

HEINRICH SPEICH

Burgrecht

Von der Einbürgerung zum politischen Bündnis
im Spätmittelalter



THORBECKE

Heinrich Speich
BURGRECHT
VON DER EINBÜRGERUNG ZUM POLITISCHEN BÜNDNIS
IM SPÄTMITTELALTER

Vorträge und Forschungen

Herausgegeben vom
Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte

Sonderband 59



JAN THORBECKE VERLAG

Heinrich Speich

Burgrecht

Von der Einbürgerung zum politischen Bündnis
im Spätmittelalter



JAN THORBECKE VERLAG

Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde an der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg in der Schweiz. Genehmigt von der Philosophischen Fakultät auf Antrag von Frau Prof. Regula Schmid Keeling und Herrn Prof. Christian Hesse (Bern). Freiburg, den 21.02.2014, Prof. Marc-Henry Soulet, Dekan.

Publiziert mit Unterstützung des Kulturfonds des Kantons Glarus und der Burgergemeinde Bern. Für die Unternehmensgruppe Patmos ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien.



**Burgergemeinde
Bern**

kanton glarus  **SWISSLOS**
Kulturfonds

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2019 Jan Thorbecke Verlag,
ein Unternehmen der Verlagsgruppe Patmos
in der Schwabenverlag AG, Ostfildern
www.thorbecke.de

Umschlaggestaltung: Schwabenverlag AG, Ostfildern
Umschlagabbildung: Archivbeutel von 1586/87 für das Burgrecht zwischen Freiburg und Biel, in: AEF, bourses d'archive, Nr. 6. © Abegg-Stiftung, CH.3132 Riggisberg, Foto: Christoph von Virág (Ausschnitt).
Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen
Hergestellt in Deutschland
ISBN 978-3-7995-6769-5

Inhalt

Vorwort	13
I. Einleitung	15
1. Forschungsinteresse	18
2. Fragestellung	21
3. Methoden	23
4. Quellenlage	26
4.1 Überlieferung und Editionen	26
4.2 Überlieferungslücken – kein Zufall	27
4.3 Prämissen der Betrachtung	28
II. Der Begriff »Burgrecht« und seine Facetten	31
1. Parallele Geschichten	33
1.1 Andere Räume, andere Inhalte	36
1.2 Burgrechtserteilungen durch den Stadtherrn	37
1.3 Ein »amorpher« Begriff	38
1.4 Streit um einen Begriff	39
1.5 Offene Terminologie	42
2. Entstehungsbedingungen und Einbettung	44
2.1 Geographische Verbreitung	44
2.2 Chronologische Entwicklung	44
3. Forschungsgeschichte	48
3.1 Reichssicht versus regionale Perspektiven	50
3.2 Kontroversen der Schweizer »Nationalgeschichte«	53
3.2.1 Ein langes 19. Jahrhundert	54
3.2.2 Geistige Landesverteidigung	57
3.2.3 Die Geister, die ich rief	58

3.2.4	Nationalgeschichte als teleologische Sackgasse?	60
3.3	Regionale Forschungstendenzen	61
3.3.1	Westschweizer Städte	62
3.3.2	Bern	63
3.3.3	Zentralschweizer und Ostschweizer Städte	65
3.3.4	Schwäbische Städte	66
3.3.5	Landrechte	66
3.4	Aktueller Forschungsstand	67
3.4.1	Stadt, Stadtverfassung und Stadtrecht	68
3.4.2	Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	69
3.4.3	Mediävistische Raumforschung	70
3.4.4	Bündnis und Bund	71
III.	Funktionsweisen von Burg- und Landrechten	75
1.	Akteure	77
1.1	Die Stadt und ihre Bürger	78
1.1.1	Charakteristika städtischer Entwicklung	79
1.1.2	Personengruppen innerhalb der Stadt	80
1.1.3	Bürgerschaft und gemeine Interessen	83
1.1.4	Aussenwirkung städtischer Gruppen	85
1.1.5	Rückwirkungen auf städtische Interessengruppen	86
1.1.6	Brückenfunktion	88
1.2	Der Adel	88
1.2.1	Die Freiherren von Brandis in Bern	92
1.2.2	Hermann Gessler in Zürich 1406	93
1.2.3	Die Habsburger als Landesherren	96
1.2.4	Langfristige Strategien	97
1.3	Kirchen, Klöster, Klerus	98
1.3.1	Wirtschaft und Seelenheil: Klöster im Burgrecht von Städten ..	99
1.3.2	Politische Burgrechte von Klöstern	101
1.3.3	Auswirkungen in der longue durée	102
1.3.4	Kloster Interlaken	103
1.3.5	Kloster Sankt Urban	105
1.3.6	Klösterlicher Streubesitz	109
1.3.7	Perspektivenwechsel: Die Stadt und ihre Burgrechte mit Klöster ..	110
1.3.8	Städtischer Klerus mit Burgrechten	111
1.3.9	Bischöfe mit Burg- und Landrechten	112

1.3.10 Integration in die städtische Ordnung	114
1.4 Ländliche Kommunen	115
1.4.1 Stadtluft und alpine Landwirtschaft	116
1.4.2 Frühe Landrechte in Uri (1403–1410)	118
1.4.3 Landrechte mit Konfliktpotential im Appenzellerkrieg (1401–1408)	119
1.4.4 Durchsetzung der Landrechte	123
1.4.5 Vom Burgrecht zum Landrecht	123
1.5 »Sondergruppen« im Bürgerrecht	124
1.5.1 Frauen	124
1.5.2 Juden	126
1.5.3 Lombarden	127
1.5.4 Spezialisten	128
1.5.5 Alles ist Einbürgerung	129
2. Wege zur Urkunde	130
2.1 Konzepte der Materialität	130
2.2 Von der Norm zur Form	132
2.3 Bearbeitungsstufen	136
2.4 Konstitutives Moment eines Burgrechts	137
2.5 Eidleistung	138
2.6 Befleckte Burgrechte?	139
2.7 Normative Vorstellungen	141
3. Inhalte der Burgrechte	142
3.1 Burgrechtsklauseln	143
3.1.1 Burgrecht empfangen – Burgrecht erteilen	143
3.1.2 Beitritt zum Schwurverband	144
3.1.3 Wert der Burgrechtsklausel	145
3.2 Vorbehalte und Hilfsverpflichtungen	145
3.2.1 Hilfe mit Rat und Tat	145
3.2.2 Vorbehalte	146
3.2.3 Hilfskreise	147
3.2.4 Bündnis oder Beitritt zum Bund?	148
3.3 Fiskalische Bestimmungen	149
3.3.1 Die Stadt als klösterliche und adelige »Sonderwirtschaftszone«	150
3.3.2 Fiskalische Drohkulissen	151
3.3.3 Steuerwettbewerb	152
3.4 Abgrenzung der Rechtsbezirke	153
3.4.1 Grenzen und Gerichte	154
3.4.2 Pfändungen	156

3.4.3	Ersatz von Landfriedensordnungen	158
3.5	Schiedsgerichte	159
3.5.1	Eine höhere Gerichtsbarkeit	160
3.5.2	Schiedsrichter	161
3.5.3	Ein eidgenössisches Recht?	162
3.6	Laufzeit und Erneuerung	162
3.6.1	Die Dauer der Ewigkeit	162
3.6.2	Feste Geltungsdauer oder Mindestlaufzeit?	163
3.6.3	Erneuerung	165
3.6.4	Burgrechtsaufgabe und -versprechen	167
3.6.5	Einbürgerung und befristeter Vertrag	168
3.7	Burgrechtsverbote	168
4.	Zusammenfassung	171
IV.	Ein Erfolgsmodell mit Nebenwirkungen	175
1.	Fallstudien mit Fallstricken	176
2.	Freiburg und Bern: Kooperation und Konkurrenz	179
2.1	Clash of cultures im Aareraum	180
2.1.1	Verbindlichkeiten und Vorbehalte	182
2.1.2	Vorbereitung auf den Krieg – politische Burgrechte im Aare- raum	183
2.1.3	Vom Laupen- zum Burgdorferkrieg	184
2.1.4	Sicherung von Positionen	185
2.2	Burgrechte und kein Ende. Die Verträge 1271–1454	185
2.2.1	Freiburg und Bern – Eine Beziehungsgeschichte	185
2.2.2	Begründung und Zweck der Bündnisse	186
2.2.3	Bündnisakteure	187
2.2.4	Hilfsverpflichtung und Vorbehalte	189
2.2.5	Gerichtliche Zuständigkeiten und Schiedsgerichtsbarkeit	192
2.2.6	Fiskalische Verpflichtungen	193
2.2.7	Rechtsausschluss	194
2.2.8	Geltungsdauer und Erneuerung	195
2.3	Burgunderkriege und Reformation	195
2.3.1	Das Burgrecht geht vor	195
2.3.2	Burgrechte trotzen der Konfessionalisierung	196
2.4	Zusammenfassung	197

3. Bern, Saanen und die Grafen von Gruyère: balance of power	199
3.1 Die Freiheit der Landleute von Saanen	200
3.1.1 Kollektive und persönliche Freiheiten	201
3.1.2 Handlungsfreiheiten	202
3.2 Profiteure und Bankrotteure	203
3.2.1 Ein Kuhhandel der Landschaft	204
3.2.2 Ein klammer Herrscher ist ein guter Herrscher	204
3.2.3 Interessen Berns	205
3.3 Die Burgrichte der Landschaft Saanen in Bern	206
3.3.1 Der Burgrightsvertrag von 1401	207
3.3.2 Der Burgrightsvertrag von 1403	209
3.4 Und ewig gilt das Burgricht	210
3.4.1 Zugriff des Landesherrn	211
3.4.2 gross kumers und gebresten	213
3.4.3 Erwartungen an das Burgricht	214
3.5 Die Sonderstellung Saanens im bernischen Territorium	217
3.5.1 Verraten und verkauft	217
3.6 Zusammenfassung	218
4. Mitgegangen – Mitgehängen. Der Raronhandel 1419 als Burgrightskonflikt	220
4.1 Die Lage im Wallis	221
4.2 Die Akteure und ihre Interessen	221
4.3 Burg- und Landrechte im Wallis	224
4.3.1 Burg- und Landrechte als politische Rückversicherungen	224
4.3.2 Flucht ins Burgricht	225
4.3.3 Das »Kleingedrückte« der Verträge	227
4.4 Krieg im Wallis	228
4.4.1 Krieg als Fortsetzung der Diplomatie mit anderen Mitteln	229
4.4.2 Frieden durch formal richtigen Krieg	231
4.5 Neue Bündnisrealitäten	232
4.5.1 Wieder am Verhandlungstisch	233
4.6 Zusammenfassung	233
5. Burg- und Landrechte im Alten Zürichkrieg	235
5.1 Einführung	235
5.2 Adel und ländliche Kommunen	237
5.3 Die östliche Eidgenossenschaft um 1400	237
5.4 Fürsten, Städte, Klöster, Länder	238
5.4.1 Traditionelle Akteure: Städte – Adel – Klöster	239
5.4.2 Schwyz	240
5.4.3 Glarus	242

5.4.4	Das Amt Windegg / Gaster	244
5.4.5	Die March	245
5.4.6	Toggenburg	246
5.4.7	Sarganserland	246
5.5	Sternstunden der Burg- und Landrechte	246
5.5.1	High noon im Seetztal – der Flumserhandel von 1428	247
5.5.2	Hoffnung und Ernüchterung – Landrechte im Toggenburg	251
5.5.3	Burg- und Landrechte als Kampfmittel im Sarganserland	257
5.6	Eine neue Eidgenossenschaft	262
V.	Ausblicke	265
1.	Ungleiche Partner	267
2.	Neubewertung in der Reformation	268
3.	Forschungsausblick	271
VI.	Ergebnisse	273
1.	Ausgangslage	274
2.	Funktionen	276
3.	Chronologie	279
4.	Erfolgsmodell mit Nebenwirkungen	282
5.	Ausblick	286
VII.	Summary	287
VIII.	Bibliographie	291
1.	Abkürzungsverzeichnis	292
2.	Quellenverzeichnis	293
2.1	Ungedruckte Quellen	293
2.1.1	Archives de l'Etat de Fribourg (AEF)	293
2.1.2	Burgerbibliothek Bern (BBB)	293
2.1.3	Landesarchiv Glarus (LAGL)	293
2.1.4	Staatsarchiv Bern (StABE)	294
2.1.5	Staatsarchiv Luzern (StALU)	294

2.1.6 Staatsarchiv Schaffhausen (StASH)	294
2.1.7 Staatsarchiv Solothurn (StASO)	294
2.1.8 Staatsarchiv Schwyz (StASZ)	295
2.1.9 Staatsarchiv Zürich (StAZH)	295
2.1.10 Stadtarchiv Biel (StadtA Biel)	295
2.1.11 Stadtarchiv Rottweil (StadtA Rottweil)	296
2.2 Gedruckte Quellen	296
3. Literaturverzeichnis	300
3.1 Lexika und Handbücher	300
3.2 Literatur	300
 IX. Anhang	343
1. Quellenanhang	344
1.1 Burgrechtsvertrag der Anna von Geroldseck in Rottweil, 15. November 1398	344
1.2 Burgrechtsvertrag des Albrecht Blarer in Rottweil, 20. April 1399	344
1.3 Burgrechtsvertrag des Ulrich Blarer in Rottweil, 13. Mai 1407	345
1.4 Burgrecht des Albrecht von Beutelsbach in Rottweil, 10. August 1410	346
1.5 Burgrechtsvertrag des Heinrich von Tengen in Zürich, 4. Februar 1338	347
1.6 Burgrechtsvertrag des Lüttolt von Krenkingen in Zürich, 9. Januar 1344	347
1.7 Burgrechtsvertrag des Jakob Brümsi in Zürich, 12. Juni 1360	348
1.8 Burgrechtsvertrag des Meisters des Antoniterspitals Uznach, Cabertus von Montelisio in Zürich, 18. September 1385	349
1.9 Burgrechtsvertrag des Heinrich von Eich, Prälat in Steinen (SZ) in Zürich, 10. November 1385	350
1.10 Burgrechtsvertrag des Augustinerinnenstifts Schänis in Zürich, 19. November 1405	351
1.11 Zusatzvertrag zum Burgrecht des Hermann Gessler in Zürich, 17. August 1406	352
1.12 Landrechtsvertrag des Abtes Eglolf von Sankt Gallen mit Schwyz für sich, seine Landleute und Bürger der Stadt Wil, 18. Mai 1437	353
1.13 Nottel 1439/40 mit Einleitung zum Landrecht zwischen Schwyz und Toggenburg (dat. 14.5.1440), als Abschrift von Passagen des Landrechts mit Abt Eglolf Blarer von St. Gallen 1437	355
1.14 Nottel zur Streitschlichtung und als Abkommen zwischen Bf. Hermann von Konstanz und den eidg. Orten Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, 6. Februar 1469	360

1.15 Burgrechtsvertrag des Gebhart von Croario in Luzern, 22. Juni 1469	362
1.16 Burgrechtserneuerung von Hans und Walter von Hallwyl in Bern 1470	363
1.17 Rechtsgutachten zum Burgrecht der Gebrüder von Hallwyl in Bern 1712	364
2. Abbildungen	375
3. Tabellen	376
3.1 Burgrechtsklauseln	376
3.2 Geltungsdauer und Erneuerungen	383
3.3 Hilfsklauseln	387
3.4 Udel, Steuern, Burgrechtsaufgabe	388
X. Orts-, Sach- und Personenregister	391

Vorwort

»Burgrechte? Nein, so etwas haben wir hier nicht.«

Das war die Antwort eines süddeutschen Stadtarchivs bei meiner ersten telefonischen Anfrage. Nach wenigen Erklärungen, was Burgrechte seien und in welchem Kontext allfällige Urkunden zu suchen wären, kamen doch Zweifel auf und ich wurde freundlich eingeladen, die Quellen vor Ort zu prüfen.

Einige Wochen später, bei hochsommerlichen Temperaturen im Dachstock des besagten Stadtarchivs, blätterte ich in den königlich württembergischen Regestenwerken des 19. Jahrhunderts und im Zettelkatalog. Hier waren zahlreiche Belege spätmittelalterlicher Bürgeraufnahmen vorhanden, alle unter dem Stichwort der Einbürgerung. Die daraufhin bestellten Pergamenturkunden waren in Erscheinung und Terminologie eindeutig.

Hier erhielten Kleriker, Adlige und sogar spezialisierte Handwerker ihre Einbürgerung unter schriftlich festgelegten Ausnahmekonditionen. Hier war der Rat einer Stadt bereit, zugunsten Einzelner von ihrem gesetzten Stadtrecht und den hergebrachten Besteuerungssätzen abzuweichen; bereit, fiskalische und herrschaftliche Konzessionen und Wagnisse einzugehen, bereit, einen politischen und wirtschaftlichen Vorteil für die Stadt zu erringen.

Die Entdeckung der kleinen Serie von Burgrechten führte dazu, dass ich anlässlich des »Schweizerjahres«, des 550-Jahr-Jubiläums des Bündnisses zwischen Rottweil und den Eidgenossen 2014 zu einem Vortrag eingeladen wurde, der unter dem Titel »Vom Burgrecht zur Pauschalbesteuerung« stand. Der Titel widerspiegelte die hohe Bedeutung der Burgrechte in der Schweizer Geschichte. Bei den Eidgenossen entfalteten nämlich diese Einbürgerungen mit Sonderbedingungen ihre grösste Wirksamkeit, sie hatten einen beinahe konstitutiven Charakter im vormodernen Bündnisgefüge.

Wie konnte dieser Vertragstyp seine Partner derart weitgehend beeinflussen, dass die Bündnisse der Schweizerischen Eidgenossenschaft ihr Überleben über das Mittelalter hinaus sicherten? Welche Schlüsse lassen sich aus der zeitgenössischen Bündnispraxis für die Verfassungs-, Sozial und Wirtschaftsgeschichte städtisch dominierter Räume des späten Mittelalters ziehen? Davon handelt dieses Buch.

Zu Beginn meiner Arbeit für das Forschungsprojekt »Bündnis, Stadt und Staat 1250–1550« des Schweizerischen Nationalfonds SNF bei Prof. Dr. Regula Schmid Kee-ling an der Universität Freiburg/Schweiz lauerten Burgrechte an jeder Ecke. In beinahe jedem Werk zu eidgenössischen Städten des späten Mittelalters war von *burgrechten*, *bündtnissen*, *bündten* und *fründen* die Rede. Es lag nahe, diese Bündnis- und Vertrags-typen im Rahmen des Projektes zu untersuchen. Dabei konnte ich noch nicht ahnen, wie dynamisch und weitreichend Burgrechte die spätmittelalterliche Geschichte des ober-deutschen Raumes geprägt hatten. Überall gab es plötzlich Burgrechte zu entdecken: zwischen Köln und dem Urserental und von Genf bis Augsburg fand ich Quellen, welche untersucht und sinnstiftend in einen grösseren Zusammenhang eingeschrieben werden sollten. Das stellte sich als nicht ganz so einfach heraus. Immer wieder entzogen sich die Quellen einer stringenten Definition, fanden sich Gegenbeispiele zu scheinbar unwider-legbaren Thesen, mussten neue Aspekte berücksichtigt werden. Erst die Erkenntnis, dass genau diese Wandlungsfähigkeit das Wesen dieses Vertragstyps »Burgrecht« ausmacht, brachte den Durchbruch. So stellt dieses Werk keine abschliessende Darstellung von Burgrechten und ihrer verwandten Vertragstypen dar, sondern zeigt die Möglichkeiten, Erscheinungsformen und Wirkungen so breit wie möglich auf, immer bereit, auch ab-weichende und ergänzende Quellen und Erkenntnisse einbetten zu können. So entstand kein »Bestimmungsbuch« oder gar eine »Betriebsanleitung« für Burgrechte, sondern ein Panoptikum der Erscheinungen, Anwendungen, Wirkungen und historiographischen Nachwirkungen.

Das Resultat der Untersuchungen wurde im Frühling 2014 von der philosophischen Fakultät der Universität Freiburg/Schweiz als Dissertation angenommen. Bei der Erar-bitung und Entstehung des Buches waren viele kritische Fragen zu beantworten.

Besonders dankbar bin ich Regula Schmid und Klara Hübner. Ihre Neugier und ihr häufiges Insistieren trugen zum Gelingen der Arbeit wesentlich bei. Für die Durchsicht des Manuskriptes und ihre präzisen Kommentare, Hinweise, Nachfragen und anderen Hilfestellungen danke ich Horst Carl, Christian Hesse, Kerstin Hitzbleck, Oliver Landolt, Helmut Maurer, Peter Niederhäuser, Tom Scott und Martina Stercken ganz herzlich. Mein besonderer Dank geht an den Konstanzer Arbeitskreis und seiner Präsidentin Claudia Zey für ihre Geduld, die das Erscheinen in der Reihe Vorträge und Forschungen Sonderbände ermöglichten.

Bei der Erforschung standen mir auch zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Archiven und Forschungseinrichtungen *consilio et auxilio* zur Seite. Für diese überaus wertvolle Unterstützung möchte ich stellvertretend für alle Herrn Roland Gerber, Stadt-archivar in Bern herzlich danken.

Das Buch ist meinen Eltern gewidmet, die mich stets unterstützt haben.

Winterthur, im November 2018

Heinrich Speich

I. Einleitung

*Zwen ochsen, gross nit klein, ein matten hant gemein,
darin getar nieman gan. [...]
Nu solt ich üch betüten, wer die zwene ochsen sint.
Man mag es hören gern, es ist friburg und [ist] bern,
als es sich wobl befint;
die kann nieman gescheiden mit warheit under in beiden,
das wissent jemer me,
als noch ir briefe singent, wenn sis zesamen bringent,
noch minder denn ein e.*

Lied von den zwei Ochsen (13./14. Jh. zugeschrieben), nach: Justinger-Chronik um 1420

Niemand kann sie scheiden, die Städte Bern und Freiburg. Zwei Ochsen gleich, die einhellig auf der gemeinsamen Weide grasen, wäre da nicht der saftige Klee den es zu bewahren gilt – und um den es sich zu streiten lohnt! Wolf und Fuchs und *manig tier in diesem land* bedrängen sie einzeln, die saftige Kleewiese doch endlich zu teilen. Doch der hinterlistige Versuch scheitert am frischen Mut der *alten pharren*. Denn niemand kann sie entzweien; felsengleich stehen sie für einander und ihre Wiese ein – welch kindischer Versuch!

Die Panegyrik des älteren »Liedes von den zwei Ochsen« nutzte der Berner Chronist Konrad Justinger, als er es um 1420 in seine amtliche Berner Chronik übernahm. Er lag damit im Trend seiner Zeit: 1403 hatten die beiden Städte das bisher umfassendste Bündnis besiegt, das je zwischen zwei Parteien dieses Raumes geschlossen wurde. Dabei ist Bündnis als Bezeichnung nicht ganz korrekt, es handelte sich um ein *Burgrecht und früntschaft* zwischen den zwei Städten. 1405 ging ein Viertel der Berner Stadtfläche in Flammen auf; die erste Hilfe brachten die Freiburger. Auch dies erklärte Justinger mit der langjährigen *früntschaft*. Diese *früntschaft und liebi*, welche mit dem Burgrecht von 1403 beschlossen wurde, wurde 1413 erneut ins Feld geführt, als Bern Freiburger Kaufleuten grosszügig Zollansprüche erliess. Was Justinger beschrieb, gehe weit über das Topische hinaus. Wie kaum ein anderer wusste er um die Dauer und Vielschichtigkeit der Beziehung zwischen beiden Städten, die zwar seit ihrer Gründung im 13. Jahrhundert in ständiger Konkurrenz zueinander lagen, sich allerdings auch immer wieder bemühten, einvernehmliche politische Lösungen zu finden. Auch war ihm bewusst, was den Kern dieser Beziehung ausmachte: die Burgrechte, deren ältester Vorläufer bereits im Jahre 1243 geschlossen wurde. Doch wieso ausgerechnet *Burgrechte* und nicht irgendeine andere Form von Bündnissen? Was war so besonders an diesem Rechtsinstrument, das ursprünglich zur Einbürgerung unter Ausnahmebedingungen entwickelt worden war? Und wieso konnte ein Burgrecht zur Grundlage einer weitreichenden Städtefreundschaft, andere sagen sogar, zur Basis der Schweizerischen Eidgenossenschaft werden?

Unsere heutige Vorstellung von mittelalterlichen Rechtsinstrumenten speist sich immer noch oft aus der älteren Verfassungsgeschichte und einer Diplomatik, die dem Formular grössere Beachtung schenkt als der Wirkung seiner Inhalte. Mittelalterliches Recht

und vor allem seine Deutungen, sind vielschichtiger als bisher dargestellt. Statisch wahrgenommene Rechtsformen, wie z.B. Stadtrechte oder lebensrechtliche Bindungen, welche die langfristige Stabilität ihrer Rechtssubjekte garantieren sollten, haben darin ihren unbestrittenen Platz. Es wurden aber bislang jene Urkunden übergangen, die sich durch ihre Wandelbarkeit einer klaren inhaltlichen und sprachlichen Einordnung entzogen: zeitlich befristete Instrumente, deren Sprengkraft nicht in, sondern zwischen den Zeilen stand, weil sie die Offenheit einer politischen Beziehung in einem bestimmten Moment abbildeten und nicht deren festgeschriebenes Ergebnis. Es waren Mittel, die zunächst der Absicherung rechtlicher Positionen in einem politisch dynamischen Umfeld dienten, indem sie die gesetzten Grenzen schrittweise verrückten und manchmal arg strapazierten; Abmachungen, die indirekt Abhängigkeiten schufen oder solchen entgegenwirken sollten – kurzum all jene Vertragsformen, die im Schatten der prächtigen besiegelten Bündniserurkunden entstanden, die nach wie vor unsere Vorstellung der oberdeutschen und speziell der Schweizer Geschichte des späten Mittelalters prägen. Zu diesen ephemeren Instrumenten gehört das Burgrecht.

Während Jahrhunderten wurde die Vertragsform ebenfalls genutzt, um Klöster oder lombardische Geldhändler in Städten einzubürgern, um für Adlige die Steuern auf dem Land einzutreiben, um Geschäftsbedingungen von Handwerkern oder Steuersätze von Klerikern zu regeln. Sie kamen zum Einsatz, wenn Herrschaft gefestigt werden sollte oder wenn Herrschaftsrechte verloren zu gehen drohten; sie wurden eingesetzt, um Handelsvorteile zu garantieren oder gerichtliche Zuständigkeiten festzulegen.

Auch aus anderen benachbarten Vertragstypen, den Städtebünden oder -bündnissen, »wucherten« Inhalte und Formulierungen in die Burgrechte hinein. Da diese Entwicklung gegenseitiger Natur war, verschmolzen die Formen teilweise. Daraus ergab sich in der Folge nicht nur die Schwierigkeit thematischer und gattungstypischer Einordnung der Verträge, sondern vor allem Wirkungen in verschiedenen Anwendungsbereichen. Der Einsatz des Rechtsinstruments Burgrecht ging damit bei weitem über den Inhalt des Begriffes hinaus und wich je nach wirtschaftlichen und politischen Bedingungen weit von der Norm städtischer Einbürgerungspraxis ab. Als solcher war es eine rechtliche Unform: verbindlich und dennoch in der Dauer flexibel, für jede beinahe Anwendung offen.

1. Forschungsinteresse

Was für ein Rechtsinstrument war es, welches sich in so vielen unterschiedlichen Bereichen verwenden liess? Wie kamen diese Verträge zu Stande, was beinhalteten sie und was machte sie zu so beliebten Instrumenten der Tagespolitik? Was waren seine Bedingungen, Inhalte, Varianten und Auswirkungen auf die Beteiligten im oberdeutschen Raum? Gab es allenfalls Vergleichsbeispiele oder verwandte Konzepte? Und was bringt es überhaupt, sich mit Burgrechten zu befassen?

Eine strenge Definition des Burgrechtes, welche dem Begriff, dem Phänomen, seinen vielen Funktion und Auswirkungen gerecht würde, erscheint nur schon aufgrund der Vielfalt der Phänomene, die damit abgebildet werden sollten, wenig sinnvoll. Letztlich bildeten Burgrechte nur das politische Momentum zwischen zwei Vertragspartnern ab, dem man kaum gerecht wird, indem man es in ein starres Deutungsschema presst. Burgrechte waren Instrumente der Durchlässigkeit, und blieben es selbst dann, wenn sie zum Baustein einer späteren Verstetigung wurden. Dies begründete ihre Beliebtheit und erklärt auch ihre große regionale und chronologische Streuung, deren Vergleich dringend notwendig wird, um Begriff und Phänomene schärfere Konturen zu verleihen und eine Vergleichbarkeit herzustellen. So wie sich die städtische Rechtspraxis wandelte, passten sich auch die wirtschaftlichen und politischen Funktionen des Burgrechts an. Zudem war der Erfolg der Burgrechte stets von den Handlungsspielräumen der involvierten Akteure abhängig, was den Gebrauch des Begriffs nicht nur regional einschränkte: selbst den Zeitgenossen war gelegentlich unklar, auf welche Phänomene und Wirkungen der Begriff sich nun bezog.

In der vorliegenden Studie geht es darum, Näherungsmodelle zu schaffen, die der Vielgestaltigkeit des Phänomens Burgrecht in den Kernregionen seines stärksten Gebrauchs gerecht werden. Nach Begriffs- und Forschungsgeschichte kommen daher im dritten Teil zahlreiche formale und strukturelle Aspekte zur Sprache: die Herkunft des Instruments, der Aufbau der Burgrechte, die Rolle der involvierten Akteure sowie die einzelnen Bestandteile der Verträge. Der vierte Teil ist den gewollten, allerdings auch den weniger beabsichtigten Folgen gewidmet, die Burgrechte zu einem der bedeutendsten politischen Instrumente im Umkreis der spätmittelalterlichen Schweizerischen Eidgenossenschaft machten. Letzteres sollen mehrere Fallbeispiele verdeutlichen. Zunächst soll an der Bedeutung für das eingangs erwähnte Verhältnis der Städte Bern und Freiburg gezeigt werden, wie Burgrechte Beziehungen gestalteten. Sie waren aber ebenfalls Instrumente einseitiger Einflussnahme, mit denen die Stadt Bern seinerseits nach und nach seine Herrschaft auszuweiten begann, unter anderem auf die Landschaft Saanen (1401–1460). Beim Raronhandel (1415–1420) kommt indes die gefährliche Situation der Stellvertreterkonflikte zur Sprache, welche vertragliche Lücken zwischen machtpolitisch abgestuften Burgrechtspartnern provozieren konnten. Abschliessend soll am Beispiel der Herrschaftsverhältnisse in der Ostschweiz vor dem Alten Zürichkrieg (1400–1450) deut-

lich gemacht werden, was passierte, wenn die Dichte einander überlagernder Herrschafts- und Burgrechte einen Krieg von europäischer Tragweite provozierten.

Dabei waren Burgrechte nicht nur ein Phänomen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wie es die Wahl der Beispiele nahelegen könnte. Vielmehr ist es eine Besonderheit städtisch dominierter Räume, in welchem die Städte und ihre Partner darauf angewiesen waren, ihre Beziehungen zu regeln und zunehmend zu verschriftlichen. Die »Näherrungsmodelle« erlauben es, die Konfliktanalysen auch in einem weiteren geographischen Umfeld vergleichbar zu machen. Dabei kommt den Akteuren und ihren jeweiligen Handlungsoptionen zentrale Bedeutung zu. Die Fallbeispiele behandeln Episoden der eidgenössischen Geschichte; bei nur wenig Anpassung der Terminologie sind Fälle für Köln, Augsburg oder Genf dokumentiert, die gleichfalls in diesem Rahmen hätten behandelt werden können.

Die drei inhaltlichen Teile II bis IV des vorliegenden Buches sollen es der Leserschaft ermöglichen, einen Überblick zu Funktionen, Personal, Wirkungsweise und eben den »Nebenwirkungen« in den erwähnten Kernregionen des oberdeutschen Raums zu gewinnen. Ausgehend von der vertieften Analyse können inhaltliche und methodische Anwendungen für weitere Regionen fruchtbar gemacht werden. Im Sinne der »Neuen Kulturgeschichte« können die hier vorgebrachten Ergebnisse auch als neue Perspektiven auf bestehende Forschungsfelder angesehen werden¹⁾. Der Konstanzer Mediävist Helmut Maurer erkannte in der Beschäftigung mit Burgrechten eine »Schnittmenge der grossen Themen von Verfassungs- und politischer Geschichte«. Dass dieser Anstoss aus einer »geographischen Randzone« der deutschsprachigen Mediävistik kommt, darf nicht weiter erstaunen; in diesen Gegenden begegneten sich die Akteure während des späten Mittelalters mit einer »strukturellen Offenheit«, die Raum für alternative Entwicklungen liess, welche teilweise über das Mittelalter hinauswiesen²⁾. Überraschend vielfältig und für das mediävistische *Gros* wohl verstörend ungewohnt ist die Dynamik der bislang meist als statisch wahrgenommenen Forschungsobjekte Urkunde, Vertrag und Einbürgerung, die sich im Falle der Burgrechte den gängigen Ordnungsprinzipien und -kriterien teilweise entziehen und die sich daher oft nur als »Sonderfallthematik« erklären liess oder deshalb Beiseite gelassen wurde.

Zu Beginn vorliegender Forschungen schien es beinahe unmöglich, inhaltlich präzise Aussagen zu Burgrechten zu treffen, ohne ein ganzes Bündel an Gegenbeispielen aufzählen zu müssen. Eine erste Erkenntnis betraf das gerade darin liegende übergeordnete Forschungsinteresse an diesen individuellen Einbürgerungsvorgängen: wieso entwickelten gerade Burgrechtsverträge diese begriffliche und inhaltliche Dynamik und wie können ähnliche Phänomene angesprochen und analysiert werden? Dies soll in den Teilen II

1) STOLLBERG-RILINGER, Verfassungsgeschichte, S. 8.

2) MORAW, Integration, S. 19 f.; DERS. Einungen, ; BAUMBACH/CARL, Landfrieden, S. 20–33.

und V quasi als Rahmenhandlung durch »Ausweitungen der Versuchsreihe« ohne abschliessende Wertung dargestellt werden.

2. Fragestellung

Burgrechte als politisches Mittel zu betrachten, bedeutet, die Verträge ins Zentrum der Fragestellung zu rücken und davon ausgehend zu analysieren, wie sich diese entwickelten und auswirkten. Im Zentrum des Interesses stehen somit nicht nur die formalen und inhaltlichen Elemente der Verträge, sondern auch ihre unterschiedlichen Deutungen durch Zeitgenossen und die historische Verarbeitung. Untersucht wird dadurch der Wandel des Burgrechts als Begriff und Phänomen: Von einem Instrument der Einbürgerung zu einem Mittel politischer Durchsetzung.

Als methodische Leitlinie der Untersuchung dient das Konzept der »Kulturgeschichte des Politischen«, die mittels »Rekonstruktion von Diskursen, Praktiken und Objektivationen« die Natur des Politischen zu definieren sucht³⁾. Dabei ist das Politische der »Handlungsräum, in dem es um die Herstellung und Durchführung kollektiv verbindlicher Entscheidungen geht«. Diese Entscheidungen werden von politischen Akteuren getroffen, deren Charakter für die bestehende Untersuchung erst definiert und erläutert werden muss. Die politischen Einheiten haben in diesem Sinne den »Charakter handlungsleitender Fiktionen«, weil sie sich mittels der Prozesse von Vertragsabschlüssen und den entsprechenden Repräsentationen manifestieren. Die beteiligten Personen dieser »Handlungseinheiten« bilden durch diese »institutionellen Zurechnungsverfahren« eine neue Gruppe der politisch Relevanten innerhalb ihrer politischen Systeme. Vereinfacht gesagt werden damit die untersuchten Prozesse als Teil der politischen Praxis ihrer Zeit verstanden, die den gruppenspezifischen Handlungsoptionen Rechnung trägt.

Burgrechtsverträge und Bundessysteme hatten insofern vergleichbare Mechanismen zur Beteiligung an den politischen Prozessen⁴⁾. Es bestand zwar eine formelle Parität der Vertragspartner, diese wurde aber durch ständische, wirtschaftliche, politische und militärische Diskrepanz der Möglichkeiten ständig neu gewichtet⁵⁾. Das erschwert die diachronen Einordnung der Verträge und macht es nötig, in den Fallstudien einzelne Vertragskonstellationen auf ihre Wirkung und eventuellen Bedeutungswandel hin zu untersuchen. Dabei sind die zeitgenössischen Sinnzuschreibungen und Bedeutungsebenen als eigene Kategorien der Verarbeitung und der Wirkungsgeschichte mit zu berücksichtigen⁶⁾.

Diesen situativen Bedeutungskategorien wird in der Betrachtung anhand von drei zentralen Untersuchungskriterien nachgespürt: im Mittelpunkt steht die Frage, wie sich Burgrechtstexte entwickelten. Daraus ergeben sich einerseits Erkenntnisse zum Zweck der Verträge, die an der Kombination der ausformulierten inhaltlichen Bestimmungen

3) STOLLBERG-RILINGER, Kulturgeschichte, S. 13 f.

4) Vgl. CARL, Bund, S. 256–259; GRAF, Schwaben, 140–151.

5) Vgl. CHRIST, Kooperation, S. 583 f.

6) STOLLBERG-RILINGER, Kulturgeschichte, S. 17–19.

erkennbar werden. Andererseits spiegeln die Vertragstexte die Bedeutungszuschreibungen wider, welche sich im Laufe der Geltungsdauer ergaben und bei der Erneuerung der Verträge Eingang in die Folgeschriftlichkeit fanden. Die zweite Kernfrage ist die nach den politischen Möglichkeiten, welche die Burgrechte abbildeten und den Beteiligten eröffneten. Burgrechte als bilaterale Beziehungen entfalteten ihre Wirkung vor dem Hintergrund der individuellen und kollektiven Interessen und Nutzen der Beteiligten. Dazu kommen Fragen nach der strukturbildenden Kraft der Verträge. Dazu zählen die Gestaltungsmöglichkeiten der Partner im Burgrecht und ihre alternativen Handlungsoptionen.

Einen weiteren Fragekomplex bildet die Untersuchung der normativen Vorgaben bei Einbürgerungen, ihre Wirkungen auf die Burgrechtsverträge und deren Rückwirkungen auf die Normen der Einbürgerungen einerseits, auf das Einigungswesen und die Landfrieden andererseits.

Burgrechte werden in dieser Untersuchung als »Rechtsinstrument« angesprochen. Damit ist hier ein mündliches oder schriftliches Verfahren gemeint, welches in formalisierter Art einen rechtlichen Zweck erfüllt. Die Beteiligten anerkennen damit den Vertragscharakter an. Weiter werden Burgrechte als »Einbürgerung«, als »politische Bündnisse« und auch als »Zwangsmittel« bezeichnet. Auch bei diesen Lesarten sollen Akteure, Prozesse und Wirkungen der Burgrechtsverträge im Zentrum stehen.

3. Methoden

Den Kern der Untersuchung bilden die Beschreibung der politischen Voraussetzungen, die Genese, Normen, Praxis und Varianten von Burgrechten. Ausgangspunkt dazu ist das Burgrecht selbst – als Verbindungsglied zwischen beteiligten Interessengruppen. Ausgehend von der Urkunde und ihrem Inhalt wird chronologisch in beide Richtungen geforscht. Rückwärts über die Entstehung bis zur Idee, zum »Bedürfnis« nach Regelung eines Zustandes und weiter bis zur Beschreibung der politischen Prozesse, welche die Idee Burgrecht zu einem Lösungsansatz der Beteiligten werden lassen. Vorwärts: Wirkung in der Praxis und in der Dauer; bei der die wandelnden Interessen und Ziele der Burgrechtspartner im Zentrum stehen. In Ergänzung zu den Thesen von Michael T. Clanchy werden dabei die Möglichkeiten von *re-using* und *abusing* in den Wirkungszyklen berücksichtigt⁷⁾. Zudem müssen Fragen von Neuinterpretation, Vernachlässigung und Wiederaufleben geklärt werden, die aus einer reinen Betrachtung in den Kategorien von Clanchy der materiellen Nutzungszusammenhänge nicht vorgesehen sind.

Eine erprobte Methode zur vergleichenden Erforschung von Burgrechtsverträgen gibt es nicht. Die Zugänge von Sozial-, Rechts- und Kommunikationsgeschichte und ihrer Teildisziplinen bieten zwar valable Ansätze zur Betrachtung von Einzelfragen, werden aber dem Phänomen in seiner Vielfalt nicht gerecht. Eigentlich wären Burgrechte daher ideal für einen »transdisziplinären Zugang«, welcher vor allem die disziplinären Erkenntniskategorien bedienen und erweitern könnte⁸⁾.

Das vorliegende Buch soll daher das Phänomen der Burgrechte von der »Einbürgerung unter Sonderbedingungen« bis hin zu den »Politischen Bündnissen« für die Zeit des späten Mittelalters von verschiedenen Seiten her beleuchten, um inhaltliche Vielfalt und chronologische Hakenschläge der Burgrechts-Wirkungen nachzuverfolgen zu können. Nur schon Begriffs- und Forschungsgeschichte im Teil II zeigen die diesbezüglichen Schwierigkeiten auf: wie historiographisch belastet einerseits die historische Forschung an Burgrechtsverträge heran ging und wie unbeholfen einzelne Forscher angesichts der Wandelbarkeit von Begriff und Phänomen reagierten. Dabei war dieses Vorgehen in der spätmittelalterlichen Rechtspraxis, abgeleitet vom Rechtssatz *ex facto oritur jus* nichts Ungewöhnliches, sondern die Regel⁹⁾.

Um den Transfer der gemachten Erkenntnisse in benachbarte Disziplinen als auch in weitere Untersuchungsregionen und -disziplinen zu ermöglichen, werden in Teil III verschiedene Zugänge parallel geführt. In erster Linie führt das Kapitel anhand einer Fülle von einzelnen Elementen in die Genese des Vertragstyps und seine Inhalte ein. Dazu werden in einem ersten Kapitel die Akteure eingeführt, die an der Entstehung von Burg-

7) CLANCHY, Memory; vgl. Teil III, Kapitel 2.

8) Nach BORGOLTE/SCHNEIDMÜLLER, Mediävistik, S. 20 f.

9) STOLLBERG-RILINGER, Verfassungsgeschichte, S. 12.

rechten aktiv beteiligt waren. In erster Linie dienten die Verträge ihren Interessen. So kann die akteurzentrierte Sichtweise auf die Verträge eingebracht werden, während die inhaltlichen Punkte dabei in den Hintergrund treten. Für die fünf vorgestellten Gruppen von Akteuren werden die Interessen und Gestaltungsmöglichkeiten erörtert. Kollektive Akteure werden in ihre Interessengruppen aufgeteilt um aufzuzeigen, wessen Interessen mit den Burgrechten bedient wurden und wer hinter den Entscheidungen kollektiver Akteure wie Städte oder Länderorte stand. Dabei ist eine Argumentation mit Beispielen notwendig, um den vielen Varianten und ihren Anwendungen gerecht zu werden. Längere Beispiele werden eingeführt, um mit Serien von Burgrechten zweier Partner den Wandel in der Dauer zu beschreiben und die akteurzentrierte Sicht damit zu betonen.

Der materielle Entstehungsprozess, wie Burgrechte von der Idee zur Urkunde wurden, ist Teil des folgenden Kapitels. Diese »Wege zur Urkunde«¹⁰⁾ folgen den Prozessen, welche die Urkunden- und Überlieferungsgenese begleiten. Dabei wird ausgehend von theoretischen Konzepten benachbarter Forschungszweige und der Schriftlichkeitsforschung der Weg von der Idee über Verhandlung und Konzept bis zum Schriftstück, seinem Gebrauch und seiner späteren Lagerung und Nutzung nachgezeichnet. Das Kapitel dient dazu, die Wirkungen des Vertrages und seiner folgenden materiellen Präsenz zu verdeutlichen.

Im dritten Kapitel werden die Inhalte der Verträge in sieben thematisch gegliederten Einheiten vorgestellt. Für manche dieser Themen bestehen bereits Abhandlungen. Für die Einordnung der Burgrechte ist die Kombination der Elemente entscheidend. Sie bilden die Bedingungen (Gedinge), unter welchen die Burgrechtsteilungen erfolgten. Sie gewannen im Laufe des 14. Jahrhundert an Bedeutung, so dass die Verträge ihren ursprünglichen Zweck als Einbürgerungen in Städten beinahe verloren. Die folgende Zusammenfassung bietet einen ersten inhaltlichen Überblick über die Entwicklung des Rechtsinstruments. Dabei wird vor allem der chronologischen und regionalen Entwicklung Rechnung getragen. Die Schau ist dabei abstrakt, da die Elemente noch vor ihrer Einbettung in ihren politischen Kontext dargestellt sind.

Diesen Kontext an ausgewählten Beispielen zu erläutern, die Burg- und Landrechte in Entstehung und Wirkung darzustellen, ist Aufgabe des Teils IV. Die Fallbeispiele nehmen die Fragestellungen aus dem dritten Teil auf und beantworten sie exemplarisch. Insbesondere die dynamische Rolle der Akteure kann nur an den einzelnen Beispielen genügend detailliert dargestellt werden. Die Abläufe von Konflikten und die Argumentationsstränge der Beteiligten sind Bestandteil der vier Fallbeispiele. Die Burgrechte werden dabei nicht als Massstab der Erkenntnis positioniert, sondern in die Entwicklungen in der *longue durée* eingebettet, die teilweise über den Untersuchungszeitraum hinaus weist¹¹⁾.

10) Titel nach HRUZA/HEROLD, Wege.

11) Vgl. CARL, Landfrieden, S. 125–128.

In den zusammenfassenden Teilen V und VI werden die Ergebnisse des systematischen Teils mit den Fallbeispielen verknüpft und kurz die Ausblicke und Erkenntnisse skizziert. Dabei werden nochmals die unterschiedlichen Einsatzformen sichtbar und der Einsatz des Rechtsinstruments Burglehne in der Dauer fassbar. Bedeutung, Wandel und neue historiographische Verortung werden an den Fallbeispielen vorgestellt. Ein Forschungsausblick rundet die Darstellung ab.

4. Quellenlage

4.1 Überlieferung und Editionen

Die Überlieferung von Burg- und Landrechtsverträgen in den Archiven der Schweizerischen Kantone ist beinahe vollständig. Die meisten Burgrechtsoriginale sind als Urkunde auf Pergament erhalten geblieben, wenige auch in anderen Bearbeitungsstufen auf Papier. Landrechtsvorlagen aus den Zeiten des Alten Zürichkrieges sind teilweise nachträglich verschriftlicht oder in verschriftlichten Kundschaftsbelegen erhalten.

Da die Bedeutung der Urkunden bereits vom spätmittelalterlichen Kanzleipersonal als hoch eingestuft wurde, wurden verhältnismässig häufig Vidimierungen, Übersetzungen und Abschriften in Kopialbüchern angefertigt. Bei Burgrechten sind sowohl Aussteller- als auch Empfängerexemplare möglich. Doppelte Ausfertigungen oder sogar Chirographen sind dagegen Ausnahmen¹²⁾. Gelegentlich stellten sich die Burgrechtspartner auch gegenseitig Urkunden aus, die spezifisch Gedinge und Hilfspflichten des Partners auflisteten und damit als gegenseitige Verpflichtungsurkunden betrachtet werden können¹³⁾.

Während für einzelne Städte, so beispielsweise Bern, alle Urkunden bis 1400 ediert wurden, sind die Editionen kleinerer Städte als auch die der Länderorte lückenhaft, beziehungsweise nicht existent. Die Sammlung der Schweizerischen Rechtsquellen (SSRQ), die seit etwa hundert Jahren als Reihe kontinuierlich erscheinen, füllen diese Lücken punktuell und in Anlehnung an kantonale und städtische Editionswerke. Trotzdem klaffen noch zahlreiche Lücken in der Edition von Burgrechten: so wären die Burgrechte der Städte Zürich oder Konstanz oder des Länderorts Schwyz allein aufgrund ihrer Menge und Ausrichtung für die Forschung bedeutsam. Weder für Zürich noch für Schwyz liegen derzeit aber entsprechende Bearbeitungen der Rechtsquellen vor. Es erstaunt daher wenig, wenn die meisten Studien, welche Burgrechtsverträge thematisieren, vor allem auf den Editionen mit Berner Bezug aufbauen.

Für eine vergleichende Einordnung über die Regionen hinweg wäre natürlich eine einheitliche Terminologie bei der Bezeichnung der Phänomene hilfreich.

12) Doppelte Ausfertigung beispielsweise des Burgrechtes von 1326 zwischen Ludwig von Savoyen und Freiburg in *Receuil diplomatique du Canton de Fribourg II*, Nr. CII, S. 94 f.: *Duplicatum est hoc praesens instrumentum, ita quod nos dictus Ludovicus habemus unum, et nos dicti advocatus, consules et communitas de Friburgo habemus aliud*. Desgleichen Nr. CVI, CXIII, CXIX. Zur Diskussion um den »Chirograph« von 1243 zwischen Bern und Freiburg siehe KERN, légende.

13) Beispielsweise das Burgrecht zwischen den Landleuten von Saanen und der Stadt Bern 1403, vgl. SSRQ BE II/3, Nr. 16a, S. 30–34 (Verpflichtungsurkunde Saanens) resp. Nr. 16b, S. 34 f. (Verpflichtungsurkunde Berns).

4.2 Überlieferungslücken – kein Zufall

Trotz sehr guter Überlieferungschancen, haben sich doch einige Verträge nicht erhalten, die noch in zeitgenössischen Quellen erwähnt werden. Muss dadurch von einer unvollständigen oder gar fragmentierten Überlieferungssituation für die ganze Untersuchungsregion ausgegangen werden? Die Frage nach der »Massstäblichkeit historischer Erkenntnis angesichts fehlender mittelalterlicher Überlieferung« stellte sich bereits Arnold Esch¹⁴⁾. Sein Einwand betraf einerseits die Gattung, andererseits auch die einzelne Urkunde, die auf ihre Einbettung im Überlieferungszusammenhang hin untersucht werden muss. Die Resultate sollten dann in Bezug zu benachbarten Überlieferungskomplexen gestellt werden.

Im oberdeutsch-schweizerischen Raum haben sich die meisten Burgrechte erhalten. Es gibt kaum bekannte Verluste. Die wenigen Lücken betreffen entweder die Frühzeit des Phänomens im 13. Jahrhundert oder mangelnde Überlieferung aus Kriegszeiten, in denen zunächst mündlich ausgeführte Beschwörungen später nicht verschriftlicht wurden. Das zeigt die Bedeutung der Urkunden für die Rechtsnachfolger der Burgrechtspartner.

Die Burgrechte wurden sorgfältig aufbewahrt und fachgerecht gelagert¹⁵⁾. Im Gegensatz dazu erfolgten Aufnahmen ins Landrecht ländlicher Kommunen bis etwa 1415 vorwiegend mündlich. Erst ab 1403 (Appenzell) sind schriftliche Verträge für Länderorte erhalten. Die Aufnahme ins Landrecht wird daher oft erst aus der Folgeschriftlichkeit ersichtlich.

Burgrechte wurden im Gegensatz zu Ausburgeraufnahmen stets in eigenen Urkunden verbrieft und nicht in normative Texte oder serielle Quellenkorpora eingefügt¹⁶⁾. Das hat Auswirkungen auf einige Detailfragen der Untersuchung. Damit ist beispielsweise die Datierung der Aufgabe von Burgrechten deutlich schwerer nachweisbar, als ihre Aushandlung oder ihr Inkrafttreten. Dieses Resultat selektiver Überlieferung lässt sich am Burgrecht der Mahaut von Aarburg-Valangin, Witwe des Grafen Johann von Neuenburg-Valangin in Bern von 1383 belegen. Wie die Stadtrechnungen Berns nahelegen, kam es wohl 1383 zur Ausfertigung des Vertrages, denn die Aufwendungen der Bernischen Ratsdelegationen wurden darin erfasst¹⁷⁾. In den Konflikten um den Sempacherkrieg 1386 gab Gräfin Mahaut ihr Burgrecht mit Bern auf und versprach 1388 gute Nachbarschaft. Das Burgrecht selbst ist zwar nicht überliefert, die Stadtrechnung von 1383, der Vertrag 1388 und die Chronik von Konrad Justinger (1420) weisen aber eindeutig auf seine Existenz hin.

14) ESCH, Überlieferungs-Chance, S. 529.

15) In Freiburg wurden 1586/87 eigens Lederbeutel zur Aufbewahrung angefertigt, siehe Kapitel 2.2 sowie Abbildungen 4 f.

16) Vgl. GERBER, Weg, S. 47 f. Ein vergleichbarer Vorgang ist beim Burgrecht des Herrmann Gessler in Zürich von 1406 sichtbar, vgl. Teil III, Kapitel 1.1.2.

17) WELTI, Stadtrechnungen, S. 286–298.

tenz hin¹⁸⁾. Wenn Mahaut in diesem späteren Vertrag verspricht, *ir [von Berne] guoten nachgeburen ze sinne*, dann greift diese Formulierung weniger weit, als das vorangehende Burgrechtsverhältnis. Man darf also davon ausgehen, dass die gegenseitigen weitergehen-den Verträge zurückgegeben und vernichtet wurden. Wäre nach dem Friedensschluss noch eine Burgrechtsurkunde ausgestellt worden, hätte sich wohl mindestens ein Exemplar erhalten, zumal in den Archiven von Neuchâtel und Bern kaum Verluste von Urkunden nachzuweisen sind. Damit ist diese Überlieferungslücke eigentlich keine. Diese Form der Nicht-Überlieferung einzelner Vorgänge ist Teil der Überlieferungsgenese von Burgrechten und ihrem Gebrauchszusammenhang. Dadurch besitzt auch die Folgeschriftlichkeit eine hohe dokumentarische Bedeutung.

4.3 Prämissen der Betrachtung

Burgrechtsurkunden stehen bei der Untersuchung des Phänomens im Mittelpunkt. Sie verdeutlichen unmittelbar, was mit den Verträgen gemeint war und wie diese wirken sollten. Trotzdem darf man sie als Quellengattung nicht isoliert betrachten¹⁹⁾:

Die Burgrechtsurkunden bilden wie ein Standbild im Film nur den Augenblick des Vertragsabschlusses ab; die wirtschaftliche und politische Dynamik zur Zeit ihrer Entstehung wird nicht direkt thematisiert. Ob ein Burgrecht freiwillig oder unter Zwang eingegangen wurde, ist dem Text oft nicht zu entlocken. Diese Informationen erscheinen dafür deutlich in der Begleit- und Folgeschriftlichkeit: Im Falle der Burgrechte gehören dazu alle Vorgänge, die den politischen Wandel oder Konfliktsituationen dokumentieren. Dazu zählen auch Akten zur Schiedsgerichtsbarkeit und dem kriegerischen Konfliktaustrag wie etwa Kundschaften oder Missiven.

Die Urkunden sagen nichts über ihre spätere Wirkung aus. Die Texte berücksichtigen nur die Umstände ihrer Entstehung und stellen damit den *progressus usque* dar. Eine Interpretation lässt sich nur auf dem Hintergrund weiterer Entwicklungen und mit Hilfe zusätzlicher Quellen vollziehen. Eine normative Kraft der Burgrechtstexte lässt sich erst

18) FRB 10, Nr. 1046: [...] sunderlich von *ir burgrechtes wegen* [...] wan wir des grossen kosten und schaden haben gehet. Die Berner hatten das Urdgeld von 1200 fl. eingefordert und deswegen 1386 das Val de Ruz verwüstet, nach der Berner-Chronik des Konrad Justinger, Nr. 261: *In denselben acht tagen, als der striit ze sempach beschechen waz, zugent die von bern gen rüttols in daz tal, und schedigoten die grefin von vallendis. Die waz burgerin gewesen und hat den von bern ir burgrecht uffgeben; si hat aber die zwölfhundert gulden nit geben, darumb ir burgrecht haft waz.* [...]. Vgl. SSRQ BE III, Nr. 93, S. 220.

19) BAUMBACH/CARL, Landfrieden, S. 33 zeigen, in welche Richtung die Diskussion bei Landfrieden und Burgrechten gehen kann: »Die auf begrenzte Frist angelegten Bünde stellten ein flexibles Instrumentarium bereit, um verschiedene Herrschaftsträger auf einen gemeinsamen Kanon von Rechtsnormen festzulegen, und diesen nach Ablauf der Geltungszeit anzupassen.«

aus ihren Auswirkungen erschliessen. Um überhaupt feststellen zu können, wie die Burgrechte von den Partnern rezipiert wurden, müssen Briefe, Verlängerungsurkunden oder Wirtschaftsquellen beigezogen werden.

Burgrechtsurkunden waren zukunftsgerichtet. Die Herstellung einer rechtlichen Bindung zweier Partner war in den meisten Fällen an veränderten Formen der Schriftlichkeit erkennbar: in formellen Anreden in Briefen und weiteren Urkunden, der Ablage der Verträge in Archiven, in protokollarischer Reihenfolge bis hin zu planmässiger Heiratspolitik unter Verbündeten.

Diese Prämissen gelten in noch stärkerem Masse für den Nachweis, die Wirkung und Überlieferung von Landrechten, die vor 1415 nur in Ausnahmefällen verschriftlicht wurden.

Burgrechtsabschlüsse sind beliebte Meilensteine in der spätmittelalterlichen Chronistik. Die Chronisten fanden in den Archiven die entsprechenden Urkunden undbetteten sie in ihr Narrativ ein²⁰⁾. Gerade der Chronist Aegidius Tschudi ging mit der oben erwähnten Teilüberlieferung aus Folgeschriftlichkeit in seinem *Chronicon Helveticum* ausgesprochen kreativ um: nicht vorhandene Urkunden wurden chronikalisch »nachhergestellt« und zu früheren Zeitpunkten so in die Darstellung eingewoben, dass ihre tatsächliche spätere Erwähnung sinnstiftend wird. Wegen diesen Konjekturen und der intendierten Parteisicht muss mit chronikalischer Überlieferung vorsichtig umgegangen werden.

20) Vgl. im Anhang die Abbildungen 1–3 aus der Spiezer Chronik des Diebold Schilling d.Ä.

II. Der Begriff »Burgrecht« und seine Facetten

Die Geschichte der Burgrechte ist, wie so oft, vor allem die Geschichtsreise ihrer Festschreibung durch Forscher: Aus der Vielfalt der Burgrechte des späten Mittelalters wurde im Lauf der Historiographiegeschichte »das Burgrecht«, welches es in dieser Form letztlich nie gegeben hat. Gerade die positivismusaffinen Juristen und Rechtshistoriker legten es darauf an, ihre Untersuchungsfelder genau abzustecken, Phänomene festzuschreiben und genau zu verorten, Prozesse zu benennen und in ihren Auswirkungen zu hierarchisieren.

Der Charakter der Burgrechte liess diesen Vorgang etwas ausarten, denn selten liegen Signifikat und Signifikant bei einem Rechtsinstrument derart weit auseinander. Es ist daher unabdingbar, sich zunächst einmal der Diskurgeschichte des Begriffs »Burgrecht« zu widmen.

1. Parallelle Geschichten

In der vorliegenden Studie wird der Begriff des Burgrechts stellvertretend für alle städtischen Einbürgerungen unter Sonderkonditionen gebraucht. Soweit die Kernaussage. Da solche Begriffsdefinitionen jedoch meistens die Weichen für Inhalt und Ausrichtung einer Untersuchung stellen, würden sie im vorliegenden Fall den Weg für eine funktional orientierte Betrachtung des Phänomens verstellen. Denn während sich der Begriff vordergründig auf den Inhalt der Verträge zu beziehen scheint, weichen seine Funktionen in der Praxis manchmal so stark von diesen Inhalten ab, dass er kaum noch als Einbürgerung unter Sonderkonditionen erkennbar ist. Auch ist die Benennung eines Burgrechtsvertrags als Burgrecht zwar die Regel, aber keineswegs zwingend. Dadurch wird das Phänomen nicht nur unter verschiedenen Begriffen zusammengefasst, sondern auch damit verwandte Erscheinungsformen mit dem Begriff Burgrecht abgedeckt.

Die Entstehung des Burgrechtsbegriffes ist von regionalen und zeitlichen Entwicklungen geprägt, die mit den einzelnen Aspekten, unter denen Burgrechte zwischen dem 13. bis 15. Jahrhundert in Erscheinung treten, nur teilweise in Einklang zu bringen sind. Erst im 18. Jahrhundert entstanden nämlich mehrere Forschungstraditionen, die Terminologie und Phänomene aus ihrer regionalen Bedeutung herauslösten und zu verallgemeinern suchten¹⁾.

Der deutsche Begriff der Burg ist mit dem der Stadt, deren Recht und ihrer Verfassungsentwicklung eng verwandt. Als früheste Erwähnungen für befestigte Siedlungen erscheint *burg, purg oder purh, burch*²⁾, (engl.: *-borough / burhriht*³⁾), bereits in den ältesten erhaltenen Quellen⁴⁾. Notker der Deutsche verwendete den Begriff des Burgrechtes zu Beginn des 11. Jahrhunderts in einem Kommentar zum zweiten Buch von Boethius' *De consolatione Philosophiae*, um den Unterschied zwischen Gewohnheitsrecht und dem gesetzten Stadtrecht zu erklären: *Negotiale ist der strît ter umbe daz keuuoneheite geskihet, also choufluite strîtent taz ter chouf sole uuesen stâte der ze iarmercate getân uuirdet, er sî reht alte unreht, uuanda iz iro geuuoneheite ist. Iuriditiale habet tannân namen, dannân ouh iuridici heizont. Also dîe ze romo iuridici hîezen, dîe daz purgreht in ding*

1) Siehe unten, Kapitel 3.

2) Siehe TIEFENBACH, Studien, S. 24–28, mit weiteren Verweisen.

3) SCHLESINGER, Burg, S. 136–138, vgl. BENDER, Reformationsbündnisse, S. 13–20. Für das altnordische Recht vgl. STRAUCH, Recht, S. 153.

4) Um 790; St. Gallen, Stiftsbibliothek, Cod. Sang. 911: Abrogans – Vocabularius (Keronis) et Alia, (<http://www.e-codices.unifr.ch/de/list/one/csg/0911>); beziehungsweise Cod. Sang. 913: Vocabularius S. Galli, (<http://www.e-codices.unifr.ch/de/list/one/csg/0913>), (24.03.2018). Etymologisches Wörterbuch des Althochdeutschen Bd. 2, S. 465, Lemma *burgreht*, Vgl. SCHLESINGER, Burg, S. 104–106; VITALI, Latein, S. 406.

*sagetōn, also heizet ter dannān uuorteno strīt iuriditalis*⁵⁾. Das eigentliche Stadtrecht stand also im Gegensatz zum Gewohnheitsrecht nicht aus sich selbst heraus fest, sondern wurde von Stadtherr und städtischen Gremien eigens festgelegt und besass nur für die entsprechende Stadt und ihren Rechtsbereich Geltung.

Die Gleichsetzung von *burb* mit dem jüngeren Begriff der *stat* erfolgte erst zu Beginn des 12. Jahrhunderts. Daraus ergab sich die inhaltliche Parallelführung von *burb-* und *statreht*, von *burgensis* und *cives* für den Bürger der entstehenden Stadtgemeinden⁶⁾. Die Bürger, *burgari* oder *cives* genannt, genossen fortan in der Stadt das Bürgerrecht als *iūs civile*. Burgrecht bezeichnete also das Recht, welches in einer Stadt gültig war, ungeachtet der Kontroversen um die Erteilung örtlicher Privilegien⁷⁾.

Die lateinischen Begriffe *burgensia*, beziehungsweise *burgesia* sind als Lehnübertragungen aus dem Deutschen zu betrachten⁸⁾. Sie wurden vorwiegend in den Urkunden verwendet, die nahe an der deutsch-französischen Sprachgrenze entstanden, so etwa in der zweisprachigen Stadt Freiburg im Üchtland⁹⁾, die exemplarisch für die Begriffsentwicklung herangezogen werden soll: Um 1177 wurden hier erstmals *Friburgenses* als Einwohner/Bürger der Stadt Freiburg/Schweiz, (Gründung 1157) genannt. Bereits 1179 wurden sie als organisierte Bürgerschaft angesprochen¹⁰⁾. Kurze Zeit später wurde das erste Bündnis mit Burgrechtscharakter geschlossen. Es war dasjenige zwischen Freiburg und Bern aus dem Jahre 1243. Als bezeichnenden Zweck einer Urkunde erscheint der deutsche Begriff Burgrecht 1265, in einer Abschrift des Vertrages der Augustiner-Chorherrenpropstei Interlaken mit der Stadt Bern¹¹⁾. Dass es sich bei dem Dokument um eine

5) SCHLESINGER, Burg, S. 97–101; vgl. DILCHER, Landrecht, S. 49–52; DERS., Kommune, S. 325–330. PIPER, Schriften, Bd.1, S.69, zitiert nach SCHLESINGER, Burg, S. 97.

6) SCHLESINGER, Burg, S. 100–101, 140–143; Kritisiert von Gerhard KÖBLER, Burgrecht, in Lex.MA, Bd. 2, Sp. 1057 f., DERS., civis, S. 80–94. PITZ, Verfassungslehre, S. 268, 274–276; für die zähringischen Städte BLATTMANN, Stadtrechte Bd.2, S. 452–455.

7) Allg. einführend in die Stadtwerdungsterminologie: JOHANEK, Stadtgründung, S. 148–153, vgl. LADNER, Städtegründungen, S. 37–45. Zum Bürgerbegriff: SCHMIDT-WIEGAND, Burgensis, S. 107–109. Die Verwirrung erreichte bei Sohm (1890) einen ersten Höhepunkt. Er postulierte ohne regionale Differenzierung ausgehend vom Wiener Begriffsgebrauch her »Die Ausdrücke *Weichbild*, *Marktrecht*, *Burgrecht* sind gleichbedeutend.« SOHM, Entstehung, S. 25–48, hier S. 25; vgl. Präzisierungen bei VARGES, Weichbildsrecht, S. 87–88.

8) VITALI, Latein, S. 405–406.

9) Zur Stadtgründung und der entsprechenden Terminologie siehe ZOTZ, Zürich, S. 38. Zur Bildung der Stadtgemeinde DILCHER, Bürgerbegriff, S. 129.

10) Recueil diplomatique du Canton de Fribourg I, Nr. I, S. 2: [Zeugenliste] et quam plures *Friburgenses* [...] beziehungsweise ebd. Nr. II, S. 3: [...] sculteto coeterisque *burgiensibus* [...]. Erstnennung Freiburgs nach der Gründung 1157 um 1162, nach HECKMANN, Segen, S. 178; vgl. BLATTMANN, Stadtrechte, S. 456–462.

11) Der Vertrag ist eine deutsche Übertragung eines lateinischen Originals; sonst wäre es die älteste Berner Urkunde, die auf Deutsch mit einem Kloster abgeschlossen wurde. Siehe Kapitel 3.2. Die von ANDREY,

Abschrift und Übersetzung handelt, verstärkt noch die Beobachtung, dass 1265 eine Verburgrechtung mit geistlichen Partnern in der Regel noch mit einem lateinischen Äquivalent zum Begriff Burgrecht bezeichnet wurde. Eine solche, lateinische Urkunde ist in Zürich für das Kloster Mariazell-Wurmsbach aus dem Jahre 1264 erhalten¹²⁾. Zeitgleich wird das Burgrecht des Klosters in der Stadt Zürich in einer Urkunde als *ius civile in Turego habere* bezeichnet¹³⁾. Damit ist bestätigt, dass sich im Westen, zwischen habsburgischem und savoyischem Bereich, Begriff und Phänomen früher ausbildeten als weiter im Osten.

Die französische Version der *combourgeoisie* wiederum ist eine Lehnübersetzung aus dem Lateinischen *concivilitas* und erscheint erstmals 1330, im lateinisch abgefassten Burgrecht des Aimo von Savoyen in der Stadt Bern¹⁴⁾. Seit 1518 wurde für die Verbindung zwischen Bern, Freiburg, Solothurn und Besançon als Ergänzung zu *combourgeoisie* auch die Bezeichnung *civilège* benutzt, welcher die städtische Partnerschaft betonte¹⁵⁾. Der Begriff Burgrecht respektive Combourgeoisie wurde anschließend während des ganzen Ancien Régime weiter für individuelle Einbürgerungen mit Sonderkonditionen oder politische Verträge benutzt. Die entsprechend genannten Urkunden besassen aber zunehmend Ausnahmearakter¹⁶⁾, da sich der Begriff im Untersuchungsraum bereits in der politischen Bündnisterminologie etabliert hatte.

Suisse Romande, S. 19–27 angesprochenen Verträge von 1225 und 1239 sind keine »combourgeoisie(s) au sens large du terme«. Es ist weder Gegenseitigkeit noch eine Burgrechtsklausel in den Verträgen enthalten.
 12) UB Z Bd. 3, Nr. 1270, S. 349. Der Titel »Der Rath von Zürich befreit die Nonnen von Wurmsbach als seine Mitbürgerinnen von Bezahlung des Umgeldes in Zürich« ist nicht vollständig. In der Urkunde wird der Verzicht der Stadt auf das Ungeld als Geding zur bereits erfolgten Bürgeraufnahme formuliert: [...] *abbatissam et conventum dominarum in Wurmesbach, Cisterciensis ordinis, concives nostras et omnes eisdem adherentes ratione iuris civilis, quod apud nos habent, et specialis dilectionis ab omni exactione, quod vulgo dicitur ungelt, quod ex consuetudine in Turego datur, absolvimus per presentes et ipsas sicut alios nostros concives a predictis exactionibus liberas decernimus perpetualiter et immunes. In testimonium premissorum presentem litteram eisdem conferimus nostro sigillo roboratas. Datum Turegi, [01.07.1264]; vgl. OERTIG, MARIA BEATRIX, Wurmsbach, in: Helvetia Sacra III/3,2 S. 960–981.*

13) UB Z Bd. 3, Nr. 1271, S. 349 f. (Urkunde fehlt), Befreiung Wurmsbach vom Zoll durch die Frau-münsterabtei Zürich: [...] *abbatissam et conventum sororum in Wurmesbach, Cisterciensis ordinis, et omnes ad easdem pertinentes de consilio et voluntate ministerialium nostrorum, quoniam ius civile in Turego habere videntur, ab omni theoloneo, quod in Turego dari consuevit, absolvimus [...].*

14) FRB 5, Nr. 720, S. 762 ; vgl. CNRTL, Centre National de Ressources Textuelles et Lexicales (10.03.2018), URL : <http://www.cnrtl.fr/definition/combourgeois>. Zur *concivilitas* siehe DOMSTA, Aussenbürger, S. 114.

15) Jean COURTIER, Besançon (ville), in : Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 2, S. 343 f.; FOHLEN, Histoire, S. 602 ; CUENDET, traités, S. 79 ; vgl. ANDREY, Suisse Romande, S. 30 ; GUTZWILLER, combourgeoisie, S. 101–126. Das lateinisch gehaltene Burgrecht des Grafen Louis de la Chambre (Chambery) in Bern vom 23.06.1487 wurde als *amicicia civilegium et burgensia* bezeichnet.

16) Ein juristisches Nachspiel bildeten Rechtsgutachten und Wieder-Erteilung des Zürcher Bürgerrechtes 1928 an die Fürsten von Schwarzenberg aufgrund ihres Burgrechtes von 1488, NIEDERHÄUSER, Sulz, vgl. KOCH, Neubürger, S. 36, Anm. 13, S. 88; vgl. dazu ROSSELET, Versuch, S. 3–6.

Eine überzeugende Übersetzung von Begriff und Phänomen ins Englische gibt es nicht. In seinem grundlegenden Werk zur territorialen Entwicklung in der Westschweiz (1470–1560) führte Tom Scott den deutschen Begriff *Burgrecht* als Forschungsbegriff ein, indem er ihn im Glossar auf der Basis der vorliegenden Studie erläuterte¹⁷⁾.

1.1 Andere Räume, andere Inhalte

Ausserhalb des oberdeutschen Raumes hatte der Begriff ganz andere Bedeutungen¹⁸⁾. Das *purgreht* Notkers wurde noch allgemein als Stadtrecht, städtisches Recht gebraucht. In der Folge differenzierte sich nicht nur der Sprachgebrauch, sondern auch die regionalen Formen städtischer Gemeinschaften mit ihren spezifischen Bezeichnungen für Teilbereiche des städtischen Rechts¹⁹⁾. Im 12. Jahrhundert erscheint *purchreht* einzig im österreichischen Raum und in der herkömmlichen unspezifischen Bedeutung als Stadtrecht²⁰⁾. Im 13. Jahrhundert wurde der Begriff im österreichischen und bayerischen Raum weiterhin in dieser Bedeutung verwendet, wandelte sich aber im Laufe des Jahrhunderts zunehmend zu seiner Bedeutung als Erbleihe oder Erbpacht. Dieses »Burgrechtsdarlehen« war bis ins 15. Jahrhundert eine nicht ablösbare Grundrente, welche auf einem Grundstück ähnlich einer Dienstbarkeit lastete²¹⁾. Burgrechtsdarlehen standen vor allem sozial tiefer stehenden Schichten offen, um über die Grundpfandlast günstigere Kredite, vor allem von Geistlichen erhalten zu können.

Andererseits gibt es in den weiteren städtisch dominierten Regionen Begriffe, die sich mit dem funktionalen Begriff des Burgrechtes weitgehend decken. So sind in Schwaben und darüber hinaus die Gedingbürgerschaft, die Pakt- oder Satzbürgerschaft bekannt. Wie die Bezeichnung des Burgrechts entspringt auch die Gedingbürgerschaft der Quellenterminologie. Geding bezeichnet eine »Übereinkunft, Abrede, Vertrag«, welche zusätzlich oder entgegen den üblichen Formulierungen und Bedingungen ausgehandelt

17) SCOTT, Swiss, S. 64–66, 178. Das Kapitel zur Vorgeschichte der Berner Eroberung der Waadt (S. 61–171, *Aggression*) kann inhaltlich vorliegendem Werk als Fallstudie zu Gebrauch und Problematik der Burgrechte im 16. Jahrhundert dienen. Regula Schmid dagegen (SCHMID, Swiss Confederation) blieb beim französischen Begriff der »combourgeoise« (S. 35), der auch der englischen Forschung vertraut ist (freundliche Mitteilung von Rosamond McKitterick).

18) Den Begriff des »oberdeutschen Raumes« hat SCHUBERT, König, S. 357 f. geographisch und historisch erläutert, vgl. eine aktuelle Definition für »Südwestdeutschland« bei WIDDER, Städtelandschaften, S. 20–23, bzw. MERTENS Landesbewusstsein, für das Gebiet des alten Schwaben, S. 104 f.

19) Eine Übersicht der Wortbedeutungen bietet das DRW Bd. 2, Lemma Burgrecht, Burgrechts-, Sp. 632–38. Vgl. Gerhard KÖBLER, Burgrecht, in Lex.MA, Bd. 2, Sp. 1057 f. RÖDEL, Burg, S. 64 f.; JOHANNEK, Stadtgründung.

20) Steir.UB I, S. 462 (Jahr 1164): *ius forense q.v. purchreht appellatur*.

21) Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 2, Sp. 632–634; HESS, Burgrecht, S. 761–764: Erbpacht / Leibgeding / Rentenkauf. Ausführlich bei CZEIKE, Burgrecht; VARGES, Weichbild.

wurden²²⁾. Die entsprechenden Einbürgerungen sind daher im Sinne dieser Arbeit ebenfalls als vollgültige Burgrechte ansprechbar, sobald die allgemeinen Einbürgerungskonditionen in einem Vertrag situativ abgeändert, individuell festgelegt und verschriftlicht wurden.

1.2 Burgrechtserteilungen durch den Stadtherrn

Das Burgrecht im Sinne der individuellen Teilhabe am städtischen Recht findet sich erstmals in einer Berner Urkunde aus dem Jahr 1256 – dreizehn Jahre nach dem ersten »funktionalen Burgrecht« zwischen Bern und Freiburg²³⁾. Eine ältere Schicht an Verträgen, die den Begriff Burgrecht allerdings nicht enthalten, erschien kurz zuvor in derselben Region. 1251 erteilte der Bischof von Basel als Stadtherr dem Kloster Frienisberg das Burgrecht der Stadt Biel mit den Worten, dass Abt und Konvent in Biel Bürger seien, nach den üblichen (gesetzten) Freiheiten solcher Städte: *in concives secundum libertatem, quam in similibus oppidis et civitatibus soliti sunt*²⁴⁾. Damit wird klar, dass die Bedeutung einer Einbürgerung in ein bestehendes (städtisches) Gemeinwesen dem Begriff des Burgrechtes zeitlich vorausging. Es erstaunt daher nicht weiter, dass das lateinische *burgensia* 1257 in den Quellen aus demselben Gebiet ebenfalls erstmals schriftlich erscheint. Das Kloster Frienisberg erhielt 1257 außerdem ein Burgrecht in der Neugründung Neuveville de la tour de Nugerol, einer erfolglosen Gründung der Grafen von Neuchâtel in der Ebene von Le Landeron²⁵⁾. Graf Rudolf von Neuenburg erteilte der Abtei das Burgrecht mit dem Zweck, dass die Abtei dort ein Haus, eventuell einen Wirtschaftshof, bauen solle: *ut ibidem domum construant*. Diese Bestimmung wurde öfter angewandt, um

22) HAGEMANN, Gedinge, S. 115.

23) In Abschrift des 15. Jahrhundert, FRB 2, Nr. 407, S. 426 f. Eine vergleichbare Bündnisfolge mit verdichteter Bündnisterminologie ergab sich im mittelrheinischen Raum, vgl. KREUTZ, Bund, S. 148 f.

24) Das Burgrecht ist im Satzungsbuch der Stadt Biel des Peter Seriant von 1464 (StadtA Biel 1, 235, CCXLVII, 1, S. 347) in lateinischer Abschrift und Übersetzung des 15. Jahrhunderts eingetragen: *Berchtoldus, Dei gratia Basiliensis episcopus, dilectis suis villico atque universis civibus de Byelln ceterisque presens scriptum intuentibus salutem in domino. Notum facimus universis et singulis, quod nos religiosos viros, abbatem et conventum de Fryenisperg, Cisterciensis ordinis, cum rebus eorundem per nostrum districtum venientes, in nostram protectionem et conductionem recepimus specialem. Recepimus etiam predictos abbatem et conventum in oppido nostro Bielln in concives secundum libertatem, quam in similibus oppidis et civitatibus soliti sunt habere, volentes ipsos gaudere omni jure civitatis, videlicet defensione, libertate, securitate et concivitate, sicuti et ceteri cives predicti oppidi de Bielna. Unde rogamus et precipimus, quod prenominatum claustrum et conventum non permittatis ab aliquo gravari vel molestari, sed quasi vestris concivibus in omnibus succuratis, scientes quod in hoc nobis et Deo gratissimum facietis servitium et acceptum. Datum Basiliee, anno ab acarnatione domini millesimo duecentesimo quinquagesimo primo, XXXI kalendas Februarii.* Edition FRB 2, Nr. 308, S. 333 f. Zu Peter Seriant als Parteischiedsrichter siehe auch Teil IV, Kapitel 3.4.3.

25) Germain HAUSMANN, Nugerol, in: Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 9, S. 291.

die Kosten für den Aufbau der Städte auf ihre Bürger zu übertragen und ist ebenfalls als Sonderbestimmung oder eben »Geding« aufzufassen²⁶⁾.

In diesen frühen Urkunden wurde das Burgrecht immer direkt durch den Stadtherrn erteilt, während der städtische Rat nur mit einer Urkunde darüber informiert wurde. Mit zunehmender Selbständigkeit der städtischen Räte geriet die Bürgeraufnahme immer stärker unter ihre Kontrolle. Wie weit dieser Prozess im 15. Jahrhundert bereits fortgeschritten war, zeigt ein Schreiben von Genfer Ratsmitgliedern an ihren Stadtherrn, Bischof Guillaume de Lornay, in welchem der Stadtherr Genfs nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht wurde, dass die Aufnahme von Bürgern ausschliesslich dem Genfer Rat zustehen würde²⁷⁾.

1.3 Ein »amorpher« Begriff

Ein Beispiel dafür, wie weit sich Burg- und Landrechte im 15. Jahrhundert vom ursprünglichen Begriff und der Bedeutung einer Einbürgerung unter Gedingen entfernt hatten, zeigt das Projekt für ein ewiges Burg- und Landrecht der Herrschaft Österreich mit den eidgenössischen Orten²⁸⁾. Die Abschrift eines Konzeptes von 1409–1412, sah ein Burgrecht mit Zürich, Luzern, Zug, Uri, Unterwalden und Glarus vor. Schwyz wurde nicht mit eingeschlossen und sollte wohl damit wegen seiner Haltung in den Appenzellerkrieg isoliert werden. Der Text war ein Vorschlag, die daraufhin im 50-jährigen Frieden von 1412 geregelten Punkte in Form eines Burg- und Landrechtes zusammen zu fassen. Darin sollte Herzog Friedrich IV. [...] *mit allen den stetten vesten landen und leutten [...] ewig burger und landleute worden sein mit den genannten stetten und Waltstetten und nach irer stetten und lender recht [...]*. Die Formulierung der Klauseln verweist auf eine städtische eidgenössische Kanzlei.

Allerdings wurde das Burg- und Landrecht nie abgeschlossen. Zu weit gingen die Vorstellungen über Zweck, Inhalte und Durchsetzungsbestimmungen zwischen Österreich und den eidgenössischen Städten und Ländern auseinander. Zudem war ja der Begriff des Burgrechtes östlich des Tiroler Raums durch die Rechtsinstrumente des »Burgrechtsdarlehens« bereits besetzt. Auf der anderen Seite belegt das Dokument die Nähe zu

26) FRB 2, Nr. 443, S. 465 : [...] *ut ibidem [in Neuveville de la tour de Nugerol] domum construant et jus habeant burgensie cum omni libertate et juribus universis, [...]*. Siehe Abb. 7; vgl. Kapitel 2.1.3, Beispiel St. Urban in Sursee 1256 *in ipso oppido ad edificandam domum*, Quellenwerk zur Schweizer Geschichte I/1, Nr. 800, S. 364; beziehungswise in Zofingen 1280 *ut ibidem domum struerent*, SSRQ AG I/5, Nr. 12, S. 21.

27) Vgl. Kapitel 2.1.1, SSRQ GE Nr. 116, S. 261 f.

28) THOMMEN, Urkunden II, Nr. 684, S. 496–505; Urkunde im HHStA Wien nicht auffindbar.

den bilateralen Landfriedensabkommen, die als Leitgedanke bei der Verschriftlichung und Verfestigung von Beziehungen nicht vernachlässigt werden dürfen.²⁹⁾

Die Variantenvielfalt politischer Burgrechte setzte sich ausserhalb des eidgenössisch-oberdeutschen Rechtsraumes nicht durch. Auch in den schwäbischen Städten blieben Burgrechte meist individuelle Einbürgerungsverträge ohne politische Auswirkungen. Damit die Burgrechte politische Wirkung entfalten konnten, mussten die Rahmenbedingungen stimmen: Dazu zählen ein städtischer Vormachtsraum und eine gewisse herrschaftliche Dynamik, bei denen die schwächeren Partner mit den Burgrechten langfristig übervorteilt werden konnten.

1.4 Streit um einen Begriff

Wie sich Burgrechte von Bünden, Bündnissen und normalen Einbürgerungen abgrenzen lassen –oder eben nicht–, lässt sich am besten an der Vorgeschichte zum Stanser Verkommnis von 1481 aufzeigen: die Brisanz des Themas und die Schärfe zeitgenössischer Formulierungen und Interpretationen lässt sich am Konflikt um das »Burgrecht der fünf Städte« Zürich, Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn besonders deutlich aufzeigen. Als Reaktion auf das Landrecht, dass Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus mit dem Bischof von Konstanz³⁰⁾ im März 1477 geschlossen hatten und den Saubannerzug³¹⁾, welcher den gesamten Westschweizer Raum destabilisiert hatte, schlossen die besagten fünf Städte am 23. Mai im Kloster St. Urban gegenseitige Burgrechte ab³²⁾. Die Bezeichnung als »Burgrecht der fünf Städte« ist insofern falsch, als dass jede Stadt die anderen mit separater bilateraler –aber gleich lautender– Urkunde in ihr Burgrecht aufnahm. Die definitive Fassung wurde im August besiegt, nachdem Bern als treibende Kraft erfolgreich verlangt hatte, dass dieses Burgrecht allen künftigen Vereinbarungen vorgehen sollte. Diesen »Sonderbund« der Städte wollten die Ländereorte nicht dulden, auch wenn die Städte im Frühjahr 1478 Botschaften an die jeweiligen Landsgemeinden geschickt hatten, um ihre Absichten vor Ort zu klären³³⁾.

29) Allgemein Hans-Jürgen BECKER et al., Landfrieden, in: Lex.MA Bd. V, Sp. 1657–1660; SCHUBERT, Landfrieden; BAUMBACH/CARL, Landfrieden, S. 29–31. Für die Untersuchungsregion im 14. Jahrhundert siehe STERCKEN, Herrschaftsausübung, S. 189–197; für das 15. Jahrhundert STETTLER, Landfriedenswahlung, bes. S. 66*.

30) Bischof Otto Graf von Sonnenberg, Truchsess von Waldburg, damals noch *electus*. Die Länder hatten sich damit in Gegensatz zu Bern und Österreich gebracht, die Ludwig von Freiberg unterstützt hatten. Siehe dazu ELSENER, Anmerkungen, S. 127 f.; SEGESSER, Beiträge, S. 25.

31) Thomas SCHIBLER, Saubannerzug, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 10, S. 795.

32) EA II, Anhang Nr. 61, S. 929; WALDER, Verkommnis, S. 29–35; DERS., Leben; BRADY, turning, S. 33; SEGESSER, Beiträge, S. 7–36; STETTLER, Eidgenossenschaft, S. 298–306

33) Walder, Verkommnis, S. 37–38; Missiven von Uri und Schwyz an Luzern in SEGESSER, Beiträge, S. 138 f.

Der Konflikt warf die Frage nach dem Wesen von Burgrechten und ihrer Legitimität auf. Was war denn nun ein Burgrecht? Eine innerstädtische Angelegenheit, in der die Stadt einen neuen Bürger aufnahm – so wie es die Städte ständig praktiziert und propagiert hatten? Oder war es ein politisches Bündnis, welches im Zweifelsfall die Rechte der Bündnispartner tangierte – wie es die Länderorte der Eidgenossenschaft sahen? Die Länder stellten sich auf den Standpunkt, dass diese Verbindungen Luzerns als Bündnisse anzusehen seien und daher von ihnen genehmigt werden müssten. Zürich und Bern gegenüber konnten sie diese Vorbehalte nicht anbringen, weil sich beide Städte in ihren Bündnissen mit den Ländern Bündnisfreiheit hatten zusichern lassen. Im Vertrag Luzerns von 1332 war dies nicht vorgesehen. Nach dessen Wortlaut mussten die Länder zu neuen Bündnissen der Stadt ihre Zustimmung geben³⁴⁾. Allerdings hatte die Stadt Luzern diese Zustimmung für Burgrechte nie eingeholt. Es stellte sich also nach wie vor die Frage, ob Burgrechte im Vertragstyp »Bündnis« aufgingen beziehungsweise damit identisch waren³⁵⁾. Die Bedenken der Schwyzler und Urner waren nicht aus der Luft gegriffen; natürlich handelte es sich bei den Burgrechten der fünf Städte nicht um Einbürgerungen, sondern um einen vergleichsweise engen politischen Bund, der den Bedingungen in der Eidgenossenschaft nach dem erfolgreichen Ausgang der Burgunderkriege Rechnung tragen sollte und die Stellung der Städte weiter stärken sollte.

Gerade während dieser Zeit verkündete Bern, das Burgrecht solle am jährlichen Schwörtag, dem Ostermontag, zusammen mit den Stadtsatzungen beschworen werden. Damit erhob die Stadt diese Burgrechte auf die Stufe seines Stadtrechtes, der Goldenen Handfeste³⁶⁾. Entsprechend hatte die Stadt kein Interesse an einem Widerruf des Burgrechts, zumal es die Interessen ihrer engsten Verbündeten bündelte³⁷⁾. Als Lösung dieses

34) Bundesbrief Luzerns mit Uri, Schwyz und Unterwalden (1332): Quellenwerk zur Schweizer Geschichte I/2, Nr. 1638, S. 800–811: [...] und das ouch nieman under uns dien vorgenanten eygnossen sich mit sunderlichen eyden oder mit deheinr sunderlicher gelüpte gegen nieman weder usse noch inne verbinden sol aune der eygenossen gemeinlich willen und wüssen [...]; ZH (1351): Quellenwerk zur Schweizer Geschichte I/3, Nr. 942, S. 600–618; BE (1353): Quellenwerk zur Schweizer Geschichte I/3, Nr. 1037, S. 742–763; Zusatzbriefe BE: Quellenwerk zur Schweizer Geschichte I/3, Nr. 1038–1040, S. 764–768.

35) Berner Ratsmanual RM 24, S. 6 zum 4.4.1478, in SSRQ BE I/4,1, Nr. 179 b, S. 559: Argumentation und Vorgehen Berns zugunsten der Luzerner: 1. [...] sollen die bottren alle früntliche wort darwenden, die eygnossen von ländern und ir bottschaften vollkommenlich zuo underrichten, wie sölch burgrecht inen zuowider, noch den pünden zuo absatz nit gemacht [...]. 2.: [...] ir träffenlich bottschaft von ort zuo ort in die länder vertigen, si zuo bitten, irr will gütlich dorin zuo geben, dann ir will und meynung sy nit anders, dann ir gesworn pünd ufrecht und erberlich an inen zuo halten [...] und das besren und nit swächen. 3. [...] ouch min herren [von Bern] beduncet, das si [die Luzerner] sölch burgrecht ungehindert irs punds wol mogen annemen und behalten [...]. 4. [...] das man jährlich sölch burgrecht soll mit andern satzungen sweren, nauch inhalt einr verschribnen satzung [...].

36) Zur sog. Goldenen- oder Berner Handfeste, früher 1218 zugeschrieben siehe Einleitung von RENNEFAHRT in SSRQ BE I/1, S. 1–39. Zu Berns Intentionen vgl. SSRQ BE I/4,1, Nr. 179 b, S. 558 f.

37) Erster Verkommisentwurf des Stanser Verkommis (Juli 1478), in WALDER, Verkommis, S. 147 f.: [...] Uff daz hand die lender mit erzellung mengerlei ursach begert, daz man inen zuosage solich burgrecht

»Burgrechtsstreites« wurde ab August 1478 an einem neuen Vertrag gearbeitet, der die Länderorte mit einbeziehen sollte. Nach politischen Verzögerungen konnte Luzern die Berner im Sommer 1481 zum Einlenken bewegen und es entstand ein Vertragsentwurf, der am 22. Dezember unter dem Namen *Stanser Verkommnis* besiegelt werden konnte. Damit wurde das Burgrecht der fünf Städte aufgehoben und in den neuen Vertrag überführt³⁸⁾.

Bilaterale Burgrechte waren als Ersatz für ein Bündnis mit mehreren gleichgestellten Partnern eigentlich nicht vorgesehen. Entsprechende Versuche waren zuvor schon mehrfach gescheitert³⁹⁾. Die Vorstellung eines engmaschigeren Netzes gegenseitiger und vorbehaltloser Burgrechte ging den Länderorten, vor allem Uri und Schwyz, entschieden zu weit: Es hätte ihre überproportionale Mitsprache eingeschränkt. Vorschläge zur Einbindung der Länderorte mit eigenen Burg- und Landrechten fanden daher an den Tagsitzungen keine Mehrheit. Der Entwurf eines Burg- und Landrechtes zwischen Solothurn und Schwyz entsprach in Inhalt und Terminologie den Burgrechten der fünf Städte⁴⁰⁾. Auch eine Anbindung von Freiburg und Solothurn auf Basis der Verträge St. Gallens (1454) und Zugs (1352/1454) mit den Eidgenossen wurde diskutiert und entsprechend ausformuliert⁴¹⁾.

Auf die Burgrechtspolitik der einzelnen Orte hatte das Stanser Verkommnis schliesslich keine direkten Auswirkungen. Zwar wurde im dritten Entwurf vom August 1481 ein Verbot der Ausburgeraufnahme eingefügt, im vierten Entwurf im September kam der entsprechende Artikel nur noch abgeschwächt vor. Im sechsten Entwurf vom 30. November 1481 wurde er wieder gestrichen⁴²⁾. Aus den langwierigen Diskussionen erwuchs das Stanser Verkommnis als Lösung des Burgrechtsstreites. Damit wurden Freiburg und Solothurn mit Bündnissen statt Burgrechten in die Eidgenossenschaft eingebunden. Diese blieb in der Folge ein lockeres Bündnisgeflecht mit unterschiedlichen gegenseitigen Verbindlichkeiten. Was wäre wohl im Rechtsraum der Eidgenossen geschehen, wenn man

dannen ze tuond, [...]. Darzu ist aber von stetten geantwurt als vor, das burgrecht abzetuend habent si nit gewalt, [...]. Vgl. SCHMID, Brüder, S. 100 f.

38) ELSENER, Anmerkungen, S. 132. Die sechs Vertragsentwürfe und das Stanser Verkommnis selbst zeigen die sprachliche und inhaltliche Textgenese. WALDER, Verkommnis, S. 133–194. Die Entstehung ist der eines Burgrechtes in Teil III, Kapitel 2.1 vergleichbar. Dank der Konfliktsituation konnte der Ablauf der Ereignisse detaillierter nachgezeichnet werden als bei »normalen« Burgrechten; STETTLER, Eidgenossenschaft, S. 300 f.

39) So war auch das zeitgleiche (14. 11. 1477) Burgrecht von Freiburg und Bern mit dem Bischof von Genf (für die Stadt Genf) ein formell bilaterales Burgrecht und nicht ein »Burgrecht der drei Städte«: SSRQ GE II, Nr. 275, S. 47–52; Vgl. GILG, Rechtsstellung, S. 20.

40) Entwurf eines Burg- und Landrechtes zwischen Solothurn und Schwyz, in: WALDER, Verkommnis, S. 178–180.

41) WALDER, Verkommnis, S. 180–186; vgl. SCHMID, Vorbehalt.

42) WALDER, Verkommnis, S. 168–175.

sich 1481 für die Variante von flächendeckenden, gleichlautenden Burg- und Landrechten entschieden hätte?

Das Beispiel zur Vorgeschichte des Stanser Verkommnisses zeigt, wie eng Einbürgerung, Bund, Bündnis und Burgrecht begrifflich bei einander lagen. Je nach Situation konnte ein Burgrecht als Bündnis eingestuft werden; der Unterschied musste nur argumentativ herausgehoben werden. Dieser Nähe waren sich die Zeitgenossen wohl bewusst. Entsprechend nutzten sie die Finessen aus. In städtischer Diktion wurde streng zwischen den Vertragskategorien unterschieden. Die Länder betrachteten eher Funktion und Auswirkungen der Burglehne und benannten sie daher konsequent als Bündnisse, obwohl sie selber ihre Landrechte ebenfalls als politische Bündnisse benutzt hatten.

Als sich 1480 noch keine Lösung des »Burgrechtsstreites« abgezeichnet hatte, erneuerte Bern sein bilaterales Burgrecht mit Freiburg⁴³⁾. Kurz nach dem Inkrafttreten des Stanser Verkommnisses, beschlossen am 1. Februar 1482 die beiden Städte, dass ihr *unabgänglich burgrecht* der kürzlich eingegangenen *ewig puntnüss und eynung* vorgehen solle. Das Burgrecht behielt damit eine höhere Bedeutung, trotz der Zugehörigkeit Freiburgs zur nun erweiterten Eidgenossenschaft. Die beiden Städte bestätigten sich gegenseitig feierlich, dass ihre bilateralen Burglehnen von den neuen umfassenderen Bünden nicht tangiert werden sollten⁴⁴⁾.

1.5 Offene Terminologie

Das Fehlen einer stringenten zeitgenössischen Definition machte Burglehne attraktiv für die Beteiligten – aber auch langfristig gefährlich, sobald sich Machtverhältnisse verschoben. Dass auch diese Verschiebungen, dem Satz *ex facto oritur jus* folgend, eine konstitutive Komponente besaßen, wurde wenig beachtet. Gerade wegen dieser begrifflichen Unschärfe, aus der die Beteiligten ihre Gestaltungsmöglichkeiten schöpften, resultiert die Vermischung von Begriffen und Phänomenen in der Schweizer Geschichte. Die Darstellungen der Geschehnisse bei der Erarbeitung des Stanser Verkommnisses drifteten seit

43) SSRQ BE I/4,1, Nr. 179 c, S. 560–562 vom 30.04.1480.

44) SSRQ BE I/4,1, Nr. 179 g, S. 568: [...] als dann ietz kurtzlichen zwüschen den [...] eydtgenossen der acht orte stett und landen eins, und uns [Freiburg] und mit uns der loblichen statt Solloturn ein ewig puntnüss und eynung usgenomen und mit brief und sigeln versichert ist, und in denselben jedem teil ir alten pünd, eynung und verständnüss vorbehalten, und aber wir, vorgenanten beid stett Bern und Friburg in bruoderlichem ewigem umbekränkendem burgrecht sint verfasset, das aber in sölichem bund und eynung mit bestimpften erläuterter worten nit ussbedingt noch vorgesetzt, als aber unser gemüt und will ist, harumb so haben wir uns mit volbedachtem muot zuo hantvestung unsers ewigen burgrechts, das uns vor allen andern pünden und eynungen ewenklichen zuosamen bindt und verpflicht, beredit, vereint und erläutert, erläutern und meinen ouch in all wiss, form und weg darzuo dheins wegs nütz und not, das durch sölichen pund unser vilgenant unabgänglich burgrecht dheins wegs bekränkt, gestwecht, noch abgesetzt sy, sunder in sinr volkommen macht und dem vorbemelten pund luter vorgang [...].

ihrer ersten Beschreibung in der »amtlichen« Berner Chronik des Diebold Schilling (ca. 1484) deutlich auseinander – je nachdem, ob eher die Berner Perspektive oder diejenige von Luzern, Zürich oder der Länderorte eingenommen wurde⁴⁵⁾.

Das Beispiel macht allerdings auch die historiographischen Unsicherheiten im Umgang mit der Quellenterminologie deutlich: Einerseits zeigen die Untersuchungen, wie sehr der Diskurs bemüht war, die Begriffe scharf zu trennen, um sie besser verständlich zu machen. Andererseits lässt sich diese Trennung auf der Quellenebene nicht nachvollziehen. Gerade die unscharfe Phänomenologie und Begrifflichkeit, sowie die veränderbaren und daher flexiblen Bündnisverpflichtungen machten diese Vertragsform ja besonders attraktiv. Damit entziehen sich die Burgrechte grundsätzlich einer genauen Einordnung in bestehende Bündniskategorien und verfassungsgeschichtliche Ansätze⁴⁶⁾.

45) WALDER, Leben, S. 76–91, 110–134 vergleicht den Wortlaut des Berner und des Luzerner Schillings mit den Darstellung bei Stumpf, Etterlin, Edlibach und Brennwald sowie den Illustrationen dieser Chroniken.

46) Vgl. die Versuche von Definitionen in CHRIST, Kooperation, S. 571–573, beziehungsweise differenziert am Berner Beispiel bei GERBER, Gott, S. 143–154. Allgemein zu schriftlichen Verträgen zur Konfliktlösung siehe KRIEB, Verträge, S. 119 *passim*.

2. Entstehungsbedingungen und Einbettung

2.1 Geographische Verbreitung

Burgrecht erscheint als Begriff im ganzen deutschsprachigen Raum. In seiner Bedeutung als Mittel zur Einbürgerungen unter Sonderkonditionen findet man ihn vorwiegend im oberdeutschen und schweizerischen Raum⁴⁷⁾. Am Beginn einer »Burgrechtspolitik« der Städte stand die Formalisierung der Beziehungen zu Klöstern, die mit ihrer überregionalen Wirtschaftsweise auf einen Bezug zur Stadt angewiesen waren. Zudem profitierten geistliche Institutionen von Sonderkonditionen bei ihrer Ansiedlung in Städten. Eine schriftliche Fixierung ihrer Privilegien erschien ihnen notwendig und ihre Vorreiterrolle erstaunt angesichts ihrer fortschrittlicheren Schriftlichkeit nicht. Davon ausgehend entwickelten sich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts Sonderkonditionen für die Ansiedlung Adliger im städtischen Bereich. Ähnlich wie die Klöster wurden sie als Personen eigenen Rechts angesehen, die auf eine Festschreibung ihrer Sonderkonditionen, in den sogenannten Gedingen drängen konnten. Am östlichen Rand des savoyischen Einflussgebietes, im Gebiet um die aufstrebenden Städte Neuenburg, Biel, Freiburg und Bern erschienen die ersten Hinweise auf einen Gebrauch ausserhalb klösterlicher Stadtanbindung bereits in der Zeit nach 1270. In diesem Bereich wurden bereits vor 1300 Burgrechte von Städten mit Adligen, Klöstern und anderen Städten abgeschlossen. Weiter ostwärts und nördlich des Rheins erfolgte diese Entwicklung erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Je nachdem, welche Kriterien an die Begriffsdefinition angelegt wurden, sind diese frühen Verträge als *Burgrechte*, *Burgrechte im erweiterten Sinne* – oder voreiligend – als *eidgenössische Bündnisse* bezeichnet worden.

2.2 Chronologische Entwicklung

Die Datierung der frühesten Burgrechte blieb durch die Wahl unterschiedlicher Kriterien umstritten. Am sinnvollsten ist vermutlich eine Bezeichnung als Burgrechte, beziehungsweise funktionale Burgrechte. Ihr bedeutsamster Zweck, nämlich die städtische Einbürgerung unter Sonderkonditionen, dient dazu als funktionale Leitlinie. Eine weitere parallele Datierungsmöglichkeit bieten die Konjunkturen der Landfriedensabkommen,

47) Zum historischen und geographischen Begriff »Oberdeutschland« siehe SCHUBERT, König, S. 357–358. Zur Verortung der Forschungsfragen in der Schweizer Geschichte siehe GILOMEN, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 467–476.

welche ebenfalls Stärke- und Schwächezonen herrschaftlicher Durchdringung offenbaren⁴⁸⁾.

Im Üchtland, im westlichen Schweizer Mittelland findet sich die früheste Häufung so verstandener Burgrechte⁴⁹⁾. Es sind Verträge von Klöstern und Adligen im heutigen Berner Seeland, bei denen die Adligen, aber auch Klöster einseitig den Eintritt in ein städtisches Bürgerrecht beurkundeten. Verträge zweier Städte, die sich gegenseitig Anteil an ihrer Rechtsstellung einräumen, werden ebenfalls Burgrechte genannt. Das früheste Beispiel dafür ist der Vertrag zwischen Freiburg und Bern von 1243⁵⁰⁾. In diesem ältesten überlieferten Bündnis zwischen Freiburg und Bern von 1243 wird allerdings auf ein älteres Bündnis verwiesen, welches nicht überliefert ist. Mit diesem Bündnis bewältigten die beiden Städte die Folgen des Aussterbens der Zähringischen Herzöge im Jahre 1218. Die Bündnisse der Städte im ehemaligen Rektorat Burgund, die zwischen 1239 und 1345 entstanden sind sowie die Rolle, die dem dichten Städtenetz in dieser Region zukam, ist für die Entwicklung der Burgrechte sowohl zwischen Städten als auch anderen Partnern zentral. Bereits Konrad Ruser hatte erkannt, dass »von der Lösung der mit dem Bündnis von 1243 verbundenen Probleme [...] wesentliche Aufschlüsse für alle folgenden Bündnisse der Gruppe zu erwarten« seien⁵¹⁾. Die formale und inhaltliche Nähe zu Burgrechten und Bündnissen verschiedener Partner in den Städtebünden wurde dabei erkannt. Dass zeitgleich zu den Städtebünden auch Adlige und Klöster ihre Beziehungen mit Burgrechten verstetigten und eine eigene, intensive Bündnistätigkeit entwickelten, blieb bei den Untersuchungen der Städtebünde unerwähnt.

Ruser mache allerdings auch Konjunkturen von Bündnis-Abschlüssen sichtbar. Eine erste Welle der Verdichtung durch die Städte erfolgte 1239–1245, als sich unter dem Eindruck des Mainzer Reichslandfriedens regionale Bündnisse formierten⁵²⁾. In den 1270er

48) RUSER, Urkunden, Bd. 2, BAUMBACH/CARL, Landfrieden, S. 13–18.

49) Die »Einbürgerungen« der Klöster stellen ein allgemeines Phänomen dar. Sie waren insbesondere in rheinischen Städten, in Frankfurt und den schwäbischen Reichsstädten weit verbreitet. Im Zentrum der Darstellungen stehen hier die Städte des oberdeutsch-eidgenössischen Raumes, weil sich hier Phänomene und Begriff weit über die Bedeutung von Einbürgerungen hinaus entwickelten. Eine Darstellung, welche über diesen Raum hinaus führen würde, steht noch aus.

50) Zur Einordnung dieses Vertrages siehe SPEICH, als ob, sowie Kapitel 2 im Teil IV dieses Buches. Die älteren Freiburger Verträge von 1225 und 1239, sind als Beistandspakte zu verstehen und sind keine Burgrechte, entgegen ANDREY, Suisse Romande, S. 19 f. Seine Einordnung basiert auf der Vorstellung, dass dabei eine Stadt ihr Recht auf eine andere Stadt ausdehne, ohne eine weitere Festlegung von Kriterien im Falle der Städte: »[...] combourgeoisie désigne une alliance, le plus souvent bilatérale, par laquelle une ville étend son droit de cité à une autre ville, [...]. Pour être clair, nous distinguons entre combourgeoisie urbaine et combourgeoisie mixte. La première allie des villes uniquement. [...]«. Vgl. RUSER, Urkunden I, S. 47: »[...] Die übrigen Bündnisse der burgundischen Städte sind als Schutz- und Schirmverträge zwischen Gleichen zu bezeichnen, die durch zusätzliche Bestimmungen das Verfahren bei Schuldklagen und bei Schiedsgerichten regeln.« In dieser Hinsicht klar ist SCHMIEDER, Gedencke, S. 138.

51) RUSER, Urkunden, Bd. 1, S. 38–49, bes. S. 40. Vgl. JOHO, Histoire; SPEICH, als ob.

52) Siehe Teil IV, Kapitel 2; ANGERMEIER, Landfriedenspolitik, S. 167–186.

Jahren bildeten sich neue Bündnisgruppen um die vorherrschenden Adelsparteien der Habsburger, Savoyer und der Bischöfe von Lausanne beziehungsweise Basel⁵³⁾. In diese Zeit fällt das erste im Original erhaltene Burgrecht eines Adligen, jenes des Heinrich von Signau mit Bern aus dem Jahre 1278, der gleichzeitig für einen zugefügten Schaden quittierte⁵⁴⁾. Die Burgrechte wurden damit auf den Adel als Kategorie der Anwendung ausgeweitet.

Ein weiterer Bündnisschub erfolgte in den 1290er Jahren, als König Adolf von Nassau zwar die Privilegien der Städte Bern, Zürich und Konstanz bestätigte, als Deutscher König allerdings nur eine schwache Machtbasis im deutschen Südwesten hatte. Obwohl Adolf 1292, 1293 und 1295 das Schweizer Mittelland bereiste, verdichtete sich das Bündnisnetz in der westlichen Schweiz, nicht zuletzt unter savoyischem Druck⁵⁵⁾. Um 1300 bedienten sich die Städte des westlichen Schweizer Mittellandes ausgiebig der Burgrechte – allen voran die ehemaligen zähringischen Städte Bern und Freiburg⁵⁶⁾.

In den 1320er Jahren spannte sich bereits ein Netz an Burgrechten über das westliche Schweizer Mittelland. Es überlagerte ältere Schichten an Bündnissen und Verträgen. Insbesondere in Zeiten von dynastischen Unsicherheiten und Brüchen hatten lokale Herrschaftsträger am Ostrand des savoyischen Herrschaftsbereiches versucht, sich auf diese Weise abzusichern⁵⁷⁾.

Die Städte des beschriebenen Raumes blieben indes trotz – oder gerade wegen der engmaschigen gegenseitigen Bündnissen – von Kriegen gegeneinander nicht verschont. Nach solchen Auseinandersetzungen verfestigte sich in Folge der Friedensschlüsse häufig das Bündnisnetz⁵⁸⁾. 1314 bis 1322 war die politische Situation im ganzen Reich ungewiss. Gerade im oberdeutschen Raum galt die Lage nach der königlichen Doppelwahl von 1314 als gespannt⁵⁹⁾. Während der lokale Adel und die Städte Freiburg, Basel und Zürich mehrheitlich zum Habsburger Friedrich dem Schönen hielten, bekannten sich Solothurn, Bern und die Innerschweizer Orte zu Ludwig dem Bayern. Um die konfuse Situation rechtlich zu bändigen, überlagerten sich zwischen 1281 und 1333 in der Region ver-

53) FLÜCKIGER, Gründungsstädte, S. 259–263, 277–279; MOREROD, Franchises, S. 275–280. SCHWINGES, Bern, S. 170.

54) FRB 3, Nr. 238, S. 227. Einbürgerung mit der Formulierung Heinrichs [...] *duo si mich ze burger en-phingen [...]*.

55) PEYER, Entstehung, S. 185 f. Zu den Privilegien vom 11.01.1293 in Zürich und 20.01. in Konstanz siehe RI VI,2: Nr. 174–182. ANDENMATTEN, Maison, S. 432–438.

56) Zur Bedeutung zähringischer beziehungsweise savoyischer und Lausanner bischöflicher Gründungen siehe FLÜCKIGER, Gründungsstädte, S. 205 beziehungsweise BAERISWYL, Gewachsen, S. 62–66.

57) ANDENMATTEN, Fondations, S. 271. DERS., Maison, S. 171 f., 224, 316–321; BADER, Südwesten, S. 178.

58) Siehe ZEHNDER-JÖRG, Kommentar zum Chroniktext des Franz Rudella, Bd. II, S.52, §54: *Bern unnd Biell machtend etwas besonderer pundtnuss mitteinandern unnd khammend mitt der statt Fryburg in einen krieg, der waeret by zwöyen jaren mitt grossem schaden yetweder parthy, doch ward der krieg verricht. Daruff ernüwertend bed stett ir pundtnuss.*

59) MORAW, Verfassung, S. 229–235.

schiedene zeitlich begrenzte Landfriedensbünde, einige davon unter aktiver Führung der Habsburger⁶⁰⁾. Mit dem Laupenkrieg von 1339 änderten sich diese Voraussetzungen wieder: die Stadt Bern war zur führenden Kraft aufgestiegen und bestimmte damit auch, mit welchen Partnern Burgrechte eingegangen werden sollten. Die Burgrechtspolitik ergänzte das politische Repertoire der Stadt und wurde für die regionale Politik zunehmend bestimmd.

Zürich stellte erst 1327 die erste entsprechende Urkunde aus⁶¹⁾. Als Propst der Fraumünsterabtei war Graf Kraft III. von Toggenburg zwischen 1309 und 1338 der zweithöchste kirchliche Amtsträger der Stadt. Das Burgrecht wurde wohl wegen seiner Sonderstellung als Zürcher Propst und Graf von Toggenburg (seit 1315) abgeschlossen. Das Burgrecht überdauerte jedenfalls die Wirren um die »Brunsche Zunftrevolution« im Jahre 1336⁶²⁾. Nach diesem innerstädtischen Umbruch und den darauf folgenden sozialen U mwälzungen bediente sich auch Zürich vermehrt der Burgrechte zu politischen Zwecken. Nachdem Klöster bereits im 13. Jahrhundert als städtische Bürger bezeichnet worden waren, hatte die Stadt nun auch Adlige und Geistliche in grösserer Zahl unter Sonderbedingungen aufgenommen. Wie in Luzern, legte auch Zürich den Begriff des *ingesessen burger* recht grosszügig aus⁶³⁾. Habsburgische Landstädte wie Winterthur schlossen vergleichsweise selten Burgrechtsverträge ab; Ausbürgeraufnahmen waren aber die Regel⁶⁴⁾. Auch die Stadt Schaffhausen stellte zahlreiche individuelle Einbürgerungsverträge aus⁶⁵⁾.

Über die terminologischen Unterschiede hinaus kann eine Untersuchung ähnlicher Phänomene in weiteren Untersuchungsregionen funktionale Parallelen zwischen den Burgrechten aufzeigen. Gerade die Optionen der Akteure bei »bedrohter Herrschaft« könnten diesbezügliche Verwandtschaften zu Tage fördern. Ähnlich bezeichnete Einbürgerungen, beziehungsweise die Integration ländlicher Herrschaftsträger in Städte war auch in Oberitalien, im Rheinland oder den niederländischen Gebieten bekannt⁶⁶⁾. Die Optionen ihrer Anwendung durch die entsprechenden Akteure wären bei der Erforschung der kommunalen Führungsschichten als auch bei der Betrachtung regionaler Herrschaftsgenese hilfreich.

60) André HOLENSTEIN, Landfrieden, in Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 7, S. 589–591; vgl. STERCKEN, Herrschaftsausübung, S. 191. SSRQ SO 1, Nr. 27, S. 38–41. Siehe Teil III, Kapitel 3.4

61) StAZH CI, Nr. 710; UB Zürich Bd 11, Nr. 4101.

62) KELLER, Grafen, S. 105 f. Vgl. SCHMID, Lieb, S. 50–56.

63) Vgl. MARCHAL, Sempach, S. 180; MÜLLER, Ritter, S. 69–72.

64) STERCKEN, Städte, S. 56–60; STERCKEN, Reichsstadt, S. 321–342.

65) z.B. StASH Urk 789, 819, 829, häufig mit der Formel *geborsam ze sinne mit stüren, mit dienst und mit allen dingen, als ander ir ingesessen burger*; vgl. LANDOLT, Finanzhaushalt.

66) SCOTT, City-State in Europe, S. 215–219.

3. Forschungsgeschichte

Wozu eine Forschungsübersicht, wenn im vorangegangenen Kapitel mit den Begriffsdefinitionen dargelegt wurde, es gebe weder eine schlüssige Definition des Begriffes noch eine systematische Einordnung des Phänomens?

Beides ist richtig, gleichwohl aber verkürzt. Die Einbettung der Fragestellung erfolgt aus dem Erkenntnisthorizont, den die eidgenössische Historiographie vorgibt. Der forschungsgeschichtliche Kontext dient dabei als Argument zur Beschäftigung mit dem Phänomen Burgrecht. Dieses wurde zwar weit über die spätmittelalterliche Eidgenossenschaft hinaus verwendet, fand aber in der modernen Forschungslandschaft keine vertiefte Auseinandersetzung. Die Darstellung der Forschungsgeschichte für den Raum der Eidgenossenschaft steht damit für einen eigentlichen, regionen-übergreifenden Forschungsüberblick, den es zu diesem Phänomen bisher nicht gegeben hat. Dafür wird in diesem Kapitel ausführlich die Frage erörtert, ob es sich nun beim Begriff Burgrecht eher um einen Quellenbegriff mit Langzeitwirkung oder doch um einen Forschungsbegriff handelt.

Einschränkend gilt allerdings, dass Burgrechte in ihrer Wandelbarkeit immer wieder die eigenen Definitionen und Deutungen konterkarieren. Sie sind Produkte und Ausdruck von Beziehungen, die sich stetig wandelten und selbst durch ihre Existenz diesen Wandel beförderten.⁶⁷⁾

So kommt wieder der in der Einleitung eingeführte Begriff der »Deutungen« zum Zuge, um einerseits Quellen und Darstellungen auseinander zu halten, aber auch um den Quellendiskurs und die Forschungsdiskurse anhand ihrer Intentionen und Wirkungen einzuordnen. Seit den frühen Burgrechten des 13. Jahrhunderts durchziehen unterschiedlichste Deutungen von Burgrechten die lange Wirkungs- und Forschungsgeschichte. Diese wurden wiederum Teil der Forschungstraditionen. Stärker als bei anderen Forschungsfragen hing die Zuschreibung ihrer Be-Deutungen von den disziplinengebundenen Fragestellungen sowie deren spezifischen Erkenntnisinteresse und –horizont ab. Gerade weil Burg- und Landrechte im Schnittpunkt der jeweiligen Forschungsfelder von Sozial-, Landes-, Reichs-, Stadt-, Bündnis-, und Kommunikationsgeschichte liegen oder der Diskussionen um Kommunalismus, Konfessionalismus oder eidgenössischem Sonderfall zugerechnet werden, erscheint die Einbettung in eine einzige Forschungsdiskussion verkürzend. Die Überlagerung der Zuschreibungsebenen in Quellen und Literatur seit dem 13. Jahrhundert erlauben es allerdings, mit Hilfe der Forschungsgeschichte den

67) In Idee und Wirkung können Burgrechte beispielsweise mit Foucaults »Ordnung des Diskurses« angenähert werden. Hier werden Prozesse, Bedingungen und Akteure mit reflektierter Distanz benannt. Foucault nennt darin die zwei bedeutenden Kriterien von Ereignis und Serie, welche in ihrer Analyse mit den Begriffen der Regelmäßigkeit, dem Zufall, der Diskontinuität, der Abhängigkeit und der Transformation präzisiert werden können (vgl. Teil III, Kap. 2); FOUCAULT, Ordnung, S. 16–37.

Hauptlinien dieser Bedeutungszuweisungen nachzugehen und aufzuzeigen, für welche Zwecke Burgrechte vereinnahmt wurden oder aus welchen Gründen ihre Erwähnung in den Darstellungen unwichtig erschien. Denn als »Trittbrettfahrer der Verfassungsgeschichte« fanden Burgrechte auf vielfältige Weise Eingang in die mediävistische Forschung.

Da das Burgrecht ein spezifisches Rechtsinstrument oberdeutscher Städte war, welches seine höchste Anwendungsdichte zwischen 1400 und 1450 erreichte, wurde es überregional in verschiedener Weise interpretiert und historiographisch rekontextualisiert. Die regionale Vielfalt seiner Erscheinungsformen machte es zu einem perfekten Vehikel für allerlei Zuschreibungen, Instrumentalisierungen und auch Marginalisierungen. Ihre grösste Prominenz erlangten Burgrechte in der Schweizer Geschichte. Nur hier, wo im 19. Jahrhundert aus der reichen archivalischen Überlieferung heraus bewusst ein »nationaler Quellenkanon« mit legitimatorischem Hintergrund für den 1848 geschaffenen Bundesstaat zusammen getragen wurde, fanden sie auch unter diesem Namen Eingang in die edierten Quellenkorpora. Viele der als staatstragend eingeordneten Urkunden verdankten diesen Bedeutungszuwachs allerdings bereits der Heraushebung in einer der vielen Kantonsgeschichten, welche direkt an die spätmittelalterlichen chronikalischen Traditionen anknüpften und diese weiterführten⁶⁸⁾.

In Reichsgeschichte und deutscher Landesgeschichte war das Phänomen der Burgrechte hingegen kein Thema, zumal dafür keine Regionen übergreifenden Konzepte existierten. Burgrechte galten hier bestenfalls als Instrumente der Territorialisierung in der Landesgeschichte, ohne Einfluss auf die übergeordnete Verfassungsebene⁶⁹⁾. Dabei wäre auch hier eine Beschäftigung im Bereich der Landfriedensforschung, der Einungsforschung und der Städteforschung ganz allgemein angezeigt. Aus ähnlichen Gründen wurden sie auch in der französischsprachigen Geschichtsschreibung ausserhalb der Schweiz kaum zur Kenntnis genommen⁷⁰⁾. Im direkten Einflussbereich der französischen Krone hatten Städte und damit Burgrechte und Städtebündnisse einen anderen Stellenwert und erschienen daher als untergeordnete Phänomene.

Der Überblick zur Landfriedensforschung von Hendrick Baumbach und Horst Carl weist einen neuen Weg in die Debatte, indem die Landfriedensforschung chronologisch bis zum Ende der frühen Neuzeit ausgedehnt wird. Dabei werden traditionelle mediävistische Prämissen der Bündnis- und Einungsforschung hinterfragt, wie zum Beispiel das »Dogma«, dass die Landfriedensbündnisse die zentralen Elemente zur Wahrung der Landfrieden gewesen seien. Hendrik Baumbach und Horst Carl plädieren dafür, dass

68) BUCHBINDER, Wille, S. 71. Vgl. MARCHAL, Eidgenossen, S. 373–403; CHRIST, Kooperation, S. 571; SCHMID, Chronik.

69) So noch Blickle, DOPPELPASS.

70) Seit PIRENNE, villes, S. 97–156; vgl. HEERS, Ville; MONNET, Villes, S. 9–19; CAESAR, pouvoir, S. 9–34, 73–80.

diese nur »eines« der spezifischen Mittel der friedlichen Konfliktlösung gewesen seien⁷¹⁾. Im Sinne vorliegender Arbeit ist das eine wesentliche Erkenntnis, mit der auch die frühen Burgrechte des 13. und 14. Jahrhunderts ihren Platz in der Landfriedensforschung erhalten. Gerade für die eidgenössische Geschichte wäre es essentiell, die Bewertung der Akteure und ihre historische Gewichtung von den Bündnissen etwas lösen zu können.

Ähnlich problematisch erscheint die Einschätzung auch in anderen Teilkategorien der Historie: In der schweizerischen Städtegeschichte kommen Burgrechte beispielsweise meist im Zusammenhang mit der Teilhabe am städtischen Recht und Regiment zur Sprache, vor allem im Zusammenhang mit der Frage *wer* die Stadt, beziehungsweise die ländliche Kommune eigentlich war. Die regionalen Forschungsdiskurse im hanseatischen Raum, den Niederlanden und in Oberitalien widmeten sich dem Phänomen hauptsächlich aus der Perspektive individueller Einbürgerungen oder kommunaler Bündnisse⁷²⁾.

Trotz der unterschwelligen Präsenz, die Burgrechten im spätmittelalterlichen Rechtsleben auf vielen Ebenen zugesprochen wird, erschwerte das teilweise markante Auseinanderdriften von Inhalt und Begriff sowie der Mangel an Bewertungskategorien innerhalb des Forschungsdiskurses bislang eine systematische Untersuchung beziehungsweise die Integration von Forschungsergebnissen in übergeordnete Diskussionen. Seine unzähligen regionalen Erscheinungsformen, die wilde Chronologie, allerdings auch seine von Region zu Region unterschiedlichen Anwendungen und Funktionen machen es geradezu zum Paradebeispiel für die Lebensnähe spätmittelalterlicher Rechtsinstrumente – und zu einer wissenschaftlichen Knacknuss.

3.1 Reichssicht versus regionale Perspektiven

In den reichsgeschichtlichen Forschungen wurden Burgrechte zunächst einmal in den Zusammenhang mit dem Verbot oder der Bewilligung von Ausbürgeraufnahmen gestellt. Schon 1853 betonte Eduard Franz von Hess allerdings, dass eine nähere Beschäftigung mit der Materie wünschenswert sei⁷³⁾. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts beschäftigte sich die aufstrebende deutsche Städteforschung intensiv mit den kommunalen

71) BAUMBACH/CARL, Landfrieden, S. 4.

72) Übersicht bei SCOTT, City-State in Europe, S. 36–56, 131–192. Vgl. PIRZ, Bürgereinigung, S. 211–215, 230–245; GÜNTHER, Sizilianer, S. 290–292; ENGEL, Städtebünde, S. 177–180.

73) Eduard Franz von Hess in Bezug auf Burgrechte, in: Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften Bd.11, Jg. 1853, Wien 1854, S. 762: »[...] Durch einige interessante Urkunden auf dasselbe aufmerksam geworden, und einer Erklärung und Darlegung der mannigfachen Rechtsverhältnisse die es umfasst, bedürftig, war ich erstaunt, in sonst bewährten Werken entweder gar keine, oder, wie auch eine oberflächliche Betrachtung schon zeigt, ungenügende, ja falsche Deutung zu erhalten.[...]. Von Hess verweist dabei auf das »specifisch österreichische Landesrecht«, welchem das Phänomen im Sinne der Erbleihe zuzuordnen sei.

Einungen, wobei das Ziel war, sie – ganz teleologisch – in eine übergeordnete Reichsgeschichte zu integrieren. Otto [von] Gierke untersuchte 1868 vertikale und vor allem horizontale »genossenschaftliche« Bindungen in seinem Werk zum deutschen Genossenschaftsrecht⁷⁴⁾. Sein Hauptinteresse im Zusammenhang mit städtischen Verträgen galt der Rechtsfähigkeit von Personen, insbesondere den »juristischen Personen« im Mittelalter. Viel später baute Wilhelm Ebel auf seiner Vorarbeit auf. Er identifizierte diese freiwilligen horizontalen Bindungen zwischen natürlichen und juristischen Personen als Eide und erkannte in ihnen die Kohäsionsgrundlage mittelalterlicher (Stadt-)Gemeinden⁷⁵⁾. Nach seiner Erkenntnis war der Bürgereid das konstitutive Element des Eintritts in den Schwurverband der Stadt. Georg Ludwig von Maurer beschäftigte sich um 1870 hingegen mit der Frage, wer zur Stadt gehöre und worin ihr besonderer Rechtscharakter begründet sei⁷⁶⁾. Er beschrieb zwar den Einbürgerungsprozess und einzelne Bürgertypen, ging jedoch nicht auf die Sonderformen korporativer Burgrechte ein. Alle diese Forschungen berücksichtigten die zeitgenössischen Kenntnisse der Quellen aus Schweizer Archiven, beziehungsweise der entsprechenden Forschungsresultate.

So liess auch Peter Moraw die Entstehung der Eidgenossenschaft 1985 in seinen fruchtbaren Leitbegriff der »gestalteten Verdichtung« einfließen⁷⁷⁾, ohne dabei allerdings auf die innere Entwicklung der Städte- und Länderorte näher einzugehen. Seine eher regionalgeschichtlichen Arbeiten zu Reichsstädten und Eidgenossen enthielten keine expliziten Ausführungen zu Burg- und Landrechten; seine Einordnung der eidgenössischen Städte und Länder in den reichsgeschichtlichen Kontext behielt daher ihren Überblickscharakter⁷⁸⁾. Die Thesen Peter Blickles zum Kommunalismus haben die Forschung im Bereich der Strukturen, Normen und Typen von Städten und ländlichen Kommunen bereichert und einen Ausblick über den eidgenössischen Raum hinaus gegeben⁷⁹⁾. Allerdings postulierte er einen »neuen Sonderfall« Eidgenossenschaft, der einer tiefer gehenden Auseinandersetzung mit den Burgrechten eher hinderlich war. Er war damit nicht allein; häufig wurde dieser vereinfachende Zugang gewählt, um sich nicht auf struktureller Ebene mit der Vielfalt der Phänomene auseinanderzusetzen zu müssen⁸⁰⁾. Zudem stehen einer vergleichenden Studie zum Kontext der Burgrechte in der Grossregion Oberdeutschland immer noch terminologische Fragen und ein rückläufiges akademisches Interesse an strukturellen Eigenschaften der spätmittelalterlichen Gesellschaft gegenüber.

74) GIERKE, Genossenschaftsrecht, Bd. 1, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868, S. 457–534.

75) EBEL, Bürgereid; DERS., Leistung; DERS., Willkür.

76) MAURER, Städteverfassung.

77) MORAW, Verfassung, S. 108–115, 218–221.

78) MORAW, Reich, S. 15–33; DERS. Funktion, S. 1–21; DERS. Verfassungsposition S. 11–66.

79) BLICKLE, Kommunalismus, S. 5–38.

80) DISTLER, Städtebünde, S. 38–45, 49–52.

Bis heute wurde die Verfassungsgeschichte der Regionen und des Reiches nur von wenigen Autoren fruchtbar verglichen⁸¹⁾.

Während in der Städtegeschichte die Verträge vorwiegend aus der Perspektive der Stadt betrachtet wurden, stellte die Adelsforschung den Adel als Partner der Städte ins Zentrum – und zwar als Akteur und Objekt. Deshalb kamen gerade aus dieser Forschungsrichtung zwei wichtige Impulse: die Untersuchungen zum Stadt-Adel eignen sich für die Frage, welchen Nutzen sich beide Parteien von Burgrechten erhofften⁸²⁾. Ferner liefert die Adelsforschung eine akteurzentrierte Sicht auf die Stadt-Umland Beziehungen, wobei die Adligen als Partner der Städte und Länder fungieren und eine Aussensicht auf städtische Abläufe beziehungsweise die Funktionen der ländlichen Kommunen anbieten⁸³⁾.

Burgrechte wurden auch im Rahmen der Landfriedensproblematik diskutiert. Gerade die politisch motivierten Bündnisse und Burgrechte wurden dabei häufig in die Nähe der flächendeckenden Landfrieden gerückt, weil ihre Auswirkungen mit denen eines »bilateralen Landfriedens« vergleichbar schienen. Auch hier beschränkten sich die meisten Untersuchungen aber nur auf ganz spezifische Folgen von Burg- und Landrechten beziehungsweise Landfrieden⁸⁴⁾. Eine systematische, Regionen übergreifende Analyse der Folgen sowie ihre Einordnung in die »aussenpolitischen« Mittel einer Stadt hat sich hingegen als sperrig erwiesen: Die von Heinz-Dieter Heimann vorgeschlagene Analyse der Strukturen ist mit den regional unterschiedlich gelagerten Forschungsinteressen und der Quellenlage oft nicht vereinbar. Die Arbeiten von Tom Scott zu den europäischen City-States des Mittelalters erhellen die chronologischen und strukturellen Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen, die Einbettung potentiell vergleichbarer Phänomene bleibt wegen unterschiedlicher Strukturen gleichwohl problematisch⁸⁵⁾. Trotzdem ist dieser Ansatz der übergreifenden Vergleiche notwendig, um die Regionalstudien entsprechend einbetten zu können.

In der eigentlichen Landfriedensforschung gelten die verschiedenen Bündnistypen und damit die Burg- und Landrechte im deutschen Südwesten als gut erforscht: Ihre Nähe zu den Burgrechten wurde schon verschiedentlich festgestellt und die gemeinsame Etablierung von Schiedsgerichten als zentraler Inhalt beider Vertragsinhalte erkannt⁸⁶⁾.

81) SCHWINGES, Bern, S. 167–189; RUSER, Talgemeinden, S. 117–152.

82) NIEDERHÄUSER, Konkurrenz, S. 71–95.

83) CHRIST, Eidgenossen; KISSLING, Umlandgefüge, S. 35–38.

84) STERCKEN, Herrschaftsausübung, S. 186 f.

85) HEIMANN, Europa, S. 526–563; SCOTT, City-State/Europe, z. B. S. 24–32, 56–63, 148–192.

86) CARL, Bund, S. 370; MEYER, Sorge, S. 47–52.

3.2 Kontroversen der Schweizer »Nationalgeschichte«

Nirgends wurde Burgrechten eine so ausgeprägt identitätsstiftende Bedeutung bei der Staatswerdung zugesprochen wie in der Schweiz. Dass Bundesrat Philipp Etter 1937 eine Darstellung zu Bündnissen und Bünden der älteren Schweizer Geschichte mit den Worten »Die Bundesbriefe sind die Quadern unserer vaterländischen Geschichte«⁸⁷⁾ einleitete, war mehr als nur ein Zeichen seiner Zeit. Zu der damals edierten Sammlung von faksimilierten »Bundesbriefen« gehörten auch etliche Urkunden, bei denen es sich eigentlich um Burg- und Landrechtsverträge handelte. Sie wurden in den Begleittexten meist auch so bezeichnet. Warum man sie dennoch lieber als Bundesbriefe sah, hängt mit dem spätmittelalterlichen Vorkommen von Burgrechten im gesamten oberdeutschen Raum zusammen, das im Widerspruch zur nationalen Leitidee des 19./20. Jahrhunderts stand. Diese beruhte nämlich auf der Vorstellung, dass die Ausdehnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in ihren »natürlichen Grenzen« ein Produkt der göttlichen Vorsehung war. Noch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts bemühten sich deshalb national gesinnte Forscher, alle verfügbaren Belege zusammenzutragen. Schliesslich war genau dieser Gedanke bereits in der vaterländischen Geschichtsschreibung des 16. Jahrhunderts propagiert worden⁸⁸⁾. Noch zwischen 1940 und den frühen 1960er Jahren, zur Zeit der sogenannten »geistigen Landesverteidigung«⁸⁹⁾, wurden deshalb einzelne Burgrechte in teleologisch ausgerichteten, populären Werken als Teile dieses übergeordneten »Bundesbrief-Kanons« bezeichnet⁹⁰⁾. Sie wurden dabei einerseits als selbständige Quellengattung negiert, andererseits aus ihrem Entstehungs- und Wirkungszusammenhang gerissen.

Es wäre allerdings zu einfach, die Burgrechte selbst in einer national gefärbten Historiographie einzig aus der Perspektive ihrer Vereinnahmung betrachten zu wollen. Selbst hier war nämlich ihr Potential als Instrument der städtischen Territorienbildung schon früh erkannt und beschrieben worden. Da praktisch jede grössere Abhandlung zur Schweizer Geschichte Burgrechte thematisierte, soll der Umgang mit ihnen im Folgenden chronologisch skizziert werden⁹¹⁾.

87) Bundesrat Philipp Etter in der Einleitung zu CASTELMUR, Schweizerbund, S. 132.

88) SCHMID, liens, S. 214–218. Umfassend bei FELLER/BONJOUR, Geschichtsschreibung 2 Bde.; vgl. ROSSELET, Versuch.

89) Siehe dazu MARCHAL, Eidgenossen, S. 373–399. DERS. Gebrauchsgeschichte, S. 118–166.

90) Vgl. DOMEISEN, Verfassungsgeschichte, S. 43–64; SABLONIER, Gesellschaft, S. 11–14; CHRIST, Konflikte, S. 141 f.

91) Zu den Ereignissen, die wiederholt mit der Burg- und Landrechtsproblematik in Zusammenhang gebracht werden, gehören beispielsweise die Verträge zwischen den Städten Bern und Freiburg im Üchtland, die Begründung des Laupenkrieges (1339) und seiner Folgen, der Inhalt des Friedensvertrages nach dem Burgdorfkrieg (1385), die Herleitung des Raronhandels im Wallis (1419) und die lange Vorgeschichte des Alten Zürichkrieges in Linthebene, Toggenburg und im Sarganserland (1400–1437). Auf der Ebene der Phänomene stehen Definitonsversuche und Typenbildungen der Burg- und Landrechte. Da es sich allenamt um konfliktgebundene Beispiele handelt, ist auch die Frage von Interesse, wie Burg- und Landrechte

Auf der Ebene der Darstellung der Phänomene stehen Definitionsversuche und Typenbildungen der Burg- und Landrechte im Zentrum. Die ausgewählten Fälle dienen der Darstellung historiographischer Brüche, die ein Produkt der nationalgeschichtlichen Konzentration auf die Innerschweiz waren, wo die Frühgeschichte der Eidgenossenschaft verortet wurde. Dies verstellte auch den Blick auf übergreifende Bündnisphänomene im oberdeutsch-eidgenössischen Raum, die in der ersten Hälfte des 13. Jahrhundert ihren Anfang nahmen⁹²⁾. Hinzu kam die seit jeher starke Fixierung der schweizerischen Geschichtsschreibung auf die entsprechenden kantonalen Verhältnisse; kaum ein Werk verglich indes die politische Geschichte von Kommunen beziehungsweise Orten über ihre Aktivitäten und Funktionen in der Eidgenossenschaft hinaus⁹³⁾. Dieser Ansatz diente bestenfalls der Untersuchung der Führungsgruppen in den Orten selbst. Die Entwicklung ihrer Verfassungen und damit auch die Funktionen ihrer Burgrechte wurden kaum verglichen⁹⁴⁾.

3.2.1 Ein langes 19. Jahrhundert

In seinen »Geschichten Schweizerischer Eidgenossenschaft«, die als erste moderne Darstellung der älteren Schweizergeschichte betrachtet wird, machte Johannes von Müller (1786–1808) keinen formalen Unterschied zwischen Bündnissen und Burgrechten⁹⁵⁾. Seine Darstellung folgte den Ereignissen. Da er ferner die strukturellen Aspekte der eidgenössischen Geschichte wenig beachtete, machte er sich nicht die Mühe, die Funktionsweise der Burgrechte zu erklären beziehungsweise zu definieren. Von Müller schrieb sein Werk aus der Perspektive der bürgerlichen Aufklärung, die mit den Bürgerrechten aus moderner Sicht vergleichsweise restriktiv umging. Diese politische Ausrichtung war einer der Gründe, warum Burgrechtsverträge zwischen dem 17. Jahrhundert und dem Ende des Ancien Régime kaum mehr abgeschlossen wurden⁹⁶⁾. Eine vergleichbare Einstellung fand sich noch bei Johann Conrad Vögelin (1827), welcher das aggressive Vorgehen Berns gegen Adlige vor dem Laupenkrieg mit blumigen Worten legitimierte⁹⁷⁾. Überhaupt war seine Sicht von der legitimen Herrschaftsautorität der Städte geprägt. Das im spätromantischen Stil verfasste und aus der Stadtzürcher Sicht konzipierte Werk erkannte zwar

den Entstehungsprozess von Kriegen, allerdings auch die Zeit nach Beendigung der Konflikte beeinflusst haben.

92) Vgl. MAYER, Staat; ZOTZ, Zürich; HECKMANN, Zähringer.

93) SCOTT, City-State Europe, S. 1 führt den schweizerdeutschen Begriff des »Kantöngeist« dafür ein.

94) Vgl. PEYER, Verfassung; BRAUN, Ancien Régime; DERS., Obenbleiben; BLICKLE, Gesetz, BLICKLE, Friede; Für welfische Städte siehe RABELER, Fürsten, S. 327–330.

95) MÜLLER, Geschichten. Dazu FELLER/BONJOUR, Geschichtsschreibung Bd. 2, S. 545–569.

96) Vgl. ROSSELET, Versuch, NIEDERHÄUSER, Grafen.

97) VÖGELIN, Geschichte, Bd. 1, S. 170 f.

das Konfliktpotential der Innerschweizer Burg- und Landrechte, wie es etwa um 1417 im Wallis gefährlich wurde. Allerdings wollte Vögelin dahinter aber nicht mehr als die erfolgreiche Wiedereroberung des Eschentals durch die Eidgenossen sehen⁹⁸⁾. Die Expansion der ländlichen Orte Schwyz und Glarus, die ab 1400 in die Linthebene vordrangen, fand bei Vögelin keine Erwähnung, wohl aber das Burglehrt des Toggenburger Grafen Friedrich VII. mit Zürich im Jahre 1405: Er folgte der restaurativen Logik seines städtischen Hintergrundes.

Der Luzerner Joseph Eutych Kopp (1793–1866) war hingegen einer der ersten, welcher »die ganze Nationallegende mit positivistischer Kritik« verwarf⁹⁹⁾. Seine Untersuchung der mittelalterlichen Quellen brachte diesbezüglich ein klares Urteil hervor: Sein modernes, an den neuen Vorgaben der Quellenkritik ausgerichtete Geschichtswerk in fünf Text- und zwei Urkundenbänden (1835–1851) erschien allerdings in einer Zeit neuerlicher konfessioneller Spannungen und wurde daher bis ins späte 19. Jahrhundert hinein kontrovers aufgenommen¹⁰⁰⁾. In seiner analytischen Studie verortete Kopp Burglehre als Teil des werdenden Bündnissystems und mass ihnen keine eigenen gattungsspezifischen Merkmale zu. Diese Sicht hatte Auswirkungen auf Kopp's Auswahl der Quellen für die Sammlung der Eidgenössischen Abschiede. In den Beilagen zum besagten Regestenwerk wurden etliche Burg- und Landrechte in voller Länge ediert, wo sie mit den Bündnissen und »Abschieden« zum erwähnten eidgenössischen Quellenkanon verschmolzen¹⁰¹⁾.

Auch Kopps Zeitgenosse Johann Jakob Blumer (1819–1875) erkannte als bedeutender Staatsrechtler die Bedeutung der Landrechtsvergabe für die Expansion der Länderorte, ohne sie jedoch untereinander zu vergleichen oder zu hinterfragen. Sein Werk »Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell« (2 Bände, 1850–1859) zeigte die Parallelen spätmittelalterlicher ländlicher und städtischer Verfassungsentwicklung in der Eidgenossenschaft auf. Erst durch seine Forschungen waren komparatistische Ansätze und der Einbezug von Landrechten in die Burglehrtthematik möglich. Wahrscheinlich stand seine glarnerisch-demokratische Sichtweise auf die aktuellen Ereignisse der Bundesstaatsgründung von 1848 einem funktionalen Verständnis der Landrechte und ihrer Nähe zu den städtischen Burglehren entgegen, so dass diese Engführung nur ansatzweise erfolgte¹⁰²⁾.

98) VÖGELIN, Geschichte, Bd.1, S. 299–304.

99) IM HOF, Chroniken, S. 13–22. BUCHBINDER, Wille, S. 92 f.

100) KOPP, Geschichte beziehungsweise DERS. Urkunden. Die Sichtweise Kopps wurde durch die Archivlage bestimmt. Die »Sieger-Überlieferung« durch die Archive der eidgenössischen Orte beeinflusst diese Wahrnehmung teilweise bis heute.

101) JUCKER, Gesandte, S. 37–44, 65–70. FELLER/BONJOUR, Geschichtsschreibung, Bd. 2, S. 675–680.

102) BLUMER, Staats- und Rechtsgeschichte, S. 250–262, 300–318, 351 f.; vgl. UB GL, Bde. 1–3; vgl. STUCKI, Einleitung in: SSRQ GL I; FELLER/BONJOUR, Geschichtsschreibung, S. 688 f.

Die Schlachtenjubiläen von Sempach (1386/1886) und Näfels (1388/1888) sowie die Sechshundertjahrfeier des Bundes (1291–1891) brachten eine Reihe wissenschaftlicher und populärer Publikationen hervor¹⁰³⁾. Insbesondere zum Bundesjubiläum 1891 erschienen Einzelstudien verschiedener Autoren in vergleichbarer Aufmachung: Der Text wurde in einen leicht identifizierbaren roten Rahmen gesetzt. In seinem Lesebuch von 1891 reihte Joseph Ignaz Von Ah unter die 25 kommentierten »Bundesbriefe« auch vier Burg- und Landrechte ein, die er durch seine eindringlichen Kommentare in eine entwicklungsgeschichtliche Beziehung zu den Bünden und Bündnissen setzte¹⁰⁴⁾. Karl Dändliker behandelte 1892 den Konflikt zwischen feudaler Loyalität und Burgrecht am Beispiel des Adeligen Rudolf von Erlach, der sich schlussendlich für die Stadt Bern entschied¹⁰⁵⁾. Den Raronhandel stellte er dagegen als »Anschluss« des Wallis an das eidgenössische Bündnissystem dar¹⁰⁶⁾.

Eine systematische Darstellung, wie die einzelnen Territorien der Eidgenossenschaft »zusammengewachsen« seien, lieferte erst das zweibändige Werk von Wilhelm Oechsli. Seine Studie »Orte und Zugewandte« (1888) bildete additiv ab, unter welchen Bedingungen die einzelnen Territorien der Eidgenossenschaft im Laufe der Jahrhunderte in den Bund aufgenommen worden waren. Anders als in seinem Werk zu den »Anfängen« (1891), das für ein breites Publikum bestimmt war, richtete sich diese Abhandlung an Fachleute. Die Burg- und Landrechte wurden daher aus der nationalistischen Bundesrhetorik gelöst und nunmehr nüchtern als Zwangsinstrument der bestimmenden Städte und Länder beschrieben. Seine weiteren Erkenntnisse führte Oechsli 1916 im Artikel »Die Benennungen der alten Eidgenossenschaft und ihrer Glieder« zusammen, der leider vergleichsweise wenig rezipiert wurde¹⁰⁷⁾.

Nur wenige Jahre zuvor hatte Johannes Dierauer 1842–1920 die neue Qualität des Bündnisgeflechtes im Berner Seeland in den 1240er Jahren erkannt und ordnete in seiner Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1887–1917, ³1919) etwa das erzwungene Burgrecht der Kiburger in Laupen von 1384 als bedeutendes Element des

103) BUCHBINDER, Wille, S. 37 f., 92–95. Darunter fallen insbesondere HILTY, Bundesverfassungen und OECHSLI, Anfänge. Zum Jubiläum 1891 siehe JUBILÄUMSKOMITEE, Festtage, sowie KREIS, Mythos.

104) VON AH, Bundesbriefe, Nr. 15: Burg- und Landrecht der Appenzeller mit Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus 1411; Nr. 16: Zehnjähriges Burg- und Landrecht der Stadt St. Gallen mit den sieben Orten: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus 1412; Burg- und Landrecht von Ernen und Münster, im Wallis, mit Luzern, Uri und Unterwalden 1416 (S. 107: Den Kommentar zum Burg – und Landrecht von Ernen und Münster im Wallis mit Luzern, Uri und Unterwalden leitete von Ah mit den Worten ein: »Auch das ist noch nicht der eigentliche Bundesbrief mit dem Wallis – es ist nur ein Burg- und Landrecht; Rom ist auch nicht an einem Tag erbaut worden«; Ewiges Burg- und Landrecht des Aptes von St. Gallen mit den vier Orten: Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus 1451).

105) DÄNDLICKER, Geschichte, Bd. 1, S. 471 f., 476 f.

106) DÄNDLICKER, Geschichte, Bd. 2, S. 24–32. Vgl. Kapitel 3.3.

107) OECHSLI, Orte S. 1–487, S. 12; OECHSLI, Anfänge, DERS., Benennungen, S. 53–230. Vgl. BUCHBINDER, Wille.

Burgdorfer Friedens ein¹⁰⁸⁾. Allerdings beschäftigte sich Dierauer als erster auch intensiv mit dem Raronhandel, den er mit seinem Konfliktpotential der Burgrechte folgerichtig als Zerreissprobe für die Eidgenossenschaft bezeichnete¹⁰⁹⁾.

3.2.2 Geistige Landesverteidigung

Bereits in Ernst Gagliardis »Geschichte der Schweiz von den Anfängen bis zur Gegenwart« (1920–1927) spürte man indes die Vorboten der »geistigen Landesverteidigung«. Stärker als seine Vorgänger baute er seine populäre dreibändige Darstellung um den bekannten Quellenkanon herum auf. Frühe Städtebündnisse fanden darin nur noch summarische Erwähnung, der Laupenkrieg 1339 wurde als Auseinandersetzung zwischen den Vertretern adliger und städtisch-republikanischer Werte präsentiert¹¹⁰⁾. Für Gagliardi wiesen diese Ereignisse auf die späteren Entwicklungen zum modernen Bundesstaat hin. So war für ihn das »Ausgreifen über die Berge« ins Wallis (Raronhandel) sowie nach Norditalien eine logische Konsequenz der Emanzipation alpiner Gemeinschaften, die auf diese Weise ihren wachsenden Gemeinsinn erhärteten. Dass dahinter vorwiegend ökonomische und politische Partikularinteressen standen, liess er unerwähnt.

Eine nüchterne und funktionale Beschreibung der Burgrechte gelang hingegen Anton Largiadèr 1921, als er im Historisch-biographischen Lexikon der Schweiz (HBLS) die Burgrechte mit verwandten Begriffen unter dem Lemma »Ausburger, Usburgere, Pfälzburger« zusammenfasste¹¹¹⁾. Als Phänomen ordnete er Burgrechte als »allgemeine Erscheinung des deutschen, speziell des süddeutsch-alamannischen Rechtsgebietes« ein. Er widmete den Burgrechten Zürichs, Berns, Basels und Neuenburgs jeweils gesonderte Abschnitte und wies auf deren Parallelen hin. Eine weiterführende Analyse von Burgrechten gelang Adolf Gasser 1930, der das Phänomen hauptsächlich aus Berner Perspektive, aber auch auf überregional vergleichende Weise beschrieb¹¹²⁾. Allerdings liess er die verwandten Landrechte ganz ausser Acht. Seine viel beachtete »Karte der territorialen Entwicklung der Schweiz« erschien 1932 und 1935 als Beilage zur Schweizer Kriegsgeschichte (Band 4). Diese wurde dank der Beiträge »Die Politik der Eidgenossen im XIV. und XV. Jahrhundert« und »Eidgenössische Grossmachtpolitik im Zeitalter der Mailänderkriege« von Emil Dürr (1883–1934), welcher das eidgenössische Spätmittelalters als

108) DIERAUER, Geschichte, Bd. I, S. 82, 129, 238, 352, vgl. GASSER, Landeshoheit, S. 394.

109) DIERAUER, Geschichte, Bd. II, S. 6–17.

110) GAGLIARDI, Geschichte, Bd. 1, Laupenkrieg S. 262, beziehungsweise »Staatsgründung« S. 234–237; Wallis S. 279–317, zitiert nach 4. Auflage 1939.

111) LARGIADÈR, »Ausburger, Usburgere, Pfälzburger« in: Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz Bd. 1, Neuchâtel 1921, S. 484–486.

112) GASSER, Landeshoheit, S. 385–414.

eine Serie von Konflikten begriff, für die nachfolgende Historikergeneration richtungweisend¹¹³⁾.

Als Folge der nationalhistorischen Einengung des Quellenkorpus für die Schweizer Geschichte wurde zwischen 1933 und 1975 eine kritische Edition des »Quellenwerks zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft« vorangetrieben, welches die veralteten, auf den Raum der Kern-Eidgenossenschaft beschränkten Eidgenössischen Abschiede bis zum Jahr 1500 ergänzen sollte¹¹⁴⁾. Endlich wurden dabei auch jene Quellengattungen berücksichtigt, die über die bisherigen Urkundenbestände hinaus wiesen. Eine Wirkung über den Anspruch hinaus, eine zeitgemäss kritische Edition der Texte zu sein, entfaltete die Sammlung allerdings nicht.

Zwischen den Dreissiger- und Sechzigerjahren des 20. Jahrhunderts fanden Burg- und Landrechte innerhalb der Schweizer Geschichte kaum Beachtung. Abermals waren diese Jahre von der Überhöhung der Bundesidee geprägt, in welcher der Unterschied zwischen historischen und zeitgenössisch-politischen Argumentationen zunehmend verschwamm. Am deutlichsten geschah dies in der (offiziellen) Geschichtsdarstellung anlässlich der Schweizerischen Landesausstellung von 1939 und während der folgenden Kriegsjahre¹¹⁵⁾. Abermals stützte man sich auf den bereits erwähnten, engen Kanon von weitgehend urkundlichen Quellen. Das führte nicht nur zu einer inhaltlichen, sondern auch methodischen Beschränkung und diente dem Zementieren einer Entstehungsmythologie der Schweiz. Dazu konsultieren die Autoren fast ausschliesslich bekannte Quelleneditionen und überboten sich in jeweiliger Neuinterpretation und pathetisch überladenen Sinnzuschreibungen.

3.2.3 Die Geister, die ich rief ...

Vor dem Hintergrund der methodischen und inhaltlichen Engführung, welche die geistige Landesverteidigung mit sich brachte, entstand auch das Handbuch der Schweizer Geschichte, dessen Bearbeitung 1960 abgeschlossen war¹¹⁶⁾. Hans-Conrad Peyer

113) GROSJEAN, Karte, S. 97; CHRIST, Eidgenossen, S. 100. DÜRR, Politik; DERS., Grossmachpolitik.

114) Quellenwerk zur Schweizer Geschichte: 13 Bände, 1. Urkunden, 2. Urbare und Rödel, 3. Chroniken und Dichtungen.

115) MOOSER, Landesverteidigung, 703 f. Siehe »Botschaft des Bundesrates [...] zur Schweizerischen Kulturwahrung und Kulturwerbung« vom 9. Dezember 1938. Vgl. die Ausführungen von FREITAG, Matrix, zu den Folgen der nationalsozialistischen Geschichtsforschung für die deutsche Landesgeschichte.

116) Handbuch der Schweizer Geschichte, Zürich ¹1970 / ³1980. Darin: HELBLING, Hanno, Gehalt und Deutung der Schweizer Geschichte, S. 1–26; PEYER, Hans Conrad, Die Entstehung der Eidgenossenschaft, S. 161–238; SCHAFELBERGER, WALTER, Das Spätmittelalter, S. 239–388. Peyer überbrückte in zentralen Fragen zur frühen Eidgenossenschaft Diskrepanzen der Interpretation zwischen Bruno Meyer und Karl Meyer in den Fussnoten: z.B. zum Bündnis von 1291, S. 169–198, beispielsweise Anm. 30, 70. Dadurch

(1922–1994)bettete darin die Burg- und Landrechte des 13. und 14. Jahrhunderts anhand derselben Kriterien ein, die bereits Largiadèr benutzt hatte. Allerdings wurden dabei erstmals auch ihre Funktionen und Selbstbezeichnungen mit dynastischen Auseinandersetzungen in Zusammenhang gebracht und nicht – wie bis anhin üblich – aus ihrem Kontext gerissen. Doch stellte auch Peyer die dichten Bündnisregionen des Schweizer Mittellandes des 14. Jahrhunderts letztlich unter die Prämisse einer entstehenden Eidgenossenschaft¹¹⁷⁾. Walter Schaufelberger (1926–2014) stellte im besagten Handbuch in seinem Überblick zum späten Mittelalter die Kriege der Eidgenossen ins Zentrum und benannte damit die Burgrichtspolitik, exemplarisch von Luzern und Bern, ausdrücklich als Phänomen, das Konflikten förderlich war.

Erst spät, nämlich 1991, nahm Ulrich Im Hof (1917–2001) einen deutlich differenzierteren Standpunkt zur Forschungslage der nationalen Geschichtsschreibung ein¹¹⁸⁾. Er versuchte, die Mythen der Schweizer Geschichte zu identifizieren und von der historischen und zeitgenössischen Identitätsbildung zu trennen¹¹⁹⁾. Dies war nach all den Jahrzehnten der »geistigen Landesverteidigung« und der Betonung des »Sonderfalles Eidgenossenschaft« in der Geschichtsschreibung dringend notwendig. Nur auf diese Weise liessen sich die in den Quellenkorpora isolierten Urkunden wieder in ihren historischen Kontext zurückführen, die Forschungsdiskussionen aus der nationalhistorischen Deutungshoheit herauslösen und die Schweizer Geschichte wieder in einen weiteren Kontext einschreiben.

In dieser Hinsicht Entscheidendes leistete die kritische Edition von Aegidius Tschudis »Chronicon Heleticum« durch Bernard Stettler, ediert 1968–2001¹²⁰⁾. In seinem Kommentarwerk zur Chronik verstand es Stettler, die historischen und historiographischen Schichten zu entwirren und sowohl der Tschudi-Chronik ihren Wert als frühes Geschichtswerk zu erhalten, als auch manche historischen Fehldeutungen zu korrigieren. Nach den Publikationen, die um das Bundesjubiläum von 1991 entstanden, sollte es allerdings wieder rund zwanzig Jahre dauern, bis die Schweiz erneut im Fokus einer Serie von Monographien stehen sollte:

wurde eine Jahrzehnte andauernde Debatte, (im Jargon als »Meyerei« bezeichnet) überwunden (Freundliche Mitteilung von Regula Schmid Keeling).

117) Die Landfriedensbünde werden in PEYER, Verfassungsgeschichte, S. 21–26 differenzierter dargestellt und funktional beschrieben.

118) IM HOF, Ancien Régime. Erstmals in der Einleitung zum zweiten Band des Handbuchs der Schweizer Geschichte; vgl. GIOMEN, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

119) IM HOF, Mythos. Vgl. Andreas WÜRGLER, Eidgenossenschaft, in: Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 4, S. 114–121.

120) Tschudi galt der älteren Geschichtsschreibung als »Vater der Schweizer Geschichte«. Berüchtigt waren seine Konjunkturen und die »Tendenz zur Verglarnerung der frühen eidgenössischen Geschichte«. Zur historiographischen Bewertung durch Stettler siehe TSCHUDI, Chronicon, Hilfsmittel Bd. 3.

Der Genfer Historiker François Walter beschrieb Burg- und Landrechte in seiner »*Histoire de la Suisse*« 2009 nur kurz und nutzte vor allem Westschweizer Beispiele zur Verortung des Phänomens¹²¹⁾. Thomas Maissen behandelte in seiner »*Geschichte der Schweiz*« 2010 die Burg- und Landrechte ziemlich ausführlich in ihrer Wirkung auf Städte und Neubürger, rückte das Phänomen aber in vereinfachender Weise in die Nähe der Ausbürgerthematik und beleuchtete es aus der traditionellen städtischen Warte. Volker Reinhardt wiederum zeigte unter demselben Titel 2011 die Wirkung der Burgrechte sehr knapp am Berner Beispiel auf¹²²⁾. Aus dem nämlichen Fundus bediente sich die Darstellung der Geschichte der Romandie von Georges Andrey im Jahr 2012, der den Mangel systematischer Arbeiten zu den Burgrechten beklagte¹²³⁾. Bruno Meiers vorgeblich »kritische Befragung« des traditionellen Geschichtsbildes von 2015 baute dann allerdings wieder uninspiriert auf dem bekannten Korpus von Quellen und Literatur auf¹²⁴⁾. Die letzte gültige Gesamtdarstellung legte Susanna Burghartz 2014 vor und zwar in einem voluminösen Band mit dem programmatischen Titel »*Die Geschichte der Schweiz*«¹²⁵⁾. Hier konnten aktuelle Resultate der Bündnisgeschichte mit einfließen. Die Bewertung setzte auf die drei Pole Zürich, Bern und Innerschweiz; die allerdings mit vielfachen Hinweisen auf ein polyzentrisches Geflecht versehen wurden. Burghartz beleuchtete die Konflikte und begründete die Ereignisse mit der Bündnis- und Burgrechtsgeschichte. Ihre Neubewertung basierte weitgehend auf den Erkenntnissen von Bernhard Stettler¹²⁶⁾. Seine Sichtweise hat sich als solide Basis für eine Beschäftigung und Bewertung der Ereignisse in den östlichen Bereichen der Eidgenossenschaft und deren Umgebung durchgesetzt.

3.2.4 Nationalgeschichte als teleologische Sackgasse?

Die vorgehende historiographische Kontextualisierung der Burgrechte bezieht sich auf die Verwendung von Burgrechten in den Hauptwerken zur »*Schweizer Geschichte*«. Die Diskussionen um die thematische Verortung der Burgrechte in der Schweizerischen Ge-

121) WALTER, *Histoire*, vol.1, S. 41.

122) MAISSEN, *Geschichte*, S. 39–44; REINHARDT, *Geschichte*, S. 67.

123) ANDREY, *Suisse Romande*, S. 401: »A ce jour, il n'existe aucun inventaire général ni bibliographique raisonnée des traités de combourgéosie. Seul un dépouillement intensif des études spécialisées permettrait d'en dresser une liste chronologique plus ou moins exhaustive.« Eine entsprechende Liste hilft allerdings bei der Einordnung des Phänomens auch nur bedingt weiter.

124) MEIER, *Morgarten*, verweist an zahlreichen Stellen auf Burgrechte. In Glossar und Text werden Begriff und Phänomen nicht vertieft, Meier bietet dafür in seinem Epilog einen aktuellen historiographischen Überblick.

125) BURGHARTZ, *Bündnissystem* (2014).

126) BURGHARTZ, *Bündnissystem*, S. 156; STETTLER, *Eidgenossenschaft*.

schichte kann dabei beliebig um weitere Themen ausgedehnt und zum Ausgangspunkt einer neuen Quellenbetrachtung genutzt werden. Wie weit nämlich geschichtsrevisionistische Argumentationen immer noch präsent sein können, zeigte sich etwa am populären Werk von Markus Somm von 2015 zur Schlacht von Marignano 1515. Somm bediente sich dabei bewusst der etablierten Quelleneditionen und älterer nationalhistorischer Deutungen, um neuere Forschungsresultate nicht berücksichtigen zu müssen, beziehungsweise diese als tendenziös zu bezeichnen¹²⁷⁾.

3.3 Regionale Forschungstendenzen

Während Burg- und Landrechte in der Schweizer Geschichte je nach Forschungsinteresse und Quellenkenntnis der entsprechenden Autoren bei der Darstellung berücksichtigt und interpretiert worden sind, waren Burglehre in spezialisierten regionalen Untersuchungen stets präsent. Ohne ihre Einordnung in einen übergeordneten Forschungsrahmen, eine die Regionen übergreifende Definition oder Diskussion war ihre sinnstiftende Einbettung in weitere Zusammenhänge und Forschungsdiskussionen allerdings kaum zu leisten. Das Phänomen wurde trotz seiner hohen Relevanz für die Schweizer Geschichte nicht eingehend untersucht, weil die übergeordneten Fragestellungen fehlten beziehungsweise der Verweis auf ein spezifisches Burglehre für lokal gültige Aussagen zu genügen schienen.

Die Forschungslage zur Frage der Burglehre ist daher auch in der Schweizerischen Historiographie regional sehr unterschiedlich ausgestaltet. Auf dieser ungenügenden Grundlage konnten sich allgemeine und überregionale Studien nur mit einzelnen Ausprägungen beziehungsweise regionalen oder zeitlich spezifischen Aspekten auseinander setzen¹²⁸⁾. Diese Studien blieben stark in die regionalen – in der eidgenössischen Historiographie primär kantonalen – Forschungstraditionen und -diskurse eingebunden und stützten sich vorwiegend auf bestehende Editionswerke, bestenfalls auf die örtliche archivalische Überlieferung¹²⁹⁾. Quellennahe Darstellungen hatten in diesem Falle aller-

127) SOMM, Marignano, MESSMER, Kunst. Diese Art der »Geschichte ohne Forschung«, wie BERGER ZIAUDDIN ET AL., Geschichte, S. 230–237 neueste populäre Geschichtsdarstellungen charakterisieren, basieren zwar auf etablierten Forschungsmeinungen, die aber oft aus der Zeit der »geistigen Landesverteidigung« stammen und verkürzt oder ausserhalb ihres Kontextes verwendet werden. Dabei sollten neuere Publikationen, so die Autoren zu Recht, »Hierarchien abbauen, nicht reproduzieren«. Der erwähnte Band des Publizisten Markus SOMM, Marignano, gehört nicht in diese Kategorie; hier wurden modernere Forschungsansätze und -resultate gezielt negiert, um dem nationalkonservativen Geschichtsbild die Deutungshoheit zu sichern.

128) MAISSEN, Geschichte, S. 39 f.

129) Die Urkundenbezeichnungen in den Archiven sind nur teilweise korrekt und die Suche nach den entstprechenden Texten dadurch erschwert. Die meisten Archive führen Burglehre zusammen mit anderen Urkunden nach Provenienz. Regesten und Findmittel unterscheiden sich je nach Fokus der Bearbei-

dings den Nachteil, dass das Phänomen Burgrecht zwar in seiner regionalen Bedeutung erkannt und beschrieben wurde, seine Einbettung im weiteren Kontext historischer Forschung jedoch nicht stattfand. Die Leitlinien, Gemeinsamkeiten, chronologischen und regionalen Verwerfungen konnten so kaum kontextuell erfasst werden¹³⁰⁾. Für die Schweizer Geschichte waren die hemmenden Auswirkungen einer solchen Kompilation regionaler Thematik bereits an anderen Beispielen erkannt worden¹³¹⁾.

3.3.1 Westschweizer Städte

Die französischsprachige Geschichtsschreibung der Schweiz entdeckte Burgrechte als konstitutives Element für eine »Romandie« schon früh¹³²⁾. Das Bewusstsein der Burgundischen Eidgenossenschaft und der frühen *Combourgeoises* wurde durch die Generationen der Nationalgeschichtsschreiber betont und blieb stets aktuell. Georges Andrey, der 2012 eine Geschichte der Westschweiz schrieb, bezeichnete auch Bündnisse als Burgrechte, die in gleicher Weise schon von Jean Berchtold 1841 in die Nähe der Burgrechte gerückt wurden¹³³⁾. Diese frühen Bündnisse waren allerdings –wenn überhaupt– im funktionalen Randbereich von Burgrechten anzusiedeln. So konstruierte Andrey in der Folge ein »Netz städtischer Burgrechte« zwischen dem 13. und 16. Jahrhundert, wobei er beinahe zwanghaft die heutigen deutsch- und französischsprachigen Sphären zu unterscheiden suchte und dabei feststellen musste, dass das Phänomen auf beiden Seiten der Sprachgrenze wie auch über diese hinweg gleichermassen präsent war. Ein Netz aus Burgrechten, wie es Andrey propagierte, gab es nie; seine historische Verortung der Romandie als sozusagen »protostaatliche Einheit« blieb Wunschvorstellung. Burg- und Landrechte fügten sich in eine Bündnistopographie ein, bei denen Burgrechte nur eine spezifische Art der Verbindung darstellte¹³⁴⁾.

Die Burgrechte Neuenburgs (Grafen, Stadt und Kapitel) standen phasenweise im Blickpunkt der Forschung. Jules Jeanjaquet gab 1927 eine aufschlussreiche Sammlung der

tenden. In den Archiven von Luzern und Zürich werden Burgrechte als Einbürgerungen gehandelt, in Bern gilt strikt das Provenienzprinzip nach Ämtern. Sobald weitere eidgenössische Orte involviert sind, werden die Burgrechte als Bündnisse beziehungsweise Bünde geführt.

130) Zum Beispiel die Studien von JEANJACQUET, traités; CUENDET, traités; ZAHND, Bündnis- und Territorialpolitik.

131) MARCHAL, Eidgenossen, S. 373–403; vgl. BUCHBINDER, Wille, S. 71.

132) BERCHTOOLD, Histoire, (1841), S. 56–100, VEVEY, Combourgeoise, VEVEY, réceptions.

133) ANDREY, Suisse Romande, S. 19: »En l'état actuel des connaissances, la première combourgeoise urbaine en pays romand date de 1225. Il s'agit d'une combourgeoise au sens large du terme. Elle lie les villes de Payerne et de Fribourg.«

134) ANDREY, Suisse Romande, S. 29–38. Leider machte Andrey keine Anmerkungen oder Quellenverweise.

Burgrechtsverträge der Neuenburger Grafen und Fürsten (1290–1815) heraus¹³⁵⁾. Daran liess sich die Entwicklung der Burgrechte und ihrer zeitspezifischen Einbettung über das Mittelalter hinaus ablesen¹³⁶⁾. Obwohl dieser Band die engen Verbindungen Neuenburgs zu den späteren eidgenössischen Städten dokumentieren sollte, ergaben sich vor allem Aufschlüsse zu den Beziehungen in eine Randregion der savoyischen Sphäre, in der sich die Burgrechts-Terminologie massgeblich mit ausgeprägt hatte¹³⁷⁾.

In Freiburg hatte sich seit den Arbeiten von Bernard de Vevey (1895–1983) zu Burgrechten als Einbürgerungen nicht viel bewegt¹³⁸⁾. Der Anwalt publizierte seine meist kürzeren Studien in den »Annales Fribourgeois« und basierte seine Kenntnisse auf den kantonalen Rechtsquelleneditionen, die er in den Dreissigerjahren betreut hatte. Die kurze Darstellung von Pierre Aeby (1884–1957) zu den Burgrechten als Wiege der Eidgenossenschaft bezog sich auf die Serie an Burgrechten in der Westschweiz kurz vor dem Stanser Verkommnis 1477–1481 sowie auf die späte Welle von städtischen Verbindungen in den 1520er Jahren¹³⁹⁾. Zur Freiburger Geschichte wurden allerdings eine ganze Reihe wertvoller Studien erarbeitet, welche eine Einbettung der Burgrechte in den städtischen politischen Raum ermöglichen¹⁴⁰⁾. Insbesondere erlauben es diese Vorarbeiten, die Burgrechte im Üchtland nicht allein am Berner Beispiel untersuchen zu müssen. So können die unterschiedlichen politischen und wirtschaftlichen Umstände berücksichtigt und die Burgrechte besser eingeordnet werden.

Für die Stadt Biel sind Burgrechte seit längerer Zeit als Faktor der städtischen Politik im späten Mittelalter anerkannt¹⁴¹⁾.

3.3.2 Bern

Den breitesten Überblick über die Stadt Bern, ihre innere Verfassung und soziale Zusammensetzung, als auch ihre Wirkung in das Umland hinein und die Interaktion mit weiteren Städten, ländlichen Kommunen und Adelshäusern gab Roland Gerber in seiner

135) JEANJAQUET, traités; TRIBOLET, comte.

136) Das gilt auch für andere Randgebiete bernischen Einflusses, vgl. Apologia; Rosselet, Versuch; etc.

137) TRIBOLET, comte.

138) François-Pierre de VEVEY, Vevey, Bernard de, in: Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 12, S. 851. VEVEY, traités; VEVEY, réceptions. Lebensdaten: 1895–1983.

139) AEBY, berceau (1926); NAEF, Fribourg (1927), GILLIARD, combourgéoise, (1925/26); vgl. BURMEISTER, Notes, (1949); BUOMBERGER, Bevölkerungs- und Vermögensstatistik, (1900).

140) ZURICH, Catalogue; ZURICH, avoyers; TREMP, Freiburg; STERCKEN, Herrschaftsinstrument; SCHULZE, Landesfürst; SCHNETZER, Eindringen; PORTMANN, Bürgerschaft; MORARD, l'élevage; CASTELLA, politique; BÜCHI, Aufzeichnungen; BÜCHI, Bruch; FLÜCKIGER, Gründungsstädte.

141) BLÖSCH, Geschichte.

viel beachteten Dissertation »Gott ist Burger zu Bern«¹⁴²⁾. Die territoriale Expansion des späteren Stadtstaates Bern wurde aus der Verfassungssituation und der sozialen Zusammensetzung der Berner Stadt- und Landbevölkerung erklärt. Das Phänomen Burgrecht wurde aus Berner Perspektive kritisch hinterfragt und die dahinter stehenden Prozesse differenziert betrachtet und eingeordnet. Im Kapitel »Bürger und Einwohner« wurden die Bedingungen von Einbürgerung und Eingliederung in die städtische Gesellschaft systematisch untersucht. Burgrechte wurden dabei als spezifisches Mittel der städtischen Integration identifiziert. Zudem erkannte Gerber die raumgreifende Wirkung von Burgrechten und ihre spezifischen Rückwirkungen auf innerstädtische Prozesse. Zur Interaktion der Stadt mit den ländlichen Kommunen im Berner Oberland trugen Hermann Rennefahrt (1878–1968) und insbesondere Peter Bierbrauer Entscheidendes bei: sie sahen die Vernetzung zwischen Stadt und Landschaft nicht als unilaterale Prozesse, sondern identifizierten die Beziehungen als Interdependenzen eines gemeinsamen Wirtschaftsraumes¹⁴³⁾. Dem stehen bis heute Publikationen entgegen, die zentriert auf die Stadt Bern eine erfolgreiche städtische Territorialisierung der Landschaft propagieren: Urs-Martin Zahnd (1945–2014) und Christian Hesse beschrieben die Berner Expansionen des 14. und 15. Jahrhunderts in den Bänden der »Berner Zeiten«¹⁴⁴⁾. Sie stellten darin den Berner Fall berechtigterweise als herausragendes Beispiel städtischer Expansion dar. Dass Burgrechte einen entscheidenden Anteil am Erfolg hatten, belegte Zahnd mit Karten und zahlreichen Beispielen. Er übernahm dabei die Idee einer zielgerichteten bernischen Expansionspolitik. Auch Barbara Katharina Studer Immenhauser betonte 2006 in ihrer Studie zur Berner Verwaltung im späten Mittelalter die frühe, gezielte und besonders erfolgreiche territoriale Entwicklung des Berner Stadtstaates¹⁴⁵⁾. Die Reziprozität der Vernetzung, die wirtschaftliche Partizipation der Landschaft und die entgegengesetzten, langfristig nicht erfolgreichen Gegenbewegungen des 15. Jahrhunderts wurden aber nur am Rande erwähnt oder als einseitig beschrieben¹⁴⁶⁾. Ausserhalb Berns gab es nur wenige Arbeiten, die Burgrechte intensiv in die Territorialisierungsdebatte einbringen konnten; deshalb hatten die Studien zu den Berner Burgrechten eine doppelte Wirkung: einerseits wird Bern als Stadt beschrieben, welche zielgerichtet das Rechtsinstrument Burgrecht anwendete und dadurch die Territorialisierung der Landschaft betrieb. Andererseits wurde das Berner Beispiel allein aus Berner Warte beschrieben. Eine relativierende »Aussensicht« fand keinen Eingang in die Kantonsgeschichtsschreibung, die im Berner Beispiel eher eine

142) TILLIER, Geschichte, Bde. 1 und 2 (dazu FELLER/BONJOUR, Geschichtsschreibung, Bd. 2, S. 612–616); FELLER, Geschichte, Bd. 1, S. 113–303; zur bernischen Historiographie siehe GREYERZ, Nation, S. 26–40. Vgl. SCOTT, City-State/Europe, S. 218; STUDER-IMMENHAUSER, Verwaltung. GERBER, Gott, S. 21–32.

143) RENNEFAHRT, Freiheit; BIERBRAUER, Freiheit; DERS., Gemeinde.

144) ZAHND, Bündnis- und Territorialpolitik, DERS., Politik. HESSE, Expansion.

145) STUDER IMMENHAUSER, Verwaltung, S. 219–222: Kapitel III.1.3: Die Gründe für die exzeptionelle Grösse von Berns Territorium.

146) STUDER IMMENHAUSER, Verwaltung, S. 222, Anm. 1097. Ebenso FREY, Ausburger; JOHO, Histoire.

Geschichte der Stadt und seiner scheinbar vollständig abhängigen Landschaften darstellte.

3.3.3 Zentralschweizer und Ostschweizer Städte

In der Luzerner Geschichte stand der Sempacherkrieg von 1386 seit jeher im Mittelpunkt der Problematik von Burgrechten¹⁴⁷⁾. Erst Guy P. Marchal untersuchte akribisch die Vorgeschichte des Konflikts¹⁴⁸⁾. Dabei stellte er die Ausburgerpolitik Luzerns der Burgrechtspolitik von Zürich und Bern gegenüber. In Untersuchung und Vergleich selbst vermengte er aber stellenweise die beiden Begriffe und damit die Phänomene wieder, die Fritz Schaffer 1941 noch separat geführt hatte.

Die Burgrechte Zürichs blieben als Phänomen weit weniger gut untersucht. Im Fokus der Forschung standen bisher mehrheitlich die grossen Konfliktfälle: die Burgrechte mit den Äbten von Einsiedeln, mit Graf Friedrich VII. von Toggenburg oder mit der Stadt Winterthur¹⁴⁹⁾. Daneben wurden einzelne Zürcher Verträge mit Adligen in Zürich in die Geschichte der entsprechenden Adelshäuser eingebettet¹⁵⁰⁾. Vor dem geschworenen Brief von 1336 schien es nur ein einziges individuelles Burgrecht in der Stadt gegeben zu haben¹⁵¹⁾. Speziell gut ist die Forschungslage für die Kleriker im Zürcher Burgrecht dank der Dissertation von Gerald Dörner, der rechtliche Bedingungen und konkrete Ausprägungen von Klerikerburgrechten in Zürich analysierte und einige Beispiele edierte¹⁵²⁾. Er konnte belegen, dass nach 1435 keine eigens ausgefertigten Burgrechtsverträge mehr abgeschlossen wurden, weil die entsprechenden Sonderklauseln direkt im Bürgerbuch eingetragen wurden. Neubürger und ihre sozialen Gruppen standen bei Bruno Koch im Zentrum, der den »Sondergruppen im Bürgerrecht« Zürichs, den Gedingsbürgern, Ausbürgern, Juden, Lombarden, Klerus und den Frauen sein spezielles Augenmerk widmete. Seine klare Terminologie blieb bei der weiteren Behandlung der Phänomene im Umgang mit der Thematik städtischer Neubürger und Territorialisierungsphänomene bisher gültig¹⁵³⁾.

147) SEGESSER, Rechtsgeschichte, Bd. I, S. 768 f. SCHAFFER, Geschichte, (1941), S. 163–184, erkannte zwar die Bedeutung von Burgrechten und städtischer Ausburgerpolitik für die Territorialisierungsbestrebungen Luzerns, stellte aber keine weiteren Untersuchungen zur Einbettung des Phänomens an.

148) MARCHAL, Sempach, S. 109–185. Vgl. SCHAFFER, Geschichte, S. 165–172.

149) Zu Friedrich VII. von Toggenburg: STETTLER, Eidgenossenschaft, S. 147–152; NIEDERSTÄTTER, Zürichkrieg, S. 30–39; zu Winterthur siehe NIEDERHÄUSER, Ratsherren (in Vorbereitung). Zu den Grafen von Sulz siehe NIEDERHÄUSER, Grafen.

150) EUGSTER, Adel; NIEDERHÄUSER, Konkurrenz, S. 71–95.

151) StAZH, C1, Nr. 710 vom 16. 10. 1327 mit Graf Kraft von Toggenburg, Propst in Zürich.

152) DÖRNER, Kirche, S. 76–98.

153) KOCH, Neubürger, S. 36–97.

3.3.4 Schwäbische Städte

Für Augsburg ist die Quellenlage besonders günstig, da im Alten Bürgerbuch I der Stadt alle Einbürgerungen 1288 bis 1497 vermerkt wurden und die Einbürgerungsbestimmungen dazu konkretisiert wurden. Claudia Kalesse konnte in ihrer Untersuchung des Bürgerbuches die verschiedenen Phänomene ausführlich beschreiben, leider weitgehend ohne Kontextualisierung ihrer Resultate oder Einbindung in verwandte Forschungsdiskussionen¹⁵⁴⁾. Auch die kleine Serie von Burgrechten in Rottweil hat noch kaum Beachtung gefunden. Einzig Winfried Hecht widmete ihnen 2012 in einer kurzen Darstellung zu den Beziehungen zwischen Stadt und Adel ein paar Zeilen¹⁵⁵⁾. Für die weiteren Städte Süddeutschlands wurden Burgrechte und städtische Burgrechtspolitik kaum überkommunal untersucht. Nur spezifische Aspekte, beispielsweise die wirtschaftliche Einbindung klösterlicher Pfleghöfe in die mittelalterliche Stadt oder Ausbürgerpolitik beziehungsweise -verbote fanden wiederholt Beachtung¹⁵⁶⁾. Für den schwäbischen Raum sei daher vor allem auf die Arbeiten von Horst Carl und Helmut Maurer verwiesen, welche die Entwicklungen im Schwäbischen Bund (1487–1534), an Hochrhein und Bodensee mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft verglichen und dabei neue Meilensteine setzen konnten¹⁵⁷⁾. Die Forschungen zum Schwäbischen Städtebund (1376) wurden durch die Beiträge von Christian Jörg bereichert, der ihn aus der festgefahrenen Deutungsschiene zwischen Königsherrschaft und Einigungswesen befreite¹⁵⁸⁾. Im Rahmen der Landesgeschichte wurde die Burgrechts- und Einbürgerungsthematik bislang erstaunlicherweise nur wenig beachtet. Werner Freitag, der die Landesgeschichte als »methodische Zwillingsschwester der Städtegeschichte« bezeichnet, führte dies allgemein auf zwei Faktoren zurück: einerseits die historisch belastete Genese der Teildisziplin, andererseits auf die »theoretische Kargheit«, welche neuen Methoden gegenüber nicht wagemutig gewesen sei¹⁵⁹⁾.

3.3.5 Landrechte

Der Forschungsstand zu den Landrechten ist noch dürtiger. In der westlichen Schweiz waren die Landschaften des 14. bis 15. Jahrhunderts nicht genügend ausgebildet, um ei-

154) KALESSE, Bürger; vgl. ROGGE, Stadtverfassung.

155) HECHT, Adel, S. 17, 21; vgl. DERS., Rottweil ca. 1340–1529, S. 20–29, 59, 170; vgl.. Abb. 8

156) SCHICH, Lage; vgl. STERCKEN, Städte, S. 16, 56–58.

157) CARL, Eidgenossenschaft; MAURER, Stadtgeschichte,

158) Christian JÖRG, Beitrag »Unglücklicher Erbe des Konflikts? Wenzel, Karl IV. und die Reichsstädte in Schwaben« an der Tagung »Wenzel IV. (1361–1419). Neue Wege zu einem verschütteten Herrscher«, Erfurt, 30.03.2017.

159) Forschungsübersicht bei FREITAG, Matrix, bes. S. 20–24.

genständig Landrechtsverträge abzuschliessen¹⁶⁰⁾. Der oberdeutsche Raum dagegen war eine ausgeprägte Adelslandschaft ohne territorial gültige Landschaftsrechte. Die Kommunen im Hinteren Bregenzer Wald blieben beispielsweise in ihrer Wirkung isoliert und schlossen im Gegensatz zu einigen Talgemeinschaften im heutigen Graubünden keine selbständigen Verträge ab¹⁶¹⁾. In der östlichen Schweiz wurden zwei Fälle von Landrechtspolitik gründlich aufgearbeitet: Zum einen die Landrechte der Appenzeller, welche im Rahmen der Auseinandersetzungen der Appenzellerkriege 1401–1408 und der nachfolgenden schiedsgerichtlichen Einigungen und des Burg- und Landrechtes von 1411 eingehend untersucht wurden¹⁶²⁾. Zum anderen das Linthgebiet und die Landrechte von Schwyz und Glarus im Vorfeld des Alten Zürichkrieges 1400–1437, als Beispiel allerdings für Spannungen zwischen Eidgenossen und noch ohne Bezugnahme auf die Thematik der Burg- und Landrechte¹⁶³⁾.

Die Beobachtungen zur Einbettung in die nationale Historiographie und das Desiderat der Sichtbarmachung gelten sinngemäss auch für die regionale Geschichte inner- und ausserhalb der Schweiz. In der Schweizer Geschichte stammten viele der Detailstudien aus dem Forschungsinteresse an der protostaatlichen Genese eidgenössischer Orte und deren weiterer Entwicklung hin zu Kantonen der heutigen Schweiz. Wir hatten es also auch hier mit einer «Sieger-Geschichte» im Sinne staatlicher Deutungshoheiten zu tun, zumal die Überlieferung durch die kantonalen Archive verwaltet wird. Die Forschungsstrände und -interessen, welche in der Nationalgeschichte so prominent hervortreten, sind auch in den regionalen Studien enthalten. Die Schweizer Geschichte setzt sich zwar aus den Versatzstücken regionaler Geschichtsschreibung zusammen und diese wirkt nach wie vor auf die nachgeordneten Regionalstudien zurück, indem sie den jeweiligen Forschungsrahmen und Entwicklungshorizont vorgibt und zudem die entsprechenden Fragestellungen formuliert. Diese Schichten aus nationalen und kantonalen Geschichtsschreibungen bilden aber einen historiographischen Zirkelschluss, dessen Auswirkungen den Blick auf Phänomene und Begriffsbenutzung der Burg- und Landrechte bis heute verstellen.

3.4 Aktueller Forschungsstand

Auch ausserhalb der erwähnten Reichs-, Landes- oder Schweizer Geschichte stellen Land- und vor allem Burgrechte einen gewichtigen Baustein mediävistischer Forschung

160) Siehe Kapitel 3.2 Bern, Saanen etc.

161) MOOSBRUGGER, Bregenzerwald, S. 212–216; SABLONIER, Politik, S. 276–283.

162) MEYERHANS, Appenzellerkriege, S. 139–150; SONDEREGGER, Vorgeschichte, S. 32–34. EA I, Beilage 45, S. 341–346, vom 24.11.1411: Burg- und Landrecht mit Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

163) SPEICH, Beziehungen, S. 83–109.

dar. Terminologische Brüche in der Lokalisierung und chronologische Unterschiede in der Anwendung bilden allerdings auch jenseits der Schweizer Geschichte historiographischen Ballast und erschweren die Einordnung und die überregionale Verwendbarkeit von Resultaten. Die Disziplinen verfügen über eigene Erkenntnisinteressen und -grössen, welche eine Einbettung in spezifische Fragestellungen schwierig erscheinen lassen. Für die entsprechende Verortung der Fragestellung werden die Forschungszweige mit ihren Diskursen auf die Forschungsproblematik der Burg- und Landrechte eng geführt. Daraus entsteht der Rahmen des Puzzles, in welchem nachfolgend die inhaltlichen Teile verortet werden können.

3.4.1 Stadt, Stadtverfassung und Stadtrecht

Die Verfassungsgeschichte der Städte des Mittelalters arbeitet hauptsächlich mit normativen Vorstellungen positiven Rechts. Eberhard Isenmann benannte in seiner Überblicksdarstellung zur deutschen Stadt im Mittelalter die Problematik individueller Einbürgerungsverträge erst in der massiv erweiterten Auflage von 2012 ausdrücklich¹⁶⁴⁾. Er trennte allerdings die Phänomene Burglehensverträge, Ausburger und Gedingbürger begrifflich nicht scharf, sondern wendete sie pragmatisch an. Die Überblicksdarstellungen von Ernst Pitz (1928–2009) bezweckten eine Einordnung des entstehenden Städteswesens im Hochmittelalter in die älteren mittelalterlichen Herrschaftsformen von Königtum, Kirche und Adel¹⁶⁵⁾. Der systematische Zugriff auf Ursprünge und Entwicklung der »Partikularverbände«, genauer der Genossenschaften und der Freien Einungen trug zum Verständnis der strukturellen Basis städtischer und ländlich-kommunaler Herrschaftsformen bei, ohne für den oberdeutschen Raum spezifische Geltung erlangen zu können. Die Ansätze einer weniger »formalen« Systematik in den Werken Gerhard Dilchers bezogen sich auf konkrete Beispiele und waren daher hilfreicher zur Einordnung des Phänomens Burglehnsrecht. Er grenzte die verschiedenen Einwohnerkategorien der Städte gegeneinander ab und erkannte in den Stadtrechten das Weiterwirken älterer Rechtskategorien.¹⁶⁶⁾ Eva-Marie Distler untersuchte die vier Städtereionen Elsass, Schwaben, Sachsen und das Rheingebiet. Der Andersartigkeit der eidgenössischen Städtelandschaft gegenüber agierte sie allerdings überraschend hilflos und postulierte, auf Moraw verwei-

164) ISENmann, Stadt im Mittelalter, S. 133–159; 685 f. Isenmanns »Die Deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550« (2012, 1129 S.) erscheint als Ergänzung zum Standardwerk »Die Deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1550« (1988, 442 S.). Das Werk enthält zusätzliche systematische Kapitel, welche die in der ersten Ausgabe vorhandene Systematik überladen. Der neuere Forschungsstand ist nur teilweise berücksichtigt und der Anspruch allgemeiner Geltung behindert eine klare Benennung der Beispiele und ihrer Aussagekraft massgeblich.

165) PITZ, Städteswesen, S. 259. DERS., Verfassungslehre, S. 203–322.

166) DILCHER, Bürgerrecht, S. 168–175; DILCHER, Oralität, S. 14.

send, deren Sonderfallstatus und schloss sie deshalb aus der vergleichenden Betrachtung aus¹⁶⁷⁾.

3.4.2 Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Eine sozialgeschichtliche Fragestellung interessiert sich für persönliche Beweggründe, langfristige Interessen, finanzielle Hintergründe und allgemeine soziale Tendenzen, welche bei den Verhandlungen von Burgrechtsverträgen, ihrem Abschluss und ihrer Wirkung vorherrschten. Zum Verständnis der Akteure und ihrer Rollen in den städtischen Herrschaftsstrukturen trug Simon Teuscher bei, indem er personale Beziehungen mit Bezug zur Stadt Bern in einzelne Handlungen und übergeordnete Normen aufschlüsselte und damit Qualitäten von Beziehungen identifizieren konnte¹⁶⁸⁾. Die sozialen Vernetzungen zwischen Stadt und Umland im Konfliktfall hatte Regula Schmid in ihrer Dissertation zum Berner Twingerherrenstreit dargelegt¹⁶⁹⁾. Sie konnte damit die Wirkungen innerstädtischer Prozesse auf den ganzen Einflussbereich der Stadt nachzeichnen. Einen diesbezüglichen Meilenstein bildete die Tagung 2010 zur »Bündnisdynamik« unter ihrer Leitung. Hier wurden Phänomene städtischer Verbindungen auf ihre Qualitäten untersucht und funktional verortet. Städtische politische Kultur in Bezug auf externe Verbindungen und ihre Funktion und Repräsentation in der Stadt und für ihre Eliten kamen auch in ihren Beiträgen zu den »Liens forts«, den Symbolen der Bündnisse zur Sprache¹⁷⁰⁾. Einsichten in die Qualitäten von Bündnissen und ihre Einordnungen in übergeordnete Fragestellungen wurden in den vergangenen Jahren aus Untersuchungen zum oberitalienischen und friesischen Raum, dem Schwäbischen Bund sowie zu den Städten Augsburg oder Esslingen gewonnen¹⁷¹⁾.

Den »Neubürgern« widmete sich ein Projekt der Universität Bern. Hans-Jörg Gilomen zeigte im daraus entstandenen Sammelband für »Städtische Sondergruppen im Bürgerrecht« auf, dass Bürgerrechte im späten Mittelalter keineswegs egalitär waren, sondern die unterschiedliche Rechtsstellung je nach sozialer Gruppe die Regel darstellte. Er untersuchte Judenburgrechte, Lombarden und Kawerschen, Kleriker und Adlige auf die Frage hin, wie die Erteilung von Bürgerrechten ihre Situation veränderte¹⁷²⁾. Im selben Band wurden Teilergebnisse des Projekts vorgestellt, die wegweisende Wirkung für die

167) DISTLER, Städtebünde, S. 49–53, mit Verweis auf MORAW, Reich, S. 24–26.

168) TEUSCHER, Bekannte, S. 181–200, 209 f.

169) SCHMID, Reden.

170) BUCHHOLZER/RICHARD (Hg.), *Liens forts: symboles d'alliance dans l'espace suisse 13^e-16^e siècles*; DIES. (Hg.), *Ligues. BISCHOFF, états*.

171) LUEBKE, liberty; CARL, Bund; ROGGE, Stadtverfassung; KALESSE, Bürger; vgl. BRADY, Urban Belt.

172) GILOMEN, Sondergruppen, S. 125–167; DERS., Kooperation.

Einordnung Schweizerischer Städte in den oberdeutschen Städteraum und ihrer Bürgeraufnahme- und Bündnispolitik hatten¹⁷³⁾.

3.4.3 Mediävistische Raumforschung

Fragestellungen mediävistischer Raumforschung sind dazu prädestiniert, die Beziehungen von Stadt und Land und ihre Formalisierungen zu untersuchen. Das ist allerdings für das späte Mittelalter erst in den letzten Jahren intensiver geschehen¹⁷⁴⁾. Die Ansätze haben allerdings die genuin städtische Perspektive als auch die national vorherrschenden historiographischen Prämissen noch kaum überwunden, der schon länger propagierte »spatial turn« steckt jedenfalls noch in den Anfängen¹⁷⁵⁾. Für den Schweizerischen Raum mit seiner etablierten Städteforschungstradition konnte sich bisher eine eigenständige Raumforschung erst ansatzweise etablieren. Eine Einbettung in weitere Forschungszusammenhänge wäre mehr als sinnvoll – doch scheint der Sonderfall für den oberdeutschen, mehr noch schweizerischen Raum auch hier die bequemere Erklärungsvariante zu bilden¹⁷⁶⁾. Im seinem Band zur Geschichte der Stadtstaaten bezeichnete Tom Scott die Burgrechte des Raumes als Vorstufe zum Erwerb von Herrschaften oder eine Art Anwartschaft darauf¹⁷⁷⁾. Das trifft bestenfalls ansatzweise zu; nicht einmal im Vorfeld des Alten Zürichkrieges, auf welchen sich Scott bezieht, setzte sich diese Auslegung durch¹⁷⁸⁾. Nötig wären hier wohl grenzüberschreitende Untersuchungsgegenstände, bei welchen historiographische Traditionen, Terminologie und Forschungsinteresse neu untersucht und übergreifend dargestellt werden könnten. Einen Ansatz dazu lieferten die Beiträge im Sammelband »Eroberung und Inbesitznahme« zur eidgenössischen Eroberung des Aargau 1415, wo die Forschungsausrichtung den Vergleich ganz gezielt suchte¹⁷⁹⁾.

173) DILCHER, Bürgerrecht; ISENMANN, Bürgerrecht; GERBER, Einbürgerungsfrequenzen; BOONE/StABEL, Burghers; MARCHAL, Pfalburger.

174) KISSLING, Stadt-Land, KISSLING., Städtebünde; KISSLING, Umlandpolitik; KISSLIG, Strukturen; OBERSTE, Kommunikation; OBERSTE, Repräsentationen; IGEL, Räume; SCHNEIDER, Begriffe; BECHTOLD, Zunftbürgerschaft.

175) Zum »spatial turn« siehe LAU, Einleitung, S. 16; GÜNZEL, spatial turn; RUTZ, territory.

176) Ansätze bei STERCKEN, Kleinstadtgenese, DIES., Städte; DIES., Begrenzungen; DIES., Herrschaftsausübung; ZANGGER, Orte; JUCKER, Kommunikation; SPEICH, Territorialisierung.

177) SCOTT, City-State/Europe, S. 170. Entsprechend sind seine Definitionen (S.134, 156) widersprüchlich.

178) Zürich scheiterte beispielsweise mit der »Anwartschaft« auf Uznach. Im späteren Werk (SCOTT, Swiss) werden Begriff und Phänomen thematisiert und gerade an Westschweizer Beispielen der Reformationszeit ausführlich gewürdigt.

179) Vgl. die Beiträge HESSE, Eroberung; GERBER, Weg, STERCKEN, Akteure und SCOTT, Summary.

3.4.4 Bündnis und Bund

Zu den Burgrechten gibt es gerade unter dem Bündnisaspekt eine lange Reihe an Untersuchungen. Allerdings wird dabei den Burgrechten keine eigenständige Entwicklung zugestellt. So gibt es auf dem spezifisch eidgenössischen Forschungsfeld der Bündnisgeschichte einigen Nachholbedarf¹⁸⁰⁾. Eine »Sozialgeschichte der Bünde« existiert nach wie vor nicht. Bündnisse und Bünde als Verbindung von rechtsfähigen Partnern hatten im Spätmittelalter in Oberdeutschland Konjunktur¹⁸¹⁾. Individuelle Einbürgerungsverträge bilden aber eine eigene Kategorie der Bündnisgeschichte. Burgrechtsverträge zeigen die Möglichkeiten, Gefahren und Entwicklungen der Vertragspartner auf. Dabei gilt es nicht nur rechtshistorische Aspekte für die einzelnen Akteure zu berücksichtigen, sondern auch die Vernetzung mittels Bündnissen und Burgrechten als soziales Phänomen und politischen Faktor zu begreifen. Fragen nach der Rechtsfähigkeit der Stadt und ihrer Bewohner in einer adlig dominierten Landschaft standen am Anfang mittelalterlicher Bündnisforschung. Diese grundlegenden Fragen sind mehrheitlich geklärt. Die Akteure und ihre Intentionen stehen heute im Zentrum der Forschung. Eine akteurzentrierte Betrachtung der Burgrechte zeigt exemplarisch, welche Interessen mit Bündnissen verfolgt werden können und welche Rückwirkungen auf die persönliche Lebenswelt daraus resultierten.

Als Schweizer Geschichte im weiteren Kontext könnte man deshalb die beiden Hauptwerke von William Rappard beschreiben¹⁸²⁾. Ohne den »Quellenkanon« zu verlassen, beschäftigte er sich mit dem System der Alten Eidgenossenschaft unter dem Bundes- und Bündnisaspekt. Beide Studien liessen sich als frühe Diplomatiegeschichte der Schweiz charakterisieren, wobei der Schwerpunkt in der frühen Neuzeit lag. Rappard stellte die lange Reihe der Bündnisse unter den Aspekten von Friedenssicherung, Rechtssicherheit und der politischen Auswirkungen dar. Er stellte das Stanser Verkommnis von 1481 an den Beginn der eigentlichen Eidgenossenschaft und machte im Vertrag mit Basel 1501 die neue Qualität eines »Beitritts« zu einem bereits verfestigten Bündnissystem aus, welches ausdrücklich die »sécurité collective« zum Ziele hatte. Im engeren Forschungskreise beschränkte sich Walter Gilg in seiner rechtshistorischen Untersuchung zur Rechtsstellung der Ausbürger geographisch auf die Eidgenossenschaft und auf edierte Quellen¹⁸³⁾. Er stellte Burg- und Landrechte konsequent nebeneinander und untersuchte ihre Herkunft und Inhalte. Rechtshistorische Überlegungen flossen

180) SCHMID, Prolegomena; Vortrag auf der Tagung »Bündnisdynamik« in Fribourg, 2010.

181) RUSER, Urkunden Bd.1, S. 14–21. NABHOLZ, Zusammenhang, S. 261–284; MAURER, Städtelandschaft, S. 49–51. CHRIST, Konflikte, S. 143–147; LANZINNER, Sicherheitssystem.

182) RAPPARD, Renouvellement; DERS., Cinq siècles.

183) GILG, Rechtsstellung, S. 17–33.

insbesondere bei der Abgrenzung zwischen Bündnis, Bund und Burg- beziehungsweise Landrechten ein.

Wilhelm Bender untersuchte 1970 die konfessionellen Bündnisse und Burgrechte Zwinglis¹⁸⁴⁾. In seiner Einleitung hielt er fest, dass »bislang die >ungleichen< Burgrechtsverträge unter dem Aspekt der Einbürgerung behandelt« worden seien und »die >gleichen< Burgrechte, [...] nicht mit der gleichen Intensität untersucht worden« seien: »Die deutsche Historiographie hatte dem Gesamtphänomen bisher keine Aufmerksamkeit geschenkt.« An dieser Ansicht hat sich tatsächlich auch vierzig Jahre später nicht viel geändert. Einzelne Werke beschäftigten sich in der Zwischenzeit etwas näher mit dem Phänomen, auch wenn eine historische Einordnung noch immer fehlt. In der Folge leistete Bender einen Forschungsüberblick und versuchte eine klare Abgrenzung zu benachbarten Phänomenen wie Ausbürger- und Pfalzbürgerwesen sowie der Normen von Einbürgerungen. Er äusserte sich allerdings nicht zu konkreten Formen, Varianten und der Chronologie, sondern begnügte sich mit der Feststellung der breiten Anwendung mit regionalen Eigenheiten. Intensiver mit dem spezifischen Burgrechtsprojekt zwischen Zürich und dem Landgrafen Philipp von Hessen (1529–1530) beschäftigte sich René Hauswirth. Seine Untersuchungen wiesen allerdings bereits über den Untersuchungszeitraum hinaus¹⁸⁵⁾.

Vordergründig im Zentrum standen die Burgrechte der Westschweiz in der Arbeit des Rechtshistorikers Claude Cuendet von 1979. Er stellte die Burgrechte anderen Vertragsarten gegenüber und untersuchte die inhaltlichen Punkte: I. Verhandlung und Abschluss, II. Dauer, Erneuerung, Aufgabe, III. Die Burgrechtsklausel, IV. Die Hilfsklausel; V. Sonderklauseln, VI. Prozessklauseln¹⁸⁶⁾. Er beschäftigte sich allerdings ausschliesslich mit der inhaltlichen Ausgestaltung der Verträge und liess so die Entstehung des Phänomens und die spezifischen Auswirkungen auf Einzelpersonen, soziale Gruppen und städtische Gemeinschaften ausser Acht.

Eine eigentliche Geschichte der Bündnisse des oberdeutschen Raumes gibt es nicht. In seinen kritischen Quelleneditionen zu den Städtebünden des Deutschen Reiches untersuchte Konrad Ruser selektiv auch die oberdeutschen Bündnisräume und setzte sich mit Burgrechten auseinander, die er in die Nähe der von ihm untersuchten Städtebündnisse rückte¹⁸⁷⁾. Er stellte fest, dass die Städte schon im 13. Jahrhundert Burgrechtsverträge mit Adligen und anderen Städten abgeschlossen hatten, dass diese Verträge prinzipiell übereinstimmten und die Grenzen zwischen Bündnissen und Burgrechten fliessend gewesen seien. Ruser reihte die Burgrechtsverträge zudem unter die zentralen Urkunden zur

184) BENDER, Reformationsbündnisse.

185) HAUSWIRTH, Landgraf, (1968).

186) CUENDET, Traité.

187) RUSER, Urkunden, Bd. 1, S. 39–49. Vgl. PICHIERRI, Hanse, S. 47–80.

Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein, ohne sie in irgendeiner Form damit geographisch zu verorten.

Als eine Form des kleinstädtischen Krisenmanagements bezeichnete Martina Stercken in ihrer Habilitationsschrift zu habsburgischen Landstädten die Burg- und Landrechte mitunter¹⁸⁸⁾. Sie erkannte darin die Konjunkturen der Vertragsabschlüsse und ihre Folgen, wie auch die Bedeutung der inhaltlichen Punkte. Sie ordnete Burglehren unter die Möglichkeiten politischer Vernetzung ein, die oftmals zum Verlust der habsburgischen Stadt-herrschaft beitrugen und untersuchte daher das Phänomen aus der Warte der schwächeren Burglehrtspartner grösserer Städte.

Wichtige Fragen zu Bündnissen und Burglehren Hochadliger mit eidgenössischen Orten stellte Dorothea Christ in ihrer Dissertation¹⁸⁹⁾. Ihr Interesse galt ausdrücklich den hochadligen Bündnispartnern der Städte und Länder und daher nutzte sie einen neuen Blickwinkel auf die Verträge. Ihrem kurzen Forschungsüberblick stellte sie voran, dass »eine klare Definition von Form und Inhalt der Verträge, die in der Literatur mit Burglehrt oder Landrecht bezeichnet werden, nicht existiere«. Daran schloss sie einen hilfreichen Überblick über die Forschungslage zum Begriff an. Christ schnitt dann in ihrem »Rückblick und Ausblick« das Thema der Burg- und Landrechte an, allerdings ohne eine konkrete Zielsetzung oder fundierte Einbettung in ihre Arbeit zu den Grafen von Thierstein. Im Jahre 2001 formulierte sie eine Projektskizze zur Frage, wie Bündnisse im eidgenössischen Raum Wirkung entfalten können¹⁹⁰⁾, eine vertiefte Umsetzung der von ihr formulierten Desiderate konnte erst mit dem Nationalfondsprogramm von Regula Schmid an der Universität Freiburg/Schweiz 2008–2014 realisiert werden. In ihrem programmatischen Artikel »Hochadelige Eidgenossen« nahm Christ 2002 den Gedanken aus der Dissertation wieder auf und zeigte, wie Burglehren genutzt wurden, um »Beziehungen zwischen einer Stadt und nicht stadtssässigen Individuen zu formalisieren«, ohne allerdings zu erklären, weshalb Burg- und Landrechte nur für den Hochadel und nicht auch für Klöster, ländliche Kommunen oder zwischen Städten zu untersuchen seien¹⁹¹⁾.

Die Landfriedensforschung stand bisher ebenfalls unter dem Leitbegriff der Bündnisforschung. Erst in jüngster Zeit wurde auch diese in den aufstrebenden Bereich der »Sicherheitsforschung« eingebettet. Martina Stercken beschrieb die Landfrieden der Habsburger als Möglichkeit zur herrschaftlichen Zwangsgewalt, mit dem Fokus auf die habsburgische Politik. Ihr Verdienst ist es dabei, entlang der Wirkungen in und auf die kleineren Städte der Region, über die normativen Vorstellungen hinweg die Breiten- und die Tiefenwirkung der Verträge untersucht zu haben. Sie zeichnet dabei das Bild einer

188) STERCKEN, Städte, S. 56–60.

189) CHRIST, Kooperation. Der Fokus auf hochadlige Bündnispartner der Städte verstellte den Blick auf das Phänomen, welches bedeutend breiter angewendet wurde. Die formulierten Desiderate können aber in vorliegender Arbeit erfüllt werden, sofern sie der übergeordneten Fragestellung entsprechen.

190) CHRIST, Konflikte, S. 139–161.

191) CHRIST, Eidgenossen, S. 102–110.

Landschaft, die von unterschiedlichen Herrschaftsträgern geprägt wurde, die sich aber alle mehr oder weniger stark des ganzen Repertoires an Vernetzungsmöglichkeiten bedienten¹⁹²⁾. Begriff und Chronologie der Landfrieden wurde von Hendrik Baumbach und Horst Carl im Sammelband »Landfrieden – epochenübergreifend« ausgeweitet. Im Zentrum standen die Langzeitwirkungen der Landfriedensidee vom Mittelalter bis in die frühe Neuzeit hinein. Nach diesem Ansatz können Burg- und Landrechte durchaus als Teil und Instrumente der Landfriedensidee und damit als Bestandteil der Landfriedensforschung bezeichnet werden¹⁹³⁾.

Im engeren Bereich der Bündnisforschung vermerkte Peter Johanek, »Städte und Städtebünde des Mittelalters sind im kollektiven Gedächtnis positiv besetzt, jeweils in allgemein herrschende Geschichtsbilder eingebunden«¹⁹⁴⁾. Er arbeitete in einem europäischen Vergleich heraus, wie die Bündnisforschung stark in die nationale Geschichtsdebatte eingebettet blieb und die entsprechende Bewertung von den Grundkriterien der jeweiligen nationalen Historiographie abhängig gemacht wurde. In einem engeren Beispiel wandte auch er sich speziell der oberdeutschen Region zu, denn »nur hier gibt es Reichsstädte in ausreichender Grösse und Dichte der Verbreitung. Landstädte gelangten kaum in den Kreis der Partner oberdeutscher Städtebünde«. Das gelte auch für die Bezeichnung des »Bündniswertes« der Städte für Partnerschaften mit Adel oder Klöstern. Gerade die Burgrechtverträge mit ihrer geographischen und zeitlichen Verbreitung zeigen, welche Städte sich für eine Verbindung besonders anboten und welche mit der Zeit ihren »Wert« als Bündnispartner oder zur Einbürgerung einbüssen. Hier können gerade die »politischen« Burgrechte des 15. Jahrhunderts die Bündnisforschung bereichern und den Bündnisbegriff neu zu definieren helfen. In dieser Beziehung erfüllt vorliegendes Buch exemplarisch die Forderung Johaneks »die Rolle der Städtebünde bei einer Ausformung von Räumen und Regionen zu untersuchen«¹⁹⁵⁾.

192) STERCKEN, Städte; DIES. Herrschaftsausübung, 205–211.

193) BAUMBACH/CARL, Landfrieden, vgl. JÖRG, Kooperation, im selben Band.

194) JOHANEK, Städtebünde, S. 29–37.

195) JOHANEK, Städtebünde, S. 41; vgl. SCHMID, Prolegomena.

III. Funktionsweisen von Burg- und Landrechten

Das spätmittelalterliche Burgrecht im oberdeutschen Raum steht im Mittelpunkt dieser Untersuchung. Um die Frage nach der Funktion und dem Funktionieren von Burg- und Landrechten zu untersuchen, wird zuerst beobachtet, wie die Beziehungen der beiden Partner zueinander und deren Verhalten gegenüber Dritten dadurch beeinflusst wurde. Dies erlaubt es, über die Urkundentexte hinaus Wirkungen des politischen Instrumentes nachzuweisen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden in diesem Abschnitt drei verschiedene Bereiche betrachtet.

Das erste Kapitel »Akteure« fokussiert das »Personal« der Verträge. Dabei werden die Burgrechte als Verbindung zweier Parteien betrachtet und der Blick auf die Auswirkungen und die individuellen Interessen kollektiver Akteure gelenkt. Gruppen von Akteuren werden auf ihre Zusammensetzung beziehungsweise Kohäsion untersucht.

Im zweiten Kapitel wird der Entstehungsprozess eines Burgrechtsvertrags beleuchtet. Entlang den Leitlinien von Vorbereitung, Ausfertigung, Inkraftsetzung, Geltung, Konflikt und Erneuerung beziehungsweise Auflösung werden die einzelnen Stadien der Urkundengenese beleuchtet und in Handlungssequenzen aufgeteilt. Diese Sequenzen waren stark durch normative Vorgänge geprägt. Weitere Beobachtungen erhellen rechtliche, theologische und handlungstheoretische Ansätze.

Im dritten Kapitel werden die Vertragstexte in Bezug auf ihre inhaltlichen Punkte analysiert. Dies erlaubt eine Auslegeordnung der Absichten und Ziele, welche mit Burgrechten verfolgt wurden und ermöglicht einen Blick auf die Wechselwirkungen zwischen Parteien, Inhalten und praktischen Folgen der Verträge. Die Aufzählung der Punkte ist nicht abschliessend, hilft aber als schematische Einordnung zum Verständnis der Konflikte, die in den Fallbeispielen im folgenden Teil IV thematisiert sind.

Diese von Beispielen geleitete Übersicht dient dazu, die Akteure, ihre handlungsleitenden Normen und Interessen ins Zentrum der Betrachtung zu stellen. Burgrechte entstanden nicht durch die geniale Idee eines Einzelnen; sie waren stets Mittel zum Zweck und unterlagen wirtschaftlichen und politischen Konjunkturen. Die Interessen der Beteiligten werden zudem auf die Frage hin untersucht, welche Alternativen zu Burgrechten bestanden. Die enge Folge der Beschreibungen verschiedenster Auswirkungen von Burg- und Landrechten erlaubt eine erste Zusammenfassung und Einordnung des Phänomens im abschliessenden Kapitel des Teils III.

1. Akteure

Im Dezember 1407 wurde Jean Du Pont (De Ponte, mercator) in Genf vom Bischof als Bürger der Stadt aufgenommen. Der Genfer Bürgermeister und der Rat rügten daraufhin den Bischof brieflich, weil dieser Du Pont das Bürgerrecht zu Unrecht verliehen hätte. Der Verfasser des Briefes stellte fest, dass nur der Stadtrat, nicht aber der Bischof das Recht zur Bürgerrechtsteilung hätte¹⁾. Daraufhin nahm der Rat De Ponte seinerseits in das Bürgerrecht auf²⁾. Vier Akteure und ihre entsprechenden Erwartungen und Handlungsweisen werden in dieser kleinen Episode fassbar: De Ponte / Du Pont, der sich gerne in Genf einbürgern lassen wollte und dafür die Einbürgerungsbestätigung eines Handlungsberechtigten brauchte; der Rat der Stadt Genf als dafür eigentlich zuständige und an Du Pents Wirtschaftskraft interessierte Instanz, sowie der Autor des Briefes, Gérard Reboulli als Vertreter des Rates und dessen Empfänger Bischof Guillaume, der sich die Einbürgerung in seiner Stadt angemessen haben soll. Während der Bischof als Stadtherr rechtmässig zu handeln glaubte, wurde ihm diese Kompetenz von Exponenten des Rats bestritten. Bischof, Rat, Ratsvertreter und Burgrechtsnehmer versprachen sich von der Einbürgerung Unterschiedliches und sie versuchten auf ihre Weise, den Vorgang für ihre Zwecke zu nutzen und zu instrumentalisieren. Die Kompetenz zur Einbürgerung von Jean Du Pont wurde zum Zankapfel der Akteure, obwohl der Akt selbst unumstritten schien.

Wieso war die Einbürgerung für die Beteiligten so wichtig und was hat das mit Burgrechtsurkunden zu tun? Die Episode zeigt die Reibungsflächen zwischen Stadtherr und städtischer Selbstverwaltung des Rates. Es wurden Fragen von Herrschaft und deren Teilhabe gestellt; Kompetenzen beansprucht, bestritten und gegeneinander abgegrenzt; und genau darum geht es auch in den Burgrechtsverträgen selbst: Akteure wurden genannt, ihre Ideen, Ziele und Vorgehensweisen vorgestellt und abgewogen. Die Burgrechtsverträge bildeten das Kondensat der Bemühungen um Formalisierung bilateraler Beziehungen. Das Beispiel zeigt aber auch, dass beanspruchte Rechte durch Dritte bestritten werden konnten und das Resultat durch weitere Akteure beeinflusst wurde.

1) SSRQ GE 1, Nr. 116, S. 261 f.: Brief an Bischof Guillaume de Lornay und den Betroffenen Johannes de Ponte: *Hinc est quod nos, tuis postulationibus grato concurrentes ascensi, premissorum igitur intuitu, te, qui sicut asseris libere condicionis existis, recepto prius in forma inferius annotata juramento corporali ad sancta dei evangelia, in burgensem civemque nostrum, presencium tenore, recipimus [...]. Tu autem, [Bf. Guillaume] [...] sponte jurasti de cetero [...] esse obediens et fidelis [...] civitatisque nostre ac burgensem civi-umque in ea degencium pro viribus procurare et incomoda totaliter evitare [...].*

2) CAESAR, pouvoir, S. 27; SSRQ GE 1, Nr. 116, S. 262, Dorsualnotiz: *Reddita fuit ville et restituta presens lictera borgesie per burgensem infrascriptum, qui male et injuste dictam borgensiam a domino episcopo infrascripto ottinuerat; et quia erat in prejudicium civium et burgensem civitatis Gebenn., se remisit ad misericordiam syndicorum et consilliariorum dicte civitatis, qui ipsum in burgensem de novo receperunt. Vgl. COVELLE, Livre, S. 8.*

An die Akteure der Burgrechtsverträge werden vier Leitfragen gestellt und diese anhand verschiedener Beispiele erläutert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass keine homogenen Gruppen analysiert werden. Die Akteure befinden sich im Moment der Abfassung des Burgrechtstextes in ihrem spezifischen Handlungs-Kontext und sind Teil von Interessengruppen, die unter Umständen nicht direkt in den Texten Erwähnung finden. Wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Realitäten werden zwar in den Verträgen gespiegelt, unterliegen aber einer Dynamik, denen die Vertragstexte selbst selten Rechnung tragen. Der Abschluss eines Burg- oder Landrechtes widerspiegelt also nur einen Augenblick in der Beziehung zwischen zwei Akteuren, kann aber diese Beziehung in der Folge beeinflussen.

Für die folgenden kapitelweise behandelten Akteure und politischen Gruppen sollen folgende Leitfragen beantwortet werden: 1.) Wer schloss Burgrechte ab? Aus welchen Personen und Gruppen setzten sich die in den Verträgen als Rechtsperson handelnden Einheiten (Stadt, Adel, Klerus, Kommune) konkret zusammen? 2.) Welche partikularen Interessen waren beim gemeinschaftlichen Abschluss von Burg- und Landrechten fassbar? Wie konnte Interessenkonvergenz hergestellt werden? Welche anderen Mittel ausser Burg- und Landrechte standen zur Erreichung der Ziele noch zur Verfügung? 3.) Welche Auswirkungen hatten die Bestimmungen der Burg- und Landrechte auf die betroffenen Gemeinschaften und ihre Exponenten? 4.) Wie beeinflussten Burgrechte das künftige politische Handeln der Akteure?

1.1 Die Stadt und ihre Bürger

Ohne Stadt kein Burgrecht. Städte bildeten mindestens eine der beteiligten Vertragsparteien und sind daher elementare Untersuchungsfelder einer vertieften Burgrechtsforschung³⁾. Burgrechte wurden als Handlungsoption der Stadt vorgestellt. Die bisherige Städtegeschichte wird dabei auf ihre Nützlichkeit zur Einbettung der Burgrechte geprüft und um die entsprechenden Fragestellungen ergänzt. So wurde etwa der elementaren Frage »Wer ist die Stadt?« durch die Forschung nicht genügend Rechnung getragen.⁴⁾ Edith Ennen fragte zwar 1972 in ihrem Grundlagenwerk zur Stadt im Mittelalter »was ist eine Stadt?«, beantwortete die Frage aber nur im Hinblick auf Strukturen und nicht auf der Basis von akteurzentrierter oder handlungsorientierter Fragestellungen⁵⁾.

Für die Verortung der Stadt als Akteurin in Burgrechtsverträgen ist es aber notwendig, nach den eigentlichen Handlungsträgern zu fragen. Dazu ist es wichtig, die Stadt in ihren politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Bestandteilen zu erfassen und

3) Für die Beteiligung an Landrechten siehe unten, Kapitel 1.4.

4) Überblick zur aktuellen Forschungslage bei JOHANEK, Stadtgeschichtsforschung.

5) ENNEN, Stadt, S. 11.

dann zu überprüfen, wer die entscheidenden Funktionen innerhalb der Stadt besetzte und auf dieser Grundlage für die Stadt handelte. Erst wenn diese Grundfragen geklärt sind, darf die Stadt als Ganzes, als kollektiver Akteur mit einer Aussenwirkung betrachtet werden. Dazu werden zuerst (1.) die allgemeinen Charakteristika städtischer Entwicklung aus der Sicht der Burgrechtsproblematik erörtert. Es werden diejenigen (2.) Personengruppen innerhalb der Stadt identifiziert, die an den städtischen Meinungsbildungsprozessen beteiligt waren. Ihr Weg zur (3.) Bürgerschaft und in die (4.) städtischen Institutionen, die für die Stadt zu handeln befugt waren, wird beleuchtet. Es bildeten sich innerhalb der städtischen Institutionen eigene (5.) Interessengruppen heraus, die ihrerseits auf die entsprechenden Untersuchungspunkte einwirken. Wer also war gemeint, wenn die Stadt als solche handelte?

1.1.1 Charakteristika städtischer Entwicklung

Die allgemeinen Beobachtungen zur Entwicklung der Stadt, ihrer Verfassungssituation und zur Entwicklung des Rechts stimmen für Süddeutschland und die spätere Schweizerische Eidgenossenschaft bis ins 13. Jahrhundert weitgehend überein⁶⁾. Seit dem 14. Jahrhundert drifteten die beiden Räume politisch auseinander. Während sich die »burgundische Eidgenossenschaft« im Schlepptau Berns stärker an Zürich und die Innerschweiz anlehnte, gerieten savoyische, schwäbische und elsässische Städte unter die Kontrolle ihrer erstarkten Landesherrschaften.⁷⁾ Wie in den folgenden Kapiteln noch belegt wird, hatten Burgrechte und ihre Anwendung einen entscheidenden Anteil an diesen Vorgängen.

Der das späte Mittelalter scheinbar charakterisierende Vorgang der Territorialisierung durch Städte und Landesherrschaften wird bei dieser Art der Darstellung stark relativiert. Die Interessen städtischer Akteure kamen nämlich an verschiedenen Orten zur Geltung; nicht nur in der Stadt, auch auf dem Land selbst nutzten »ländliche« Akteure die Stadt für ihre eigenen Zwecke –. Wobei die Trennung zwischen Stadt und Land nicht eindeutig war, sondern fallweise über die verschiedenen rechtlichen Qualitäten definiert werden sollte⁸⁾. Insbesondere die fokussierte Betrachtung von Burgrechten und Ausburgerauf-

6) PEYER, Städte, S. 262–270. SCHIB, Institutions, S. 517 f.

7) Westschweiz (Bs.Lausanne): MOREROD, Pierre II. S. 176–179; (Freiburg, Bern): TREMP, Peter II.; Ostschweiz (Kleinstädte): STERCKEN, Städte, S. 30–36, 76–95; SABLONIER, Wandel, S. 239. Zu Württemberg: KEITEL, Herrschaft, S. 154; Oberrhein: FÜRDERER, Bündniskonstellationen, S. 76–82. Zum Handlungsspielraum der Stadt siehe DIES., Bündnispolitik, S. 277–292; WIDDER, Städtelandschaften.

8) WEYMUTH, Erscheinungsformen, S. 234–252, beschreibt die unterschiedlichen Rechtskreise in und um die Stadt exemplarisch für die Nordostschweiz: Friedensgebiet, Gerichtsgebiet, Verbannungsgebiet, Wirtschafts- und Steuergebiet, Allmendbezirk, Geleitsbezirk, *Zu Marktrecht liegendes Gut*, engerer Immunitätsbereich, Untertanengebiet, Sonderbezirke innerhalb der städtischen Gebiete.

nahmen einer einzelnen Stadt konnte das Bild des planmässigen »Ausgreifens« auf die Landschaft entstehen lassen. Es handelte sich allerdings eher um eine zunehmende Interdependenz als um zielgerichtete städtische Politik über Jahrhunderte. Das Resultat des Prozesses, die politische Unterordnung der Landschaft unter städtische Führung in der frühen Neuzeit, wird von dieser Beobachtung nicht tangiert. Die städtischen Aktivitäten auf der Landschaft waren unterschiedlicher Art, was sich in entsprechender Wahl der politischen Mittel der Städte und ihrer Exponenten ausdrückte.

Das Städtesystem des europäischen Mittelalters war regional unterschiedlich ausgeprägt, die Städte operierten entsprechend vielfältig in ihren Rechtsstellungen und nutzten spezifische Handlungsoptionen⁹⁾. Die Städte wurden in ihren rechtlichen Voraussetzungen betrachtet, mit einigen Seitenblicken auf die benachbarten Phänomene in Städten Oberitaliens und am Rhein bis in die Niederlande¹⁰⁾. Im Zentrum der Untersuchung stehen die Städtedefinitionen des europäischen »urban belt« im oberdeutschen Raum, die Quellen stammen vor allem aus den Städten im Schweizerischen Mittelland. Die Bedeutung der Städte für die eigenständige herrschaftliche Entwicklung ihrer Regionen wurde schon verschiedentlich hervorgehoben¹¹⁾.

1.1.2 Personengruppen innerhalb der Stadt

Die »vier institutionellen Eckpfeiler« der Stadt, nämlich die städtische Freiheit, der städtische Frieden, das Stadtrecht und die gemeindliche Stadtverfassung waren die Triebkräfte städtischer politischer Entwicklung¹²⁾. Allerdings nützt diese strukturelle Beschreibung der Zugangsweise zur Identifizierung der Akteure innerhalb der Stadt nicht weiter: in den Urkunden ist nie von einer »Stadt« als Akteur in die Rede. Die Frage, wer an den Prozessen städtischen Handels beteiligt war, bleibt bei diesem Ansatz offen. Stets waren es Personen, die gemeinsam »für« die Stadt und die Stadtgemeinde handelten. Es ist zwar richtig, dass diese Personen meist als Amtsträger handelten, aber das schliesst gesellschaftliche Bindungen, wirtschaftliche Interessen und persönliche Konflikte nicht aus,

9) ENNEN, Stadt, S. 105–138, 149–220, ist als Übersicht noch immer geeignet und stützt sich auf den Stadtbegriff nach Max Weber. Dagegen ENGEL, 39–116; vgl. BORGOLTE, Sozialgeschichte, S. 278–301; DILCHER Bürgerrecht; DILCHER, Bürgerbegriff, S. 124, zuletzt SCOTT, City-State/Europe, S. 214–241; bzw. ISENmann, Stadt im Mittelalter. Das Kapitel 2.1 »Stadtburgertum und Stadtbevölkerung«, S. 133–159 wurde gegenüber ISENmann, Stadt im Spätmittelalter, ergänzt und die einführende Stadtdefinition um den ersten Punkt (den Status des Bürgers im Unterschied zu anderen Bevölkerungsgruppen) ergänzt.

10) Zu Oberitalien siehe OSTINELLI, Bündnisse; BORDONE, Comuni; Zum Rheinland: SCHULZ, Stadtgemeinde; DOMSTA, Aussenbürger. Zu den Niederlanden siehe BOONE, Brügge, 97–110.

11) FLÜCKIGER, Gründungsstädte, S. 15–22, MAURER, Werden, S. 45–51, SCOTT, City-State/German, S. 57–58.

12) DILCHER, Bürgerrecht, S. 98–112.

sondern lässt diese hinter die willkommene Fassade scheinbarer Kontinuität und unverengenommener Rationalität zurück treten¹³⁾.

Die Stadtgemeinde war damit mehr als nur die Summe ihrer Bürger, die sich aller gebotenen Möglichkeiten bedienten und die vorhandenen Normen achteten beziehungsweise dehnten und neu aushandelten. Diese Definition lehnt sich an Erkenntnisse der älteren Städteforschung an, wonach der Bürger die Stadt ausmache und muss dahingehend ergänzt werden, dass die persönliche Partizipation an den Entscheidungen der Stadt variierte¹⁴⁾. Dabei wurde der Bürgerbegriff bereits in den Quellen qualitativ wertend eingesetzt: Im Normalfall war jeder Einwohner, der aktiven Anteil an der städtischen Schwurgemeinde hatte, ein Bürger. Im 15. Jahrhundert konnte aber in einigen Städten bereits ein abgestufter Bürgerbegriff auftauchen (Esslingen, Ulm), der nur noch für ratsfähige Bürger galt.

Die Stadt als *universitas civium* brauchte Nachwuchs durch Zuwanderung¹⁵⁾. Dazu zählten natürliche und juristische Personen, die im Optimalfall ins Bürgerrecht aufgenommen wurden. Bürger wurde, wer die Voraussetzungen zum Bürgerrecht erfüllte und vom Stadtherrn oder Rat als Bürger zugelassen wurde. Die Begriffe Bürgerrecht und Burgrecht wurden im südwestdeutschen und Schweizerischen Raum in Bezug auf Neubürger oft synonym verwendet¹⁶⁾. Eine Bedingung war der Erwerb eines Hauses, Hausteils oder der Hinterlegung einer entsprechenden Garantiesumme. Die meisten Städte verlangten, dass der Neubürger in der Stadt wohnte, Steuern bezahlte und die bürgerlichen Lasten solidarisch teilte¹⁷⁾. Soweit zur Einbürgerung als streng normiertem Vorgang. Sollen Burgrechtsverträge an diesen normierten Vorstellungen des Bürgerbegriffes konkretisiert und gemessen werden, gilt es zuerst, die entsprechende Terminologie auf ihre Verwendbarkeit als auch auf ihre bisherige Verwendung hin zu erörtern. Sobald es Abweichungen von der normalen individuellen Einbürgerung unter Beleg des Hausbesitzes in der mittelalterlichen Stadt gab, entstanden dafür eigene Begriffe und Quellengattungen¹⁸⁾. Als Sammelbegriff wurden sie als »Sondergruppen im Bürgerrecht« bezeichnet¹⁹⁾.

13) STOLLBERG-RILINGER, Kulturgeschichte, S. 20. Für Bern siehe GERBER, Münzer; zuletzt HESSE, Geheimer Mann.

14) GIERKE, Genossenschaftsrecht Bd. 1, S. 296–332. MAURER, Städteverfassung Bd. 2, S. 194–221. ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 133–159, 229–231; EBEL, Bürgereid, S. 20–30.

15) ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 58–88, 210–215; AMMANN, Wie gross, S. 408–415; Beispiele bei KOCH, Neubürger, S. 102–114; GERBER, Gott, S. 68–117; Exemplarisch bei KALESSE, Bürger, S. 57–133.

16) ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 134, WEYMUTH, Erscheinungsformen, S. 197–217. Die Formulierungen in den Burgrechtsurkunden selbst variieren, siehe dazu Kapitel 2.3.1.

17) Bsp. StAZH, CI, Nr. 244, Burgrecht des Jacob Brümsi in Zürich vom 12.02.1360: [...] in der selben stat mit husroichi und ingesessen burger da zebelibenne und zewonenne an alle geverde und sol ouch alles daz da liden und tuon und geborsam sin mit wachen und mit allen sachen als ein anderer ingesessener burger ze liden sol und muos [...].

18) Pfal- und Ausbürgerverzeichnisse, Udelbücher, Ansiedlungsverträge für Handwerker, Bürgerbücher mit Gedingen oder eben Burgrechte.

Dabei sind drei nah verwandte Kategorien auseinander zu halten, um die Begriffsschärfe für Burgrechte herzustellen. Problematisch sind dabei die regional verwendete Quellenterminologie einerseits und der entsprechende verallgemeinernde Umgang in der Historiographie andererseits.

a) *Pfalbürger* (=Falschbürger) *cives falsi, bourgeois forains* oder *buitenkoorters* waren rechtlich unfreie Personen, die ausserhalb des Stadtgebietes wohnten und konkurrenzierenden Rechtsbereichen angehörten. Sie traten trotzdem »in ein bürgerrechtsähnliches Verhältnis zur Stadt« und wurden in einem entsprechenden städtischen Verzeichnis aufgelistet²⁰⁾. Sie waren gegenüber der Stadt zu Eintrittsgebühren und regelmässigen Abgaben verpflichtet und profitierten von städtischen Privilegien, Gerichten und Marktzugang.

b) *Ausbürger, cittadini silvestri*²¹⁾ dagegen waren persönlich frei, von der Wohnpflicht in der Stadt befreit und oft ebenfalls in einem Verzeichnis aufgelistet²²⁾. Sie traten der Stadt Wehr- und Steuerhoheit ab²³⁾. Das schliesst nicht aus, dass diese an Orten wohnten, die mit Grundlasten belastet, also abhängig waren.

c) *Verburgrechtete, Gedingbürger, Satzbürger* oder *Paktbürger* gingen ein Burgrecht mit eigens vereinbarten Bedingungen²⁴⁾ (*gedingen*) ein. Diese wurden schriftlich in einem Burgrechtsvertrag unter formal rechtsfähigen Partnern vereinbart. Als Sonderformen dazu galten auch die besonders ausgehandelten Bürgerrechte von Juden, Lombarden, Klerikern und Adel. Auch die gegenseitige Verburgrechung zweier Städte kann formal als kollektive Gedingbürgerschaft angesehen werden.

Aus- und Pfalbürger können klar von den Gedingbürgern unterschieden werden. Für Gedingbürger wurde immer ein Vertrag ausgehandelt, beziehungsweise die Gedinge vom stärkeren Vertragspartner bestimmt. Entscheidend ist dabei die Bedingung der Rechtsfâ-

19) GILOMEN, Sondergruppen 125 f. Zum Ausbürgerbegriff siehe ISENmann, Stadt im Mittelalter, S. 148–152; GERBER, Gott, S. 144–150. Zur Forschungsgeschichte der Begriffe siehe CHRIST, Eidgenossen, S. 100.

20) ISENmann, Stadt im Mittelalter, S. 149. Pfalbürger = Pfahlbürger. Dazu zählen die Begriffe Unfreie, Hörige, Hofleute, Eigenleute, Gotteshausleute etc. GASSER, Entstehung, S. 386 f.

21) In den italienischen Stadtstaaten hatten die Ausbürger verschiedene Bezeichnungen. In Lucca waren es die *cittadini silvestri*, die in speziellen Verzeichnissen erfasst wurden.

22) BONFILS/DE VEVEY, premier livre, S. 246 bezeichneten den Eintrag des Ausbürgers Humbert von Nonans aus Murten im Bürgerbuch I (1373) von Freiburg als *extra burgensis* im Gegensatz zu den *burgensis* oder *burgensis residentes in villa* noch als »erreur de scribe«. Weitere Einträge von *extraburgenses* bilden in Freiburg eigene Kategorien der Bürgerlisten nach Quartieren (Lage des Udens).

23) Abgrenzung zu den Pfalbürgern im süddt.-schweiz. Raum bei BENDER, Reformationsbündnisse, S. 20–27.

24) Vgl. KALESSE, Bürger, S. 149–156.

higkeit, oder der »rechtlichen Parität«²⁵⁾. Bereits in den Quellen wurden die Termini allerdings nicht immer sauber getrennt, weil die Auswirkungen für die Stadtseite mit ihrer dominanten Überlieferung vergleichbar waren. In Konfliktsituationen wurden die Begriffe zudem gerne vermischt, um die Rechtspositionen der Gegner angreifbar zu machen.

Die Historiographie nutzte bevorzugt die bessere städtische Überlieferungssituation; damit wurden die Phänomene wegen ihrer vergleichbaren Wirkung auf städtische Territorialisierungsbestrebungen oft nicht oder nur unklar unterschieden²⁶⁾.

Die Rolle der Adligen in der Stadt scheint ebenfalls nicht eindeutig. Exponenten des Landadels kamen in der Stadt zu Ansehen und gelangten in der Regel rasch in Führungsgruppe und Rat²⁷⁾. Gerhard Fouquet postulierte zwar plakativ: »Stadtadel umschreibt aber sehr präzise bürgerliche Eliten in bestimmten grossen ober- und niederdeutschen Städten. Der Begriff steht zugleich für die Lebensformen jener politischen Führungsgruppen«²⁸⁾. Davon würden aber die Landadligen ausgenommen, die in Städte zögen und dort nicht die Chance zum Aufstieg in die Führungsgruppe hätten. Das oberdeutsche Beispiel widerlegt diese Darstellung deutlich; für die landadeligen Neubürger war die Stadt gerade deshalb attraktiv, weil diese ihre Interessen auf der Landschaft vertrat und die Adligen ihre Führungsrolle aus der Stadt heraus wahrnehmen konnten²⁹⁾.

Von der städtischen Schriftlichkeit her wurden also rechtlich unterschiedliche, ja unvereinbare Personengruppen als Bürger angesprochen. Von Pfälzern und Ausbürgern unterschieden sich Burgrechtspartner oder Verburgrechtete durch die Freiheit und Fähigkeit, mit der Stadt die Einbürgerungsbedingungen individuell festlegen zu können.

1.1.3 Bürgerschaft und gemeine Interessen

Wenn in den Quellen einer Stadt der Schultheiss/Bürgermeister, der Rat und die Bürger als Handlungseinheit genannt werden, so wurden die entsprechenden Entscheide, die hinter der Urkunde standen *pars pro toto* durch die Handlungsbefugten getroffen³⁰⁾. Handlungen von Städten entsprangen stets den Interessen der beteiligten Gruppen, was

25) Die mittelalterliche Parität beinhaltet Gleichberechtigung, keinesfalls Gleichrangigkeit; vgl. GIERKE, Genossenschaftsrecht; STUDER, Verwaltung, S. 214.

26) Dazu GILG, Rechtsstellung, GERBER, Gott, S. 143–145. ORTH, Stadtherrschaft, S. 99–115.

27) ZOTZ, Adel; HAVERKAMP, Auseinandersetzungen, HECHT, Adel, S. 8–19; LADNER, Adel, S. 91 f.

28) FOUCQUET, Stadt-Adel, S. 173.

29) Siehe dazu Kapitel 2.1.2, Adel.

30) SCHMID, Compatarsi, S. 314–326, S. ; ROGGE, Nutzen, S. 12–27. Vgl. TEUSCHER, Bekannte, bes. S. 25–28. Die nur indirekt an der (kommunalen) Selbstverwaltung beteiligten Gruppen blieben in ihrer Wirkung marginal und wurden für die vorliegende Untersuchung weder für die Stadt noch für die Länder berücksichtigt; vgl. RÜTHER, Ratsherren.

einen allgemeinen Konsens zum *bonum commune*, dem gemeinen Nutzen der Stadt und seiner Bürger voraussetzte beziehungsweise bezweckte. Sobald in einer Stadt Institutionen der Selbstverwaltung bestanden, darf von einer organisierten Bürgerschaft ausgegangen werden³¹⁾. Als bestimmende Institutionen der Stadt galten insbesondere der Schultheiss oder Bürgermeister sowie der Rat. Die innere Verfassung der Städte ist zur Bestimmung der Funktionen der Burgrechte wenig relevant. Die Aussenwirkung der Stadt war durch zwei hauptsächliche Faktoren bedingt: einerseits durch Präsenz oder Absenz eines Stadtherrn, andererseits die Aussenwahrnehmung der Stadtführung³²⁾. Die Bürgerschaft bildete grundsätzlich die Eintrittsbedingung in die politische Mitbestimmung in städtischen Angelegenheiten³³⁾. Noch im 15. Jahrhundert waren die Städte auf Zuwachs an Bevölkerung und Bürgerschaft angewiesen gewesen und die städtischen Räte hatten Bürgerrechtsaufnahmen besonders gefördert. Im Laufe des 16. Jahrhunderts wurden die Bedingungen der Bürgeraufnahme immer strikter und der Einkauf beinahe unerschwinglich, so dass der Beitritt zur Bürgerschaft oftmals auf Einzelfälle beschränkt wurde³⁴⁾. Dadurch war auch die Anzahl neuer Burgrechte mit Gedingen zurückläufig.

Was in der ständischen Hierarchie der mittelalterlichen Gesellschaft galt, nämlich die juristische Gleichrangigkeit unter Stadtbürgern, widersprach der wirtschaftlichen und sozialen Realität. Parität wurde nur auf eng begrenzten Wirkungsfeldern betont, beispielsweise in der ostentativen gegenseitigen Anrede als Bürger und den Beschwörungen der gegenseitigen Rechte³⁵⁾. Der persönliche Status wurde durch ein (städtisches) Bürgerrecht grundsätzlich nicht tangiert. Unter dieser Prämisse war es auch möglich, einen Adligen als städtischen Funktionsträger einerseits, als Herrschaftsträger *sui generis* andererseits zu identifizieren. Die beiden Rollen prägten sogar bestimmte ständische Aktionsfelder innerhalb der Stadt und in der städtischen Aussenwirkung³⁶⁾.

31) Gerhard KÖBLER, Bürger, Bürgertum, B. Deutschland, in: Lex.MA Bd. 2, Sp. 1008–1011; DILCHER, Bürgerbegriff, S. 129; KÄLBLE, Herrschaft, S. 58–65.

32) SCHMID, Lieb, S. 49 f., zeigt am Beispiel Zürichs und Berns auf, welche Distinktionskriterien die Beteiligten an städtischen Entscheiden trugen und wie die innere Verfassung einer Stadt auf diese Kriterien einwirkte. EBEL, Bürgereid, S. 71 betonte, »dem Stadt- oder Landesherren trat die Stadt nicht als eine (juristische) Einheit, sondern als eine (organisierte) Vielheit gegenüber«.

33) Definitionen der städtischen Akteure nach ISENmann, Stadt im Mittelalter. HIBST, Utilitas, S. 45, 117–120. SCHULTHEISS, Institutionen, S. 33. Ausnahmen bei HÜBNER, Dienste, S. 90–168 und HEUSINGER, Mobilität, S. 50 erwähnt.

34) z.B. Quellen zu Konstanz in der Statutensammlung des Stadtschreibers Jörg Vögeli, Nr. 6, S. 7–11 (*Ordnung, wer zum burgerrecht, ouch in den rat anzenemen und ze setzen tougenlich syg etc.*). Vgl. ISENmann, Bürgerrecht, S. 204; die Zahlen für Zürich bei KOCH, Neubürger, S. 300.

35) FRENZ, Gleichheit, S. 72–135; EBEL, Bürgereid, S. 60–61; Siehe die gegenseitigen Bezeichnungen zwischen Bern und Freiburg in Teil IV.

36) PITZ, Verfassungslehre, §223, S. 263; §227, S. 268; GERBER, Gott, S. 127–139. SCHMID, Reden, S. 89–96.

1.1.4 Aussenwirkung städtischer Gruppen

Als identifizierbare Akteure innerhalb der Stadt treten uns hauptsächlich Ratsherren entgegen. Der Rat als Ausschuss in Fragen der Stadtverwaltung und –herrschaft war dem *gemeinen Nutzen* verpflichtet und Teil der Stadtverfassung. Er basierte auf dem Auftrag des Stadtherren zur Selbstverwaltung einerseits und dem gemeinsamen (kommunalen) Handeln der Stadtbürger als Schwurverband andererseits. Im Laufe des späten Mittelalters wandelte sich der Rat zum primären städtischen Herrschaftsträger, zum »Kern urbaner Führungsgruppen zwischen Herrschaft und Gemeinde«³⁷⁾. Die Zusammensetzung, die Amtsbefugnisse und innere Funktionsweise der Räte variierten von Stadt zu Stadt und tendierten gegen Ende des Mittelalters dazu, die Stadt in allen Belangen gegen innen und aussen zu repräsentieren. Damit hing auch die Entwicklung hin zur städtischen Obrigkeit zusammen³⁸⁾. In den meisten Städten bildeten sich zwei Räte heraus: ein Kleiner- (innerer) und ein Grosser Rat (äusserer-). In den regierenden (kleinen) Räten sass zwischen 12 und 40 Bürger (70 in Basel), in den grossen Räten zwischen 40 und 400 Bürger, meist aus der Oberschicht oder der vermögenden Schicht der Gewerbetreibenden³⁹⁾. Wahlvorgang, Kompetenzen, Zusammensetzung und Turnus der Räte hingen von der örtlichen Verfassungsgenese ab⁴⁰⁾. Die Selbstverwaltung kostete die Stadt vergleichsweise wenig⁴¹⁾. Die beteiligten Räte hatten im Gegenzug die Möglichkeit zur Mitsprache und –gestaltung in städtischen Angelegenheiten. Das verschaffte ihnen einerseits einen Informationsvorsprung wirtschaftlicher und politischer Natur, andererseits aber auch einen sozialen Vorrang, der wiederum für die Geschäftstätigkeiten genutzt werden konnte. So stellten beispielsweise häufig Ratsmitglieder der Stadtgemeinde ihr Kapital zum Rentenkauf zur Verfügung und profitierten im Gegenzug von günstigeren Krediten mit städtischen Garantien. Geschäfte und Ratsmitgliedschaft waren eng verzahnt. Der Entstehungsprozess von Burg- und Landrechten wiederum baute auf den (geschäftlichen) Interessen von Parteien im städtischen Rat auf. Die bestimmenden Familien bauten den Konsens zur Genehmigung von Burgrechten innerhalb der Räte auf, um Verträge zum eigenen Vorteil abschliessen zu können. Die verwandtschaftlichen- und Klientelnetzwerke innerhalb der Stadt und ihrer Räte sorgten für eine Balance der Interessen⁴²⁾. Die Mitglieder der Räte bedienten sich des Instruments Burgrecht entweder von städtischer Seite her oder über den Zugriff auf die Burgrechtspartner. Wer von städtischer Seite an der Aushandlung eines Burgrechts beteiligt war, ist für das Beispiel des Burgrechts der Gräfin Mahaut von

37) RABELER, Fürsten, S. 322.

38) Einführend mit Beispielen bei ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 327–342.

39) ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 340–373. Exemplarisch für Bern in SCHMID, Wahlen, S. 233–259. PEYER, Anfänge, S. 202–214.

40) Exemplarisch bei VONRUFFS, Führungsgruppe, S. 57–102.

41) ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 407–412.

42) REINHARD, Power Elites; TEUSCHER, Bekannte.

Aarberg-Valangin anhand der Berner Stadtrechnungen ersichtlich. Während der zweiten Jahreshälfte 1383 wurden diverse Delegationen nach Le Landeron und Erlach entsandt, um das Burgrecht auszuhandeln. Dabei handelte es sich mehrfach um denselben engen, gut dokumentierten Personenkreis⁴³⁾. Etliche Abrechnungen erfolgten an die Auslagen von Boten, mindestens einmal war die Gräfin in der ersten Jahreshälfte 1383 selbst in Bern anwesend⁴⁴⁾.

Ohne Zustimmung der Räte wurden keine allgemein verbindlichen Verträge abgeschlossen, ausgefertigt oder beeidigt. Spezifische Interessenkonflikte waren an der Tagesordnung und wurden meist innerstädtisch gelöst. Manchmal blieben die geplanten Burglechte dann auch im Planungsstadium stecken und wurden nie in Kraft gesetzt⁴⁵⁾. Ausserhalb von Schiedsgerichtsurteilen wurden aber der Prozess der Konsensfindung in den Verträgen nicht abgebildet. Interessen der Beteiligten und die entsprechenden Reibungsflächen wurden zugunsten des Kompromissresultats weggelassen⁴⁶⁾.

1.1.5 Rückwirkungen auf städtische Interessengruppen

In den Burglechtsverträgen werden gemeinsame Interessen städtischer Gruppen fassbar. Wie konnten ihre persönlichen Interessen über die Entscheidungsorgane die städtische Aussenwirkung beeinflussen? Die klare Unterscheidung städtischer und nicht-städtischer Akteure ist nicht immer möglich, weil sich Interessen städtischer Gruppen auch mit Interessen und Argumenten nicht-städtischer Akteure decken konnten⁴⁷⁾. Das Interessenspektrum beinhaltete die ganze Breite wirtschaftlicher, politischer und herrschaftlicher Ansprüche; mit unterschiedlichen Handlungsoptionen und Umsetzungschancen. Burglechte konnten den entsprechenden Zugang zum gewünschten Rechtsmittel bieten – mittels Marktzugang, Gerichtsstand oder Betonung von Bürgerpflichten. Die Interessengruppen unterschieden sich insbesondere durch ihre wirtschaftlichen Horizonte, wobei dies kein Distinktionskriterium in Bezug auf die finanziellen Möglichkeiten darstellt, sondern eher den Radius der entsprechenden Geschäfte und der damit verbundenen In-

43) An der Aushandlung waren von Berner Seite Schultheiss Peter von Wabern, Johann Matter, Gilian Spilman, Kuno von Schwarzenburg und Peter Rieder beteiligt. Zum Berner Kleinrat 1383/84 siehe GERBER, Gott, S. 256–261. Allgemein zur Zusammensetzung des Berner Rates im 14. Jh.: GERBER, Münzer, S. 184–200.

44) WELTI, Stadtrechnungen, S. 287.

45) Vgl. die Nottel zwischen dem Bf. von Konstanz und den eidg. Orten ZH, BE, LU, UR, SZ, UW, GL und ZG, StALU Urk 92/1476, siehe Quellenanhang Nr. 1.14, S. 360–362.

46) STOLLBERG-RILINGER, Kulturgeschichte, S. 20.

47) TEUSCHER, Bekannte, S. 135–179; LANDOLT/SIEBER, Schwyz, S. 72–95; LANDOLT, Wirtschaften, S. 135–141.

teressen aufzeigte⁴⁸⁾. So hatten beispielsweise städtische Viehhändler ihren geographischen Fokus in den Herkunftsregionen des Viehs im ländlichen Hinterland der Stadt, während Fernkaufleute mehr Wert auf zwischenstädtische Beziehungen, auch über weite Distanzen legten. Der Einsatz von städtischem Kapital bei der Finanzierung ländlicher Produktionsmittel (in Landwirtschaft und Gewerbe) mit städtischem Kapital führte zu einer engen finanziellen Verzahnung der Interessen von Beteiligten in Stadt und Land⁴⁹⁾. Die Basler Sezession von 1414 indes zeigte, wie über die scheinbaren Sollbruchstellen der Interessen hinaus Koalitionen bestanden, die meist in der Schriftlichkeit keinen Niederschlag fanden⁵⁰⁾. Damals verliessen 28 Bürger zeitweilig die Stadt. Es handelte sich bei den Opponenten um eine Gruppe mit verwandtschaftlichen als auch wirtschaftlich engen Beziehungen.

Die Stadt handelte im Namen und Interesse ihrer Bürger und versuchte, mit Hilfe des Stadtherren – oder auch gegen dessen Interessen ihre Rechtsposition gegenüber konkurrenzierenden Herrschaftsträgern auszubauen. Reichsstädte versuchten dies in der Regel über Privilegien, die ihnen Vorteile gegenüber Mitbewerbern verschaffen sollten. Kaiser Karl IV. erteilte 1362 Zürich das Privileg, adlige Ausbürger aufnehmen zu dürfen und schuf dadurch eine der vielen Ausnahmen zur sog. Goldenen Bulle von 1356, in der Ausburgeraufnahmen der Städte grundsätzlich verboten worden waren⁵¹⁾. Trotzdem verblieben die Städte bei ihren Pfälzlingen, Ausbürgern und Burgleuten.

Bei Bündnissen und Burgleutverträgen lag es im Interesse der Stadt, dass Neubürger oder Bündnispartner der Stadt einen Nutzen brachten⁵²⁾. Auf die städtische Politik wirkten Burgleute auf verschiedenen Ebenen ein. Eine Vielzahl von Untersuchungen zielt auf die Rolle der Städte als Burgleutgeber ab⁵³⁾. Die andere Rolle, in der kleinere Städte als Burgleutnehmer sich mit grösseren verbanden, stand bisher kaum im Fokus von Untersuchungen⁵⁴⁾. Dabei zeigt sich vor allem hier, welche Bedeutung politisch aktive Städte hatten: Hier lassen sich die Unterschiede der städtischen Prämissen und Möglichkeiten abwägen. So konnte beispielsweise Martina Stercken anhand habsburgischer Städte belegen, wie sich diese vor und während Konflikten in den Schutz der benachbarten grösseren Städte begaben und dass diese Verträge nicht gegen die habsburgische Herr-

48) Beispiele bei VONRUFFS, Führungsgruppen, S. 396–412.

49) Exemplarisch bei SONDEREGGER, Regionalisierung, S. 29–36; TEUSCHER, Bekannte, S. 241–263.

50) MAIER, Politik, S. 29–51.

51) Die Goldene Bulle 1356 nach MGH Const. 11, XVI *de pfalzburgerii*, S. 602–605. Die Verbote wurden im Egerer Landfrieden von 1389 und in der Goldenen Bulle Kaiser Sigismunds 1431 wiederholt; das legt nahe, dass die Bestimmungen kaum eingehalten wurden. Vgl. ISENmann, Stadt im Mittelalter, S. 150–151.

52) EBEL, Bürgereid, S. 62; ISENmann, Stadt im Mittelalter, S. 133–140; GILG, Rechtsstellung, S. 10–14, 41–51.

53) GERBER, Gott, S. 119–184, 378–420; KOCH, Neubürger, S. 71–73; BENDER, Reformationsbündnisse, S. 11–52; vgl. CHRIST, Kooperation, S. 561–584.

54) Einzig STERCKEN, Städte, S. 56–60 beschäftigte sich mit dem Phänomen aus der Sicht der habsburgischen Landeshoheit auf die abhängigen Landstädte.

schaft gerichtet waren. Das wird aus den Vorbehalten deutlich. Stercken bezeichnet Burgrechte prinzipiell als »fragile Beziehungen«, welche Herrschaftsverhältnisse nicht tangieren sollten. Das gilt im Falle auflösbarer beziehungsweise situativer Verträge zweifellos.

Eine langfristige Wirkung entfaltete sich dann aber nicht nur aus der momentanen Bedrohungslage heraus, sondern auf der Ebene der politischen und wirtschaftlichen Interessen in der Interaktion der Städte sowie der unterschiedlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung der Vertragsbestimmungen. Konnte die grössere Stadt der kleineren ihre Bedingungen über längere Zeit diktieren, resultierte daraus eine Abhängigkeit, welche die traditionellen herrschaftlichen Rechte »überlagerte« beziehungsweise ablöste⁵⁵⁾. Die Wirkung der Burgrechtsverträge auf diese Städte kann mit dem Ersatz adliger Schutzbeziehungen durch städtische verglichen werden.

1.1.6 Brückenfunktion

Die Stadt bündelte als kollektiver Akteur die Einzel- und Gruppeninteressen seiner Führungsschichten und trat gegen aussen als Einheit auf. Rechtlich befugte, natürliche und juristische Personen, deren Bürgerrecht unter Bedingungen erteilt und schriftlich festgelegt wurde, sind als Verburgrechtete, Geding-, Satz- oder Paktbürger zu bezeichnen. Die daraus resultierenden Verträge waren Burgrechtsverträge und bildeten den Nutzen für die Stadt und deren Partner ab; sie gaben Einblick in die Frage, wer die Berechtigung hatte, für die Stadt zu handeln und sie spiegelten Mächtekonstellationen zwischen den Partnern. Die Burgrechte bildeten für die Stadt die Möglichkeit, rechtlich Unkompatibles vereinbar zu machen: Die Gedinge stellten die Voraussetzungen dar, unter welchen ein Bürgerrecht erteilt beziehungsweise angenommen werden konnte. Sie waren damit Brücken zwischen der städtischen Rechtssphäre und Personen oder Institutionen eigenen Rechts, die ohne das Instrument Burgrecht nicht in die Stadtgemeinde integriert werden konnten.

Im Laufe des 14. Jahrhunderts erhielten Städte zunehmend die Deutungshoheit über die Inhalte der Burgrechte. Die Verträge wurden öfter im Interesse der Städte abgeschlossen und ausgelegt. Das führte zu Konflikten zwischen den Burgrechtspartnern.

1.2 Der Adel

Für Adlige bildeten Burgrechte Möglichkeiten zur Absicherung von Herrschaft und Besitz. Sie waren darauf angewiesen, ihre Beziehungen mit den aufstrebenden Städten

55) STERCKEN, Städte, S. 57–60.

rechtlich verbindlich zu gestalten, ohne den eigenen Status zu gefährden. Gerade im Raum der werdenden Eidgenossenschaft boten die Städte den Kleinadligen zunehmend Ersatz für hochadlige Protektion. Der Zugang zu städtischem Markt, Kapital und militärischem Aufgebot machte die Städte für die Adligen ab ca. 1300 attraktiv. Als Mittel der Kooperation standen Burgrechte im Vordergrund.

Adlige hatten verschiedene Möglichkeiten gegenseitiger Einflussnahme. Das direkteste Mittel dazu bildete das Lehenswesen⁵⁶⁾. Herrschaft und Besitz hingen bis ins 14. Jahrhunderts davon ab, wie die einzelnen Adligen in übergeordnete Herrschaftsgefüge eingebettet waren⁵⁷⁾. Verschiebungen und dynastische Brüche auf höherer Ebene führten oft auch zu Umschichtungen an der adligen Basis. Landesherrschaften, die regionale Hegemonie zu erzielen vermochten, brauchten Städten keine eigenen Lehen anzuvertrauen; sie taten dies nur selten und meist unter Druck. So verkauften beispielsweise die Grafen von Kiburg 1323 die Stadt Thun an die Stadt Bern, um sie von dieser als Lehen zurück zu empfangen⁵⁸⁾. Obwohl die Städte gerne schon früher anstelle Adliger als Lehensträger oder Pfandnehmer eingetreten wären, blieb dieser direkte herrschaftliche Zugriff bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhundert die Ausnahme und ausgesprochene Domäne des Adels. Auch Heiratsbeziehungen mit städtischen Eliten schienen zumindest im Hochadel bis Mitte des 15. Jahrhunderts wenig opportun⁵⁹⁾. Die beiden wichtigsten adligen Mittel zur Erhaltung ihrer ständischen Vormacht konnten damit von den Städten erst vergleichsweise spät genutzt werden.

Als Bündnispartner von Städten und ländlichen Kommunen standen adlige Herrschaftsträger auf dem Lande im Vordergrund⁶⁰⁾. Als »Personen eigenen Rechts« konnten sie nicht so einfach in städtische Gemeinschaften integriert werden, auch wenn das die Verträge suggerierten⁶¹⁾. Rechtliche Kompatibilität herzustellen ist ein Prozess, den man festlegen kann. Deshalb beinhalteten Burgrechtsverträge, im Gegensatz zu reinen Neubürgeraufnahmen stets Bedingungen (Gedinge), unter denen die Verburgrechtung wirksam werden konnte. Es ging dabei um mehr als nur »Steuerpflicht gegen Schutz und Schirm«⁶²⁾, sondern insbesondere um Vorwegnahme möglicher Probleme im gegenseitigen Umgang und beiderseitige Maximierung des Nutzens der Verbindung. Die Stadt interessierte sich dabei in erster Linie für die Einhaltung des (städtischen) Friedens auch auf

56) Bernhard DIESTELKAMP, Lehen, -swesen; Lehnrecht, in: Lex.MA Bd. 5, Sp. 1810–1812 mit weiterer Literatur.

57) GASSER, Entstehung, S. 187–301, CHRIST, Kooperationen, S. 379–391.

58) Vgl. NIEDERHÄUSER, Einsteiger, 122–125; DERS., Schatten, S. 125–132.

59) CHRIST, Kooperation, S. 421–453; HESSE, Kooperation, S. 15–17.

60) Zur Adels-Diskussion und –definition siehe EUGSTER, Adel, S. 14–20, und BAUMELER, Selbstbehauptung, S. 91.

61) Siehe unten, Kapitel 3.1, man beachte die unterschiedlichen Formulierungen der sog. Bürgerrechtsklauseln.

62) GILOMEN, Sondergruppen, S. 166.

dem Umland, das militärische Aufgebotsrecht sowie die Besteuerung der landsässigen Eigenleute der Adligen⁶³⁾. Die Adligen kannten diesen städtischen Zugriff auf ihre Hoheitsrechte sehr wohl; sie sahen aber auch die konkreten Möglichkeiten zur Durchsetzung ihrer eigenen Ziele mit Hilfe der Stadt, wie die nachfolgenden zwei Beispiele der Brandis und Gessler eindrücklich zeigen⁶⁴⁾. Damit soll der historiographischen Verkürzung um die Prozesse von »Territorialisierungen« ihre Spitze genommen werden. Bei genauerer und langfristiger Betrachtung der Beziehungen profitierten beide Seiten dann, wenn es ihre Position im Sinne des »Oben Bleibens« stärkte.

Auf der einen Seite des Burgrechtsvertrages stand die Stadtgemeinschaft, die sich, wie im vorherigen Kapitel gezeigt wurde, aus verschiedenen Interessengruppen und deren Exponenten zusammensetzte⁶⁵⁾. Auf der anderen Seite stand der adelige oder geistliche Burgrechtspartner. Mit den Burgrechten sicherte sich die Stadt formal den Zugang zu Festungen und militärischem Zuzug aus der Landschaft. Der Adlige⁶⁶⁾ wurde mit dem Burgrechtsvertrag in Streitfällen auf das städtische Gericht verpflichtet und hatte gegenüber der Stadt auf bestimmte Vorrechte zu verzichten. Soweit stimmt die Darstellung mit zeitgenössischer adliger Chronistik und der Historiographie überein, die dies als einseitige Einschränkung der adligen Herrschaftsrechte auslegten⁶⁷⁾. Die Adligen erhielten aber im Gegenzug privilegierten Zugang zu den städtischen Märkten und Zugriff auf städtisches Kapital und Wirtschaftskraft. Sie konnten zudem die Stadt als Rechtsgarantin und politischen Partner nutzen. Zugesetzt gesagt, wurde die Stadt damit ungewollt zur Handlangerin adliger Interessen. Die Stadt Augsburg verzichtete aus diesem Grund ab 1451 (mit Ausnahmen) auf die Wiederaufnahme adliger *Paktbürger*⁶⁸⁾, wenn diese einmal aus dem städtischen Bürgerrecht ausgetreten waren.

63) GERBER, Gott, S. 153.

64) Zu den Normen adligen Handelns bis zum 13. Jahrhundert siehe SABLONIER, Schriftlichkeit, S. 83 f., 94–98. Sablonier betont den Werte- und Normenwandel des Adels im hohen Mittelalter.

65) GRAF, Feindbild, S. 130–132; DERS. Adel; BLICKLE, Doppelpass, S. 43.

66) Die männliche Anrede gilt für Vorsteher adliger Häuser, die in der Regel männlich waren. Burgrechte adliger Frauen treten dort auf, wo diese aktiv Herrschaftsrechte wahrnehmen, zum Beispiel im »Burgdorferfrieden« am 07.04.1384 der Anna von Kiburg mit Burgrecht in Laupen (FRB 10, Nr. 513, S. 255–260). Insbesondere Äbtissinnen und adelige Witwen konnten ohne Beistand Burgrechte abschliessen, z. B. das Burgrecht der Anna von Geroldseck in Rottweil, StadtA Rottweil, II, I, XLII, 2,4 vom 15.11.1395 (Anhang 1). Vgl. STUDER, Damen.

67) Am Beispiel Berns: ZAHND, Ausgreifen, S. 470–477, HESSE, Expansion, S. 331. Dagegen betonte GERBER, Gott, S. 404–413, 468–473 die Reziprozität der Auswirkungen von Burgrechtsverträgen, am Beispiel der Brandis 1376/93 auch zum Nachteil der Stadt.

68) Laut ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 140, stellten Dingbürger »die Solidarität der Bürger in Frage und führte zu inneren Streitigkeiten und Unmut, da viele der regulären Bürger der Auffassung waren, dass Dingbürger ihren eigenen Nutzen und Vorteil suchten und sich dem gemeinen mitleiden, der solidarischen Übernahme bürgerlicher Lasten, entziehen wollten«. Dazu MEYER, Stadtrecht Augsburgs, Nr. XXX, S. 288–289 (zu 1451): [...] *etlich unser buorger iren aigin nuotze fürgenomen haben und vermainten sich aus dem gemainen mitleiden und buorgerrecht dieser stat zuo zihen und mit gedinge und sündern vorteil*

Andererseits rechtfertigte die Strassburger Stadtchronik Jakob Twingers von Königshofen kurz nach der Schlacht zwischen Luzern und Herzog Leopold III. von Habsburg 1386 das Vorgehen der Städte zur Ausburgeraufnahme. [...] *das die vorgenanten stete [Luzern, Zürich und Bern] und ir eitgenossen wider reht und bescheidenheit ime hettent abegezogen vil slos und telre, die sin werent, und empfingent sinre eigen lüte und vil zu burgere, und irretent in an vil rehten die ime zugehortent. Hie widerumb meindent die vorgenanten stette un ir eitgenossen, sy hettent nüt anders denne reht geton, unde hettent sich zu den selben slossen und telren verbunden, das sy in muesten beholzen sin wider aller menglich, und hettent och soliche friheit von künigen und von keysern, das sy wol mochtent burger empfohen*⁶⁹⁾.

Interessant ist hier auch die Verkürzung der Adligen auf ihre Funktion als Burgen- und Landbesitzer (*slos und telre*), welche nur deren Funktion in (Landes-) Verwaltung und Militär betont, ihre Eigenschaft als Häupter adliger Familien-Ökonomen aber nicht erwähnt, welche für die Burgrechtsnahme entscheidend war. Die Adligen nahmen oft Wohnsitz in der Stadt und agierten damit aus und mit der Stadt – eine Situation zum beiderseitigen Vorteil, die das Bild von antagonistisch agierenden Kräften Adel – Stadt stört. Die intensivere Kooperation führte zu gemeinsamen Interessen und verstärkte die gegenseitigen Bindungen zwischen bürgerlicher Führungsschicht, städtischem Patriziat und Stadtadel bis zur sozialen Verschmelzung dieser Schichten⁷⁰⁾. Solange adlige und städtische Interessen korrelierten, profitierten beide Seiten von der Verbindung und die Adligen bauten ihre Stellung in der Stadt selbst aus⁷¹⁾. Diese langfristige und in der Wahl der Mittel kaum offene Praxis des »Oben Bleibens« in der Gesellschaft setzte bereits zu Beginn der Burgrechtspraxis im Untersuchungsraum ein⁷²⁾. Seit Beginn der städtischen Dominanz im Bereich der Geschichtsschreibung fanden genuin adlige Positionen seltener Eingang in die Chronistik⁷³⁾.

in der stat zuo sitzen [...]. [Wer] mit gedinge das burgerrecht vordern würde in der stat zuo sitzen, den söl man nit anders uffnemen dann in unbedingt ungevarlich gemain burgerrechte und gepürlich mitleiden on allen vortail und behelfe in allermassen als ander bürger [...]. Vgl. KALEFFE, Bürger, S. 153.

69) Chronik des Jakob Twinger von Königshofen, *Der krieg und strit zwüschen dem Herzogen von Oesterrich und den Switzern*, in: HEGEL, Chroniken Bd. 9, S. 825–831. vgl LIEBENAU, Schlacht, S. 116 f.

70) EUGSTER, Adel, S. 28; FREY, Stadtadel, WEISHAUPP, Bauern, S. 205.

71) SCHMID, Reden, S. 96–101. ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 150.

72) BRAUN, staying, S. 237 f. identifiziert die Jahre von 1200 bis 1350 als frühste Periode , in der »Edelfreie« mit Herrschaft und Besitz unter Druck von Seiten der »Ministerialen«, gerieten. Als Gewinner des Prozesses nennt Braun die Städte. Auch wenn diese Sicht vereinfacht, sind die Prozesse diachroner sozialer Standessicherung einleuchtend dargestellt.

73) SCHMID, Geschichte S. 128–134, 307–314, vgl. GRAF, Adel.

1.2.1 Die Freiherren von Brandis in Bern

Die Familie der Freiherren von Brandis ist ein Paradebeispiel für das »oben bleiben« einer adligen Familie. Über Jahrhunderte operierten Vertreter der Familie erfolgreich mit Burgrechten. Ihr Verkauf von Herrschaftsrechten an die Stadt Bern bedeutete für die Familie keinen sozialen oder wirtschaftlichen Abstieg. Ganz im Gegenteil: die Brandis waren durch die Möglichkeit des (stückweisen) Verkaufs ihrer Herrschaftsrechte in der Lage, ihre wirtschaftlichen und herrschaftlichen Interessen zu bündeln und neu zu fokussieren. Nötigenfalls konnten sie auch einfach in einer anderen Region weitermachen und dabei sogar noch sozial aufsteigen. Thüring von Brandis hatte seit 1368 einen Burgrechtsvertrag mit Bern.⁷⁴⁾ Die Brandis waren im Emmental und im Berner Oberland reich begütert und suchten in der damals angespannten Situation zwischen Habsburg und Bern Absicherung ihrer ausgedehnten Besitzungen und Herrschaften durch die Stadt. In der älteren Historiographie galten die Brandis daher als Musterbeispiel für den langsamem Abstieg des Adels⁷⁵⁾. Das ist allerdings einseitig und *a posteriori* formuliert. Der folgende Burgrechtsvertrag von 1378 zeigt, wie Adlige mittels ihres Burgrechtes zu Vorteilen kamen: Wolfhard IV. von Brandis entrichtete die festgesetzte Pauschalsteuer von 5 Pfund jährlich für sich und seine Eigenleute und hatte die Berner Garantie, dass keiner seiner Eigenleute selbst von der Stadt als Pfalzburger aufgenommen wurde. So wurde sein Besitz auf dem Land von der Stadt garantiert und seine Eigenleute profitierten von den Vorteilen des städtischen Markts. Zudem gingen seine herrschaftlichen Steuern den Burgrechtsabgaben an die Stadt voraus, was in wirtschaftlich schwierigen Zeiten entscheidend sein konnte. Der Stadt entging so die Steuerleistung der herrschaftlichen Eigenleute⁷⁶⁾. Die Familie wechselte während der Geltungsdauer ihrer Burgrechte mit Bern zweimal erfolgreich ihren Aktionsbereich; sie stellen zweimal den Bischof in Konstanz⁷⁷⁾ und setzen sich ab 1417 in Liechtenstein fest. Über den endgültigen Verkauf der Herrschaft Brandis im Jahre 1441 hinaus blieb das Burgrecht mit Bern bestehen. Dadurch gelangten die Brandis mit Berner Garantien an günstigere Kredite auf dem Basler Kapitalmarkt und rekruierten mehrmals als Bürger an das städtische Gericht⁷⁸⁾. Ihr Burgrecht erlaubte es ihnen, über grosse Distanzen und über Generationen hinweg von den Vorteilen einer Verbindung mit Bern zu profitieren, ohne dass ihr Status dadurch gefährdet wurde. Mit zunehmender Entfernung von ihren Eigengütern wurde aber die Verwaltung der Herrschaft schwierig. Die Entscheidung zum Verkauf an die Stadt war daher die logische

74) Zur Familie von Brandis und deren Exponenten siehe immer noch BÜTLER, Freiherren, S. 62, 75. Vgl. BÜTLER, Brandis, in: Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Bd.2, S. 341–343. Burgrecht des Thüring von Brandis 1368 in FRB 9, Nr. 254, S. 150.

75) FELLER, Geschichte, Bd. I, S. 183 f.

76) GERBER, Gott, S. 407 f.; BÜTLER, Brandis, S. 61 f.

77) BIHRER, Bischofshof, S. 297, 361 f., 423.

78) StABE C I a, Varia II, 1441.01.14. Vgl. GILOMEN, Schuld, S. 5–64; BÜTLER, Brandis, S. 68.

Konsequenz zur Konzentration auf ihr neues Wirkungsfeld im Alpenrheintal (1417 bis 1510). Die Burgrechte mit Bern blieben aber bestehen.

1.2.2 Hermann Gessler in Zürich 1406

Ganz andere Voraussetzungen hatten die Mitglieder der Familie Gessler im Aargau und im heutigen Zürcher Oberland. Während die Freiherren von Brandis über ausgedehnten Eigenbesitz verfügten und in einer Region ohne adelige Landesherrschaft operierten, hatten die Gessler kaum Eigengüter zur Verfügung und waren in einer habsburgisch-dominierten Region aktiv. Das Burgrecht Hermann Gesslers 1406 in Zürich zeigt demnach auch einen anderen Trend: den Ersatz adliger Schirmherren durch städtische und ein Lavieren zwischen mächtigeren Parteien zur Aufrechterhaltung des persönlichen Status⁷⁹⁾.

Ritter Heinrich Gessler war ab 1372 Truchsess und dann Kammermeister Herzog Leopolds III. von Habsburg-Österreich und gehörte dem Vorländischen Rat in Baden an. Er gehörte damit zur »schmalen Spitze des habsburgischen Adels zwischen Aare und Rhein«⁸⁰⁾. Er besass ab 1374 als Pfandinhaber die habsburgische Vogtei Grüningen⁸¹⁾ und lag ab 1388 im Streit mit Zürich um Steuern von Eigenleuten der Vogtei, die sich in der nahen Stadt niedergelassen hatten. Die habsburgische Landesherrschaft scheint sich nicht für seine Anliegen eingesetzt zu haben. Es kam zu einer bewaffneten Auseinandersetzung und danach zum Schiedsverfahren mit Zürich. 1405 wurde der Streit durch die Nachkommen Heinrichs beigelegt und die Gessler bezahlten Zürich 1000 Gulden Schadener-satz, wofür Hermann seine Burg Liebenberg und die Vogtei Männedorf an die Stadt verpfändete⁸²⁾. Der Vertrag sicherte Hermann Gessler zu, dass während der Pfandlaufzeit keine Eigenleute das Zürcher Bürgerrecht erhalten sollten. Dass Beziehungen zwischen Landadel, Stadt und Landesherr keineswegs einseitig und durchschaubar waren, zeigt der Fortgang des Falles: Gessler schloss 1406 ein Burgrecht mit der Stadt. Dazu wurde ein

79) StAZH, C I, Nr. 254, Druck in ROCHHOLZ, Gessler, S. 96–100. EUGSTER, Adel, S. 19 f.; NIEDERHÄUSER, Adel, S. 153–166; SUTTER, Rechtsquellenband, S. 73–75.

80) NIEDERHÄUSER, Adel, S. 158. Zum Vorländischen Rat siehe LACKNER, Verwaltung, S. 65. BAUM, Habsburger, S. 202 f.; QUARHAL, Residenz, S. 73–77.

81) Woher Gessler die 4000 fl. Pfandsumme für die Herrschaft Grüningen her hatte, ist nicht bekannt. Städtische Schulden und ihre Tilgung sind erst ab 1403 sichtbar, können für den Erwerb von Grüningen aber nicht ausgeschlossen werden. Die Geschwister Gessler erhielten 1408 8000 Gulden für Burg, Stadt und Amt Grüningen. Vgl. StAZH, C I, Nr. 2350–2361; C II 4, Nr. 393, C II 5, Nr. 277–279; beziehungsweise A 124.1,5 und 6.

82) StAZH C I, Nr. 3094, vom 14. 10. 1405; StAZH A 124.1, Nr. 2 vom 15. 10. 1405. NIEDERHÄUSER, Adel, S. 161; BAUM, Habsburger, S. 43.

zweiter Vertrag ausgestellt und darin »wechselte Gessler die Seiten«⁸³⁾. Er erlaubte seinen Eigenleuten ausdrücklich, in Zürich Bürger zu werden und öffnete der Stadt sogar seine Festung Grüningen. Hermann Gessler schloss das Burgrecht und besonders den Zusatzvertrag mit Zürich also ab, um seinen persönlichen Besitz gegen die Stadt, aber insbesondere gegen die innerfamiliäre Konkurrenz seines Bruders und habsburgische Ansprüche zu sichern. Die habsburgischen Pfandgeber wurden nicht einmal gefragt, als die Vogtei 1408 von Gessler an die Stadt Zürich weiter verpfändet wurde. Der Adel in den habsburgischen Vorlanden orientierte sich im 14. Jahrhundert an den ständisch differenzierten Möglichkeiten zum Aufstieg: noch über die habsburgischen Niederlagen im Burgdorferkrieg (1385, indirekt durch die Neutralisierung der Kiburger), Sempacher- (1386) und Näfelserkrieg (1388) hinaus war die Anlehnung an die habsburgische Landesherrschaft grundsätzlich attraktiv. Das Pfandwesen bot den Habsburgern als faktische Landesherren ihrerseits ein flexibles Mittel zur Kreditschöpfung und dem niederen Adel als prädestinierte Pfandnehmer die Möglichkeit von enormen Gewinnen. Heinrich Gessler versuchte beispielsweise in der Herrschaft Grüningen erfolgreich, weiterverpfändete Güter und Rechte auszulösen, die Festung auszubauen und die Kosten der Gesamt-Pfandsumme zuzuschlagen, was eine Ablösung durch Habsburg entscheidend erschwerte. Dadurch war eine kleine, territorial bereinigte Herrschaft entstanden, an welcher die Stadt Zürich zunehmendes Interesse zeigte⁸⁴⁾.

Das Beispiel zeigt die Vernetzung und Handlungsoptionen der Akteure deutlich: Der adelige Aufsteiger Heinrich Gessler erwarb habsburgische Pfänder. Sein Sohn Hermann versuchte 1406 durch das Burgrecht mit der Stadt, seine Ansprüche auf mindestens die Hälfte der Pfandschaft gegenüber seinem Bruder geltend zu machen⁸⁵⁾. Dabei ging es nicht mehr um die Herrschaft als Ziel adligen Handelns, sondern um den pekuniären Gegenwert der Herrschaft als Basis standesgemässer Lebensweise, die auch von der Stadt aus möglich war. Das Burgrecht bildete in diesem Fall das Scharnier zwischen Hermann Gessler und der Stadt und war nur eines der möglichen Mittel zur Gestaltung der gegenseitigen Beziehungen. Einerseits hatte die Stadt für die Dauer des Burgrechtes (18 Jahre) Zugriff auf die militärischen Ressourcen der Vogtei und konnte versuchen, Gessler als Bürger auf städtische Positionen zu verpflichten. Andererseits stellte Gessler mit Gedin-

83) Burgrecht: StAZH, C I, Nr. 2360; Zusatz: StAZH, C I, Nr. 254. Vgl. EUGSTER, Adel, S. 20; EUGSTER, Hoch- und Spätmittelalter, S.200. Zu den Hintergründen (Appenzellerkrieg) siehe STETTLER, Landfriedenswahrung, S. 57–69.

84) StAZH CI, Nr. 2353, 2354, 2356, 2415 (alle 1376); etc.

85) StAZH CI, Nr. 254: Zusatzvertrag Hermann Gessler zum Burgrecht mit Zürich: [...] *were dz es de heinest dar zuo kaem da Wilhelm der Gessler von mir teilen woelt die gueter so wir mit enander haben, so hab ich ietz mit guoten triüwen gelopt und verheissen das ich mich durch enkeinerley sach willen der vesty von der statt noch von dem ampt ze Grueningen nicht sol noch enwil lassen teilen, dann dz ich ze dem minsten bi dem halben teil der vorgenannten vesty der statt und dem ampt ze Grueningen mit allem dem so dar zuo gehoert beliben sol all die wil so dz vorgenant min burgrecht mit dien von Zürich weret [...].*

gen und Zusatzvertrag ein städtisches Gegengewicht zu einer allfälligen Auslösung durch Habsburg und der drohenden Erbteilung her. Die Trennung in Burgrecht und Zusatzvertrag erlaubt drei exemplarische Folgerungen: erstens die Feststellung weit fortgeschrittenen Formularisierung des Burgrechtes als individuellen Einbürgerungsvertrag. Burgrechte beinhalten meist eine sogenannte Bürgerrechtsklausel, mit der Adlige als Bürger in einer Stadt deren Rechtsvorteile geniessen konnten, andererseits wurde das »Gebot« der Stadt mit den Gedingen relativiert. Sowohl die Praxis als auch die Normen städtischer Neubürgeraufnahmen wurden von beiden Seiten überaus flexibel genutzt. Zweitens bestand die Möglichkeit von »Nebenabsprachen«⁸⁶⁾, wenn das Mittel des Burgrechtes nicht überdehnt werden sollte und drittens diente der variable politische Einsatz des Vertragsinhalts der Erreichung persönlicher Ziele durch Adlige.

Das Beispiel Gesslers ist kein Einzelfall, vergleichbare Beispiele gibt es in den meisten grösseren Städten. Gut dokumentiert sind Fälle in Luzern oder Bern⁸⁷⁾. Gerade die engen Parallelen zum Beispiel der Grafen von Aarberg-Valangin in der Aarestadt zeigen die Gültigkeit der Beobachtungen.

Das Burgrecht mit der Stadt wurde damit zum Ersatz für rückläufige Unterstützung des Adels durch die Landesherrschaft und den eingangs erwähnten Wandel inneradliger Schutzbeziehungen. Der Übergang von personalen zu finanziellen Beziehungen erleichterte den Städten eine Einflussnahme auf die adlige Pfandpolitik über die eigentlichen Möglichkeiten von Burgrechten hinaus⁸⁸⁾. Die Diskussion um Burgrechte Adliger in Städten bewegte sich zwar um die Themen »Steuern, Mannschaft, Märkte und Herrschaft« herum⁸⁹⁾, war aber im Einzelfall flexibel und sollte nicht allein vor dem Hintergrund der quellenbasierten städtischen Überlieferungssituation betrachtet werden.⁹⁰⁾ Die »Wanderung« des Adels in die Städte darf nicht als Niedergang gesehen werden. Die

86) Beispielsweise im Burgrecht zwischen Neuenburg und Bern 1406. JEANJAQUET, traités, Nr. 15, S. 40–52, Nr. 16, S. 52–79, vgl. BAUER, combourgiosies.

87) Luzern: MARCHAL, Sempach, S. 175–185; Genf: CAESAR, pouvoir, S. 27; Bern: GERBER, Gott, S. 151–155; GERBER, Weg, S. 47–55.

88) Bewertung von Tschudi, Chronicon, Bd. 7, S. 104: *Dis 1406. jars ward her Herman Gessler ritter, vogt ze Rapperschwil so der herrschaft Österrich rät und diener was, burgere zuo Zürich hinderrucks der selben herrschaft, wann er sprach die herrschaft sölt imm gross guot gelten und geb im nichtz, als ouch war was. Diser Gessler hat die herrschaft Grueningen inne, mit dera er sin burgrecht gen Zürich ufnam. Er begund ouch gar vil gen Zürich wandlen, und als die herrschaft Österrich vernam wie er burger ze Zürich was worden, besorgtend si und kam inen ouch für er welti denen von Zürich die statt und burg ze Rapperswil da er der herrschaft vogt was ingeben. Darumb begundend si mit imm ze tädingen, und brachtend inn kümerlich mit grossem anhalten dannen das er hinweg zoch und der herrschaft das schloss und die statt wider inantwurtet.*

89) GERBER, Gott, S. 153.

90) NIEDERHÄUSER, Verdrängung, S. 27–30; vgl. ZOTZ, Adel, S. 37. 49 f. Familienzweige mit/ohne Berner Burgrecht der Familie von Hallwyl stellte LEMMANN LÜPOLD, Hin- und hergerissen, S. 40–46 einander gegenüber.

Adligen verloren zwar mit der Stadtbbindung Identifikationspunkte und Herrschaftsrechte auf dem Land, nutzten aber die Möglichkeiten zur Einflussnahme in der aufstrebenden Gesellschaftsform des städtischen Patriziats⁹¹⁾.

In Köln schaffte es der Adel im 13. Jahrhundert mit Hilfe der städtischen Bürgerrechte, die Vorherrschaft des Erzbischofs abzuschütteln und eigene Territorien aufzubauen, also selbst die Stufe der Landesherrschaft zu erklimmen. Dabei waren auch diese Beziehungen nicht einseitig. Der Burgrechtsvertrag des Werner von Marode in Köln im Jahre 1263 enthielt beispielsweise Bestimmungen, dass der Adlige für seine Dienste von der Stadt sogar noch Geld erhielt⁹²⁾. Ende des 14. Jahrhunderts hatten die Adligen dort Positionen erreicht, die es nun ihrerseits erlaubten, der Stadt die Bedingungen zu diktieren⁹³⁾.

1.2.3 Die Habsburger als Landesherren

Die Herzöge von Habsburg-Österreich agierten in ihrer Rolle als Landesherren im Aargau souveräner als Landadlige; zumindest treten sie uns in den Urkunden vor 1415 unabhängiger von den städtischen Räten entgegen. So konnte Herzog Albrecht II. 1354 dem Spital von Baden (AG) in seiner Stadt das Bürgerrecht verleihen und dieses sowie alle Spenden zugunsten des Spitals von der Steuer befreien, ohne dass die Stadt wie im oben erwähnten Beispiel der Einbürgerung durch Bischof Guillaume in Genf etwas dagegen einwenden konnte⁹⁴⁾. Ein weiteres kollektives Bürgerrecht erteilte Leopold III. 1369, als er die *Leütbe und Burgern* (sic!) der Vorstadt von Aarau in das städtische Bürgerrecht beförderte. Leopold wies dabei die Aarauer ausdrücklich an, sich an seinen Willen zu halten⁹⁵⁾. Dem Ausburgerwesen der benachbarten Städte standen die Herzöge damals mehrheitlich machtlos gegenüber. Trotzdem hatte Herzog Rudolf IV. seine Städte im Jahre 1359, drei Jahre nach der Goldenen Bulle Karls IV. angewiesen, sich nicht ihrerseits durch die Aufnahme von Pfalbürgern ins Unrecht zu setzen. In einem Schreiben an die Städte im Aargau, Thurgau und im Schwarzwald legte er die Bedingungen der

91) Allg. bei REINHARD, Power Elites, S. 1–18; ISAACS/PRAK, Cities, S. 211–222.

92) DOMSTA, Aussenbürger, S. 139 f. ZOTZ, Prozess, S. 66, 73 f., belegt damit die vielfältigen Stadt-Land-Beziehungen.

93) DOMSTA, Aussenbürger, S. 121 f.

94) SSRQ AG I/2,1, Nr. 7, S. 7. Vgl. STERCKEN, Städte, S. 129 f., 154–159, 181.

95) SSRQ AG I/1, Nr. 12, S. 37–38: [...] dass wir unsern Getrewen unsern Leütben und Burgern gemeinlich in der Vorstatt zu Arau [...] die Gnad gethan haben und thun auch wissentlich mit diesem Brief, dass sie fürbas ewiglich Burgerrecht in der Statt haben sollen [...] und gebieten ernstlich bey unseren Hulden dem Schultheissen, dem Raht und den Burgeren gemeinlich in der Statt zu Arau, dass sie die obgenannten unsere Burger in der Vorstatt daselbst bey den ehegenannten unsern Gnaden bleiben lassen und darwieder nichts thun in kein Weiss, wann wir das also meinen und wollen mit Urkund dieses Briefs. Überlieferung der Urkunde nur in Abschriften des 15. Jahrhunderts.

Aufnahme von Ausbürgern ausdrücklich fest⁹⁶⁾. Die Retourkutsche kam drei Jahre später. Luzern hatte dem Herzog geklagt, dass dessen Amtleute Luzerns Ausbürger bedrängen würden⁹⁷⁾. Daraufhin bestätigte er das Recht der Stadt, Bürger aus *unser lande* als *ingesessen burger* aufzunehmen. Luzern leitete daraus offenbar ab, Ausbürger aufnehmen zu dürfen, obwohl die Urkunde gerade dies nicht aussagte, sondern nur die Aufnahme von Zuzügern in die Stadt ausdrücklich bewilligte.⁹⁸⁾ Welche Rolle der Vorländische Rat in Baden bei der Koordination der landstädtischen Politik hatte, ist noch nicht untersucht⁹⁹⁾.

1.2.4 Langfristige Strategien

Den Adligen ging es mit dem Abschluss von Burgrechtsverträgen vor allem darum, gesellschaftlich »oben zu bleiben«¹⁰⁰⁾. Regionale Ausprägungen von »Landesherrschaften« im Laufe des späten Mittelalters forderten vom Adel angepasste Strategien, um in der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Führungsschicht zu verbleiben. Dazu gab es innerhalb des Adels massive Unterschiede in den Startvoraussetzungen und den Strategien. In den städtisch dominierten Räumen Oberdeutschlands war eine dieser Möglichkeiten das Abwandern in die Stadt. Burgrechte konnten dazu beitragen, dass beim Wechsel in die Stadt oder in die städtische Rechtssphäre der adelige Besitzstand gewahrt werden konnte, beziehungsweise die angestammten Rechte weiterhin, einfach mit der Stadt als Partner, ausgeübt werden konnten. Man könnte auch von einer Art Hebelwirkung der Stadt oder gar der Instrumentalisierung beim adligen Zugriff auf ländliche Ressourcen sprechen. Es ging dabei weniger um die Rechtspositionen der Akteure, sondern um die konkrete Durchsetzung dieser Positionen. Als Preis dafür bezahlten die meisten Adelshäuser mit dem langfristigen Verlust ihrer Herrschaftsrechte; dafür erhielten sie Anteil am städtischen Regiment.

96) SSRQ AG I/2,1, Nr. 9, S. 9 f.: *daz wir [...] üch gunnen wellen, daz ir alle frye lüte und alle goczhus lüte, under wem oder wa die gesezzen sint, emphaben sülent und mügent ze purgern, als das von alter harchomen ist, [...]. [...] daz ir kein nüwes wider recht gen in anvahent [...].*

97) StALU Ua 30/4377: [...] von Lucern uns gechlagt habent, daz si etlich *unser amptlüt* irren an den lüten und burgern die si usser *unserm lande* ze *ingesessenn* burgern in ir stadt wol emphaben mugen, [...]. *Daz wir durch flissig bette willen der egenanten burger von Lutzern daran nicht fürbazzer irren und si uf unser lande *ingesessen* burger emphaben lazzen [...].*

98) Noch MARCHAL, Sempach, S. 111 interpretierte die Bewilligung als Blankoschein zur Ausbürgeraufnahme.

99) STERCKEN, Städte, S. 81–85; GERBER, Erobert, S. 98–103; QUARTHAL, Residenz; DERS. Habsburger.

100) BRAUN, staying, S. 235–259.

1.3 Kirchen, Klöster, Klerus

Die mittelalterliche Stadt bedurfte kirchlicher Heilsvermittlung. Klerus und Stadtgemeinde bildeten eine »Sakralgemeinschaft«¹⁰¹⁾. Der Klerus stellte ebenso wenig wie der Adel eine homogene Gruppe dar, sondern bildete Standes-übergreifende Interessengruppen¹⁰²⁾. Ins Burgrecht von Städten wurden Klöster (innerhalb und ausserhalb der Stadt) mit ihrem Besitz ebenso aufgenommen wie Bischöfe mit ihrem ganzen Herrschaftsbereich oder Weltgeistliche, die in der Stadt lebten. Vom rechtlichen Standpunkt her gestaltete sich der Vorgang allerdings komplizierter. Kirchliche Institutionen und Personen waren im späten Mittelalter ihrem eigenen Recht und der kirchlichen Jurisdiktion unterstellt¹⁰³⁾.

Die Aufnahme juristischer Personen stellte für das städtische Rechtsverständnis des späten Mittelalters kein Problem dar. 1251 wies der Bischof von Basel das Kloster Friesenberg in das Bürgerrecht der Stadt Biel ein, mit dem Hinweis auf die speziellen Freiheiten des Klosters¹⁰⁴⁾. Die zentralen Sonderrechte oder Freiheiten der Kirche in Städten umfassten zwei Themenbereiche: I.) Befreiung von Steuern und Dienstleistungen, gemäss dem *privilegium immunitatis*¹⁰⁵⁾ und II.) die alleinige Zuständigkeit der kirchlichen Jurisdiktion nach dem *privilegium fori*¹⁰⁶⁾ für den gesamten Klerus¹⁰⁷⁾. Eine Formalisierung der Beziehungen zwischen Städten, natürlichen Personen und institutionellen Partnern des Klerus erfolgte unter diesen Umständen mit Vorteil in schriftlicher Form, oft in Form von Burg- beziehungsweise Landrechten. Weder das kanonische Recht noch die einzelnen Stadtrechte standen dabei von Beginn an fest, sondern »bildeten sich aneinander aus« und präzisierten sich im Laufe der Jahrhunderte des Zusammenlebens¹⁰⁸⁾. Oftmals wuchsen die Städte um Klöster und deren Rechtsbezirke herum¹⁰⁹⁾. Die Sonderrechte wurden daher in den Quellen kontinuierlich benannt und an den Reibungsstellen konkretisiert.

101) ISENmann, Stadt im Mittelalter, S. 605 nach HÄNSELmann, UB Braunschweig, S. XVIII. Vgl. BÜNZ, Klerus, S. 353 f.

102) DÖRNER, Kirche, S. 26–76.

103) Allgemein: siehe FEINE, Rechtsgeschichte, S. 329–502; vgl. ISENmann, Stadt im Mittelalter, S. 605–654. Zur rechtlichen Verortung des Klerus im mittelalterlichen Zürich siehe DÖRNER, Kirche, S. 12–25.

104) StadtA Biel 1, 235, CCXLVII, 1, S. 347. Teiledition in FRB II, Nr. 308, S. 333.

105) Zu den einzelnen kanonischen Rechtsquellen des Privilegiengütes des *privilegium immunitatis* siehe FEINE, Rechtsgeschichte, S. 393–395. Thematisierung der Problematik bei ISENmann, Stadt im Mittelalter, S. 616–622; DÖRNER, Kirche, S. 83–94.

106) ISENmann, Stadt im Mittelalter, S. 622 f.; DÖRNER, Kirche, S. 76–83.

107) Für die Landrechte mit kirchlichen Institutionen hatten diese Bestimmungen andere Auswirkungen. Exemplarisch dazu für Schwyz bei MEYERHANS, Appenzellerkriege, S. 145–147.

108) SCHMIEDER, Gedencke, S. 128; vgl. SYDOW, Bürgerschaft, S. 22–24.

109) Vgl. für Stadt und Kloster St. Gallen: THÜRER, Geschichte, S. 211–226. Vgl. REICHENMILLER, Reichsstift, S. 30–40.

In der Historiographie schien das der übliche Ablauf: Kloster hat Probleme – Kloster schliesst Burgrecht mit der Stadt – Kloster wird der städtischen Obrigkeit unterstellt – Kloster verliert dadurch seine Herrschaftsrechte an die Stadt¹¹⁰⁾. Zweifellos war das für viele Fälle richtig. Allerdings vollzog sich dieser Prozess über Jahrhunderte und war meist von städtischer Seite her nicht von Beginn an intendiert. Die Städte konnten Herrschaftsrechte der Klöster »billig« übernehmen, weil die Klöster wirtschaftlich so eng mit den Städten verknüpft waren, dass Gütererhalt, Marktzugang und Rechtssicherheit höher eingeschätzt wurden als politische Unabhängigkeit¹¹¹⁾.

1.3.1 Wirtschaft und Seelenheil: Klöster im Burgrecht von Städten

Klöster besassen Wirtschafts- oder Pfleghöfe in den Städten. Über diese Außenposten der klösterlichen Wirtschaft erfolgte der Warenaustausch zwischen eigener Produktion (sowie Abgaben lokaler Höriger) und dem städtischen Markt¹¹²⁾. Die kanonischen Sonderrechte standen am Beginn von Einbürgerungen mit »Gedingen«. Es waren Rechtsbündel, die von den städtischen Bürgern grundsätzlich anerkannt und daher als Eintrittsbedingungen in die städtische Gemeinschaft gesetzt waren. Der Grundbesitz des Klosters in der Stadt als weitere Notwendigkeit stand von städtischer Seite her fest; weiterführende Bedingungen gab es eigentlich nicht. In den frühen Burgrechten des 13. Jahrhunderts wurden die spirituellen Beziehungen zwischen klösterlicher- und städtischer Gemeinschaft betont. Dieser Aspekt trat in den späteren Burgrechten zugunsten fiskalischer Bestimmungen und Schutzartikel zurück.

In Frankfurt sollten die Mönche des Klosters Arnsburg 1228 bereits ausdrücklich als städtische Bürger angesprochen werden und besassen die entsprechenden Freiheiten.¹¹³⁾ Welche Rechte und Pflichten sich allerdings aus diesen frühen Bürger-Verhältnissen direkt ergaben, wird in den Quellen nicht erwähnt und scheint auch für »normale« Bürger für das frühe 13. Jahrhundert kaum fassbar¹¹⁴⁾. Spezielle Bestimmungen im Zusammenhang mit der Geltung des kanonischen Rechts waren notwendig. Wahrscheinlich als Folge von Konflikten um Rechte und Pflichten des Bürgerrechtes wurde in Zürich das Ver-

110) BENDER, Reformationsbündnisse, S. 34–38.

111) SCHICH, Lage, S. 279–294.

112) KISSLING, Stadt, S. 172–177; EBERL, Stadt- oder Pfleghof, S. 59–65.

113) UB Frankfurt I, S.53: [...] *quod domini et fratres de Arnsburg nostri notorii sunt concives. Unde rogamus nostri amoris et obsequii intuitu, ut eosdem ipso iure et eadem libertate, quibus nos gaudemus, collectari per omnia concedatis etc.* Vgl. SCHMIEDER, Gedencke, S. 129–131.

114) SCHMIEDER, Gedencke, S. 132. Die Bürgerrechtsverleihung an das Kloster Friesenberg in der Neugründung »Neuveille de la tour de Nugerol« 1256 machte die Bedingung des Hausbaus zum eigentlichen Zweck des Burgrechts, siehe FRB 2, Nr. 443, S. 465: *ut domum construant*. Das blieb aber ein Einzelfall. Die Neugründung existierte nur 1260–1351 vgl. GLAENZER, Nugerol, S. 55–66.

hältnis zwischen Stadtgemeinde und Klerus im sechsten Kapitel des sog. Richtebriefes von 1304 ausführlich geregelt¹¹⁵⁾. Darin einigten sich Rat und Bürger Zürichs auf der einen Seite, die Kapitel der Fraumünsterabtei und der Propstei, sowie der Bischof von Konstanz andererseits in 51 Punkten. Die Bestimmungen des *privilegium fori* und der Umgang der Stadt mit der geistlichen Gerichtsbarkeit spielte darin die Hauptrolle. Auch Weltgeistliche, die sich in Städten niederliessen, waren auf Burgrechte angewiesen und profitierten von diesen Privilegien, in denen ihre speziellen Rechtspositionen in Abgrenzung zu den anderen Bürgern festgelegt waren¹¹⁶⁾. Der Richtebrief reichte aber nicht aus, um sämtliche Unstimmigkeiten zu unterbinden. 1316 weigerte sich Johannes von Schwanden, Abt von Einsiedeln, nicht näher bezeichnete Bürgerlasten in der Stadt zu übernehmen¹¹⁷⁾. Das *privilegium immunitatis* legte eine prinzipielle Steuerbefreiung von geistlichem Besitz nahe. Trotzdem beteiligten sich Klöster regelmässig an den städtischen Ausgaben. Das lässt sich auf den Rechtsstatus der von Klöstern besessenen Güter zurückführen: nicht alle Güter und Einkünfte waren automatisch steuerbefreit¹¹⁸⁾. Wie bei Burgrechten Adliger wurden dafür oft Pauschalsteuern ausgemacht, die anstelle der periodischen Besteuerungen eingefordert wurden. Diese wurden als Kompromiss mit der generellen Steuerbefreiung in Einklang gebracht und von geistlicher Seite her nicht angefochten. In Zürich wurden Klöster und Klerus erst im frühen 15. Jahrhundert regelmässig zu direkten Steuerleistungen herangezogen und bis dahin wurde stets die Freiwilligkeit der Abgabe betont¹¹⁹⁾.

115) SSRQ ZH, I, NF 1,1, (Zürcher Richtebrief), S. 226–242. NB VI, 50 L (S. 241): *Aber das die burger die pfaffen ze burgern nement: Und nehmen wir, der rat und die burger, gemeinlich für uns und unser nachomen die pfaffheit, als sie vor genemmet sint, und ir nachomen ze burgeren hinnan hin iemer mere, alle die wile untz unser beider oberen sie satzunge ane geverde stete lazent und loben inen an disem brieve, si und ir gotzburser ze schirmenne vor menlichem ane alle geverde als ander burger bi dem eide ane uf ir kilchen und ur ir pfruonden und andern ir guetern, die si vor der stat hein, da si den schaden nit wolten haben, der dar über gienge, als vor seit ist.* Vgl. BADER, Klerus.

116) Im Gegensatz zu DÖRNER, Kirche, S. 85 darf nicht von einer kollektiven Einbürgerung des Zürcher Klerus mit dem Richtebrief von 1304 ausgegangen werden. In Schutz und Schirm genommen zu werden, heisst zwar, dafür Abgaben zu leisten, bedeutet aber noch keine Teilhabe an den städtischen Rechten und Privilegien.

117) Zürcher Stadtbücher I, Nr. 23, S.11: [...] *den erbern heren apt Johansen von Einsidellen niemer ze burger me enpfahen, wan er den burgern ir arbet nit wollte helfen tragen mit der stüre, dü uf in geleit wart, als uf ander burgere, und als ouch er ander jar hatte getan, und wollte sich e des burgrechtes erwegen, als er ouch tet, e daz er die stüre geben wollte, so im wart uf geleit, [...].* HOPPELER, Burgrecht, S. 135; vgl. SCHMID, Comportarsi, S. 322–325.

118) SCHMIEDER, Gedencke, S. 146–150. Gut dokumentiert für die Burgrechte und Klöster Schaffhausens bei LANDOLT, Finanzhaushalt, S. 119–128.

119) DÖRNER, Kirche, S. 85–94. Vgl. unten, Burgrecht des Klosters Interlaken 1265.

1.3.2 Politische Burgrechte von Klöstern

Burgrechte von Klöstern wurden stets aus der Warte der Städte betrachtet. Es wurde kaum gefragt, wieso die Klöster Burgrechte eingingen und noch weniger wo ihr Nutzen lag. Städtische Burgrechte mit Klöstern hatten, ähnlich wie bei Adligen, auch stets den Charakter einer politischen Verbindung. Dass Schutz und Schirm auch ohne Städte funktionieren konnte, belegt beispielsweise die Urkunde von 1265, in welcher Rudolf von Habsburg das junge Zisterzienserinnenkloster Weesen in seinen Schutz aufnahm. Die Formulierungen, die den eigentlichen Schutz ausmachen, sind den zeitgleichen Burgrechtstexten nahe¹²⁰⁾. Seit dem späten 13. Jahrhundert verstärkten sich aber Interesse und Möglichkeiten der Städte zur Einflussnahme auf die Klöster mit dem Versprechen, die geistlichen Gemeinschaften zu schützen und deren Interessen möglichst zu vertreten¹²¹⁾. Diese Entwicklung in den Burgrechtstexten korreliert zeitlich und örtlich mit frühen städtischen Expansionsbewegungen. Die Einflussnahme erfolgte hauptsächlich an drei Orten: einerseits durch die Übernahme adliger Kastvogteirechte durch Städte, die Ausdehnung des städtischen Friedens- und Gerichtsbezirks und die militärische und fiskalische Dominanz¹²²⁾.

Das pauschale Versprechen aus dem Zürcher Richtebrief von 1304, die geistlichen Institutionen von den Steuern auszunehmen, fand sich auch in jedem Burgrechtsvertrag der Geistlichen mit Städten wieder. Klöster hatten ja auch politische Interessen, welche die Stadt besser wahrnehmen konnte als ein isolierter Konvent alleine. Das 1255 vor den Toren Freiburgs gegründete Zisterzienserinnenkloster Maigrauge (Magerau) stand seit 1259 in der Gunst des Freiburger Stadtherren, Hartmanns V. von Kyburg¹²³⁾. Nach seinem Tod 1263 gelangte das Kloster in den Sog der Auseinandersetzungen um die Nachfolge Kyburgs zwischen Habsburgern und Savoyern¹²⁴⁾. Nahe an Freiburg gelegen, waren die Beziehungen zu Stadt und Stadtherrschaft naturgemäß von Beginn an eng – vielleicht sogar

120) SSRQ SG III/1, Nr. 282, S. 397 f. vom 29.08.1265: [...] *ex potestate nobis a deo commissa pauperes et maxime divinis obsequis deditos tenemur pro viribus defendere ac favore, dignum et rationabile iudicamus, ut quoniam a nobis talium protectio personarum exigitur, assensum debeamus benevolum adhibere; [...]. Precipimus insuper ministro nostro de Windegg, ut hanc defensionem fideliter exequatur.*

121) SSRQ ZH I, NF I/1,1 Nr. VI, 50, S. 241.

122) GERBER, Gott, S. 379.

123) BRAUN, PATRICK, La Maigrauge, in: Helvetia Sacra III/3,2, S. 797–809. Zur Bezeichnung der Grafen Kyburg beziehungsweise Kiburg, Neu-Kyburg oder Kyburg-Burgdorf siehe MARTIN LEONHARD, Kyburg, von, in: Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 7, S. 528–531. Zur Unterscheidung der älteren (Dillinger-) von der jüngeren (Habsburg-Laufenburger-) Linie wird in vorliegender Studie erstere als Kyburg, letztere als Kiburg bezeichnet.

124) ANDENMATTEN, Maison, S. 113–119. MARTIN LEONHARD, Kyburg, von, in: Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 7, S. 528–531. MEIER, Königshaus, S. 52–59, vgl. Schutzvertrag Freiburgs mit Rudolf von Habsburg 1264 in FRB 2, Nr. 556, S. 589–592; CASTELLA, politique, S. 156–158.

schon zu eng. 1265 wurde der Konvent deshalb in das Burgrecht Berns aufgenommen¹²⁵⁾. Woher die Initiative zu diesem Burgrecht stammt, kann nicht mit Sicherheit eruiert werden. Wahrscheinlich kam es auf Initiative des Konvents zu Stande, um die Güter im Freiburger Umland vor Zerstörungen durch Bern und die verbündeten Savoyer zu schützen. Der Hinweis, dass das Burgrecht die Bestimmungen des Vertrages mit Interlaken aufnehme, bezog sich direkt auf die entsprechenden geistlichen Freiheiten und steuerlichen Vorteile¹²⁶⁾. Es zeigt aber auch, dass die Formulierungen und Inhalte noch keineswegs selbstverständlich waren und in der Regel separat ausgehandelt wurden.

Das im Jahr zuvor geschlossene Burgrecht des Zisterzienserinnenkonvents Mariazell-Wurmsbach am oberen Zürichsee mit Zürich hatte einen vergleichbaren Hintergrund: das Aussterben der Kyburger und der Beginn des Übergangs der nahen Stadt Rapperswil an die Habsburg-Laufenburger¹²⁷⁾. Einer bereits erfolgten Bürgeraufnahme wurde darin im Nachhinein die Befreiung vom Ungeld, einer städtischen Verbrauchersteuer für den Konvent und alle Eigenleute verbrieft¹²⁸⁾. Obwohl eine eigentliche Burgrechtsurkunde von 1264 in Zürich für das Kloster nicht besteht, kann anhand der separaten Gewährung der entsprechenden Freiheiten auf das Rechtsverhältnis geschlossen werden.

1.3.3 Auswirkungen in der longue durée

Die Entwicklungen der beiden Klöster Interlaken und Sankt Urban zeigen, wie die Beziehungen zwischen Klöstern und Städten zwischen dem 13. und dem 16. Jahrhundert zunehmend durch Burgrechtsverträge gestaltet wurden. Dabei können die drei oben erwähnten zentralen Entwicklungen konkret beschrieben werden: erstens den zunehmen-

125) FRB 2, Nr. 586, S. 630 f.: [...] *quod dilectas in Christo religiosas dominam abbatissam et sorores claustris dicti in der durren Owa Cisterciensis ordinis, Lausannensis diocesis, amore Dei receipimus in concives. Quibus promisimus bona fide, quod sub sana diligentia erga ipsas omnia jura observabimus, que vel qualia erga Interlacenses vel alios religiosos in nostrum civile consortium receptos servare consuevimus vel debemus.*

126) FRB 2, Nr. 583, S. 627 f., 02.05.1265 (Abschrift): [...] *lütte und guot des benempten gotzhuses in unsren schirm und gesellschaft unsers burgrechts hand enpfangen; doch also das sy syen und sin söllent gentzlich entladen von tellen und wachten, und von allen andren diensten ze tuond, denn so vill als irs guotten willen sye.*

127) SABLONIER, Grafen, S. 8, 18. Der Konvent erneuerte das »ewige« Burgrecht 1416, als Rapperswil Reichsstadt wurde, StAZH C1, Nr. 704 vom 10.04.1416.

128) UB Z III, Nr. 1271, S. 349–350 vom 1.7.1264: [...] *abbatissam et conventum [...] et omnes ad easdem pertinentes de consilio et voluntate ministerialium nostrorum, quoniam ius civile in Turego habere videntur, ab omni theolone, quod in Turego dari consuevit, absolvimus et ipsas liberas et absolutas dicimus per presentes.* Die Zollbefreiung erfolgte durch die Fraumünsterabtissin als Stadtoberhaupt zeitgleich mit der Ausnahme vom Umgeld durch den städtischen Rat (ebd. Nr. 1270, S. 349). Zum Ungeld oder Ungelt als jährlicher Steuer siehe GERBER, Gott, S. 133–141; KOCH, Neubürger, S. 70–72.

den Ersatz adligen Schutzes und Fürsprache durch nahe Städte, zweitens die Verdrängung klösterlicher Herrschaftsrechte durch städtische Vormacht und drittens die Beanspruchung städtischer Kontakte, Infrastruktur und Wirtschaftskraft zugunsten gewandelter klösterlicher Bedürfnisse. Der Vergleich der Entwicklung der Beziehungen der beiden klösterlichen Gemeinschaften mit benachbarten Städten zeigt über die Situation der einzelnen Klöster und Städte hinaus, wie über diese Zeit hinweg Burgrechte von den beiden Partnern gewollt und genutzt wurden. Die Quellenlage ist für Interlaken als auch für Sankt Urban vergleichsweise dicht: Für Sankt Urban sind für das 13. Jahrhundert Burgrechte in Solothurn, Sursee, Zofingen, Liestal und in Herzogenbuchsee überliefert. Für das 14. Jahrhundert klafft zwar in Sankt Urban eine Lücke; die Entwicklung hin zu präzise ausformulierten Burgrechten kann aber durch die Serie der Quellen zu Interlaken überbrückt werden. Den verstärkten städtischen Zugriff auf die klösterlichen Rechte und Besitzungen zeigen die Burgrechte des 15. Jahrhunderts zu beiden Klöstern deutlich.

1.3.4 Kloster Interlaken

Bereits 1224 hatte sich das Augustiner-Chorherrenstift Interlaken über seinen Kastvogt Walther von Eschenbach beklagt¹²⁹⁾. König Heinrich VII. übertrug daraufhin die Schirmherrschaft über das Kloster temporär der Stadt Bern¹³⁰⁾. Durch ein Burgrecht mit der Stadt verbunden war das Stift ab 1256, als *unsren mitburgern, tell und alle schatzunge ewenklich abgelassen wurde*¹³¹⁾. Während der Unsicherheiten um die Erbfolge der Kyburger 1265 wurde das Burgrecht erneuert. Der Vertrag beinhaltete einerseits eine Wiedergutmachung erlittenen Schadens durch die Stadt, andererseits die erneute Steuerbefreiung. Diese aber enthielt den Zusatz, dass freiwillige Zuwendungen an die Stadt ausdrücklich möglich seien¹³²⁾. Die Erneuerung des Jahres 1323 stand unter den Vorzeichen des Verkaufes der Stadt und Herrschaft Thun an Bern durch Eberhard II. von Kiburg. Die Steuerfreiheit wurde bekräftigt mit dem Dank der Stadt für geliehene 100 lb. zum Kauf

129) STUDER, BARBARA, Interlaken, Doppelkloster, in: *Helvetia Sacra IV/2*, S. 187–228.

130) FRB 2, Nr. 37, S. 43 f.; Nr. 65, S. 75 f. 1226 ging die Schirmvogtei über an Berchtold von Eschenbach. Die Vergabe an Bern war wohl nur als Zwischenlösung gedacht. Vgl. RENNEFAHRT, Bern, S. 151, *Helvetia Sacra IV/2*, S. 189. STUDER-IMMENHAUSER, Verwaltung, S. 362–367.

131) FRB 2, Nr. 407, S. 426 f. in Abschrift des 15.Jh.: [...] so haben wir die vorgenenten geistlichen heren, ir lüt und guot als unser lieben und eygen mitburger nach aller unser vermuogend treuwlich in unser schirm genomen. Har umb zuo merer zügsami dieser dingen, das sy semlicher beladnuossen überhept syend in künftigen zitten, so habend wir [ihnen diese Schrift ausgefertigt]. GERBER, Gott, S. 154–156, 396 f.

132) FRB 2, Nr. 583, S. 627 f.: [...] lütte und guot des benempten gotzhuses in unsren schirm und gesellschaft unsers burgrechts hand enphangen; doch also das sy syen und sin söllent gentlich entladen von tellen und wachten, und von allen andren diensten ze tuond, denn so vill als irs guotten willen sye. [...].

der Herrschaft Thun¹³³⁾. 1337, im Vorfeld des Laupenkrieges ging das Kloster ein Burgrecht mit der Stadt Thun ein, die zwar Bern gehörte, aber von Eberhard II. verwaltet wurde. Damit war erstmals für das Kloster die Rede von dreissig Pfund Udel und regelmässiger Steuer, obwohl der Thuner Rat 1341 beurkundete, dass *die erberren herren von Hinderlappen in unserr stat ze Thune nit gent, noch von ine gen deheinne zol noch ungelt*¹³⁴⁾. Nach dem Laupenkrieg 1339 wurde das Burgrecht mit Bern 1344 und mit Thun 1349 erneuert. Im Vertrag von 1344 versicherte sich Bern des Zugangs zu Burgen des Klosters in der Herrschaft Weissenau. Im Friedensvertrag von 1349, nachdem Bern abtrünnige Untertanen des Klosters geschlagen hatte, wurden die Bündnisse des Klosters von der Zustimmung der Stadt abhängig gemacht und der weltliche Gerichtsstand auf Bern beschränkt¹³⁵⁾.

Im Thuner Burgrecht von 1349 wurden neu vierzig Pfund Udel festgelegt, bei fünf Pfund Steuer. Die Bestimmungen über die Heerfolge blieben bestehen¹³⁶⁾. Das Kloster Interlaken geriet zunehmend unter Druck des Berner Rates und die Steuerbefreiungen wurden durch die »Ausnahmen« von den Abgaben ausgehöhlt¹³⁷⁾. In den Jahren 1472–75 entspann sich zwischen Bern und dem Kloster ein Streit um die Observanz. Im Laufe der Verhandlungen zwang Bern den Propst des Klosters »kraft des Burgrechts«, die schriftlichen Beweismittel vorzulegen, was dieser nicht tat¹³⁸⁾. In der Folge erhielt Bern stärkeren Zugriff auf die Ressourcen des Klosters und hob den Frauenkonvent 1484, den Männerkonvent während der Reformation 1528 auf.

Die geistlichen Zuwendungen durch Bern wurden umgeleitet an das 1484 errichtete weltliche Chorherrenstift St. Vinzenz in Bern. Das Stift erhielt bereits 1492 das ewige Burgrecht in der Stadt. Die garantierte vollständige Steuerfreiheit war allerdings anachronistisch und nur vor dem Hintergrund verständlich, dass St. Vinzenz eher eine stan-

133) Zur Erwerbung Thuns siehe FELLER, Geschichte, S. 115–117; DUBLER, Staatswerdung, S. 158–165. SSRQ BE II/6, Nr. 32, S. 35 f.: [...] *kein uflegung wider si sol beschechen ze Berne oder ze Thuno, [...] daz inen an guot oder an liben si smechlich oder schedlich, es si an ungelt, an fuerunge oder bennen, an zolne, an einungen, oder dehein satzung wider si machen, und suellen si lassen ze Berne und ze Thune in ir guoten und alten gnade und gewonheit, [dies alles] vor an dur got, und sunderlich ouch von hundert phunden wegen, so die selben [...] iüs hant gegeben ze stüre des kouffes der stat und herschaft von Thune.*

134) SSRQ BE II/11, Nr. 17a, S. 89: [...] *daz si uns uodel gegeben hant untz an drissig phunt an ir huse [...] und so och daz selbe gotzhus uns jerlich ze telle geben dry phunt pfennige gemeiner ze Thune, und süllent si damit lidig sin aller phenning, diensten, beschetzunge und vorderunge [...].* Als weitere Gedinge sind ausführliche Bestimmungen zur Werbung von Söldnern und zum Gerichtsstand enthalten. Zur Zoll und Ungeldbefreiung des Klosters FRB 6, Nr. 598, S. 588.

135) SSRQ BE III, Nr. 65, S. 140–144, GERBER, Gott, S. 154–156.

136) FRB 6, Nr. 548, S. 531 f.

SSRQ BE II/11, S. Nr. 17c, S. 90 f.

137) STUDER, Kloster, S. 167; STUDER-IMMENHAUSER, Verwaltung, S. 363. Vgl. Kloster Kappel am Albis: CLAVADETSCHER Beiträge, S. 100.

138) RENNEFAHRT, Bern, S. 156.

desgemässen Versorgungsanstalt für nachgeborene Patrizier darstellte denn ein geistliches Stift. Das Burgrecht garantierte so maximale Steuererleichterung für die künftige Dotierung durch das städtische Patriziat¹³⁹⁾.

Das Beispiel zeigt die verstärkte Verfügungsgewalt der Stadt, die sich einerseits in den Burgrechtstexten niederschlug und andererseits direkt von städtischer Seite als Rechtfer tung für den Zugriff eingesetzt wurde. Ursprünglich hauptsächlich zu Gunsten der klösterlichen Wirtschaftsweise abgeschlossen, wandelten sich die klösterlichen Bur grechte Interlakens zu Protektionsverträgen, bei denen die klösterlichen Gemeinschaften sogar auf ihre innere Selbstbestimmung verzichten mussten.

1.3.5 Kloster Sankt Urban

Diese Beobachtungen lassen sich am Beispiel der Burgrechte des Zisterzienserklosters Sankt Urban bestätigen¹⁴⁰⁾. Die Abtei lag an einer geographischen Schlüsselstelle im Oberaargau, im Schnittpunkt der Interessen von Solothurn, Bern und Luzern. Die Verträge dokumentieren, wie die Abtei die Burgrechte und adligen Privilegierungen des 13. Jahrhunderts zu einer frühen Arrondierung und Ausbau der wirtschaftlichen Position nutzen konnte. Im 15. Jahrhundert wurde das Kloster zum Spielball der territorial und expansiv agierenden Städte Bern und Luzern. Die Burgrechte dieser Zeit widerspiegeln den gewandelten Umgang der Städte mit geistlichen Herrschaftsträgern und ihre Möglichkeiten zur einseitigen Gestaltung der Beziehungen mittels Burgrechten deutlich.

Um 1230 hatte König Heinrich VII. das Kloster in den Schutz der Stadt Solothurn befohlen¹⁴¹⁾. 1252 kaufte die Abtei ein Haus in der Stadt und diese nahm Abt und Konvent in ihr Burgrecht auf und befreite Sankt Urban von Zöllen und Abgaben, wie es andere zeitgenössische Burgrechte mit geistlichen Institutionen zeigten¹⁴²⁾. Die Stadt erhielt dafür vom Kloster die Zusage, einen Geistlichen der Abtei als Beistand auf ihre Gesandtschaften mit zu nehmen und für den Brückenunterhalt und in begründeten Notfällen finanzielle Hilfe anfordern zu dürfen¹⁴³⁾. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts

139) StABE, C1a, Fach Stift, 1492.04.02. Vgl. MOELLER, Kleriker, S. 195–224, bes. S. 204. Vgl. SSRQ BE I/6, Bd. 1, S. 158–194.

140) Gössi, Anton, HÄBERLE, Anton (et. al.), St. Urban, in: *Helvetia Sacra III/3,1*, S. 376–396; Waltraud HÖRSCH, Sankt Urban, in: *Historisches Lexikon der Schweiz* Bd. 10, S. 766 f.

141) Quellenwerk zur Schweizer Geschichte I/1, Nr. 315, S. 149.

142) SSRQ SO I/1, Nr. 8, S. 13–14: [...] *abbatem dicti monasterii et conventum eiusdem recepimus in concives, iuris civitatis nostre et protectionis eisdem plenitudinem concedentes, speciale tamen ob honorem summe trinitatis et orationum suarum participationem eis gratiam faciendo, quod predicti fratres com rebus suis mobilibus et immobilibus et custode domus, si religiosis velamen habuerit, a talliis, exactionibus, vigiliis, theloniis plenissime sunt exempti.* Vgl. SCHMID, Geschichte, S. 49, 54; HÄBERLE, Blütezeit, S. 157.

143) SSRQ SO I/1, Nr. 8, S. 13: *Ceterum predicti religiosi nobis promiserunt, quod ipsi machinas pontis nostri vel etiam magnas alias necessitates, si quandoque quod absit ingraverint, vel etiam si in nostra leg*

gelang dem Kloster eine Arrondierung des Besitzes im Oberaargau, zudem besass Sankt Urban spätestens seit 1241 Häuser in der Stadt Basel. 1256 teilte Graf Hartmann IV. von Kyburg dem Kloster ein Grundstück in der nahen Stadt Sursee zu, damit dort ein Haus gebaut werde.¹⁴⁴⁾ Dafür erteilte er dem Kloster das Bürgerrecht und befreite es von den Steuern, so wie Graf Rudolf von Neuenburg im Jahr darauf die Abtei Frienisberg in Neuveville einbürgerte. Nach dem Wechsel der Stadtherrschaft zu Habsburg bestätigte Sursee 1278 das Burgrecht¹⁴⁵⁾. Im 13. Jahrhundert gelangten viele Klöster durch stadt-herrliche Privilegien in den Besitz des Bürgerrechtes. Der Auftrag zum Hausbau war dabei Teil der gegenseitigen Profitsituation und ursprüngliche Bedingung der Bürger-aufnahme. Graf Hartmann von Froburg (-Zofingen) erteilte der Abtei das Burgrecht in Zofingen 1280 unter denselben Bedingungen, obwohl die Mönche bereits seit 1265 über ein selbstgebautes steinernes Haus in der Stadt verfügten¹⁴⁶⁾.

Etwas komplexer ist der Fall des Burgrechtes der Abtei in Liestal aus dem Jahre 1288. Graf Ludwig I. von Homberg urkundete als Vormund seiner Neffen, dass die Mönche von Sankt Urban in seiner Stadt ihr abgebranntes Haus wieder aufbauen sollen und dass Abt und Konvent nun Mitbürger seien, um an allen Orten und Städten der (Froburg-) Homberger Zollbefreiung zu besitzen. Die Formulierung wurde so gewählt, dass die Befreiung als Folge der Bürgerrechtserteilung anzusehen war¹⁴⁷⁾. Erteilte Graf Ludwig

acione religiosis personis ydonee per tractanda nuncium sollempnem et religiosum habuerimus necessarium, predicti [...] benigne a nobis requisiti et rogati et per nos sufficienti apparatu instructi, supplere pro viribus adiuvabunt. Vgl. Quellenwerk zur Schweizer Geschichte I/1, Nr. 677, S. 307.

144) StALU URK 613/12118; HERRGOTT, Genealogia Bd.2, Nr. 405, vgl. Quellenwerk zur Schweizer Geschichte I/1, Nr. 800, S. 364, [...] *in ipso oppido ad edificandam domum [...] in concives iuris civitatis predicte munitionis [...] a talliis, exaccionibus, vigiliis, theloniis.* Vgl. STERCKEN, Kleinstadt, S. 13–15, BICKEL, Herren, S. 86.

145) Quellenwerk zur Schweizer Geschichte I/2, Nr. 650, 655, vgl. HÄBERLE, Blütezeit, S. 154.

146) SSRQ AG I/5, Nr. 12, S. 21: [...] *ego aream sitam in villa Zovingen iuxta ripam sub cymiterio nulli attinentem vel quovis iure obnoxiam de voluntate burgensium dicte ville dedi et tradidi libere et absolute viris religiosis [...] abbati et conventui domus sancti Urbani, ut ibidem domum struerent, sicut et fecerunt, promittens eis tam ego quam dicti burgenses, quod occasione dicte domus ius burgensie liberum habeant in ipsa villa et quod ipsos tanquam nostros dilectos conburgenses pro viribus defendamus [...].* Das ältere Haus übernahmen ab 1280 die Herren von Büttikon als Lehen vom Kloster. Vgl. HÄBERLE, Blütezeit, S. 148 f.; BICKEL, Herren, S. 232.

147) UB BL I, Nr. 168, S. 121 f.: *Abbas et conventus [...] domum suam [...] per incendium vastatam ac desolatam, ad nostram petitionem reedificaverint. [...] recepimus in concives, gratiam spezialem ipsis concedentes, ut in omni loco et civitate dominationis nostre sub titulo nostre defensionis manere vel transire cum rebus ad ipsos spectantibus valeant sine omni theloneo vel alia exactione, que itinerantes solet sepius molestare.* Vgl. RIPPmann, Liestal, S. 13. Zur familiären Situation der Adelsgruppe Rapperswil – Homberg – Habsburg/Laufenburg/Rapperswil siehe MERZ, Burgen, S. 152–154; SABLONIER, Gründungszeit, S. 48–51. Die Grafen von Froburg waren ab 1256 *conservatores privilegiorum* von St. Urban und die Mönche wurden vielfältig privilegiert. In Liestal erstmals 1259, vgl. UB BL I, Nr. 163: [...] *ut tam ipsi quam res eorum per nostri districtus terminos euntes seu revertentes et precique per munitionem nostram Liestal, per quam dictorum fratrum necessaria deducuntur sepius, tam a naulo quam theloneo, que a ceteris transeuntibus eri-*

hier ein städtisches Bürgerrecht oder könnte man das auch als territorial geltendes Bürgerrecht einstufen? Das aus dem städtischen Bereich erfolgreich etablierte Burgrecht wurde zum Instrument der einsetzenden adligen Territorialherrschaft gemacht, in dem der Geltungsbereich von Burgrecht und Steuerbefreiung ausdrücklich auf alle Städte und Orte der Grafenhäuser ausgedehnt werden sollte. Das Beispiel territorialer Steuerbefreiungen und eines »Landes-Burgrechts« machte allerdings keine Schule, da die Kiburger keine flächendeckende Herrschaft etablieren konnten. Noch komplizierter ist die Sachlage um die 1287 ausgestellte Urkunde Bischofs Rudolfs von Konstanz. Als Vormund seiner Neffen schenkte er dem Kloster eine Hofstatt in Herzogenbuchsee¹⁴⁸⁾. Als ob es sich um einen Bauplatz in einer Stadt handeln würde, erteilte der Bischof der Abtei das Burgrecht auf einem Grundstück auf dem Kirchhügel des späteren Dorfes unter der Bedingung des Hausbaus¹⁴⁹⁾. Weiter erklärte er die Abtei für befreit von Abgaben im gesamten Herrschaftsgebiet der Grafen von Habsburg-Laufenburg, wie in Liestal im folgenden Jahr. Im städtischen Kontext blieben Burgrechte auf das Stadtgebiet und die von der Stadt kontrollierten Gebiete beschränkt, die im 13. Jahrhundert noch vergleichsweise bescheiden waren. Das Burgrecht wurde für ein Areal erteilt, welches wohl für eine Verdichtung, wahrscheinlich sogar Stadtgründung vorgesehen war, aber noch keinen eigenen Rechtsbezirk bildete. Die Erteilung des Burgrechts für den gesamten Herrschaftsbereich erscheint hier als Kompensierung der rechtlichen und wirtschaftlichen Attraktivität einer bestehenden Stadt. Der Burgrechtsgeber spekulierte auf die Anziehungskraft des Ortes und die Signalwirkung durch den Hausbau der Abtei. Als Vergleich dazu kann einzig das Burgrecht des Grafen von Neuenburg in der Kümmerstadt La Neuveville de la tour de Nugerol herangezogen werden¹⁵⁰⁾.

guntur, liberi sunt et perpetuo absoluti [...]. Dass das Haus im Jahr 1288 und nicht schon früher abgebrannt sei (MERZ, Burgen, S. 193–195) geht aus den Urkunden nicht ausdrücklich hervor.

148) Bf. Rudolf von Habsburg (-Laufenburg) führte als Oberhaupt der Familie Habsburg-Laufenburg eine friedliche Oppositionsbewegung gegen seinen Cousin, Kg. Rudolf von Habsburg-Österreich an. Seine Politik richtete sich gegen Kg. Rudolfs aggressive Landerwerbungen auf Kosten habsburgischer Verwandter und Seitenlinien (Rapperswil/Habsburg-Laufenburg/(Neu-)Kiburg/Homberg/Frohburg). Dazu *Helvetia Sacra I/2,1*, S. 282–284; OECHSLI, Anfänge, S. 309–312; DERSCHKA, Hochstift, S. 28 f.; SABLONIER, Grafen, S. 32; SABLONIER, Gründungszeit, S. 40–60. Eine Verwicklung der Transaktionen in Herzogenbuchsee 1287 und in Liestal 1288 zugunsten St. Urbans in den Kontext dieser Adelsoppositionen gegen Habsburg-Österreich erscheinen wahrscheinlich; MEIER, 1291, S. 15–20.

149) FRB 3, Nr. 436, S. 419 f.: [...] *dedimus [...] unam aream in cimiterio Buchse-ducis in perpetuum pacifice possidendum; ita sane, ut domus in ipsa area eorum labore et expensis constructa cum suis habitatoribus, qui in ibi pro tempore fuerint, sive religiosi sive seculares extiterint, a talliis, exactionibus, vigiliis, theloniis aliasque vexationibus (sit exempta; [...]. Ceterum [...] abbatem et conventum domus sancti Urbani recipimus in concives, gratiam specialem ipsis concedentes, ut in omni loco et civitate dominatus quondam fratris nostri comitis Eberhardi sub umbra nostre defensionis manere vel transire cum rebus ad ipsos spectantibus valeant sine thelonio et alia quavis exactione [...]*; vgl. HÄBERLE, Oberaargau, S. 65 f.

150) Friedrich Bernhard FAHLBUSCH, Minderformen, städtische, in: Lex.MA Bd. 6, Sp. 633 f.; STERCKEN, Kleinformen. Zum Stadtrecht »Nugerols« siehe RENNEFAHRT, Urkundenwesen, S. 29 f.

Für das 14. Jahrhundert sind keine Burgrechte des Klosters überliefert. Das Herrschaftsgebiet Sankt Urbans geriet im Westen nach dem Burgdorferkrieg 1385 in die Reichweite Berns und nach dem Sempacherkrieg 1386 im Süden in die Interessensphäre Luzerns. 1406 erhielt Bern von Berchtold und Egon II von Kiburg die Rechte der Landgrafschaft Kleinburgund¹⁵¹⁾. Damit überschnitten sich städtische und klösterliche Gerichtsbarkeit in der Umgebung von Langenthal¹⁵²⁾. Unterdessen gerieten das Kloster und ein bedeutender Teil seiner Güter durch den Verkauf der Grafschaft Willisau durch die Grafen von Aarberg-Valangin im Jahre 1408 an Luzern unter dessen Zuständigkeit¹⁵³⁾. Während der Eroberung des Aargaus 1415 blieb Sankt Urban intakt. Kurz nach dem Ende des Feldzuges wurde die Abtei zu einem Burgrecht mit Bern genötigt, das konventsintern wegen seiner absehbaren Folgen höchst umstritten war¹⁵⁴⁾. Darin erfolgte eine erste Unterordnung unter bernisches Gebot und die entsprechend hohe Udelsumme von einhundert Gulden auf dem Berner Haus der Abtei Frienisberg¹⁵⁵⁾. Als Gerichtsstand wurde das Berner Fronfastengericht benannt und Steuern sollten nur in ausserordentlichen Situationen gefordert werden¹⁵⁶⁾. Daran hielten sich die Berner bis 1445. In diesem Jahr forderte die Stadt von allen Klöstern einen Beitrag an die Kriegskosten gegen Zürich. Gegen die Steuerschatzung von 200 Gulden wehrte sich der Abt von Sankt Urban; der Streit zog sich bis 1451 hin, als das Kloster der Stadt 400 Gulden bezahlte. Danach blieb der Konvent bis 1494 von weiteren Abgaben frei¹⁵⁷⁾.

Erst ein Jahr nach dem Burgrecht mit Bern wurde 1416 auch mit Luzern ein Burgrechtsvertrag geschlossen und darin der weltliche Gerichtsstand festgelegt. Die Abtei hatte grundsätzlich in Luzern oder vor dem luzernischen Vogt der Grafschaft in Willisau Recht zu nehmen, dessen Gerichtsbezirk das Kloster inkorporiert wurde. Damit hatte sich im Oberaargau zwischen Luzern, Solothurn und Bern das territoriale Prinzip der

151) SSRQ BE I/3, Nr. 127b, S. 393–395; RENNEFAHRT, Rechtsgeschichte, S. 31–34; KAUFMANN, Geschichte, S. 26 f.

152) Eine erste Regelung zur gerichtlichen Zuständigkeit wurde 1413 getroffen, SSRQ BE I/3, Nr. 134, S. 488 f.; vgl. DUBLER, Staatswerdung, S. 132–157.

153) SSRQ LU II/2,1, Nr. 3, S. 10–15.

154) SSRQ BE I/3, Nr. 135 l, S. 503 f. Vgl. HÄBERLE, Burgrechte, S. 90; KAUFMANN, Geschichte, S. 30 f.

155) SSRQ BE I/3, Nr. 135 l, S. 503: [...] das die [...] von Bern mercklich pruefen mugen, das wir mit gantzen geistlichen trüwen, mit lüt und mit gueteren, inen meynen ze dienend und in iro gnaden begerend ze blibend und uns burgrecht besorget, unser uodel geleit und geslagen uff das hus und hof [...] des abts und convents zuo Frienisperg unsers mitordens, [...] und dasselbe uodel mit hundert guldinien beladen und verhefft [...].

156) SSRQ BE I/3, Nr. 135 l, S. 504: *Wer ouch, das die [...] von Bern in deheinen künftigen jaren uff gemein land ein hilff oder lantcosten leggen oder vordrende würden, denne sollent si unsers gotzhus lüte in besonder, und nit nach den kilchspellen, da die selben lüt gesessen werent, an leggen, ein gemein, bescheiden hilffe von inen vordren und ziehen nach iren gnaden, und nach dem als wir ouch des iren gnaden sunder wol getruwen. Vgl. GERBER, Gott, S. 133–139.*

157) KAUFMANN, Geschichte, S. 36 f.

Gerichtsbarkeit unter städtischer Prärogative endgültig durchgesetzt. Als Eintrittsgeld in Luzern wurden von der Abtei zehn Pfund Pfennig gefordert und als Pauschalsteuer wurden jeweils weitere zehn Pfund fällig, so oft die Stadt dies auch von seinen anderen Bürgern fordern würde¹⁵⁸⁾. Weder im Berner noch im Luzerner Vertrag waren ältere Burgrechte, beispielsweise mit Solothurn, vorbehalten. Der Vergleich mit den akribischen Vorbehalten adliger Burgrechte oder zweier städtischer Partner macht den Charakter des Vertrages als reine Schutz- und Steuerabkommen ohne Gegenseitigkeit deutlich. Trotzdem setzte sich Luzern für das Kloster ein. Im Streit um Rechte an der Grenze der Grafschaft Willisau und in Langenthal kam es 1419/20 zu einem Schiedsverfahren mit Bern¹⁵⁹⁾. Bern und Luzern standen zu dieser Zeit wegen ihrer Burgrechte im Wallis am Rande eines offenen Krieges; beide wollten aber den Konflikt nicht eskalieren lassen¹⁶⁰⁾.

1.3.6 Klösterlicher Streubesitz

Die Klöster profitierten anderweitig von der städtischen Anbindung¹⁶¹⁾. Streubesitz war insbesondere bei alten Klöstern die übliche Besitzform. Die Bewirtschaftung der weit verstreuten Güter verlangte nach spezifischen Methoden der Koordination. Produkte und Abgaben wurden von klösterlichen Propsteien und Stadthäusern aus den Märkten zugeführt. Über solchen Streubesitz verfügte auch das im Jahre 1093 von Berchtold II. gegründete frühere Zähringer Hauskloster St. Peter im Schwarzwald in der Nähe von Freiburg im Breisgau. Die fernen Klöster vertrauten ihren Besitz einerseits weltlichen Schutzherrn an, verwalteten aber die Güterkomplexe von den Propsteien aus in Eigenregie und stellten den Propst als Vorsteher der regionalen Wirtschaftszentren. Burgrechte zur Sicherung von klösterlichem Streubesitz waren bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts üblich. St. Peter im Schwarzwald schloss 1350 einen Burgrechtsvertrag mit der Stadt Solothurn für die Propstei Herzogenbuchsee und seine Güter in Aareraum, der 1451 und 1456 erneuert wurde¹⁶²⁾. Die Abtei konnte ihre Güter auf diese Distanz nicht effizient selber schützen und suchte den Anschluss an den städtischen Markt Solothurns, der in

158) SSRQ LU II/2,1, Nr. 11b, S. 43–45: *Und zuo einer vesten bestetzung desselben burgrechtz haben wir inen gegeben zehen phunt phenung Zovinger müntz, die sy och in ir stattt gemeinen nutz bekert hant, und wenne oder wie dike die vorgenanten von Lucern sichselben stüren und ein gemein stür in ir statt uff sich selben legent, sölen och wir oder unser nachkomenn des obgenannten gotzhus inen an die selben ir stüre zehen phunt Zovinger müntze schenken , aune widerrede.*

159) EA I, Nr. 482 S. 232 f.; vgl. KAUFMANN, Geschichte, S. 33. Das Schiedsgericht war wie in solchen bedeutenden Streitfällen üblich, mit Führungspersönlichkeiten eidgenössischer Orte besetzt, siehe dazu USTERI, Schiedsgericht, S. 238 f.

160) Anmerkungen, Regesten und Schiedsurkunden in SSRQ LU II/2,1 Nr. 20, S. 81–91. Vgl. Teil IV, Kapitel 4.3.

161) ISENmann, Stadt im Mittelalter, S. 152 f.

162) SSRQ SO I/1, Nr. 49, S. 91–95.

unmittelbarer Umgebung zur Propstei lag. 1416, kurz nach der Berner Eroberung des Aargaus, ging das Kloster auf Nummer Sicher und schloss auch mit der Stadt Bern ein Burgrecht ab, wie es Sankt Urban im Jahr zuvor getan hatte¹⁶³⁾. Bern liess sich seine Dienste als zweite Schutzmacht auch hier gut bezahlen. Die hohen Kosten von einer halben Mark Silber jährlich wurden in der Folge direkt von der klösterlichen Propstei in Herzogenbuchsee an die Berner Stadtbaumeister entrichtet¹⁶⁴⁾. Im Burgrecht wurden nicht nur diese Propstei, sondern weitere Güter genannt, *so in der heren von Berne landen und gebieten ligent*. Die normalerweise üblichen gegenseitigen Hilfszusagen waren entsprechend einseitig als Garantieleistungen Berns formuliert¹⁶⁵⁾.

1.3.7 Perspektivenwechsel: Die Stadt und ihre Burgrechte mit Klöstern

Ein solcher Prozess der Anbindung klösterlicher Besitzungen an die Stadt ist auch in Zürich konzentriert zu beobachten. Zwischen 1349 und 1464 wurden 23 Burgrechte mit Klöstern der Umgebung geschlossen. Einzelne dieser Klöster unterhielten in Zürich eigene Wirtschaftshöfe, so Kappel, Wettingen, Einsiedeln¹⁶⁶⁾ oder St. Blasien. Zürich besass mit seinem Markt überregionale Ausstrahlung und war daher für die Klöster besonders attraktiv, zumal in den Burgrechten vereinbart wurde, durch eine Pauschalsteuer von allen anderen Abgaben, also auch dem städtischen Ungeld, befreit zu sein. Wenn diese Abgeltung nicht entrichtet wurde, wurde das Burgrecht kurzfristig ausser Kraft gesetzt, was dem betroffenen Konvent wirtschaftliche Einbussen bescherte¹⁶⁷⁾. Für Burgrechte mit Klöstern war in Zürich ab 1386 eine Mindestlaufzeit von zehn Jahren üblich und im 15. Jahrhundert wurden »ewige« Burgrechte zur Regel oder solche auf Lebzeit des Abtes. Auch in Zürich waren längst nicht alle Klöster in der Region mittels Burgrechten mit der Stadt verbunden. Das reiche Kloster St. Gallen oder die nahen grösseren Klöster Königsfelden, Muri oder Säckingen hatten keine Burgrechte mit der Stadt Zürich, obschon auch sie dort Wirtschaftshöfe besassen¹⁶⁸⁾. Beziehungen zu innerstädtischen Klöstern, die ja im späten Mittelalter bedeutende Gemeinschaften bildeten, wurden meist nicht mit

163) SSRQ BE I/4,1, Nr. 138, S. 8–15.

164) SSRQ BE I/4,1, Nr. 138a, S. 9. Dazu kamen die einmaligen Kosten von 50 fl. Udelgeld, siehe dazu GERBER, Gott, S. 127–133. DERS., Bauen.

165) SSRQ BE I/4,1, Nr. 138a und 138b, S. 8–10.

166) Siehe HOPPELER, Burgrecht, S. 134–161.

167) Zürcher Stadtbücher I, Nr. 23, S. 11, vor 01.05.1316: *Das selbe [niemer ze burger me empfahen] sol man auch stête haben von [...] dem apte von Sant Blesien, der auch ze dem selben male nit welte stür richten als im uf wart geleit und sich des burgrechtes wegen erwegen hat.*

168) StAZH, CI, Nr. 699 vom 18.07.1358: Vertrag über Steuerleistungen des Klosters Allerheiligen Schaffhausen für ihr Haus *under obren zun* in Zürich; vgl. EBERL, Stadt- oder Pfleghof; MERSIOWSKY, Stadthaus, S. 206–208.

Burgrechten geregelt, da die Klöster bereits im städtischen Rechtsraum gegründet worden waren.

Die Beispiele belegen deutlich den Bedeutungswandel der Vertragsgattung. Die frühen Burgrechte des 13. Jahrhunderts hatten den Zweck, dass das Kloster in der Stadt »hushäblich« wurde, also über den Bau oder Besitz eines Hauses in der Stadt einen eigenen Sitz bekam und damit als Besitzer einer städtischen Immobilie Teilhaber und Interessenvertreter des *bonum comune* der Stadt wurde. Als Bedingung dafür verblieben die Klöster bei den geistlichen Freiheiten, inklusive der Steuerbefreiung.

1.3.8 Städtischer Klerus mit Burgrechten

Kleriker in der Stadt waren auch ausserhalb ihrer kirchlichen Institutionen Mitglieder der Stadtgemeinschaft¹⁶⁹⁾. Insbesondere Chorherren, Kapläne oder adlige Ordensgeistliche konnten über Vermögen und Herrschaftsrechte verfügen. Ihre Rechte fielen grundsätzlich unter die geistliche Gerichtsbarkeit. Überschneidungen der Rechtsbereiche wurden möglichst in schriftlicher Form zugeschieden. Diese Burgrechte unterschieden sich nur wenig von den Burgrechten Adliger in den entsprechenden Städten. Die entscheidenden Punkte waren stets rechtliche Zugehörigkeit, Steuerleistungen und Vorbehalte. Die eigentliche Steuerbefreiung wandelte sich im 14. Jahrhundert zur regelmässigen fixen Abgabe, die an Stelle ordentlicher Besteuerung trat. So konnte der Klerus zu finanziellen Beiträgen an die Stadt verpflichtet werden, ohne das *privilegium immunitatis* missachten zu müssen¹⁷⁰⁾.

Ganze Serien von Klerikerburgrechten bestanden in Zürich (1327 bis 1435), Konstanz (1375–1410) und Rottweil (1390–1410)¹⁷¹⁾. Während das Konstanzer Bürgerrecht ab 1410 an Attraktivität verlor, blieb Zürich interessant¹⁷²⁾. Ab 1435 wurden die Kleriker auch in Zürich (mit den ausgehandelten Gedingen) in das neue Bürgerbuch eingetragen¹⁷³⁾. Dass die Steuerausnahmen nicht mehr automatisch für alle Klerikerburgrechte galten, belegen die entsprechenden Angaben im Bürgerbuch. Dort wurden die Eintrittsgebühren (Udel) und die jährlichen Steuern entsprechend festgeschrieben. Bei einigen geistlichen Neubürgern findet sich auch die Formulierung *sol sturen als ein ander burger*¹⁷⁴⁾. Die kos-

169) DÖRNER, Kirche, S. 26–76.

170) DÖRNER, Kirche, S. 85–89.

171) Zum Beziehungsnetz der Familie Blarer siehe LUTZ, *fornicatio*, S. 157–163. Die Blarer hatten enge Beziehungen zu Zürich und Rottweil, Ulrich und Albrecht hatten Burgrechte in Rottweil, vgl. Anhang.

172) BECHTOLD, *Zunftbürgerschaft*, S. 48.

173) StAZH III A 1, vgl. DÖRNER, Kirche, S. 342 f.; Einträge 1433–1481.

174) DÖRNER, Kirche, S. 342: cit. Bl. 401v: *Herr Hans Speich, kilchherr ze Glarus, r.i.c. xv. die mensis July mitt geding, das er umm dasselb sin burgrecht unsern herren alle jär uff sant Martis tag iij gulden rinsch geben soll. Bl. 404v: Herr Niclaus Rosenveld genant Waltman, kilchherr ze Sneisang, r.i.c. viiij. die mensis*

tenlose Vergabe des Burgrechtes mit bestimmtem Zweck oder für Verdienste war in Zürich auch bei Klerikern möglich¹⁷⁵⁾.

1.3.9 Bischöfe mit Burg- und Landrechten

Bischöfe waren geistliche Würdenträger und gleichzeitig weltliche Herrschaftsträger. Als Akteure sind sie besonders interessant, weil sie sowohl Burgrechtsnehmer als auch Burgrechtsgeber sein konnten. Im Beispiel der Anweisung des Burgrechtes der Abtei Frienisberg in Biel 1251 erteilte der Bischof von Basel dem Kloster das Burgrecht in seiner Stadt, ohne deren Instanzen anzufragen. Als Stadtherr, der er formell bis zum Ende des Ancien Régime blieb, konnte er das im 13. Jahrhundert noch unangefochten; ein Recht, welches Bischof Guillaume 1407 in Genf bestritten wurde. Als Burgrechtsgeber handelten Bischöfe selbständig als Stadtherren; als Burgrechtsnehmer traten sie in eine Rechtsbeziehung mit der Stadt, die nicht immer unproblematisch war.

Schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts wurden Burgrechte auch als reine politische Zweckbündnisse angesehen und abgeschlossen. Das stärkt die Vermutung, dass bereits frühere Burgrechte unter dieser Prämisse abgeschlossen wurden, auch wenn die entsprechenden Texte nicht direkt darauf hin deuten. Als Folge von Spannungen im Berner Oberland trat Bischof Bonifaz von Sitten 1296 für zehn Jahre in das Burgrecht Berns¹⁷⁶⁾. Bei üblicher Auslegung müssten damit seine Walliser Untertanen von den Vorzügen dieses Bürgerrechtes profitiert haben. Es müssten Gedinge, Udel und geistliche Steuerexemptionen vereinbart worden sein. Das alles fehlt. Der Vertrag darf deshalb als ein rein politisches und militärisches Schutzbündnis im Kleide eines Burgrechts angesprochen werden. Ein Burgrecht gegen und nicht für jemanden¹⁷⁷⁾? Dieser Verdacht wird durch den Zweckartikel des Vertrages erhärtet, der sich ausdrücklich gegen bestimmte Adlige im Berner Oberland und im Oberwallis richtete¹⁷⁸⁾.

February 1413; dedit flor. tres pro civilegio, darzu sol er hinnenthin jerlich uff unser frowen tag ze der liechtmess [2.2.] geben ij rinsch gulden.

175) DÖRNER, Kirche, S. 342: Bl. 404v.: *Herr Niclaus Grutter, kilchherr zu Ustre, r. und ist im das burgrecht geschenkt durch siner diensten willen, als er die unsren zu Griffensee bestattet hat, uff mittwuchen post Nicolaue [8.12.] 1451; beziehungsweise Herr Steffan Meyer, der zitt techan zu Bremgarten, r.e.i.c. uff donerstag nach sant Nicolaus [10.12.] 1472, gratis und darumb, das er unser statt ringmur in dem hofe, genant der guldin winckel, in sinen costen besseren und decken sol.*

176) FRB 3, Nr. 655, S. 645: [...] apud Berno burgensis facti sumus [...]; vgl. ARNOLD, Bündnisse, S. 11 f.

177) Die Burgrechtsverträge Kölns des 13. Jahrhunderts waren juristische Konstrukte, die sich in erster Linie gegen den Ebf. von Köln richteten. Siehe dazu DOMSTA, Aussenbürger S. 121–124.

178) FRB 3, Nr. 655, S. 645: [Bf. Bonifaz soll Bern] *per decem annos proximos ac completos, contra dominum Rodolfum de Albocastro, contra dominum Arnoldum et dominum Waltherum de Wediswile, ac contra dominos de Raronia pro totis viribus rerum et personarum nostrarum, ac cum omnibus communitatibus, gentibus et terra dicte ecclesie, de terra de Vallesio ultra alpes seu montana donec ad locum dictum Wat prope*

Ebenfalls als zielgerichtetes, politisch konnotiertes Burgrecht erscheint der Vertrag des Johannes, Bischof von Langres und Administrator des Bistums Basel mit Bern 1330¹⁷⁹⁾. Das Burgrecht wurde auf sechs Jahre beschränkt, mit der üblichen Möglichkeit der Verlängerung, der geistlichen Steuerbefreiungen, den Vorbehalten etc. Den politischen Spannungen in der Region wurde das Burgrecht insofern gerecht, dass sich der Bischof die im Berner Seeland massgeblichen savoyisch gesinnten Kräfte, die Grafen von Savoyen und Neuenburg vorbehield und sich gleich als Vermittler anbot¹⁸⁰⁾. An anderer Stelle wird deutlich, dass der Vertrag auf Wunsch des Bischofs und von seiner Seite her mit einer klaren Intention eingegangen wurde: Bern sollte zwischen den Bischof und den habsburgisch gesinnten Grafen von Kiburg treten¹⁸¹⁾. Johannes neigte damit zur savoyischen Position. Die Form des Vertrages blieb die eines Burgrechtes, der Bischof bezeichnete sich als Bürger Berns und schien die entsprechenden Eide geleistet zu haben¹⁸²⁾. Mit Laupen- und Burgdorferkrieg verschoben sich die Machtverhältnisse im Aareraum zugunsten Berns¹⁸³⁾. Der Basler Bischof Ymer von Ramstein (römische Obödienz) schloss 1383 auf Initiative von Bern und Solothurn (damals avignonesischer Obödienz) ein sechsjähriges Burgrecht mit Laupen ab, ohne ausdrückliche Option einer Verlängerung. Freiburg hätte die notwendige Zustimmung zu einem Burgrecht in Bern in jedem Falle verweigert; die Obödienzfrage hätte die ohnehin fragile Situation in der Region weiter verschärft. Deshalb wurde der Vertrag mit Laupen geschlossen, das als freie Reichsstadt galt, aber unter der Kontrolle Berns war. Dass Laupen stellvertretend für Bern stand, wird aus dem vereinbarten Hilfskreis deutlich, der den Interessensphären der Aarestadt entsprach¹⁸⁴⁾. Bei Kriegsgefahr sollten sich die Vertreter des Bischofs und Laupens (der von Bern eingesetzte Vogt) in Biel zur Beratung treffen. Entgegen früherer Burgrechte wurde

Stretlingen deffendere ac juvare, et eis juvamen ac consilium impendere, quocienscumque ab ipsis vel eorum nuncio certo fuerimus requisiti. Entgegen GERBER, Gott, S. 151, der dieses Burgrecht unter der Prämisse einer Einbürgerung interpretiert.

179) FRB 5, Nr. 695, S. 733–735.

180) FRB 5, Nr. 695, S. 735: *Item est conventum, quod si aliqua discordia seu lis orirentur – quod absit – inter nobiles et potentes viros dominos, Ludovicum de Sabaudia et Rodolphum dominum Novicastri, quod nos predictus episcopus non teneamur, scutetum, consules ac universitatem de Berno in illo casu juvare, sed pro posse pacem et concordiam inter ipsos facere et fieri procurare [...].*

181) FRB 5, Nr. 695, S. 734: *Si nos jus exigimus et habere cupimus ab illustri viro domino Eberhardo, comite de Kiburg, vel vice versa idem dominus Eberhardus a nobis, nomine et ex parte ecclesie Basiliensis, nos sibi tenemur, et ipse nobis facere tenetur coram consulibus oppidi Bern supradicti, ad ipsorum consilium seu majoris partis eorundem arbitrium jure mediante [...] secundum consuetudinem et ritum terre, justicie complementum.*

182) FRB 5, Nr. 695, S. 733 f.: [...] per juramentum nostrum prestitum corporaliter, juvare, deffensare et pro toto nostro posse manutenere, ut ipsorum verus burgensis, cum hominibus nostris [...] in suis necessitatibus [...].

183) Siehe Teil IV, Kapitel 2.1. Vgl. GERBER, Gott, S. 381–385; TILLIER, Geschichte, S. 278.

184) FRB 10, Nr. 471, S. 237 f.: [...] von Baden untz gen Berne, denne von Basel untz gen Berne, denne von Losen untz gen Berne, denne von Berne untz gen Hasli [...].

zwar die Steuerbefreiung aufgenommen, aber die vergleichsweise hohe Summe von hundert Gulden Udel vereinbart, die in jedem Falle in Laupen verblieb und entsprechend garantierte, dass sich der Bischof während der latenten Konflikte Berns mit dem Grafenhaus Kiburg wohlwollend verhielt. Es handelte sich also auch hier um ein politisches Abkommen, bei dem von vorn herein klar war, dass Bischof Ymer von den Bernern mittels des Burgrechtes unter Druck gesetzt werden konnte.

Vordergründig auf gegenseitigen Nutzen bedacht war das Burgrecht zwischen Zürich und Johann IV. Naz, Bischof von Chur. Der Vertrag von 1419 galt 51 Jahre lang und wurde 1470 und 1496 auf je 26 Jahre erneuert¹⁸⁵⁾. Das Burgrecht diente den Zürcher Fernhandelsinteressen und öffnete Zürich die Festung Flums im Sarganserland¹⁸⁶⁾. So sicherte sich Zürich die Verhüttung des Erzes vom Gonzen in Sargans und den Zugang zu den strategisch wichtigen Bündner Alpenpässen. Bischof Johann seinerseits profitierte von einem verlässlichen Bündnispartner, der ein vitales Interesse an stabilen Herrschaftsverhältnissen in den Bündner Tälern und im Sarganserland hatte. 1431 mahnte Bischof Johann die Zürcher um Hilfe, weil Herzog Friedrich IV. von Österreich gerade die bischöfliche Burg in Fürstenau belagerte. Zu dieser Zeit hatten Zürich und der Herzog ein ausgesprochen entspanntes Verhältnis und Zürich liess den Herzog wissen, dass die Stadt der Mahnung um militärische Unterstützung entsprechen werde. Das veranlasste Herzog Friedrich, die Belagerung aufzuheben¹⁸⁷⁾. Umgekehrt mahnte Zürich seinen Bundesgenossen 1440 um Unterstützung im Sarganserland. Ein Eingreifen des Bischofs erfolgte nicht, das Burgrecht blieb trotzdem unangefochten und in Kraft¹⁸⁸⁾.

1.3.10 Integration in die städtische Ordnung

Burgrechte wurden zuerst zwischen Klöstern und Städten angewendet. Das Bedürfnis nach vertraglicher Regelung der Stadtbeziehungen wurde von den Klöstern aus direkt aus den kanonischen Sonderrechten abgeleitet und diese sollten auch bei einem Eintritt in das Bürgerrecht einer städtischen Gemeinde gelten. Dies führte ab ca. 1250 zu Burgrechtsverträgen, weil damit die spezifischen Probleme bei der Integration der geistlichen Son-

185) Archiv für Schweizerische Geschichte 8 (1901), Nr. 52, S. 320–327 ; StAZH, CI, Nr. 1411. Dazu RIGENDINGER, Sarganserland, S. 318–321.

186) Archiv für Schweizerische Geschichte 8 (1901), Nr. 52, S. 322: [Wir, der Bischof] dien obgenanten von Zürich jetz ingeben und ingeantwurt unser vesty Flums, [...] innehaben, nutzen, niessen, besetzen und entsetzen süllent und mugent, [...] untz dz si von inen [Chur] mit zwey tusent Rinscher guldin [...] erlediget und erlöset wirt [...]. Siehe unten, Teil IV, Kapitel 5.2 und STETTLER, Zwanziger Jahre, in: Tschudi, Chronicon, Bd. 9, S. 90* f.

187) Zürcher Stadtbücher III, Nr. 58, S. 59 f.

188) RIGENDINGER, hertz, S. 116–118; SPEICH, Netzwerke, S. 211–215. Der Vertrag sah vor, dass der Bischof in diesem Fall 200 Bewaffnete schicken sollte, Archiv für Schweizerische Geschichte 8 (1901), S. 321.

derrechte in die städtische Wirtschafts- und Rechtszone bilateral gelöst, beziehungsweise durch stadtherrliche Befugnis dekretiert werden konnten. Die offenen Fragen und Konflikte, hauptsächlich Steuerbefreiung und gerichtliche Zuständigkeiten wurden sukzessive in Folgeverträgen gelöst und die Verträge entsprechend präzisiert. Was Burgrechte geistlicher Personen oder Institutionen dabei im Detail beinhalteten, hing wie bei Adligen von den jeweiligen Möglichkeiten und Alternativen der Beteiligten ab. Anfangs dienten Burgrechte der klösterlichen Wirtschaft mit Streubesitz. Erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts konnten Städte den Klöstern ihre Bedingungen diktieren; und zwar dort, wo adlige Protektion alternativlos durch städtische abgelöst werden konnte oder die Klostewirtschaft direkt vom städtischen Markt abhängig war. Die kanonisch abgestützten Steuerbefreiungen wurden von den Städten durch Einführung neuer Abgaben ausgehöhlt.

1.4 Ländliche Kommunen

Länderorte und ihre Landrechte schienen ein Charakteristikum der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu sein. Der Grund dafür liegt in der Natur der Länderorte: Reichsdörfer und friesische Kommunen waren aufgrund ihrer Verfassung und ihrem herrschaftlichen Umfeld für den Adel keine attraktiven Partner, sondern bestenfalls lokale Konkurrenz¹⁸⁹⁾. Auch bei den eidgenössischen Länderorten gab es bedeutende Unterschiede: während Schwyz, Uri, Obwalden, Glarus und Appenzell um 1400 bereits selbstständig und meist unangefochten ausserhalb ihrer Landmarken als politische Partner aktiv wurden und von ihren Partnern akzeptiert waren, konnten sich benachbarte Länder, zum Beispiel Gaster oder das Sarganserland nur teilweise von ihren adligen Herren emanzipieren, beziehungsweise die entsprechenden Feudalrechte selbst auskaufen oder abschütteln. Ursprünglich unabhängig agierende Talschaften wie Ursen konnten mittels der Burg- und Landrechte in den Sog politischer (nicht persönlich-rechtlicher) Abhängigkeit geraten. Ihre politische Handlungsfähigkeit war also mit ihrer herrschaftlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Situation eng verzahnt¹⁹⁰⁾. Als Exponenten der Länder traten zunehmend selbstbewusste ländliche Eliten auf, die ihren wirtschaftlichen Erfolg dem Ausbau der Grossviehwirtschaft in alpine Lagen verdankten und nun politische Mitsprache einforderten.

Ausserhalb der Eidgenossenschaft gab es aber sehr wohl ländliche Gemeinschaften, die ebenso wirtschaftlich erfolgreich als auch politisch aktiv und waren und daher prin-

189) SCHUBERT, Freiheit.

190) BLICKLE, Friede; PEYER, Verfassung, S. 21–43; SABLONIER, Gründungszeit, S. 75–85.

zipiell als Akteure zur Aushandlung von Verträgen mit Städten, Adel und Klöstern in Erscheinung treten konnten¹⁹¹⁾.

1.4.1 Stadtluft und alpine Landwirtschaft

Ein Länderort oder vereinfachend »Land« war im späten Mittelalter im Gebiet des Alpenbogens eine ländliche Kommune¹⁹²⁾, ein Gebiet mit eigenen Institutionen und eigener Oberschicht von Landbesitzern. Im 14. Jahrhundert existierten zahlreiche solcher Kommunen im alpinen und voralpinen Europa. Neben diesen allgemeinen Eigenschaften hatten die Gemeinschaften eine zunehmende Eigenständigkeit in Bezug auf ihre Herrschaft und Verwaltung. Wirtschaftlich gesehen waren die Gemeinschaften bevorzugt wegen ihrer Nähe zu den Alpen und der überdurchschnittlichen Distanz oder sogar Abwesenheit zu entwickelten Städten. Vor dem späten Mittelalter war nur ein kleiner Teil der Alpweiden gerodet und für Vieh zugänglich. Erst ein fundamentaler Wandel in der alpinen Viehwirtschaft im Laufe des 13. Jahrhundert machte die mehrstufige Alpwirtschaft möglich. Systematische Rodungen hoher Lagen wurden profitabel. Klöster und Adel organisierten den Landesausbau in den obersten Geländestufen und profitierten damit direkt und hauptsächlich. Ein wachsender Anteil des Profits wurde von den lokalen Eliten abgeschöpft, weil die Herrschaft oft zu weit entfernt war, um die Überschusswirtschaft gänzlich kontrollieren zu können¹⁹³⁾.

Die politische Bedeutung dieser Länder gründete allerdings in einer spezifischen Kombination verschiedener Funktionen, die sich am Vorbild der politisch aktiven Städte orientierten. Das Land Schwyz beispielsweise war lokale Verwaltung einerseits, Gemeinschaft der Landeigner andererseits¹⁹⁴⁾. Erstaunlich ist dabei vordergründig, dass die (lokalen) Vertreter von Adel und Klosterherrschaften den treibenden Teil dieser Kommune bildeten. Es waren in erster Linie diese »feudalen« Kräfte, welche die hochspezialisierte, kapitalintensive aber äußerst lukrative Grossviehhaltung mit Alpwirtschaft einführten und förderten¹⁹⁵⁾. Diese Wirtschaftsweise setzte allerdings eine überregionale und

191) HIRBODIAN, Rechtsquellen, S. 168–176 stellt einige »Quellentypen und Auswertungsmöglichkeiten« zusammen, in denen ländliche Akteure fassbar sind. Die eidgenössische Palette der Quellentypen ist gerade für das 15. Jahrhundert umfassender.

192) Darunter sind selbständige politische ländliche Kommunen zu verstehen, die Landrechte erteilt haben. Die Aufnahme ganzer dörflicher Gemeinschaften (Kommunen im modernen Sinne) in städtische Burgrechte sind nicht Teil dieses Kapitels, siehe dazu Beispiele aus Konstanz bei BECHTOLD, Zunftbürgerschaft, S. 50.

193) Zur Entwicklung spätmittelalterlicher Wirtschaft im alpinen und voralpinen Gebiet siehe allg. SABLONIER, Gesellschaft; ROGGER, Landwirtschaft; SONDEREGGER, Regionalisierung. Zur politischen Entwicklung siehe RUSER, Talgemeinden; BIERBRAUER, Freiheit, S. 93–188; zuletzt BUNDI, Phänomen.

194) Zu Schwyz siehe SPEICH, Beziehungen, S. 11–36 und den Aktivitäten im Linthgebiet das., S. 83–109.

195) SABLONIER, Gründungszeit, S. 63–85; ROGGER, Landwirtschaft, S. 98–100.

gesicherte Versorgung mit Getreide und Salz voraus. Die Beteiligung der lokalen Familien an dieser Wirtschaftsweise machte sie reich und förderte den Wunsch nach noch mehr Aktionsfreiheit. Die funktionalen Eliten dieser alpinen und voralpinen Gemeinwesen begannen, die feudalen Rechte marginaler Landstriche stückweise auszukaufen oder einfach zu beanspruchen. Das Kapital dazu kam aus den Erträgen der Grossviehhaltung und wurde gemeinschaftlich in gemeinsame Projekte reinvestiert. Diese Bewegung der Lösung von der feudalen Wirtschaftsweise und der Ausbau dieser scheinbar demokratischen Wirtschaftsweise kam allerdings nur der kleinen Gruppe der Landeigner zugute und vollzog sich nicht widerstandslos. Nur wer genug besass, konnte Teilhaber werden und damit in die neue Elite der jungen Kommunen einsteigen. Diese sogenannten Häupterfamilien verschmolzen mit den Mitgliedern des regionalen Niederadels zu einer neuen, massgeblich auf Vielexport und Lokalverwaltung ausgerichteten Führungs- schicht¹⁹⁶⁾.

Der Vorgang entwickelte sich parallel zur Bildung städtischer Gemeinschaften und kopierte diesen in vielerlei Hinsicht¹⁹⁷⁾. Gerade die frühen ländlichen Kommunen am zentralen Alpenkamm entwickelten sich im Laufe des 13. (südlich der Alpen) und vor allem 14. Jahrhundert (nördlich des Alpenhauptkamms) zu politisch schlagkräftigen Gemeinschaften mit eigenen Institutionen und zunehmend territorial geltenden, selbst gesetzten Rechten¹⁹⁸⁾. Diese ländlichen Gemeinschaften waren allerdings rechtlich nicht homogen und persönliche Freiheit war wohl kaum vorhanden, obwohl dieser Topos seit dem Beginn eidgenössischer Chronistik im 15. Jahrhundert die Sicht auf die eigentlichen Verhältnisse verstellt¹⁹⁹⁾. Die Organisationsform kam aber modernen (klösterlichen) Herrschaftsformen sehr entgegen²⁰⁰⁾. Seit den Auseinandersetzungen des Sempacher- und Näfelser Krieges 1386/88 gebärdeten sich die Länderorte Uri, Schwyz, Obwalden und Glarus in der Wahl ihrer politischen Mittel zunehmend wie Städte²⁰¹⁾. Sie begannen, die Burgrechtspolitik der Stadtorte imitierend, Adlige, geistliche Gemeinschaften oder andere ländliche Kommunen in ihr Landrecht aufzunehmen oder adlige Pfandschaften zu erwerben.

196) SPEICH, Beziehungen, S. 17–35; ROGGER, Landwirtschaft, S. 101–143.

197) RUSER, Talgemeinden, S. 150–151; BENDER, Reformationsbündnisse, S. 37.

198) BLICKLE, Friede, S. 64–111. Die Kriterien zum städtischen Bürgereintritt bei EBEL, Bürgereid, S. 60–70 gelten sinngemäss.

199) SABLONIER, Wandel, S. 237.

200) SABLONIER, Wandel, S. 229 f.; vgl. SONDEREGGER, Landwirtschaft, S. 261.

201) MEYERHANS, Talgemeinde, S. 56.

1.4.2 Frühe Landrechte in Uri (1403–1410)

Um 1400 explodierte die Zahl der eingegangenen Landrechte. Kurz vor dem ersten Konflikt, zwischen 1400 und 1410 erreichte die Landrechtsvergabe der ländlichen Kommunen einen ersten Höhepunkt, bis hin zu den höchsten alpinen Gemeinschaften. Das Hochtal Ursen am Gotthardpass erscheint dafür als beispielhaft²⁰²⁾. Im Norden, jenseits der Schöllenschlucht lag Uri, im Westen über der Furka die obersten Zenden des Goms (Wallis), im Osten jenseits des Oberalppasses das Gebiet der Abtei Disentis und im Süden, jenseits des Gotthards die mailändisch dominierte Leventina. Die kleine Talgemeinde nahm grundsätzlich keine Auswärtigen als Landleute an²⁰³⁾.

Im Jahre 1403 waren Uri und Luzern mit dem Bischof von Sitten ein Burg- und Landrecht eingegangen, 1407 nötigte Uri dem Abt von Disentis ein solches ab und die Freiherren Donat und Hans von Sax-Misox schlossen als Herren von Bellinzona und Blenio im gleichen Jahr ein Landrecht mit Uri ab²⁰⁴⁾. Bereits 1407 war das Urserental eingeschlossen von Landrechtspartnern der benachbarten Talgemeinde Uri. Die aussenpolitischen Handlungsspielräume waren dadurch nur noch gering, auch wenn sich die Urserer ihre königlichen Freiheiten bis 1442 selbst bestätigen liessen²⁰⁵⁾. Ein kollektives Landrecht mit Uri schien die einzige Möglichkeit, um die eigenen Rechte und Freiheiten gegenüber den Nachbarn zu schützen. Was im Vertrag von 1410 *ewiges lantrecht und fruntschafft* hieß, bildete in der Folge einen Protektionsvertrag, bei dem die Landleute von Ursen zwar ihre Rechte und Freiheiten behielten, ihre politische Eigenständigkeit aber den Urner Interessen unterordnen mussten²⁰⁶⁾. Enge Kontakte zwischen den beiden

202) Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug 41 (1886), S. 25 f., HANS STADLER, Ursen, in: Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 12, S. 690–693; vgl. MÜLLER, Geschichte, S. 17–27; HOPPELER, Ursen, S. 32–38; HOPPELER, Rechtsverhältnisse, S. 20–46; CHRISTEN, Rechtsverhältnisse, S. 33–68.

203) Zehnden = Zenden = Dizains. Keine Regeln ohne Ausnahmen: 1390 begehrte Uli Meggen erfolgreich die Aufnahme in die Talgemeinde. Siehe Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug 42 (1887), Nr. 197, S. 37 f.: [...] *dz ich möchte triben und niessen in dem tal ze urssern teil und gemein als ein ander talman untz an minen tod* [...]. Eine Landrechtsaufgabe ist von 1414 erhalten. Auch dort geht es vor allem um die Nutzung der mit dem Landrecht verbundenen Alprechte, siehe Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug 42 (1887), Nr. 231, S. 73 f.

204) EA I, Nr. 267, S. 120 f.; TILLIER, Geschichte, S. 21 f.; HOFER-WILD, Herrschaft, S. 48–50.

205) RI, Chmel nr. 1172.

206) Landrecht zitiert nach HOPPELER, Ursen, S. 73–76: [...] *wir die vorgenanten von Urserren, ewig lanlüt ze Ure worden sint [...] sont pliben py unserren gerichten und by unsers tals recht, als wir von alter haer kommen sint und unser gerichte mit richteren in unserm tal ze besetzen [...]. Waere ouch, das die vorgenanten von Ure von bin jener jemer ze reys zugint mit ir paner der mit ir macht, wohin das ist alsbalde wir von Urserren das vernaement oder sy uns enpiettend [...] so sont wir von Urserren ze stundt, so wir jemer erst mugent, unverzogenlich inen nach und zuo inen ziechen und inen hilflich sin mit lib und mit guet*

Talgemeinden bestanden seit der Öffnung der Schöllenenschlucht und damit des Transverkehrs von Uri über Urseren zum Gotthardpass²⁰⁷⁾. Im Vertrag vorbehalten blieben die lokalen Rechte der Abtei Disentis und die beiderseitigen Alprechte²⁰⁸⁾. Uri konnte den Vertrag einseitig auflösen oder eine Beschwörung verlangen²⁰⁹⁾. Die beiden Gemeinschaften Uri und Ursern blieben zwar administrativ getrennt, Uri übernahm aber die aussenpolitische Vertretung zunehmend und sah sich als administrative und gerichtliche Oberinstanz und Schutzmacht. Die Aufnahme von Urseren in Uri bildete eine der wenigen Landrechtseteilungen, die langfristig zu herrschaftlicher Integration und Teilhabe und nicht zu reiner Subordination führte, vergleichbar der zeitgleichen Anbindung der March an den entstehenden Länderort Schwyz²¹⁰⁾. Urseren und Appenzell bildeten Vorbilder für andere Länder, die nach mehr politischer Autonomie und Anlehnung an die eidgenössischen Länderorte Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus strebten. Die Länderorte behandelten aber die entsprechenden Länder in der Folge nicht mehr als Partner, sondern als abhängige Untertanengebiete²¹¹⁾.

1.4.3 Landrechte mit Konfliktpotential im Appenzellerkrieg (1401–1408)

Der erste eigentliche Konflikt um die Landrechtsvergabe ländlicher Kommunen fand in der Zeit des Appenzellerkrieges (1401 bis 1408) statt. Dabei wurden die Appenzeller im Winter 1402/1403 kollektiv ins Landrecht von Schwyz aufgenommen und die Aufnahme von der Landgemeinde beschworen²¹²⁾. Bald darauf, im Frühjahr 1403 setzte die Ausein-

in unserm kosten [...]. Vgl. ebenda S. 33–35, 43. Im Gegensatz zu Ursern erhielten die Landleute der 1403 eroberten, südlich benachbarten Leventina kein Urner Landrecht und blieben bis 1798 Untertanen Uris.

207) Zu den Anfängen des Gotthardverkehrs siehe MEYER, Siedlung, S. 298; zu Organisation und Beteiligung Ursersns siehe MÜLLER, Geschichte, S. 17.

208) HOPPELER, Ursern, S. 75; [...] *bebaben uns vor uns[er] alpen und gemein/mejrck in unserm tal, als wir von alter harkomen sin, also das wir von Ure gemeinlich sy davon nicht trengen noch frefenlichen naemen sont, es waere denne, das jeman von Ure besunder recht darzuo hab [in] unserm tal ze Urseren ze triben [...]. Ouch behabent wir, die vorgenanten von Urseren, uns selben vor die dienste und rechty, die wir dem gotzbus von Tysentys tuon sont [mit] recht oder von gewonheit guoter, doch dem lantrecht ze Ure unschedlich.*

209) HOPPELER, Ursern, S. 75 f.: [...] *uns duechte besser getan denne verlan, so mügent sy uns von Urseren wol der eyden und lanrechtes ledig und los lassen und nicht mit inen ze schaffen han, denne so verre und vil, als wir mit inen waren, e das wir sy ze lantlüten namen.*

210) Siehe Teil IV, Kapitel 5.3.2. und 5.3.4. Burgrechte der March mit Schwyz entgegen den Burgrechten der Landschaft Gaster mit Schwyz und Glarus, die in langfristiger Perspektive ein Untertanenverhältnis begründeten. Zur Frage der Souveränität einer Landschaft siehe BIERBRAUER, Freiheit, S. 288–305; GLAUS, Alt-Reichenburg.

211) ELSENER, Landvogtei; STADLER, Selbstverwaltung, S. 175–179.

212) MEYRHANS, Appenzellerkriege, S. 140. Die Aufnahme selbst ist nur chronikalisch überliefert. Eine schriftliche Urkunde darf auch kaum erwartet werden, zwischen Länderorten war die Schriftlichkeit nicht

andersetzung ein, mit Argumentationen, die aus dem städtischen Kontext gut bekannt waren²¹³⁾. Die Aufnahme wurde von der Stadt Zürich und den Bodenseestädten missbilligt, weil die Appenzeller rechtlich nicht frei waren, sondern zur Abtei St. Gallen gehörten. Aus rechtlicher Sicht waren die Appenzeller damit eigentlich Pfalzburger von Schwyz. Bereits 1386 war der Sempacherkrieg ausgebrochen, weil Luzern zahlreichen Unfreien in der Landschaft das Pfalzburgerrecht erteilt hatte²¹⁴⁾. Jetzt hatte Schwyz den Appenzellern einseitig das Landrecht verliehen und setzte dort erst noch einen Hauptmann ein. Die Appenzeller gründeten 1404 einen eigenen Wochenmarkt und verboten gleichzeitig den Besuch des Marktes in St. Gallen²¹⁵⁾. Der Versuch der Appenzeller zur schlagartigen Emanzipation erregte mehr Aufsehen als die zahlreichen umliegenden Aktionen von Länderorten in der selben Zeit.

Die spektakuläre Besetzung des Rheintals durch die Appenzeller 1405 wurde eigentlich als Unterstützung eines Burgrechtspartners legitimiert und nicht als »Entscheidung über einen Versuch, inmitten einer rückständigen und feindlichen, vom Adel beherrschten Umwelt auf revolutionärem Wege einen freien Volksstaat aufzubauen«, wie Benedikt Bilgeri noch 1968 argumentiert hatte²¹⁶⁾. Die Nachfolge der Grafen von Montfort-Feldkirch (†1390) hatte zu längeren Auseinandersetzungen geführt²¹⁷⁾. Die Habsburger beanspruchten im Alpenrheintal und in Vorarlberg über eine zunehmend hegemoniale Stellung die Landesherrschaft und verdrängten dabei die Seitenlinie der hochadeligen Familie von Werdenberg (-Heiligenberg-Rheineck) 1395 und vollends 1403 aus ihren angestammten Besitzungen beiderseits des Rheins²¹⁸⁾. Mehrmals versuchte Graf Rudolf VIII. zu Werdenberg²¹⁹⁾ vergeblich, die Herrschaften zurück zu erlangen. Dazu schloss er mehrere Bündnisse und Burgrechte ab und führte Fehden, die zur Überschuldung führ-

sehr ausgeprägt und mündliche Entscheidungen an Landsgemeinden üblich; vgl. SPEICH, Beziehungen, S. 110–111; STETTLER, Stadt, S. 102; STETTLER, Landfriedenswahrung, S. 29*-33*.

213) Zürcher Stadtbücher I/2, Nr. 195, S. 357: [...] als unser eidgnossen die von Switz die von Appazell zue lantluten genomen hant, die aber zuo unserm herren von sant Gallen und zuo sinem gotzhus gehoerent, her umb unser herschaft von Oesterreich et. lantfogt uns ze tagen gemant hant, in soelicher wise, dz er meinde, dz wir die von Switz wissen soelten, dz si von dien Appazellern liessent, won es gentzlich wider den fridbrief were. LUTZ, fornicatio, S. 129–143. Vgl. BERGER, Zürichkrieg, S. 62–64.

214) MARCHAL, Sempach, S. 118–185.

215) Die Schwyzer gingen nach 1414 in der March ebenso vor, indem sie in Lachen am Zürichsee einen Markt einführten. StASZ, Urk 313 vom 13.05.1314.

216) BILGERI, Bund, S. 7, (1968); vgl. LUTZ, fornicatio, S. 134, Anm. 17.

217) KRÜGER, Grafen, S. 234–236; BERGER, Grafen, S. 89–94.

218) Ausführlich bei NIEDERSTÄTTER, Vorstoss, 317–319, 326; vgl. KRÜGER, Grafen, S. 232–260.

219) Benennung nach Burmeister; identisch mit Graf Rudolf II von Werdenberg-Heiligenberg (Historisches Lexikon der Schweiz), Graf Rudolf von Werdenberg-Heiligenberg zu Rheineck (Stettler) und Rudolf I. von Werdenberg zu Rheinegg (Krüger), *um 1370–1420. BURMEISTER, Grafen, S. 124; BILGERI, Bund, S. 22–24, vgl. Lorenz HOLLENSTEIN, Werdenberg, Rudolf II. von (Heiligenberg), in Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 13, S. 401; RIGENDINGER, Sarganserland, S. 301–303; TSCHUDI, Chronicon Bd. 7, S. 13 f., 55, 248.

ten und ihn in finanzielle Abhängigkeit von Herzog Friedrich IV. von Österreich brachten²²⁰⁾. 1404 hatten die Werdenberger beinahe alle Herrschaften verloren oder verpfändet.

Als letzte Hoffnung zur Wiedererlangung seiner Herrschaften erschien da wohl dem Grafen, sich mit den Feinden seiner Feinde, den Appenzellern, zu verbünden. Ein neuer Krieg schien unvermeidlich, da der Abt von St. Gallen und thurgauische Adlige Herzog Friedrich IV. bereits um Unterstützung gebeten hatten²²¹⁾. Mit dem Reversbrief vom 28. Oktober 1404 bestätigten die Appenzeller, dass Rudolf VIII. [...] zuo uns und ünserm land ze Appenzell gesworn hat [...]²²²⁾. Die Nennung von *Amman und gemain lantlüüt ze Appenzell* als Landrechtsaussteller weist darauf hin, dass das Land noch nicht über einen ständigen Rat verfügte und die Landsgemeinde für die Aufnahme zuständig war, wie dies in Städten zwar in den Satzungen festgelegt war, auch wenn die städtischen (grossen) Räte diese Kompetenz an sich gezogen hatten²²³⁾. Das Procedere der Aufnahme eines Landmannes mit Gedingen schien in Appenzell noch nicht ausgereift; die Formulierungen erinnern daher stark an ein städtisches Burgrecht. Sogar die Abfolge der Bedingungen und Vorbehalte entspricht derjenigen der umliegenden Städte. Als letzter Punkt wurde daher eine merkwürdige Klausel eingebaut: Dieses Landrecht sollte in der Weise Geltung besitzen wie dasjenige der Appenzeller mit Schwyz (1403) und die Schwyzer sollten auch gegenüber Graf Rudolf Vorrang haben²²⁴⁾. Rudolf VIII. versprach sich einiges von diesem Landrecht. So sollten ihm die Appenzeller wieder zu seinen Burgen und Herrschaften im Rheintal verhelfen, die er ihnen dann wiederum zur Verfügung zu halten hätte²²⁵⁾.

Die erwartete Bewährung des Landrechtspaktes trat bald ein. In der Schlacht am Stoos im Juni 1405 kämpfte Rudolf VIII. tatsächlich auf Appenzeller Seite²²⁶⁾. Bald danach eroberten die Appenzeller die (bis 1395 werdenbergische) Stadt Altstätten und weitere

220) Bündnis Rudolfs VIII. mit den Verwandten Ulrich II. Brun von Rhäzüns, Albrecht von Sax-Misox und dem Oberen (Grauen-) Bund am 6.11.1400 (KRÜGER, Grafen, Regest Nr. 625, S. LXXII), vgl. BÜHLER, Freiherren, S. 79 f.; Burgrecht Rudolfs vom 2.12.1401 in Lindau, um die nördlich des Bodensees gelegenen Güter in Weiler und Scheidegg zu sichern (das., Regest Nr. 631, vgl. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 3 (1872), Anh. S. 54). Die Fehden führten zur erneuten Überschuldung, KRÜGER, Grafen, S. 248–251.

221) Klingenberger Chronik, S. 162–164.

222) UB Appenzell, Bd. 1, Nr. 214, S. 110.

223) Ein Rat wurde erstmals 1402 erwähnt und hatte nach Schwyzerischem Vorbild 60 Mitglieder. DUBACH, Recht, S. 38.

224) UB Appenzell, Bd. 1, Nr. 214, S. 111: *Och ist beschaiden, daz der edel her grauf Ruodolf hat zuo üns und ünserm land gesworn in al der mas, alz wir gesworn hant ünser lieben lantlüüten ze Switz, daz dieselben ünser lantlüüt ze Switz gewalt hant umb den aid gen im alz gen üns.*

225) UB Appenzell, Bd. 1, Nr. 214, S. 111: [...] sollent [...] beholzen und beraten sin gen land und lüten und bürgen und stetten, worzu er recht hat, er hab sy jetz in alder er gewünn noch, und sond och bürg und stett, die er jetzt inhat alder iemer gewint, unser offen hüser sin sond, gen allernänlich, gen wen wir es bedurfent, doch usgelasen, alz vor ist beschaiden. Vgl. CHRIST, Eidgenossen, S. 116 f.

226) GAMPER, Schlacht, S. 166–168, nach der Klingenberger Chronik, S. 164. Abbildung des frühen 19. Jh. in KREIS, Jubiläen, S. 18 f.

linksrheinische Ortschaften und Burgen. Anstatt diese vertragsgemäss dem Grafen zu übergeben, schlossen die Appenzeller mit ihnen Bündnisse ab, die Burg Rheineck wurde sogar zerstört²²⁷⁾. Einzig Zwingenstein nahe St. Margrethen wurde ihm gegen 375 Pfund überlassen, allerdings nur für die Dauer seines Landrechtes²²⁸⁾. Ab Juli 1405 ging Rudolf verständlicherweise auf Distanz zu den Appenzellern. Er versuchte seit Ende des Jahres 1405 wiederholt, einen gerichtlichen Austrag seiner Ansprüche zu erwirken. Die Städte St. Gallen und Lindau setzten sich 1406 vergeblich für ihn ein. Die Appenzeller hatten Graf Rudolf übervorteilt und sich nicht an die schriftlichen Bedingungen seines Landrechtes gehalten. Während ihres Eroberungszuges hatten sie auch Gräfin Elisabeth von Werdenberg-Sargans in ihr Landrecht genötigt²²⁹⁾. Innert kurzer Zeit hatten die Appenzeller eine unerhörte aussenpolitische Dynamik entwickelt. Die Landrechte als neues Mittel der Anbindung von Herrschaftsträgern spielten dabei erstmals eine zentrale Rolle. Nachdem Landrechte den Konflikt geschürt und ausgeweitet hatten, versuchte Schwyz ab 1408 zu vermitteln. Die Lösung mündete 1411 nach einem längeren Schiedsverfahren -wen erstaunt es noch- in ein ewiges Burg- und Landrecht mit den Eidgenossen²³⁰⁾. Darin bildeten die Appenzeller die aufgenommene Partei und Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus gemeinschaftlich die aufnehmende Partei. Weil dabei Städte und Länder vertreten waren, wurde der Vertrag konsequenterweise Burg- und Landrecht genannt. Dass solche Kollektivaufnahmen erfolgreich möglich waren, hatten die Beispiele Schwyz und Appenzell (1402/03), aber auch der beiden Städte Bern und Freiburg (zuletzt 1403) oder Bern und Neuenburg (1406) gezeigt. Das eigentlich Neue daran war die Zusammenfassung einer ganzen (Land-) Bevölkerung eines bestimmten geographischen Raumes mit jeweils unterschiedlichem Rechtsstatus zu einer von aussen wahrgenommenen und territorial definierten Einheit, die sie bis 1402/03 sicher nicht war²³¹⁾. Was in Städten mit der alleinigen Geltung des städtischen Rechts im Weichbild der Stadt üblich war, wurde als Aussensicht jetzt auch auf Länder und ihre Bewohner projiziert²³²⁾. Das Appenzeller Formular von 1411 war eng an die Zürcher Vorlagen angelehnt und der eigentlichen Aufnahme folgten die Gedinge. Dieses Burg- und Landrecht stand am Beginn des enger werdenden Rechtsraumes der (östlichen) Eidgenossenschaft, weil darin die neu aufgenommene Partei nicht nur auf ein einzelnes Recht verpflichtet wurde, sondern auf die jeweiligen Stadt- und Landrechte aller in der aufnehmenden Partei stehenden Orte²³³⁾. Dabei ging es den eidgenössischen Orten hauptsächlich um drei Punkte: Wiederherstellung des Landfriedens im weiteren Umfeld Appenzells, Verpflichtung auf

227) KRÜGER, Grafen, S. 256 f.

228) ZELLWEGER, Geschichte, S. 364; vgl. Kapitel 3.3.2.

229) UB Appenzell, Bd. 1, Nr. 231, S. 119. Das Landrecht wurde auch durch Gf. Rudolf gesiegelt.

230) EA I, Beilage Nr. 45, S. 341 f.

231) Vgl. DUBACH, Gesetz, S. 30–39, 103.

232) Vgl. WEYMUTH, Erscheinungsformen, S. 234–252.

233) Entgegen PEYER, Verfassungsgeschichte, S. 33–35.

den Rechtsweg und Absorbierung des militärischen Potentials, ohne die engeren Partner und Verbündeten der Appenzeller (Schwyz) zu brüskieren. Zudem wurden die Appenzeller selber in Streitfragen innerhalb der Eidgenossen zur Neutralität verpflichtet. Die einzelnen vertraglichen Punkte durften die Eidgenossen gemeinsam jederzeit ändern. Damit kam auch der Tagsatzung, der sporadisch stattfindenden Versammlung eidgenössischer und zugewandter Orte eine steigende Bedeutung zu. Dort wurden Orts-übergreifende Themen von Gesandten diskutiert und die Lösungsvorschläge an die jeweiligen Räte der Orte zur Entscheidung »heimgebracht«²³⁴⁾.

1.4.4 Durchsetzung der Landrechte

Die Geltung des Begriffs Landrecht verengte sich im Laufe des späten 15. und dem 16. Jahrhundert: Landrecht bedeutete bis dahin das Land mit seiner Rechtspraxis einerseits, individuelle oder kollektive Aufnahme in die Gemeinschaft der Landleute andererseits; der Begriffsdualismus entstammte wohl der städtischen Terminologie. Das Landrecht wurde zunehmend territorial definiert und von der (ländlichen) »Obrigkeit« eigenmächtig umgesetzt. Die Entwicklung hin zu einer Obrigkeit im frühneuzeitlichen Sinne erfolgte allerdings bei den Länderorten erst um die Reformationszeit²³⁵⁾. Obwohl der herrschaftliche Zugriff auf abhängige (Untertanen-) Gebiete damit vergleichsweise spät erfolgte, wirkten dieselben Kriterien auf die Akteure ein, wie in den Städten: Zur Umsetzung ihrer Gebotsgewalt auf dem Land griffen auch die Länderorte zu den Mitteln Mannschaftsrecht, Steuer- und Gerichtshoheit. Die konkrete Umsetzung dieser Kompetenzen stiess bei den betroffenen Gemeinschaften auf Widerstände in Form älterer Rechtszuständigkeiten.

1.4.5 Vom Burgrecht zum Landrecht

Politisch aktive ländliche Kommunen formierten sich im Alpenvorland während des 14. Jahrhunderts²³⁶⁾. Seit Beginn des 15. Jahrhunderts imitierten diese Länderorte die städtischen Burgrechte und schlossen Landrechte mit Adligen und anderen ländlichen Kommunen ab. Mit diesen Landrechten erweiterten die Landgemeinden ihr politisches Instrumentarium und verstanden es, den im städtischen Bereich benutzten Begriff Burg-

234) JUCKER, Gesandte, S. 136–146.

235) MEYERHANS, Talgemeinde, S. 54; ELSENER, Gaster, S. 20.

236) Ländliche Verträge vor 1300 stellen herrschaftliche Probleme dar und können nicht für die Bildung ländlicher Kommunen herangezogen werden. Ansatzweise in BLICKLE, Gesetz; präziser in MEYERHANS, Talgemeinde.

recht umzuwerten und dynamisch zu nutzen. Die ländlichen Kommunen der zentralen und östlichen Schweiz, welche Landleute unter Sonderkonditionen »einbürgerten«, agierten im adlig dominierten Umfeld erstaunlich ungebunden. Die rasche Adaptation der städtischen Burgrechte in der Form von Landrechten entspricht den gesteigerten Ansprüchen der Führungsschichten ländlicher Kommunen und nutzte entstandene Herrschaftslücken kurzfristig aus. Damit schob sich auch in der östlichen Schweiz eine neue Vertragsschicht zwischen die bestehenden Loyalitäten beziehungsweise lockerte diese durch neue Möglichkeiten politischer Vernetzung auf.

1.5 »Sondergruppen« im Bürgerrecht

Unter dem Sammelbegriff der Sondergruppen subsumierte Hans-Jörg Gilomen diejenigen Gruppen, die aus dem Rahmen der normierten städtischen Einbürgerungsbestimmungen zu fallen schienen²³⁷⁾. Das waren all jene, welche die formalen Bedingungen der Bürgerrechtserteilung nicht erfüllten, aber für die Stadt unverzichtbare Funktionen ausübten. Sie traten durch schriftliche Vereinbarungen in ein Bürgerrechts-ähnliches Verhältnis ein, das durch spezifische Bedingungen präzisiert wurde. Gilomen zählte dazu auch Adel, Kleriker und Klöster, also alle Gruppen, die Burglehnsverträge besaßen.

Wenn man von einem Bürgerbegriff ausgeht, der keine gesellschaftlich begrenzte, exklusive Privilegierung von Einwohnern als politisch Vollberechtigte darstellt, sondern die ökonomische Integration von Haushaltsvorständen in den Mikrokosmos der spätmittelalterlichen Stadt, wird die Bestimmung von Sondergruppen obsolet²³⁸⁾. Seit dem späten 13. Jahrhundert wurden sämtliche Abweichungen von Einbürgerungsbestimmungen schriftlich festgehalten. Das reicht noch nicht zur Postulierung von Sondergruppen, sondern zeigt die Flexibilität der Städte (und später der Länder) im Umgang mit den eigenen Normen.

1.5.1 Frauen

Die wichtigste Gruppe stellen dabei die Frauen dar. Obwohl weitgehend von politischer Partizipation ausgeschlossen und rechtlich nur teilweise selbstbestimmt, konnten Frauen durchaus Bürgerrechte besitzen, ausüben und sogar in städtischen Zünften aktiv wer-

237) GILOMEN, Sondergruppen; GERBER, Gott, S. 143 f.

238) Zum Bürgerbegriff siehe DILCHER, Bürgerrecht, 113–178; ISENmann, Stadt im Mittelalter, S. 133–171; PITZ, Verfassungslehre, S. 274–278.

den²³⁹⁾. Ihre wirtschaftlichen und sozialen Partizipationsmöglichkeiten variierten je nach Stadt und sozialem Status stark. Die verschwindend kleine Anzahl an Burg- und Landrechten von Frauen erschwert die Einbettung der Resultate in spezifische Forschungsdiskussionen²⁴⁰⁾. Adlige Frauen konnten, sofern sie Herrschaftsrechte ausübten, durchaus vollgültige Burgrechte in Städten und Landrechte in Länderorten abschliessen, da sie primär als Mitglieder des Adels und erst dann als Frauen angesehen und behandelt wurden. Sie wurden in den entsprechenden Urkunden als Bürgerin beziehungsweise Landsfrau bezeichnet²⁴¹⁾. Anna von Boswil wurde 1464 Bürgerin der Stadt Zürich. Ihr Ehemann war nicht Stadtbürger, er siegelte aber die Urkunde²⁴²⁾. Das zeigt, dass das Geschlecht zwar rechtlich einen Unterschied machte, in der Praxis aber durch wichtigere Faktoren, z. B. die wirtschaftliche Bedeutung, relativiert wurde.

Weibliche Herrschaft blieb selten und Burgrechtsnahmen erfolgten meist in Zeiten dynastischer Krisen. Die Burg- und Landrechte regierender Frauen müssen mehrheitlich als Zwangsburgrechte bezeichnet werden: Elisabeth (Isabella) von Neuenburg regierte seit dem Tod ihres Mannes Rudolfs IV. von Neuenburg-Nidau 1373 und sicherte ihrem Neffen Konrad von Freiburg die Erbfolge in Neuenburg, indem sie sich enger an Savoyen anlehnte²⁴³⁾. Elisabeth von Werdenberg handelte 1405 als Gräfin von Sargans, als die Appenzeller gerade das Rheintal und ihre Burg Hohensax eingenommen hatten²⁴⁴⁾. Burgrechte der Neuenburger Grafen mit Bern waren seit 1308 zur Tradition geworden. Sobald eine Frau die Herrschaft übernahm, wurde wie bei den Männern von der Stadt Bern ein Burgrechtsvertrag ausgestellt. Die Texte des 14. und frühen 15. Jahrhunderts wiesen noch

239) KALESSE, Bürger, S. 157–162; ENNEN, Frauen, S. 141–194; ENNEN, Frau; BÁTORI, Frauen; UITZ, Frau, S. 118–148, zur Einbettung ihrer Resultate in die Forschungsdiskussion vgl. BORGOLTE, Sozialgeschichte, S. 429–436.

240) LEONHARD/NIEDERHÄUSER, Autonomie; vgl. STUDER, Frauen, S. 187.

241) Burgrecht der Elisabeth von Neuenburg in Laupen 1377, in Jeanjaquet, Nr. 10, S. 25–27: *Wir Elyzabeth, grefin un fry frow ze Nüwenburg, bin burgerin worden und burgrechte han ufgenomen ze Loupen in ir stat, und sullen da haben ein udel und bus viertzig guldin gelt [...];* beziehungsweise Landrecht der Elisabeth von Werdenberg, Gräfin von Sargans 1405, in UB Appenzell, Nr. 21, S. 119: [...] *dz wir dero von Appenzell lantzrow worden sind in all der mass als ander ir lantlüüt [...].* STUDER, Frauen, S. 177, 187 belegte, dass es kaum Abstufungen zum Bürgerrecht von Männern gegeben habe; KALESSE, Bürger, S. 157–162; DILCHER, Ordnung, S. 63–68.

242) StAZH C I , Nr. 267 vom 3. März 1464: [...] *mit des obgenannten mines elichen gemachels als mines rechten vogtes wissen, willen und gunst [...] mit miner vesty frödenvels mit lüt und guott und was darzuo gehört die nechstkünftigen zecken yare [...] burgerin worden bin und sy mich Zürich burgerin mit frödenfels vorgenant uffgenomen und enpfangen habent; [...].* Desgleichen: Verena von Ebersberg in Zürich vom 2. September 1407, StAZH C I , Nr. 259, ebenso Susa und Margreta von Landenberg in Zürich vom 8. August 1431, StAZH C I , Nr. 264.

243) Lionel BARTOLINI, Neuenburg, Isabella von, in: Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 9, S. 147; COURVOISIER, Panorama, S. 46–48; AESCHBACHER, Grafen, S. 242, 260–262.

244) NIEDERSTÄTTER, Appenzellerkrieg, S. 58–60; BILGERI, Bund , S. 36 f.; RIGENDINGER, Sarganserland, S. 304 f.

keine inhaltlichen Unterschiede auf. Die Burgrechte der Anna von Geroldseck in Rottweil 1398 und der Elisabeth von Neuenburg in Laupen 1377 wurden von den Frauen selbst beschworen und mit ihren eigenen Siegeln bekräftigt. Für Elisabeth von Werdenberg-Sargans siegelte 1405 ihr Onkel, Graf Rudolf VIII. von Werdenberg mit, der im Jahr zuvor das Landrecht mit Appenzell abgeschlossen hatte. Der Spielraum adliger Frauen im Burgrecht verengte sich aber zunehmend²⁴⁵⁾. Das Burgrecht der Johanna von Hochberg, Witwe des Neuenburger Fürsten Louis d'Orléans, wurde 1529 nicht mehr von ihr selbst beschworen, sondern stellvertretend für die Fürstin ausgehandelt und in Kraft gesetzt. Johanna versprach mit ihrer Unterschrift *bey guten trewen und fürstlichen worten an statt eines leiblichen eyds*, den Vertrag zu halten.²⁴⁶⁾

Häufiger als alleine traten Frauen in den Verträgen an der Seite ihrer Männer oder für ihre minderjährigen Kinder oder Verwandte auf. Im Friedens- und Burgrechtsvertrag zwischen Bern und dem Hause Kiburg im Jahre 1384 wurde Anna von Kiburg (geborene Neuenburg-Nidau) als Witwe Hartmanns III. von Kiburg und Mutter des Grafen Egon II. von Kiburg ausdrücklich einbezogen und musste zusammen mit ihren Söhnen ein Burgrecht in Laupen annehmen²⁴⁷⁾. Als Hans Ulrich von Stoffeln 1476 einen Burgrechtsvertrag mit der Stadt Zürich abschloss, erwarben damit gleichzeitig seine Frau Margaretha, geb. von Randegg, ihr Sohn Heinrich und dessen Ehefrau Ursula, geb. von Bodmen in Zürich das Bürgerrecht²⁴⁸⁾. Der Einbezug zweier Generationen könnte andeuten, dass von städtischer Seite eine lange Laufzeit beabsichtigt war. Es handelte sich aber um ein politisches Burgrecht, welches bereits nach der Mindestlaufzeit von sechs Jahren wieder aufgegeben wurde²⁴⁹⁾.

1.5.2 Juden

Innerhalb der Bürgerbezeichnungen gab es bereits vor den Pogromen des 14. Jahrhunderts eigene Kategorien von Judenbürgerrechten in Städten. Diese unterschieden sich in dieser Frühzeit hauptsächlich darin von »normalen« Einbürgerungen, dass der jüdische

245) Zu Frauen als Rechtspersonen in der Frühneuzeit siehe HUFTON, Frauenleben, S. 192–350; STUDER, Frauen, S. 197. Siehe Abb. 9.

246) Deutsche Übersetzung im Freiburger Bundbuch von 1586, Originale in Französisch (Exemplar der Jeanne) und Latein (Berner Exemplar) in JEANJAQUET, traités, Nr. 63a S. 267–269 resp. 63B/64 A S. 270–274.

247) FRB 10, Nr. 513, S. 256: [...] so haben wir graff Berchtold, graff Egen, graff Hartman und grefin Anna von Kiburg von des getruwen insechens wegen, so wir hand zu dem lande von Burgenden, üns selben, unsern erben und nachkommen ein ewig iemerwerende burgrecht und udel emphangen von dem vogte, dien burgern und der fryen stat ze Louppen [...].

248) StAZH, CI, Nr. 270 vom 7. September 1476; Urkunde mit Dorsualnotiz siehe Abb. 12.

249) Zu Burgrechtsaufgaben siehe Kapitel 3.6.4.

Neubürger nicht in der Stadt, sondern meist in der städtischen jüdischen Gemeinde eingebürgert wurde²⁵⁰⁾. Ab 1350 waren Rechte und Pflichten vergleichbar mit den christlichen Neubürgern beziehungsweise Burgrechten, sofern die Städte den Juden die Niederlassung überhaupt gestatteten. Bern verbot beispielsweise 1427 die Aufnahme von Juden und Lombarden vollständig²⁵¹⁾. Den Hauptbestandteil der Verträge bildeten die städtischen Schutzversprechen. Bei der Aushandlung insbesondere der Kosten bestand allerdings Spielraum. Oft geschah die Aufnahme von Juden ins Bürgerrecht nur aus fiskalischen Gründen²⁵²⁾. Anstelle der Gedinge wurden in den Urkunden die Bedingungen der Niederlassung und, sofern überhaupt erlaubt, des Hauskaufes festgelegt. Teilweise wurde den städtischen Bürgern untersagt, vor geistlichen Gerichten gegen Juden vorzugehen, deren Zinsgeschäfte hauptsächlich der Bürgerschaft zugutekamen²⁵³⁾. Die Zinsspanne, zu der die Juden Geldgeschäfte tätigen durften, wurde in den Bürgerrechtsverträgen festgelegt²⁵⁴⁾. Ob es je jüdische Ausburger gab, bleibt fraglich.

1.5.3 Lombarden

Geldverleiher hatten in den Städten Mitteleuropas aufgrund des christlichen Zinsverbotes einen schweren Stand. Die städtischen Führungsschichten hatten ein Interesse daran, diese ökonomisch bedeutende Gruppe zwar an sich zu binden, sich aber grundsätzlich gesellschaftlich von ihr zu distanzieren²⁵⁵⁾. Das galt nicht nur für Juden, sondern auch für Bankiers, die sich hauptsächlich aus der Lombardei und der Toskana stammend in den oberdeutschen Städten niederliessen²⁵⁶⁾. In ihren Ansiedlungs- und Burgrechtsverträgen wurden dieselben inhaltlichen Punkte wie bei den Juden geregelt: Dauer des Burgrechtes, Schutz durch die Stadt, Bedingungen der Kreditgeschäfte, Erbrecht, Gerichtsstand und die meist pauschalen Steuerbeträge. Diese Lombarden und Kawerschen²⁵⁷⁾ hatten die jüdischen Geldverleiher ersetzt, die nach den Pogromen (vor allem 1349) vertrieben worden

250) GILOMEN, Sondergruppen, S. 126–137. ISENmann, Stadt im Mittelalter, S. 153–158. Die Aussagen zu den Judenbürgerrechten sind insofern zu relativieren, dass, zeit- und ortsgleiche Burgrechte nicht vorhanden sind. Vgl. Lohrmann, Bemerkungen, S. 150.

251) Bern, Satzungenbuch W in SSRQ BE I/1, Nr. 51, S. 101.

252) z.B. in Diessenhofen 1426 und in Schaffhausen 1462, siehe GILOMEN, Kooperation, S. 197–203, Landolt, Finanzaushalt, S. 156–162

253) Kriterien der Bürgerrechte bei GILOMEN, Kooperation, S. 202–207. Diese entsprechen grob denen der Burgrechte.

254) Bürgerrecht des Juden Fifli in Rapperswil 1379, in SSRQ SG II/2,1, Nr. 29, S. 42 f.

255) GILOMEN, Sondergruppen, S. 154–159.

256) Franco MORENZONI, Lombarden, in: Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 8, S. 35. Lombarden = Lamparter.

257) Unter der Bezeichnung der »Kawerschen« oder »Kawertschen« wurden ursprünglich aus Cahors stammende Geldverleiher und Händler bezeichnet.

waren. So fanden sich oft Konkurrenzverbote in den Burgrechtsverträgen der Lombarden, die als Gedinge vereinbart wurden. Ansiedlung, Bürgerrecht und geschäftliche Bestimmungen wurden in einer einzigen Urkunde geregelt. Im Burgrecht des Antonio Marchio Pelleta aus Asti in Zürich 1409 verpflichtete sich die Stadt, während der 24 Jahre Laufzeit keine anderen Lombarden in Zürich aufzunehmen und ihn bei der Ausübung seines Gewerbes zu schützen²⁵⁸⁾. Die Stadt behielt sich allerdings das Recht vor, Juden die Ansiedlung zu erlauben. Pelleta, dessen Vater schon einen solchen Vertrag besessen hatte, musste dafür die stolze Summe von 2800 Gulden bezahlen, genoss dafür das Privileg freien Wegzugs und absolute Steuerbefreiung. Die Thuner Beispiele von Lombardenburgrechten zeigen, dass diese auch in kleineren Städten angesiedelt waren²⁵⁹⁾. Durch sie hatten die Bürger Zugang zu Risikokapital und damit einen Startvorteil im Aussenhandel. Gerade bei der kapitalintensiven Konzentration auf Grossviehhaltung in der Bewirtschaftung der Voralpenzone darf diese Art der Finanzierung durch städtisches Kapital – und damit der potentielle Zugriff auf Überschussproduktion der Landschaft – nicht unterschätzt werden²⁶⁰⁾. Welchen Anteil Juden und Lombarden am Aufbau der alpinen Wirtschaft aus den Städten heraus hatten, ist allerdings noch nicht untersucht²⁶¹⁾.

1.5.4 Spezialisten

Ihre Ansiedlungsverträge können mittels der Selbstbezeichnungen der Urkunden, der formalen Gestaltung und aufgrund der inhaltlichen Punkte ohne weiteres als Burgrechte bezeichnet werden. Auch spezialisierte Handwerker wurden durch solche Verträge eingebürgert oder präziser »angesiedelt« und die Bedingungen dazu vertraglich festgelegt. So erhielt beispielsweise Hans Schenner, der *Färber von Wildberg* 1425 einen solchen Burgrechtsvertrag in Rottweil²⁶²⁾. Darin wurde akribisch festgelegt, wie er sein Handwerk ausüben sollte und welche Vergünstigungen er dafür von der Stadt erhielt. Die Vergleichbarkeit mit anderen Burgrechtsverträgen ist durch die Festlegung der Gedinge, insbesondere durch die Mindestlaufzeit von zwanzig Jahren und einem Konkurrenzver-

258) QZW I, S. 327–331. Vgl. U Reg StAZH Bd.4, Nr. 5547.

259) SSRQ BE II/11, Nr. 17 c, S. 90: Bestätigung des Burgrechtes der Brüder Franco, Otto, Bernhard, Secundino und Wilhelm Guotwei von dem Castel (De Castello) aus Asti und deren Onkel Andreas und Peter 1337 in Thun. Die Bestätigung wurde vom nominellen Stadtherren Eberhard von Kiburg für Schultheiss, Rat und Stadtgemeinde ausgestellt. Das eigentliche Burgrecht ist nicht erhalten.

260) SONDEREGGER, Regionalisierung.

261) Ansätze dieser Fragestellung in SONDEREGGER, Entwicklung.

262) StadtA Rottweil, II. Arch., I. Abt., Lade LII, Fasz. 2, Nr. 3 (11.01.1425): *Ich Hanns Schenner der värwer von Wiltperch [...] tuon kunt [...] daz mich die [...] ze värwer bestelt haben und ich ir burger und ir värwer worden [...].*

bot gegeben. Wie bei den Burgrechten Adliger üblich, stellte Schenner die Urkunde selber aus und liess sie von Zeugen siegeln²⁶³⁾.

1.5.5 Alles ist Einbürgerung

Nirgends zeigt sich der flexible Charakter von Burgrechtsverträgen deutlicher als in der Verwendung in Ausnahmesituationen. Auch für die beschriebenen »Sondergruppen« war das Burgrecht das Instrument, welches dazu geeignet erschien, die Beziehungen mit der Stadt rechtlich verbindlich festzulegen. So konnte aus der Sondergruppe einfach eine Kategorie von Stadtbewohnern mit Sonderkonditionen werden. Die Burgrechtsverträge waren das Mittel, um das Verhältnis rechtlich inkompatibler Gruppen zueinander zu regeln und damit das Zusammenleben in der Stadt zu ermöglichen. Frauen schlossen zwar nur selten selber Burgrechte ab, aber in den überlieferten Fällen spielte ihr Geschlecht nur eine untergeordnete Rolle; wichtig war ihre Funktion als Handlungsträgerin einer »Familienökonomie« oder als Inhaberin von Herrschaftsrechten. Juden, Lombarden und spezialisierte Handwerker hatten ein Interesse daran, unter festen, einklagbaren Bedingungen in einer Stadt wohnhaft und tätig zu werden. Die Burgrechte dienten ihnen dazu, gegenseitig Rechte und Pflichten zu definieren. Das Rechtsinstrument des Burgrechtes wurde dabei nicht überdehnt: es handelte sich formal stets um eine Einbürgerung mit Gedingen. Rechtlich waren sie daher nicht anfechtbar. Allerdings waren diese Verträge nie auf Gleichrangigkeit intendiert und selbst die Rechtsfähigkeit der Burgrechtspartner war eng auf den Anwendungsbereich beschränkt und konnte auch wieder bestritten werden.

263) Durch Volkmann von Wildberg und Hiltbold Stahler von Horw, *wan ich aigens insigels nit enhan*. Dieses Vorgehen war auch bei Vertretern der Landgemeinden üblich, siehe Teil IV, Kapitel 3.3.

2. Wege zur Urkunde

Bund und Bündnis regeln –im Normalfall– das situative Zusammenwirken von zwei autonomen rechtlichen Zonen. Das Burgrecht dagegen ist ein Vertrag, der beiden Parteien Anteil am Rechtsstatus der Gegenpartei gibt. Der Vertrag wird schriftlich ausgefertigt und die gegenseitigen Leistungen und Einschränkungen werden bereits im Prozess der Aushandlung als Gedinge ausformuliert. Überschneidungen der Rechtssphären werden festgestellt und abgegrenzt. Der Rechtsstatus der Parteien gegeneinander muss definiert werden, was Konsequenzen über das Burgrecht hinaus zeitigen konnte. Über ihren rechtlichen Charakter als grundsätzlich unanfechtbare Verbindungen hinaus waren Burgrechtsverträge Schriftstücke zur politischen und wirtschaftlichen Einflussnahme auf den jeweiligen Burgrechtspartner.

Das Kapitel dient dazu, das Themenfeld der materiellen Genese von Burgrechten einzugrenzen und anhand konkreter Beispiele und ihrer Einbettung in den chronologischen und regionalen Kontext die Varianten von Burgrechten und ihre Auswirkungen zu dokumentieren und zu erläutern. Dabei wird auf Beispielebene argumentiert und hauptsächlich auf die Burgrechtsverträge selbst rekuriert. Der weitere Weg der Urkunden in Gebrauch und Bewahrung wird nur partiell betrachtet, wo die Entwicklung Rückschlüsse auf Vorgänge mittelalterlicher Praxis ermöglichen.

2.1 Konzepte der Materialität

Prinzipiell war ein Burgrecht eine Eingliederung in die städtische Gemeinschaft. Dieser strukturierte Vorgang war auch bei schriftlich fixierten Burgrechten die zu Grunde liegende Norm. Sie wird zum Verständnis der Variationsbreite in der Praxis hier in einem Beispiel erläutert.

Der Erläuterung dieses Prozesses müssen allerdings die grundlegenden Mechanismen der Entstehung, Benutzung und Tradierung von Rechtstexten vorangestellt werden. Dabei ist das Überlieferungsschema nach Michael T. Clanchy hilfreich, bei welchem die materielle Wirksamkeit einer Quelle in »making«, »using« und »keeping« eingeteilt wird²⁶⁴⁾. Jeder Stufe können danach spezifische Tätigkeiten mit dem Text und am Text zugeordnet werden. Das Schema wurde von Thomas Hildbrand um die Komponente der dynamischen Interpretationsspielräume eines Textes in räumlicher und zeitlicher Dimension ergänzt²⁶⁵⁾. Noch präziser verorten lassen sich die Burgrechte mit den »Zyklen der Wirksamkeit«, die Marita Blattmann in ihrem konzisen Artikel zum Gebrauch von

264) Nach CLANCHY, Memory, vgl. JUCKER, Gesandte, S. 23–31.

265) HILDBRAND, Quellenkritik, S. 349–389; vgl. HILDBRAND Sisyphus, S. 185–192.

Stadtrechtstexten in Freiburg/Breisgau und Bergamos formuliert hat²⁶⁶⁾. Sie konnte dabei zeigen, wie Rechtstexte von der mündlichen in die schriftliche Überlieferung gelangten. Einmal verschriftlicht, konnten Anpassungen am Text auch nur noch in schriftlicher Form erfolgen. Diese »Folgeschriftlichkeit lagerte sich am Rechtstext an« und »gestaltete seinen Nachfolger mit«. Ihre Schlüsse können anhand der Burgrechtsurkunden überprüft werden: Burgrechte wurden definitionsgemäß schriftlich vereinbart. Ob bereits in einer Phase vor der Verschriftlichung formalisierter Stadtbeziehungen Sonderbedingungen bei Ansiedlung oder in Geschäftsbeziehungen haben vereinbart und durchgesetzt werden können, ist nicht überprüfbar. Ritualisierte Erinnerungshandlungen (wie beispielsweise bei der Festlegung von Grenzen)²⁶⁷⁾ sind aus dem Bereich der frühen Städte nicht belegt. Im Bereich der Länderorte sind allerdings mündlich vereinbarte Vorgänger schriftlicher Landrechtsverträge chronikalisch überliefert²⁶⁸⁾. Die Organisationsweise von Landsgemeinden und Gerichtstagen bezweckte dabei die Sicherstellung kollektiver Erinnerung über die Menge der periodisch versammelten Landleute. Schriftliche Kenntnisse der Landrechte entstammen oft dem schriftlichen Niederschlag von Konflikten um das Landrecht, sind also Gegenstand einer zu Argumentationszwecken zusammen gestellter, gerichtswirksamer Folgeschriftlichkeit. Protokolle mündlicher Vorgänge vor dem städtischen Rat beziehungsweise der Landsgemeinden wurden erst in der Neuzeit vollständig erstellt²⁶⁹⁾.

In Bezug auf das von Blattmann propagierte »materielle Eigenleben« von Urkunden kann konstatiert werden, dass das Phänomen und seine Untersuchungsmöglichkeiten naturgemäß erst in schriftlichen Zeugnissen rechtlicher und wirtschaftlicher Provenienz überhaupt fassbar werden kann²⁷⁰⁾. Der »Triumph von Form und Materie über Sinn und Gehalt des Geschriebenen« ist bei Burgrechten weitgehend nachvollziehbar²⁷¹⁾. Anders als normative Quellen wie Stadtrechtskodifizierungen stellten Burgrechte aber ein von mindestens zwei Parteien politisch genutztes Mittel dar. Die Burgrechte repräsentierten dabei den aktuellen Stand gegenseitiger Ansprüche und Positionen, die in der Praxis ständig angepasst werden mussten, was natürlich wiederum schriftlich erfolgte²⁷²⁾. Eine Rückkehr zur Mündlichkeit war dann nicht mehr möglich. Auch Gedinge adliger Burgrechtspartner mit ländlichen Kommunen wurden schriftlich ausformuliert. Bei einer Neuausfertigung ging man vom jeweiligen bilateralen Vorgängervertrag aus und ergänzte

266) BLATTMANN, Materialität, S. 333–354.

267) MARCHAL, Grenzerfahrung, S. 15.

268) Beispielsweise das Landrecht der Appenzeller mit Schwyz 1402/03, das bereits 1404 zitiert wurde, aber selber nur mündlich abgeschlossen wurde.

269) JUCKER, Gesandte, S. 131–194; SPEICH, Beziehungen, S. 8, 43.

270) BLATTMANN, Materialität, S. 333.

271) BLATTMANN, Materialität, S. 333, für die Untersuchungsregion siehe RENNEFAHRT, Herkunft, 174–177, und RENNEFAHRT, Urkundenwesen.

272) Vgl. dazu HILDBRAND, Quellenkritik, S. 370–374.

die inzwischen aktualisierten Passagen, ohne die einzelnen Punkte zu verschieben, zusammen zu legen oder von einem standardisierten Formular auszugehen. Damit wurde die entsprechende »Folgeschriftlichkeit« geradezu provoziert, die insbesondere nach Konflikten in schriftlicher Form in die Burgrechte Eingang fand und an den entsprechend geänderten Passagen neue Textschichten »anlagerte«²⁷³⁾.

2.2 Von der Norm zur Form

In den Burgrechtstexten wurde stets der Akt der Aufnahme der einen Partei in das Burgrecht der anderen Partei als Vertragszweck betont²⁷⁴⁾. Damit rückte der stark ritualisierte Ablauf einer »normalen« Neubürgeraufnahme in den Fokus der Burgrechtsfragen. Die Bürgeraufnahme folgte einem festgelegten Procedere, wie es beispielsweise im Bürgerbuch der Stadt Zug von 1435 enthalten ist²⁷⁵⁾. Zuerst hatte der Kandidat seinen Wunsch, Bürger zu werden, vor Ammann und Rat zu äussern. Diese hörten ihn an. Hatten sie nichts auszusetzen, wurde das Anliegen der Bürgerversammlung präsentiert. Dort musste der Kandidat den Bürgereid schwören, *der statt und der burger ze Zug nutz und er ze furdren [...]*, alle bestehenden und künftigen Bündnisse der Stadt einzuhalten, keine Bürger Zugs vor fremde Gerichte zu ziehen, und so weiter. Zudem hatte der Kandidat zu versprechen, dass er auf Aufforderung hin (wieder) nach Zug ziehen würde und nur dort Recht suchen und empfangen sollte. Die Stadt nannte darauf ausdrücklich ihre Vorbehalte und die Bussen bei Nichtbefolgung entsprechender Satzungen. Sonderbestimmungen galten für uneheliche Kinder: während eheliche Kinder eingesessener Bürger das Bürgerrecht erbten, hatten die Kinder von Ausbürgern dieses ausdrücklich und persönlich mit ihrem Rechtsvertreter zu erneuern²⁷⁶⁾. Der Ablauf einer persönlichen Bürgeraufnahme unterschied sich in dieser Hinsicht nicht wesentlich vom Abschluss eines schriftlichen Burgrechts²⁷⁷⁾. Der Vertrag beinhaltete den Willen der Person oder Institution, die ein

273) BLATTMANN, Materialität, S. 335–338, vgl. insbesondere die Beispiele zwischen Freiburg und Bern in Teil IV, Kapitel 2.

274) Vgl. Andreas WÜRGLER, Burgrecht, in: Historisches Lexikon der Schweiz Bd.3, S. 104 f.

275) SSRQ ZG I/2, Nr. III A.a), S. 579–585. Zug war insofern ein Einzelfall, weil das Bürgerrecht der Stadt auch im Amt Zug galt. Einzig der Ammann hatte die Pflicht zum Hausbesitz in der Stadt, *der sol in unserer stat busheblich sin, und sol ouch vorab sweren unserer stat Zug burgrecht*. Zum ritualisierten Ablauf und seiner allgemeinen Sichtbarmachung vgl. DÖRRICH, Poetik, S. 11–27, 141–148.

276) SSRQ ZG I/2, Nr. III A.a), S 581 f.: *Wa aber einer unserer ussburger abgiengy von todes wegen, des kind oder dero vögt sönd in jars frist kommen und das burgrecht ernüwren. Were aber, das sy nit also in jars frist köment, so sönd die burger darnach tuon, als sy dunket.* In Luzern wurden Kinder von Ausbürgern bereits um 1337 schlechter gestellt als die Kinder der *ingesesner burger*. SSRQ LU I/1, Nr. 19, S. 97; Vgl. SCHMID, comportarsi, S. 321.

277) BENDER, Reformationsbündnisse, S. 13–20, trennt die Begriffe Bürgerrecht und Burgrecht so scharf, dass die durchaus existierenden Gemeinsamkeiten der Phänomene Burgrecht und Neubürgeraufnahme

Burgrecht annahm und deren ausdrücklich festgeschriebene Pflichten und Rechte sowie die Sonderbedingungen²⁷⁸⁾. Dabei war es sogar zweitrangig, ob das Burgrecht vom Burgrichtsnehmer oder Burgrichtsgeber ausgefertigt wurde. Eher die Ausnahme war, diesen Vorgang als Teil der Burgrichtsurkunde ausdrücklich zu nennen, wie im Falle des Konstanzer Domherrn Gebhart von Croario, der 1469 ein Burgrecht mit der Stadt Luzern abschloss. Hier wurde ausdrücklich genannt, dass Gebhart vor dem versammelten (grossen) Rat erschienen sei und um das Burgrecht ersucht habe. Nach –bereits vorgängig erfolgter– Prüfung habe man ihm dieses gewährt²⁷⁹⁾. Die entsprechenden Urkunden wurden meist von den städtischen Kanzleien ausgestellt, auch wenn sie Adlige als Akteure nennen und nur diese siegelten²⁸⁰⁾. So erstaunen die regional vergleichbaren Formulierungen der Verträge nicht weiter.

Wie nahe Norm, Form und Praxis im Einzelfall waren, ist an Stadtrechtstexten kaum ablesbar. In Biel oder Schaffhausen gab es spezielle Verfahren und Stadtrechtstexte für die Bürgeraufnahme mit Gedingen. Schaffhausen verbot beispielsweise 1378 Gedinge und die Aufnahme erfolgte grundsätzlich *ane geding [...] also daz si ünser statte stüren und dienen sont, als man ie uff süü lait*. Die Schaffhauser Auslegung beinhaltet zwar keine Ausnahmebedingungen, individuelle Festsetzung des Steuerbetrages im Einzelfall war aber möglich²⁸¹⁾.

Wohlwollen und Fürsprache bedeutender Persönlichkeiten waren bei der Erarbeitung von Burgrichten durchaus käuflich. Im Falle des nicht zu Stande gekommenen Burgrichts zwischen Zürich und Städten im Aargau nahm der habsburgische Landvogt Hermann von Sulz Provisionen zur Vermittlung des Vertrages²⁸²⁾. Sulz wurde zwar vom

nicht mehr in Erscheinung treten. Zur Nähe der Bürgeraufnahme ohne oder mit Gedingen siehe ISEN-MANN, Bürgerrecht, S. 204; vgl. Rainer J. SCHWEIZER, Bürgerrecht, in Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 3, S. 92 f.

278) Am Beispiel des Burgrichts der Gräfin Verena von Neuenburg-Nidau in Biel am 18.12.1343 beeidete Burkart Senn als Vogt der Gräfin: [...] *das alle die vorgenannten ding, die mit worten vor beret sint und bescheiden, mit minem willen und gunst beschechen sint. Und ze einem urkunde hant wir Verenea von Nüwenburg vorgenant, und ich Burkart Senne, ritter, ir vogt, hant unser ingesigel an disem briefe genkenket.* Vgl. StadtA Biel 211, CCII, 15, ediert in FRB 6, Nr. 828, S. 805 f.

279) StALU Ua 35/4317: [...] *als wir in rateswyse byenandern versamnet gewesen sind, für uns kommen ist der erwidig hochgelerete meister Gebhart von Croaris den man nempt sattler [...]. Batt und begert an uns ernstlich, das wir inn in unsren gunst und burgrecht gütlich geruochten zeenphachend [...] und er hätt uns daruff als ander burger inhalt unsers burgrichtsbuochs gesworen und gelopt [...].* Siehe Abb. 10. Gebhard Sattler genannt von Croario war in Luzern für die Propstei Beromünster vorgesehen, starb aber nach einem Unfall, siehe WIGGENHAUSER, Karrieren, S. 346–350, vgl. EA II, Nr. 632.

280) Zum Beispiel die kleine Serie von Burgrichten in Rottweil, die alle von der reichsstädtischen Kanzlei ausgestellt wurden, siehe Anhang, Nr. 1–4 beziehungsweise Abb. 9.

281) SSRQ SH 1, Nr. 57, S. 37.

282) Dass Sulz die Provisionen nach dem Scheitern der Verhandlungen nicht zurück gezahlt hatte, wurde ihm im Prozess angelastet, den Herzog Friedrich 1412 in Freiburg im Breisgau gegen ihn wegen ungetreuer Geschäftsführung als Landvogt führte. Er bestätigte, von Zürich 200, von Luzern 100 und von den Aar-

Herzog verklagt, aber nicht, weil er die Zahlungen akzeptiert hatte, sondern weil er diese nach dem Scheitern der Verhandlungen nicht zurück bezahlt hatte. Die Usanz von »Provisionen« ist nur überliefert, weil gegen Sulz ein Prozess angestrengt wurde. Im Normalfall wurden diese Vorgänge nicht schriftlich fassbar²⁸³⁾.

Sobald die beiden Burgrechtspartner Urkunden austauschten, konnten sich die gegenseitigen Formulierungen entsprechend der Stellung der Partner in Anrede, Verpflichtungen und Leistungen unterscheiden²⁸⁴⁾. Den optimalen Fall aus städtischer Sicht stellte das »Musterburgrecht« aus Genf (um 1364) dar²⁸⁵⁾. Hier waren für den Fall der Verschriftlichung des Burgrechtes die Pflichten des Neubürgers festgehalten; eventuelle Konditionen konnten als weitere Punkte eingefügt werden. Dabei müssen die Bedingungen in den städtischen Satzungen und Formelsammlungen stets als Maximalforderungen der Städte verstanden werden. In den Urkunden kamen die Handlungsoptionen der Burgrechtspartner deutlicher zur Geltung, als in den normativen städtischen Quellen. Der Urkundentext spiegelt nur die effektiven Machtverhältnisse zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und die stilisierte Bündnishistorie gibt selten Aufschlüsse über die konkrete Wertigkeit der bilateralen Beziehungen über die Zeit vor den Verhandlungen²⁸⁶⁾. Im Laufe der Beziehungen konnten sich Machtverhältnisse und Interessen verschieben. War das der Fall, wurde ein neuer Vertrag abgeschlossen, welcher den veränderten Verhältnissen Rechnung trug. Dass dabei die Burgrechtspartner der Städte sukzessive enger an die (moderne, sich verdichtende) städtische Herrschaftsweise und Verwaltung heranrückten, ist aus den Verträgen ersichtlich. Burgrechte als Einbürgerungen auf Distanz konnten zwar grundsätzlich die Willensbekundung des Burgrechtsempfängers vor dem Rat ersetzen, nicht aber die Beschwörung. Die Eidesleistung wurde deshalb immer separat in den Verträgen erwähnt und besonders hervorgehoben. Ob die erwähnte Beschwörung tatsächlich persönlich vor dem Rat stattfinden musste, kann auf Grund der Quellen

gauer Städten 300 Gulden erhalten zu haben und beteuerte, diese rückerstattet zu haben. Regest des Schiedsgerichtsurteils bei STETTLER, Landfriedenswährung, S. 72*-76*.

283) GROEBNER, Gaben, S. 22–34; DERS. Geschenke, S. 184–194.

284) Siehe Kapitel 3.2, respektive Teil IV, Kapitel 5.3.

285) SSRQ GE 1, Nr. 89, S. 168–170, *Formule des lettres de bourgeoisie / forma recepcionis burgensem*. Das Muster stammt aus dem Rechnungsbuch (1364–1384), *livre des comptes de la Communauté* von Genf. Ob danach überhaupt Dokumente erstellt wurden, ist unsicher. Der nächste erhaltene »Bürgerbrief« datiert von 1442. CHRIST, Kooperation, S. 576, Anm. 31, wollte die Städte Genf, Lausanne und die ganze Westschweiz von ihrem Forschungsüberblick ausgenommen wissen, weil diese keine aktive Ausbürgerpolitik betrieben hätten. Für die Untersuchung der Burgrechte spielt es aber keine Rolle, ob eine Stadt Ausbürger oder Pfälzer aufnahm oder nicht – entscheidend bleibt die Vertragsform, die in Genf, später in Lausanne und intensiv in Freiburg genutzt wurde.

286) Vgl. SCHMIEDER, Gedanke, S. 150 f.

nicht beantwortet werden. Wichtig war bloss, dass in der Urkunde die Eidesleistung zugunsten der Stadt ausdrücklich erwähnt war und damit als geleistet anerkannt wurde²⁸⁷⁾.

Zur Frage, an welchem konkreten Ort Burgrechtsverträge entstanden, gibt es nur wenige Hinweise. Entweder wurden diese an einem »öffentlichen« Ort in der oft namentlich genannten Stadt vorberaten²⁸⁸⁾, oder es wurde bereits dafür ein »neutraler« Ort, z. B. *in medio vie* ausgewählt²⁸⁹⁾. Ein präziser Ort lässt sich nicht allgemeingültig bestimmen, obwohl »politische Verbände der Bürgerschaft ihr Legitimitätsdefizit durch Klerikerengagement und die integrative Kraft öffentlicher Rituale« erfolgreich zu kompensieren suchten²⁹⁰⁾. Ob diese öffentlichen Rituale im Zusammenhang mit den Burgrechten spätmittelalterlicher Städte den Stellenwert einnehmen, welche Althoff ihnen zubilligte, kann hier nur ansatzweise beantwortet werden, weil Menge, Dichte und Bedeutung der schriftlichen Überlieferung divergierten²⁹¹⁾. Trotzdem waren Bedeutung und »Öffentlichkeitswirkung« dieser Rituale unbestritten. Gerade weil Rituale rechtliche und soziale Grenzen des Alltags zu überwinden vermochten und gemeinschaftliche Identifikation stifteten, wurden sie in aussergewöhnlichen Situationen gezielt eingesetzt, um die bestehenden Normen mittels ritualisierten Handelns auszunutzen und so weit als möglich zu dehnen²⁹²⁾. Dies gilt auch für die Beschwörung von Burgrechten respektive deren kollektive Beschwörungen an städtischen Schwörtagen. So wurde die Neubeschwörung des ewigen Burgrechtes von 1488 der Grafen von Sulz in Zürich durch die Grafen Carl Ludwig Ernst und Ulrich von Sulz 1642 zu »einem veritablen Staatsakt«²⁹³⁾. Dabei wurden die Grafen zum Rathaus geleitet, wo ihnen die Originale von 1488 vorgelesen wurden. Dar-

287) Grundlegend dazu EBEL, Bürgereid; DILCHER, Bürgerrecht, S. 135–152. Ob die Beschwörung tatsächlich stattfand, ist rechtlich irrelevant. Die Besiegelung der Urkunde mit den beschworenen Inhalten ersetzte die Eidesleistung theoretisch; vgl. GERBER, Gott, S. 121–126. Zum Vorgang »eidgenössischer« Bündniserneuerungen und Beschwörungen siehe STETTLER, Zwanziger Jahre, in: Tschudi, Chronicón, Bd. 9, S. 140*-142*.

288) RAUSCHERT, Herrschaft, S. 51–77.

289) Das Burgrecht der Mahaut von Aarberg-Valangin, Witwe des Grafen von Neuenburg, wurde 1383 wohl in Le Landeron und Erlach verhandelt, vgl. SSRQ BE III, Nr. 93, S. 220; WELTI, Stadtrechnungen, S. 286–337. Unspezifisch für *in medio vie* siehe SSRQ FR I/1,1 Nr. 5, S. 10 f.

290) ROGGE, Stadtverfassung, S. 198 stellte dies für die oberitalienischen Kommunen fest. Die politische Selbständigkeit oberdeutscher Reichsstädte und eidgenössischer Orte erlaubt die Anwendung der Aussage auch auf diesen Raum.

291) ALTHOFF, Bedeutung, S. 14, vgl. ROGGE, Stadtverfassung, S. 201–205. Ritualbegriff nach STOLLBERG-RILINGER, Zeremoniell, S. 94 in ROGGE, Stadtverfassung, S. 204: »Sowohl Rituale als auch Zeremonien bestanden aus einer Folge von kollektiven Handlungen, deren Ablauf weitgehend festgelegt und repetitiv war sowie symbolische Bedeutung in sich trug, die von den Teilnehmenden und Beobachtern erkannt wurde, d. h. 'lesbar' war.«

292) SIGNORI, Ritual, S. 302–307.

293) NIEDERHÄUSER, Verhältnis, S. 73 f.

auf hin leisteten sie den Eid auf das Burgrecht und wurden danach in der Trinkstube des Patriziats festlich empfangen²⁹⁴⁾.

Wenn dabei die »Gemeinde« für die Beschwörungen zuständig war, fanden diese jeweils in den grossen Kirchen der Stadt statt. Die Beratung zum ersten Burgrechtsvertrag zwischen Bern und dem Kloster Interlaken 1256 fand laut Vertrag in der Kirche, wohl in der Leutkirche, dem heutigen Münster in Bern statt, die Schwörtage von Zürich im Grossmünster²⁹⁵⁾. Für Vorverhandlungen und formelle Beratungen bot sich der Ratsaal an²⁹⁶⁾.

2.3 Bearbeitungsstufen

Wie bei Bündnissen, so darf auch bei Burgrechten davon ausgegangen werden, dass erfolgreiche Vertragstexte kopiert wurden. So erbat sich beispielsweise die Stadt Schaffhausen eine Vertragsabschrift des Bündnisses der sieben Orte mit der Stadt St. Gallen von 1453, um auf dieser Grundlage in Bündnisverhandlungen einzutreten.²⁹⁷⁾

Bereits seit dem 14. Jahrhundert wurden die Gedinge zahlreicher und die Formulierungen komplizierter und die Parteien mussten sich vorgängig treffen, um die Vertrags- texte zu entwickeln oder Vorschläge auszutauschen. Als Resultat eines solchen Treffens darf die Nottel²⁹⁸⁾ des Bischofs Hermann von Konstanz und den Orten Zürich, Bern, Luzern, Zug, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus gelten, die nach dem Sundgauerzug der Eidgenossen 1469 entstanden war²⁹⁹⁾. Als Burgrecht kann diese Schrift nicht bezeichnet werden, sie ist nur auf einem einfach gefalzten Bogen Papier erhalten und un-

294) NIEDERHÄUSER, Verhältnis, S. 74, nach StAZH B II, Nr. 440, S. 2 f.: [...] *dass ma sy das burgrecht günstig wieder ernüweren lassen, und zu mitburgeren ufgenommen, mit dem erbieten, was sy lyblich geschworen, im werck zuhalten, auch gegen einer stat Zürich noch mehrer diensten und gutten nachbarschaft in allen occasionen zubeflyssen.* Vgl. die Beobachtungen von CHRIST, Kooperation, S. 580–584 zu den Udelgeldzahlungen im 16. Jahrhundert in Bern.

295) FRB 2, Nr. 407, S. 426 f.: [...] *so haben wir offenlich ze Bern in der kilchen inen mit gemeinem gunst und willen semlich tell und alle schatzunge ewenklich abgelassen luterlich durch Gottes willen.* Vgl. SIGNORI, Kommunikationsraum, S. 120; Zum detaillierten Ablauf der Zürcher Schwörtage siehe SIEBER, Eidleistungen, S. 20–26.

296) POECK, Rituale, S. 19, RAUSCHERT, Herrschaft, S. 58–71.

297) SCHECK, Bündnisse, S. 181 f.

298) Zwischenstufe der Urkundengenese zwischen Konzept und besiegelter Ausfertigung, dazu EIBL, Entwurf, S. 22–35.

299) StALU, URK 92/1476. Siehe Anhang, Nr. 14; Tschudi, Chronicon, Bd. 13/2, S. 460–464. Baum, Habsburger, S. 504–526; zum Bündnis des Bf. Hermann von Hohenlandenberg mit den Eidgenossen siehe DENGLER-SPENGLER, Brigitte, Bistum Konstanz, Geschichte, in: Helvetia Sacra I/2,1, S. 113–116. Die Edition in EA II, Anhang 45, S. 904 f. suggeriert Urkundencharakter und wird fälschlicherweise als »gleichzeitige Abschrift« bezeichnet, »das besiegelte Original findet sich nicht vor.«

besiegelt³⁰⁰⁾. Sie zeigt aber, wie Burgrechte im 15. Jahrhundert ausgehandelt wurden: Die Parteien kamen in der Lösung entstandener Probleme überein und beschlossen darüber hinaus einige Punkte, die wie die Gedinge eines Burgrechts formuliert und aufgelistet wurden. Dazu zählten in diesem Fall das Versprechen, sich gegenseitig keinen Schaden zuzufügen, der Austausch von Rechtstexten zum Nachweis von Besitz- und Herrschaftsrechten, der Marktzugang für den Eigengebrauch, die Zuscheidung der Gerichtsbezirke, der Instanzenzug vor die Badener Tagsatzung, Schiedsgericht und Obmannwahl sowie die gegenseitigen Vorbehalte. Danach wurde das Konzept bereinigt, in sauberer Kursive niedergeschrieben und den Beteiligten zur Begutachtung vorgelegt. Die Nottel war das Produkt dieses Prozesses und erhalten, gerade weil es nicht zu einer besiegelten Beurkundung kam. Allerdings konnte Eibl zeigen, dass auch unbesiegelte Notteln Rechtswirksamkeit entfalten konnten; der Vertrag war rechtsfähig ausformuliert und die Corroboratio kündigte die Besiegelung an. Zum eigentlichen Abschluss und zur Ausfertigung des Vertrages kam es wohl im Luzerner Falle nicht, jedenfalls ist dazu keine besiegelte Urkunde vorhanden, die in einem der Archive der neun beteiligten Vertragspartner sich hätte erhalten müssen³⁰¹⁾.

Konzeptstufen, die Auskunft über die genauen Schritte bei einer Einbürgerung geben können, sind vergleichsweise selten erhalten. Der normierte Vorgang liess dazu nur wenig Spielraum. Der Vorgang zur Aushandlung erfolgte zumeist mündlich, Formulare sind als Vorstufen nicht bekannt.

Ein ähnlicher Vorgang ist beim Burgrecht Zürichs mit der Landgemeinde im Sarganserland feststellbar. Die Urkunde zum Burgrecht von 1437 ist nicht vorhanden, wohl weil das Burgrecht kurz darauf durch die Zürcher als ungültig erklärt wurde. Dass das Burgrecht aber in Kraft war, wird durch zeitgleichen Reversbrief von Hauptmann, Rat und Landgemeinde im Sarganserland deutlich³⁰²⁾.

2.4 Konstitutives Moment eines Burgrechts

Wie bei jedem Vertrag stellt sich die rechtlich knifflige Frage: was macht ein Burgrecht gültig oder welches ist der präzise Moment, in dem der Vertrag Gültigkeit erlangt bezie-

300) Beschreibung im StALU: »Entwurf oder Abschrift eines Burgrechts zwischen dem Bischof von Konstanz und den 8 eidgenössischen Orten«. Dazu richtiger die zeitgenössische Dorsualnotiz auf StASZ Urk Nr. 421: *Ein nottel als wir enn landt rät in Lichtensteig am letzten für geben hant von des landtrechts wegen*. Siehe Transkription in Anhang, Nr. 13.

301) Gleichwohl fand die Luzerner Nottel Eingang in die EA und wurde damit seit Mitte des 19. Jh. unreflektiert benutzt, siehe *Helvetia Sacra I/2,1*, S. 113, Anm. 79/80.

302) Zeitgenössische Abschrift des Burgrechts in StAZH C I, Nr. 1542 vom 21.12.1436, Revers das. C I, Nr. 1543, mit gleichem Datum, in: Urkundenregister des Staatsarchivs Zürich Bd. 6, 1431–1445, Nr. 8022 und 8023. Vgl. Teil IV, Kapitel 5.5.3, Abb. Nr. 10.

hungsweise wieder verliert? In dieser Frage gehen die Forschungsmeinungen auseinander. Nach traditioneller Urkundenlehre war die Besiegelung der konstitutive Akt des Vertrages³⁰³⁾. Nach Ansicht von Ebel stellte die öffentliche Beeidung die Voraussetzung zur Gültigkeit des Rechtsaktes dar und die besiegelte Urkunde war materieller Zeuge dieses Vorgangs³⁰⁴⁾. Eine weitere diskutierte Möglichkeit war der Zeitpunkt der effektiven Zahlung des geschuldeten Bürgergeldes oder Udeps nach geleisteten Eiden³⁰⁵⁾. Die Burgrechtsverträge selbst geben zu dieser Frage keine Auskunft. Chronikalisch wird verschiedentlich auf die Bedeutung des gegenseitigen promissorischen Eides verwiesen³⁰⁶⁾. Das kann aber Bedenken betreffend der Einhaltung der Burgrechte nicht ausräumen. Auch anhand von Konfliktfällen lässt sich darüber nichts Konkretes erfahren. Während des Raronhandels (1419) hatten die Luzerner den Bernern nämlich vorgeworfen, sie hätten Gitschart von Raron vor Ausbruch des Konfliktes nicht als ihren Bürger behandelt; das zielte auf die Legitimation Berns als Streitpartei ab. Bern betonte, dass Gitschart schon früher ihr Bürger gewesen sei und damit war die Frage erledigt. Einen formellen Beweis blieben beide Parteien schuldig, weil es für beide Positionen keine Belege gab³⁰⁷⁾.

2.5 Eidleistung

Der promissorische Bürgereid³⁰⁸⁾ war für Neubürger und bei Burgrechten üblich und bildete die *conditio sine qua non*. Dabei wurden einerseits Rechte und Pflichten als Bürger

303) BRESSLAU, Urkundenlehre, Bd. II/1; BRESSLAU/KLEWITZ Urkundenlehre Bd. II/2, S. 612–624; REDLICH, Urkundenlehre III, S. 124–152; vgl. HARTMANN, Urkunden, S. 20–27.

304) EBEL, Bürgereid, S. 26, 49, 61, setzt dabei die Grundform einer Belehnung voraus. Seine These wird gestützt durch den Bürgereid der Zürcher Stadtbücher I,1, Nr. 274, S. 128 (nach 1336): [...] *sWer der burgere Zürich, si sin ritter oder edel lüte, constavel oder antwerklüte, [...] nicht jerlich zwirent in dem jare swert offenlich in dem münster, so man einen nüwen rat setzet, der sol sin burgrecht verlorn han [...]*. Ebel sieht seine These dadurch bestärkt, dass im Falle einer Burgrechtsaufgabe die Person speziell vom Bürgereid entbunden werden musste (S. 68). Dazu SIEBER, Eidleistungen, S. 26–29.

305) Zürcher Stadtbücher I,2, Nr. 14, S. 277 (1366): [...] *wer von dem tag bin, als disü gesetzt gemacht ist, ze burger in ünser statt empfangen wirt, es sij vrouw oder man, dz der angendes und des ersten an ünser statt buw geben sol nach siner macht und in solicher zitlicher masse, als sich die rät gemeinlich oder der merteil under inen erkennen und nach des gelegenheit, der denn ze male burger wirt an geverd.* vgl. EBEL, Bürgereid, S. 57.

306) Luzerner Chronik des Diebold Schilling zum Bündnis der Stadt Schaffhausen mit den zehn Orten der Eidgenossenschaft (1501): [...] *und ward sollichs in miner herren statt von Lutzern verbriefft, versiglet und uff gericht und dem nach mit eyden zü Schaffhusen mit grossen froeuden bestaetet;* fol. 211v, S. 428. Vgl. CHRIST, Eidgenossen, S. 103.

307) Siehe Teil IV Kapitel 4, S. 228. Ein weiterer Fall war die Wiedereinsetzung des Burgrechtes Bern-Freiburg, siehe Teil IV, Kapitel 2, S.197. Die Begründung war das Schiedsgerichtsurteil von 1453 nach der Kapitulation Freiburgs 1448, welches die Wiedereinsetzung verlangte.

308) Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. 1, Sp. 861–870.

beschworen, andererseits aber auch von den Bürgern die bestehenden Satzungen als Paket beschworen. Nicht selten kam es dabei zu sogenannten Blankett-Beschwörungen aller Satzungen im Satzungsbuch und darüber hinaus auf alle Satzungen, die dereinst im Satzungsbuch stehen würden³⁰⁹⁾.

Die einfache Bevölkerung kannte im Gegensatz zur Führungsschicht den Wortlaut der städtischen Burgrechtsurkunden wohl nicht. Trotzdem darf mit Simon Teuscher davon ausgegangen werden, dass ihre Existenz weit herum bekannt war. Die Kenntnis eines Rechtsverhältnisses im Alltag war bedeutsamer als der konkrete Wortlaut, der nur im Konfliktfall bemüht werden musste. Gegenseitige Städte-Burgrechte sowie Landrechte bedeutender Adliger waren sicher bekannt, weil sie entweder regelmässig beschworen werden mussten, anhand von Streitfällen öffentlich zitiert wurden oder aufgrund ihrer täglichen Auswirkungen in der kollektiven Erinnerung präsent blieben³¹⁰⁾. Die Landrechte mit der ländlichen Bevölkerung waren eventuell besser bekannt. Nur so ist es zu erklären, dass 1463, beinahe dreissig Jahre nach der mündlichen Beschwörung des Landrechtes des oberen Toggenburgs mit Schwyz und Glarus (1436) die Landleute die Beschwörung eines neuen Textes ablehnten, weil dieser neue Text sie von ihren Freiheiten drängen würde³¹¹⁾.

2.6 Befleckte Burgrechte?

Die unterschiedliche Wertschätzung von Urkunden und ihre Behandlung im Laufe der Zeit sind für Burgrechtsverträge nicht chronikalisch überliefert³¹²⁾. Zur Lagerung von Burgrechtsurkunden gibt es keine spezifischen Zeugnisse aus dem Mittelalter. Die städtischen Exemplare wurden sicher zusammen mit den anderen Urkunden und Schriften

309) EBEL, Bürgereid, S. 28 (Séléstad); Burgrecht des Lütolt von Krenkingen in Zürich (1344), StAZH CI, Nr. 243 (siehe Quellenanhang, Nr. 6): [...] *daz ich dem burgermeister Zürich der jetzent burgermeister ist, oder welche iemer burgermeister nach im wurdent, und dem rate Zürich gesworn han geborsam ze sine; ir nüwen gesetzede und ir nüwe gerichte, als es die burger nüwelich uf gesetzt und verbrievet hant, stete ze haltene, ze helfene und ze schirmene, und doch also daz des burgermeisters eit, vor allen eiden gange, und was die erbern burgern Zürich ietzent eiden gelobt, und gesworn hant, dem ufsatze ir nüwen gerichte die sön ich, und die vorgenanden min wirtin und unser beider kint, die wir ietzent mit einander haben, oder noch sament gewunnen, mit guoten trüwen, vesteclich halten [...].*

310) TEUSCHER, Recht, S. 260–263: »Erinnerungen an Schriftstücke«.

311) Tschudi, Chronicon, Bd. 13/2, S. 242–250 nach StASZ, Urk Nr. 544, vgl. Teil IV Kapitel 5.4.2, S. 251–254.

312) Titel nach UTZ TREMP, (Die befleckte) Handfeste; dazu RAUSCHERT, Herrschaft, S. 139–150; RAUSCHERT, Gelöchert.

der Städte verwahrt³¹³⁾. Im Freiburger Codex *Législation 4* von 1451 wurden Abschriften der wichtigsten Verträge erstellt, damit die Originale nicht benutzt werden mussten. Gleichzeitig wurden die Originale mit Dorsualregesten versehen³¹⁴⁾. Das zeigt, dass die Urkunden tatsächlich benutzt wurden. Für Burgrechte und weitere zentrale Bündnisse der Stadt haben sich in Freiburg einige Beutel von 1586/87 erhalten, welche die Bedeutung der Urkunden für die Stadt widerspiegeln und sicher auch zu repräsentativen Zwecken hergestellt wurden³¹⁵⁾. Das setzt voraus, dass die Originale über ihren inhaltlichen Wert hinaus immer noch eine Funktion als gültige Rechtstexte hatten und gelegentlich gezeigt wurden.

Archivalisch wurden Burgrechte in der Folge ganz unterschiedlich eingeordnet. Die Behandlung hing davon ab, welchen Wert die Urkunden für die aufbewahrende Institution hatten. Als besiegelte Urkunden auf Pergament hatten die Burgrechte natürlich die beste Chance auf langfristige Erhaltung³¹⁶⁾. Auch die Bedeutung von Absender und Empfänger spielt dabei eine wichtige Rolle: als Kanzleischriftgut mit intendierter Langzeitwirkung waren Burgrechte auf Dauer und möglichst unbeschränkte Aufbewahrung ausgerichtet. In der Archivgeschichte gab es bezüglich der Aufbewahrung von Burgrechten einen bedeutenden Bruch mit dem Ende des Ancien Régime. Der Sonderstatus stadtbürgischer Rechte gegenüber der Landbevölkerung wurde hinfällig und der Bürgerbegriff war nicht mehr abgestuft und damit kein ständisches Distinktionsmerkmal mehr³¹⁷⁾. Mit der neuen Rechtslage waren die »Gedinge« der Burg- und Landrechte obsolet geworden, sie wurden auch in den Fürstenstaaten der Restauration nicht mehr angewandt. Burgrechtsverträge galten in der Folge vereinfacht als Einbürgerungen und wurden in den Archiven entsprechend klassiert und registriert. In den eidgenössischen Kantonsarchiven hatten die Burg- und Landrechte seit der frühen Geschichtsschreibung im 15. Jahrhundert eine hohe Bedeutung besessen und waren daher meist bereits in den Urkundenkorpora enthalten. Die Kantonsarchive begannen meist in der Helvetik, eigene neue Archive anzulegen, so dass die Archivlage die Einteilung von vor 1798 wiederspiegelt. Quellen klösterlicher Schriftlichkeit oder Adelsarchive wurden im 19. Jahrhundert meist nach Provenienz in staatliche Archivbestände integriert. So ist auch nicht verwunderlich, dass nur in der Eidgenossenschaft die Burg-, und erst recht die Landrechte in die

313) Archivlage und Archivgenese detailliert für Freiburg bei RÜCK, Staatsarchiv, S. 236, 258–266. Allgemein zu Amt und Personen der Stadtschreiber im Untersuchungsraum siehe ELSENER, Notare, S. 7–28; BURGER, Stadtschreiber; HÜBNER, Dienste S. 55–66.

314) AEF, *Législation 4*, vgl. RÜCK, Staatsarchiv, S. 256.

315) AEF, *bourses d'archive 1586/87*. Beschreibung bei BROILLET, *bourse*.

316) PAPRITZ, Archivwissenschaft Bd.1, S. 74–90, Bde. 3 und 4 (Archivalische Ordnung und Verzeichnung).

317) WOLGAST, Geschichte, S. 93–100; KÖLZ, Verfassungsgeschichte.

historischen Quellensammlungen Eingang und damit historiographischen Niederschlag fanden³¹⁸⁾.

2.7 Normative Vorstellungen

Normative Vorstellungen von historischen Prozessen wirken auf die Beurteilung der Burgrechtsthematik mit ein³¹⁹⁾. Es stellen sich dabei zwei Hauptprobleme: Einerseits die Abstraktion heutiger Vorstellungen des Begriffs von den Normen der Entstehungszeit der Burglehren und andererseits die Einordnung und Erklärung der Variantenvielfalt mittelalterlicher Burglehren.

Die Feststellung, dass sich die normativen Grundlagen von Ansiedlung, Einbürgerung und Bürgerrechtserteilung seit dem Mittelalter gewandelt hätten, macht weitere Fragen in Bezug auf den Umgang mit den spätmittelalterlichen normativen Vorstellungen notwendig. Die Untersuchung zeigt, wie weit die einzelnen Varianten von der Norm eines simplen städtischen Einbürgerungsaktes mit Eintrag im Bürgerbuch abweichen konnten. Allerdings zeigt das Beispiel der Klerikerburglehen in Zürich, dass die Verträge auch durchaus den »Weg zurück« in die normierte Bürgeraufnahme im Bürgerbuch finden konnten, sobald die Abweichungen nicht mehr als so gravierend angesehen wurden, dass sie eine eigene Verschriftlichung zwingend verlangten. Damit wird die Tendenz von der individuellen Schriftlichkeit hin zu serieller Quellenproduktion deutlich³²⁰⁾.

Aus rechtlicher Sicht stellen Burglehren eine gültige, beschworene Verbindung zwischen zwei Parteien dar. Ihr Zweck ist die Sicherung oder Herbeiführung eines auf festgelegte Dauer hin rechtsverbindlichen Zustandes unter Regelung von Ausnahmebestimmungen. Die Burglehren zwischen Städten im 13. Jahrhundert sind aus einer Verdichtung der Netze der Landfriedensbündnisse entstanden³²¹⁾. Die Terminologie und Metaphorik der Freundschaft in den Verträgen entstammt dieser älteren Vertragsgattung und wirkte nachhaltig auf Normen und gesellschaftlichen Umgang im städtischen, später auch im ländlich-kommunalen Bereich ein³²²⁾.

318) Vgl. BEHNE, Geschichte.

319) STOLLBERG-RILINGER, Kulturgeschichte, S. 11; bes. DIES. Verfassungsgeschichte; MEIER, Gemeinnutz, S. 65–74.

320) Vgl. PAPRITZ, Archivwissenschaft, S. 212–254.

321) ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 315–321. MEIER, pax, S. 490–497 zur »Theorie des Friedens und Friedensmetaphorik«; vgl. OESTREICH, Idee, S. 11–32.

322) OEXLE, Friede, S. 128 f.; SCHMIDT, Abendmahl, S. 82.

3. Inhalte der Burgrechte

Die inhaltlichen Punkte von Burgrechtsverträgen unterlagen chronologischen und räumlichen Wandlungen. Sie trugen stets den jeweiligen beidseitigen Problemstellungen Rechnung und berücksichtigten sowohl bilaterale als auch allgemeine Lösungsansätze im Konfliktfall. Die Bündelung verschiedener Komponenten in den Verträgen erlaubt eine Übersicht über die Themenkomplexe, die mit den Verträgen geregelt werden konnten³²³⁾. Die Basis der Formulierungen der inhaltlichen Punkte bildeten meist ältere entsprechende Vorlagen oder bilaterale Abkommen. Nicht nur in Bündnissen, auch in politischbrisanten Burgrechten wurde die Terminologie möglichst beibehalten, um Rechtssicherheit zu erreichen, beziehungsweise die Normalität der Rechtssicherheit zu evozieren³²⁴⁾.

Als Zweck der Burgrechte bezeichnete Bender für die schwächeren Partner die Aufnahme in Schutz und Schirm der Stadt und für die Städte neue Steuerzahler und deren militärisches Potential³²⁵⁾. Er erkannte aber auch zwei weitere Punkte, die der Ausführung bedurften: die Möglichkeiten für Städte zur Ausweitung ihrer Territorien und die Wirksamkeit als Landfriedensbünde. Letzteres waren allerdings eher Auswirkungen als Zweckbestimmungen innerhalb der Verträge. In diesem Kapitel wird den einzelnen inhaltlichen Bestimmungen einerseits ihren Platz innerhalb der Gattungsgenese zugewiesen, andererseits sollen die entsprechenden Auswirkungen der einzelnen thematischen Punkte an Beispielen erläutert werden. Eine Einordnung der Burgrechte nach ihren verschiedenen Funktionen muss den einzelnen Vertragspunkten Rechnung tragen. Ihre sprachliche Ausformulierung und Wirkung im Alltag hingen von der Umsetzbarkeit der einzelnen Klauseln ab. Ein Burgrechtsvertrag war aber mehr als die Summe seiner inhaltlichen Regelungen: die Zusammensetzung der Klauseln des Burgrechtes bestimmte ihre Reichweite und die Auswirkungen. Zu diesem Zweck werden in diesem Kapitel die Inhalte der Burgrechtsverträge analysiert, die als Abweichungen und Bedingungen (Gedinge) von der normierten Neubürgeraufnahme der Städte formuliert waren. Die sogenannten Burgrechtsklauseln (3.1) waren die schriftliche Willensbezeugung zu einem Burgrechtsverhältnis und wurden oft auch als Selbstbezeichnung der Urkunden benutzt. Vorbehalte und militärische Hilfszusagen (3.2) sollten den Umfang der gegenseitigen Hilfe festlegen und die entsprechenden Bedingungen und Kostenfolge der Unterstützung benennen. Fiskalische Bestimmungen (3.3) wurden getroffen, um die Städte für ihre Risiken abzusichern (Hausbesitz, Udelgelder) oder um periodische Steuerforderungen von Seiten der Burgrechtspartner auszuschliessen oder pauschal abzugelten. Die Abgrenzung der Rechtsbezirke (3.4) diente dazu, Rechtsfälle möglichst niederschwellig lösen zu kön-

323) SCHMIEDER, Gedencke, S. 135 f.

324) Siehe CUENDET, traités, S. 158; SPEICH, Territorialisierung. Inhalte weiterer Bündnisse in SCHECK, Bündnisse, S. 117–123.

325) BENDER, Reformationsbündnisse, S. 34.

nen und einer Einmischung in den Rechtsbereich des Burgrechtspartners möglichst zu vermeiden. Burgrechte ungleicher Partner führten in der langfristigen Perspektive aber genau zum Gegenteil: mittels der faktischen Übermacht wurden die Bestimmungen über die Rechtsbereiche ausgehebelt. Zur Konfliktbewältigung waren in den Burgrechtsverträgen Schiedsgerichtsklauseln (3.5) üblich, die beide Parteien institutionell auf die friedliche Konfliktlösung verpflichtete. Ein weiteres konstitutives Merkmal war die Vertragsdauer. Im Gegensatz zu »normalen« Neubürgeraufnahmen hatten die Burgrechte entweder eine Mindestlaufzeit oder eine feste Laufzeit, manchmal mit der Option zur Verlängerung (3.6). Fälle, in denen die Bürgeraufnahme mit Verboten belegt wurde, werden separat behandelt (3.7). Erst der Überblick über die Kombination der verwendeten Klauseln erlaubt eine funktionale Verortung des Rechtsinstruments Burgrecht in der spätmittelalterlichen Praxis. Die behandelten Punkte sind dabei nicht abschliessend aufgelistet. Je nach Möglichkeit und Bedarf wurden Punkte weggelassen (so war nicht einmal die Burgrechtsklausel zwingend) oder hinzugefügt.

3.1 Burgrechtsklauseln

3.1.1 Burgrecht empfangen – Burgrecht erteilen

Burgrecht hiess innerhalb des Untersuchungsraumes grundsätzlich die Aufnahme eines Neubürgers in der Stadt. Daher wurde in den meisten Urkunden auch ausdrücklich das Burgrecht als Zweck benannt³²⁶⁾. Die entsprechenden Formulierungen entstammten aber den lokalen Kanzleitraditionen und wandelten sich im Laufe der Zeit entscheidend. Nach vorliegenden Forschungen dürfen aber auch Verträge als Burgrechte angesprochen werden, die nicht zwingend eine Bürgerrechtsklausel beinhalteten. Die entsprechende Bezeichnung wurde durch Vertragspassus und die konkreten Folgen des Vertrages obsolet. Hier darf von funktionalen Burgrechten gesprochen werden. Die Liste von Bürgerrechtsklauseln im Anhang zeigt die Entwicklung der Bürgerrechtsklauseln einiger Verträge, die in vorliegender Arbeit näher berücksichtigt wurden. Ob ein Vertrag als Burgrecht angesehen werden darf, ist mittels der Kombination der verwendeten Kriterien zu beurteilen³²⁷⁾. In der Urkundenterminologie des 13. Jahrhunderts wurde oft nur das Burgrecht der Vertragspartner in der Stadt festgestellt und die daraus resultierenden Leistungen und Verpflichtungen zugunsten der Stadt konkretisiert. Die Gedinge wurden also separat und sukzessive ausgehandelt, aufgrund der Vorgängerverträge, sofern solche

326) Nach Andreas WÜRGLER, Burgrecht, in: Historisches Lexikon der Schweiz Bd.3, S. 104 f., benötigte ein Burgrecht zwingend eine Bürgerrechtsklausel; analog gültig für Landrechte. Siehe Anhang Tabelle 1: Bürgerrechtsklauseln 13.–16. Jahrhundert in Auswahl.

327) SPEICH, als ob. Tabellen 1–4a im Anhang.

bestanden oder der politischen Ansprüche und Machbarkeiten. Teilweise wurden die Begriffe des Bürger-Werdens und des Burgrechtsempfanges nebeneinander verwendet, so in der Urkunde von 1308 zwischen Rudolf von Neuenburg und Bern³²⁸⁾. Im 14. Jahrhundert wurden Einbürgerungen und Burgrechtsempfang /-verleihungen im Untersuchungsraum beinahe synonym verwendet. Als Tendenz kann für das 15. Jahrhundert konstatiert werden, dass die Neubürger jeweils mit einem Zusatz »ewig«, »geschworen« oder »ingesessen« bezeichnet wurden. Das könnte bereits auf eine spätere Differenzierung innerhalb der Bürgerschaft hindeuten³²⁹⁾.

3.1.2 Beitritt zum Schwurverband

Ein weiterer Aspekt, der im Laufe der Zeit zunehmend in den Bürgerrechtsklauseln erkennbar wird, ist der Beitritt zum Schwurverband der Stadt, das Beschwören der Rechte der Stadt und das Beschwören der entsprechenden Bürgerpflichten³³⁰⁾. Im 13. Jahrhundert fokussierten die Bürgerrechtsvergaben an Herrschaftsträger deren Eintritt in den städtischen Rechtsbereich und die Zugehörigkeit ihrer Güter und Eigenleute³³¹⁾. Später hatten die Neubürger zunehmend die Rechte der Stadt einerseits als Ganzes anzunehmen, aber ausdrücklich auch in ihren eigenen Rechtsbezirken zu befolgen. Gerade Klöster und Herrschaftsträger wurden durch diese zunehmende Einengung der politischen Handlungsfreiheit in die Nähe der städtischen Führungsschichten getrieben, um ihren Einfluss über den städtischen Rat weiterhin geltend machen zu können³³²⁾. Die Stadt als Eid-Genossenschaft verlangte im 15. Jahrhundert vorgehende und vermehrt alleinige obrigkeitliche Anerkennung durch ihre Bürger. Die entsprechenden Eide wurden auf Gehorsam gegenüber städtischen Entscheidungen ausgelegt³³³⁾.

Wegzug und willentlicher Austritt aus der städtischen Gemeinschaft wurde in den Burgrechten festgelegt und bedurfte in der Regel der Zustimmung des Rates³³⁴⁾. Manchmal wurden dabei politische Konstellationen mit berücksichtigt: Peter von Aarberg erklärte beispielsweise 1338 im Burgrechtsvertrag mit Freiburg, auf Wunsch sein bestehendes Burgrecht in der Stadt Bern aufzugeben zu wollen. Solch eine Verpflichtung wurde

328) JEANJACQUET, traités, Nr. 4, S. 9–10: [...] *facti sumus burgensis et burgensiam recepimus in Berno [...].* Vgl. SSRQ BE III/I,3, Nr. 29, S. 55 f.: MATZINGER-PFISTER, Paarformel, S. 75–116.

329) KOCH, Neubürger, S. 99–101.; KALESSE, Bürger, S. 106–133.

330) Ausführlich bei und GILG, Rechtsstellung, S. 137–145; vgl. EBEL, Bürgereid, S. 68–70; CHRIST, Eidgenossen, S. 119, KOLMER, Eide, S. 168–189.

331) BENDER, Reformationsbündnisse, S. 46 f.

332) Vgl. TEUSCHER, Bekannte, S. 84–94.

333) EBEL, Bürgereid, S. 61–69. HOLENSTEIN, Huldigung, S. 32–37, 87–94.

334) ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 144–145; EBEL, Bürgereid, S. 68–70; GILG, Rechtsstellung 139–142.

nicht leichtfertig eingegangen, weil dadurch das Udelgeld der Stadt Bern zufiel und eventuell weitere politische Zugeständnisse als Abzugsgarantien verlangt wurden³³⁵⁾.

3.1.3 Wert der Burgrechtsklausel

In rechtshistorischen Betrachtungen wurde die Burgrechtsklausel als konstitutives Merkmal von Burgrechten betrachtet³³⁶⁾. Das ist korrekt, solange mit einem Burgrecht der Eintritt in eine städtische Gemeinschaft intendiert war. Burgrechte von Bischöfen oder politische Burgrechte, welche keine eigentliche Integration bezweckten, mussten die Burgrechtsklausel nicht zwingend ausweisen.

3.2 Vorbehalte und Hilfsverpflichtungen

Burgrechte wurden neben ihrem eigentlichen Zweck der »Einbürgerung mit Bedingungen« bewusst und sehr flexibel als politische Bündnisform eingesetzt. Teilweise geschah dies, weil ältere Verträge den Partnern jeweils die Freiheit liessen, Bürger aufzunehmen, sich aber den Abschluss von weiter führenden Verträgen vorbehielten. Diese Vorbehalte konnten eine einfache Nennung des Bevorzugten beinhalten oder aber eine genaue Aufzählung dessen Rechte und eine Hierarchisierung der Ansprüche³³⁷⁾.

3.2.1 Hilfe mit Rat und Tat

Bündnisse und Burgrechte beinhalteten stets gegenseitige Hilfszusagen. Entweder wurden diese ausdrücklich und ausführlich beschrieben oder implizit formuliert. Die Bei-

335) FRB 6, Nr. 398, S. 384; weitere Beispiele in SPEICH, Territorialisierung. Bieler Stadsatzungen in SSRQ BE II/1,13/1: (1346): *Man sol ouch wissen, das wer burger will ze Biello werden older burger ist, ist er ein edelman, so sol er sin burgrecht uf geben mit einem schilling und funf phunt, ist er ein geburman, mit einem schilling und drü phunt.* (1350): *Man sol wissen, dz weller burger ze Byelle werden will oder burger ist, ist er ein apt oder ein probst, so sol er sin burgrecht usf geben, ob er da von gan wollte oder ob er es mit keiner redlichen sachen von sines selben schulden verlure, der sol der stat von Byelle geben zwentzig phunt phennige gemeiner münzte ze Byelle; ist er ein edelman und er da von gan wollte oder es verlure, als vor stat, der git der stat ein schilling und zechen phunt; ist es süst ein burger, der git der stat ein schilling und drü phunt, anent die mit gedingen burger werdent;* auch Nr. 75, S. 117 f. (1462) im Stadtbuch des Peter Seriant: StadtA Biel, 1, 235, CCXLVII, 10, S. 45.

336) z.B. CUENDET, traités, S. 77–90; Andreas WÜRGLER, Burgrecht, in: Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 3, S. 104 f.

337) Vgl. CHRIST, Kooperation, S. 579. Siehe Bündnisse und Burgrechte Freiburgs mit Bern in Teil IV, Kapitel 2, S.189-196.

standspflicht von Bürgern gegenüber ihren Städten wurde bei den Bürgeraufnahmen stets betont³³⁸⁾. Bei der Bürgeraufnahme mit Gedingen änderten sich diese Bestimmungen unter Umständen. Entweder waren in den Stadtsatzungen und bilateralen Verträgen die entsprechenden gegenseitigen Leistungen festgelegt, oder diese waren eben als Gedinge in den Burgrechtsverträgen formuliert. Diese Gedinge umfassten insbesondere den Umfang und die Art der Hilfeleistungen, militärischer oder anderer Art sowie die Bedingungen zur Hilfeleistung.

Zwischen den beiden Städten Bern und Freiburg waren Umfang und Bedingungen bereits im ersten Bündnis von 1243 enthalten. In den folgenden Verträgen wurden die Bestimmungen dazu ständig angepasst, meist nachdem sie sich in Auseinandersetzungen als nicht umsetzbar erwiesen hatten. Insbesondere die Verfügungsgewalt über »feste Orte« wurde geregelt. So hatten die Städte im Bedarfsfalle Zugriff auf adelige Festungsanlagen und herrschaftliche Städte, ohne deren Lasten mit tragen zu müssen³³⁹⁾.

3.2.2 Vorbehalte

Im frühesten erhaltenen Adels-Burgrecht Zürichs mit Graf Kraft III. von Toggenburg von 1327 war die Formulierung gegenseitiger Hilfeleistung noch sehr allgemein gehalten³⁴⁰⁾. Weil einzelne Burgrechte zu Problemen geführt hatten, wurden die Texte immer elaborierter; das galt für Burgrechte von Adligen wie auch für Klöster. Im Zürcher Burgrecht des Friedrich VII. von Toggenburg von 1400 wurde detailliert festgelegt, was Friedrich gegenüber der Stadt zu leisten hatte: Es wurde das »Öffnen« seiner Burgen und Schlösser verlangt, wann immer die Stadt dies verlangte; ebenso die Besetzung der Festungen mit Zürcher Kriegsvolk, auf Kosten der Stadt³⁴¹⁾. Im Gegenzug erhielt er die Zusage, dass die Stadt ihn gegen jeden unterstützen, der ihn oder seine Leute schädigte. Die Stadt versprach ihm auch Hilfe gegen seine Untertanen, sollten diese sich gegen ihn erheben. Keiner seiner Untertanen sollte ohne seinen Willen in Zürich Bürger werden. In gemeinsamen Kriegen sollte er zwar nicht an den Eroberungen beteiligt werden, aber die Lösegelder seiner Gefangenen einbehalten dürfen. Die Bestimmungen waren auch in den Verlängerungen des Burgrechtes im Jahre 1405 und 1416 aufgeführt³⁴²⁾. Darauf hinaus

338) ISENmann, Stadt im Mittelalter, S. 145–148.

339) z. B. im Burgrecht des Heinrich von Tengen in Zürich 1344, StAZH, CI, Nr. 242: [...] mit allen minen vestinen warten sol [...]. Burgrecht der Anna von Geroldseck in Rottweil 1398, Stadt A Rottweil, II. Arch., I. Abt., Lade XLII, Fasz. 2, Nr. 4: Ich sol ouch warten mit der vesti Ruonberg daz die ir offenn huse sin sol zuo allen iren nötzen alle die wile und ich ir burgrecht also halt ane alle geverde. Siehe Abb. 8.

340) UB Z, Bd. 11, Nr. 4101, S. 78–79: [...] und süln in ouch mit libe und mit unsren lüten und vestinen ungevärlich behulsen sin, swa si's bedurfen [...].

341) StAZH B1, Nr. 260 ; StAZH CI, Nr. 661.

342) StAZH CI Nr. 662 (1405) ; Nr. 663 (1416); U Reg StAZH Bd. 4, Nr. 5008 ; auch Bd. 5, Nr. 6081.

wurden genau dieselben Gedinge im Burgrecht des Hermann Gessler von 1406 verwendet³⁴³⁾. Die Formulierungen hatten sich offenbar bewährt und wurden für vergleichbare Burgrechte als Vorlagen benutzt, wenn keine bilateralen Vorgängerverträge (wie im Falle von Gessler) vorhanden waren. Die Stadt verband sich mit dem Adligen und hatte in der Folge dessen Rechtsposition gegenüber seinen Untertanen zu vertreten. Die städtische Praxis unkontrollierter Pfalzgereraufnahmen wurde damit von adliger Seite punktuell unterbunden. Städtische Einflussnahme auf dem Land wurde dadurch mittelbar: nämlich durch die Adligen selbst, die auch für ihre ländlichen Besitzungen sukzessive städtischem Gebot unterstellt wurden.

Unter die allgemeinen Bürgerpflichten des späten Mittelalters zählte auch die Übernahme von Städtern, die in der Regel zwar Prestige, aber auch eine hohe zeitliche und finanzielle Belastung bedeuteten³⁴⁴⁾. Die Ravensburger Kaufmannsfamilie Mötteli, später vom Rappenstein, genannt Mötteli, liess sich deshalb in ihre Burgrechtsurkunden das Geding einschreiben, von Städtern ausgenommen zu bleiben. Sie hatten dafür eine erhöhte Abgeltungssteuer zu entrichten. Rudolf Mötteli der Ältere hatte Burgrechtsverträge in Zürich (1458), Luzern (1463) und Bern sowie ab 1465 ein Landrecht in Unterwalden. In diesem Landrecht wurde sogar das Geding *das ich innen gehörsam zesinde nit verbunden sin sol* genannt³⁴⁵⁾. Diesem Landrecht blieben die beiden weiteren Burgrechte Möttelis in Zürich und Luzern vorbehalten.

3.2.3 Hilfskreise

Eine geographische Einschränkung wurde in diesen Burgrechten selten gemacht. Im Falle von regional tätigen Adligen brauchte es diese im Normalfall auch nicht; Hilfszusagen mussten nur im engeren Kreise umgesetzt werden. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts hatte sich aber der Aktionsradius der Städte ausgeweitet und die Interessensphären wurden weiter ausgesteckt. Gerade die Stadt Zürich hatte schon früh in Bündnissen die entsprechenden Hilfskreise definiert. Die geographische Einschränkung der Hilfspflichten ging dabei direkt auf die Landfriedensbündnisse zurück, in denen die Friedenspflicht innerhalb des definierten Gebietes für alle Beteiligten galt³⁴⁶⁾. Im Bündnis Zürichs mit Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden 1351 wurden die *zile und kreise* genau beschrieben,

343) ROCHHOLZ, Gessler, S. 96–100.

344) Zu den Bürgerlasten und ihrer Verweigerung siehe LANDOLT, Reichsstädten, S. 50; DERS., Einführung, S. 109 f.

345) Zu den Mötteli allgemein in DURRER, Familie S. 87–275 (1893) und zum Landrecht von Rudolf Mötteli in Unterwalden vom 01.09.1465, in DURRER, Familie, S. 3–7 (1894). Zu den weiteren Burgrechten Möttelis S. 122 f.

346) SCHMID, Vorbehalt. Ausführlich mit zahlreichen Beispielen, bei WEBER, Hülfsverpflichtungen, S. 292–367.

in welchen sich die Beteiligten beizustehen hatten³⁴⁷⁾. Dabei diente der Hilfskreis nicht als absolute Grenze militärischer Hilfe, sondern zur Definition der Pflichten und der entsprechenden Kostenfolge bei Überschreitung³⁴⁸⁾. Auch in dieser Hinsicht erfolgten die Präzisierungen im Westen früher. Dieselbe Lesart war nämlich bereits im Burgrecht des Ludwig von Savoyen in Freiburg 1326 enthalten: Louis hatte den Freiburgern die Hilfe auf seine Kosten zwischen Aare und Gex (bei Genf) zu erbringen³⁴⁹⁾. Das entsprach seinen Möglichkeiten. In diesem Raum hatte er als Herr über die Waadt, als *dominus Waudi*, eine starke Präsenz, die es ihm seinerseits erlauben würde, im Bedarfsfall auf die Ressourcen seiner dortigen Vasallen zurückgreifen zu können. Er konnte die entsprechende Zusicherung also getrost geben.

Das galt auch für die städtischen Aufgebote: wie alle Bürger hatten die Burgrechtspartner der Städte ihre militärischen Ressourcen zur Verfügung zu halten. Während im 13. Jahrhundert der Hilfsumfang der Partner an die Städte noch meist vereinfacht als *toto posse nostro*³⁵⁰⁾ beschrieben wurde, wurden die Ansprüche in der Folge zunehmend präzisiert, ohne die gegenseitige Formel der »Hilfe mit Rat und Tat« aufzugeben³⁵¹⁾.

Die Hilfe erfolgte in den meisten Fällen allerdings nicht über militärische Aufgebote, sondern über gerichtliche Vertretung und rechtlichen Beistand. Oft wirkte bereits die schriftliche Zusicherung der Hilfe. So sandte der Zürcher Rat 1425 den Boten Heinrich Uesinger als Vertreter zum Landgericht in Schaffhausen, um ihn für das verburgrechtete Städtchen Mellingen einzutreten zu lassen³⁵²⁾.

3.2.4 Bündnis oder Beitritt zum Bund?

Die Hilfsverpflichtungen und Beistandsklauseln bilden den Kern der Einbettung der Burgrechte in die Schweizerische Historiographie. Die Kohäsion der Eidgenossenschaft basierte auf der Kraft beziehungsweise dem Zwang, sich gegenseitig beizustehen. Burgrechte wurden durch diese Zusagen auf die Höhe der eidgenössischen Bünde und Bündnisse gehoben, welche vergleichbare Klauseln beinhalteten. In einigen Fällen (z. B. Appenzell 1412) erfüllten die Burg- und Landrechte tatsächlich Vorläufertfunktionen von »Beitritten« zur Eidgenossenschaft. In anderen Fällen wurden die Burgrechte einfach als

347) Siehe Quellenwerk zur Schweizer Geschichte I/3, S. 605; vgl. Karte im Anhang zu NABHOLZ, Bundesbrief; PEYER, Verfassungsgeschichte, S. 28 f.

348) SCHMID, Vorbehalt.

349) Recueil diplomatique du Canton de Fribourg I, Nr. CII, S. 93: [...] per dictum terminum nostris expensis ab aqua dicta Ara usque ad villam de Gez contra omnes, exceptis Dominis nostris [...].

350) Recueil diplomatique du Canton de Fribourg I, Nr. CII, S. 93, aus dem Burgrecht des Ludwig von Savoyen in Freiburg von 1326.

351) Siehe Anhang, Tabelle 3; SCHMID, Comportarsi, S. 313.

352) StAZH C IV, 7, Schachtel 1, resp. U Reg. Nr. 6747.

Teil des Bündnisnetzes angesehen, ohne dass die Beziehungen der beteiligten Städte und Länder auf eine intensivere Stufe gehoben worden wären (zum Beispiel Bistum Chur, Kloster Sankt Gallen, Biel, Fürstentum Neuenburg, Saanen, Walliser Zenden). Im Laufe der frühen Neuzeit wurden diese Burgrechte wie andere Bündnisse behandelt und die Burgrechtspartner als »Zugewandte Orte der Eidgenossenschaft« bezeichnet. Einige verloren ihre Eigenstaatlichkeit und gelangten unter einzelörtliche Hoheit (z. B. Saanen, March). Die bilaterale Qualität ihrer Verträge ging nach 1500 verloren, sie wurden als Anhängsel der Eidgenossenschaft wahrgenommen und waren Teil des Rechtsraumes geworden.

3.3 Fiskalische Bestimmungen

Burgrechte wurden meistens aus wirtschaftlichem Kalkül geschlossen. So waren bereits die frühen Burgrechte der Klöster in den Städten verbunden mit der Befreiung von Steuern und Zöllen. Herrschaftsträger profitierten von Schutz und wirtschaftlicher Bevorzugung durch Burgrechte massgeblich. In der Regel unterblieben in den Verträgen weiter führende Reglementierungen; diese werden eher als Auswirkungen von Burgrechten in den städtischen Satzungen fassbar. Als Ausnahme kann daher das Burgrecht des Zisterzienserinnenklosters Frauenthal bei Cham mit der Stadt Zug 1386 gelten³⁵³⁾. Hier wurden die Bestimmungen zum Marktzugang etwas genauer gefasst: So hatten die Nonnen jährlich drei Pfund Pfennig als pauschale Steuer zu bezahlen und bezahlten auch für ihre Güter das marktübliche städtische Ungeld³⁵⁴⁾. Noch 1344 hatte die Zisterzienserabtei Kappel in Zug günstigere Bedingungen erhalten. Es war keine Einkaufs- oder Garantiesumme vereinbart worden und die klösterlichen Güter in der Stadt wurden teilweise von der Steuer ausgenommen³⁵⁵⁾. Von einer Abgabe für »Wacht und Schaft« wurde abgesehen und der Marktzugang nicht speziell erwähnt. In der Gegenurkunde wurde das Kloster

353) GRUBER, Eugen, SOMMER-RAMER, Cécile, Frauenthal, in: *Helvetia Sacra* III/3,2, S. 709–716.

354) SSRQ ZG I/1, Nr. 166, S. 99: [...] si uns jerlich drü phunt gewonlicher phennig, in ünser stat Zuge genemer und geber, weren sun, und ob si ouch in ünser stat des iren ützit verkouffend wurdin, es weri korn, haber, win oder vasmuo [=Hülsenfrüchte], oder waz es ist, das ungelt oder zol ünser stat nach ünser gesast geben sol, davon süllend si ouch geben als ander lütte tuond, and gevend.

355) SSRQ ZG I/1, Nr. 127, S. 89 f.: [...] das wir [Zug] si schirnden und inen behulfen weren als anderen ünsern usburgern mit einer genanden stüre [...]. [...] das si üns jerlichen geben sun ze sant Martis tult zehen schilling pfenninge Zuge genger und geber ze stüre und sullen damitte verstüret han ir hus, das si Zuge hant, genemmet des Soders hus, und ouch das pfennige gelt zehen ald zwelf schilling geltes, wenne sis ko-uffen. Und sun wir si nüt fürer nötien noch kümberren weder mit wacht noch mit schaft noch mit einkeinen anderen dingen. Were aber das, das si me kouften ligender guoter der guoter, dü in den hof hörren ze Zuge, denne zehen ald zwelf schilling geltes, als vorgeschriven ist, von den sullen si denne als vil stüre des jares geben als ünser burger eine git von semlichem guote. BLESS-GRABHER, Magdalen, Kappel, in: *Helvetia Sacra* III/3,1, S. 246–289; CLAVADETSCHER, Beiträge, S. 91–94. StAZH C II 4, Nr. 241

allerdings nachträglich zur finanziellen Mithilfe an den Bau einer allfälligen Letzimauer³⁵⁶⁾ bei Baar verpflichtet³⁵⁷⁾.

Kleine wirtschaftliche Freundschaftsdienste konnten auch als Gedinge in Burgrechten formuliert werden: Die Neuenburger Grafen erlaubten den Solothurnern in den Burgrechten jeweils, dass die Verzollung von Solothurner Waren und Schiffen bei schlechtem Wetter nicht in Neuenburg selbst erfolgen müsse, sondern erst an der Zihlbrücke³⁵⁸⁾. Ansonsten wurden Zollausnahmen vermehrt ausdrücklich ausgeschlossen.

3.3.1 Die Stadt als klösterliche und adelige »Sonderwirtschaftszone«

Das stärkste Argument zum Abschluss von Burgrechten blieb aber die Möglichkeit zur Aushandlung pauschaler Steuerbeträge³⁵⁹⁾. Die Städte hatten kein Interesse an komplizierter Rechnungslegung und eine Steuer auf Vermögen wäre insbesondere bei den grundsätzlich steuerbefreiten Klöstern nicht praktikabel gewesen. Deshalb einigten sich die Burgrechtspartner auf »Abgeltungssteuern«³⁶⁰⁾. Das Burgrecht des Lombarden Antonio Marchio Pelleta in Zürich von 1409 ging sogar noch weiter: Pelleta bezahlte den Einkauf und die Steuern für 24 Jahre pauschal und im Voraus³⁶¹⁾.

Die Viehherden des Saanenlandes konnten ab 1401 durch das Burgrecht der Landschaft mit der Stadt günstiger auf den Berner Märkten abgesetzt werden. Davon profi-

356) Martin ILLI, Letzi, in: Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 7, S. 794 f. Eine *Letz*, *Letze* oder *Letzi* (-mauer) war eine Grenz- und Landmauer und diente nur sehr bedingt als militärische Befestigung.

357) StAZH C II 4, Nr. 241, nach CLAVADETSCHER, Beiträge, S. 92: [...] ob unser eitgenossen in künftigen zitten ze ratte würdent ein gemurete letze ze machende bi Barre als etzwenne me dar us geret ist wenne das beschehe erkennent sich denne unser eidgenossen das die herren von Cappell dehein zitlichen bescheidenliche stüre dar an geben süllell das süllell si nüt widersprechen ungevarlich.

358) Burgrecht des Ludwig von Neuenburg in Solothurn 1369: JEANJAQUET, traités, Nr. 8, S. 18: Were aber, daz es böss wetter were, also daz si nüt lenden möchtin denne mit sorgen ir libes und ir guotes, so mügend si wol fürvaren und zolnen zuo der Zile [...]. Burgrecht des Rudolf von Hochberg in Solothurn 1458: JEANJAQUET, traités, Nr. 26, S. 120: [...] Were aber daz es unwetter were, also daz sy nit lenden möchten, denn mit sorgen ir liben und guotz, so mügent sy wol fürfarende und zolnen ze der Zyle.

359) Siehe Sonderwirtschaftszone, in: Gabler Wirtschaftslexikon, Bd. 5, S. 2888.; LANDOLT, Finanzhaushalt, S. 119–129, 151–156.

360) Der Begriff kommt dem heutigen Gebrauch recht nahe und meint die pauschale Abgeltung anderer geschuldeter Steuerbeiträge in variabler Höhe. Siehe dazu Abgeltungssteuer, in: Gabler Wirtschaftslexikon, Bd. 1, S. 10–11.

361) QZW I, S. 327–331: [...] ietzno an barem gelt genomen und enpfangen zwey tusent guldin und acht hundert guldin guoter und geber an gold und an gewicht, die er üns durch ünser gemeinen statt willen ietzno bezalt haut, [...] und sol ouch do mit der selv Anthoni Marchio, sin erben und ir gesind die vorgesetzte jarzial us bi üns sitzen und iren gewerb triben aun alle ander stüren, aune reisen und aune alle ander dienst, won üns an dien vorgeschrieben zwey tusent und acht hundert guldin die egeseiten vier und zwentzig jar us wol benuegt.

tierten die Viehbesitzer des Saanenlandes und ihre städtischen Financiers gleichermassen. Im Falle der Städte Bern, Freiburg (1403 beziehungsweise 1454, ab 1477 auch mit Solothurn) wurde sogar eine frühe »Binnenmarktzone« geschaffen, in der auf Gegenseitigkeit Zölle reduziert und abgeschafft wurden. Waren und Personen konnten beinahe ungehindert zirkulieren³⁶²⁾. So besorgte sich in den 1440er Jahren Wolfhart von Brandis mittels des Berner Burgrechtes günstigere Kredite auf dem Basler Kapitalmarkt, obwohl er selber seit 1417 hauptsächlich in Vaduz residierte³⁶³⁾.

3.3.2 Fiskalische Drohkulissen

Burgrechtssteuern sind von weiteren Aufwendungen zu unterscheiden. Einerseits werden in den Verträgen die Kosten genannt und verglichen, die 1. Adlige und Klöster bei ihrer Burgrechtsnahme in der Stadt zu hinterlegen beziehungsweise periodisch zu entrichten hatten. Andererseits können in den Stadtrechnungen auch Kosten nachgewiesen werden, die zum 2. »Unterhalt« oder zur Erneuerung von Burgrechten aufgewendet wurden. Zuletzt werden die Kosten genannt, die Adligen oder Klöstern aus den Burgrechten erwuchsen, wenn sie diese 3. aufgeben wollten³⁶⁴⁾.

Die Bestimmungen in Zürich von 1316 waren gegen (reiche) Ausbürger gerichtet. Die Betroffenen besasssen wohl ein Haus in der Stadt, mit welchem sie eingebürgert werden konnten, blieben aber auf dem Land. Die Stadt propagierte ihre Ansiedlung in der Stadt und drohte mit dem Entzug des Bürgerrechtes für den Fall, dass sie nicht in die Stadt ziehen wollten³⁶⁵⁾. Im Burgrecht des Ulrich von Montenach mit Bern 1308 wurde das Verfahren bei Burgrechtsaufgabe und die damit verbundenen Kosten erstmals ausdrücklich genannt. Zu den direkten Kosten des Udels kam hinzu, dass Montenach hundert Pfund Pfennig Busse zu bezahlen hätte oder aber sein Haus verkauft und ihm nicht mehr als dieser Betrag angerechnet werden würde, sollte er innerhalb der vereinbarten Dauer

362) SPEICH, als ob. Vgl. Teil IV, Kapitel 2.2.6, S.193.

363) GILOMEN, Rentenmarkt, S. 22.

364) Siehe Anhang Tabelle 4: Kosten bei Aufgabe der Burgrechte.

365) Zürcher Stadtbücher I, Nr. 26, S. 12, 1.5.-11.9.1316: *Der rat und die burgere sint gemeinlich über ein kommen: swa ein usburger ein bus verbürget hat ze kouffen, der sol das kouffen hinnan ze der nechsten Walpurg tult. Geschicht des nit, so sol er von sinem burgrecht sin, und sihn aber die bürgen haft sin umb das guot, daz der stat beliben sollte, ob er von dem burgrechte wollte gan. Wer ouch, ob ir dekeiner in dirre frist der burger bedoerfte, dem sol nieman von der burger wegen sin behulffen, er habe danne ein bus kouffet, oder so viel guotes geleit in der burger gewalt, darumb er daz bus kouffen sollte. Ez suln ouch die bürgen haft sin umb so vil guotes, als si bürgen würden untz daz der usburger sich gerichte mit den burgern. Ist ouch, ob daz guot, da mit er ein bus kouffen sollte, in der burger gewalt wirt geleit, da von sol man im enheinen dienst tuon mit cins gebenne.*

sein Burgrecht aufgeben wollen³⁶⁶⁾. Wie ernst es die Berner mit solchen Forderungen nahmen, bekam Mahaut von Aarberg-Valangin 1386 zu spüren: in ihrem Burgrecht von 1383 waren nach der Chronik des Konrad Justinger 1200 Gulden Abzugssumme genannt. Nachdem die Gräfin das Burgrecht 1386 aufgegeben hatte und die Summe wohl nicht entrichtet hatte, verwüsteten die Berner das Val de Ruz³⁶⁷⁾. Auch wenn die Rahmengeschichte nicht anzuzweifeln ist, sind die 1200 fl. Justingers als Sicherheit für ein Burgrecht exorbitant. Möglicherweise sind mit den 1200 fl. der Mahaut die Schäden im Val de Ruz beziffert, auf die sie 1388 gegenüber Bern erfolglos Ansprüche geltend gemacht hatte. Noch Isabelle von Neuenburg hatte 1377 in Laupen nur 40 fl. bezahlt und Wilhelm von Aarberg-Valangin hinterlegte 1401 für sein Udel 200 fl. In dessen Burgrecht wurde sogar direkt auf den Fall von 1386 Bezug genommen und vielleicht das Udelgeld deshalb höher als gewöhnlich veranschlagt³⁶⁸⁾.

Der Verlust des Udens sollte schmerhaft sein und der Austritt aus dem Burgrecht lag in der Regel nicht im Interesse der Stadt³⁶⁹⁾. Deshalb wurden zunehmend höhere Garantiesummen verlangt³⁷⁰⁾. Bei Aufgabe von Bürgerrechten ohne Gedinge wurde in der Regel auch eine »Abgangentschädigung« von Seiten der Stadt verlangt, die nach dem Vermögen der Abziehenden berechnet wurde³⁷¹⁾.

3.3.3 Steuerwettbewerb

Die fiskalischen Bestimmungen der Burglehnen dienten dazu, Ausnahmen der »normalen« Besteuerung festzulegen. Die ordentliche Besteuerung in der Stadt erfolgte über das Vermögen und über die indirekten Abgaben³⁷²⁾. Davon ausgenommen waren die Kleriker und Klöster gemäss ihren geistlichen Privilegien. Für sie wurde ursprünglich das Rechtsinstrument Burgrecht geschaffen, um mittels der Gedinge die Ausnahmen festzu-

366) SSRQ BE I/III, Nr. 27, S. 54 f.: *Wer aber das, das ich von minem schulden von [...] minem burgrechte inrunt dien selben zwenzig jaren gienge, so sol das hus und das uodel, das ich ze Berne han, gevallen sin und beliben lidig umbe hundert phunt pfennigen, ane widerrede, dien burgern und der gemeinde von Berne.*

367) Vgl. STERCKEN, Stadtzerstörungen, S. 57–64.

368) JEANJAQUET, traités, Nr. 13, S. 36 f., Kopie des 15. Jahrhunderts: [...] als wir vor zitten die edlen, wolgeborenen frowe Macheu von Nüwenburg, frowen zuo Valensis, graff Willhelm und jungfrow Margareth, ir kinder, an unser statt Louppen zuo burger genomen hatten, da ist ze wüssen, das wir mit gemeinem ratte den vorgenannten graff Wilhelm von Valensis zuo unserm burger und in unser stat schirm und burgrecht genomen haben [...].

369) GERBER, Gott, S. 140 f., vgl. FREY, Ausbürger, S. 54–99.

370) Siehe Anhang, Tabelle 4a, Udelkosten; vgl. GERBER, Gott, S. 130 f.

371) Zum Beispiel in Augsburg, siehe Stadtrecht von Augsburg, Nr. XXXI, *Von uffgeben burgerrechts*, S. 289 f. Vgl. Anhang, Tabelle 4b, Abzugskosten nach Stadtrechten in Biel.

372) Vgl. ERLER, Bürgerrecht. Zu den indirekten Steuern siehe Franz IRSIGLER, Akzise, in Lex.MA Bd. 1, Sp. 261, beziehungsweise ROSEN, Verwaltung; LANDOLT, Einführung, S. 108–110.

legen. Im Laufe des 14. Jahrhunderts wurden immer mehr Ausnahmen der Ausnahmen in den Gedingen festgelegt. Bis Ende des 15. Jahrhundert fanden die Städte ständig neue Wege, die Finanzkraft der geistlichen Mitbürger abzuschöpfen, ohne die Steuerprivilegien ausdrücklich zu missachten. Für den Adel gilt das sinngemäss. Insbesondere im 15. Jahrhundert, als die Adligen mit städtischen Bürgerrechten über unterschiedliche Möglichkeiten verfügten, ihre »Familienökonomien« zu betreiben, war es schwierig, die jeweiligen finanziellen Verhältnisse festzustellen. Die Burgrechte boten die Möglichkeit zur Festsetzung eines pauschalen Steuerbetrages, der unabhängig von Aufwand und Besitz zu bezahlen war. Allerdings wandelte sich die langfristige Bezahlung des Burgrechtsgeldes in ein Abhängigkeitsverhältnis zugunsten der Stadt, sobald diese die Beträge einseitig festlegen konnte. Für Adlige boten in der ersten Hälfte des 15. Jahrhundert in der Ostschweiz Landrechte eine valable Option, da die Länderorte ihre Ausbürger und Burgrechtspartner nicht zu besteuern pflegten. Die Länderorte, allen voran Schwyz, forcierten schon damals den »Steuerwettbewerb«.

3.4 Abgrenzung der Rechtsbezirke

Die Ausbildung eigener städtischer Rechtsbezirke brach mit dem Prinzip der Geltung personalen Rechts. Seit dem 12. Jahrhundert griffen Städte zunehmend auf ihren räumlichen Rechtsbereich zurück, um Ansprüche zu rechtfertigen³⁷³⁾. In dieser Zeit trieben Stadtgemeinden oftmals eine Durchdringung des Rechtsraumes im Umland der Stadt voran, die sich in den Stadtrechten niederschlug³⁷⁴⁾. Die frühen Burgrechte stehen dabei in der Nachfolge der Stadtrechtskodifikationen, die königliche, später stadtherrliche Privilegierungen und mündliche Rechtsakte sammelten, um diese zu ordnen und mit eigenen Ansprüchen zu einem städtischen Rechtsbestand zu verdichten suchten³⁷⁵⁾. Die Städte versuchten durch innere Ordnung ihr Legitimitätsdefizit abzufedern³⁷⁶⁾. Seit dem 13. Jahrhundert traten sie als stabilisierende Akteure im adlig dominierten Bereich der Rechtssicherung auf. Dazu nutzten sie die Organisation ihres Umlandes, die Friedenssicherung und Ausweitung des städtischen Rechtsbereiches³⁷⁷⁾. Die Kombination dieser Elemente stärkte die Position der Städte im Umland. Die Stadt pries ihr Angebot als gerichtliche (Appellations-) Instanz im Umland förmlich an. Diese erweiterten gerichtli-

373) Allgemein zu den Geltungsbereichen des Stadtrechts siehe ISENmann, Stadt im Mittelalter, S. 172–207; DILCHER, Bürgerrecht, S. 243–279; BENDER, Reformationsbündnisse, S. 40–46; WEYMUTH, Erscheinungsformen, S. 234–252.

GASSER, Landeshoheit, S. 184–189, 197–201.

374) BLICKLE, Gesetz, S. 570–581.

375) DILCHER, Oralität, S. 14; vgl. SCHMIDT, Legitimität, S. 281–285

376) MIETHKE, Legitimität, S. 173–176.

377) SCHMIDT, Legitimität, S. 301–321.

chen Kompetenzen erzeugten für die Städte einen »rechtlichen Bedeutungsüberschuss«³⁷⁸⁾. Die Durchdringung des Raumes mit dem Angebot der friedlichen Konfliktlösung vor städtischen Gerichten führte zur regionalen Konkurrenz der politischen Ordnungskräfte. Gerade im westlichen Schweizer Mittelland hatten sich die Städte bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts beinahe flächendeckend miteinander verbunden, was als Indikator städtisch-legitimatorischer Aussenwirkung betrachtet werden darf³⁷⁹⁾. Damit gerieten die Städte in Konkurrenz zu Adel und geistlichen Grundherren, die sich überall dort, wo es ihnen hilfreich erschien, ihrerseits der Stadt als Rechtgarantin bedienten.

3.4.1 Grenzen und Gerichte

Zwischen zwei Städten, aber ebenso zwischen Städten und Adligen sowie zwischen Länderorten wurden die rechtlichen Zuständigkeiten personal und geographisch zugeschieden, um Konflikte zu lösen oder solchen vorzubeugen³⁸⁰⁾. Die gerichtlichen Zuständigkeiten wurden in immer präziserer Weise gegeneinander abgegrenzt. Langfristig gesehen kam es durch die Benennungen von Gerichtsständen nach territorialen Kriterien zu den Grenzziehungsprozessen. Die entstehenden Territorien benötigten für ihren herrschaftlichen Zugriff scharfe Gebietsgrenzen. Die ältere, personengebundene Rechtsauffassung war darauf noch nicht angewiesen³⁸¹⁾.

In Bündnissen und Burgrechten erhielten die Klauseln zu den Rechtsbezirken zentrale Bedeutung. Hier galt es, Herrschaftsansprüche bilateral abzugrenzen und dabei die eigene Position möglichst zu stützen. Auch wenn in den Verträgen Schiedsgerichte vorgesehen waren, ging die unmissverständliche Zuordnung der Rechtsbezirke der Vertragspartner voraus, um die aufwendigen Schiedsverfahren möglichst zu umgehen³⁸²⁾. Das bedingte wiederum die grundsätzliche gegenseitige Akzeptanz als vertragsberechtigte Partner. So wurden beispielsweise im Burgrecht der Elisabeth von Kiburg und ihren Söhnen in Bern (1311) die gerichtlichen Zuständigkeiten klar festgelegt³⁸³⁾. In Streitfällen konnten die Kiburger das städtische Gericht anrufen, wurden aber von der Stadt nicht ausschli-

378) HIRSCHMANN, Stadt, S. 42–51; nach CHRISTALLER, Orte, S. 21–29.

379) SCHMID, Vorbehalt. Vgl. ISENMANNS, Stadt im Mittelalter, S. 670–679.

380) Vgl. ANDENMATTEN, Berne, S. 122.

381) FIEDLER, Grenze, S. 32 f. Ausführlich für die Grenzziehung zwischen Luzern und Bern in Entlebuch und Emmental bei DUBLER, Geschichte, S. 9–100.

382) Zur Ausschliesslichkeit des Gerichtsstandes siehe EBEL, Bürgereid, S. 119–126. CUENDET, traités, S. 151–155.

383) SSRQ BE III, Nr. 36, S. 61–64. Vergleichbar im Burgrecht der Gf. von Werdenberg in Bern 1331, SSRQ BE III, Nr. 49, S. 85: [...] das wir in ir stat an ir gericht noch usrunt uf dien tagen, so si mit ieman leisten süllen, nit süllen von dez burgrechtez wegen gebunden sin, recht zu tuonne [...].

esslich darauf verpflichtet. Wenn die Kiburger sich mit Dritten nicht auf dem Rechtsweg einigen wollten, konnten sie im Gegenzug nicht mit Berner Unterstützung rechnen³⁸⁴⁾. Dabei überschritten sich die gerichtlichen Kompetenzen: Während Bern die Gerichtshoheit über seine Ausbürger »personal« durchsetzte, konnte sich das »territorial« geltende Recht der Kiburger Grafschaft über die dortigen Einwohner nicht behaupten³⁸⁵⁾. Die Formulierungen Berns verschärften sich im Laufe des 14. Jahrhunderts noch, auch gegenüber geistlichen Gemeinschaften³⁸⁶⁾. Wie bei den Schiedsklauseln wurden die rechtlichen Abgrenzungen und Klauseln zum Gerichtsstand im östlichen Schweizer Mittelland und in Schwaben später als im westlichen Bereich in die Burgrechte eingeschrieben; erst im Burgrecht des Lütolt von Krenkingen in Zürich 1344 wurde erstmals ausdrücklich auf den Gerichtsstand Bezug genommen³⁸⁷⁾.

Auch am Beispiel der beiden Städte Freiburg und Bern lassen sich diese Beobachtungen verifizieren: bereits im ersten Vertrag zwischen Freiburg und Bern 1243 waren Bestimmungen zur Abgrenzung der gegenseitigen Rechtsbereiche und damit auch der gerichtlichen Zuständigkeiten enthalten³⁸⁸⁾. Bei der Aufnahme von Adligen mit Festungen sollte die Zustimmung des Burgrechtspartners eingeholt werden. Diese Bestimmung wurde in allen Folgeverträgen bis 1480 wiederholt, aber nicht durchgehend umgesetzt. Die Städte vereinbarten daher 1424 zusätzlich, aus der gemeinsam von Savoyen erworbenen Herrschaft Grasburg keine neuen Ausburger aufzunehmen³⁸⁹⁾. Damit sollte Pro-

384) SSRQ BE III, Nr. 36, S. 61: *Klagte aber jeman vrömlider dien von Berne ab uns, so sullen wir ze Berne am gerichte old usserunt zwischent dem kleger und uns an zimlicher stat dem tuon minne old recht; woltin wir der enweders tuon, so soltin Berner uns nit beholzen sin gegen deme in der sache und sullen doch ze Berne in unserm burgrecht beliben.*

385) SSRQ BE III, Nr. 36, S. 61: [...] alle die usburger der stat von Berne und alle die vriie lüte, die uf ir gütern gesessen sint in unser gra[f]schaft, sullen beliben in der gewanheit, als si har kommen sint, unbeswert und geruowet von der lantgra[f]schaft und von dem gerichte der selben unser lantgra[f]schaft. Vgl. GERBER, Gott, S. 147.

386) Burgrecht der Johaniterkommende Buchsee 1329: SSRQ BE II, Nr. 44, S. 80: [...] daz wir in ir stat an irm gerichte recht tuon sollen umb alle sache, åne umb eigen und umb erbe.

387) StAZH CI, Nr. 243: [...] iemer stoz oder missehellunge gewunne mit dekeinem burger Zürich, dar umb söln wir mit namen enkeinen krieg, noch enkein gerichte haben noch sachen wan daz wir für einen burgermeistter und für einen rat Zürich kommen sülñ, und sülñ dem dar umbe gehorsam sin untz daz dü sache vor dem rate Zürich ufgetragen werde eint weder mit dem rechte, oder aber mit der minne, als so sich nach beider tailen fürlegunge und antwurt darumb erkennennt uf den eit.

388) Recueil diplomatique du Canton de Fribourg I, Nr. XXIX, S.106; vgl. Siehe dazu SCHMIDT, Legitimität, S. 311. Detaillierter unten, Teil IV Kapitel 2.2, bes. S. 192 f.

389) SSRQ BE I/4,1, Nr. 146c, S. 107 f. Zum Konflikt zwischen Bern und Luzern siehe SSRQ BE I/4,1, Nr. 140c, S. 42–48: *Und wand lang zit her von ussburgern und denen, so uff dem lande gesessen sint, vil misshell, kumer und stössen [...] ufferstanden sint, harumb [...] ist [...] von sölicher burger und lantlüten wegen, also das wir die vorgenanten von Bern noch die so zu uns gehören [...] nit sollen der vorgenanten von Lutzern lüt noch die so zu inen gehörent, [...] zu unseren burgern, lantlüten, fryem dienst oder deheine*

blemen vorgebeugt werden, die sich aus einer »personalen« Überschneidung der Rechtsbereiche hätte ergeben können³⁹⁰⁾. Die Kinder von Ausburgern sollten im Bürgerrecht nicht nachfolgen können.

Das Problem der Überschneidung von Zuständigkeiten und Abhängigkeiten stellte sich auch bei Personen, die in mehr als einer Stadt das (Aus-)Bürgerrecht besassen. Diese Mehrfachbürger bescherten den Städten die gleichen Probleme wie dem Adel die Mehrfach-Vasallität³⁹¹⁾. Dabei ging es um die Frage, wem, auf welcher Grundlage und in welchem Masse Unterstützung zu leisten war. Im Vordergrund standen Reispflicht und Steuerhoheit. Vor allem die Ausbürgerverhältnisse hatten in der zunehmend territorial wahrgenommenen und entsprechend verwalteten Landschaft zu Problemen geführt. Adlige Burgrechtspartner gerieten öfters in Loyalitätskonflikte. Wer hatte mehr Rechte: der Lehensherr, der aufgrund der materiellen Belehnung Treue erwartete oder die Stadt mit den persönlich beeideten Bürgerpflichten? Normalerweise beinhalteten die Verträge eine eindeutige Hierarchisierung der Verpflichtungen, um das Problem gar nicht entstehen zu lassen.

Mit Solothurn kamen die Berner 1427 überein, dass Ausburger nicht an beiden Orten ein Bürgerrecht besitzen durften³⁹²⁾. Damit sollte die gegenseitige Einmischung in Rechtsfällen minimiert werden. Die beiden Städte vereinbarten das Vorgehen in solchen Fällen akribisch: Steuerfragen, Gerichtsstand und Reispflicht wurden bis ins Detail geregelt und neue Fälle ausgeschlossen. Die Streitigkeiten um die Güter des Klosters Sankt Urban hatten die Städte zur Einsicht gebracht, dass bereinigte, sauber voneinander getrennte Einflussgebiete besser seien als herrschaftliche Flickenteppiche – zumindest so lange man gemeinsame aussenpolitische Ambitionen hegte. In der östlichen Schweiz war diese Art der Überschneidung von Burg- und Landrechten einer der zentralen Gründe, die nach dem Tode des Grafen Friedrich VII. von Toggenburg 1436 in den Alten Zürichkrieg führten³⁹³⁾.

3.4.2 Pfändungen

Die Vertretung der Interessen von Personen und Institutionen «in Schutz und Schirm» war Teil herrschaftlichen Handelns³⁹⁴⁾. Die Rechtsvertretung von Ansprüchen Dritter war daher herrschaftliche Verpflichtung und Anspruch in einem. Doch in welchem Rahmen

ander verbuntniss nit empfachen noch nehmen sullen, [...] es were denn dz sölich [lüt da] bushebliche sitzen würden.

390) EA II, Nr. 43, S.25, siehe GILG, Rechtsstellung, S. 60 f.; vgl. BLICKLE, Gesetz, S. 571–578.

391) EICKELS, 1101, S. 170–178; GILG, Rechtsstellung S. 129–137; CHRIST, Eidgenossen, S. 102.

392) GILG, Rechtsstellung, S. 60–62; SSRQ SO I/1, Nr. 152, S. 475–479.

393) Siehe dazu ausführlich Teil IV, Kapitel 5, beziehungsweise SPEICH, Beziehungen, S. 92–103.

394) REINHARD, Lebensformen, S. 293–299.

konnten private Ansprüche geltend gemacht und eingeklagt werden und welche Auswirkungen auf die Rechtssicherheit von Personen und Gütern hatten dabei die Burg- und Landrechte? Dieser Frage soll am Beispiel der Pfändungsartikel in den Burgrechten nachgegangen werden.

Im 13. Jahrhundert fanden die Gerichtskompetenzen noch nicht bis ins Detail Eingang in die Verträge. Nach den oben genannten Tendenzen zur ausschliesslichen Benennung eines Gerichtsstandes für Personen und Territorium wurden die Zuständigkeiten für einzelne Sachen³⁹⁵⁾ geregelt. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts fanden Abschnitte zu Pfändungen³⁹⁶⁾ vermehrt Eingang in bilaterale Abkommen. Dabei ging es in erster Linie um die Pfändung als kriegerischen Akt und um die Selbsthilfe bei Rechtsverweigerung³⁹⁷⁾. In den Landfrieden des frühen 14. Jahrhunderts fand Pfändung als feindlicher Akt Beachtung und sollte möglichst ganz unterbunden werden³⁹⁸⁾. Diese Ächtung willkürlicher Pfändungen wirkte aus den Landfrieden in den Bereich der Burgrechte hinein und dokumentiert damit die Interdependenz der beiden Vertragstypen. Politisch motivierte Burgrechte wurden oft in die Nähe der flächendeckenden Landfrieden gerückt, weil ihre Auswirkungen einem »bilateralen Landfrieden« entsprachen. Diese Artikel wurden aber nicht nur von den bedeutenden Städten genutzt. Auch kleinere Städte stellten so in ihrem Umland und mit ihren Partnern eine Rechtszone her. Die Eingrenzung der gerichtlichen Zuständigkeiten mittels Pfändungsartikel war ein Puzzleteilchen der zunehmenden rechtlichen Verflechtung. Das Burgrecht des Johann von Weissenburg in Thun von 1336 beinhaltete beispielsweise eine solche Klausel³⁹⁹⁾. Bei der Erneuerung des Burgrechtes 1351 wurde sie präzisiert, indem nicht nur der Stadt Thun und Junker Johann selbst eine Gläubigerpfändung verboten wurde, sondern auch allen Bürgern Thuns und den Eigenleuten Johans. Eine gerichtliche Pfändung *umbe gegihtig gelt* wurde auch mit dieser

395) Sache im allgemeinen Sinn: *causa* (Angelegenheit, Fall) als auch *res* (Gut, Ding), siehe DRW Bd. 11, Sp. 1371–1375; vgl. Peter WEIMAR, Res, in: Lex.MA Bd. 7, Sp. 749 f.

396) Heute ist Pfändung Teil der gerichtlichen Zwangsvollstreckung. Die mittelalterliche Pfändung war dagegen vorwiegend aussergerichtliche, präventive Gläubigerpfändung. SELLERT, Wolfgang, Pfändung, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Bd.3, Sp. 1693–1703, vgl. PLANITZ, Vermögensvollstreckung, S. 176–217, 372–375, 580–586.

397) So wurde der Streit zwischen Habsburg und Savoyen ab 1289 vermehrt durch Raubzüge, Geiselnahmen und Pfändungen von Handelsgütern ausgetragen. Die Schiedsurkunde zwischen Freiburg und Bern (FRB 3, Nr. 585, S. 576–577) regelt die Praxis der Pfändungen und das weitere Vorgehen, vgl. Kapitel 3.1.2; FELLER, Geschichte S. 70–72. Zu den Varianten der Pfändungen siehe SELLERT, Geiselnahme, S. 237–241.

398) Zum Beispiel im Landfriedens zwischen Freiburg, Bern, Solothurn, Murten und Biel von 1318 (SSRQ FRI/1,1 Nr. 19, S. 22–24). Vgl. STERCKEN, Herrschaftsausübung, S. 189–192.

399) SSRQ BE II/1,2, Nr. 1, S. 1: *Und sol enweder teil den ander phenden noch verhaften, want sinen gelten und sinen bürgen umbe gegihtig gelt.* Zum Begriff der *Gicht*, oder der *gegichten geltschuld* für eine bezeugte, anerkannte Schuld sowie als Synonym zu Geständnis, siehe Schweizerisches Idiotikon, Bd. 2, Sp. 109–111.

Bestimmung nicht ausgeschlossen⁴⁰⁰⁾. Nachdem die Brandis die Herrschaft Weissenburg »erheiratet« hatten, fand eine Pfandklausel auch Eingang in den Burgrechtsvertrag des Thüring von Brandis in Bern 1368⁴⁰¹⁾. Wie wichtig diese Pfändungsklauseln für die Beteiligten waren, zeigt implizit das Burgrecht des Klosters Interlaken in Thun 1378. Alle Punkte wurden wortwörtlich aus dem Vertrag von 1349 übernommen; nur eine Pfändungsklausel wurde neu eingefügt⁴⁰²⁾. Das ganze Procedere war also ausschliesslich dieser Klausel geschuldet. Auch die Burglechte zwischen Bern und Freiburg wurden ab 1341 mit einer entsprechenden Klausel versehen, welche auf die früheren Verträge verwies⁴⁰³⁾. Die Verträge des 15. Jahrhundert waren meist klar ausformuliert. Es kam weniger zu Streitfällen, weil vertraglich festgelegt wurde, den Klagen vor Gericht innerhalb enger Fristen Gehör zu verschaffen⁴⁰⁴⁾.

3.4.3 Ersatz von Landfriedensordnungen

Während in der westlichen Schweiz Pfändungsklauseln schon ab 1336 Eingang in Burgrechtsverträge fanden, versuchten die östlicher gelegenen Städte noch länger, Details des Pfandrechts und Streitfragen um Pfändungen unilateral über die Stadtsatzungen zu regeln⁴⁰⁵⁾. In Luzern und Zürich waren die Klauseln daher weniger präzise als im Westen⁴⁰⁶⁾. Ein eigentliches Verbot der (kriegerischen) Pfändung enthielt der sogenannte Pfaffenbrief

400) SSRQ BE II/1,2, Nr. 2, S. 3: *Es ensüllen ouch ich noch mit lüt die vorgenanten burger von Thuno, noch die lüt, die zuo ir stat gehörent, noch die egnanten lüt von dishin nit pfenden, noch verböften, noch verbieten umb ungegehtig gelt, won daz jederman von dem andern umb ungegigbtig gelt reht nehmen sol vor sinem rihter. Aber umbe gegihtig gelt mag jederman sinen gelten und sinen bürgen wol phenden.*

401) SSRQ BE II/I,2, Nr. 4, S. 9: *Es sol ouch nieman, so in ir stat sint gesessen und mir und minen lüten den andern phenden noch verböften, want sinen rechten gelten oder bürgen, die sin denne gegichtig weren.*

402) SSRQ BE II/11, Nr. 17c, S. 90 f., beziehungsweise SSRQ BE II/6, Nr. 66, S. 74 (1378): *Ouch ist me beret, were daz wir old die ünsren dehein phandung tetin an inen old an dien iren old si old die iren dehein phandung tetin an üns old an dien ünsren, werde teil under üns daz teti, der sol die phandung, die er denn getan hetti, fürderlich lidig und ler wider tuon uf reht und sollen ouch umb den stos, darumb denne die phandung bescheben ist, ze tagen kommen, alz vor geschrieben stat.* Vgl. HUBER, Urkunden, S. 60.

403) SSRQ BE I/3, Nr. 62, S. 132: *Aber umb geltschulde sol ez sin, als ez an dien vorgenanten alten briefen verschriften ist.* Vgl. DAS, Nr. 14, S. 36.

404) Burgrecht des Konrad von Freiburg, Graf von Neuenburg in Bern 1406, in JEANJAQUET, traités, Nr. 15, S.48 f.: *Ez ensol ouch usf entwedern teil nieman den andren pfenden, verheften noch verbieten umb ungegichtig geltschuld, denne allein umb gegichtig geltschuld und umb geltschuld darumb man brief und insigel hat. Wond umb geltschuld, so sol jetweder teil von dem andren recht nehmen vor dem richter da der ansprechig gesessen ist und hingegöret, und sol man ouch denn dem kleger daselbs fürderlich und gemeinlich schaffen gericht werden.*

405) Beispielsweise in Luzern 1360/61, 1371, 1379, 1408, 1418 und 1430 nach SSRQ LU.

406) Burgrecht des Hermann Gessler in Zürich 1406 in ROCHHOLZ Gessler, S. 99: *Und ensull ouch ich mit der von Zürich geltschuld und stüren nicht ze schaffen haben, Ich tuo es dann gern, ane alle geverd.*

von 1370, der gegen die geistlichen Gerichte in Konstanz gerichtet war und teilweise die Wirkung eines Landfriedensvertrags entfaltete⁴⁰⁷⁾. Das Beispiel der Pfändungsklausel legt noch einmal nahe, wie eng die Vertragstypen in ihren Inhalten und Auswirkungen waren. Gleichwohl blieben Burgrechte in erster Linie bilaterale Instrumente zur gegenseitigen Abgrenzung von Rechtsbezirken. Die wenigen eigentlichen Landfrieden blieben zeitlich und regional begrenzt; ihnen stand eine grosse Zahl bilateraler Burgrechte gegenüber. Letztere wirkten durch die immer präziseren gegenseitigen Definitionen der rechtlichen Zuständigkeiten und das dichter werdende Geflecht langfristig pazifizierend und machten die Landfrieden im Untersuchungsbereich bereits im 15. Jahrhundert obsolet. Ein Raum des »eidgenössischen Rechts« entstand dabei nicht. Das enge Netz der bilateralen Verträge bot aber in der Aussenwahrnehmung durchaus den Anschein eines einheitlichen Rechtsraumes⁴⁰⁸⁾.

3.5 Schiedsgerichte

Eine Schiedsgerichtsklausel ist die vertragliche Übereinkunft zweier Parteien zum friedlichen Konfliktaustrag, wenn kein ordentliches Gericht bemüht werden soll oder kann⁴⁰⁹⁾. Schiedsgerichte und -urteile gingen der prozessualen Festlegung in Verträgen voraus. In Burg- und Landrechten waren Schiedsgerichtsklauseln erst ab ca. 1300 verbreitet vorhanden; sie hatten allerdings über den Untersuchungsraum hinaus Vorläufer⁴¹⁰⁾. Die ersten Verträge mit entsprechender Schiedsklausel waren Städtebündnisse: 1245 zwischen Freiburg und Murten und 1252 zwischen Bern und dem Bistum Sitten⁴¹¹⁾. Das Bündnis zwischen Bern und Freiburg von 1243, das als Archetypus eines Städtebündnisses ge-

407) EA I, Anhang 31, S. 302. Gültig für Zürich, Luzern, Zug, Uri, Schwyz und Unterwalden. Vgl. Carl PFAFF, Pfaffenbrief, in: Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 9, S. 661 f.; RENNEFAHRT, Herkunft, S. 219. Dagegen ELSENER, Pfaffenbrief, S. 71–85.

408) PEYER, Verfassungsgeschichte, S. 21–43; PEYER, Entstehung, S. 232 f.; STETTLER, Eidgenossenschaft, S. 41–47. Allgemein dazu: MORAW, Einungen, S. 18–20; REINHARD, Geschichte, S. 247–252; ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 499–516.

409) Vereinfachte Definition nach WASER, Schiedsgericht, S. 39–56; KAMPMANN, Christoph, Schiedsgerichtsbarkeit, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 11, Sp. 713–717; SELLERT, Wolfgang, Schiedsgericht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. 4, Sp. 1386–1393. Vgl. BADER, Schiedsverfahren, S. 11–32. Zur Gewaltvermeidung siehe GRAF, Gewalt.

410) Schiedsgerichtsurteil ab 1250, vermehrt ab 1280, siehe BADER, Entwicklung, S. 247 f., BADER, Arbitrer, S. 256; vgl. CUENDET, traités, S. 129–150.

411) Marcel SENN, Schiedsgericht, in: Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 11, S. 57–59. SSRQ FR I/1,1, Nr. 5, S. 10 f.: *Si quis vero litis occasionem seu querele super hereditate possessis et feodis de nostris adversis aliquem ex ipsis habuerit, vel converso, quod non possit iudicarie terminari, nos eligemus duos viros providos ex eorum consulibus et conversim ipsi duos e nostris, ubi vie medium inter nos et ipsos protenditur statuendos nec inde reversuros, nisi amicabiliter vel secundum ius inter discordantes, prout decreverint, terminarint.* SSRQ BE I/3, Nr. 8, S. 30 f.; SSRQ BE I/3, Nr. 14, S. 35–39. Vgl. RENNEFAHRT, Herkunft, S. 214.

handelt wird, kannte noch keine Schiedsklausel. Erst im Jahre 1271 wurde eine entsprechende Klausel in die Neuauflage eingefügt⁴¹²⁾. Klösterliche Burgrechte des 13. Jahrhunderts benötigten noch keine Schiedsgerichtsklauseln; ihre Angelegenheiten wurden zwischen Adel und Städten, beziehungsweise vor geistlichen Gerichten geregelt⁴¹³⁾.

Durch die ständische Hierarchie hatte sich die Frage der Besetzung der Schiedsgerichte nicht gestellt. Erst im Laufe des 14. Jahrhunderts konnten Schiedsgerichte vermehrt mit Stadtbürgern besetzt werden. Bürgerliche Schiedspersonen wurden vom Adel anfänglich nicht akzeptiert; deshalb bedienten sich auch die Städte bevorzugt ihrer adeligen Bürger als Schiedsrichter. Ausserhalb des Untersuchungsraums war mit dieser Gewohnheit schon früher gebrochen worden. Schon 1263, im Burgrechtsvertrag des Grafen Wilhelm IV. von Jülich-Heimbach in Köln, kam eine Schiedsgerichtsklausel zur Anwendung. Die Standesunterschiede der Schiedsleute wurden darin zwar noch ausdrücklich betont, sie traten aber in gleichgestellten Funktionen als Parteirichter auf⁴¹⁴⁾. Die Bedeutung der Schiedsklauseln stieg im Verlaufe des Mittelalters allgemein an: Während die frühen Urkunden des 13. Jahrhunderts in ein bis zwei Sätzen Inhalt und Prozess verständlich zu ordnen vermochten, nehmen die späteren Klauseln viel mehr Raum in den Vertragstexten ein. Offensichtlich waren die Präzisierungen notwendig geworden, um der Schiedsgerichtsbarkeit überhaupt zum Durchbruch zu verhelfen.

3.5.1 Eine höhere Gerichtsbarkeit

Im oberdeutsch-schweizerischen Raum konnten sich Städte und Länder nicht ohne Einbusse des politischen Prestiges auf eine institutionalisierte höhere Schiedsebene berufen. Die Bündnisgeflechte trugen dieser Situation Rechnung. Eine genaue Fixierung des Schiedsprozesses in den Verträgen sollte es den beteiligten Parteien verunmöglichen, den vorgesehenen Weg der friedlichen Konfliktlösung zu verlassen. Die Lehren aus den jeweiligen negativen Erfahrungen ergänzten die Textschichten als Folgeschriftlichkeit.

Das früheste Beispiel einer individuellen städtischen Einbürgerung mit institutioneller Schiedsklausel aus dem Untersuchungsraum ist das Burgrecht des Grafen Rudolf IV. von

412) Siehe Teil IV Kapitel 2.2.5, S. 192f.

413) Das Fehlen der Klauseln bedeutet nicht, dass keine spontanen Schiedsgerichte gebildet werden konnten. Vgl. Schiedsspruch zwischen Kloster Säckingen und Graf Rudolf II. von Habsburg 1207 in: SSRQ AG I/6, Nr. 1, S. 1–3, beziehungsweise Schiedsspruch zwischen Stadt und Stift Zofingen 1278 in SSRQ AG I/5, Nr. 8b, S. 12–15.

414) DOMSTA, Aussenbürger, S. 138: [...] zweinge ove zwist tusschin uns inde unsen luden in eine side inde den burgeren van Kolne up ander side uf liefe, da zu hain wir dri unser manne, riddere, inde si dri ierre burgere geschickit, die des maht havint der nieder ze leginne binnen virzich dagin mit gudin truwin up ierin eith.

Neuenburg-Nidau mit Freiburg von 1294⁴¹⁵⁾. Das Beispiel machte Schule: Graf Rudolf schloss 1308 auch ein Burgrrecht mit Bern ab; es wurde eine vergleichbare, aber ausführlichere Formel wie mit Freiburg verwendet⁴¹⁶⁾. Von da an beinhalteten die Burgrichten Freiburgs und Berns mit Angehörigen der Grafenhäuser Savoyens und Kiburgs allesamt eine Schiedsklausel⁴¹⁷⁾. Mit der Zeit erfolgten aus prozessualen Streitigkeiten zunehmend präzisere Formulierungen in den neuen Verträgen, die neben einer gütlichen Einigung auch ein Verfahren *nach recht* und Sanktionen bei Nichtbefolgung von Prozessweg und Urteil vorsahen.

3.5.2 Schiedsrichter

Anhand der Bezeichnung des Schiedsrichters als *arbiter arbitrator vel amicabilis compo-sitor* konnte belegt werden, dass institutionelle Schiedsgerichte zuerst im oberitalienischen (1201), dann im französischen, erst später im Westschweizer Raum auftauchten und danach auch weiter östlich Verbreitung fanden⁴¹⁸⁾. Diese allgemeine Beobachtung zu den Schiedsrichtern lässt sich zeitversetzt anhand der Schiedsklauseln in den Burgrichten bestätigen. Die Annahmen der älteren Forschung wurden darin bestätigt, dass diese Formel zur Bezeichnung des Schiedsrichters aus der kanonischen Rechtspraxis stamme. Angewendet wurde die Formel jedenfalls in Burgrichten nur einmal, im Vertrag des Bischofs Johannes von Langres (mit dem Bistum Basel) in Bern 1330⁴¹⁹⁾. Die These, dass das ka-

415) FRB 3, Nr. 600, S.592 f.: [...] *quod si discordia inter nos [...] moveretur, quelibet pars duos de ipsorum consilio potest et debet accipere. Quorum iudicio dicta discordia amore vel justiticia debet terminari [...].*

416) SSRQ BE I/3, Nr. 29, S. 56: [...] *aliqua moveretur in posterum discordia seu questio, ad diem seu ad dies competentes apud Muretum vel apud Walpretzwile, ubi nobis melius placuerit, hinc et inde venire tem-nemur, et procurare, quod ad arbitrium quatuor honestorum, quorum ab utraque parte duo sunt eligendi, alter alteri nostrum faciat amoris vel justicie complementum.*

417) SSRQ BE I/3, Nr. 36, S. 62: 1311 zwischen Bern und den Grafen von Kiburg erstmals auf Deutsch: [...] *ze nemenne minne old recht, als sich vier erber man, jeweder teil zwene ze schidlüten nehmen, uf ir trüwe an eidez stat old uf ir eit erkennen. [...];* Receuil diplomatique du Canton de Fribourg II, Nr. 100, S. 82–84: [...] *ad arbitrium duorum vel plurium ab utraque parte eligendorum, vel per unum medium arbitrum electum [...].* Der deutsche Vertrag mit Laupen 1301 kannte noch keinen Unparteiischen; Receuil diplomatique du Canton de Fribourg II, Nr. 102, S. 90–92; Receuil diplomatique du Canton de Fribourg II, Nr. 106, S. 105–109;

418) BADER, Arbiter, S. 259 f. In Oberitalien sind Urteile von *pares* bereits im 12. Jahrhundert nachweisbar. Schiedsklauseln beinhalten aber ausdrücklich das Verfahren. Zu den frühen Schiedsgerichten (1050–1200) in Südfrankreich siehe WASER, Schiedsgericht, GEARY, Vivre, S. 1118–1123. Der erste Vertrag mit Schiedsklausel wurde am Rande des Untersuchungsraumes, zwischen dem Bischof von Chur und Como 1219 abgeschlossen, siehe USTERI, Schiedsgericht, S. 34; FREY, Schiedsgericht, S. 4–15, 27–31.

419) FRB 5, Nr. 695, S. 735: [...] *talis discordia seu litis propagatio est decidenda et bono fine terminanda ad arbitrium arbitrorum seu personarum communium super hoc eligendum, ut in terra solitum est consuetum.* Vgl. das Notariatsformelbuch des Ulrich Manot, SSRQ FR I/5, Nr. 110, S. 313, Z. 15–19.

nonische Recht und insbesondere die Gottes- und Landfriedensbewegung die Einführung von Schiedsgerichtsbarkeit entscheidend befördert haben soll, blieb aber umstritten und konnte nicht genügend belegt werden⁴²⁰⁾. Der Wahl der Schiedsleute wurde jedenfalls steigende Bedeutung zugemessen. Durch diese Passagen wurden die Schiedsklauseln immer länger und präziser gefasst⁴²¹⁾.

3.5.3 Ein eidgenössisches Recht?

Im Gebiet der späteren Eidgenossenschaft entwickelte sich mit Bündnissen und Burgrechten ein zunehmend verdichtetes Schiedswesen. Dieses führte aber nicht direkt zu einem Eidgenössischen Recht, wie es die ältere Forschung nachdrücklich postulierte. Ein solches gab es nicht und konnte es aufgrund der Zusammensetzung der eidgenössischen Bündnisräume gar nicht geben. Allerdings entstand über die intensivierte rechtliche Vernetzung der Bündnispartner ein Raum, in dem Schiedsgerichte eine protostaatliche höchste Gerichtsbarkeit ersetzen⁴²²⁾. Bündnisse und Burgrechte wurden dadurch zunehmend in ihrer räumlichen Wirkung wahrgenommen, was die Kohäsion der Bündnispartner stärkte.

3.6 Laufzeit und Erneuerung

Einbürgerungen ohne Gedinge erfolgten in der Regel auf Lebenszeit und das Bürgerrecht wurde auf die männlichen Nachkommen vererbt. Bei Burgrechten war das nicht so. Die Urkunden wiesen eine feste Laufzeit auf oder die Verträge wurden auf Widerruf geschlossen. So wie heute internationale Firmen den Konzernsitz »steueroptimiert« auswählen und jederzeit verschieben können, eröffneten auch Burgrechte Vorteile und Verpflichtungen auf Zeit.

3.6.1 Die Dauer der Ewigkeit

Die Burgrechte des 13. Jahrhunderts hatten normalerweise keine Einschränkungen der Laufzeit. Ihr Zweck war es ja, die Klöster und den Adel dauerhaft und ohne Widerspruch

420) BADER, Arbitrer, S. 284–289; RENNEFAHRT, Urkundenwesen, S. 5–7; DERS. Herkunft, S. 218; dagegen DEPLAZES, Alpen; vgl. BENDER, Reformationsbündnisse, S. 38–40.

421) Siehe Teil IV, Kapitel 2.2. vgl. RENNEFAHRT, Herkunft, S. 214–219; USTERI, Schiedsgericht, S. 56–81; 176–205.

422) USTERI, Schiedsgericht, S. 282–301, vgl. Peter STEINER, Eidgenössisches Recht, in: Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 4, S. 124 f.; SPEICH, Beziehungen, S. 56–59.

an die wachsende städtische Wirtschaft anzubinden. So erstaunt es wenig, wenn die klösterlichen Burgrechte des 13. Jahrhunderts in der Regel *in perpetuum*, also ewig galten. Was ewig galt, musste aber nicht unbedingt von Dauer sein. Die »Ewigkeiten« dauerten nämlich im Gegensatz zur späteren Auslegung eidgenössischer Bünde bis auf Widerruf oder Aufkündigung⁴²³⁾. Seit dem Beginn »politischer« Burgrechte Ende des 13. Jahrhunderts wandelte sich dies zugunsten flexiblerer Regelungen. Bereits das erste Burgrecht mit klaren Verweisen auf savoyische Kanzleitradiationen wies eine vergleichsweise kurze Dauer auf: Im Burgrecht des Grafen Rudolf IV. von Neuenburg in Freiburg von 1294 wurde die Laufzeit auf zwölf Jahre beschränkt, während das gleichzeitige Burgrecht des Jean de Cossonay in Freiburg kürzer gehalten war und noch nicht zeitlich limitiert war⁴²⁴⁾. Auch das Schutzbündnis des Bischofs Bonifaz von Sitten mit Bern im Jahre 1296, welches alle Formalia eines Burgrechtes trägt, wurde für eine Laufzeit von zehn Jahren geschlossen – ohne Vereinbarung über eine allfällige Verlängerung⁴²⁵⁾. Der ursprüngliche Sinn des Hausbaus, beziehungsweise –erwerbs oder eine Ansiedlung in der Stadt waren mit diesen Fristen und Bedingungen nicht intendiert. Zur Lösung regionaler Konflikte schienen sie aber das geeignete Gefäß darzustellen, zumal das Burgrecht des Grafen von Neuenburg in Freiburg 1294 bestens in das entstehende Bündnisnetz der Städte im Seeland hineinpasste⁴²⁶⁾.

3.6.2 Feste Geltungsdauer oder Mindestlaufzeit?

Ab etwa 1300 waren im westlichen Schweizer Mittelland Burgrechte mit einer Mindestlaufzeit zwischen fünf und zwanzig Jahren die Regel, erbliche Burgrechte Adliger waren selten. Im Friedens- und Burgrechtsvertrag des Ulrich von Montenach 1308 mit der Stadt Bern wurde erstmals für die Aarestadt nur eine Mindestdauer des Burgrechtsverhältnisses festgelegt. Damit wurde der adelige Burgrechtspartner zwar für eine vergleichsweise lange Zeit –in diesem Falle sogar unfreiwillig– mit der Stadt verbunden, konnte sich aber danach wieder von der Stadt lösen, wenn es die politischen Umstände erforderten; dies allerdings meist unter Verlust des Udelgeldes. Seit dem 14. Jahrhundert umfassten die Laufzeiten der Burgrechte der meisten Städte zwischen fünf und zwanzig Jahren. Die Dauer von 51 Jahren des Burgrechts des Bistums Chur mit der Stadt Zürich von 1419 blieb einzigartig.

423) Zur Diskussion um die Dauer der »Ewigkeiten« in Bündnissen siehe LADNER, Bemerkungen, S. 111; PEYER, Entstehung, S. 212; STETTLER, Eidgenossenschaft, S. 19–22.

424) Recueil diplomatique du Canton de Fribourg I, LVIII: [...] *in duodecim annos continue* [...] sowie Nr. LVI, S. 161: [...] *nomine veri burgensis imperpetuum* [...].

425) FRB 3, Nr. 655, S. 645.

426) Recueil diplomatique du Canton de Fribourg I, Nr. LIV-LXII, S. 155–173; JEANJAQUET, Traités, Nr. 1–2, S. 1–5; FRB 3, Nr. 559–650, S. 549–639.

Die für ein Kollektiv handelnde Person wurde in der Regel benannt, wenn sie mit einem Burgrechtsvertrag ein Rechtsverhältnis begründete. So wurde Abt/Äbtissin mit Namen und der Konvent als Gremium in den Verträgen als Akteure genannt, beispielsweise *Wir Ursula von Eppenberg Eptissin und der Convent gemeinlich des Gotzhus ze Tennikon*⁴²⁷⁾. In den meisten Fällen wurden die Burgrechte maximal für die Amtszeit des jeweiligen Abtes abgeschlossen, was manchmal zu ganzen Serien von aufeinanderfolgenden Burgrechten führte⁴²⁸⁾. Im Falle der Klöster konnten damit im Raum Zürich kaum langfristige Abhängigkeitsverhältnisse begründet werden. In Bern wurden wohl auf städtische Initiative hin Burgrechte zunehmend entfristet, um die geistlichen Institutionen unabhängig der jeweiligen politischen Ausrichtung an die Stadt zu binden.

Obwohl Ausbürgeraufnahmen mehrmals von königlicher Seite verboten worden waren, liessen sich die Städte kaum einschränken. Was verleitete aber im Jahre 1362 die Zürcher dazu, sich die Bürgeraufnahme vom Kaiser ausdrücklich erlauben zu lassen? Bürger aufnehmen und individuelle Burgrechtsverträge ausfertigen konnte die Stadt auch ohne den Kaiser um Erlaubnis zu fragen, und sie tat es oft, auch gegen die Interessen Habsburgs⁴²⁹⁾. Im Jahr darauf wurde das Privileg angewendet, als am 28. Oktober 1363 der Zuger Adlige Gottfried IV. von Hünenberg für sich und seine zwei Söhne ein Burgrecht mit Zürich einging⁴³⁰⁾. Darin bedingten sie sich aus, dass, sollte die Herrschaft Österreich es von ihnen verlangen, sie ihr Burgrecht ohne Verlust aufgeben und danach wieder erlangen konnten. Die Urkunde einer zwischenzeitlichen Aufgabe ist nicht überliefert, wohl aber die Urkunde vom 31. Oktober 1364, mit der die Hünenberger ausdrücklich erklären, ihr auf Verlangen des habsburgischen Vogts aufgegebenes Burgrecht wieder in Kraft setzen zu wollen – ein eindeutiger Beleg für den Nutzen, den sich die Hünenberger vom Burgrecht versprachen. Zwar gingen traditionelle lebensrechtliche Bindungen erst einmal vor, aber nur wenn sie entsprechend in den Verträgen als Vorbehalte formuliert worden waren. Kaum war der Zwang fort, profitierte der Adlige wieder von der Stadt und die Zürcher hatten ja das Privileg, dass sie aufnehmen konnten, wen sie wollten.

427) StAZH, CI Nr. 705, 11.07.1436. Zum Zisterzienserkloster Tänikon siehe Artikel von MEYER-MARTHALER, ELISABETH, in: *Helvetia Sacra III/3*, S. 917–950. Zur Äbtissin Ursula von Eppenberg ebenda, S. 940.

428) z.B. des Klosters Einsiedeln in Zürich: vor 1316, 1386, 1391, 1402, 1418, 1439. vgl. HOPPELER, Burgrecht, S. 136–143.

429) Am selben Tag erteilte der Luxemburger Karl IV. den Zürchern noch weitere Privilegien: Reg.Imp. VIII, S. 312, Nr. 3851–3860. Diese wurden im Zuge der Auseinandersetzungen um Herzog Rudolf IV. von Habsburg gewährt, entgegen den Bestimmungen des Regensburger Friedens von 1355, vgl. LARGIADÈR, Geschichte, S. 150–152; BENDER, Reformationsbündnisse, S. 22, 40, MARCHAL, Sempach, S. 181 f.

430) StAZH CI, Nr. 247. Vgl. STAUB, Herren, S. 122–125, STERCKEN, Städte, S. 43–48. LARGIADÈR, Geschichte S. 142–145. TSCHUDI, Chronicon Bd. 5, S. 177–180; vgl. ebenda, Fussnote 141, S. 212 f.

3.6.3 Erneuerung

In der frühen Neuzeit, als sich der Vorgang der Einbürgerung weitgehend verfestigt und sich der Zugang zu den städtischen Bürgerrechten verengt hatte, brauchten die Ausnahmebedingungen unumstrittener Burgrechtsverlängerungen nicht mehr haarklein aufgelistet zu werden; der Vorgang schien den Beteiligten bekannt. So erfolgte die Bestätigung des Burgrechtes des Klosters Frauental in Zug mit einer kurzen Urkunde des Rates von Zug⁴³¹⁾. Während Mitte des 14. Jahrhunderts in Thun ein neues Burgrecht ausgestellt wurde, allein um den Pfändungsartikel einzufügen, wurde das Kloster-Burgrecht in Zug einfach wieder *mit vorgeschriften conditionibus*, also mit den Gedingen, erneuert.

Diese Beteiligung an Bündnissystem der Städteorte und am dortigen Regiment war aber in der Neuzeit bei Weitem nicht immer so problemfrei: im Jahre 1712 wollten die Brüder Johann-Anton, Johann-Rudolf und Johann von Hallwyl ihr Bürgerrecht in der Stadt Bern erneuern. Ihr Vater Gottfried von Hallwyl hatte unter Stand geheiratet und war wegen Schulden in Ungnade gefallen. Nun verweigerte die Bürgerkammer der Stadt den Brüdern die Bestätigung des wertvollen Bürgerrechts in der Kategorie der regimentsfähigen Bürger. Die Brüder liessen nach ersten Problemen im Februar 1712 als Supplik an die Bürgerkammer eine Druckschrift mit ihren Argumenten anfertigen. Sie bezogen sich unter anderem auf Verträge von annis 1414 und 1470, *kraft welcheren ihnen denen von Hallwyl das vollkommene Burger-Recht also anhängig gemacht*⁴³²⁾.

Fast dreihundert Jahre nach der Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen bezogen sich die Hallwyler auf ihre Verträge mit Bern, um ihr Bürgerrecht zu erneuern. Sie bezogen sich dabei auf ein Burgrecht, welches kurz nach der Eroberung abgeschlossen worden war. Mit diesen Burgrechten waren Rudolf und Walter von Hallwyl Bürger Berns und Solothurns geworden und das keineswegs freiwillig. Die beiden Burgrechtsurkunden fassen die Vorgeschichte und damit die Ereignisse im Frühjahr 1415 knapp zusammen⁴³³⁾.

431) SSRQ ZG 1,1, Nr. 185, S. 108 f. (07.07.1674): [...] confirmieren unndt bestätigen hiermit, kraft gägenwertigen dieses unseres audentischen briefs, alles dasjenige, was biervor beschrieben ist unndt der uns vorgewisene brieff de dato 5. Januarij anno 1386 buochstäblich aussaget, das also wir hiermit iheroo hoochwürdig gnaden, fraw äbtissin, undt ein gantz wohlwürdiges gottshaus mit vorgeschriften conditionibus zuo unseren jewilligen burgeren unndt mit namben als unsere burger zuoschützen unndt zuoschirmen auff unndt angenommen unndt nachmalen zuo burgeren für uns unndt unsere nachkommende entpfangen haben wollen.

432) Burgerbibliothek Bern, MSS h h X 104 1, p. 1–8: Demuthige Bitt-Schrifft Johann Anthoni, Johann Rudolff und Johann von Hallwyl Gebrüderen, Betreffend die verlangte Erfrisch- und Versicherung des Burger-Rechtes der Statt Bern. Zur Datierung siehe Carl BRUN, Geschichte, S. 197.

433) Solothurner Burgrecht in SSRQ SO I,1, Nr. 137, S. 341–344: [...] Da ouch semlich krieg darruerend und ufferstanden sint von wegen des allerdurclühtigsten fürsten und herren, herrn Sygmunds von Gottes gnaden Römschen und ze Ungern etc künigs, als er sin ungnaide an den durchlüchten bocherbornen fürsten hertzog Friderichen von Österich geleit hatte von der geschicht wegen, als er bapst Johannes von dem heiligen concilio ze Costenz gefürt hatt, da aber wir desselben hertzog Friderichs mann, helffer und diener wo-

Die gnädigen Herren von Bern blieben im Frühling 1712 hart. Daraufhin erstellten die Brüder ein juristisches Gutachten, welches ihr Bürgerrecht in Bern beweisen und Einwände entkräften sollte: *Wider diese Annemungs-Briefe wird zwar eingewendet, dass die von Hallwyl durch selbige kein Burger-Recht sonder nur ein Burgrecht erworben haben.* Bern kannte in der frühen Neuzeit tatsächlich unterschiedliche Klassen von Bürgern. Anfangs des 15. Jahrhunderts allerdings waren diese noch nicht ausdifferenziert. Die Hallwyler argumentierten in der Folge, es gebe keinen Unterschied, *vor Zeiten sagte man Burg-Recht, wie es NB. in allen alten Annemungs-Brieffen zu finden ist, heut zu Tag aber sagt man Burger-Recht.*⁴³⁴⁾

Formal gesehen handelte es beim Burgrecht Rudolfs III. und Walters VII. von Hallwyl in Bern und Solothurn vom 1. August 1415 um eine Ausstellerausfertigung, in der Rudolf III. und Walter VII. von Hallwyl bestätigten, Burgrecht in Solothurn (bzw. Bern) erhalten zu haben^{435).} Das Burgrecht galt nicht nur für die beiden Siegler persönlich, sondern umfasste im Fall der Hallwyler *uns und unser erben und nachkommen [...] für sich selber und für sin huse.* Damit waren auch die Burgen Hallwyl und Wildegg mit ihren Herrschaftsbereichen eingeschlossen. Im ersten Punkt der Gedinge versprachen die Hallwyler, dass ihre Nachkommen und allfälligen weiteren Besitzer der beiden Festungen das Burgrecht beschwören sollten. Zudem wurde ihnen verboten, das Burgrecht jemals aufzugeben: *ouch niemer me von keinerlei sache wegen âne der obgenanten unser lieben herren von Solottern sunder urlob, wissen und willen nit uffgeben noch wandeln sollent [...].* Dieselbe Bestimmung, welche auf eine erzwungene Einbürgerung hinweist, ist auch im Berner Burgrecht enthalten und darauf wies auch Johann Anton in seiner »Grundtlichen Ausführung« von 1712 hin, *dass sie wie gemelt dasselb Burger-Recht ohne sonder Urlaub etc. nit haben aufgeben können sonder bey selbigem verbleiben müssen.* Während um 1415 die Städte dafür sorgen mussten, dass die Adligen ihr Burgrecht nicht aus politischen Gründen wieder aufgaben, war es im 18. Jahrhundert für die soziale Stellung der Hallwyler unerlässlich, das Bürgerrecht in der regimentsfähigen Klasse in Bern zu besitzen. Die Stadt Bern »schenkte« nach Einsätzen der Hallwyler im Villmergerkrieg im September

rend, in demselben kriege uns och die obgenannten von Solottern, als sie und die von Berne miteinander und mit ir macht mächtiglich gezogen waren, an unsern vestinen, lüten und gütern swerlichen schädigotent, und wir och gern unser vermögens geton hetint etc., wond wir nu wol verstanden, das wir iro macht mit krafft nit widerston mochten, denne das sie uns ein früntlich tedinge harinne nützlicher und weger beduhete sin uff ze nemmende, denne mit inen ze kriegende [...].

434) Grundtliche Ausführung des Burger-Rechtes der Stadt Bern der Gebruederen von Hallwyl Supl.; Anhang Nr 16. Vgl. FELLER, Geschichte, Bd. 2, S. 575–584.

435) GERBER, Gott, S. 127–133. Johann Anton von Hallwyl bemerkte 1712: [...] gar nichts anders ist aufgebürdet noch von ihnen stipuliert worden, als allein eine jährliche Entrichtung eines Marcks Silber Udelzines; welches zur selben Zeit eine merckliche grosse Summ war, und dasjenige welches andere Burger leisteten, weit übertroffen.

1712 das Bürgerrecht den Brüdern und musste sich deshalb nicht mehr mit dem Rechtsfall beschäftigen.

3.6.4 Burgrechtsaufgabe und -versprechen

Solange Ein- und Austritt nicht in derselben Quelle vermerkt wurde, ist es schwierig, das Verbleiben im, beziehungsweise das Ausscheiden aus dem Bürgerverband nachzuweisen. Die konkrete Dauer oder der Moment der Aufgabe eines Burgrechts ist daher im Einzelfall nur mit Mühe einzugrenzen. In Bern erfolgte die Kontrolle ab 1389 mit dem Udelbuch, in dem alle Neubürger mit ihrem Udel und allfälligen Änderungen eingetragen wurden⁴³⁶⁾. In Zürich gab der Adlige Ulrich Manesse 1374 sein Burgrecht auf und stellte dafür eine Urkunde aus⁴³⁷⁾. Er verpflichtete sich darin eidlich, auch weiterhin nichts gegen Zürich oder Zürcher Bürger zu unternehmen. Normalerweise waren die Burgrechte im 14. Jahrhundert in Zürich auf 5 bis 10 Jahre befristet und liefen einfach aus, wenn sie nicht erneuert wurden. Das Burgrecht des Hans Ulrich von Stoffeln vom 7. September 1476 war auf mindestens 6 Jahre ausgelegt. Eine Dorsualnotiz vom 16. September 1482 vermerkte die Aufgabe des Burgrechts⁴³⁸⁾. Zeitgenössische Kanzleivermerke wurden sonst vergleichsweise selten auf Burgrechten angebracht.

Ausnahmen wurden weniger zur Aufgabe als vielmehr zum Verbleib im Burgrecht unter Sonderkonditionen ausgehandelt. Im Burgrecht der Elisabeth von Kiburg in Bern (1311), das für sie und ihre minderjährigen Söhne Eberhard II. und Hartmann II. galt, wurde speziell festgehalten, dass die Söhne selbst, bei Volljährigkeit und innert einem Monat das Burgrecht beschwören sollten und ein eigenes Udel kaufen sollten⁴³⁹⁾. Ein ähnliches Beispiel bildete das Burgrechtsversprachen, das die Söhne des Grafen Rudolf von Neuenburg-Nidau 1336 an die Stadt Bern gaben: Sie versprechen, *daz wir burgrecht in ir stat, wennü wir vierzehn jar alt werden, sweren sullen inrunt einem manode [...]*⁴⁴⁰⁾. Die Laufzeit des Burgrechts wurde bereits in diesem Vorvertrag auf 20 Jahre Laufzeit und ein Udel von 400 Pfund festgelegt. Die Johanniterkommende Bubikon erhielt 1303 von

436) GERBER, Gott, S. 33–41, 158–160.

437) StAZH CI, Nr. 250.

438) StAZH CI, Nr. 270. Wortlaut der Dorsualnotiz: *habent dz burgrecht uffgebn in mendtag nach und bien sant felix und reglen tag anno dni ic lxxxvj*. Vgl. Abb. 12B.

439) FRB 4, Nr. 437, S. 464: [...] *wir grave Hartman und grave Eberhart von Kiburg, [...], hein gelopt und loben, wenne wir old unser jeweder vierzen jar alt wirdet, daz wir burgrecht ze Berne swerren sullen inrunt dem nechsten manode, so wir si, old si uns, dar umbe mandin, daz burgrecht stete ze hanne in der ordenunge und als da vor geschriben stat, und och ein uodel ze kouffenne untz an hundert phunt*. Vgl. Abb. 1.

440) SSRQ BE I/3, Nr. 53, S. 98–100.

Gräfin Elisabeth von Rapperswil das Privileg, ihr Haus in der Stadt Rapperswil zu vermieten, ohne deshalb das Burgrecht aufgeben zu müssen⁴⁴¹⁾.

3.6.5 Einbürgerung und befristeter Vertrag

Zeitliche Beschränkungen von Burgrechten wurden festgelegt, als man vom Zweck der Burgrechte als Einbürgerung in die städtische Gemeinschaft abzuweichen begann. Die frühen Verträge des 13. Jahrhunderts trugen keine Laufzeitbeschränkung, ihr eigentlicher Zweck war die Mitgestaltung in der Stadt und die Förderung der städtischen Wirtschaftskraft. Mit den ersten Verträgen am Ostrand der savoyischen Rechtssphäre (Rudolf IV. in Freiburg 1294) fanden auch savoyische Kanzleitradiationen Einzug in die Formulierungen. Damit wurden befristete und politisch motivierte Burgrechte auf Widerruf möglich. Der Widerruf war mit einer Mindestlaufzeit verbunden, während der das Burgrecht nur unter Verlust des Urdgeldes beziehungsweise Bezahlung des »Abzugs geldes« aufgegeben werden konnte⁴⁴²⁾. Situationen, in denen die Burgrechtsaufgabe und die anschliessende Wiederaufnahme bereits als Gedinge formuliert wurden, zeigen, wie flexibel mit äusserem politischem Druck umgegangen wurde⁴⁴³⁾.

3.7 Burgrechtsverbote

Es gab zwei Arten von Burgrechtsverboten: einerseits gab es Städte, die aus verschiedenen Gründen die Aufnahme von Pfal-, Aus- und Gedingbürgern verweigerten oder verboten. Andererseits konnte ein Verbot weiterer Burgrechte (beispielsweise des Adligen mit anderen Städten) auch eine der ausdrücklichen Bedingungen eines Burgrechtes darstellen. Während sich im ersten Fall die Stadt selbst Einschränkungen betreffend der Aufnahme von Burgrechtspartnern auferlegte, griff die Stadt im zweiten Falle in die Bündnisfreiheit ihrer Burgrechtspartner ein.

441) UBZH Bd. 7, Nr. 2689, S. 290–291: [...] dem kommendür und den bruodern ze Buobinkon, die nu sint alt bernach werdent, das wir sü für unser frigen burger haben in üllem dem rechte, als har sint kümen, und in nüt sol schaden noch an irem burgrechte krenken, das sü ir bus ze Raprechswiler, dar an sü burger sint, umbe einen ierlichen zins hant werlüchen dem [Ammann Heinrich]. Siehe SSRQ SG II/2,1, Nr. 7., S. 9f.

442) Siehe Tabellen 4 und 4a.

443) Vgl. SVEC GOETSCHI, Klosterflucht, S. 260 f., nach StALU Ua 20, Burgrecht von Abt und Konvent Ottobeuren in Luzern 1479.

Verbote von Pfalbürgerschaften gab es seit dem späten 12. Jahrhundert⁴⁴⁴⁾. Die Verbote von Ausbürgern, sowie der Pakt-, Satz- oder Gedingbürgerschaften folgten bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

Ein grundsätzliches Verbot der Aufnahme städtischer Pfalbürger erging in der Goldenen Bulle Karls IV. 1356⁴⁴⁵⁾. Als Begründung wurde implizit die daraus entstehende Herrschaftskonkurrenz auf dem Lande im Umfeld aufnehmender Städte genannt. Wegen der Verbreitung des Phänomens fand der Artikel der Goldenen Bulle wenig Beachtung. Trotzdem liessen sich Luzern 1361 vom Stadtherrn Herzog Rudolf IV. von Habsburg und Zürich 1362 vom Kaiser entsprechende Ausnahmen global zusichern⁴⁴⁶⁾. Dabei hatten die beiden Städte nach heutiger Definition von »Pfalburger« und »Ausburger« nichts zu befürchten. Beide betrieben zwar eine aktive Ausbürgerpolitik, hatten aber kaum Pfalbürger.⁴⁴⁷⁾ Die ungewollte Abwanderung von Untertanen in die Stadt konnte eigentlich nur durch entsprechende Klauseln in den Burgrechtsverträgen wirksam unterbunden werden. Auch deshalb wandte sich der Kaiser zwar gegen die Praxis der Pfalbürgeraufnahme, aber nicht grundsätzlich gegen das Aus- und das Gedingbürgerwesen, er erlaubte den Zürchern, Adlige zu Bürgern aufzunehmen, also Burgrechte abzuschliessen. Den Adligen stand es dabei ausdrücklich frei, in der Stadt Wohnsitz zu nehmen oder nicht⁴⁴⁸⁾.

Einschränkungen zur Aufnahme von Gedingbürgern hingen meist mit der Steuerleistung zusammen und wurden in den städtischen Satzungen festgelegt: In Schaffhausen wurden Adlige seit 1378 nur noch ohne Gedinge in die Bürgerschaft aufgenommen, damit sie ihre Steuern wie andere Bürger entrichten sollten. Nach einer dichten Serie an Burgrechten mit Adligen 1353 bis 1366 hielt sich die Stadt wohl bis 1462 daran⁴⁴⁹⁾. Die Wahrnehmung der Sonderkonditionen in den Burgrechten erfolgte in der Stadt also eher über die steuerlichen Sonderbedingungen als umgekehrt über die Vorteile städtischer Politik auf dem Land.

Im Januar 1468 wurde an einer eidgenössischen Tagsatzung über ein allgemeines Verbot von Ausbürgeraufnahmen diskutiert. In mehreren Fällen gleichzeitig waren Personen mit Landrechtsverträgen in Unterwalden in Gerichtsfälle nach Fehdehandlungen invol-

444) ZOTZ, Prozess, S. 68–70.

445) MGH, Const. XI, Art. XVI. *De pfalburgeriis*, S. 602–605, vgl. ZOTZ, Prozess, S. 71.

446) Auch eine Reihe weiterer Städte liess sich zur Aufnahme privilegieren. Z. B. Frankfurt am Main 1368: [...] dass sie alle die Leute, die uff iren gütern und höffen sitzen, verantworten mögen, gleich andern jren mitbürgern zu Frankfurt in der stat gesezzen [...], in: SCHNEIDMÜLLER, Territorialpolitik, S. 131.

447) Luzern intensivierte seine Pfalbürgerpolitik im Vorfeld des Sempacherkrieges 1386, siehe MARCHAL, Sempach, S. 175–185; KOCH, Neubürger, S. 89–91.

448) StAZH, CI Nr. 245: [...] dass sie alle edle lüte, die uff dem land gesezzen sint, die haben vesten oder nicht, wol zu burgern empfahen mugen [...] wol sitzen und beliben mugen bei yn in der stadt zu Zürich oder uff dem land in iren vesten [...].

449) SSRQ SH I/2, Nr. 57, S. 37: [...] und wel edel lüt also ze burger genomen werdent, die sol man aune geding nehmen, also daz si ünser statte stüren und dienen sont, als man ie uff sü lait [...]. Vgl. StASH UR Nr. 2545, Urkunde des Heinrich von Klingenberg 1462.

viert.⁴⁵⁰⁾ Die Boten sollten heimbringen, dass die Orte *kein frömbden burger oder burge-rin ald landlüten weder in stetten noch lendern nit mer ufnemen söllend*. Damit waren die Ausburgeraufnahmen und die Burg- und Landrechtsvergaben an Auswärtige gemeint, die ja in den folgenden Jahren nach den Burgunderkriegen wieder latent wurden. Trotz der Diskussionen kam es 1468 nicht zu einem verbindlichen Entscheid.

In Luzern trieb das Ausbürgerwesen derartige Blüten, dass die Stadt selbst einschritt. Aufgrund von latenten Konflikten um das Burgrecht der Ursula von Ramstein und anderer Ausburger, beschränkte die Stadt 1470 die eigene Ausburgeraufnahme⁴⁵¹⁾. Burgrichtsverträge mit Wohnsitznahme und besonderen Bestimmungen zur Steuerpflicht blieben in Luzern aber möglich.⁴⁵²⁾

450) Siehe SUTER-SCHMID, Koller; Tschudi, Chronicon Bd. 13,2, S. 389–391. Zitat nach Quelle LAGL, bei Tschudi *wellind* statt *söllind*.

451) SSRQ LU I/3, Nr. 66, S. 71: [...] *dz mann bin für kein burger, der nüt in unser statt zücht noch hus-heblich sitzen will und sitzt, me nehmen sol dann mit räten, hunderten und einer gantzen gemeind urlaub, wüssen und willen.*

452) Vgl. StALU, Ua 1–36 (Bürgeraufnahmen).

4. Zusammenfassung

Burgrechte waren bilaterale, schriftlich ausgehandelte Einbürgerungen unter Sonderkonditionen. Sie ermöglichen eine Eingliederung von natürlichen und juristischen Personen in die spätmittelalterliche Stadt. Damit sich Burgrechte als Vertragsform durchsetzen konnten, musste eine Reihe an Voraussetzungen erfüllt sein: Bis im 13. Jahrhundert lag die Kompetenz zur Einbürgerung in der Hand des Stadtherren. Er erteilte das Recht zur Ansiedlung meist unter der Bedingung von Bau oder Besitz eines Hauses innerhalb der Stadt. Die regional unterschiedliche Entwicklung von Stadt und städtischer Gemeinde seit dem 12. Jahrhundert führte am Alpennordrand zu politischen Gestaltungsmöglichkeiten der städtischen Führungsschichten. Seit dem 13. Jahrhundert hatten sich in den Städten des mitteleuropäischen »urban belt« Organe der politischen Selbstverwaltung ausgebildet. In den Randbereichen bedeutender Machtblöcke übernahmen diese Städte im 13. Jahrhundert zunehmend Ordnungsfunktionen, die über den städtischen Bereich hinaus wiesen. Damit tangierten sie die wirtschaftlichen und herrschaftlichen Interessen von Klöstern und Adel als primären Herrschaftsträgern. Die Klöster profitierten von den zentralörtlichen Funktionen der Städte und drängten auf schriftliche Festlegung ihrer bilateralen Beziehungen. Ausgestattet mit geistlichen Sonderrechten konnten diese Klöster nicht einfach so eingebürgert werden; ihre Privilegien und Vorrechte wurden als Bedingungen der Einbürgerung in einem Burgrecht schriftlich festgehalten.

Ein solcher Randbereich zwischen Machtblöcken war das westliche Schweizer Mittelland. Nach dem Aussterben der Zähringer 1218 bildete sich zwischen Savoyen und Habsburg ein Raum, in dem sich Städte politisch dynamisch entwickeln konnten. Klöster konnten ihre Wirtschaftsbeziehungen auf die aufstrebenden Städte ausdehnen und als kollektive städtische Bürger von den Vorteilen profitieren. Diese Einbürgerungen erfolgten unter schriftlicher Garantie ihrer Rechte, insbesondere der Steuerbefreiung und der Anerkennung des geistlichen (Gerichts-)Standes. Die Garantien wurden als Sonderbedingungen oder Gedinge, als Zusätze zur Einbürgerung formuliert und kamen der klösterlichen Wirtschaftsweise entgegen.

Dabei war in den frühesten Verträgen um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Erwähnung der Einbürgerung nicht zwingend, diese wird oft nur aus dem Kontext der Gedinge evident. Diese Einbürgerungen erfolgten bald unter dem Stichwort Burgrecht, Paktbürger, Satzbürger, beziehungsweise der lateinischen Lehnübersetzung Burge(n)sia. Der ältere deutsche Begriff umfasste, wie bei mittelalterlichen Rechtsinstrumenten üblich, den Vertrag als auch die Sache. Der Begriff selbst bezeichnete ursprünglich das von den Bürgern gesetzte Stadtrecht oder den Beitritt zur entsprechenden Rechtsgemeinschaft und wurde nur im oberdeutschen Raum in dieser Verwendung genutzt.

Seit den 1260er Jahren erhielten Klöster im gesamten süddeutschen und schweizerischen Raum städtische Burgrechte mit Gedingen. Die Verträge wurden von Städten und Klöstern gleichermaßen ausgestellt. Der Erfolg des Rechtsinstrumentes zeigte sich an

seiner raschen Verbreitung als auch an der Adaptation auf Einbürgerungen Adliger. Auch Adlige wollten Bürger der Städte werden – mit und ohne Wohnsitznahme in der Stadt. Wurden dabei die Eintrittsbedingungen schriftlich festgelegt, geschah dies mit Burgrechten. Auch diese Verträge nahmen in der Aareregion ihren Anfang; ab ca. 1270 gab es adlige Burgrechte in Freiburg, 1278 in Bern. Diese Praxis gelangte seit den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts in den adlig dominierten Osten (zum Beispiel in Zug, Zürich, Schaffhausen, Konstanz, Augsburg). Im Gegensatz zum Westen waren die Möglichkeiten des Adels geringer, mittels Stadtbeziehungen aufzusteigen, beziehungsweise das Risiko kleiner, ohne diese marginalisiert zu werden. Burgrechte Adliger wurden daher seltener abgeschlossen.

Die Zeit ab 1240 war geprägt von der unsicheren politischen Lage im Deutschen Reich. In Bereichen ohne klare adlige Vormacht füllten die Städte die herrschaftliche Lücke und schlossen sich in Bündnissen und Bünden enger zusammen, um sich gegenseitig ihre Rechte zu garantieren. Sie taten dies mit denselben Begriffen und Formulierungen, wie bei den Verträgen mit den Klöstern. Städtebünde und Bündnisse zielten auf die Erhaltung des Landfriedens im städtischen Einflussbereich ab und sollten der schiedsgerichtlichen Lösung von Konflikten zum Durchbruch verhelfen. Die inhaltlichen Bestimmungen legten hauptsächlich die Zuständigkeiten im gerichtlichen Bereich sowie militärische Hilfsverpflichtungen fest. Herrschaftliche Vorbehalte hierarchisierten den Geltungsbereich der Verträge, die unter meist gleichrangigen Städten geschlossen wurden. Der Vertragstyp wurde als Bündnis oder Freundschaft bezeichnet, erst ab 1403 (Freiburg-Bern) wurde auch dafür der Begriff Burgrecht verwendet, um die neue Qualität der Verbindung zu betonen.

Im westlichen Schweizer Mittelland wurden Burgrechte mit Adligen insbesondere im 14. Jahrhundert geschlossen; besonders aktive Städte waren Bern, Freiburg, Solothurn und Luzern. Die Adligen genossen durch die Burgrechte Vorteile: sie konnten die Stadt als wirtschaftlichen Partner nutzen und für ihre Eigenleute Markt- und Zollvorteile vereinbaren. Die pauschalen Steuern, die sie jährlich bezahlten, waren tiefer angesetzt als eine Steuer nach Vermögen, daher schlossen einige Städte gar keine Burgrechte ab. Die Stadt half den Adligen und Klöstern, ihre Herrschafts- und Gerichtsrechte auf der Landschaft durchzusetzen. Langfristig gingen diese Rechte an die Stadt über; die Stadt musste sich dafür zunehmend für ihre Mitbürger mit Burgrechten engagieren und deren Interessen gegenüber Dritten verteidigen.

Man konnte die politische Zukunft der Burgrechtspartner auf lange Zeit hinaus nur schwer einschätzen. Burgrechte mit Laufzeit auf Lebenszeit oder auf ewig beinhalteten daher auch Risiken für beide Parteien: mit einem Burgrechtsvertrag wurden Pflichten, aber auch Rechte und somit Ansprüche des Partners formuliert. Wenn das politische Gewicht der beiden Partner zu stark aus dem Gleichgewicht geriet, wurden Burgrechtsverträge zu Protektionsverträgen, mit denen der schwächere Partner in Abhängigkeit gebracht werden konnte. Das geschah vor allem bei politisch aktiven Städten, in deren

Umfeld keine Alternativen bestanden, zuerst in den Städtedlandschaften im Aareraum (Kleinburgund) in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Klöster gerieten im Laufe des 14. Jahrhunderts zunehmend in den Sog dieser politisch aktiven Städte. Einerseits mussten sie dadurch laufend Herrschaftsrechte an die Städte abtreten, andererseits konnten sie unter städtischer Protektion ungestört mit und sogar von der Stadt aus wirtschaften. Ihre ambivalente Position als geistliche Institution und Vorposten städtischer Territorialisierungsbestrebungen wurde zeitgenössisch durchaus kontrovers beurteilt.

Andererseits konnten Burgrechte abgeschlossen werden, um aus einer Abhängigkeitssituation heraus ein politisches Gegengewicht aufzubauen. Die Städte profitierten von herrschaftlichen Auseinandersetzungen, weil sie sich als Partner in Konflikten anbieten konnten. So gab es in latenten Konfliktsituationen potentiell Schübe der Verdichtung der Bündnis- und Burgrechtslandschaften: Die Burgrechte dienten der politischen Absicherung herrschaftlicher Positionen vor Konflikten. In kriegerischen Auseinandersetzungen dienten die Burgrechte der Mobilisierung von Truppen der Verbündeten, der Absteckung der entsprechenden Hilfskreise und der Festlegung von Kostenfolgen und der Aufteilung von Eroberungen. Nach Beendigung von Kriegen wurde in Schiedsgerichtsurteilen und Friedensverträgen in zahlreichen Fällen der Abschluss von Burgrechten gefordert, um Konflikte zukünftig innerhalb der vereinbarten Beziehungen friedlich lösen zu können.

Durch diese »Zusatzfunktionen« und politischen Bedeutungen verlor das Rechtsinstrument Burgrecht nichts von seiner Attraktivität; im Gegenteil. Auch kleinere Städte, Bischöfe, Weltgeistliche, Lombarden und ländliche Kommunen nutzten Burgrechte zur schriftlichen Festlegung ihrer Beziehungen mit den politisch aktiven Städten. Nach dem formellen Aufbau der Verträge sind auch Bürgerrechtserteilungen an Juden als Burgrechte anzusprechen. Burgrechte wurden im 15. Jahrhundert dazu genutzt, diejenigen Gruppen vertraglich mit der Stadt zu verbinden, für die kein anderes Rechtsinstrument zur Verfügung stand und auf welche die stark formalisierte, bedingungslose Bürgeraufnahme nicht angewendet werden konnte. Pfalzbürger und Ausbürger fielen nicht in diese Kategorie. Ihre Stadtbeziehungen wurden pauschal in einem städtischen Verzeichnis festgelegt und sie konnten keine speziellen Bedingungen aushandeln. Darin unterscheiden sie sich von den Burgrechtspartnern, deren Eintrittsbedingungen in die Stadtgemeinde separat und schriftlich festgelegt wurden.

Die Praxis, Adlige und Klöster mit samt ihren Abhängigen in das städtische Bürgerrecht aufzunehmen, führte dazu, dass ab ca. 1400 auch ganze Tal- und Landschaften mit der gesamten (berechtigten) Bevölkerung in das städtische Bürgerrecht befördert wurde. Die Verträge wurden von den ländlichen Eliten selbständig ausgehandelt und abgeschlossen. Im Raum der zentralen und östlichen Schweiz nutzten ländliche Kommunen das Instrument unter dem Namen *Landrecht*, um ihrerseits Landleute unter ausgehandelten Bedingungen aufnehmen zu können. Diese neuen Landleute waren insbesondere Adlige, welche Landrechte statt Bündnissen abschlossen. Burg- und Landrechte ländli-

cher Kommunen stärkte deren Identität und Aussenwahrnehmung. Zwischen 1400 und 1440 schlossen die Länderorte der Eidgenossenschaft zahlreiche Landrechte ab. So wie die Städte im 14. Jahrhundert Ausbürgeraufnahmen und Burgrechte nutzten, um herrschaftliche Ableger zu bilden, strapazierten nun die Länderorte das Instrument Landrecht bis an den Rand kriegerischer Auseinandersetzungen.

Die kollektiven Burg- und Landrechte der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden meist als politisch wirksame Verträge intendiert und abgeschlossen. Diese waren für beide Seiten bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts attraktiv. Danach wurden kaum mehr politisch wirksame Burgrechte abgeschlossen, weil der politische Spielraum enger wurde. Zu diesem Zeitpunkt bestand bereits ein engmaschiges Netz von Bündnissen, Burgrechten und Verträgen, welches die politische Dynamik im Schweizerischen Mittelland erstarren liess und welches in seiner ausgesprochenen Dichte die Eidgenossenschaft von aussen zunehmend als einheitlich erscheinen liess. Das Bündnisgeflecht bildete bis zum Ende des Ancien Régime die Basis eidgenössischer Kohäsion. Ausserhalb des eidgenössischen Bündnisnetzes konnten sich politische Burgrechte nicht durchsetzen. Im württembergischen und savoyischen Raum, wo um 1400 Burgrechte häufig eingesetzt wurden, richteten sich die politischen Kräfte zunehmend an der Landesherrschaft aus.

IV. Ein Erfolgsmodell mit Nebenwirkungen

1. Fallstudien mit Fallstricken

Burgrechte waren ein vielseitig einsetzbares Rechtsinstrument. Begriff und Phänomen erscheinen in unterschiedlichen Kontexten und wurden in Entstehung, Nutzung und Wirkung von den Beteiligten flexibel eingesetzt. Das haben die Untersuchungen von Begriff, akteurzentrierten Interessen und Inhalten von Burgrechten der obigen Kapitel gezeigt. Interessen, Handlungssequenzen und Klauseln wurden vorgestellt, Funktionen untersucht und Wirkungen in der Dauer beschrieben. Der langfristige »Erfolg« war aber nur eine Seite der zeitgenössischen Wahrnehmung und Deutung des Rechtsinstruments.

Worin lagen die Nebenwirkungen von Burgrechten und in welchen Bereichen widersprach die Praxis den vorgestellten Normen und ihren »Standardabweichungen«? Wie wirkte sich die Ambivalenz des Rechtsinstrumentes im Einzelfall auf die Beteiligten aus und wie wurden die Auswirkungen wahrgenommen und gedeutet? Welche Argumente hatten die Akteure, sich des Burgrechtes zu bedienen und welche Konsequenzen hatte ihr Handeln? Dies soll an den folgenden Beispielen untersucht werden.

Das antike Symbol der Ambivalenz war Janus, Gott des Anfangs und des Endes, von Türen, Übergängen und des Kriegsanfangs¹⁾. In zwei Richtungen weisend, vielfach einmal lächelnd und einmal weinend dargestellt, ist der Januskopf ein beinahe perfektes Sinnbild der Burgrechte, ihrer wechselhaften Praxis und der daraus resultierenden Deutungen. Burgrechtsverträge stellten einen Übergang zwischen zwei Stadien bilateraler Beziehungen dar, einen Wechsel der Intensität, einen Neuanfang unter anderen Voraussetzungen. Beim Abschluss eines Burgrechtes sollte, wie bei seiner Untersuchung, stets in beide Richtungen geschaut werden, um ein vorher und nachher zu unterscheiden – sofern dies möglich ist.

Diese Vielfältigkeit der Deutung wird in diesem Kapitel exemplarisch thematisiert. Es werden die eingeführten Kriterien von Burg- und Landrechten an Fallbeispielen untersucht. Die Auswahl der Beispiele aus den hunderten Burg- und Landrechten fiel nicht leicht; es musste ein Gleichgewicht zwischen Überlieferungssituation und nachvollziehbarer Wirkung hergestellt werden. Dabei ging es insbesondere darum, verschiedene Typen von Burg- und Landrechten zu analysieren und wenn möglich in einem Fallbeispiel zusammen zu führen. Dazu zählen Burgrechte zwischen zwei Städten, Burgrechte Adliger mit Städten, kombinierte Burg- und Landrechte, Landrechte zwischen Länderorten, Landrechte mit Adligen etc. In den Fallbeispielen werden diese Typen teilweise parallel und manchmal zeitgleich von den Akteuren eingesetzt. Von den Verträgen und ihren Typen ausgehend wird der Blick wieder auf die Handlungsoptionen der jeweiligen Hauptakteure und ihre Interessen gelenkt. Quellen und Historiographie zu den Fallbeispielen werden dabei in Bezug zu den Feststellungen der vorigen beiden Kapitel gesetzt und die Aussagen können daran verifiziert werden.

1) Lexikon der Kunst 3, Sp. 511.

Die Resultate dieser Vorgehensweise stehen in teilweise auffallendem Kontrast zu bisherigen Forschungsmeinungen und Einordnungen der Fallbeispiele. Die Untersuchungen machen eine doppelte Neubewertung der Fälle nötig: einerseits schärfen diese Beispiele die regionale Perspektive und wirken so ihrerseits auf die überregionale, nationale und disziplinäre Geschichtsschreibung zurück, andererseits wird die Perspektive ländlicher, geistlicher und adliger Akteure nicht aus einseitig städtischer Warte in die Bewertung der Fälle überführt. Damit wird den Anliegen moderner akteurzentrierter Sozialgeschichte Rechnung getragen, ohne eigentliche Mikrostudien vorlegen zu müssen²⁾.

Burgrechte werden in einem weiten Bereich nördlich der Alpen angewendet. Die chronologische Breite der Beispiele umfasst entsprechend den Zeitraum Mitte des 13. bis Anfang des 16. Jahrhundert und geographisch vom Westen der Schweiz bis in den Osten, unter Einbezug der Walliser Beispiele. Die Konzentration auf Fallbeispiele in der heutigen Schweiz ermöglicht die Einbettung in eine überregionale Perspektive und einen vergleichbaren Wirkungskontext. Die Resultate können der eingangs skizzierten Forschungslage und den historiographisch vergleichbaren Verortungen in kantonaler und Schweizer Geschichte entgegen gestellt werden³⁾. Weitere Vergleiche und Parallelen ergeben sich aus den Untersuchungen zu den »Städtelelandschaften« zwischen dem 13. und dem 16. Jahrhundert⁴⁾.

Die historiographischen Brüche zwischen den Forschungsinteressen an den einzelnen Fallbeispielen müssen dazu erst in eine überregionale Fragestellung überführt werden. Verträge und Auswirkungen sind innerhalb der regionalen Historiographie unterschiedlich stark in übergeordnete Fragestellungen eingebettet und nur selten vergleichend aufgearbeitet. Die folgenden vier Fallbeispiele integrieren neue Regionen in bestehende Forschungsdiskussionen. Zum Beispiel im Alten Zürichkrieg (Kapitel 5) fanden die Er-

2) Um die Wirkung von Burgrechten in soziologischen Modellen zu beschreiben, können diese –bei aller gebotenen methodischen Distanz- beispielsweise als »Aktanten« (materielle, nicht lebende Akteure) im Sinne der Akteur-Netzwerk-Theorie begriffen werden, vgl. LATOUR, Technik, S. 370–377.

3) Die Burgrechte rheinischer oder oberitalienischer Städte des 13. Jahrhunderts bilden zwar eine interessante Kontrastfolie, die Verortung der Resultate gestaltet sich aber aufgrund von unterschiedlicher Terminologie und historiographischem Umfeld schwieriger. Die gross angelegte Studie von Tom Scott (City-State) zu den Stadtstaaten hat die Probleme aufgezeigt, welche sich aus einer weite Regionen überspannenden Fragestellung ergeben. Die Resultate sind entweder nur von eng begrenzter Gültigkeit oder zu pauschal, um die nötige Tiefenschärfe aufzuweisen.

SCOTT, City-State in Europe, S. 214–241 fasst Resultate von Detailstudien zusammen, welche für eine Regionen übergreifende Fragestellung nicht angelegt waren. Seine regionalen Fazite sind dementsprechend nicht mit der Zusammenfassung kompatibel.

4) Einen Überblick bieten der Sammelband von Ferdinand OPLL/Andreas WEIGL, Städtebünde, darin besonders KREUZ, Bund, S. 139–156, zu den rheinischen Städtebünden des 13. Jahrhunderts und KAAR, Sechsstädtelbund, S. 157–186, zum Oberlausitzer Städtebund des 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Aus den Beiträgen wird klar, wie unterschiedliche Bündnistypen »ihre« Räume zu prägen vermögen.

eignisse in der Linthebene und im Sarganserland bereits Eingang in die überregionalen Forschungen; der Schauplatz im Toggenburg wurde dagegen kaum berücksichtigt. An dieser Stelle ist das der Quellenlage geschuldet, weil Zürich als Akteur nicht urkundlich fassbar wird und die Zürcher Pläne um ein Burgrecht mit dem Abt des Klosters Sankt Gallen fehlschlügen. Fragen nach der Rolle von Burg- und Landrechten können an diesen Beispielen vergleichend und fallübergreifend gestellt, die Strategien der jeweiligen Gegenspieler analysiert und in ihrer langfristigen Wirkung betrachtet werden.

Die Beispiele stellen nicht einzelne Burgrechtspartner und ihre Territorialisierungsbestrebungen ins Zentrum der Untersuchung, wie es bisher schon in einzelnen Studien geschah. Im Fokus stehen die Burgrechtssituationen mit ihrem Konfliktpotential für die Beteiligten. Burg- und Landrechtsverträge zeitigten stets Auswirkungen auf alle Beteiligten. Um Funktion und Wirkung der Landrechte der Länderorte in den städtischen Burgrechtsdiskurs einzubinden, war es notwendig, Fälle ausfindig zu machen, in welchem Burg- und Landrechte zeitgleich und in derselben Region angewendet wurden. Hier erlaubt das Fallbeispiel aus dem Alten Zürichkrieg einen echten Vergleich: die Gegenüberstellung zeitgleicher Burg- und Landrechte mit ihren Chancen und Risiken.

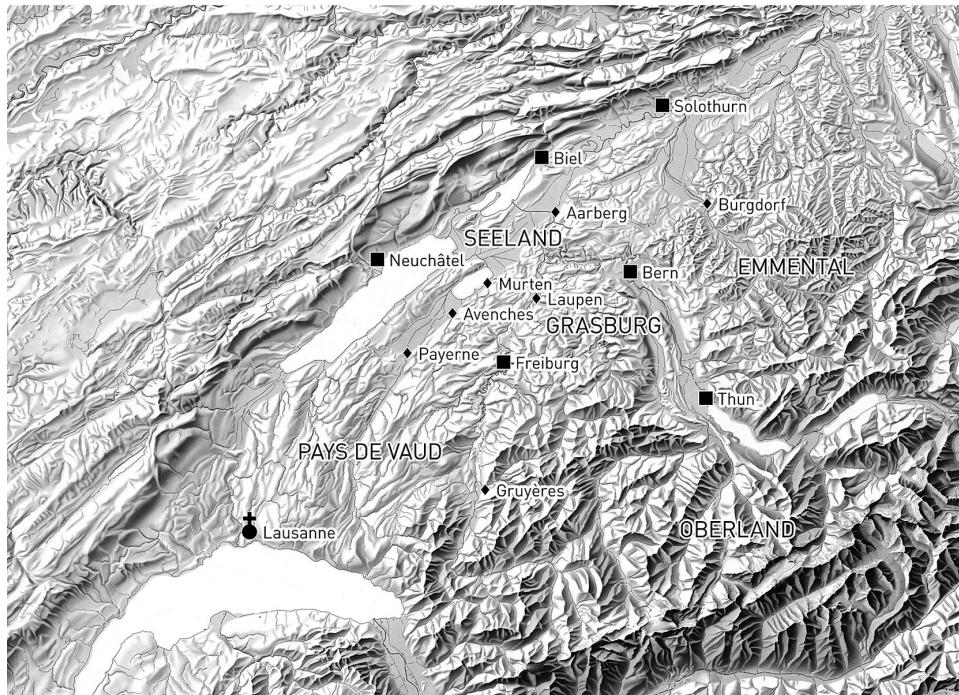
Die vier Beispiele haben jeweils eigene Akteure und einen spezifischen Handlungsrahmen. Gleichwohl sind zahlreiche diachron gültige Aussagen zum Verhalten der Akteure als Burgrechtspartner möglich. Vereinfachend kann gesagt werden, dass die Fallbeispiele Kontext, Konstanten, Varianten und Alternativen von Burgrechten beschreiben und einbetten⁵⁾.

Der Kapitelaufbau folgt den jeweiligen Akteuren und Handlungssequenzen. Die Betonung der akteurzentrierten Zugangsweise erhält durch die Präsenz der Stadt Bern als Akteurin in drei von vier Fallbeispielen eine hohe Bedeutung. Es zeigt, wie die städtischen Entscheidungsträger das Mittel Burgrecht in verschiedenen Situationen verwendeten und unterschiedlich interpretierten. Gerade deshalb ist es nicht angezeigt, Bern in den Mittelpunkt der Untersuchung zu stellen: wie das einführende Kapitel gezeigt hat, darf die Berner Situation und ihre überlieferungsbedingte Bevorzugung in der Historiographie nicht darüber hinweg täuschen, dass Burg- und Landrechte weit herum eine rechtliche Notwendigkeit im herrschaftsfernen Untersuchungsraum darstellte⁶⁾.

5) Vgl. die Ergebniskategorien bei DÖRRICH, Poetik, S. 4–9.

6) Dazu einleitend SPEICH, Territorialisierung, S. 247–257.

2. Freiburg und Bern: Kooperation und Konkurrenz



Das westliche Schweizer Mittelland im 14. Jahrhundert

»*Bern Friburg sind zwen namen, und ist doch nur ein statt, sy hand gross lieb zuosamen; was ein die andre batt, das ist ir nie worden verseit; einandern sy nit lassen; in lieb und auch in leid [...]*«. Diese glühende Freundschaftsbekundung des Sängers Veit Weber (vgl. unten, S. 188 f.) macht den methodisch versierten Historiker zunächst einmal hellhörig. Wir sind es gewohnt, solche Äußerungen als Rhetorik zu klassieren. Dagegen spricht allerdings die Häufigkeit dieser Anspielung, welche insbesondere im 15. Jahrhundert die Beschreibungen des Verhältnisses zwischen Bern und Freiburg durchzieht. Diese tief in der Wahrnehmung der Bevölkerung der beiden Städte verankerte »Freundschaft« durch bilaterale Beziehungen war primär das Produkt einer aussergewöhnlich intensiven Bündnistätigkeit, die zum Markenzeichen des politischen Zusammenlebens beider Städte wurde. Über mehrere Jahrhunderte agierten sie im Sinne echter Partnerschaft: mal als Kriegsgegner auf dem Feld, mal als beste Nachbarn, die sich politisch nicht eng genug an einander binden konnten. Doch wie sah die politische Praxis konkret aus? Welche Entwicklungen und Einflüsse prägten die langsame Entstehung dieser vielschichtigen

Freundschaft und wie wurden die Inhalte der Verträge auch von der Bevölkerung wahrgenommen? Sind inhaltliche Kontinuitäten und Brüche feststellbar?

Der Blick auf die Verbindungen zwischen Bern und Freiburg zeigt nicht punktuell, sondern in der Dauer die kontinuierliche Entwicklung der Burgrechte und ihrer Wirkungen. Die Burgrechte nehmen Bezug auf die gemeinsame zähringische Vergangenheit und die Bündnishistorie seit 1218. Mit der Ausnahme eines ersten Bündnisses kurz nach 1218 sind die meisten in den Quellen benannten Bündnisse in beiden Archiven erhalten. Die überaus reiche und frühe archivalische Überlieferung von Akten erlaubt eine Einbettung in den weiteren städtischen Kontext, der allein auf Grund urkundlicher Quellen nicht nachvollziehbar wäre.

2.1 Clash of cultures im Aareraum

Das heutige Berner Seeland liegt zwischen den Städten Bern, Biel und Freiburg. Die Adelslandschaft gruppierete sich im 14. Jahrhundert um die Savoyer, die Habsburger, die Grafen von Neuenburg und die Kiburger. Die Region darf seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts als eine »Städtelelandschaft« bezeichnet werden, da hier seit der Zeit des Interregnums besonders viele politisch aktive Stadtgemeinden bestanden, die mit den umliegenden Adelshäusern ihre Beziehungen regeln mussten⁷⁾. Die politische Grosswetterlage und die regionalen Machtkonstellationen spielten beim Abschluss solcher langfristig rechtsrelevanten Verträge eine grosse Rolle und beeinflussten die Wahl des Vertragstyps und die entsprechenden Inhalte.

Seit der Doppelwahl von 1314 gewannen die habsburg-freundlichen Kräfte in der Region an Boden. 1319 ernannte Herzog Leopold I. von Österreich gegen den Willen der Stadt Hartmann II. von Kiburg zum Schirmherr und Pfleger Berns. Der dadurch entstandene, scheinbar unüberwindbare Gegensatz Berns zu Habsburg wird noch in den neuesten wissenschaftlichen Darstellungen hervorgehoben. Dieser dichotomischen Vorstellung widerspricht die Bündnisrealität. Sowohl Bern als auch die habsburg-freundliche Partei mit Beteiligung von Freiburg verfügten in diesem Raum über ein ausgesprochen dichtes, sich teilweise überlagerndes Netz an Bündnissen. Ein Blick auf die Berner Bündnisse vor 1340 zeigt, dass die Berner Situation nicht einzigartig war⁸⁾. Die Zeit von 1318 bis zur kriegerischen Entladung der Spannungen im Gümmenenkrieg 1331/33 und im Laupenkrieg im Jahre 1339 war geprägt von zahlreichen Bündnissen, Burgrechten und Konflikten⁹⁾.

7) ESCHER/HAVERKAMP/HIRSCHMANN, Städtelelandschaft; MEIER, 1291, S. 54–60; HEIT, Stadt, S. 66–78; TOMASZEWSKI, Konstruktionen (für Basel), S. 309–316.

8) Karte für Berner Bündnisse 1306–1339 bei ZAHND, Ausgreifen, S. 480, Abb. 523.

9) Vgl. GERBER, Münzer, S. 200–220.

Selbst aus dem eng begrenzten Seeland sind zwischen 1324 und 1338 immerhin acht neue städtische Burgrechte mit hochadligen Partnern überliefert. Es handelt sich für Freiburg um lateinische, für Bern um deutschsprachige Urkunden. Das Burgrecht des Grafen Eduard von Savoyen mit Freiburg von 1324 wurde in der Form einer Privaturlkunde ausgestellt, mit der der Aussteller einseitig den Eintritt in das Burgrecht bekanntgab: *Nos Edouardus Comes Sabaudiae [...] intraverimus burgensiam de Friburgo [...]*. Das war die mit Varianten übliche Form der Einleitung der Burgrechte mit Adligen, denen dann die Gedinge folgten¹⁰⁾. Die unter Städten gepflegten Begründungsfloskeln und ausführlichen Herleitungen für die Verträge fehlten im adligen Kontext weitgehend. Die Urkunde von Ludwig von Savoyen von 1326 enthielt indes eine neue Formulierung, in der sich beide Partner gleichberechtigt in der Intitulatio nannten und als gemeinsame Aussteller der Urkunde auftraten¹¹⁾. Damit wurde erstmals in einem Burgrecht eines Adligen formuliert, was bei den Städtebünden von Beginn an üblich war. Der Adlige gab nicht wie bisher üblich einseitig seinen Eintritt ins Burgrecht und die entsprechenden Bedingungen bekannt, sondern es wurde ein Vertrag unter formal Gleichberechtigten – aber nicht zwingend Gleichrangigen – geschlossen, welcher die Partnerschaft betonte und den eigentlichen Urkundenzweck der Einbürgerung in den Hintergrund treten liess. Diese neue Form des Vertrages machte offenbar Schule. An mehreren Stellen der Urkunde wurden Formulierungen eingesetzt, die in späteren Burgrechten erneut verwendet wurden. So benutzte Freiburg die Vorlage zur Ausfertigung des Burgrechts mit Graf Eberhard II. von Kiburg im Jahre 1331. Da das Burgrecht von 1330 zwischen Bern und Graf Aimo von Savoyen stellenweise vergleichbare Züge trägt, ist es sehr wahrscheinlich, dass diese Verträge auf den savoyischen Kanzleistil in der Waadt zurück zu führen sind. Die weiteren Burgrechte Berns tragen stilistisch die Züge bernischer Urheberschaft, mit Ausnahme des Burgrechts mit dem Verweser des Bistums Basel, Bischof Jean de Langres aus dem Jahre 1330, wo die Urheberschaft im Bereich kanonistisch geschulten Kanzleipersonals gesucht werden muss¹²⁾. Die Berner Ausfertigungen blieben mit den erwähnten zwei lateinischen Ausnahmen in der Regel kurz und wurden seit Beginn des 14. Jahrhunderts zunehmend auf Deutsch verfasst, auch wenn die entsprechenden Vorläufer lateinisch waren. Das Entscheidende am Burgrecht war das Bündel inhaltlicher Punkte, welche den normativen Vorgang einer städtischen Einbürgerung individuell auf die Möglichkeiten der Burgrechtspartner anpasste. Nachdem im 13. Jahrhundert vor allem Klöster mit Burgrechten ihre Beziehungen zur Stadt formalisiert hatten, wurden im 14. Jahrhundert viele Adlige in das städtische Burgrecht aufgenommen. Die Dichte an

10) Siehe z.B. das Burgrecht des Grafen Rudolf von Neuenburg mit Bern 1308 oder von Jean de Cossonay in Freiburg 1294.

11) Recueil diplomatique du Canton de Fribourg II, Nr. CII, S. 90: *Nos Ludovicus de Sabaudia Dominus Waudi, et Nos Advocatus, Consules et Communitas de Friburgo [...]*.

12) Vgl. Teil III, Kapitel 3.4 und BADER, Arbiter.

aktiven Stadtgemeinden hatte im 13. Jahrhundert noch nicht zu einer Verdrängung des Adels geführt, sondern deren Aktionsradius erweitert.

Begründung und Zweck der Bündnisse wurden in diesen Urkunden zwischen Stadt und Adligem nicht genannt. Nur die Burgrechtsverlängerung von Ludwig von Savoyen mit Freiburg 1326 tönte an, dass der Vertrag verlängert werden sollte, weil er beiden Parteien nützlich gewesen sei. Ob diese Nützlichkeit politischer oder wirtschaftlicher Art war, blieb im Text ungenannt¹³⁾.

2.1.1 Verbindlichkeiten und Vorbehalte

Die Hilfsverpflichtungen waren 1324 in den gebräuchlichen Rechtsformen gehalten. Die Parteien versprachen für sich und ihre Rechtsnachfolger, das Burgrecht einzuhalten und den Partner zu schützen und ihm beizustehen¹⁴⁾. Dazu kamen Einschränkungen des Hilfskreises sowie situative Hilfsversprechen. So enthielt das Burgrecht von Graf Aimo von Savoyen mit Bern von 1330 die Ausnahmebestimmung, Bern könne, ohne das Burgrecht zu verletzen, mit Graf Eberhard II. von Kiburg gegen den Grafen Rudolf IV. von Neuenburg vorgehen¹⁵⁾. Auf diese Weise wurde Bern gestattet, seinen Bürger Graf Eberhard II. von Kiburg in seiner Fehde gegen Rudolf IV. von Neuenburg zu unterstützen, der seinerseits seit 1308 im Burgrecht mit Bern stand. Es wurden im Prinzip dieselben Vorbehalte gemacht, die auch in Bündnissen und Burgrechten zwischen Städten üblich waren; mit der Einschränkung einer Priorisierung, die der aktuellen politischen Agenda entsprach und entsprechend formulierte Klauseln nach sich zogen. Die gerichtlichen Kompetenzen wurden möglichst genau zugeschieden. Dabei wurde zwischen Streitigkeiten von Untertanen und den Burgrechtspartnern selbst unterschieden. Nur letztere sollten in den aufwendigen Schiedsgerichten geregelt werden. Burgrechte mit Bern hatten zudem die Eigenschaft, dass sie genau festhielten, welchen Betrag die Neubürger der Stadt zu bezahlen hatten. Dieses Urdgeld diente als Sicherheit und wurde anstelle des Hausbesitzes in der Stadt verlangt¹⁶⁾. In Freiburger Verträgen finden sich keine Hinweise auf entsprechende Einkaufssummen, der städtische Hausbesitz war Voraussetzung.

13) *Receuil diplomatique du Canton de Fribourg II, Nr CXIII, S. 130–132: [...] ipsam burgensiam [ebd. II, Nr. CII, S. 90–95] nobis et nostris gentibus fructuosam fore [...].*

14) *Receuil diplomatique du Canton de Fribourg II, Nr. CII, S. 82–84: [...] nos pro nobis et successoribus nostris, promittimus bona fide, [...] manuteneret, defendere et juvare [...].*

15) FRB 5, Nr. 720, S. 762 f.: *Bernenses dictum comitem de Kyburg contra dictum comitem Novi-castrii juvare possunt, dicta burgensia non obstante.*

16) Siehe Teil III, Kapitel 3.3.

2.1.2 Vorbereitung auf den Krieg – politische Burgrechte im Aareraum

Was die Dauer der Verträge angeht, wurde in den meisten Darstellungen zu den Burgrechten Berns von einer falschen Prämisse ausgegangen. Die genannte Laufzeit der Burgrechte war nämlich nur selten begrenzt, sondern bezog sich auf den Zeitraum, in dem das Burgrecht auf keinen Fall aufgegeben werden durfte. Einzig die Savoyer Verträge mit Freiburg hatten tatsächlich eine fixe, vergleichsweise kurze Laufzeit, und mussten deshalb öfters erneuert werden¹⁷⁾. Dass der Vertrag von 1326 mit einer Laufzeit von fünfzehn Jahren bereits im Jahre 1334 wieder erneuert wurde, hatte dynastische Gründe, weil Louis das Burgrecht auch auf seinen Sohn ausdehnte. Normalerweise enthielten die Verträge nur eine Klausel, welche die Mindestvertragsdauer regelte. 1326 lautete diese, zusätzlich zur obigen Laufzeitbeschränkung *nos dictus Ludovicus dictam burgensiam per terminum supradictum non possumus nec debemus dictis Friburgensibus, nec ipsi nobis dedicere seu etiam demandare [...]*. Diese Mindestlaufzeit wurde fälschlicherweise oft als Vertragslaufzeit angesehen. Dass dies keinen Sinn macht, geht auch aus dem Burgrechtsversprechen des Grafen Rudolf von Neuenburg hervor, das dieser 1336 für seine Söhne in der Stadt Bern abgab: *und das wir das vorgenant unser stetrecht und burgrecht von nu hin in disen nechsten und zwenzig jaren nit süllen uf geben noch da von gan. Und von den zwenzig jaren bin mügen wir ze Berne burgere beliben, allü die wile so ez uns und inen gevallet, aber nach zwenzig jaren hin hat jetweder teil gewalt, dem andern daz burgrecht ab ze sagende [...]*. Man ist versucht, frei nach Paul Mays Film zu summen: Und ewig gilt das Burgrecht...

Diese Ewigkeit hielt gerade mal bis zum Juni 1339. Die Konkurrenzsituation führte zum Krieg zwischen Bern und seinen Verbündeten und Verburgrechtern einerseits und einer breit abgestützten Koalition aus Adel und Freiburg andererseits, darunter insbesondere die auch mit Bern verburgrechtern Grafen von Kiburg, von Neuenburg und Savoyen. Die Burgrechte Berns mit diesen Partnern vermochten den übergeordneten Interessen und dynastischen Bindungen nicht Stand zu halten. Freiburg stand Mitte des 15. Jahrhunderts gleichfalls vor dem Dilemma Burgrecht oder Herrschaft¹⁸⁾. Der Laupenkrieg 1339 ging eher unerwartet zu Gunsten Berns aus. Die Friedensschlüsse zwischen den verschiedenen Beteiligten erfolgten zwischen 1340 und 1343 und die Städte knüpften sogleich ein neues Bündnisnetz, das den veränderten Bedingungen Rechnung trug. Im Aareraum schlossen sich die Städte enger zusammen. Die adligen Herrschafts-

17) Recueil diplomatique du Canton de Fribourg II, Nr. CII, S. 90–95: [...] cum nos dictus Ludovicus in traverimus et juraverimus burgensiam de Friburgo per quindecim annos continuos duraturam, in proximo instanti festo nativitatis finiendos, nos dicti Advocatus, Consules et Communitas de Friburgo, diligentे de liberatione praehabita inter nos, scientes et considerantes [...] commodum reportare ipsam burgensiam, prorogamus per praesentes per alios quindecim annos proximos et continuos in dicto instanti proximo festo Nativitatis Domini inchoandos, et in eodem festo ipsis quindecim annis elapsis finiendos.

18) Siehe dazu Teil IV, Kapitel 2.2.

träger blieben ihrerseits im Rahmen der bisherigen Burgrechte aktiv und schlossen weitere Bündnisse mit den beteiligten Städten ab. Bereits im März 1340 schlossen Freiburg, Murten, die Grafen von Neuenburg-Nidau und von Aarberg eine neue Defensivallianz. Der Vergleich der kartographisch dargestellten Bündnisse macht die unterschiedliche Qualität deutlich: Die Bündnisse Murtens liefern auf reine Schutzversprechen hinaus und wurden mit Bern und Biel 1351 und nochmals 1354 nachgebessert¹⁹⁾. Die Beziehung der bisher verfeindeten Städte Bern und Freiburg erhielt auf der Grundlage des Bündnisses von 1271 eine neue Intensität, die auf den Inhalt eines Burgrechtes hinausläuft und die Zustimmung der Gegenpartei für Bündnisse und Burgrechtsvergaben verlangt.

2.1.3 Vom Laupen- zum Burgdorferkrieg

Bern schloss 1343 ein Bündnis mit Payerne, das auf Freiburger Vermittlung hin zustande gekommen war. Dabei wurde auf den Text von 1271 zwischen Bern und Freiburg zurückgegriffen, obwohl neuere Beispiele, auch auf Lateinisch, zur Verfügung gestanden hätten. Sie hätten ja beispielsweise die neuere Version zwischen Bern und Freiburg von 1341 übersetzen können. Das Bündnis Berns mit Biel griff ebenso auf den direkten Vorläufer von 1279 zurück und das Bündnis von Freiburg mit Murten erneuerte dasjenige von 1294. So gesehen war die einzige Neuerung die Intensivierung zwischen Bern und Freiburg. Alle Bündnisse wurden jeweils auf den entsprechenden bilateralen Vorgängern aufgebaut. Ausser den fixen Formulierungen mit rechtlicher Relevanz gab es kaum Gemeinsamkeiten oder gar Formulare²⁰⁾. Sonst blieb es verdächtig ruhig im Aareraum; die Konflikte blieben trotz wechselnder Allianzen latent. Deshalb schlossen die namhaften Kräfte der Region 1350 einen Landfriedensbund, der 1364 und 1373 erneuert wurde. Die bestehenden Burgrechte hatten die Stabilität eher gefährdet als garantiert.

Im Laufe der 1370er Jahre verschärften sich die Gegensätze erneut. In Bezug auf die Burgrechte war bis dahin nichts Neues zu beobachten. Zustimmungen zu Burgrechten in Bern und Freiburg mussten wie erwähnt ab 1368 gegenseitig schriftlich erteilt werden²¹⁾. In Zeiten guter Beziehungen bildete diese neue Regel eine Formalität, wie das Beispiel aus dem gleichen Jahr zeigt²²⁾. Die Berner umgingen die Bestimmung ab 1377. Sie gingen da-

19) Karte der Bündnisse im Berner Seeland in: SPEICH, Territorialisierung, S. 251.

20) BADER, Arbitr, S. 259, 264–266, 287–289.

21) Recueil diplomatique du Canton de Fribourg I, Nr. XXIX, S.106: *Neutra civitatum aliquem habentem civitatem, castrum, vel munitionem, aut eum cui aliquod castrum seu munitio sit commissa, debet recipere in burgensem vel conjuratum, vel aliquam inire confederationem cum aliquibus vel cum aliquo sine consilio et voluntate alterius civitatis, quod consilium ipsa civitas per patetes litteras suas daret.* Gegenbrief Freiburgs in FRB 9, Nr. 172, S. 92 vom 4.4.1368.

22) FRB 9, Nr. 249, S. 149: Erlaubnis Freiburgs zum Berner Burgrecht des Thüring von Brandis vom 3. 12. 1368.

von aus, dass die Freiburger ihre Einwilligung zum Burgrecht nicht geben würden. Daher liessen sie ihre Partner Burgrechte mit der Stadt Laupen eingehen, die seit 1324 unter bernischer Kontrolle stand. Mit dem Frieden nach dem Burgdorferkrieg 1384 wurden die Grafen von Kiburg zum Burgrecht in Laupen genötigt. Neu war dabei, dass der Friedensschluss gleichzeitig eine Burgrechtsurkunde beinhaltete. Das Haus Kiburg wurde mit diesen Burgrechten politisch neutralisiert und das Gleichgewicht der Kräfte in der Region sukzessive durch bernische Vorherrschaft ersetzt.

2.1.4 Sicherung von Positionen

Die Entwicklungen im Aareraum zeigen, wie im Laufe des 14. Jahrhunderts ein dichtes Geflecht von Loyalitäten, Bündnissen und Burgrechten die regionale Stabilität garantierte. Adel, Städte und Klerus bedienten sich der verschiedenen Vertragstypen zur Absicherung ihrer machtpolitischen Basis beziehungsweise zum bevorzugt konfliktfreien Ausbau ihrer eigenen Positionen. Die Verträge der Adligen wurden in dieser Darstellung hauptsächlich aus dem Blick der in Burgrechten formalisierten Beziehungen betrachtet. Die Darstellung trägt dabei den wirtschaftlichen und dynastischen Argumenten des Adels wenig Rechnung. Trotzdem wird anhand der Verträge der Adligen sichtbar, *wie* sich Adelshäuser in die wandelnden Verhältnisse einbrachten und *wie* die Städte mit der Anpassung des Rechtsinstruments Burgrecht flexibel darauf reagieren konnten. Es darf nicht übersehen werden, dass ausserhalb der vorgestellten Beispiele der Eintritte in das Burgrecht von Laupen die überwiegende Zahl der Burgrechte Adliger auf deren Initiative hin geschlossen wurden und demnach ihre Interessen bei der Bewertung der Verträge ernst genommen werden müssen.

2.2 Burgrechte und kein Ende. Die Verträge 1271–1454

2.2.1 Freiburg und Bern – Eine Beziehungsgeschichte

Unter den Bündnissen im Üchtland nahmen die Verträge Freiburgs mit dem benachbarten Bern eine besondere Stellung ein. Die beiden Städte standen in einem ständigen Spannungsverhältnis zwischen guter Nachbarschaft und Konkurrenz. Gemeinsame Aktionen und Interessenkonflikte wechselten sich daher ab. Die Burgrechte tragen diesen Aspekten Rechnung. Sie stützen sich zwar auf eine präzise Rechtsterminologie, fallen aber zugleich durch ihre Interpretationsmöglichkeiten auf²³⁾. Die hier vorgestellten Verträge sind aber bei weitem nicht die einzigen zwischen den beiden Städten. Beide standen

23) Vgl. BLATTMANN, Materialität, S. 340–343.

bereits seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in einem engen Bündnisgeflecht, welches aufgrund seiner überdurchschnittlichen Vertragsdichte in der Forschung auch als »burgundische Eidgenossenschaft« bezeichnet wird. So spiegeln Burgrechte und Bündnisse einerseits die wirtschaftliche Lage und den jeweiligen politischen Spielraum wider, andererseits Ambitionen und politische Loyalitäten – bis an deren Grenzen.

Um zu dokumentieren, wie sich die Bündnisse entwickelt und ausgewirkt haben, werden nachfolgend die Inhalte der fünf Urkunden zwischen 1243 und 1454 verglichen und die Entwicklungen hervorgehoben. Der optische Vergleich der Urkunden zeigt das »Anwachsen« von Bündnistext in der Folgeschriftlichkeit²⁴⁾: Das älteste erhaltene Bündnis zwischen Bern und Freiburg wurde 1243 geschlossen und verweist topisch auf ältere Verträge. Die Formulierungen des Vertragstextes waren knapp und nüchtern gehalten und wurden in der Erneuerung 1271 an entscheidenden Stellen präzisiert. Auch in der erstmals deutsch abgefassten Neuauflistung von 1341 wurden Ergänzungen und Aktualisierungen angebracht. Das Burgrecht von 1403 stellte einen Höhepunkt in Bezug auf Bündnis- und Freundschaftsterminologie dar und wurde 1454 nicht erneuert, sondern nach einem Krieg formell wieder eingesetzt. Anhand dieser Texte ist feststellbar, dass die Burgrechte von Beginn an die bereits vorgestellten Inhalte aufwiesen: Die Burgrechtsklauseln, Vorbehalte, Hilfszusagen und Hilfskreise, Benennung der rechtlichen Zuständigkeiten, Schiedsgerichtsbarkeit, gegenseitige Beschwörung und Ausschluss gegenseitiger Besteuerung.

2.2.2 Begründung und Zweck der Bündnisse

Das älteste überlieferte Bündnis der beiden Städte von 1243 ist nur im Berner Original erhalten. Urs Martin Zahnd erhob den Vertrag zum »ältesten erhaltenen Bundesbrief der Schweiz«; ein Prädikat, das der Urkunde nicht gerecht wird²⁵⁾. Es ist allerdings das älteste erhaltene Bündnis einer Reihe, welche in den Urkunden selbst, den Editionen und in der Literatur erst ab 1403 als Burgrechte bezeichnet werden. Der inhaltliche und funktionale Vergleich der ganzen Serie zeigt aber, dass bereits die frühen Bündnisse in ihrer Funktion als Burgrechte anzusehen sind²⁶⁾. Das Bündnis von 1243 wurde fünfundzwanzig Jahre

24) Größenvergleich siehe Abbildungen 7 A bis 7D im Anhang. Der Vertrag von 1243 (StABE) füllt ein Pergament von 17,5 x 20,6 cm mit 503 Wörtern (latein); der zweite von 1271 (AEF) nimmt 24,2 x 25 cm mit 951 Wörtern (latein) ein, die Ergänzungen von 1341 (AEF) messen 35,9 x 34,3 cm bei 1054 Wörtern (deutsch) und das Burgrecht von 1403 (AEF) füllt ein Pergament von 78 auf 64 cm mit 3825 Wörtern (deutsch). Die Wiedereinsetzung von 1454 (AEF) misst dagegen bescheidene 26,7 x 47,5 cm; vgl. LADNER / MORARD / ZAPPA, *Trésors*, S. 78–105.

25) ZAHND, Ausgreifen, S. 475.

26) Die These stützt ISENmann, Stadt im Mittelalter, S. 195, indem er Burgrechts- und Justizgewährungsverträge parallel setzt.

nach dem Erlöschen der Zähringer Herzogsfamilie im Jahre 1218 abgeschlossen. Die beiden Städte beriefen sich darin –wie in allen folgenden Bündnissen und Burgrechten– ausdrücklich auf die gemeinsame zähringische Herkunft und die guten nachbarschaftlichen Beziehungen. Obwohl ein älterer Vertrag nicht erhalten ist, nahmen die folgenden Urkunden jeweils Bezug auf entsprechende Vorgänger und in der Literatur wird das Bestehen solcher Vorläufer-Verträge kaum in Frage gestellt²⁷⁾. So berichtet bereits der Text von 1243 davon, dass die »Bürger« der zwei Städte auf unbestimmte Zeit verbündet seien. Stadtherren, Räte oder Schultheissen wurden dabei nicht erwähnt. Die lateinische Urkunde von 1243 beschreibt in kurzer, stark formalisierter Art die Beziehungen der beiden Städte zueinander. In ihrer Gestaltung ist sie vergleichbar mit dem ersten Bündnis Berns mit Biel von 1279²⁸⁾. Es erscheint daher als plausibel, dass die beiden Städte bei der ersten Erneuerung ihrer Beziehungen bewusst auf das erfolgreiche »innerzähringische« Bündnis von 1243 zurückgriffen.

2.2.3 Bündnisakteure

Bei der ersten Erneuerung 1271 zwischen Bern und Freiburg wurden erstmals die Trias von Schultheiss, Rat und Bürger beider Städte namentlich genannt, welche ihre bereits zu Zeiten der Zähringer bestehenden Bündnisse erneuert hätten. Dies war als Verweis auf den Vertrag von 1243 gemeint, worauf die Erwähnung der guten Beziehungen zu Zähringerzeiten beruhte. Die Neuaußfertigung von 1341 nahm diese Bündnistradition auf und präzisierte nach der Nennung der Bündnisakteure die Bündnishistorie seit dem letzten Abschluss²⁹⁾. Das Burgrecht von 1403 ging in der verbalen Rückbindung an die Vorgängerverträge sogar noch weiter und erinnerte nach einer langen Schilderung der Auseinandersetzungen daran, wie sich die Bündnisse seit der Zähringerzeit entwickelt hätten³⁰⁾. Die von Blattmann propagierte Anlagerung von Schriftlichkeit bezog sich also

27) JOHO, Histoire; ZAHND, Politik.

28) SSRQ BE I/3, Nr. 17, S. 41 f.

29) Recueil diplomatique du Canton de Fribourg III, Nr. CLIV, S. 50: [...] si hein ernuwret und ernuwren den eit mit disem briefe, und loben och [...] die alten briefe, die zwischent iüns, dien stetten, dar über gemacht wurden under unsren stetten ingesigelen ze dien ziten, do her Chuonrat von Viviers schultheitz waz ze Friburg, und her Chuon von Buobemberg schultheitz waz ze Berne do man zalt von gottez geburt thusseng zwei hundert und eins und sibentzig jar, und och alles daz, daz an disem brief geschrieben stat, nu und ewenklich stete und unzerbrochen ze hanne.

30) Recueil diplomatique du Canton de Fribourg VI, Nr. CCCLII, S. 28: [...] wir ze beiden teilen bi ziten säliger angedenknuss Herzog Berchtoltz von Zeringen, unser beider Stetten stifter mit seiner gehellung samt verbunden waren, und harumb [...] dieser unser beiden Stetten, und der unseren guten willen und gantze trüw, ze befestigenne, die wir vor dishin ewenklich unzerbrochen ungevarlich und on alle argeliste wellen und begeren, gegen enanderen getrüwlich ze behalten und ze volfueren [...].

nicht nur auf die inhaltlichen Präzisierungen und die Textmenge, sondern »produzierte« auch gemeinsame Geschichte³¹⁾.

Im Jahre 1453, nach dem Ende des für Freiburg desaströsen Savoyerkrieges, einigten sich die Städte in einem Schiedsverfahren auf Drängen der Verbündeten Berns darauf, das Burgrecht (von 1403) ungeschmälert wieder in Kraft zu setzen und keine eigentliche Neubearbeitung zuzulassen³²⁾. Die Freiburger wünschten nach überschwänglichen Freundschaftsbekundungen gegenüber *den frommen fürsichtigen und wisen, unsern besundren guotten fründen und gar getrüwen lieben mitburgeren von Bernne*, das Burgrecht zu erneuern und damit wieder in Kraft zu setzen³³⁾. Der Krieg, bei dem sich die beiden Städte feindlich gegenübergestanden hatten, wurde in der Urkunde nicht einmal ausdrücklich erwähnt, sondern nur, dass das Burgrecht *in etzwas vergangnen zitten* nicht mehr befolgt, *abgetaediget* worden sei. Die Berner erklärten nämlich 1448 das Burgrecht in ihrem Bündnis mit Savoyen einseitig für abgesetzt mit der Begründung, dass seine Bestimmungen von den Freiburgern übertragen worden seien³⁴⁾. Nach dem Kriegsende hatte sich Freiburg 1452 in beinahe aussichtsloser Lage Savoyen anstelle Habsburgs als Stadtherrn »genommen«. Der Schiedsspruch von 1453, welcher der Burgrechtserneuerung vorausging, hatte die politische Richtung bereits bestimmt³⁵⁾. Die Bündnistradition wurde folgerichtig 1454 wieder aufgenommen und begrifflich sogar noch intensiviert. Die Formulierung *das beide stette [...] glich als ein statt miteinandern und als ob wir in einer ringgmur sament gesessen weren, sin, wonen und uns halten süllent* blieb mindestens in der literaten Öffentlichkeit präsent. Veit Weber nahm 1474 zu Beginn der Burgunderkriege in seinem Lied auf die beiden Städte das Bild der von einer einzigen Ringmauer umschlossenen Gemeinschaft auf³⁶⁾. Ostentativer konnte man die Nähe der beiden Städte kaum mehr beschreiben.

31) BLATTMANN, Materialität, siehe Teil III, Kapitel 2.1.

32) SSRQ BE I/4/1, Nr. 164 h, S. 359: [...] *wir beid stette durch unser beider stetten [...] fründe und gutgönnere und besunder ettlich unser von Berne eidgnossen erber sendbotten gar sere und vast angekert worden sint [...].*

33) SSRQ BE I/4/1, Nr. 164k, S. 362–364; vgl. SSRQ BE III, Nr. 123, S. 357: *nach dem unser vordern und wir ein ewig gesworn burgrecht mit den frommen fürsichtigen und wisen, unsern besundren guotten fründen und gar getrüwen lieben mitburgeren von Bernne [...] gehept haben, das nuon in übertrags und richtung wise in etzwas vergangnen zitten krafftloss ze sinde abgetaediget gewesen ist, dem nach uns gegen und mit den selben – von Bernne – das selbe burgrecht – wider mit unsern eiden ze ernüweren.*

34) SSRQ BE I/4/1, Nr. 164b, S. 340–343: [...] *ab aliis confederacionibus per ipsos Friburgenses inhibitas et illas violando et infringendo [...].* Absagen an Freiburg am 4. Januar 1448 in Archive de la Société d’Histoire de Fribourg 2 (1856), S. 294–298.

35) SSRQ BE I/4/1, Nr. 164 h, S. 358–360: [...] *das vorgenant burgrecht in krefften bestan beliben und das [...] Bern und Fryburg [...] dasselbe burgrecht und büntnüsse mit allen iren innhalten, pünten, datum und artikeln [...].*

36) Lied von Veit Weber 1474, in: Diebold Schillings Berner Chronik, Gustav TOBLER (Hrsg.), Bern 1897, Nr. 228, S. 320; dazu SCHANZE, Frieder, Veit Weber, in: VL Bd. 10, Sp. 775–780: [...] *Bern Friburg sind zwen namen, und ist doch nur ein statt, sy hand gross lieb zuosamen; was ein die andre batt, das ist ir nie*

Die Formulierung der von einer einzigen Ringmauer umschlossenen Stadt allerdings stammt aus einem anderen Kontext: im Streit der Stadt Biel um das Bannerrecht in der Stadt Neuveville kam es im Jahre 1395 nach langen Streitigkeiten zu einem Schiedsspruch, dem ein Friedensvertrag der beiden Städte mit funktionaler Burgrechtsklausel folgte. Darin lautete die Formulierung der Bezeichnung *als ob wir ein statt werend*. Die Ausformulierung als Burgrechtsvertrag entstand wohl unter Druck Berns, welches sich intensiv um Lösung des Konflikts bemühte und das bereits seit 1388 ein Burgrecht mit La Neuveville hatte.³⁷⁾ Auf der anderen Seite macht gerade dieser besonders betonte Freundschaftsdiskurs zwischen zwei Städten hellhörig. Wenn Freiburg und Bern sich im Nahraum vor allem als Konkurrenten wahrnahmen, war es notwendig, die gegenseitigen Ansprüche abzugrenzen und trotzdem nach aussen als einig und verbunden zu gelten. Die Freundschaft, die in den Verträgen immer enger und regelhaft blumiger beschrieben wurde, hatte also auch ihre tagespolitischen Kehrseiten.³⁸⁾

2.2.4 Hilfsverpflichtung und Vorbehalte

Jede Stadt, jeder Adlige der Zeit hatte politische Freunde, Helfer und Verbündete. Diese standen in teilweise komplexen gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnissen, die in den Bündnissen und Burgrechten präzisiert, akribisch aufgelistet und teilweise nach Priorität geordnet werden mussten. Beistandsklauseln für Notfälle waren in den Verträgen üblich, zwischen Städten als auch mit Adligen. Im Bündnis von 1243 war der entsprechende Artikel zur gegenseitigen Hilfe mit Rat und Tat erstaunlich kurz in der unspezifischen juristischen Formel von gegenseitiger Hilfe mit *consilium et auxilium impendere zusammengefasst*³⁹⁾. Nur die Hilfe an die eigenen Herren, die *dominos suos*, blieben vorbehalten, diese sollten also dem Bündnispartner vorgezogen werden. Es folgten weder Präzisierungen, in welchen Fällen konkret Hilfe geleistet worden wäre, noch Informationen zum Umfang der Unterstützung. Sogar die räumliche Eingrenzung der Beistandspflicht fehlt völlig. Dafür war die Möglichkeit zur Fehde eingeschränkt: Die Absage hatte vierzehn Tage im Voraus zu erfolgen und während dieser Zeit sollten Vermittlungen stattfinden können. Bei Verletzung dieser Frist war die entsprechende Stadt für Schäden haftbar.

worden versteit; einandern sy nit lassen; in lieb und auch in leid [...]. Vgl. DERS. Überlieferungsformen, S. 316–319.

37) SSRQ BE 1/13, Nr. 55, S. 87–92. Siehe Anhang, Abb. 8, vgl. Burgrecht von Neuenstadt (La Neuveville) in Bern in FRB 10, Nr. 1050, S. 486

38) SCHULZE, Freiburg (2018), S. 136–138.

39) Recueil diplomatique du Canton de Fribourg I, Nr. VII, S. 11: *ad defendendum jura et iustas possessiones suas contra omnes perturbatores suos, consilium et auxilium impendere sibi mutua vice tenentur, in quo nullam excipiunt, nisi Dominos suos*, vgl. JOHO, Histoire, S. 74. Vgl. Bündnis Berns mit Biel 1279: *impedere [...] consilium, auxilium et favorem* in SSRQ BE I/3, Nr. 17, S. 41.

In den Erneuerungen wurden die einzelnen Punkte klarer formuliert und aktualisiert. Während 1271 die Bestimmungen von 1243 auf Unklarheiten bezüglich der Frage der Stadtherrschaft abzielten, behielten sich nun die beiden Städte ihre Schirmherren (*defensores*) vor, die miteinander in konfliktreicher Beziehung standen. Bern hatte sich Philipp von Savoyen gewählt, Freiburg stand seit 1264 unter dem Schutze Rudolfs von Habsburg. Die Absagefrist betrug nun nicht mehr 14 Tage, sondern ein halbes Jahr, eine Vermittlungspflicht, insbesondere innerhalb der Landfriedensabkommen, bestand weiterhin.

Jean Berchtold benannte in seiner Urkundenedition der *Receuil Diplomatique du Canton de Fribourg* von 1839–1877 einige Burgrechte. Die ältesten Burgrechte, die er so nannte, waren die Verträge mit Graf Rudolf von Neuenburg und Jean de Cossenay 1294. Im Gegensatz zu den Bündnissen zwischen Bern und Freiburg 1243 und 1271 wurden dort die jeweils vorbehaltenen Herrschaftsträger genau bezeichnet. Bern schloss beispielsweise 1279 ein Bündnis mit Biel ab, welches in Wortlaut und Inhalt demjenigen mit Freiburg von 1243 näher war als das von 1271 und in ähnlicher Weise 1297 präzisiert wurde, insbesondere in Bezug auf die gegenseitigen Vorbehalte. So stand keiner der Verträge für sich allein, sondern fügte sich in das Bündnissystem der jeweiligen Stadt ein. Die Burgrechte stellten dabei nur einen der möglichen Bündnistypen dar.

Die Erneuerung von 1341 enthielt keine neuen Vorbehalte und erst 1403 wurden die Vorbehalte ausführlich erwähnt. Es scheint, als ob sich beide Seiten für alle Eventualitäten rüsten wollten. Bern behielt sich nun das Reich und seine Eidgenossen vor, Freiburg die Habsburger als Stadtherren. Beide Seiten machten aber Einschränkungen dieser Hilfspflichten zugunsten des Vertragspartners und es wurde genau festgelegt, wer welche Kosten tragen sollte. So wollten die Berner gegen Freiburg nur innerhalb eines engen Kreises aktiv Hilfe leisten und umgekehrt⁴⁰⁾. Diese Bestimmung erfuhr 1415 die Bewährungsprobe, als Bern bündnisgemäß von den Freiburgern Unterstützung im Reichskrieg gegen den geächteten Herzog Friedrich IV. von Österreich einforderte. Als Habsburger Untertanen waren die Freiburger in der Zwickmühle. Sollten sie ihren Stadtherren gegen Bern unterstützen oder ihre Berner »Mitbürger« gegen Habsburg? Sie entschieden sich laut der Chronik von Franz Rudella (um 1570) für einen Mittelweg, der den Bernern nützte und Habsburg nicht schadete⁴¹⁾. Im diesem direkten Konflikt zwischen Herrschaft

40) SSRQ BE I/3, Nr. 62, S. 130–136: [...] eins tags bi sunnen usziehen, uch och dez selben tags bi sunnen wider in unser Statt keren [...].

41) Nur in der Rudella-Chronik, Bd. 2, S. 114 f. überliefert und daher ungesichert: *Da stund diser statt Friburg grosse sorg uff, sich recht ze halten, uff das sy nitt och uberrumplet oder ingenommen wurde, diewil sy im [Herzog Friedrich IV.] och underthänig was. [...] Spiltend deshalb den handel zum khommlichesten, als sy khondtend, darmitt sy ungeschadiget unnd unvergriffen zuo beden siten, namlich bim herzogen, irem hernn, der underthanigkeit eids und pflichten halb unvergriffen und unverwissen, desglichen von den Eidgnossen und von denen von Bärn unangesuchten bliben möchtend. Schucktend deshalb denen von Bärn uff ir manung hin us vermag des ewigen burgrechtens 700 man in ir statt, dieselbe zuo*

und Bündnis erwiesen sich die handfesten Handelsinteressen und nachbarschaftlichen Kontakte als den traditionellen herrschaftlichen Banden überlegen. 1443 entstand ein ähnlicher Konflikt, als Österreich die Freiburger aufforderte, in den Aargau oder gegen Bern zu marschieren. Diesmal verbot der Rat wenigstens, Bern Zuzug zu leisten. Die Erneuerungsformel des Burgrechts von 1454 wurde erstaunlicherweise vor die Bündnisse Berns mit Savoyen gestellt⁴²⁾. Dies galt für Freiburg sogar gegenüber ihrem neuen Stadtherrn! Zwar richtete sich auch das Burgrecht von 1403 nicht direkt gegen Savoyen, die ausdrückliche Erwähnung aber, dass Bern den Freiburgern *wider dehein welscher herre oder stat* beistehen solle, wurde allerdings in dieser Absicht gedeutet und 1454 unverändert übernommen. Bereits 1459 herrschten wieder Spannungen zwischen Freiburg und Savoyen. Bern wurde *krafft des burgrechtes [...] gar ernstlich* um Unterstützung gemahnt und die Berner Ratsdelegation bekräftigte in ihrer Antwort das enge Verhältnis und ihre Unterstützung für Freiburg.⁴³⁾ Der Auftritt der Berner erschien den Freiburgern so wichtig, dass Stadtschreiber Jacob Cudrefin ein Protokoll *zuo ewiger memory zuo wissen* davon in die Stadtsatzungen einschrieb.

Bei der Betrachtung der verschiedenen inhaltlichen Merkmale und ihrer Auswirkungen konnte festgestellt werden, dass die Bündnisse zwischen Bern und Freiburg von 1243 bis 1454 weder ihren Zweck noch die grundsätzlichen Inhalte änderten. Das war auch im Bereich der Rechte so. Bereits 1243 findet sich beispielsweise die Formel, dass die *Burgenses utrique in ambabus civitatibus consimile jus habebunt*⁴⁴⁾. Diese zentrale Formulierung des Vertrages macht klar, dass es sich dabei funktional um ein Burgrecht handelte. Das Verbot zur Aufnahme der »Barone«, welches in späteren Bündnissen konkreter definiert wurde, unterstreicht diese Bewertung⁴⁵⁾. Auf den Text von 1243 bezogen fällt auf,

verbüthen vor überfal und nitt witer zuo ziehen wider iren hernn. Zu den Auswirkungen des Jahres 1415 im Arereraum siehe GERBER, Weg, S. 37–49. Zur Episode bei Rudella siehe SCHULZE, Freiburg (2018), S. 136–144.

42) SSRQ BE I/4,1, Nr. 164k, S. 362–364: Auch die Freiburger betonten nun, [...] *daz das burgrecht, so wir mit den von Bernne haben, und diss verschribung und confirmirung allwegen vor allermenglichen vor gan und gehalten werden sol.*

43) SSRQ FR I/6, Nr. 568, S. 442–444: *Harumb manntend si die vorgenanten von Bern in krafft des burgrechtes von wegen der statt und gantzen gemeind zuo Fribourg gar ernstlich, also gerüst und gewarnet zuo sitzen [...]. [Antwort Berns:] Wie wol unser gnediger herre von Savoye, ir eydgenoss, und si mit sinen gnaden langzit in guoter früntschaft und liebi gestanden sient, so wellent si doch der manung, inen als vor getan, nachkommen, ir lib und guot und was in Gott verlichen hatt, zuo der statt Friburg truwlich und trostlich setzen und dem, das si Friburg dafür haltend als Bern, denn wer der statt Friburg, anders zuofuegt, denn ir eben sy, ist der statt von Bern geschechen. Hierwiderumb habend si das triüwen ouch gegen der statt Friburg, [Zusatz von gleicher Hand:] (denn beder stetten Bern und Friburg sachen als vil als ein sach sint), und daruff möge sich die statt Friburg wol halten.*

44) Recueil diplomatique du Canton de Fribourg I, Nr. VII, S. 12.

45) Ebd. I, Nr. XXIX, S.106: *Neutra civitatum aliquem habentem civitatem, castrum, vel munitionem, aut eum cui aliquod castrum seu munitio sit commissa, debet recipere in burgensem vel conjuratum, vel aliquam*

dass als Beteiligte nur *de Friburch et de Berne Burgenses* genannt werden. Keine namentliche Nennung von Personen, nicht einmal die Stadtherren wurden erwähnt. Sogar der Herrschaftsvorbehalt erfolgte anonym, »ausser den jeweiligen [Stadt-] Herren nichts ausgenommen«⁴⁶⁾. Der eigentliche Bündniszweck wurde nicht ausdrücklich genannt, sondern erschliesst sich aus den folgenden Inhalten. Die militärische Hilfsverpflichtung wurde nicht präzise räumlich festgelegt, sondern wieder mit der unspezifischen rechtlichen Formel von *consilium et auxilium* umschrieben, was sowohl als bewaffneten Beistand, aber auch als eine Art Gerichtsfolge ausgelegt werden kann. Es schienen nicht automatisch alle Bürger im Bündnis eingeschlossen, sondern nur all jene, an der Beschwörung beteiligt waren und bei den »Stadtrechten« verbleiben wollten. Andere sollen nicht weiter unterstützt werden⁴⁷⁾.

2.2.5 Gerichtliche Zuständigkeiten und Schiedsgerichtsbarkeit

Die Verständigung auf den Rechtsweg, zu Gerichtsstand und Schiedsgerichtsbarkeit nahm in allen Urkunden breiten Raum ein. Das Schiedsgericht bildete die gerichtliche Instanz zur Lösung bilateraler Streitfälle. Während die ältere Forschung diesen ausführlichen Passagen grosse Beachtung schenkte, werden sie in den neueren Untersuchungen zu Bünden nur noch wenig rezipiert. Es handelte sich damals vor allem um rechtshistorische Untersuchungen aus dem Bereich des Völkerrechts, die bis zur Postulierung der Entwicklung eines »Eidgenössischen Rechts« im späten Mittelalter reichten. Die eigentlichen Schiedsgerichtsklauseln wurden in den meisten politischen Verträgen und Bündnissen auch ausserhalb Berns und Freiburgs in vergleichbarer Weise aufgeführt und bildeten keine regionale Besonderheit. Der Text von 1243 griff Formeln auf, die im Kontext adeliger Verträge üblich waren, in der Westschweiz aber keine Vorläufer aus städtischem Umfeld hatten⁴⁸⁾. Das Verfahren wird aus der Urkunde nicht deutlich, es dürfte sich aber um dasselbe gehandelt haben, das erstmalig im Vertrag zwischen Freiburg und der Stadt Murten von 1245 angewendet wurde: Jeweils zwei Schiedsleute wurden aus dem Rat der Gegenpartei gewählt, es wurde kein Obmann bestimmt. 1271 wurde der Wortlaut von 1243 übernommen. Der deutsche Text von 1341 benannte dann das Vorgehen der Richterwahl ausführlicher. Die zwei Parteirichter wurden *nach der forme der vorgenannten alten briefen* bestimmt und die Funktion des Unparteiischen wurde genau umschrieben.

inire confederationem cum aliquibus vel cum aliquo sine consilio et voluntate alterius civitatis, quod consilium ipsa civitas per patetes litteras suas daret.

46) Ebd., Nr. VII, S. 11: *Nullum excipiunt, nisi dominos suos*, vgl. JOHO, Histoire, S. 68–83.

47) Recueil diplomatique du Canton de Fribourg I, Nr. VII, S. 12; [...] *in hac forma juramenti apprehenderunt universos sibi juramento astrictos, qui voluerint esse contenti iuribus civitatum, et qui secus voluerint, huius assistere non tenentur, cum non velint aliquem in sua injuria confovere.*

48) Vgl. USTERI, Schiedsurkunden.

Dieser musste die Aufgabe der Schlichtung in jedem Falle übernehmen. Sollte er sich weigern, das Urteil innert zwei Wochen zu sprechen, würde *sin Schultheiz, und die stat, dero rat er ist, inn betwingen, daz er daz tü.* Als Schiedsort stand dem Kläger Laupen, Flamatt oder Überstorf zur Auswahl. Im Burgrechtsvertrag von 1403 rückte die Schiedsklausel weit nach hinten. Als Schiedsgerichtsort wurde neu Wünnewil bei Flamatt bestimmt.

2.2.6 Fiskalische Verpflichtungen

Auch gegenseitige finanzielle Forderungen der Städte wurden 1403 erstmals ausdrücklich ausgeschlossen. So sollte keine Stadt *uff die anderen Stat noch uff die iren kein telle, noch stür legen.* Die Zollbefreiung wurde nachfolgend dahingehend präzisiert, dass *keiner der unseren, so in deweder Stat busheblich sitzet, in der anderen Stat von ime noch von den sinen enkeinen zoln gelten noch geben sol, alle die wil die zölne in unser beider Stetten hand, und von unseren herschaften vorgenant unerlöset stund, und belibent.* Die Formulierung erinnert stark an die frühen Zoll- und Steuerbefreiungen geistlicher Gemeinschaften in städtischen Burgrechten des 13. Jahrhunderts. Die Bestimmung führte 1413 zu einer Untersuchung, als Freiburger Kaufleute in Wangen an der Aare die Zollzahlung an die Berner Amtleute mit Verweis auf die Bünde verweigerten. Der Inhalt des Burgrechtes war ihnen demnach bekannt, die genauen Ausführungsbestimmungen nicht. Bern hatte 1407, also nach der letzten Neuaußfertigung mit der ausdrücklichen Zollbefreiung, die Herrschaft Wangen gekauft. Die Freiburger Kaufleute verweigerten den Aarezoll und scheinen Berner Amtleute beleidigt zu haben. Daraufhin beschwerten sich die Berner schriftlich in Freiburg und verlangten Aufklärung des Falles. Die von Freiburg bei Kaufleuten eingeholten Kundschaften⁴⁹⁾ ergaben, dass die Berner den Zoll zu Recht eingefordert hatten und den Freiburger Kaufleuten bereits freiwillig bis zu einem Drittel Zollnachlass gewährt hatten. Hierzu hielten die Freiburger in der Zusammenfassung fest, *Item des alles schenckot die von Berne den kouflüten von Friburg einen drittel durch früntschaft und liebi willen*⁵⁰⁾.

In wirtschaftlichen Fragen versuchten die beiden Städte verschiedentlich, die Satzungen aufeinander abzustimmen und begründeten dies jeweils mit den Burgrechten. 1413 verbot Freiburg, vom Weinhändler Ully Bacher aus Murten Wein in grossen Mengen zu kaufen, so wie es auch die Mitbürger in Bern getan hätten⁵¹⁾. Im folgenden Jahr verlangte

49) Zum Rechtsfindungsprozess und Schriftlichkeitssdiskurs von Kundschaften siehe TEUSCHER, Recht, S. 152–205.

50) AEF, Rm1 80, 80a.

51) SSRQ FR I/6, Nr. 224, S. 177: [...] coment nostre comborgeix de Berna aent fait intre lour ordinance [...].

Freiburg von jedem Weinexporteur eine Steuer von 4 Schilling pro *chevallaz* (wohl ein Saum), ausser für Käufer aus Bern⁵²⁾. Man ging aber noch weiter. Die Freiburger stellten 1456 »Kraft des Inhaltes des Burgrechts« das Berner Tuch in ihrem Herrschaftsbereich dem eigenen gleich.⁵³⁾ Ein starkes Stück für eine Stadt, die auf Textilexport ausgerichtet war und sonst den eigenen Markt abschottete und hohe Qualitätsansprüche stellte. Im Gegenzug durften die Freiburger ihr Tuch im gleichfalls geschützten Berner Markt anbieten. Die entsprechende Anweisung Berns erging 1462/73 an seine Städte und Landschaften⁵⁴⁾. Die wirtschaftlichen Vorteile dieses »Binnenmarktes« lagen für beide Seiten auf der Hand. So wurde die gegenseitige Bevorzugung mittels der Burgrechte nicht nur politisch propagiert und regelmässig wiederholt, sondern auch durch gezielte Massnahmen gefördert, die wohl nicht unumstritten waren; sonst hätten die Anweisungen nicht wiederholt werden müssen. Wert und Intensität der Beziehung lassen sich am Beispiel Freiburgs und Berns bis in die alltäglich sichtbare Umsetzung hinein verfolgen.

2.2.7 Rechtsausschluss

Ein wichtiges Anliegen in Burgrechtsverträgen war der Ausschluss der Haftung der Stadt in privaten Fehden und eine möglichst präzise Zuschiedung der Rechtsbezirke in Bezug auf Zuständigkeit und Vollzug. In der Urkunde von 1243 wurde dafür die Bestimmung angewendet, dass die betroffenen Personen beider Städte bei ihren jeweiligen Rechten bleiben sollen *ipsarum juribus contenti esse volentes*⁵⁵⁾. Die Stadt wollte mit Rechtshändeln ihrer Bürger möglichst nichts zu schaffen haben. 1271 wurden Sonderfälle geregelt, die wohl in der Zwischenzeit aufgetaucht waren, so der Umgang mit Gästen aus der jeweils anderen Stadt und bei Hilfeersuchen ausserhalb des Bürgerrechts. Weitere Präzisierungen, insbesondere im Bereich des Pfändungsrechtes, wurden 1294 und 1295 bilateral aufgrund aktueller Kriegshandlungen mit Savoyen in Kraft gesetzt und später in die folgenden Burgrechte integriert⁵⁶⁾. 1341 und 1403 folgten weitere Präzisierungen, wie Ansprüche von Bürgern im Interesse der Stadt zu behandeln seien⁵⁷⁾.

52) SSRQ FR I/6, Nr. 251, S. 194: [...] *Et sunt exceptaz en cite ordinance nostre comborgeix de Berna [...].*

53) SSRQ FR I/6, Nr. 430, S. 344 f., Präzisierung 1456 zur Stoffverordnung von 1438: [...] *que l'on s'en puisse vistir autant bien comment dez draps de Fribourg et ceste adjunction est faite per la vigueur et force du contenu de la comborgesie [...].*

54) SSRQ BE I/8/2, Nr. 212, S. 558: *Doch so sollen ir unser mitburger von Friburg und die irn verkouffen laussen nauch irm willen, dann si uns darinn benüglich zuosagung gataun haben.* Vgl. STUDER-IMMENHAUSER, Verwaltung, S. 134–136.

55) Recueil diplomatique du Canton de Fribourg 1, S. 11–13.

56) FRB 3, Nr. 585, Nr. 576 f., beziehungsweise FRB 3, Nr. 621, S. 611 f. Vgl. RUSER, Urkunden, Bd. 1, Nr. 21, S. 61 f.; Nr. 25, S. 64.

57) SSRQ BE I/3, Nr. 62 S. 130–136; Nr. 123, S. 355–364.

2.2.8 Geltungsdauer und Erneuerung

Die vorgestellten Bündnisse und Burgrechte zwischen Bern und Freiburg galten alle *in perpetuum* beziehungsweise *ewig*. Eine ständige Erneuerung war damit nicht zwingend, da die Bündnisse so lange als möglich galten und nicht einfach endeten, anders als zum Beispiel das Landfriedensbündnis von 1318 oder das Bündnis Berns mit Biel 1279⁵⁸⁾. Bern schloss übrigens recht selten wirklich »ewige« Bündnisse ab, sondern versah sie ab dem 14. Jahrhundert mit einer vergleichsweise kurzen Mindestlaufzeit, die auf Lebenszeit des Burgrechtspartners oder sogar darüber hinaus ausgedehnt werden konnte.

Zu Beschwörung und Erneuerung geben die Urkunden bereits ab 1243 Auskunft. Das erste Bündnis sei von den Bürgern alle zehn Jahre zu erneuern und zu bestätigen⁵⁹⁾. Die Neufassung von 1271 hingegen wurde von Schultheiss und Rat *solempniter et corporaliter ad sancta dei, pro se ac suis successoribus* beschworen und sollte alle zehn Jahre erneuert werden⁶⁰⁾. 1341 wurde beschlossen, *disen eit von nu bin jerlich, und iemerme sullen ernüweren und sweren stetten ze hanne, mit namen an dem nechsten Suntag nach dem phingstag, also, daz uffen den selben tag, ietwederü stat ir bottan heigin in der anderen stat, den eid zenphabenne [...]*. Das Burgrecht von 1403 indes sollte nur noch alle drei Jahre beschworen werden. Dass dies auch wirklich geschah, wurde 1414 und 1417 in Bern festgehalten: es wurden Zusatzeinträge mit den Namen der Gesandten Freiburgs gemacht⁶¹⁾.

Die Verträge wurden *in medio vie* zwischen Freiburg und Bern geschlossen – 1243 *apud Muratum*, 1271 *in ecclesia Nüwingege*, 1341 *ze Ybristorf in der kilchen* und 1403 *ze Loppen in der kilchen*, an Orten, die für Treffen geeignet waren und auch in anderen Schiedsverfahren konkret genannt und genutzt wurden⁶²⁾.

2.3 Burgunderkriege und Reformation

2.3.1 Das Burgrecht geht vor

Nach den Siegen in den Burgunderkriegen 1476–1477 wollte Bern in der Eidgenossenschaft präsenter werden. Nachdem sich um 1450 das Verhältnis zwischen den Innerrschweizer Orten und Zürich normalisiert hatte, war Zürich wieder zu einem Gegengewicht geworden. Die Folgen des Zürichkrieges, der Plappartkrieg 1458 und die Erober-

58) SSRQ FR I/1, Nr. 19, S. 22–24; SSRQ BE I/3, Nr. 17, S. 41 f.

59) SSRQ BE I/3, Nr. 5, S. 27 f.

60) SSRQ BE I/3, Nr. 14, S. 35–39.

61) SSRQ BE I/2, Stadtsatzungen, Nr. 272, S. 129: [...] *jurauerunt primo conburgenses de Friburgo, deinde omnes nostri confederati, et fuerunt nuncii de Friburgo Jacob Lombart, Niclaus Velg und Kübler [...]*.

62) KINTZINGER, Ort, S. 115–119.

rung des Thurgau 1460 hatten den Fokus vorübergehend in den Osten verschoben. Dann verschoben die Burgunderkriege 1476/77 den Aktionsschwerpunkt wieder westwärts. Den Ereignissen um den Saubannerzug im Frühling 1477 begegneten die Städte unter Führung Berns mit einer Reihe von Burgrechten. Um das sog. Burgrecht der fünf Städte kam es in der Folge zum Konflikt⁶³⁾. Parallel dazu erneuerten 1480 Bern und Freiburg ihr bilaterales Burgrecht⁶⁴⁾. Eine Erweiterung erfuhr das Bündnissystem der Städte im westlichen Mittelland durch das Burgrecht des Bischofs von Genf, Johann-Ludwig von Savoyen, in Freiburg und Bern 1477, das 1525 erneuert wurde⁶⁵⁾. Die Burgrechte Berns in Genf und Lausanne trugen dazu bei, das Herzogtum Savoyen in der Waadt zu destabilisieren, was 1536 in die Eroberung der Waadt durch Bern und Freiburg mündete⁶⁶⁾. Die Burgrechte zwischen Bern und Genf wurden in der Folge regelmässig erneuert, was zu einer langfristigen Allianz der beiden Städte beitrug, da Genf (auch ohne die Folgen der Reformation) militärisch darauf angewiesen war, dass die Berner das Genf umgebende Savoyen in Schach halten konnten⁶⁷⁾.

2.3.2 Burgrechte trotzen der Konfessionalisierung

Die Verlängerung des Burgrechtes zwischen Bern und Genf 1536 trug der Entwicklung Rechnung, dass Freiburg aus konfessionellen Gründen aus dem Burgrecht ausgetreten war. Dies wurde als »Bündnishistorie« in den folgenden Verträgen stets erwähnt, bis zum ewigen Burgrecht von 1558⁶⁸⁾. Das Resultat widerspiegelte auch den aufgetürmten

63) Siehe Teil II, Kapitel 1.4, S. 39–42:

64) SSRQ BE I/4,1, Nr. 179 c, S. 560–562.

65) SSRQ GE II, Nr. 275, S. 47–52. Herzog Karl III. von Savoyen hatte gegen die Burgrechte mit Genf und Lausanne 1525 protestiert, siehe SSRQ VD/B/1, Section 2, Nr. 54, S. 54, nach AEF Abschiede 65, cahier 3. Das Protestschreiben datiert vom 27./29.11.1525, zehn Tage vor dem entsprechenden Burgrecht. Lausanne: SSRQ VD/B/1, Nr. 55, S. 54–58; Verlängerung 1531: SSRQ VD/B/1, Nr. Dazu ROGET, Traité, S. 73–82 ; SCOTT, Swiss, S. 103–132.

66) Siehe ANDENMATTEN, BERNARD, Vaud, La fin du Pays de Vaud savoyard et de l'Etat épiscopal, in: Dictionnaire Historique de la Suisse Bd. 13, S. 38–40 ; SCOTT, Swiss, S. 65 f. ; vgl. Teil V Kapitel 2.

67) CAESAR, pouvoir, S. 265. SSRQ GE II, Nr. 714, S. 322–327 (1536, auf Deutsch); Nr. 853, S. 523 f. (1548, Verlängerung auf Französisch); SSRQ GE III, Nr. 960, S. 55–64 (1558, auf Deutsch, mit zeitgleicher Übersetzung, das., S. 64–73).

68) SSRQ GE III, Nr. 960, S. 55–73: *Unnd vollgends darnach (nach dem sich zutragen, das gemeldt von Fryburg uss demselben burgrechten geträttan), wir die vorgesagten beid stett, [...] dasselbig obanzogen burgrecht, widerumb uff vorgemelte form (doch mit ettwas änndruong noch ein zytfanng, namlich von dato dess obangeregten ersten burgrecht brieffe, fünff unnd zwentzigj jar lanng, ze beharren [...] [...] das wir in wyttre berednuss kommen, unnd nach vyl unnd mengerley zwüschen unns disshalb gehalttnen tagleysungen, unns rundtlich eins nüwen ewigen jemerwärenen, zimlichen, villichen, unnd unns ouch unser beydersyd unnderthanen lidenlichen unnd nutzlichen burgrechten, pündtnuss unnd verwandtschafft für*

Freundschaftsdiskurs, der diesmal unter konfessionellen Vorzeichen das Verhältnis zwischen Bern und Genf verdeutlichte. Der Gegensatz zu den Diskursen mit Freiburg ist augenfällig. Es sind nicht mehr die Bürger, welche die Basis des Vertrages darstellen und daher in erster Linie angesprochen werden sollen, sondern die andere Stadt als Ganzes, als Herrschaftsträgerin und Souverän.

Die Beziehungen Berns zu Freiburg hatten sich zwar abgekühlt, blieben aber trotz der konfessionellen Spaltung erstaunlich eng. Durch die konfessionellen Spannungen kam es kaum noch zu Heiraten innerhalb der Eliten; die beiden Städte standen quasi Rücken an Rücken und wurden nur durch ihre traditionellen Bindungen aus den Burgrechten des 15. Jahrhunderts und den daraus entstandenen gemeinsamen Vorteilen und den gemeinsamen Herrschaftsrechten zusammen gehalten.

Die Beziehungen zwischen Bern und Freiburg wurden durch die Burgrechte geprägt. Über die politische Verbindung hinaus hatten die Verträge die Mentalität der Bevölkerung verändert. Berner und Freiburger hatten sich zwar durch die Reformation entfremdet, blieben aber in engem und meist freundschaftlichem Kontakt.

2.4 Zusammenfassung

Die Urkunden der Serie zwischen Freiburg und Bern bezogen sich auf ihre direkten Vorgänger und wurden situativ ergänzt. Der Inhalt der Wiederaufnahme des Burgrechtes zwischen Freiburg und Bern von 1454 bezog sich auf denjenigen von 1403. Es wurde kein neuer Text aufgesetzt, sondern Begründung und Bedingungen des Verhältnisses von 1403 *nach lut und innhalt des burgrechts brieffs* erläutert. Das Burgrecht von 1403 hatte sowohl im Wortlaut als auch im Inhalt einen wirklichen Meilenstein gesetzt. Der Text selbst blieb 1454 in allen Punkten unverändert. Die Jahrzehnte der friedlichen Koexistenz und des gegenseitigen Profits durch das Burgrecht hatten einen derart nachhaltigen Eindruck bei Bevölkerung und Eliten hinterlassen, dass man auf dessen Vorzüge nicht mehr verzichten wollte. Die Bindungen waren enger geworden: Heiratsbeziehungen der Eliten, Kooperationen in Handel und Verwaltung waren intensiver als früher. Als beispielsweise eine hochrangige Freiburger Gesandtschaft 1470 dem Berner Rat Vermittlung im Twingherrenstreit angeboten hatte, quittierte dies der Berner Stadtschreiber Thüring Frickart mit einer Bemerkung, welche im abschätzigen Sinne belegt, wie das Verhältnis der Eliten zueinander wahrgenommen wurde⁶⁹⁾.

unns unnd unnsrer ewig nachkkommen uff nachgeschryne form unnd wyss verglicht vereyndt unnd entschlossen haben, [...].

69) SCHMID, Reden, S. 238–244; Thüring Frickarts Twingherrenstreit, in: Quellen zur Schweizer Geschichte (QSG) I, S. 151: [...] diese edlen, [...] die on zwysel ouch gsinnet sygind wie unsere edlen; sind ouch all einandren gfründ und hangend aneinandren wie harz.

Doch nicht nur im Bereich der Eliten bekam der normative Begriff verwandtschaftlicher Nähe durch die Betonung der Brüderlichkeit eine neue Dimension⁷⁰⁾. Bereits der Wortlaut der *früntschaft und burgrecht* von 1403 hatte mit seinem übersteigerten Freundschaftsdiskurs im Trend der Zeit gelegen. Aber diese Aussage geht bedeutend weiter als die übliche Anrede als *fründe und lieben getriwen mitburgere* in der Briefanrede Berns von 1413 in der Frage des Zolls in Wangen⁷¹⁾. Diese ständigen Betonungen der Freundschaft und Nähe wurden nicht nur sinnbildlich portiert. Alles spricht dafür, dass die »Qualität« dieser langfristig durch das Burgrecht geprägten Beziehungen eine ganz Besondere war. So vermerkte Konrad Justinger in seiner Berner Chronik von 1420 zum Stadtbrand von 1405, als die Freiburger als Erste Hilfe gebracht hatten: *An die früntschaft man wol billich gedenken soll*⁷²⁾. Der Text der Erneuerung von 1341 lässt sich in diesen Begriffs-Diskurs schwieriger einbetten, da es sich um die erste deutschsprachige Fassung handelt. Die Anordnung und Benennung der Inhalte, sowie der ausdrückliche Bezug auf 1271 lassen aber auch hier auf eine aktualisierte Neuausstellung dieses Vertrages schließen. Die Text von 1271 wiederum sind in ihrer Terminologie klar auf 1243 zurück zu führen⁷³⁾. Die Fülle der Beispiele liesse sich beliebig verlängern. Die intensiven Beziehungen zwischen Bern und Freiburg basierten auf den Burgrechtsverträgen. Diese führten zu engen politischen, wirtschaftlichen und familiären Kooperationen über die Kontaktzone zwischen Deutsch und Französisch hinweg. Die Auswirkungen vor allem des Burgrechts von 1403 waren täglich spür- und sichtbar und zeigten den Erfolg des Burgrechts als taugliches Mittel zur Intensivierung bilateraler Kontakte.

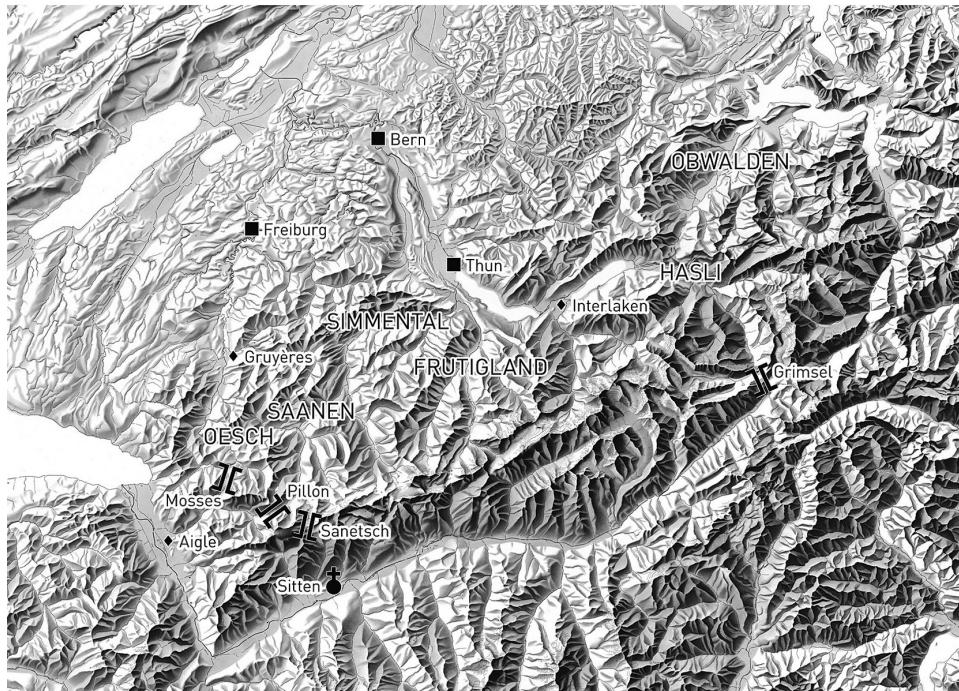
70) TEUSCHER, Bekannte, S. 181–201.

71) Siehe SCHMID, Brüder, S. 100–103. Vgl. dazu JUCKER, Bruder, S. 159–190.

72) Justinger-Chronik (Edition Studer) Nr. 323, S. 196 f. und in der Anonymen Berner Chronik (Edition Studer) Nr. 217, S.447 f.

73) SSRQ BE I/3, Nr. 5, S. 27 f., beziehungsweise Nr. 14, S. 35–38.

3. Bern, Saanen und die Grafen von Greyerz: balance of power



Alpen- und Voralpenregion am Westrande Savoyens: das heutige Berner Oberland

Die Zeit um 1400 bildete in vielfacher Hinsicht ein Markstein in der Entwicklung der Burgrechte: im Jahre 1402/1403 traten die Appenzeller ins Landrecht von Schwyz ein, Bern und Freiburg schlossen ihr folgenreiches ewiges Burgrecht ab, die Walliser Zenden verbündeten sich per Burg- und Landrecht mit den Innerschweizern und die Stadt Bern schloss erstmals ein Burgrecht mit Landleuten. Der Vertrag der Landleute von Saanen war in mehrfacher Hinsicht paradigmatisch. Einerseits war es das einzige Burgrecht Berns mit einer Landschaft, das auf Gegenseitigkeit abgeschlossen wurde. Die Rechte dieser Landschaft konnte Bern über Jahrhunderte nicht ignorieren. Das Beispiel zeigt an der Entwicklung »im« Burgrecht den Wandel des Verhältnisses zwischen Stadt und Land vom 14. bis ins 16. Jahrhundert deutlich. Weiter ist an diesem Beispiel der Wandel der Bündnis-sprache und seiner Rhetorik fassbar. Diese wandelte sich in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts weitgehend. Dieses Ineinandergreifen von Rechtsnorm und Rechtspra-xis auf sprachlicher Ebene tritt in den Gerichtsverhandlungen um das Burgrecht zwischen Saanen und Bern in den Vordergrund.

Die voralpine Zone rückte um ca. 1300 erstmals in den Interessensbereich der städtischen Wirtschaftspolitik⁷⁴⁾. In diese Zeit fallen die ersten Urbare, welche von kirchlichen, adligen und städtischen Grundbesitzern in Auftrag gegeben wurden, um bestehende und beanspruchte Rechte aufzulisten und somit die Glaubwürdigkeit der Angaben über die verlangten Rechte zu erhöhen⁷⁵⁾. Parallel dazu intensivierten sich Streitigkeiten um den Zugriff auf Überschüsse und Steuerleistungen am nördlichen Alpenhang. Im Laufe des 14. Jahrhunderts verfestigten sich die ländlichen Eliten mit ihrem Anhang zu überlokalen Kommunen. Diese Gemeinschaften kauften und beanspruchten gemeinsam feudale Rechte und traten damit zunehmend in Herrschaftskonkurrenz zu Adel, Städten und Klöstern. Um 1400 schliesslich verkehrten die daraus entstandenen »Länder« scheinbar gleichberechtigt mit Städten und Adligen. In Bezug auf die Burgrechte vermochten allerdings die Städte ihre Sichtweise und Positionen langfristig durchzusetzen. Dieser Prozess städtischer Präpotenz wurde spätestens in der Mitte des 15. Jahrhunderts unumkehrbar.

Das Beispiel der Burgrechte der Landschaft Saanen mit Bern von 1401 und 1403 zeigt diese Entwicklung im ländlichen Bereich exemplarisch auf. Die Genese der Landschaft Saanen war eng mit dem Schicksal der Grafschaft Gruyérez verbunden. Hier handelten ländliche Gemeinde, Adel und Stadt sowohl mit-, als auch gegeneinander. Burgrechte kamen zum Einsatz, um die ländliche Kommune politisch aus dem Schatten adliger Herrschaft treten zu lassen. Sie spiegeln aber auch den Prozess des langsamen Übergangs von adliger zu städtischer Kontrolle.

3.1 Die Freiheit der Landleute von Saanen

Das Saanenland befindet sich am Oberlauf der Saane im heutigen Berner Oberland. Die Grafen von Gruyérez als Herren über das Saanenland (frz. Gessenay), Pays-d'Enhaut (Oesch/Ex), Gruyézerland (Gruyères) und Galmiz (Charmey) unterstellten sich 1244 den Grafen von Savoyen als Vasallen. Dies beeinflusste die Rechtsentwicklung im Saanenland: in der ehemaligen Rodungsherrschaft im oberen Saanetal entwickelte sich ein savoyisch geprägtes Gewohnheitsrecht⁷⁶⁾. Im Gegensatz dazu bildete sich in den östlich

74) SABLONIER, Wandel, S. 229.

75) SABLONIER, Verschriftlichung, S. 101–109.

76) Zur frühen Geschichte der Grafschaft siehe Adriano BOSCHETTI-MARADI, Gruyérez (Grafschaft, Bezirk), Frühgeschichte, Grafschaft und Vogtei, in: Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 5, S. 691–693. Vgl. JORDAN, Joseph, Gruyérez, beziehungsweise Gruyérez (Grafen von), in: Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz Bd.3, S. 739–742; ZWAHLEN, Einwanderung; MARTI-WEHREN, Landschaft. Zum savoyischen Rechtskreis siehe POUDRET, Coutumes (1997), S. 304–305, 312; DERS. Coutumes (2004), S. 495; RENNEFAHRT, Recht, S. 10–13; DERS., Freiheit, S. 7–31; MORARD, comtes, S. 200–205; RENNEFAHRT, HERMANN, Die Grafen von Gruyérez, in: SSRQ BE II/3, S. XXXII–XXXV.

und nördlich benachbarten deutschsprachigen Gemeinden an Simme und Kander ein Recht aus, wie es in den meisten Voralpengemeinden des späten Mittelalters üblich war. Während die ältere Forschung die »ursprüngliche« Freiheit der Landleute in Saanen betont hatte, beschäftigten sich neuere Forschungen mit den Bedingungen, welche den Aufstieg der Landschaft Saanen zu einem politischen Akteur begünstigt hatten⁷⁷⁾.

3.1.1 Kollektive und persönliche Freiheiten

Die Bemühungen zur Ablösung von personalen Feudallasten durch Zahlungen zeigten sich erstmals 1312 in einer Urkunde Graf Peters III. von Greyerz. Damals gelang es den gräflichen Eigenleuten von Saanen, ihre Kopfsteuern in einen festen Bodenzins umzuwandeln⁷⁸⁾. Einerseits erschienen die Naturalabgaben dem Grafen nicht mehr lukrativ genug; andererseits wurden die festen Geldabgaben wegen der Geldentwertung langfristig zum Vorteil für die Landleute⁷⁹⁾. Die Bauern unterstützten den Grafen finanziell und erhielten im Gegenzug Rechte zugestanden, welche sie zunehmend als »frei« erscheinen liessen. Davon profitierten rund 80 Haushalte, bei welchen die Kopfsteuer *tallia* beziehungsweise *taille* zugunsten des Grafen durch eine feste Ablösesumme in Geld umgewandelt wurde. Es kamen demnach längst nicht alle Haushalte in den Genuss dieser neuen Freiheiten. Nach 1312 war diese Elite der bäuerlichen Gesellschaft, als Gemeinschaft der Grundbesitzer identifizierbar und sie traten als kollektive Akteure, als *Landleute gemeinlich zu Saanen* auf⁸⁰⁾.

Wie in vergleichbaren Fällen hat auch diese Bildung einer ländlichen Kommune mit dem Freiheitsbegriff, den die ältere Forschung nachzuweisen versuchte, wenig gemein⁸¹⁾. Es handelte sich um eine Umschichtung herrschaftlicher Rechte vom Adel auf eine ländliche Oligarchie. Diese erhielt dadurch einen erweiterten politischen Aktionsradius und ein Profil als politisch aktive Gruppe.

77) HISELY, Gruyères, Bd. 1, S. 358–407, (dazu FELLER/BONJOUR Bd. 2, S. 684 f.), TILLIER, Geschichte, Bd. 1, S. 25, 120, Bd. 2, S. 6 f.; AEBERSOLD, Studien; RENNEFAHRT, Freiheit, S. 26–73; FELLER, Geschichte, Bd. 1, S. 141. Aktuell einzig BIERBRAUER, Freiheit, S. 100–124 und GERBER, Gott, S. 419, 425. Vgl. CUENDET, traités, S. 22.

78) SSRQ BE II/3, Nr. 4, S. 2–4: [...] *homines nostros talliabiles terre nostre de Gissynay exigentibusque bonis meritis eorundem [...] ab omni tallia [...] et servitute dicta suega et a caseis, [...], pro certu censu cuilibet ipsorum per nos concorditer imposito [...] et pro certo intragio nobis a quolibet ipsorum iam soluto.* Begriffserklärungen zu den Zöllen siehe CAESAR, pouvoir, S. 278–292.

79) BIERBRAUER, Freiheit, S. 110–112, AEBERSOLD, Studien, S. 8 f.; MARTI-WEHREN, Landschaft, S. 29.

80) SSRQ BE II/3, Nr. 4, S. 2–4: *Universitas broborum hominum et habitatorum totius Terre de Gyssineis;* BIERBRAUER, Freiheit, S. 111. Die 80 Haushalte stellten einen im Vergleich zu den umgebenden Landschaften überdurchschnittlichen Wert dar, vgl. MORARD, comtes, S. 204 f.

81) RENNEFAHRT, Freiheit; AEBERSOLD, Studien, S. 4–30.

Diese wirtschaftlichen und herrschaftlichen Prämissen begünstigten eine schubweise Lösung von den Grafen von Gruyère. Die Landleute gewährten den Grafen mehrfach Kredit und lösten bei Ausbleiben der Zahlungen schrittweise die gräflichen Feudalrechte aus. So bezahlten die Saaner 1341 Schulden des Grafen Peter III. von Gruyère aus dem Laupenkrieg zurück und erhielten dafür die Zusicherung, dass der Grundzins weder erhöht noch veräusserst würde⁸²⁾. Die Grafen legten ein Urbar an und versprachen, während der Dauer der Rückzahlung acht Jahre lang die Grundstücke nicht neu zu vermessen. Während dieser Zeit konnten die Bauern Land roden und bewirtschaften, ohne dass die Überschüsse vom Landesherrn abgeschöpft wurden. Im selben Jahr erkauften sich die Landleute vom Grafen das Recht, selber die Marktaufsicht auszuüben und damit Zoll- und Waagegeld zuhanden des Grafen einzutreiben⁸³⁾. 1371 bezahlten die Saaner Landleute dem Grafen Rudolf IV. von Gruyère 2260 Gulden für das Erlassen der Vogteiabgaben (Naturalabgaben und Wachdienste)⁸⁴⁾.

1378 sollte ein neues Urbar angelegt werden, um die Berechnungsgrundlagen von 1341 zu ersetzen. Die Landleute waren aber mit dem Resultat nicht zufrieden und erkaufen sich für 350 Gulden Änderungen. Zudem wurde auf Kosten der Gemeinde ein Doppel des Urbars angefertigt, das in der Kastlanei zur Einsicht der Landleute aufliegen sollte⁸⁵⁾. Die Ablösung von Rechten durch die Landschaft führte als anhaltender Prozess dazu, dass sich die Teilhaber an der Landgemeinde zunehmend »frei« fühlten und ihre Ansichten aktenkundig wurden. Damit bildete der Widerstand der Gemeinde das Korrektiv zu den herrschaftlichen Forderungen. Ein weiterer Schritt der »Befreiung« bildete die Ablösung des Todfalls *main morte* im Jahre 1397 für 5200 Gulden⁸⁶⁾. Der Kauf bildete für die zu dieser Zeit rund 350 beteiligten Haushaltungen eine enorme finanzielle Belastung. Im Endeffekt liess die Sorge um eine gerechte Verteilung der Lasten auf die Landleute aus den *Lantlügen gemeinlich ze Sanon das Land Saanen* entstehen⁸⁷⁾.

3.1.2 Handlungsfreiheiten

Was bewog die Grafen von Gruyère dazu, ihre Landleute in Saanen so weitgehend zu privilegieren? Gab es für das Grafenhaus überhaupt Alternativen? Nahmen die Landleute

82) FRB 6, Nr. 600–601, S. 590–592.

83) SSRQ BE II/3, Nr. 7, S. 8 f. Die Erträge des Zolls wurden von Rudolf II. von Gruyère 1391 verkauft und gelangten 1454 durch eine Schenkung an die Kirche zu Saanen; siehe MARTI-WEHREN, Landschaft, S. 29.

84) SSRQ BE II/3, Nr. 10, S. 9–14. siehe BIERBRAUER, Freiheit, S. 113.

85) SSRQ BE II/3, Nr. 11, S. 14–15, dazu BIERBRAUER, Freiheit, S. 114.

86) Zum Todfall siehe Knut SCHULZ, Besthaupt, in: Lex.MA Bd. 1, Sp. 2071–2072. Vgl. BIERBRAUER, Freiheit S. 113–116.

87) BIERBRAUER, Freiheit, S. 116 f.

von Saanen die Lasten ihrer Herrschaft um der (kollektiven) Freiheiten willen auf sich oder lag die Ablösung auch im Interesse der Grafen von Gruyère?

Die Landleute waren sich wohl bewusst, dass es für sie langfristig am besten war, eine schwache Herrschaft finanziell zu stützen, um politischen Spielraum und ein Feld für eigene wirtschaftliche Aktionen zu erhalten. So wie es für Städte -etwa Freiburg- günstig war, wenn ihr Stadtherr, der mächtige Herzog im fernen Österreich sass, so waren die Saaner zufrieden mit ihrem stets klammen Landesherrn, bei dem man sich sporadisch gegen einmalige Zahlungen lästige Grundlasten auskaufen konnte. So entwickelte sich im Laufe des 14. Jahrhunderts am Oberlauf der Saane aus einer abhängigen Gebirgsbevölkerung eine aktive ländliche Kommune, die im Stande war, ihren gemeinsamen politischen Willen zu äußern und durch zu setzen; sie verfügten über eigene Institutionen, Gerichtsbezirk und sogar kommunale Einnahmen. Wenn die Saaner Landleute die Schulden der Grafen in den Jahren 1341 und 1367 freiwillig selber bezahlten, dann geschah dies aus dem Kalkül heraus, dass sie als Untertanen ihrer käuflichen Grafen besser gestellt waren als die Bewohner einer städtisch dominierten Landschaft.

Die enormen Summen, welche die Landleute im Laufe des 14. Jahrhunderts ihrer Herrschaft bezahlten, entstammten der stark spezialisierten und auf die städtischen Märkte ausgerichteten Grossviehzucht⁸⁸⁾. Wie in der Innerschweiz wurde im Berner Oberland schon ab 1300 sukzessive von Subsistenzwirtschaft auf Grossviehhaltung mit Alpwirtschaft umgestellt. Die Überschüsse, welche nicht direkt auf den Märkten der umliegenden Städte Freiburg, Bern und Thun abgesetzt wurden, konnten über die Pässe Pillon, Mosses und Sanetsch direkt ins südlich benachbarte Wallis und von dort weiter in Richtung Lombardei exportiert werden⁸⁹⁾.

3.2 Profiteure und Bankrotteure

Durch die hoch profitable Viehwirtschaft, die erkauften politischen Handlungsfreiheiten und die Lage an den Alpenpässen, war Saanen um 1400 ein umworbenes Gemeinwesen geworden. Bereits 1352 wurden Graf Peter IV. von Gruyère und seine Landleute (*et omnes nostri in terra ac nostro dominio*) mit einem Beibrief in das Bündnis von Bern und Freiburg aufgenommen⁹⁰⁾. Die Praxis der »Beibriefe« zu Bündnissen ermöglichte ihre Ausdehnung auf weitere Akteure. Dabei konnten die Rechte und Pflichten der neuen

88) Renate EBERSBACH/Heide HÜSTER-PLOGMANN/Peter LEHMANN, Hausrind, in: Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 6, S. 158–160.

89) Zur Bedeutung des Viehtransports für die Oberländer Kommunen siehe SCHÖPFER-PFAFFEN, Verkehrspolitik, S. 152, 198.

90) FRB 6, Nr. 626, S. 615. Es handelte sich um das Bündnis/Burgrecht zwischen Freiburg und Bern von 1341/1343, siehe dazu Teil IV, Kapitel 2. Vgl. Recueil diplomatique du Canton de Fribourg 3, Nr. 177, S. 108–112.

Akteure von denen der ursprünglichen Bündnispartner abweichen. Der Beitritt zum Bündnis konnte, wie in diesem Falle, sogar einseitig proklamiert werden, sofern die Hauptakteure nichts dagegen einzuwenden hatten.

3.2.1 Ein Kuhhandel der Landschaft

Von diesem Beibrief profitierten die Landleute in Saanen am meisten, weil sie dadurch in den Genuss von günstigeren Zolltarifen kamen. Graf Peter IV. bezeichnete sich in der Urkunde selber als Bürger Freiburgs. Ein ausdrücklicher Beitritt zu diesem Bündnis wäre formal also nicht nötig gewesen⁹¹⁾. Trat er dem Bündnis um der Saaner willen ausdrücklich bei?

Dieser indirekte Vertrag mit Bern erleichterte den Saanern den Zugang zu den Berner Märkten. Städtisches Kapital war bereits zuvor aus Bern und Thun in den Viehhandel im Saanerland geflossen. Einige Jahrzehnte später, 1393, mündeten Streitigkeiten zwischen Saanern und Wallisern zu einem Friedens- und Bündnisvertrag⁹²⁾. Dabei handelten die Landleute von Saanen selbständig und liessen den gräflichen Kastellan siegeln. Der Graf wurde immerhin noch zur nachträglichen Bestätigung des Vertrages gebeten⁹³⁾. Knapp fünfzig Jahre nach der indirekten Einbindung in das bernisch-freiburgische Handlungsfeld über ihren Herrn, hatten sich die Beziehungen zum Grafen merklich gelockert; die Landleute von Saanen handelten weitgehend selbständig; auch wenn sie nominell in ihren »Aussenbeziehungen« noch die Rolle ihres Landesherrn anerkannten⁹⁴⁾.

3.2.2 Ein klammer Herrscher ist ein guter Herrscher

Dieser eigentliche Hauptakteur und Partner im Bündnisvertrag, Graf Rudolf IV. von Gruyère (1350–1403), stand unter politischem, finanziellem und dynastischem Druck⁹⁵⁾. Seine Herrschaft war zunehmend verschuldet und zudem versuchte er gegenüber den

91) Graf Peter IV. von Gruyère war wohl seit 1350 Bürger Freiburgs, nach den Friedensverträgen mit Bern und Freiburg in *Receuil diplomatique du Canton de Fribourg* 3, Nr. 176 und Nr. 177, S. 103–112.

92) SSRQ BE II/3, Nr. 13a, S. 17 f.

93) SSRQ BE II/3, Nr. 13, S. 18 f.: [...] da aber die selben unser lütte und dz lant gemeinlich ze Sanon einen friden mit dien von Wallis gemachet hant und versprochen und sich dar zuo mit brieffen und ingesigelen, die wir, graff Ruodolff, ouch von worte ze wort mit rate gelesen und gehörret hein, [...]. [...] den selben friden und verbuntnessch, so si mit dien von Wallis noch getan hant und si sich mit den selben bouppbriefe, so wir gesehen hein besiglet, [...].

94) Zu den Aussenbeziehungen der Landschaften vgl. WÜRGLER, Verflechtung, S. 81–85; WALTER, amis, S. 180–185; KINTZINGER, Diplomatie, S. 246–250, 256.

95) MORARD, comtes, S. 206.

Landleuten von Saanen weitgehend vergeblich, eine eigenständige Politik zu betreiben. Immerhin war die Grafschaft durch die nominelle savoyische Oberhoheit vor direkten expansionistischen Übergriffen der Städte Bern und Freiburg geschützt⁹⁶⁾. Saanen hatte zudem den Vorteil, abseits der wichtigsten bernischen Alpenübergänge Susten und Grimsel zu liegen⁹⁷⁾. Die Landschaft Saanen lag auch nicht an den üblichen Handelsrouten; sie wurde hauptsächlich als Route für den Informationsverkehr von Bern nach Aigle rege genutzt; Saanen war dabei eine wichtige Zwischenstation⁹⁸⁾.

3.2.3 Interessen Berns

Die mächtige Aarestadt Bern interessierte sich nämlich in erster Linie für die Grimselachse und die Anrainer von Thuner- und Brienzersee sowie die benachbarten (bedeutenderen) Täler Simmental und Frutigland. Zu ihnen hatte die Stadt schon vor 1400 Kontakt, beziehungsweise Beziehungen über Burgrechtsverträge mit ihren adligen Besitzern⁹⁹⁾. Mit Savoyen pflegte Bern traditionell gute Beziehungen, und dieses Verhältnis schloss die Greyerzer Grafen und ihre Untertanen ausdrücklich mit ein¹⁰⁰⁾. 1397 initiierten die Berner ein Ausbauprojekt für Grimsel und Griespass ins Val Formazzo, was die primäre Achse ihrer Interessen aufzeigt¹⁰¹⁾.

Das Oberland war für die Stadt Bern aus vier Gründen von Bedeutung: primäres Ziel war um die Ausdehnung der städtischen Wirtschaftszone in die Voralpen, zweitens die Durchsetzung städtischer Steuerhoheit, weiter benötigte sie Zugriff auf die ländlichen militärischen Kontingente und nicht zuletzt konnte sie sich über Klärung gerichtlicher Zuständigkeiten und Streitfälle als Schiedsinstanz etablieren¹⁰²⁾. Was in den umliegenden Landschaften mit den Burgrechten der Adligen in Bern bereits umgesetzt werden konnte, konnte allerdings in Saanen auch mit dem Beibrief von 1352 nicht erreicht werden. Die Stadt hatte zwar einen Burgrechtsvertrag (1341) mit Freiburg, dessen Bürger auch Peter IV. von Greyerz war, konnte aber weiterhin nicht direkt auf dessen nominelle und unbunden handelnde Untertanen im Saanerland einwirken. Wirtschaftliche Kontakte zwischen Saanen und Bern waren zwar vorhanden, allerdings sträubten sich die Saaner gegen eine verstärkte Einflussnahme durch städtisches, in erster Linie stadtbernisches Kapi-

96) BIERBRAUER, Freiheit, S. 124. Gegenbeispiel: Obersimmental, ebenda S. 113.

97) AERNI, Alpenpasspolitik, S. 70–72.

98) HÜBNER, Dienste, S. 187, 217 f.

99) SCHÖPFER-PFAFFEN, Verkehrspolitik, S. 323–328; BIERBRAUER, Freiheit, S. 192–199.

100) MORARD, comtes, S. 205.

101) Zum Frutigland und Bern siehe SSRQ BE II,2, Nr. 10–12, S. 47–56 ; vgl. HESSE, Expansion, S. 340. Passprojekt Berns: SSRQ BE I/3, Nr. 111, S. 329–331; SCHÖPFER-PFAFFEN, Verkehrspolitik, S. 323–328.

102) Vgl. GERBER, Gott, S. 153.

tal¹⁰³⁾. Eine städtische Steuerhoheit liess sich aus keinem der Verträge ableiten; die Landleute wurden ja sogar steuerlich privilegiert, weil sie mittels des Burgrechts der Gruyére als Freiburger galten und damit von verminderten Steuer- und Zolltarifen profitierten. Ohne direkte Anbindung an Bern oder Freiburg konnten auch keine direkten Hilfsanfragen erfolgen. Militärische Aufgebote mussten immer noch über die Grafen von Gruyére erfolgen. Als Mittel kurzfristiger städtischer Aktionen liessen sich die Saaner ebenfalls nicht einsetzen; dafür sorgte Savoyen. Die Ausbildung eines eigenen Gerichtsbezirkes war in Saanen mit der gräflichen Kastlanei in Gstaad schon weit fortgeschritten, so dass sich Bern nicht als Mittler aufdrängen konnte. Für eine intensivere Einflussnahme lag die Stadt Bern auch schon vergleichsweise weit entfernt.

Wie gezeigt werden konnte, wurden die viel diskutierten Freiheiten der Landleute von Saanen um 1400 als kollektive, nicht individuelle Freiheiten verstanden¹⁰⁴⁾. Bern konnte den städtischen Zugriff auf die Ressourcen nicht intensiveren. Strukturelle Voraussetzungen und die Rechtslage standen dem entgegen. Es war nicht der in früherer Forschung viel beschworene Freiheitsdurst der Saaner, der zu dieser Entwicklung führte, sondern die wirtschaftlichen Entwicklungen und die dynastischen Konstellationen der Gruyére und Savoyer. Bern wurde im Oberland über unterschiedliche Bereiche aktiv. In Saanen hatte die Stadt bis um 1400 kaum Möglichkeiten des Zugriffs. Allfällige städtische Expansionsstrategien konnten im Saanerland nicht greifen, weil dafür eine rechtliche und vor allem die wirtschaftlichen Grundlagen fehlten. Der Einbezug des Grafen von Gruyére und seiner Leute in die Bündnisse Freiburgs und Berns weist für die Zeit vor 1400 unverhofft die Landleute in Saanen – und nicht die Stadt oder der Adlige – als politische Akteure im Oberland und als Profiteure städtischen Bündnishandelns aus.

3.3 Die Burgrechte der Landschaft Saanen in Bern

Die bisherigen Ausführungen zur Situation in Saanen legen nahe, dass die politische Grossregion Oberland durch verhältnismässig stabile, traditionell gute Beziehungen und zunehmend engere wirtschaftliche Verbindungen mit den aufstrebenden Städten am Voralpensauum, Bern und Freiburg geprägt war. Doch die Landleute in Saanen wollten mehr. Einerseits wünschten sie sich eine Sicherung der guten wirtschaftlichen Beziehungen zu Bern, andererseits versprachen sie sich von einem Burgrecht mit der Stadt mehr Möglichkeiten zur Einflussnahme auf den Grafen. So wurde Graf Rudolf IV. von Gruyére von den Landleuten in Saanen dazu ermuntert oder mindestens in der Absicht be-

103) Die Saaner verboten 1448 und 1483 Finanztransaktionen, die zu einer zinslichen Belastung von Land führen konnten. Siehe dazu BIERBRAUER, Freiheit, S. 124 f.

104) Hauptthese bei BIERBRAUER, Freiheit, S. 204–227 entgegen RENNEFAHRT, Freiheit.

stärkt, ein Burgrecht mit der Stadt Bern einzugehen und damit seine Beziehungen auf eine neue, intensivere Basis zu stellen.

3.3.1 Der Burgrechtsvertrag von 1401

Der Vertrag wurde am 30. Juli 1401 in Bern auf Lebenszeit des Grafen abgeschlossen. Vertragspartner waren Bern und Graf Rudolf IV., der ausdrücklich *für ünser lüte von Sanon, mit dero gunst und willen handelte*¹⁰⁵⁾. Der Wortlaut lässt aufhorchen und zeigt die neue Qualität der Verbindung: der Graf handelte zwar souverän als Landesherr, aber mit ausdrücklicher Zustimmung der Landleute und quasi in ihrem Auftrag. Der Vertrag wurde aber nicht nur von diesen beiden Partnern beschworen, sondern zusätzlich auch von den Landleuten in Saanen, welche die Hilfspflicht an Bern beschworen und als dritte Partei eigens im Vertrag als Handelnde genannt wurden¹⁰⁶⁾. Der entsprechende Artikel konnte so ausgelegt werden, dass die Mahnung um militärische Hilfe von Bern direkt an die Landgemeinde gerichtet werden konnte und der Graf zumindest militärisch marginalisiert wurde. Bern sicherte sich damit nicht nur privilegierten Zugriff auf die militärischen Ressourcen des Grafen als Burgrechtspartner, sondern auch direkten Zugriff auf die Aufgebote der Landleute in Saanen. Der Graf behielt sich seine savoyischen Herren und den Bischof von Lausanne ausdrücklich vor. In militärischen Konflikten mit Bern durfte er diesen aber nur mit den Kontingenten aus deren Belehnungen beistehen; das waren immerhin die angeheirateten Herrschaften Palézieux, Oron, Aubonne und Coppet¹⁰⁷⁾. Die Aufgebote seiner Stammlande, damit auch aus Saanen, durfte er keinesfalls gegen Bern verwenden, auch wenn dies der Bischof von Lausanne verlangen sollte¹⁰⁸⁾. Diese Bestimmungen waren natürlich lehnsrechtlich bedenklich.

105) SSRQ BE II/3, Nr. 14, S. 27–30.

106) SSRQ BE II/3, Nr. 15, S. 29: *Ze lest so veriehen aber wir, die lantlüt gemeinlich ze Sanon vorgenant, daz der obgenant, ünser genediger herre, grauf Ruodolf von Gryers, die vorgeschriven büntnüsse und burgrecht mit ünserm guoten willen gegen den vorgeschriven ünsren herren von Berne für sich und üns gelobt und gesworn hat stätt ze hanne. Und harumb so geloben och wir vestenlich für üns und ünser nachkommen by ünsren geswornen eyden, so wir liplich ze got darumb getaun und gesworn haben, die vorgenanten, büntnüsse und burgrecht, die wile der obgenant ünser herre, grauff Ruodolf lebet, stät und vest ze hanne, nach allen iren püncten und artikeln, alz si vor geschriben stät, und sunderlich wenn wir von den vorgenanten ünsern herren von Berne umb hilffe gemant werdent in den worten alz vor staut, daz wir inen denn och getrüwlich beholzen sin sullen mit gantzer macht by guoten trüwen aun alle geverde.*

107) Vgl. MORARD, comtes, S. 205.

108) SSRQ BE II/3, Nr. 15, S. 27: [...] *were daz die vorgenanten, der byschoff von Losen und die Stadt Berne, da vor got sy, von dishin eigen krieg, die sy selber an ruorten, und dera si nüt helfer werent, sament haben wurden, wenne wir, der grauff von Gryers vorgenant, denne umb hilfe von einem byschof von Losen gemant werdent, so mögen wir ime denne allein von ünser lechnen wegen und nüt anders, hilflich sin mit*

Die Berner indes behielten sich die Grafen von Savoyen vor, sowie ganz pauschal alle ihre Eidgenossen und Bündnispartner. Die weiteren Bestimmungen des Burgrechts entsprechen der Berner Usanz: Hilfsklausel, Schiedsgerichtsklausel, Dauer auf Lebenszeit des Grafen, Zeugen- und Sieglerliste. Einzig die Erklärungen zum Gerichtsstand weichen noch davon ab und bedürfen spezieller Erwähnung. Da die Saaner ihre eigenen Rechte und Gerichte besassen, auf welche die Berner keinen Einfluss geltend machen konnten, wurde vereinbart, dass in Streitfällen zwischen den Landleuten von Saanen, Obersimmental und Boltigen (Simmenegg)¹⁰⁹⁾ separat gegeneinander Schiedsgerichte gebildet werden sollten¹¹⁰⁾. Das bedeutet konkret, dass Bern im Oberland gegenüber den Saanern nicht in institutionellen Schiedsgerichten präsent war und damit keine jurisdiktionelle Funktion innehatte. Diese Regelung nahm bewusst die benachbarte Talschaft der Niedersimmentaler aus, die wie die Saaner eine Landgemeinde mit weit gehenden politischen Rechten darstellte und deren Verhältnis zur Stadt nach einem Aufstand in einem Schiedsspruch der Berner 1386 geregelt worden war. Die Niedersimmentaler anerkannten darin das bestehende Burgrecht ihres Herrn Mangold von Brandis mit Bern und damit de facto die bernische Oberherrschaft an¹¹¹⁾. Bei diesem impliziten Ausschluss der Niedersimmentaler von der direkten Schiedsgerichtsbarkeit mit Saanen würde die Stadt Bern die Vermittlerrolle einnehmen und so ihren Einfluss auf die Streitfälle geltend machen können. Auch wenn Bern im Vertrag von 1401 den Landleuten von Saanen gegenüber moderate Forderungen stellte, ist die städtische Vormachtstellung spürbar. Die genauen Gründe, welche die Landleute hatten, ihren Grafen zu dieser Verbindung zu veranlassen, bleiben unbenannt. Sichtbar sind dagegen die Parallelen zum Burgrechtsvertrag Rudolfs II. von Aarburg von 1385 in der Stadt Bern¹¹²⁾. Hier wurden *Ruodolf von Aarburg, vriye, herre ze Symenegge, und die landlütē gemeinlich derselben herschafft* beinahe auf Augenhöhe als Empfänger des Burgrechtes in Bern genannt. Bern räumte sich in diesem Vertrag weitgehende Mitsprache und ein Vorkaufsrecht auf die Herrschaft ein. Auch mit dem Obersimmental waren die Beziehungen seit 1386 im Sinne Berns geregelt¹¹³⁾. Bern hatte damit zu allen massgeblichen Landgemeinden, beziehungsweise mit deren Herren, Burgrechte abgeschlossen, als auch diese Beziehungen in direkten Verträgen abgesichert.

ünser selbs person und mit zehen spiessen und nüt me, und aber denne helfen den von Berne mit den Sanon und andren den ünsern.

109) ALLEMANN, H., Simmental, in: Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz Bd.6, S. 371 f.; DERS., Simmenegg, in: Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz Bd. 6, S. 371; BAEHLER, Boltigen, in: Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz Bd. 2, S. 298.

110) SSRQ BE II/3, Nr. 15, S. 28: *Doch so behaben wir harunder vor, daz die von Ober Sibental und von Symnegg und die von Sanon gegen enander ze tagen kommen sollen an die stett, alz daz von alterhar kommen ist, ungevarlich.*

111) Siehe SSRQ BE I/3, Nr. 51a-c, S. 89–98; Nr. 83, S. 200 f.; SSRQ BE II/1, Nr. 4, S. 6–10; vgl. BIERBRAUER, Freiheit, S. 128, 199–203.

112) SSRQ BE II/1, Nr. 5, S. 11–16.

113) SSRQ BE II/1, Nr. 6, S. 16 f.

Für die Landleute dieser Herrschaften bot Bern gewissermassen eine Versicherung gegen überzogene Forderungen ihrer eigenen Herren, während jene mittels der städtischen Schiedsgerichtsbarkeit ihrerseits davor geschützt wurden, von den Landleuten ganz aus den Herrschaften verdrängt zu werden. In der Regel erfolgten diese »Rückversicherungen« nicht kollektiv, sondern individuell mittels Ausbürgerrecht in Bern. Aus der Landschaft Saanen sind aber vergleichsweise wenige Ausbürger Berns fassbar. Viel mehr Ausbürger hatte Bern im Frutigland und im Simmental¹¹⁴⁾. Am meisten allerdings profitierte die Stadt Bern von diesen gegenseitigen »Rückversicherungen«¹¹⁵⁾.

3.3.2 Der Burgrechtsvertrag von 1403

Obwohl die Auswirkungen von Burgrechten meist erst in der Dauer spürbar wurden (z.B. Freiburg-Bern), scheinen auch die Landleute von Saanen von dieser neuen Verbindung massgeblich profitiert zu haben. Sonst hätten sie kaum am 26. Juni 1403 ihr Burgrecht mit der Stadt erneuert. Kurz zuvor war Graf Rudolf IV. verstorben und damit das erste Burgrecht mit Bern erloschen. Es wurde der neunjährige Graf Anton von Geyerz (ca. 1395–1433) eingesetzt, der bis mindestens 1404 unter der Vormundschaft Amadeus VIII. von Savoyen stand¹¹⁶⁾. Die Landleute von Saanen nutzten die Situation aus und schlossen das Burgrecht eigenmächtig und ohne Absprache mit dem Grafen und seinem savoyischen Vormund ab. Sie glaubten sich nach dem Auskauf der Todfall-Steuern 1397 dazu berechtigt, wobei die urkundliche Benennung der Saaner als *ussgesant botten mit vollem gewalt* eine diplomatische Breitseite gegen Savoyen darstellen musste¹¹⁷⁾. Der These der »Rückversicherungen« folgend, wollten die Landleute von Saanen wohl verhindern, dass der mächtige Graf von Savoyen die teuer erkauften und schriftlich festgelegten Privilegien der Landleute einseitig abänderte oder schmälerte. Dazu erschien es angezeigt, das Burgrecht mit einem bedeutenden Verbündeten der Savoyer – eben Bern – wieder aufzunehmen. Sie nutzen dazu das knappe Zeitfenster nach dem Tod Graf Rudolfs IV. aus. Der Vertrag wurde nicht gegen den Grafen oder seine Rechte geschlossen. Entscheidend war allerdings, dass der neue Graf und sein Vormund weder an Aushand-

114) Vgl. GERBER, Gott, S. 571.

115) Rückversicherung deshalb, weil die entsprechende Rechtslage eigentlich in den Verträgen festgelegt war. Weiter führende Bündnisse mit mächtigen Partnern waren zur Einhaltung der Vertragskonditionen aber durchaus üblich.

116) Vgl. ERLER, Adalbert, Vormundschaft, in Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. 5, Sp. 1050–1055. Zu Amadeus VIII., dem späteren (Gegen-) Papst Felix V. siehe Bernhard ANDENMATTEN, Felix V., in: Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 4, S. 462 f.

117) SSRQ BE II/3, Nr. 16, S. 30: *Wir [Namen der 16 Landleute] von Sanon und ussgesant botten mit vollem gewalt über dis nachgeschribnen sach von gemeinem land ze Sanon, und ouch wir, die lanlüt gemeinlich in dem land ze Sanon von Botken har in, tuon kunt [...].*

lung noch Beeidung des Vertrages beteiligt waren und diesen daher später auch nicht anerkannten.

Der Burgrechtsvertrag von 1403 dokumentiert somit einen mehrfachen Paradigmenwandel. Kurz nach 1400 verschob sich Einsatz und Wahrnehmung der Burgrechtsverträge. Auf den ersten Blick änderte sich nicht viel. Statt des Grafen erschienen einige Delegierte der Landgemeinde in Bern und schlossen dort einen neuen Burgrechtsvertrag mit den Bernern¹¹⁸⁾. Trotzdem wurde wahrgenommen, dass sich hier Unerhörtes ereignete. Bauern, die sich erst sechs Jahre zuvor kollektiv von der Todfall-Abgabe freigekauft hatten, handelten selbständig ein Burgrecht mit Bern aus und brachten es zum Abschluss. Bis dahin waren Burgrechte —und damit Schutz und Schirm, verbunden mit Steuerprivilegien— ein adliges Vorrecht in den Städten gewesen. Es scheint, als ob nun sogar die Berner dem Beispiel von Schwyz in Appenzell folgten und ganze Kommunen ohne ihre legitimen Herren unter Vertrag nahmen. Zu diesem Zeitpunkt besass Saanen noch nicht einmal ein eigenes Siegel¹¹⁹⁾. Die Landleute von Saanen versprachen sich eine Weiterführung der guten Beziehungen und wirtschaftlichen Vorteile. Sie behielten sich auch in diesem Vertrag sämtliche Rechte der Grunderzherren ausdrücklich vor. Die Berner wiederum betonten die *liebi und früntschaft [...], so si ie dahar zuo [...] dem land ze Sanon gehabt hand.*

Das Burgrecht der Landschaft Saanen war das erste, welches die Aarestadt mit einer ländlichen Kommune abschloss. Es kam wohl nicht zu weiteren Abschlüssen dieser Qualität, weil sich spätestens ab 1415 die politische Dimension klar zugunsten der Städte verschoben hatte und diese nur noch in Notsituationen herrschaftliche Zugeständnisse an Länder machten. So sind zum Beispiel die Parallelen zum Burgrecht Zürichs im Sarganserland 1436 offensichtlich: Die Stadt reagierte in einer Notlage mit einer Ausweitung des Burgrechtsbegriffes und seiner Anwendung auf neue Gruppen auf spürbar veränderte Bedingungen. Die Vertragsform des Burgrechts erwies sich in Bern als flexibel genug, um ohne Probleme auf neue Trägergruppen angepasst zu werden.

3.4 Und ewig gilt das Burgrecht

Vorerst schienen sich die Parteien über Details des Burgrechtes von 1403 zu streiten. Die Landleute von Saanen und die Landleute von Oesch (Ex) wurden sich nicht einig, wie der Berner Udelzins von zwei Mark Silber auf die beiden Landschaften aufgeteilt werden sollte. Dazu wurde ein Schiedsgericht einberufen, welches nach Anhörung auch der Ber-

118) SSRQ BE II/3, Nr. 16, S. 30–37.

119) SSRQ BE II/3, Nr. 16, S. 34: [...] *wand wir eigens lantz insigel nit haben, haben gebetten den edlen wolgeborenen herren grauff Egen von Kyburg, herren ze Bechburg, das er sin insigel für üns gehenkt hant an disen brief.*

ner bestimmte, dass beide Kommunen je eine Mark Silber jährlich zu bezahlen hätten¹²⁰⁾. Die Berner begünstigten durch ihre Zurückhaltung die bisherige Herrschaftskonstellation, um im Zweifel für die eine oder andere Partei eingreifen zu können.

3.4.1 Zugriff des Landesherrn

Der junge Graf Anton von Gruyère musste 1404 zugunsten des Grafen Amadeus VIII. von Savoyen eine Urkunde ausstellen, in welcher er die Lehenshoheit Savoyens auch über Saanen ausdrücklich anerkannte¹²¹⁾. Damit wurde der Versuch gestartet, die Landleute in Saanen wieder enger an Gruyère und damit an Savoyen zu binden. Dieser Vorstoß hatte nicht zuletzt mit Entwicklungen im Osten, außerhalb des Savoyischen Einflussbereiches zu tun: die Appenzeller suchten in aggressiverer Form als die Landleute von Saanen, ihre politischen Handlungsoptionen zu erweitern. Zwischen 1402 und 1407 versuchten in der Ostschweiz alle massgeblichen Kräfte, die Appenzeller und ihre Verbündeten einzudämmen¹²²⁾. Diese Entwicklungen im östlichen Schweizer Mittelland und die Bemühungen der Habsburger, ihre Positionen gegenüber Städten und Länderorten zu wahren, entging den Savoyern sicherlich nicht und sie suchten den Zugriff auf die eigenen Untertanen zu intensivieren. Das selbständige ausgehandelte Burgrecht war deshalb Grund für Alarm: so interpretierte zumindest der Berner Chronist Konrad Justinger das Burgrecht mit Bern als Hauptgrund für Übergriffe von Savoyer Knechten auf Landleute in Saanen im Jahr 1407¹²³⁾. Diese Darstellung erhellt aber Konflikt und Lösung zu wenig. Ausführlichere Angaben zu diesen Ereignissen finden sich einzig in der sogenannten Obersimmentaler Chronik¹²⁴⁾. Der Chronist berichtet, die Gruyèrois hätten damit begonnen, *eigen lüt ze Sanen und ze Ösch ze machen* und es sei eine Verschwörung gegen die Parteigänger Berns im Gange gewesen¹²⁵⁾. Der Vorwurf lautete also aus Berner Sicht, dass die

120) SSRQ BE II/3, Nr. 18, S. 37 f.

121) SSRQ BE II/3, Nr. 17, S. 37: [...] se esse hominem ligium et vassallum prefati domini Sabaudiae comitis [...].

122) Siehe dazu Teil III, Kapitel 1.5 und Teil IV, Kapitel 5.1 und 3.4.1.

123) Justinger-Chronik Nr. 332, S. 202 f.: [...] huob sich ein stosse zwüschen dem grafen von Gryers ze einem teile, den von Sanen und von Ösch, die aber burger ze Bern waren, ze dem andren teile, von nides wegen, daz dieselben ze bern burger waren. Darumb die amptlüte der herschaft denselben burgern von bern ubertun wollten und hielten si hertenklich mit gefangnusse und andern sach'en.

124) Sogenannte Obersimmentaler Chronik, Teiledition MÜLINEN, W.F. von in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 13,1 (1890), S. 563–600; LIEBENAU, Theodor von, ebd., S. 431–562. Siehe Handschriftenbeschreibung Burgerbibliothek Bern MSS. Mül. 215, URL (06.03.2018): <http://katalog.burgerbib.ch/>. Dazu WALDER, Raeten, S. 89–90.

125) Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 13 (1890), S. 581: [...] do understanden sich die von Gryers in namen her anthyen her rufen sun, der ein kint was, eigen lüt ze Sanen und ze Ösch ze machen. Das aber gewent ward [...]. Die Bedeutung von *eigen lüt machen* ist unklar; Der Saaner Chronist

Grafen *freie* Landleute und damit direkt ihre Vertragspartner bedrängen würden. Der gräfliche Kastellan wurde nach der Entdeckung der Verschwörung mit zehn weiteren Personen von den Landleuten gefangen gesetzt und auf die Burg Blankenburg im Obersimmental geführt¹²⁶⁾. Indessen schickte Bern eine Gesandtschaft. Die Berner Aufgebote aus Thun, dem Niedersimmental und von Frutigen besetzten das Saanenland, um *der von Bern burger ze beschirmen und vor der hershaft von Gruyers und von Safoy, der sich ouch des kryegs annam*¹²⁷⁾. Die Burgen wurden mit Besatzungen belegt und eine Eskalation schien wahrscheinlich, zumal Savoyen seinen Lehensmann nicht fallen lassen wollte und sich die Freunde wie Besatzer verhielten. Es kam aber 1408 eine Vermittlung zwischen den Bernern und dem Grafen von Gruyère zu Stande, welche auch der Graf von Savoyen nachträglich ausdrücklich anerkannte. Darin wurde der status quo festgehalten und die Saaner behielten ihr Burglehnsrecht¹²⁸⁾.

Auch in den Folgejahren versuchte Graf Anton, in Saanen seinen Einfluss geltend zu machen. Die Ansprüche auf eine Abgabe von 5 % des Verkaufswertes bei Handänderung von Gütern wurde von einem Schiedsgericht aus Bernern und Freiburger Bürgern 1429 für unrechtmässig erklärt, weil der Graf keinen Beleg dafür erbringen konnte, dass jemals eine solche Abgabe entrichtet worden war¹²⁹⁾. Zudem forderte Anton den Todfall über die Alpgebiete ein; auch dieses Ansinnen wurde schiedsgerichtlich zurückgewiesen und auf seine Eigenleute beschränkt¹³⁰⁾. Auch die Fischrechte bekam er nicht zugesprochen, er musste sich mit Freiburger statt Lausanner Münze für die Zinszahlungen begnügen und weitere Einbussen hinnehmen. Nur in der Frage neuer Satzungen der Landgemeinde konnte er erwirken, dass er neue Satzungen vor dem Inkrafttreten bewilligen müsse. Kurz nach dem Tode Graf Antons 1434 klagten dann die Landleute von Saanen bei den Schiedsrichtern, dessen Söhne würden die Sprüche zu hart auslegen¹³¹⁾. Die beiden Städte Bern und Freiburg nahmen sich mit dem Hinweis der Sache an, *wand nu si und ir vordern guote zyte in burgrechtes wyse zuo üns verphlicht sind, darumb wir inen billichen guott gönnen und zuo inen geträlichen sehn sollent*, und präzisierten die Urteile entsprechend. Bis dahin hatten die Landleute in Saanen also von der schützenden Hand der Berner profitiert. Die Städte Bern und Freiburg besetzten jeweils in den Streitigkeiten zwischen den Landleuten und den Grafen die Schiedsgerichte und handelten dabei soweit rechtlich

Christian Mösching (1621–1671) spricht in seiner Chronik (S.163) von [...] *leibeigen zu machen und Sie von denen Freyheiten, so Sie der Graf Rudolfen erkauft hatten, zu stossen, thaten desshalb einen schänd- und schädlichen Anschlag, wann er Ihnen ja gelungen wäre.*

126) Nach dem Chronisten Christian Mösching (siehe oben) war es der Venner, nicht der Kastellan.

127) Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 13 (1890), S. 583.

128) StABE C Ia, Fach Saanen, (03.03.1408); vgl. BIERBRAUER, Freiheit, S. 118.

129) SSRQ BE II/3, Nr. 19, S. 38–50.

130) SSRQ BE II/3, Nr. 19, S. 40: [...] *das aber sölich rechtsami ir gemein land nit anträffe, sye da by zemerkgend, [...].*

131) SSRQ BE II/3, Nr. 20, S. 50 f.

vertretbar zum Vorteil der ersteren. Die Grafen konnten ihren herrschaftlichen Zugriff trotz ständigem Bemühen nicht verstärken.

3.4.2 gross kumers und gebresten

Die Landschaften sahen sich aber in ihren Erwartungen an die Städte zunehmend getäuscht. Die überschwängliche Freundschaftsrhetorik der Bündnisse um 1400 wich der Ernüchterung, dass die Städte über ihre Wirtschaftskraft und mit dem Mahnrecht in militärischen Fragen langfristig am längeren Hebel sassen. Deshalb schlossen sich die Landgemeinden von Saanen, Ober- und Niedersimmental, Ösch, und die Gemeinden am Thuner- und Brienzersee am Ende des Alten Zürichkrieges 1445 zum sogenannten *Bösen Bund* zusammen. In der Literatur wurde mit der Bezeichnung »Bauernrevolte« die Berner Diktion übernommen und das Bündnis der Gemeinden im Oberland in die Illegalität gedrängt. Der Bund richtete sich gegen die Bestrebungen Berns zur Integration des Oberlandes in die bernische Herrschaftsorganisation. Obwohl dies de facto bereits geschehen war, glaubten die Talgemeinden dennoch, ihre kollektiven Freiheiten mit diesem Bund gegenseitig sichern zu können. Auslöser dafür waren die steigenden Leistungen an Bern, an Mannschaften und finanzieller Unterstützung im Alten Zürichkrieg. Im Entwurf des Bündnistextes begründeten die Talgemeinden ihren Bund so, *das wir unsers grossen kumers und gebresten wegen, so üns zuo gefüget wirtt mit frömden zügen und reisen, mit tellen, mit zöllnen, mit zwungnem kouff und mit ander beschatzungen ze tuond, das wir darumb sint zw saman komen [...] und hand üns underredt und ze saman verbunden [...]*¹³²⁾. Die Formulierungen waren dabei von den Bundespartnern so gewählt worden, dass ihre Positionen nicht direkt gegen Bern, sondern nur gegen zuvor nicht vereinbarte Forderungen gerichtet waren¹³³⁾.

Dabei standen die verbündeten Landgemeinden in ganz unterschiedlichen Verhältnissen zu Bern: Die meisten von ihnen hatte Bern ganz einfach gekauft und ihnen die Landesrechte bestätigt. Nur Saanen und Ösch hatten ein gültiges Burgrecht auf Gegenseitigkeit vorzuweisen, welches ihnen eine weitgehende Unabhängigkeit garantierte. Bern reagierte geschickt und berief ein Schiedsgericht zur Klärung der Verhältnisse ein. Der Blick auf die frühesten städtischen Mannschaftslisten Berns von 1556 erklärt diese Zurückhaltung: Noch im 16. Jahrhundert waren im bernischen Auszug von 16'000 Mann nur 615 Städter eingeteilt, dagegen kamen immerhin 575 aus Frutigen und Aeschi, 514 aus dem Nieder- und 664 aus dem Obersimmental. Das bedeutendste Kontingent Berns

132) SSRQ BE II/3, Nr. 27, S. 62–65, nur im Entwurf beziehungsweise einer Abschrift erhalten.

133) Vgl. BIERBRAUER, Freiheit, S. 170–177; HOLENSTEIN, Stadt, S. 348–351; TOBLER, Unruhen.

stellten mit 1718 Mann die Länder Saanen, Ösch, Rougemont und Rossinière¹³⁴⁾. Die Zahlen belegen, in welch hohem Masse die oft angewendete militärische Schlagkraft Berns von den Kontingenten des Oberlands und besonders der Landschaft Saanen abhing¹³⁵⁾. Die Stadt konnte sich keine offene Konfrontation mit diesen (vereinigten) Kräften leisten. Im Gegenteil: ein offener Aufstand hätte das Ende der Stadt als Herrschaftsmittelpunkt für das Oberland bedeutet und hätte die Stadt von Voralpenpässen abgeschnitten und damit die Lebensader Berns durchtrennt.

Das Schiedsgericht tagte im August 1446. Die Berner suchten den schwächsten Partner der Oberländer aus und argumentierten, dass der Bund von den Eigenleuten der Herrschaft Mülinen in Aeschi, Mülinen und Wengi mitbeschworen worden sei, was nicht rechtens sei. Dadurch sei der ganze Bund für ungültig zu erklären¹³⁶⁾. Mit diesem Vorgehen hatten sie Erfolg, das Schiedsgericht erklärte den »Bösen Bund« für aufgelöst, obwohl die Vertragspositionen der anderen Mitglieder rechtlich nicht anfechtbar gewesen waren.

3.4.3 Erwartungen an das Burgrecht

Nach über vierzig Jahren im Burgrecht mit der Stadt Bern hatten die Landleute von Saanen genug. Sie wollten das Burgrecht aufkündigen und liessen ein Schiedsgericht einberufen, welches im Herbst 1447 in Murten tagte. Das Verfahren verdeutlicht die jeweiligen Erwartungen der Burgrechtspartner und die unterschiedlichen Rechtspositionen, die sich entwickelt hatten. Die Berner hatten während des ganzen 14. Jahrhunderts Burgrechte geschlossen und es verstanden, eine flexible Rechtspraxis zu ihren Gunsten zu entwickeln. Die Landleute von Saanen waren im Umgang mit dem Burgrecht gewissermassen überfordert und verlangten mit den Klagen Rechtssicherheit über die Verbindlichkeit des Burgrechtstextes¹³⁷⁾. Andererseits waren es die Berner nicht gewohnt, mit den erstarkten ländlichen Kommunen Verträge auf Gegenseitigkeit auszuhandeln. Sie waren auch nicht willens, ihre Rechtspraxis dieser neuen politischen Realität anzupassen, wie es beispielsweise die Eidgenossen von Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus 1411 gegenüber Appenzell getan hatten¹³⁸⁾. Ein vergleichbarer Vorgang zeichnete sich auch bei den Verhandlungen mit Zürich nach der Beilegung des Alten Zürichkrieges 1449 bis 1450

134) Die Proportionen wichen für das 15. Jahrhundert nicht wesentlich davon ab. Aelen [Aigle] stellte als 1526 dazu gekommene Herrschaft 1750 Mann; die tatsächliche Stärke der Kontingente sind schwierig auszumachen. Jedenfalls waren 72 oder 74 Mann aus Saanen 1439/40 den Schwyzern auf deren Mahnung an Bern hin zugezogen. Das Land Schwyz versprach dafür 1441 dem Land Saanen ihre Hilfe; dazu SSRQ BE II/3, Nr. 25, S. 58–59, vgl. MARTI-WEHREN, Burgrecht, S. 45.

135) Zur militärischen Abkömmlichkeit siehe LINDEGREN, hommes.

136) StABE C Ia, Fach Frutigen (28.08.1446), Regest in EA II, S. 206 f.

137) MARTI-WEHREN, Burgrecht, S. 45–48.

138) EA I, Beilage 45, S. 341–346.

ab, wo die Innerschweizer Auslegung der Bundestexte durchgesetzt und vom Berner Obmann Bubenberg bestätigt wurde¹³⁹⁾. Das umfasste insbesondere die Bedeutung von »ewig« als Vertragsdauer, das in der Folge nicht mehr in der Bedeutung von »bis auf Widerruf«, sondern allein in der Bedeutung »unkündbar« verwendet wurde.

Das Verfahren zwischen Bern und Saanen sah vertragsgemäss vor, dass zuerst die Berner Klage, darauf die Saaner Replik und dann die Klage der Landleute von Saanen und die Berner Replik erfolgen sollten. Dann würden die drei Schiedsrichter jeder Partei ihre Urteile auf die entsprechenden Klagen fällen und den zwei Schieds-Obmännern zur Entscheidung vorlegen. Die Berner Schiedsrichter rekapitulierten den Inhalt des Briefes und beriefen sich auf die gegenseitigen Pflichten, welche auf ewig beschworen worden seien. Natürlich sahen das die Landleute von Saanen in ihrer Gegenklage anders. Sie argumentierten, dass das von ihren Vätern damals beschworene Burgrecht von den jetzigen Landleuten nicht gehalten werden müsse, weil man diese Verpflichtungen nicht vererben könne¹⁴⁰⁾. Das Urteil der Berner Schiedsleute lautete in diesem Punkt, dass das Burgrecht ungeschmälert in Kraft bleiben müsse (*ipsi de Gissonis et successores eorundem in perpetuum penes burgensiam permanere debent*) und Bern sogar berechtigt sei, Schadenersatz für entgangene Hilfeleistungen zu fordern¹⁴¹⁾. Die Saaner Schiedsleute argumentierten auf mehreren Ebenen. Zuerst stellten sie fest, dass sie mit dem Burgrecht in die Vereinigung der städtischen Bürger eingetreten seien und dass das Burgrecht gemeinsam für die Freiheit geschlossen worden sei und der Vertrag nicht zur Knechtschaft führen solle¹⁴²⁾. Dann stellten sie die »Brüderlichkeit« der Verbindung in den Vordergrund, um ihr Argument der notwendigen Gegenseitigkeit aufzubauen¹⁴³⁾. Sie brachten daraufhin Beispiele zum Beleg vor, dass ihnen diese Gegenseitigkeit von den Bernern verwehrt werde und hielten zum Schluss ihres Arguments fest, dass dieses Burgrecht nicht auf Landleute angewendet

139) STETTLER, Eidgenossenschaft, S. 175–183

140) SSRQ BE II/3, Nr. 30, S. 77: [...]die ietzigen genwürtigen lantlüt, so das vorgenempt burgrecht nit gesworen noch gelopt hand, mügen das selbe burgrecht ufheben, noch das gebunden sin zehalten, von sachen wegen, want der vatter nit habe gewalt, sinen son heissen und twingen swerren ein burgrecht, noch in in dheinen weg ze binden, es sy den mit sinem eigen willen. Harumb, ob das selbe burgrecht statt haben und bliben solt für die, so das gesworen hant zehalten, das sy doch nit glouben, dass dennoch die, so das nit gelopt noch gesworen hant, von dem selben burgrecht sollen quit und ledig sin [...].

141) SSRQ BE II/3 Nr. 30, S. 72: [...] quod littera burgesie nunc et expost ut inantea in suo debet permanere robore in omnibus et singulis suis punctis et articulis et quod ipsi de Gissonis et successores eorundem in perpetuum penes burgensiam permanere debent [...]. Vgl. Weber, Hülfsverpflichtungen, S. 72–73.

142) SSRQ BE II/3 Nr. 30, S. 74: [...] quod communi usu exigencie partes predicte contractum civilitatis et borgesie jure quodam gentium quasi cives in civitate, qui dicuntur uniti civiliter vel burgenses in burgo uniti inter se juramento vallatum pro se et suis successoribus, ut in littera civilegii continentur latius, inierunt societatem seu communionem atque unionem perpetuam burgensiam, civilitatem, coniurationemque socialem atque amiciciam [...]. [...] civilegium seu burgensiam interpretatur societatem, communionem atque amiciciam, secundumque naturam contractus societatem coniunctionis atque amicicie [...], non autem servitutem, sed pocius libertatem quod continet civilegium [...].

143) SCHMID, Brüder, S. 98–108; vgl. JUCKER, Bruder, S. 161–162.

werden dürfe, welche die Verbindung nicht selber eingegangen seien. Zudem könne jede Verbindung, auch jedes Burgrecht, aufgekündigt werden, wenn der Bürger nicht mehr in der Stadt wohne¹⁴⁴⁾.

Der von den Bernern berufene Obmann des Schiedsverfahrens war Peter Seriant, Stadtschreiber von Biel. In seinem Parteiturteil vom 21. November 1447 hielt er fest, dass *die von Sanen und ir nachkommen by dem burgrecht ewiklich beliben sollent [...]*. Hans Jolivet, ehemaliger Kastellan von Saanen aus Moudon, entschied als Obmann der Saaner im Sinne der Landleute. Man einigte sich dahingehend, die Sprüche durch je einen Boten der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden endgültig entscheiden zu lassen¹⁴⁵⁾. Diese entschieden sich am 16. März 1451 in Luzern für das Urteil der Berner Schiedsleute¹⁴⁶⁾. Als Antwort auf die hängige Klage der Berner betreffend des »Bösen Bundes«, erklärten die Innerschweizer diesen für ungültig. Die Saaner hatten erfolglos argumentiert, dass Bern ihnen einen solchen Bund nicht verbieten könne, zumal der Burgrechtsbrief keine Einschränkungen der Bündnisfreiheit enthielt¹⁴⁷⁾.

144) SSRQ BE II/3, Nr. 30, S. 79 f.: [...] *das als wir gesechent, das die wissen by unsren ziten oder unser nachbüren, die nit wonent oder sitzend in den stetten, och ob die einest burger gewesen sint, darumb mag man sy nit trengen, das sy das bürgrecht haltend und sich des frouwent, dar inn sy nit wonhaft sint; zeglicher wise, als eb es ein verlichen ampt sy, und dar zuo trengen wollten zehalten, ane das wir von unseren obren underrichtet sint, das ein solliche gestalt der natür ein angenomen sy einer gesellschaft und einung des burgrechtes oder bruoderschaft, als man schetzen also lang belibe und alle die wile bestande, als lang sy by einander in der stat als burger sitzent, und auch so es einer uf git, das denn da mit die gesellschaft lidig und ab sye [...]. Von solichen eidien ietweder teil dem andern zetuonde wir beid teil lidig sagent und entbindent, also das die herren von Bern die lantlüt von Sanen nit habent zetrennen, das sie ir burger syent oder dhein eide, dienste, oder hilfe tuegent und des glichen die von Sanen innen; sündar so sollent sy zuo beiden teilen des lidig sin, mit sunderheit so die von Sanen den herren von Bern nit bywonende sint in iren landen oder sust kein lechen von innen hant; dar zuo wir auch die lantlüt von Sanen, so das burgrecht noch nit gesworen hant, von der ansprach der herren von Bern [...] lidig sprechent.*

145) SSRQ BE II/3, Nr. 30, S. 81 f.

146) SSRQ BE II/3, Nr. 34, S. 93–101: [...] *die urteil, [...] das die die gerechter sy, dar umbe want der burgrecht brief lüter wiset in eim artikel, »die wile die stat Berne und das lant Sanen gestat und weren mag, ewenklich, stet und unverbrochen ze hande etc«.*

147) SSRQ BE II/3, Nr. 34, S. 97: [...] *das sy [die Saaner] kein büntnusse nit gemacht, noch understanden haben ze machen, so denne wider die von Bern were [...] und wand die von Bern nit ir zwingherren sygen, so sollen sy inen keinen wandel tuon und inen darumb ze antwurten nüt verbunden sin, und satzen das auch hin zuo unser rechtlichen urteil.*

3.5 Die Sonderstellung Saanens im bernischen Territorium

Die Verhandlungen führten dazu, dass Saanen wie alle anderen Burgrechtspartner Berns der Stadt seine geforderten Leistungen bringen musste¹⁴⁸⁾. Das bedeutete, weiterhin so viel militärische Mannschaften zu stellen, wie der Berner Rat verlangte und den jährlichen bescheidenen Udelzins zu bezahlen. Obwohl Saanen ein eigenes Landrecht hatte und nicht zu Bern gehörte, glichen die bernischen Forderungen denen der umliegenden Landschaften zunehmend. Das Burgrecht wurde 1457 und 1473 erneuert und durch Boten der Landleute von Saanen und Oesch in Bern beschworen¹⁴⁹⁾.

3.5.1 Verraten und verkauft

1491 kam es erneut zum Konflikt, als sich Bern in die Gerichtskompetenzen des Saanerlandes einmischtet¹⁵⁰⁾. Die Landleute wollten sich daraufhin mit Innerschweizern und Wallisern verbünden, doch Bern hatte diese davor gewarnt, sich auf ein solches Unterfangen einzulassen. Graf Ludwig von Gruyère-Aigremont liess hämisch erklären, *ein guetige stat Bern hätte si also [v]erzogen, dass si weder in noch si achten würden*¹⁵¹⁾. Der Streit wurde mit Freiburger Hilfe geschlichtet und das Burgrecht wieder einmal erneuert und beschworen¹⁵²⁾. Der Berner Chronist Valerius Anshelm erwähnt dazu einen Beibrief, in welchem die Bündnisfreiheit der Landleute von Saanen eingeschränkt worden sei; es könnte sich dabei aber auch um eine Konjektur Anshelms handeln¹⁵³⁾.

Die Konflikte um den Geltungsbereich des Burgrechtes setzten sich damit fort. 1530 weigerten sich die Saaner, neue Bedingungen zu akzeptieren. 1554 war Graf Michael von Gruyère bankrott¹⁵⁴⁾. Freiburg und Bern kauften die Herrschaften auf und Saanen kam gegen den Willen der Landleute unter die Oberherrschaft von Bern¹⁵⁵⁾. Die Saaner hätten

148) In den Burgunderkriegen waren die Saaner Auszüge (aus Berner Sicht) übereifrig; vgl. AEBERSOLD, Studien, S. 69–80.

149) SSRQ BE II/3, Nr. 40, S. 112–113; vgl. MARTI-WEHREN, Burgrecht, S. 48.

150) Berner Perspektive bei Anshelm, Chronik Bd. 1, S. 387–391: *Als nun die von Sanen den ernst empfunden, damit si irem unfür ein hand machtid, wurbend si hinderrugs an Wallis und an die fier Waldstät um burg- und lantrecht, welchs doch inen durch undergang einer stat Bern, als ir gswornem burgrecht widrig, ward abgeschlagen.*

151) Anshelm, Chronik, Bd. 1, S. 389; vgl. MARTI-WEHREN, Burgrecht, S. 49. Graf Ludwig schloss 1492 ein Burgrecht mit Bern, SSRQ BE II/3, Nr. 58, S. 140–146. Zur Einordnung des Textes siehe ESCH, Wahrnehmung, S. 105–127.

152) SSRQ BE II/3, Nr. 57, S. 139 f.

153) Anshelm, Chronik, Bd. 1, S. 390: [...] item und ein verschribung geben, on einer stat Bern wissen und willen kein burgrecht noch einicherlei vereinung zemachen noch anzunemen.

154) HISELY, Histoire, Bd. 2, S. 476–504; RENNEFAHRT, Geltstag, S. 322–329.

155) SSRQ BE II/3, Nr. 83–84, S. 177–183.

sich gerne selber ausgekauft, was die Berner aus strategischen Gründen nicht zulassen wollten: sie erhielten so ein geschlossenes Territorium im Oberland und die direkte Verbindung nach Aigle im Rhonetal¹⁵⁶⁾. Trotzdem konnte Bern die Rechtstitel der Landgemeinde nicht einfach ignorieren. Alle lukrativen Rechte lagen bereits in den Händen der Landschaft¹⁵⁷⁾. Das Verhältnis zu Bern wurde 1573 in den *sechszehn articul* geregelt¹⁵⁸⁾. Darin wurden die Gerichtskompetenzen und Appellationsinstanzen festgelegt, das Landrecht und die Institutionen des Landes genauer umschrieben und die Aufnahme neuer Landleute eingeschränkt. Die Saaner waren sich bewusst, dass sie anders als die Innerschweizer Länderorte ihre Freiheiten nicht (wie auch die Städte) den Privilegien von Königen und Kaisern zu verdanken hatten, sondern diese Kraft barer Münze erworben hatten. Dennoch mussten sie ihre Rechtspositionen gegenüber Bern jeweils gut begründen. 1642 beklagten sie sich bei den Bernern, *sie könnend nit stäts ihre Freyheiten mit gelt widerumb erkoufen [...]*¹⁵⁹⁾. Bern akzeptierte mit wenigen Einschränkungen die rechtliche Sonderstellung des Saanenlandes innerhalb seines Territoriums bis zum Ende des Ancien Régime 1798.

3.6 Zusammenfassung

Die Entwicklung im Saanenland des späten Mittelalters ist ein gutes Beispiel für die bislang unterschätzten Möglichkeiten der ländlichen Eliten, die Handlungsspielräume zwischen scheinbar übermächtigen Akteuren aus Adel und Städten nicht nur zu wahren, sondern mit legalen Mitteln auszudehnen und so zu einem ernst zu nehmenden politischen Akteur zu werden. Bis gegen 1500 waren die Städte auf die Stärken der Länder angewiesen. Diese lag in drei Bereichen: Überschussproduktion in der Viehwirtschaft durch (teilweise) städtischen Kapitaleinsatz, militärisches Potential der Landschaften und eigene Rechtsbezirke mit territorialer Geltung. Die Saaner Sicht wiederum zeigt in Ergänzung zu den Burg- und Landrechten östlich Luzerns, wie kollektive Freiheiten von den Landgemeinden dynamisch genutzt wurden. Sie konnten legal erworben werden, sofern ein Landesherr bereit war, die Rechte den Landleuten zu verkaufen. Die Gruyérez Grafen waren auf die finanziellen Ressourcen ihrer Landleute angewiesen, konnten sie aber nicht direkt abschöpfen. Das Resultat war, dass die Grafen den Landleuten die Rechte verkaufen mussten. Für diese wiederum waren die daraus entstehenden kollektiven Las-

156) BIERBRAUER, Freiheit, S. 289–291.

157) Nachdem die Landleute 1447 eingesehen hatten, dass ihnen keine aussenpolitische Autonomie zugestanden würde, kauften sie 1448 alle verbliebenen Rechte mit Ausnahme des Aufgebotsrechtes und der nominellen Zugehörigkeit zur Grafschaft Gruyérez von Graf Franz I. auf. Dafür bezahlten sie die enorme Summe von 24'733 Pfund Lausanner Münze. SSRQ BE II/3, Nr. 32, S. 83–92.

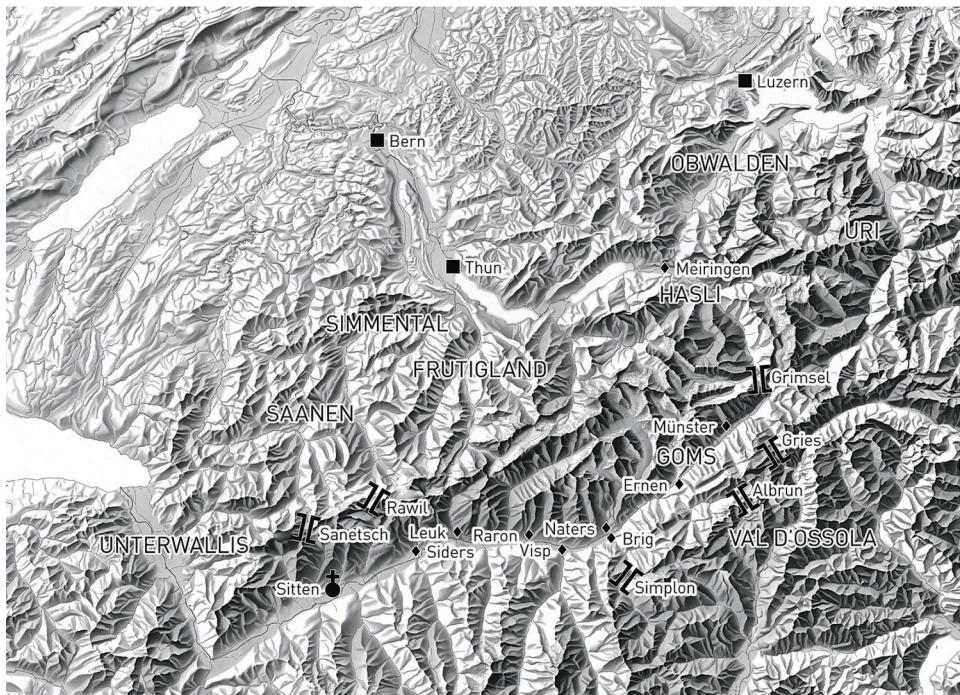
158) SSRQ BE II/3, Nr. 93, S. 194–205. Dazu HOLENSTEIN, Stadt, S. 351–356.

159) BIERBRAUER, Freiheit, S. 218.

ten enorm. Sie förderten aber den Zusammenhalt der Landgemeinde¹⁶⁰⁾. Der Auskauf schuf den politischen Handlungsspielraum, den Grafen zum Burgrecht von 1401 zu bewegen. Die »Herrschaftskrise« nach dem Tod Rudolfs IV. 1403 mit den Unsicherheiten der savoyischen Vormundschaft ermöglichte das Burgrecht von 1403. Mit dem Burgrecht wiederum besassen die Landleute ein Mittel, stärkeren Zugriff von gräflicher Seite zu verhindern. Dies geschah zwar auf Kosten langfristiger Abhängigkeit von Bern; die Stadt konnte aber die erkauften Rechte der Landschaft nicht einfach an sich ziehen.

160) BIERBRAUER, Freiheit, S. 100–125.

4. Mitgegangen – Mitgehängen. Der Raronhandel 1419 als Burgrechtskonflikt



Passübergänge und Zenden im Wallis

Im Wallis schwelte seit 1400 ein Konflikt um die Ausübung der Landesherrschaft zwischen Bischof, Adel und ländlichen Kommunen. 1414 eskalierte der Konflikt und führte ab 1417 beinahe zum Krieg zwischen Bern und Luzern. Die beiden Städte setzten sich stellvertretend für ihre »Bürger und Landleute aus Wallis« ein. Die eigentlichen Interessen der Städte blieben während der Wirren im Hintergrund, man führte einen diplomatischen Stellvertreterkrieg und hatte jeweils eigene Ziele, die mit Hilfe von Burg- und Landrechten umgesetzt werden sollten. Der Streit entzündete sich an der Frage, was ein Bürger beziehungsweise Landmann sei und wie die Stadt sich für ihn einzusetzen hatte. Dieser »Raronhandel« traf die Eidgenossenschaft im Kern¹⁶¹⁾.

161) Die ausführlichste Beschreibung der Ereignisse bietet HAUSER, Geschichte. Aktueller bei STETTLER, Eidgenossenschaft, S. 114–121; FIBICHER, Walliser Geschichte, S. 9–52; DI PALMA KUGLER, Gesellschaft, S. 183–196. Von den Quellsammlungen sind die Eidgenössischen Abschiede (EA) auch hier am ausführlichsten. Weitere Dokumente, insbesondere die Korrespondenz zw. Savoyen und den Wallisern finden sich bei GREMAUD, Documents, S. 144–408. Chronikalisch ist die Berner Chronik des Konrad Justinger, (STUDER, GOTTLIEB, Hg.), Bern 1871, ergiebig. Die Innerschweizer Perspektive erfasst das Weisse Buch

4.1 Die Lage im Wallis

Das Wallis ist ein geostrategisch wichtiges Gebiet zwischen den höchsten Alpenketten der Berner- und Walliser Alpen. Die Pässe Grosser St. Bernhard und Simplon, welche die südliche Alpenkette überwinden, gehören zu den wichtigsten Alpenpässen und hatten im Warenverkehr mit der Poebene im späten Mittelalter enorme wirtschaftliche und politische Bedeutung¹⁶²⁾. Politisch und verkehrstechnisch war das Wallis zwischen Savoyen und Mailand eingeklemmt. Von beiden Blöcken war es wirtschaftlich abhängig. Die Wirtschaftsweise blieb im Wallis auf Subsistenz ausgerichtet, ohne die im Norden und Osten feststellbare Konzentration auf Grossviehhaltung. Die Vieherden aus dem Berner Oberland passierten das Oberwallis im Transit über Grimsel und Simplonpass in Richtung Mailand. Gemessen am Gesamtexport in Richtung Poebene war allerdings der Transport über den Simplon im Spätmittelalter massiv rückläufig. Die Exporte der Innerschweizer aus Luzern und Uri wurden zunehmend über den Gotthard abgewickelt. Aus der Innerschweiz ging der Verkehr aber nicht nur über die direkte Talverbindung, sondern auch über die Route von Gotthard- und San Giacopopass. Die Übergänge Albrun- und Griespass boten Alternativen dazu, wurden aber wenig genutzt¹⁶³⁾. Gleichwohl war die Konzentration von Übergängen in die oberitalienischen Täler im Oberwallis von strategischer Bedeutung¹⁶⁴⁾.

4.2 Die Akteure und ihre Interessen

Nominell beherrschte der Fürstbischof von Sitten (Sion) die Grafschaft Wallis¹⁶⁵⁾. Für Savoyen bildeten die Alpenpässe die direkte Verbindung zwischen ihren Herrschaftsbe reichen im Piemont, der Waadt und in Hochsavoyen. Seit dem Einfall Peters II. von Savoyen 1260 war das untere Rhonetal unter savoyerischer Kontrolle. Die Bischöfe von Sitten versuchten, mit Bündnissen und Burgrechten ein Gleichgewicht der Kräfte herzustellen¹⁶⁶⁾. Der Sittener Bischofssitz war während des späten Mittelalters fast ausschliesslich

von Sarnen in: III/1, S. 40 f. Tschudi kompiliert und ergänzt im Chronicon Helveticum Bde. 9–11 die vorhandenen Chroniken und Urkunden zu einer eigenen Darstellung. Allg. zum Wallis siehe TAMINI, E., Wallis (Geschichte), in: Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz Bd. 7, S. 379–395.

162) Ausführlich bei SCHÖPFER PFAFFEN, Verkehrspolitik, S. 33–37, 45–47.

163) Klaus AERNI, Griespass, in: Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 5, S. 699; Anton FIBICHER, Albrunpass, in: Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 1, S. 171; Renato ARNOLD, Simplonpass, Der hochmittelalterliche Saumweg und das Johanniterhospiz, in: Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 11, S. 521–523.

164) SCHÖPFER PFAFFEN, Verkehrspolitik, S. 140–193; vgl. ROGGER, Landwirtschaft, S. 152–160, 175–187.

165) SCHÖPFER PFAFFEN, Verkehrspolitik, S. 68–73.

166) Bündnis 1252 in SSRQ BE I/3, Nr. 8, S. 30 f., beziehungsweise das Burgrecht von 1296: FRB 3, Nr. 655, S. 645, vgl. ARNOLD, Bündnisse, S. 11 f.

durch lokale Adlige mit engen Beziehungen zu Savoyen besetzt, zum Beispiel die Familien Tavel, Turn und Raron. 1342 wurde Gitschard von Tavel¹⁶⁷⁾ mit savoyerischer Unterstützung Bischof; der savoyische Zugriff wurde verstärkt. Dagegen regte sich Widerstand im lokalen Adel: Die Freiherren von Turn¹⁶⁸⁾ hatten im späten 13. und im 14. Jahrhundert das wichtigste Landesamt (Viztum) inne und hatten sich eine kleine Herrschaft mit dem Meieramt Leuk¹⁶⁹⁾ geschaffen, auf die der Bischof Ansprüche geltend machte. Dabei brach ein Kampf um die Vorherrschaft im mittleren Wallis aus, der mit Unterbrechungen bis 1385 dauerte und mit der Vertreibung der Freiherren von Turn endete¹⁷⁰⁾. In den Friedensverträgen von 1392/1399 beschränkten sich die Savoyer auf die bischöflichen Besitzungen im Unterwallis unterhalb von Sitten¹⁷¹⁾.

1402 rückten die Freiherren von Raron¹⁷²⁾ in das entstandene Machtvakuum im Oberwallis nach. Damals folgte Wilhelm VI. von Raron (1402–1418) seinem Onkel Wilhelm V. (1373–1402) als Bischof von Sitten nach. Gitschard, auch Witschart oder Guichard genannt, übernahm das Amt des Landeshauptmanns¹⁷³⁾. 1413 begleitete Gitschard mit 700 Mann König Sigismund auf einem Feldzug gegen Mailand. Dafür erhielt er 1414 das Amt des Landeshauptmanns als Erblehen. Dadurch sollten sämtliche weltlichen Rechte des Bischofs im Oberwallis in den Händen der Freiherren von Raron konzentriert werden; die Machtfülle der Familie schien vollkommen¹⁷⁴⁾.

Während der Auseinandersetzungen um die weltlichen Rechte des Bistums in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurden allerdings die Zenden, (ursprünglich *Decima, Dizains*) gestärkt¹⁷⁵⁾. Diese überlokalen Gemeinschaften bildeten eigenständige Gerichtsbezirke und verfügten über steigenden Einfluss, zumal der sich konkurrenzierende Adel in den Auseinandersetzungen zunehmend ihrer Loyalitäten versichern musste. Um 1400 entsprach ihre Bedeutung für die lokale Politik beinahe derjenigen der Innenschweizer Länderorte. Diese ländlichen Kommunen organisierten den Passverkehr mit und stemmten sich gegen eine Vorherrschaft der Freiherren von Raron. Es wurde bald bekannt, dass sich Gitschard das Amt des Landeshauptmanns, deren Besetzung bisher die Zenden vorgenommen hatten, durch den König als Erblehen hatte zusichern lassen. Die Landleute der Zenden gründeten daraufhin im Juni 1415 in Brig die »Gesellschaft von

167) Philipp KALBERMATTER, Tavel (Tavelli) Witschard, in: Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 12, S. 216 f.

168) Anton FIBICHER, Turn, vom, von (de la Tour), in: Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 12, S. 556.

169) AMMANN, Vizedominat, S. 415–433; DERS., Meiertum, S. 209–231.

170) Nach FIBICHER, Geschichte, S. 21–40; SCHÖPFER PFAFFEN, Verkehrspolitik, S. 71–73.

171) HAUSER, Freiherren, S. 76–177, 197–199, SCHAUFELBERGER, Spätmittelalter, S. 287.

172) Hans KALBERMATTEN, Raron, von, in: Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 10, S. 100 f.

173) Vgl. Hans KALBERMATTEN, Raron, Witschard von, in: Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 10, S. 101.

174) DI PALMA KUGLER, Gesellschaft, S. 185.

175) Erste Erwähnung der Zenden 1355, vgl. Rachel, SIGGEN-BRUTTIN, Dizains, in: Dictionnaire Historique de la Suisse, Bd. 4, S. 85 f.

dem Hund«, um Gitschard zu befehlen; sie konnten ihn aber nicht aus dem Land vertreiben¹⁷⁶⁾. Im Vertrag von Seta wurde 1415 festgelegt, dass der Landrat, der durch die sieben Zenden gebildet wurde, eine Mitsprache in den Landesangelegenheiten erhalten solle¹⁷⁷⁾. Die Feindseligkeiten dauerten aber 1416 weiter an.

Im Lauf der Auseinandersetzungen erfolgte eine engere Anlehnung von Bischof und Gitschard von Raron an Savoyen. Die Landleute nahmen ungehindert die Burgen der Freiherren im oberen Wallis ein, ohne dass die Savoyer etwas dagegen unternahmen. Sie konnten dadurch ihre Positionen im Unterwallis gegen den unter Druck geratenen Bischof weiter ausbauen. Dieser hatte bereits 1403 ein Burg- und Landrecht mit Luzern, Uri und Unterwalden¹⁷⁸⁾ geschlossen, das allerdings kaum eine direkte Wirkung entfaltet hatte. Die Innerschweizer waren an der Walliser Politik eigentlich nicht interessiert. Für sie war der Zugang zu den oberitalienischen Märkten zentral. Die Präsenz Mailands war nach dem Tod Gian Galeazzo Viscontis 1402 in den oberen Alpentälern nur mehr schwach. Die Urner nutzten dies und hatten 1403 die Leventina »befreit« und besetzt¹⁷⁹⁾. 1410 bot sich den Innerschweizern die Möglichkeit, über den San Giacomopass auch das mailändische Val d'Ossola (Eschental) zu besetzen, um sich den Passverkehr über Simplon-, Albun- und Griespass ganz zu sichern. Bereits 1397 war zwischen Bern, Hasli, dem Zenden Goms und Vertretern aus dem Val d'Ossola und dem Val Formazzo (Pomat) vereinbart worden, die Pässe Grimsel und Gries auszubauen und für die Sicherheit des Saumverkehrs zu sorgen¹⁸⁰⁾. Damit waren die untereinander locker verbündeten Orte Bern, Luzern, Uri und Obwalden mit ihren Interessen auch im Wallis präsent. Die Städte Bern und Luzern waren auf den Passverkehr angewiesen; die Länderorte Uri und Obwalden liebäugelten nach 1410/11 mit einer längerfristigen Besatzung der ennetbirgischen Eroberungen. Dieser Expansion stellten sich die Berner entgegen, die um ihre Verträge und ihre guten Beziehungen zu Savoyen fürchteten. Innerhalb der Eidgenossenschaft waren in Bezug auf die Südexpansion drei Blöcke auszumachen: Die expansiven Orte Uri, Obwalden und Luzern auf der einen Seite, die Gegner Bern und Zürich auf der anderen Seite. Schwyz, Zug und Glarus lavierten zwischen den Blöcken¹⁸¹⁾.

Die Bündnisverträge sahen vor, dass die direkt miteinander verbündeten Orte einander ultimativ und verbindlich zur Unterstützung auffordern, »mahnend« konnten. Ein

176) FIBICHER, Geschichte, S. 43; HAUSER, Freiherren, S. 94–103.

177) GREMAUD, Documents, Nr. 2628.

178) Unterwalden war die politische Bezeichnung für die Talschaften Ob- und Nidwalden, wobei Obwalden im späten Mittelalter führend war und 2/3 der Stimmanteile hielt. In der Südexpansion wurde daher nur Obwaldens Stimme angefragt. Siehe Emil WEBER, Unterwalden, in: Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 12, S. 649 f.

179) Zu den Feldzügen in die Mailänder Täler siehe STETTLER, Eidgenossenschaft, S. 93 f., 114 f.; OSTINELLI, Governo, S. 51–59; KÜCHLER, Weg, S. 151–163.

180) SSRQ BE I/3, Nr. 111, S. 329–331.

181) STETTLER, Eidgenossenschaft, S. 114–117.

solcher Vertrag verband Bern mit Uri, Schwyz und Unterwalden (sogenannter »Berner Bund« 1353)¹⁸²⁾. Luzern und Zürich waren über Beibriefe ohne direkte Mahnungsmöglichkeiten in dieses Bündnis eingebunden. Dies bedeutete, dass Bern nur über Umwege Hilfe von Luzern erhalten konnte (umgekehrt war das ebenso). Wollte Bern die Stadt Luzern um Hilfe anmahnen, mussten zuerst dessen direkt angeschlossenen Miteidgegnossen überzeugt werden, damit diese die Mahnung weiter leiteten¹⁸³⁾. Luzern wiederum war mit direkten Bündnissen mit Uri, Schwyz, Unterwalden verbunden (sogenannter Luzernerbund 1332). Zürich konnte ebenfalls aufgrund von Zusätzen auf diese Weise gemahnt werden.

4.3 Burg- und Landrechte im Wallis

4.3.1 Burg- und Landrechte als politische Rückversicherungen

Bereits am 3. Juni 1403 traten der Bischof und die sieben Zenden des oberen Wallis in ein Burg- und Landrecht mit Luzern, Uri und Unterwalden¹⁸⁴⁾. Der Vertrag richtete sich in erster Linie gegen die Kleinadligen der Region, die versuchten, in den Wirren um die Nachfolge Gian Galeazzo Viscontis in Mailand ihre lokalen Herrschaften in den Tälern (auch im oberen Wallis) zu festigen¹⁸⁵⁾. So verwundert es nicht, dass 1403 die Entscheidungsträger der lokalen Gemeinschaften und der Familie von Raron sich mit den Innerrschweizern verbündeten. Der vom Landrat 1402 unterstützte Bischof Wilhelm VI. von Raron billigte das Burg- und Landrecht und seine Rechte blieben darin ausdrücklich vorbehalten¹⁸⁶⁾. Im August 1403 besetzten Urner und Obwaldner die Leventina¹⁸⁷⁾. Mit dem Burgrecht hatten sie sich ihre Flanke gesichert und konnten gleichzeitig sicher gehen, dass die Walliser sich nicht mit konkurrenzierenden Bündnissen auf die savoyische Seite schlügen. Weitere Auswirkungen schien dieses Burg- und Landrecht nicht gehabt zu

182) Quellenedition sorgfältig im Quellenwerk zur Schweizer Geschichte, Bernerbund siehe auch SSRQ I/3, Nr. 75, S. 159–165.

183) SSRQ BE I/3, Nr. 75b, S. 166.

184) Nur in Abschrift erhalten in StALU, AKT A1 F1 SCH 250. Die erste Seite fehlt. Edition davon in EA I, Nr. 244, S. 103 f.

185) Die Herren von Rodis-Baceno waren in der Leventina, im Oberwallis und im Pomat aktiv. Vgl. SCHÖPFER PFAFFEN, Verkehrspolitik, S. 168–170

186) EA I, Nr. 244, S. 108: *Domit so habent och wir obgenannter bischoff für uns und unser nachkommen ewenklich gelobt in krafft diss briefs und habent verwilliget unser lantlüten von Wallis wie ob bescheiden ist, dass sie, doch für behalten der truw, eide und gehorsami, so si uns und unsern nachkommen pflichtig sint, [...].*

187) DÜRR, Politik, S. 184 f.

haben; es besteht sogar eine gewisse Möglichkeit, dass es gar nicht zum rechtsgültigen Abschluss kam¹⁸⁸⁾.

Ungeachtet der Debatte um den eigentlichen Abschluss erlaubt der Text einige Überlegungen: Burgrechte waren gemäss der Arbeitsdefinition Einbürgerungen in Städten unter Sonderkonditionen; Landrechte weiteten die Geltung eines territorial gültigen Landesrechts auf externe Partner aus. Was hier als Burg- und Landrecht bezeichnet wurde, hatte weder mit dem einen noch mit dem anderen etwas zu tun: Auf beiden Seiten standen mehrere kollektive Akteure. Als Anknüpfung kann einzig gelten, dass sich beide Parteien kollektiv verbanden und dafür die äussere Form des Burg- und Landrechts verwendeten, welches mindestens den Innerschweizern bestens vertraut war.

Auf jeden Fall wurde dieses Burg- und Landrecht 1416 wieder aktuell: Um nach der Eroberung der mailändischen Leventina (Livinental) leichter ins Eschental zu gelangen, schlossen die drei Innerschweizer Orte am 14. Oktober 1416 ein Burg- und Landrecht mit dem Zenden Ernen und Münster im Goms, das mit demjenigen von 1403 beinahe identisch war¹⁸⁹⁾. Daraufhin eroberten die Innerschweizer mit der Unterstützung der Landleute im Goms das Eschental von Savoyen zurück und hielten es besetzt. Die Beteiligung des Zenden an der Wiedereroberung wurde im Burgrecht vertraglich durch einen Anteil an Beute und Verwaltung abgegolten¹⁹⁰⁾.

4.3.2 Flucht ins Burgrecht

Die eigentliche Anlehnung der Walliser Zenden an die Innerschweizer erfolgte erst nach Gitschards Flucht nach Bern, welche eine Einmischung der Aarestadt ab Oktober 1416 befürchten liess. Bern setzte sich erst ab 1417 intensiver für Gitschard von Raron ein; das ist an der Bündnistätigkeit der Walliser Zenden abzulesen. Drei weitere Zenden folgten dem Beispiel von Ernen und Münster und schlossen mit den Innerschweizern gleichlauende Burg- und Landrechte ab: Am 8. August 1417 schlossen die Landleute der Zenden Naters-Brig ein entsprechendes Burg- und Landrecht ab¹⁹¹⁾; am 11. August folgten die Landleute der Zenden Visp¹⁹²⁾, die Stadt Sitten mit den Zenden Sitten und Siders (Sier-

188) Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch dieses »Fragment einer gleichzeitigen Abschrift« eigentlich eine Nottel, also nur den Vertragsentwurf darstellte, vgl. Teil II, Kapitel 2.3.

189) EA I, Anhang Nr. 50, S. 354–356.

190) EA I, Anhang, Nr. 50, S. 355: *Ouch ist ze wüssen, als wir der vorgenanten Statt Lucern und ouch der zwey lender Ure und Underwalden burger und lantlüt worden sint, harüber sint wir getrüwlich und früntlich mit Inen gezogen in das land Eschital, Inen da helffen ze gewünnen dasselbe land Eschital. Harüber so hant aber die egenanten von Lucern und die zwey lender und ander ir eidgnossen uns die früntschaft getan und hant uns gelassen ein sibenden teil desselben lantz Eschital mit nutz und mit schaden [...].*

191) EA I, Anhang Nr. 51, S. 357–359.

192) EA I, Anhang Nr. 52, S. 359–362.

re)¹⁹³⁾ am 12. Oktober 1417. Diese Burg- und Landrechte von 1416 und 1417 sind mit dem von 1403 inhaltlich beinahe identisch; nur die Beteiligung des Bischofs wurde getilgt. Seine Herrschaftsvorbehalte wurden ausgelassen, obwohl sich die Verbindung nicht grundsätzlich gegen das Bistum, sondern gegen den aktuellen Bischof und dessen Onkel Gitschard als Landeshauptmann und dessen Verbündete richtete.

Die Zenden Ernen und Münster (im obersten Teil des Goms, als direkte Anrainer von Grimsel- und Albrunpass) schlossen das Burg- und Landrecht 1416 mit Luzern, Uri und Unterwalden ab, um sich in ihrer rechtlich exponierten Lage im schwelenden Konflikt die Unterstützung der Innerschweizer gegenüber Bischof und Landeshauptmann zu sichern. Das Interesse der Innerschweizer lag auf der politischen Sicherung ihres direkten Zugangs über die Alpenpässe und der Walliser Unterstützung bei der Sicherung des neu eroberten Eschentals. Weder Bern noch Luzern hatten zu diesem Zeitpunkt Interesse an einer Einmischung in die Walliser Verhältnisse. Anders die Urner und Obwaldner, die sich ja bereits in der Leventina festgesetzt hatten.

Die Burg- und Landrechte sind gewohnt sachlich gehalten. Sie scheinen nicht ausdrücklich gegen jemanden gerichtet und beinhalten die eingeführten Kriterien, die im Folgenden am Beispiel des Burg- und Landrechtes des Zenden Münster und Ernen (1416) analysiert werden. Darüber hinaus wurden situativ Punkte geregelt, die der akuten Konfliktsituation Rechnung trugen. Die übliche Selbstbezeichnung der Abkommen ist das »*ewig burg- und lantrecht*«. In der Folge wurden die Walliser auch gemeinsam als Bürger von Luzern beziehungsweise als Landleute von Uri und Unterwalden bezeichnet. Vorbehalte der Walliser Zenden sind im Burg- und Landrecht nicht ausdrücklich enthalten. Das ist ungewöhnlich; normalerweise waren die Vertragspartner erpicht, sich die Bestimmungen älterer Verträge und Herrschaftsverhältnisse ausdrücklich vorzubehalten. So sind auch die gegenseitigen Hilfsverpflichtungen nicht wie üblich akribisch aufgelistet, sondern es werden nur Pflichten und Nutzen der Walliser genannt. Breiten Raum nehmen dabei die Bestimmungen ein, wie das Eschental südlich des Simplonpasses wieder erobert werden sollte und welchen Anteil daran die Walliser erhalten sollten. Der Gerichtsstand wird mit der üblichen Formel umschrieben, dass die Fälle *an der stette und vor dem richter, da der selbe sitzet oder hingehöret*, behandelt werden sollen. Kaum ein Wort zu den Schiedsgerichten. In der Regel wurden solche mit grosser Ausführlichkeit geregelt, insbesondere wenn juristische Personen wie eine Stadt und eine Landgemeinde ein Bündnis oder Burgrecht schlossen. Gegenseitige finanzielle Verpflichtungen wurden nicht genannt. Normalerweise wurden für Einzelpersonen hohe, für Gemeinschaften symbolische Einkaufssummen in die städtische Gemeinschaft verlangt. Der Marktzugang für die Walliser in Luzern, Uri und Unterwalden wurde außer für Getreide ausdrücklich zugesagt. Ausdrücklich genannt wurde das Salz, welches in den alpinen Regionen

193) EA I, Anhang Nr. 53, S. 362–364.

Grundbedingung der Viehhaltung war¹⁹⁴⁾. Die Rückweisung privater Ansprüche wurde im Burg- und Landrecht nicht erwähnt. Die Bündnisdauer war ewig. Eine einseitige Beschwörung durch die Walliser alle zehn Jahre war vorgesehen, sofern die Innerschweizer dies wünschen sollten.

4.3.3 Das »Kleingedruckte« der Verträge

Die Elemente, die ein Burg- und Landrecht ausmachen, waren also mehrheitlich vorhanden. Trotzdem müssen einige unübliche Passagen näher betrachtet werden: Es fehlt beispielsweise eine Passage über vereinbarte gegenseitige Hilfeleistungen. Das heißt konkret, auf handfeste Unterstützung aus der Innerschweiz konnten die Walliser kaum hoffen. Auch die Bündnisfreiheit gaben die Walliser Zenden mit diesem Burg- und Landrecht auf¹⁹⁵⁾. Allerdings blieb ein Hintertürchen für den aktuellen Konflikt offen. Das zeigt, dass das Burg- und Landrecht auch tatsächlich auf aktuelle Probleme ausgerichtet war¹⁹⁶⁾.

Das tönt weniger nach Bruderliebe und Integration, sondern mehr nach einem Protektionsvertrag. Der Eindruck verstärkt sich auch in anderen Passagen, die einseitig den Innerschweizer Positionen Rechnung trugen. Sollte dieses Burgrecht etwa nur dem Anschein nach ein partnerschaftliches Abkommen sein oder sollte es tatsächlich eine engere politische Anbindung der Walliser an die Innerschweiz vorbereiten? Darauf deutete die ausführliche Erwähnung des Vorgehens im Eschental hin. Die Walliser bildeten das Scharnier zu den oberitalienischen Tälern und sie sollten die Innerschweizer unterstützen. Die Innerschweizer wollten sich aber gegenüber Bern absichern. Das Vorgehen, das im Streitfalle der Walliser mit Bern zur Anwendung kommen sollte, wurde bereits festgelegt: Die Innerschweizer sollten sich bemühen, dass die Berner sich im Wallis nicht einzumischen bräuchten und wenn das nicht möglich sei, sollten die Innerschweizer ihre Berner Verbündeten auf den bilateralen Rechtsweg nach dem Bund von 1353 verpflichten¹⁹⁷⁾. Luzern war darin nicht eingeschlossen. – Wieso brauchte es überhaupt eine solche

194) EA I, Anhang Nr. 50, S. 355: *Es ist och eigenlich bereidt, dz die obgenanten von Lucern und die zwöi lender uns den egenanten von Wallis söllent umb unser gelt lassen zugan und gen saltz und allerley kouffs, so si inn haben mögent, usgenomen allerley Korns [...].*

195) EA I, Anhang Nr. 50, S. 356: *Dz wir die vorgenannten von Wallis für dis zit bin furrer uns nienanthin sont verbinden, weder mit burgrecht noch mit lantrecht, noch mit keinerley puntnuss, weder zu herren noch zu stetten noch zu lendern, an urlob und guten willen, wissent und gunst der vorgenannten von Lucern und zwey Lender Ure und Underwalden, unsernen burgeren und lantlüten [...].*

196) EA I, Anhang Nr. 50, S. 356: *Ouch mögen wir die obgenanten von Wallis wol friden mit dem graffen von Safoy oder anderswo da uns dz notdurftig wirt, doch allweg dem vorgenannten burgrecht und landrecht unschedlich und unbegriffenlich und och Eschital vorbehept luter.*

197) EA I, Anhang Nr. 50, S. 356: *[...] were das die von Bern mit uns den obgenanten von Wallis deheinest stösse gewunnen, dz gott lang wende, da sullen die obgenanten zwey lender Ure und Underwalden, unser lieben lantlüt, die egenanten von Bern bitten früntlich, das sie uns die obgenanten von Wallis lassen beliben*

Passage in einem Burgrecht? Der Abschnitt öffnete den Wallisern die Möglichkeit, dass sich ihre neuen Verbündeten ihrer Sache annahmen und trotzdem *früntlich* mit Bern verkehren konnten. Eine Konflikteskalation war also bereits einkalkuliert.

Bern beobachtete die Bündnisse der Walliser mit den Innerschweizer Länderorten zunehmend skeptisch. Die Aarestadt hatte ihrerseits die Alpenübergänge ins Wallis und den lukrativen transalpinen Viehhandel mit Bündnissen und vor allem Burgrechten mit den Landschaften abgesichert und schien nun von den aggressiveren Innerschweizern überrundet¹⁹⁸⁾.

Für Gitschard von Raron ist in Bern keine Burgrechtsurkunde im Archiv erhalten. Der Chronist Michael Stettler datierte Mitte des 17. Jahrhunderts Gitschards Burgrecht auf 1398¹⁹⁹⁾. Bereits ab 1337 waren mit Johann von Raron und 1348 Peter von Raron Vertreter der Familie mit ihren Besitzungen im Oberland Burgrechtsverträge mit Bern eingegangen²⁰⁰⁾. Den sicheren Hinweis, dass Gitschard das Burgrecht in der Stadt Bern geerbt hatte oder besass, erhalten wir aber aus dem ältesten Ausbürgerverzeichnis der Stadt im Jahre 1406. Dem gemäss musste Gitschard von Raron jährlich 5 Gulden bezahlen und hatte sein Udelgeld auf dem Haus Gerechtigkeitsgasse 70 in Bern hinterlegt²⁰¹⁾.

4.4 Krieg im Wallis

Gitschard von Raron blieb nach der ersten Niederlage von 1416 nicht untätig. Nachdem er nach Bern geflohen war, bemühte er sich, die städtischen Räte von der Notwendigkeit seiner Sache zu überzeugen. Doch Bern wollte sich zuerst unter keinen Umständen für ihn einsetzen²⁰²⁾. Gitschard zog weiter nach Freiburg, dessen Schultheiss erfolglos mehrere diplomatische Missionen unternahm²⁰³⁾.

bi dem, darzu wir recht hant und si sich rechtes lassent von uns benugen. Möcht aber das nicht gesin, da söllent die obgenanten zwei lender die von Bern, ir eidgnossen, manen nach ir geswornen buntbrieffen sag, das si sich lassent benügen von uns den obgenanten von Wallis eins rechten, als dz zwischent den zweyem lendern und den von Bern billich si [...].

198) Zum Beispiel 1401/03 mit der Landschaft Saanen, siehe Kapitel 3. Die Saaner beteiligten sich an den Zügen ins Wallis über den Sanetschpass 1418.

199) MÜHLEMANN, Studien, S. 351.

200) ZAHND, Politik, S. 505.

201) Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern XI, 1886, S. 353, 356; TÜRLER, HEINRICH, Die Häuser Nr. 80, 78 u.s.w. bis 40 an der Gerechtigkeitsgasse in Bern, S. 111, in: Neues Berner Taschenbuch 1900, S. 104–144; vgl. HAUSER, Geschichte, S. 161.

202) TSCHUDI, Chronicum 8, S. 187 f., 244 f.; Zusatzbrief zum Bernerbund siehe SSRQ BE I/3, Nr. 75b, S. 166.

203) MEYER, Beteiligung, S. 113–127.

4.4.1 Krieg als Fortsetzung der Diplomatie mit anderen Mitteln

Erst zu Beginn des Jahres 1417 vollzog sich in Bern ein Gesinnungswandel innerhalb des Rates und die Stadt nahm sich der Sache ihres Bürgers an. Gitschard konnte nun auf machtvolle Unterstützung zählen, ungeachtet der Beweggründe der Berner. Die Stadt Bern mahnte ihre Innerschweizer Bündnispartner zum rechtlichen Austrag der Streiffragen gemäss dem Zusatz zum Bundesbrief von 1353²⁰⁴⁾. Damit erreichte der lokale Konflikt um die Vertreibung Gitschards aus dem Wallis eine neue Dimension: Bern verhandelte stellvertretend für seinen Bürger Gitschard von Raron, die Innerschweizer Orte stellvertretend für ihre Bürger und Landleute im Wallis. Zu einem rechtlichen Austrag der Streiffragen kam es allerdings nicht. Während die Walliser anscheinend zu einem Schiedsverfahren bereit gewesen wären, verlangte Bern nach dem Wortlaut von 1353, dass zuerst Gitschard wieder in seine Güter und Rechte eingesetzt werden solle. Luzern beharrte seinerseits auf dem Wortlaut des Burg- und Landrechtes von 1416, das eine Mahnung Luzerns an die Walliser nicht vorsah und sie daher nichts tun könnten. Die Luzerner wiesen zudem darauf hin, dass die Berner selber Gitschard bis vor kurzem nicht als ihren Bürger behandelt hätten. Die Walliser selbst erklärten sich für nicht befugt, zu verhandeln. Unterdessen belagerten und zerstörten sie die Festung Seon des Bischofs Wilhelm von Raron. Sie vertrieben die Ehefrau von Gitschard, -die Schwägerin des Bischofs- und plünderten sie entgegen vorheriger schriftlicher Zusagen aus. Daraufhin floh auch sie nach Bern.

Das folgende Jahr 1418 war geprägt von kleineren Feldzügen. Gitschard zog im Juni mit Söldnern nach Sitten und verwüstete die Bischofsstadt im Wallis. Erst im September kam es auf Vermittlung der unbeteiligten Orte der Eidgenossenschaft zu einem neuen Schiedsverfahren in Meiringen. Ein Schiedsspruch kam wieder einmal nicht zu Stande. Kurz darauf mahnte Bern im Oktober 1418 seine Eidgenossen aus der Innerschweiz gemäss den bestehenden Bündnissen, sie sollten ihnen Waffenhilfe gegen die Walliser leisten²⁰⁵⁾. Das war ein diplomatischer Frontalangriff, denn bündnisgemäss waren die Innerschweizer (ausser natürlich Luzern) ohne Widerspruch zur Hilfe verpflichtet.

Darauf antworteten die Obwaldner den Bernern schriftlich und unverhohlen, dass sie nicht gewillt seien, gegen ihre Landleute im Wallis auszuziehen²⁰⁶⁾. Obwalden zeigte also klar an, dass es einen Berner Kriegszug gegen ihre Bürger nicht nur nicht dulden, sondern

204) Vgl. HAUSER, Geschichte, S. 113, nach Justinger Nr. 433, S. 258. Tschudi, Chronicon 8, S.210 f.

205) HAUSER, Geschichte, S. 134, nennt dazu die Zürcher Stadtbücher II, Buch III, No. 123 und 138.

206) StABE, Fach Wallis, 20.10.1418; Geschichtsforscher VII, S. 460 f.: *Als ir uns in daz Kienholz ze tagen gemant hattent, mit üwren briefen, daz ein zug anzeigen über die unsern von Wallis, umb daz unrecht, so ir meinent, daz si üch und den üweren getan haben, uf den tag wir unser bottschaft gesendet haben zu üwren botten üch ze antwurten, als wir inen befohlen hatten, an derselben antwurt aber üwer botten nüt benügt. [...] daruf wir nit finden noch gedenken können, daz wir gebunden sind, uf die unsernen ze reisen über dis recht, getrüwent och, ir mögent mit eren nüt über si zien [...].*

als Unrecht einstufen würde. Sie drohten den Bernern, ihre Bürger im Wallis in Ruhe zu lassen²⁰⁷⁾. Die Berner verschoben daraufhin den Kriegszug; einen unberechenbaren Gegner²⁰⁸⁾ im Rücken zu haben, erschien zu gefährlich.

Uri reagierte auf die Mahnung diplomatischer und argumentierte taktierend, dass sie so eine schwerwiegende Entscheidung vor der Landsgemeinde zur Sprache bringen und erst dann den Bernern Antwort geben wollten²⁰⁹⁾.

Luzern als treibende Kraft der Innerschweizer konnte nach dem Zusatz zum Bundesbrief von 1353 nicht direkt gemahnt werden, sondern nur über Uri, Unterwalden oder Schwyz. Die kleine Episode zeigt, dass das Bündnisgeflecht der frühen Eidgenossenschaft bei verhärteten Positionen äusserst labil war und nur schon unterschiedliche Auffassungen zum Begriff des Bürgers, beziehungsweise des Bündnisses im Konfliktfall bri-sant wurden.

Indessen wurde auf politischer Ebene weiterhin der Weg der Verständigung gesucht. Ende April 1419 versammelten sich die Kontrahenten in Zürich. Im Gefolge Berns befand sich auch Gitschard von Raron, der dem Schiedsgericht seine eigenen Klagen und diejenigen der Stadt Bern vorlegte. Der entsprechende Klagerödel war über drei Meter lang²¹⁰⁾. Die Luzerner Delegation fasste ihren Standpunkt dagegen in einer kurzen Rechtfertigungsschrift »*unser glimpf und recht von unseren burgern von Wallis wegen*« zusammen. Darin hielt Luzern fest, weshalb sie die Walliser ins Burgrecht aufgenommen hätten: Um gegen den Grafen von Savoyen und den Herzog von Mailand Partner zu haben, die ihnen helfen würden, das Eschental wieder zu erobern und zu verteidigen²¹¹⁾. Kein Wort von Einbürgerung oder Teilhabe an der gegenseitigen rechtlichen Position: die Innerschweizer brauchten politische Partner und die hatten sie sich mittels der Burg- und Landrechte verschafft.

Luzern beklagte sich zudem, dass die Berner die Walliser erst bedrohen würden, seit diese ihre Bürger geworden seien. Sie hätten zudem Gitschard von Raron nicht als ihren Bürger angesehen, sonst hätte der Schultheiss von Freiburg sich nicht einzumischen brauchen. Als Beleg dafür führten sie an, dass noch 1416 die Berner ihrem Bürger nicht

207) Geschichtsforscher VII, S. 460 f.: [...] *dz ir die unseren von Wallis, unser landtlüt, sicher sagent untz an recht, und si nit mer angriffent, schädgent, noch über si ziehen sollent [...]*.

208) Die Obwaldner hatten bereits 1348 Aufstände von Eigenleuten des Klosters Interlaken unterstützt und wirkten 1445 am Bösen Bund im Oberland mit. Die Befürchtungen Berns waren nicht aus der Luft gegriffen. Siehe Teil IV, Kapitel 3.4, vgl. BIERBRAUER, Freiheit, S. 150–177, Anne-Marie DUBLER, Böser Bund im Berner Oberland, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 2, S. 601 f.

209) StABE, Fach Wallis, 29.10.1418; Geschichtsforscher VII, S. 461.: [...] *üwern brief went wir bringen, so wir erst mügent, für unser gemeind, daz die üch darüber und darumb antwurten, so si erst mügent, wann wir hüt nit so vil der unsern haben mochten, üch vol antwurt ze geben nach üwerem verschreiben.*

210) StABE, Fach Wallis, 25.04.1419–02.05.1419, Klage- und Forderungsrodel (Petitio) des Gitschard von Raron gegen die Walliser. Zur Entstehung und Rechtswirkung der Rödel siehe TEUSCHER, Recht, S. 160–165.

211) StALU, Urk. 82/1429.

beigestanden seien²¹²⁾. An den Quellen zu diesen Anschuldigungen lassen sich die unterschiedlichen Auffassungen, was ein Burgrecht beinhalte, messen. Die Luzerner stellten ihr Burg- und Landrecht mit den Walliser Zenden auf die gleiche Ebene wie das Burgrecht der Berner mit Gitschard von Raron. Die Berner wiederum bezeichneten die Burg- und Landrechte der Innerschweizer mit den Wallisern als Bündnisse in der Art, wie das Bündnis (Bernerbund) von 1353, also als politisches Bündnis und nicht als Ausbürgeraufnahme. Die Berner akzeptierten diesen Standpunkt allerdings nicht und das Schiedsgericht in Zürich wohl auch nicht. Als der Spruch am 2. Mai gefällt war, reiste der Walliser Bistumsverweser und die Gesandten der Walliser Zenden wieder ab²¹³⁾. Die Summe, die die Walliser nach dem Urteil zu bezahlen gehabt hätten, war unvergleichbar hoch: 12'000 Gulden für Gitschart von Raron und 100'000 Gulden für Bern – das war zu viel für die Walliser²¹⁴⁾. Dem Sittener Bischofsverweser Andreas von Gualdo wurden dazu vom Berner Chronisten Justinger die Worte in den Mund gelegt: *ob er das Schwert kaufen sollte, womit man ihn töten wolle?*

4.4.2 Frieden durch formal richtigen Krieg

Der Konflikt ging damit in eine neue Phase. Die Walliser hatten bereits während das Schiedsgericht noch tagte, in der Landschaft Hasli, einem benachbarten, von Bern protegierten Gebiet, Viehherden weggeführt. Sie hatten also doppelt Unrecht begangen und konnten nun auch von den Innerschweizern nicht mehr geschützt werden. Bern mahnte daraufhin gemäss dem Zusatz zum Bund von 1353 das bisher neutrale Schwyz, das die Mahnung bündnisgemäss an Luzern und Zürich weiterleitete. Luzern war damit in einer echten Zwickmühle: Den Bernern auf gerechtfertigte Mahnung um Unterstützung hin eine Absage zu erteilen, wäre ein unverzeihlicher Verstoss gegen den Bündniszusatz gewesen. Luzern wollte die Verhandlungen mit dem Wallis wieder aufnehmen, doch Bern rüstete sich bereits zum Krieg, unterstützt von seinen Trabanten Freiburg, Solothurn und den verburgrechteten Gemeinden im heutigen Berner Oberland. Im Oktober 1419 zogen

212) StALU, Urk. 82/1429. Vgl. EA I, Nr. 445, S. 211–213.: *Sid nu die von Wallis sint zuo uns kommen, so hassent si die von Bern fürer und me denn ye, und müssen unsser gegen inen engelten. Da aber wir manden si sölten unss geniessen want vor mals. E si unser burger würdert hattent si gross span und krieg mit Gitschard von Raren, si wurffent im sin oder des bischoffs hüser nider, si brandtent inn und tätent im alles übel an so si vermochten, des namen sich die von Bern nüt an und hieltent im nit für iren burger dann si und die von Friburg rittent darunder wie si die sachen gefrideten.*

213) U GL I, Nr. 160, S. 511–521.

214) Zum Geldwert siehe GERBER, Kaufkraft (für Bern). Zum Vergleich: Der Berner Twingherr Ludwig von Diesbach besass als einer der Reichsten im Gebiet der Eidgenossenschaft im Jahr 1448 ein Vermögen von 34'000 fl., nach GERBER, Reichtum, S. 144; vgl. DE CAPITANI, Adel; für Luzern siehe WIELANDT, Münz- und Geldgeschichte S. 18–26, oder KÖRNER, Staatsfinanzen.

(gemäss Justinger) 13'000 Mann über die Grimsel und verheerten das Goms im Oberwallis. Nach wenigen Tagen zogen sie sich wegen eines Wintereinbruchs wieder zurück.

Diesmal hatten die Walliser die Lektion gelernt. Ohne diplomatische Unterstützung und militärische Drohkulisse aus der Innerschweiz ging es nicht. Eine Vermittlung kurz vor Weihnachten in Zug verlief ergebnislos, weil man um die Entschädigung für Gitschard feilschte. Erst im Dezember 1419 bot sich eine alternative Lösung an. Herzog Amadeus VIII. von Savoyen, Jean de Bertrand als Erzbischof von Tarentaise und Guillaume IV. de Challant als Bischof von Lausanne anerboten sich als Schiedsrichter im Streit. Das Schiedsgericht kam zu Stande, Gitschart von Raron hatte den Berner Boten Vollmacht zur Verhandlung erteilt und sogar die Walliser hatten ihre Abordnungen nach Evian am Genfersee entsandt. Die Berner verlangten für Gitschard volle 226'000 Gulden und für sich selbst 300'000 Ecus d'or Schadenersatz²¹⁵⁾. Die Walliser forderten für erlittene Schäden eine volle Million Ecus d'or. Wer viel zu verlieren hat, verlangt viel.

Der Spruch der Fürsten lautete erwartungsgemäss ungünstig für die Walliser. Sie mussten Gitschard seine Güter zurückgeben und ihn als Landeshauptmann wieder einsetzen. Für entgangene Einkünfte mussten sie ihm 25'000 Gulden zahlen. Von den 25'000 Gulden musste Gitschard 10'000 an Bern weiter leiten, 4000 erhielt der Bischof von Sitten für den Wiederaufbau seiner Kirche und 1000 Gulden verlangten die noblen Schiedsrichter für sich. Von den 10'000 Gulden erliess Gitschard den Wallisern die Hälften, damit die Walliser den Spruch überhaupt annehmen konnten.

4.5 Neue Bündnisrealitäten

Die Burg- und Landrechte der Walliser mit den Innerschweizern blieben nach dem Friedensschluss in Kraft, sie wurden allerdings nur einmal neu beschworen. Das zeigt, dass es sich stärker um situative politische Bündnisse als um strategische Partnerschaften gehandelt hatte. Wirtschaftlich hatten Innerschweizer und Oberwalliser unterschiedliche Interessen, diese liessen sich mit den Burg- und Landrechten nicht koordinieren. Gleichwohl hielten die Innerschweizer ihre schützende Hand vor weitergehenden Forderungen. Gitschard von Raron wurde 1424 unter ihrer Vermittlung als Landeshauptmann wieder eingesetzt und starb noch im gleichen Jahr.

215) GREMAUD, Documents, Nr. 2703, S. 308–312.

4.5.1 Wieder am Verhandlungstisch

Bern hatte den Innerschweizern an einer Tagsatzung 1420 vorgeworfen, durch ihre Burg- und Landrechte Schuld am Streit gewesen zu sein²¹⁶⁾. Die beiden zerstrittenen Städte Bern und Luzern nutzten die Aussöhnung am 1. März 1421 zum ersten direkten Bündnis, in dem insbesondere die Schiedsgerichtsbarkeit detailliert geregelt wurde. Eine neue, in vorherigen Bündnissen nicht vorhandene Klausel regelte die Ausburgeraufnahme in gleicher Weise, wie es 1424 zwischen Freiburg und Bern für die gemeinsame Vogtei Grasburg vereinbart wurde: *Und wand lang zit her von ussburgern und denen, so uff dem lande gesessen sint, vil misshell, kumer und stössen [...] ufferstanden sint, harumb [...] ist [...] von sölischer burger und lantlüten wegen, also das wir die vorgenanten von Bern noch die so zu uns gehöören [...] nit sollen der vorgenanten von Lutzern lüt noch die so zu inen gehörent, [...] zu unseren burgern, lantlüten, fryem dienst oder deheine ander verbuntniss nit empfachen noch nehmen sullen, [...] es were denn dz sölich [lüt da] hushebliche sitzen wurden*²¹⁷⁾. Dasselbe wurde für die Luzerner Ausbürger und Burgrightsverträge vereinbart und damit auch ein Schlussstrich unter die Auseinandersetzungen um Sankt Urban gezogen. Der Vertrag regelte auch, dass der Text im beiderseitigen Einverständnis angepasst werden könne.

4.6 Zusammenfassung

Der Konflikt um die Auslegung der Burg- und Landrechte im Wallis hatte weit herum Spuren hinterlassen. Von Savoyen bis Zürich waren alle massgeblichen Kräfte als Akteure, Mitläufer oder Schlichter involviert gewesen und der Fall war in der politischen Öffentlichkeit der eidgenössischen Tagsatzungen ständig präsent. Spätestens nach dieser Auseinandersetzung war die Brisanz von Burg- und Landrechten für das lockere Bündnissystem in der Eidgenossenschaft erkannt worden. Die bisherigen Lücken im Bündnisgeflecht waren erkannt und punktuell geschlossen worden. Zwei Jahre später schloss Bern auch mit Zürich ein vergleichbares direktes Bündnis, das allerdings auch gemeinsame Expansionen regelte – eine Reaktion auf die Aufteilung des Aargaus nach dessen Eroberung 1415²¹⁸⁾. Auch dieses Bündnis hatte zur Folge, dass die Mahnung um Unterstützung direkt und nicht mehr über den Umweg der Innerschweizer Orte erfolgen konnte²¹⁹⁾. Die erwähnten Lücken im Vertragsnetz wurden regelhaft erst nach erfolgtem

216) Bern warf Luzern vor: *In solichem zeppel hant ir die obgenanten von Wallis ze üwern lantlüten genomen, als ir des vilicht ouch ingedenk sint.* Vgl. EA II, Nr. 4, S. 3, beziehungsweise Anhang Nr. 1, S. 719–722.

217) SSRQ LU II/2.1, Nr. 24, S. 98.

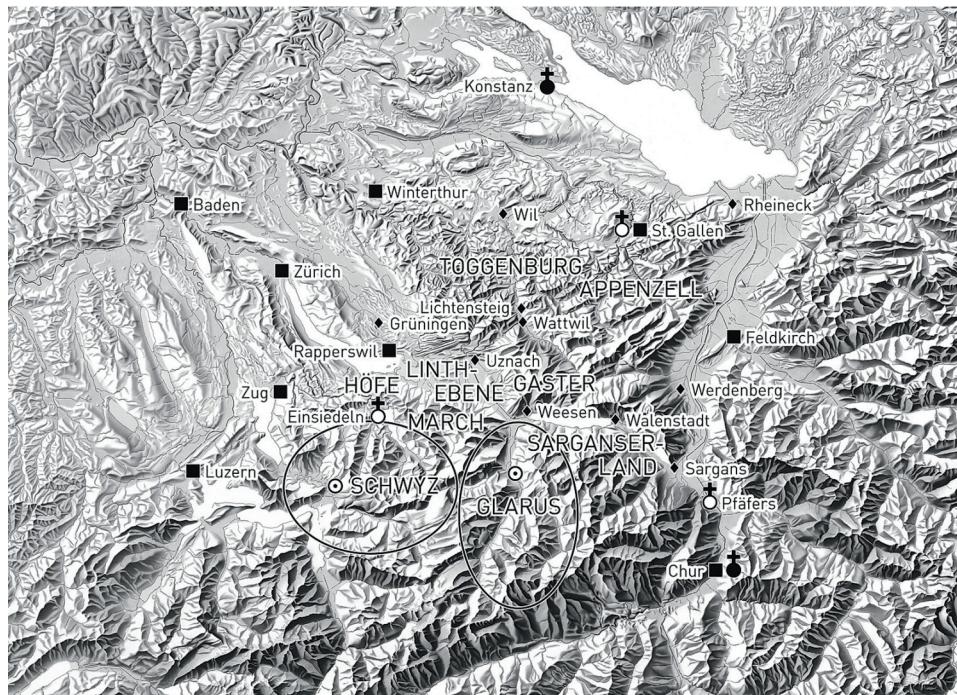
218) EA II, Beilage 1, S. 719–722. PEYER, Verfassungsgeschichte, S. 22.

219) SSRQ BE I/4,1, Nr. 140c, S. 42–48.

Konfliktaustrag nachgebessert. Zwischen dem Sempacherbrief von 1393 und dem Stanser Verkommnis 1481 konnte im Raum der Eidgenossenschaft kaum je Konsens in inneren Bündnisfragen erreicht werden²²⁰⁾.

220) Ausnahme: Die Schlichtung des Appenzellerkrieges mit dem entsprechenden Burg- und Landrecht der acht Orte mit Appenzell 1412, vgl. SCHMID, Weg.

5. Burg- und Landrechte im Alten Zürichkrieg



Raum der östlichen Eidgenossenschaft mit den Länderorten Schwyz und Glarus

5.1 Einführung

Bei der Beschreibung des Alten Zürichkrieges (1436–1450), die der Rapperswiler Chronist Eberhard Wüest mit den Worten *wunderlich löff in dem land* einleitet, fällt nicht nur die Anzahl der beschriebenen Akteure ins Auge. Es ist die vom Chronisten angesprochene Komplexität der Beziehungen und Abhängigkeiten unter den Herrschaftsträgern im Osten des Untersuchungsraums, die er folgerichtig an den Anfang des schwerwiegendsten Konfliktes der Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert stellt²²¹⁾. Viele dieser Be-

221) Kapitelüberschrift zur Einleitung des Alten Zürichkrieges in der sog. Klingenberger Chronik des Eberhard Wüest, S. 233: *Der von Toggenburg starb. Darnauch wurden wunderlich löff in dem land zwischent hertzog Fridrichen von Österrich und den sinen, zwischent den Aidgenossen und dem hertzogen und auch zwischent denen von Zürich, von Schwitz und Glariss und den andren, als es ain tail binauch sagen wirt.*

ziehungen waren durch Bündnisse erhärtet worden. In der Forschung verdrängten diese konsolidierenden Aspekte daher auch lange Zeit andere Deutungsansätze. Für die Entstehung des eidgenössischen Bündnissystems östlich der Aare waren sie zweifelsohne zentral²²²⁾. Dass solche Bündnisse jedoch nicht nur positiv zu werten sind, im ungünstigsten Fall sogar destabilisierend wirkten und damit Konflikte eher befeuerten als zu verhindern halfen, wurde auch im Kontext des vergleichsweise gut aufgearbeiteten Alten Zürichkrieges bislang weitgehend ausgeblendet²²³⁾.

Dabei heizten gerade die Folgen der Burg- und Landrechtspolitik der Parteien den Konflikt nach dem Tode Graf Friedrichs VII. von Toggenburg zusätzlich auf: denn Burg- und Landrechtsverträge hatten sich längstens von einem politischen Instrument ausgewählter »eidgenössischer Orte« zu einem tagespolitischen Druckmittel mit Breitenwirkung gewandelt, von dem nun sowohl Adelige und Klöster, als auch Städte und Länderorte profitieren wollten. Dadurch hatten sich in den verhältnismässig ruhigen Jahrzehnten nach den Appenzellerkriegen ab 1412 im besagten Raum Herrschaftskonflikte angestaut, die sich nun umso heftiger entluden. Es war vor allem der immer enger werdende rechtliche Spielraum bei der praktischen Auslegung der besagten Bündnisinstrumente, welcher die auf bilateralen Verträgen basierende Ordnung beinahe kollabieren liess.

Die Betrachtung von Burg- und Landrechten in der östlichen Eidgenossenschaft zwischen 1400 und 1450 zeigt drei Haupttendenzen: Einerseits wurden hier vor allem Länderorte aktiv und werteten das städtische Instrument der Einbürgerung für ihre politischen Zwecke um. Sie nahmen vor allem Adlige *in ir Landrecht* auf und imitieren damit die städtischen Burgrechte. Aber längst nicht alle Länderorte waren in der Lage, diese Aufnahmen durchzusetzen. Bereits hier trennten sich die souverän als Länderorte agierenden ländlichen Kommunen von den später als Untertanengebiete behandelten Partnern. Die ursprünglich auf Gegenseitigkeit ausgelegten Verträge wurden ähnlich den städtischen, zu reinen Protektionsverträgen. Zweitens bildete sich gerade in der adlig dominierten östlichen Eidgenossenschaft mit den Verträgen eine neue dynamische Bündnislandschaft, die von Adel und Städten argwöhnisch beobachtet wurde. Der Adel selber trat mittels Burgrechten mit Städten und Landrechten mit den Länderorten in Verbindung und versuchte damit, die Dynamik zu seinen Gunsten zu beeinflussen. Drittens war es vor allem die Stadt Zürich, welche durch Wachstum und politische Expansionsbestrebungen diese Dynamik schürte. Während des alten Zürichkrieges kopierte selbst die Stadt Zürich die erfolgreiche Schwyzer Landrechtspolitik, indem es das innovative Instrument der kollektiven Burgrechtsaufnahme nun auch selbst anwendete.

222) STETTLER, Eidgenossenschaft, S. 175–183; weitere Literatur DAS., S. 399–401.

223) Siehe dazu insbesondere die Einführungen von Bernhard STETTLER, in: Aegidius Tschudi, Chronicon Helvetica, Bde. 6–11 sowie STETTLER, Eidgenossenschaft, S. 139–206. Zum Konflikt selbst: NIEDERSTÄTTER, Zürichkrieg; NIEDERHÄUSER/SIEBER, Bruderkrieg; BERGER, Zürichkrieg.

5.2 Adel und ländliche Kommunen

Anders als im politischen Umkreis Berns bestimmten bis ca. 1400 Adelshäuser die regionale Politik in der Ostschweiz. Hier war Habsburg-Österreich bis 1415 klar führende Kraft. Städtische Zentren fehlten weitgehend. Daher blieb die östliche Schweiz von den Herrschaftsrechten konkurrenzierender Adelshäuser und Klosterherrschaften geprägt und war darin den benachbarten Gegenden Vorarlberg und Allgäu recht nahe²²⁴⁾. Selbst im 14. Jahrhundert blieben die Städte mit der zeitweiligen Ausnahme Zürichs eng an die Adelshäuser gebunden. Daher betrieben sie auch kaum Politik, die nicht im Interesse ihrer adeligen Stadtherrschaft war²²⁵⁾.

Dafür erlangten die ländlichen Kommunen früher politische Bedeutung als im westlichen Alpenvorland. Die inneren Konflikte in den Länderorten waren um 1400 beigelegt; die Führungsschichten bemühten sich auch ausserhalb ihres lokalen Aktionsbereiches um Beteiligung an den Herrschaftsrechten²²⁶⁾. Gerade letzteres führte jedoch zu Konflikten mit den etablierten Herrschaftsträgern²²⁷⁾. Diese wurden innerhalb des wachsenden Bündnisgeflechtes der Eidgenossenschaft im Normalfall auf dem Weg der Schiedsgerichtsbarkeit beigelegt – eine Praxis, die nicht nur unter den sogenannten Eidgenössischen Orten verbreitet war, sondern von allen Herrschaftsträgern praktiziert wurde, welche sich in diesem Raum mit Schiedsklauseln vertraglich gebunden hatten.

5.3 Die östliche Eidgenossenschaft um 1400

Die Verschärfung bündnisbasierter Konflikte zwischen lokalen ländlichen Kommunen und angestammten Herrschaftsträgern lässt sich in der Linthebene, zwischen Zürichsee und Walensee sehr gut beobachten. Hier war das Gebiet um den Tuggenersee während des späten Mittelalters verlandet²²⁸⁾. In der aufgelandeten Zone entwickelte sich nun eine Verkehrsdrehscheibe, mit der Verbindung zwischen Zürich und dem Rheintal, beziehungsweise den Bündnerpässen. Andererseits bildeten die Übergänge in Rapperswil und der Grynau die Verbindung zwischen Innerschweiz und der Ostschweiz²²⁹⁾. Es entstan-

224) MEIER, Habsburger, S. 14–18; SABLONIER, Adel, S. 210–227. Zu Bayern siehe VOLKERT, Staat, S. 564–591; zu Württemberg SCHAAB, Spätmittelalter, S. 17–46; zu Vorarlberg NIEDERSTÄTTER, Vorarlberg, S. 83–118, 132–135, 190–200; MOOSBRUGGER, Bregenzerwald, S. 37–53.

225) Vgl. STERCKEN, Städte, S. 167–198.

226) MEYERHANS, Appenzellerkriege, S. 139–146.

227) Vgl. STETTLER, Eidgenossenschaft, S. 87–102; DERS., Landfriedenswahrung.

228) SPEICH, Meliorationen, S. 64–67.

229) Zur Grenzlage/Kulturscheide in Gaster und March siehe Werner E. STÖCKLI, Geschichte, Die Schweiz vom Paläolithikum bis zum frühen Mittelalter II, S. 37, beziehungsweise Bd. VI, S. 33–55.

den die Städte Rapperswil²³⁰⁾, Uznach²³¹⁾, Weesen²³²⁾ und Walenstadt²³³⁾ am rechten Ufer des Zürichsees und damit von Linth und Walensee. Am linken Ufer, in »March« und »Höfe« bildeten sich hingegen keine Städte.

Das Gebiet war herrschaftlich zwischen verschiedenen Klöstern aufgesplittet. Dies förderte eine frühe genossenschaftliche Zusammenarbeit; bereits ab 1323 werden Landgemeinden in der March fassbar, aber erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts ist in der Region ein Markt bezeugt²³⁴⁾. Seit dem Sempacher- und Näfelserkrieg 1386/1388 galt das Linthgebiet als politischer Unruheherd. In den Appenzellerkriegen 1401–1408 waren Gaster und March bedeutende Nebenschauplätze des Konflikts. Die darauf folgenden, ruhigen Jahrzehnte führten hier zur gezielten Umsetzung und Verdichtung der Burg- und Landrechte, die eingesetzt wurden, um politische Positionen zu besetzen. Als sich die über Jahrzehnte im Grossraum Ostschweiz aufgebauten politischen Spannungen im Alten Zürichkrieg von 1436–1446 entluden, waren die herrschaftlichen Umbrüche im Linthgebiet besonders einschneidend. Als Bündnis- und Burglehensregion hob es sich nämlich durch ein komplexes Herrschaftsgefüge mit einer Vielzahl dynamischer Akteure von den benachbarten Regionen ab. Wie in den benachbarten Regionen Toggenburg und Sarganserland, die weiter unten analysiert werden, spielten Burg- und Landrechte der Akteure auch in der Linthebene eine gewichtige Rolle für die herrschaftliche Entwicklung in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

5.4 Fürsten, Städte, Klöster, Länder

Die Region zeichnete sich durch eine Vielzahl von Klein- und Kleinstädten aus, die jedoch kaum politisch in Erscheinung traten. Als Akteur konnte einzig die Zürcher Stadtgemeinde eine aktive Burglehnpolitik betreiben. Kleinere Städte wie beispielsweise das toggenburgische Will im unteren Toggenburg²³⁵⁾ hatten zwar Ausburger, wurden aber von ihren Stadtherrschaften vertreten, weswegen sie kaum eine eigene Aussenpolitik

230) Zur Stadt siehe Alois STADLER, Rapperswil, in: Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 10, S. 97–99; ELSENER, Verfassung, S. 12–108. Zur Genese der Herrschaft Rapperswil bei SABLONIER, Grafen, S. 21–34; DERS. Gründungszeit, S. 40–60; DERS., Adel, S. 24, 117–122

231) Uznach gilt als toggenburgische Gründung (vor 1228). Alois STADLER, Uznach (Gemeinde), in: Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 12, S. 708 f.; DERS., Uznach (Grafschaft, Vogtei), in: Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 12, S. 709–710; THÜRER, Geschichte, S. 196 f.; OBERHOLZER, Geschichte; CLAVADETSCHER, Aufstieg, S. 22–36.

232) STERCKEN, Weesen, S. 3; DIES., Städte, S. 11–13, 41–43; THÜRER, Geschichte, S. 193 f., 241.

233) ROTHENHÄUSLER, Bd. Kunstdenkmäler, S. 380–384; A. MÜLLER, Walenstadt, in: Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz 7, S. 370–372.

234) Josef WIGET, March, in: Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 8, S. 281–282; MEYERHANS, Talgemeinde, S. 19–25; GLAUSER, Bevölkerung, S. 180–194.

235) MENOLFI, Zentrumsfunktion, S. 166 f.

entwickelten. Die Klöster der Region, namentlich jene mit eigenem Herrschaftsbereich, suchten primär die Verbindung mit grösseren Städten, weil auch die Adligen, mit denen sie vor 1400 vorwiegend in Beziehung gestanden hatten, nun in stärkerem Masse als vorher Stadtkontakte pflegten. Viele Kleinstädte verloren allerdings aufgrund ihrer meist limitierten politischen Möglichkeiten an Attraktivität als Bündnispartner für Adel und Ausbürger. Im Gegensatz dazu entwickelten die wirtschaftlich potenteren ländlichen Kommunen in der östlichen Schweiz früher als im Westen politische Ambitionen. Damit wurden die Länderorte Schwyz, Glarus und Appenzell zu direkten Konkurrenten der traditionellen Herrschaftsträger im besagten Gebiet.

5.4.1 Traditionelle Akteure: Städte – Adel – Klöster

Die Stadt Zürich schloss seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhundert einige Burgrechte mit Klöstern in der Ostschweiz ab, die im Linthgebiet begütert waren: Dazu gehörten seit 1349 das Kloster Pfäfers²³⁶⁾ mit seinen Höfen am Walensee, seit 1385 der Abt der Antoniter in Uznach²³⁷⁾, ab 1386 das Kloster Einsiedeln mit den Höfen am Zürichsee sowie Reichenburg in der oberen March und ab 1405 auch das Augustiner-Chorfrauenstift Schänis²³⁸⁾. Die Burgrechte mit den Adligen Hermann Gessler (1406), Johann von Bonstetten und Verena von Ebersberg (1407) sicherten Zürich zudem die Festungen Grüningen, Uster und Wetzikon. Die Einsiedler (Kloster-) Höfe Pfäffikon und Wollerau waren seit 1342/1386 Zürcher Vogteien. Die Stadt erkaufte und erarbeitete sich damit im Linthgebiet in den Jahrzehnten zwischen 1380 und 1420 einen Flickenteppich an Rechten und Loyalitäten, letztere bevorzugt mit Burgrechten. Die klar erkennbare Expansionspolitik wurde allerdings immer wieder von den politischen Gegenspielern ausgebremst. Diese bedienten sich zunehmend des gleichen Instrumentariums wie die Limmatstadt.

Habsburg-Österreich nutzte vor allem das bewährte Mittel der Pfandschaft, um seine Rechte um den Preis der direkten Einflussnahme langfristig zu sichern und um Loyalitäten und Verbindlichkeiten herzustellen²³⁹⁾. Die umfangreichen habsburgischen Vogteirechte in Gaster, March und Sarganserland wurden 1406 als Pfand an Friedrich VII. von Toggenburg übertragen, der die Grafschaft Uznach besass und in der March bereits österreichische Pfänder innehatte. Friedrich schloss im Jahr 1400 ein Burgrecht mit Zürich und 1428 ein Landrecht mit Schwyz ab. Er sicherte seine Besitzungen und Pfänder

236) Franz PERRET/Werner VOGLER, Pfäfers, in: *Helvetia Sacra* Bd. III/1, S. 980–1033. HARDEGGER, Beiträge, S. 34–50.

237) Veronika FELLER-VEST, Uznach (Antoniter), in: *Helvetia Sacra* IV/4, S. 118–134.

238) Elisabeth MEYER-MARTHALER/Werner KUNDERT, Schänis, in: *Helvetia Sacra* IV/2, S. 435–458; FRÄFEL, Kreuz.

239) Thommen, Urkunden Bd. II, Nr. 224, 447, 609, 668 sind Beispiele für Verpfändungen der Herzöge Albrecht IV. und Friedrichs IV. an Graf Friedrich VII. von Toggenburg, zwischen 1387 und 1408.

mit Burg- und Landrechten gegen allfällige Bedrohungen von Seiten Zürichs wie auch der Länderorte ab. Friedrich VII. nutzte allerdings die Pfandschaften auch, um selber kurzfristig zu Kapital zu kommen. Im Oktober 1402 verpfändete er sein Eigengut, die Herrschaft Greifensee für 6'000 Gulden an Zürich. Eine Lösung des Pfandes war nur möglich, solange das Burgrecht mit Zürich galt²⁴⁰⁾. Solche Passagen im Pfandbrief nutzte die Stadt um Adlige nicht nur finanziell anzubinden, sondern auch herrschaftliche Nähe herzustellen. Friedrich VII. konnte mit diesem Arrangement gut leben. Er erneuerte sein Burgrecht mit Zürich 1418 sogar auf Lebenszeit und fünf Jahre darüber hinaus. Dies gab seinen Erben genügend Zeit um das Pfand auszulösen – sofern das Geld dafür besorgt werden konnte.

5.4.2 Schwyz

Die ländlichen Kommunen waren herrschaftlich schwer fassbar. So verfügten die Länder Schwyz, Glarus, March und Gaster über keine Hauptstädte. Die zentralörtlichen Funktionen, welche die Gemeinwesen zu erfüllen hatten, wurden erst im 15. Jahrhundert von einzelnen Orten übernommen²⁴¹⁾. Doch wer gehörte dazu und welche Kompetenzen und politischen Möglichkeiten besassen diese politischen Einheiten? Die folgenden Beispiele sollen die Bandbreite der Handlungsspielräume dieser Kommunen aufzeigen. Zwischen Schwyz, das seit dem 13. Jahrhundert greifbar wird und den erst in den 1430er Jahren aktivierten Kommunen im Sarganserland und Toggenburg bestanden grosse strukturelle Unterschiede. Diese wirkten sich entsprechend auf ihre jeweiligen Möglichkeiten aus, Burg- und Landrechte abzuschliessen.

Damit zum Länderort Schwyz, der als bedeutendster Länderort bezeichnet werden darf. Die eigentlichen politischen Akteure sind hier schwer fassbar. Funktion und Bedeutung der frühen ländlichen Kommunen in der Untersuchungsregion können trotzdem am besten am Beispiel dieses Ländertes erklärt werden.²⁴²⁾: Schon die Bezeichnung »Schwyz« vereinte unterschiedliche Elemente: Schwyz ist der Name der Siedlung im gleichnamigen Becken zwischen Zuger- und Vierwaldstättersee. Bis ins 16. Jahrhundert hinein wurde der Ort auch noch nach dem Standort der Hauptkirche *ze Kilchgassen* benannt. Doch auch die Gemeinschaft der Landeigentümer, die »Oberallmende Schwyz« mit ihren Vierteln wurde vereinfachend Schwyz genannt. Gerade die Oberallmende hatte eine dreifache Funktion: sie war lokale Verwaltung, setzte die verbindliche Ordnung und

240) StAZH C I, 2466; U Reg Z, Bd. IV, Nr. 4598.

241) AMMANN, Talschaftshauptorte, S. 117–131; MEYER, Siedlung, S. 248; Tschudi, Chronicon 9, S. 26. Zu Glarus: SSRQ GL I, Nr. 101, S. 217–219; SSRQ GL I, 148 von 1560. Zu Schwyz: Der Geschichtsfreund 2 (1845), S.198; Landbuch Schwyz S. 77, 83, 136, 138, 167, 246.

242) MEYERHANS, Talgemeinde, S. 39–44.

vereinigte die Alpbesitzer in einer Nutzungsgemeinschaft²⁴³⁾. Diese Alpen waren sehr vorteilhaft gelegen und wurden kontinuierlich und gemeinsam erweitert. Am Ende des 13. Jahrhunderts besass die »Oberallmende« zwar die gemeinsamen Alpen und setzte ihre eigenen Rechte. Darüber hinaus unterhielt sie jedoch keine weiteren Institutionen und war alles andere als eine Einheit. Aus diesem Grund waren die Eigentümer auch an einer stabilen politischen Situation interessiert und begannen auf dieser Grundlage, ihren Einfluss auszudehnen. Der »Umbruch« zugunsten einer stärkeren politischen Eigeninitiative erfolgte in Schwyz frühestens in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts und zog sich über rund hundert Jahre hin²⁴⁴⁾. Das erste territoriale Ausgreifen richtete sich ins nordwärts gelegene Sihltal. Das dortige Land war zuvor extensiv von den Bauern der Abtei Einsiedeln genutzt worden. Nun provozierten einige Schwyzer einen Konflikt mit den habsburgischen Kastvögten der Abtei, der sich über einen Zeitraum von 1200 bis 1350 hinzog²⁴⁵⁾.

Im Jahre 1358 integrierte die Oberallmende die Gemeinde Arth zu vollem Recht. Schwyz wurde damit zum dynamischen Zentrum der ländlichen kommunalen Bewegung am Alpennordrand – doch keineswegs ein Einzelfall: Immer, wenn die ansässigen Feudalherren lokale Initiativen zur Bewirtschaftung neuer Flächen benötigten, kam es zum beschriebenen Umbruchsprozess. Die Überschüsse dieser Initiative verblieben zunehmend in den Händen der lokalen Familien. Zudem schützte sie oftmals die geographische Distanz zu den übergeordneten Ordnungskräften vor allfälligen Gegenmassnahmen der etablierten Herrschaft²⁴⁶⁾. 1359 kauften die Schwyzer die letzten verbliebenen Feudalrechte von der Abtei Wettingen los. Damit erlangten die Mitglieder der Gemeinschaft einen rechtlichen Status, der den Bürgern von Zürich gleichkam. Wie allerdings Beispiele aus anderen Gebieten zeigen, blieben auch bei rechtlich freien Personen Grundlasten auf landwirtschaftlichen Flächen bestehen. Zudem war der soziale Status der Landbevölkerung nicht mit jenem der Vollbürger einer grösseren Stadt vergleichbar²⁴⁷⁾. Ein sozialer Aufstieg war im 14. Jahrhundert fast nur über Stadtkontakte möglich²⁴⁸⁾. Dass diese stattfanden, zeigen Heiratsverbindungen zwischen der ländlichen Führungsschicht und dem stadtzürcherischen Patriziat. Seit dem 15. Jahrhundert heirateten Töchter der Schwyzer Eliten auch in den Stadtadel und den ländlichen Adel ein.

Zwischen 1270 und 1450 verwandelte sich Schwyz langsam von einer peripheren Region unter der Kontrolle der grossen Abteien in den selbstbestimmten und aktiven Kern

243) SABLONIER, Wandel, S. 252–263. Die Oberallmende besteht als Grundeigentümer bis heute unter dem Namen »Oberallmeindkorporation Schwyz«.

244) SABLONIER, Gründungszeit, S. 22–27; DERS., Wandel, S. 229–237;

245) SABLONIER, Wandel, S. 242–244.

246) SABLONIER, Gründungszeit, S. 46, spricht sogar von einem Desinteresse der Inhaber der Feudalrechte.

247) GLAUSER, Bevölkerung.

248) SPEICH, Beziehungen, S. 43–46.

der ländlichen kommunalen Bewegung. Ihren Ursprung hatte diese Entwicklung in der eigenwilligen Form der Schwyzer Selbstverwaltung²⁴⁹⁾. Die hiesige Oberallmende fokussierte nämlich die Interessen der grösseren und kleineren Eigentümer und nutzte das Gemeininteresse zur territorialen Expansion²⁵⁰⁾. So entschied Schwyz die meisten Konflikte für sich und erreichte sogar Erfolge gegen die Grafen, (später Herzöge) von Habsburg²⁵¹⁾. Trotzdem blieb Schwyz auch nach 1450 ein politischer und rechtlicher Flicken-teppich. Während sich das Land aussenpolitisch profilierte und zu einem von aussen zunehmend homogen wahrgenommenen Länderort wurde, blieben die personellen und territorialen Sonderrechte in Kraft – was teilweise bis zum Ende des Ancien Régime so bleiben sollte²⁵²⁾. Aufnahmen ins Landrecht (*ze lantlüten nemen*) wurden von den Schwyzern nach 1386 mit städtischen Ausbürgeraufnahmen gleichgestellt. Dabei wurden auch Landleute aus abhängigen Landschaften aufgenommen, falls sich deren Aufnahme durchsetzen liess²⁵³⁾.

5.4.3 Glarus

Später als in Schwyz, nämlich erst ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, bildeten sich auch in Glarus politisch agierende Fraktionen heraus. In dieser Zeit waren auch hier intensiv Alpweiden für die aufkommende Grossviehwirtschaft urbarisiert worden, was den Handlungsspielraum der ländlichen Eliten steigerte²⁵⁴⁾. Das Tal gehörte bis 1395 nominell zur Abtei Säckingen am Hochrhein. Die Kastvogtei über das Kloster hatte seit spätestens 1330 Habsburg-Österreich inne²⁵⁵⁾. 1352 war es kurzfristig von den Eidgenossen besetzt worden, die zugleich einen Protektionsvertrag abschlossen. Da sich der »Bundesbrief« von 1352 allerdings nicht durchsetzen liess, agierten die habsburgischen Amtleute und ihre Klientel alsbald wie zuvor.

Die entscheidenden Schritte zu einer Abkehr von Habsburg und die ausdrückliche Anlehnung an Schwyz erfolgten erst in den 1360er und 1370er Jahren. 1385 waren Glarner an einem gescheiterten Handstreich der Zürcher auf die habsburgisch dominante Stadt Rapperswil beteiligt²⁵⁶⁾. Erst in den Konflikten, die zum Sempacher- und Näfelserkrieg (1386–1388) führten, agierten sie nach dem Vorbild der Schwyzer. Doch auch die Glarner handelten nicht einmütig. Vielmehr war der Krieg Kulminationspunkt interner Ausein-

249) MEYERHANS, Talgemeinde, S. 57 f.

250) MEYERHANS, Talgemeinde, S. 44–56; SABLONIER, Wandel, S. 263–268.

251) LANDOLT/SIEBER, Schwyz, S. 75–82

252) GLAUS, Alt-Reichenburg, S. 39–62, 163–182.

253) Vgl. MEYERHANS, Talgemeinde, S. 16.

254) KAMM, Glarus, S. 135–163. BRUNNER, Thodeschi.

255) Vgl. SPEICH, Beziehungen, S. 84–86.

256) Klingenberger Chronik, S. 133; Tschudi, Chronicum, Bd. 6, S. 152.

andersetzungen der Führungsgruppen und entzündete sich an ihren divergierenden Interessen.

Aegidius Tschudi behauptete im 16. Jahrhundert, die Glarner hätten die 1386 neu eroberten Dörfer Niederurnen und Filzbach in das Glarner Landrecht aufgenommen²⁵⁷⁾. Damit suggerierte er, dass die Glarner bereits vor dem Auskauf der weitgehenden Rechte Säckingens selbstständig einzelne Gemeinden ihrem Rechtsbereich angegliedert hätten. Zu diesem Zeitpunkt hätte allerdings nicht einmal Schwyz einfach Gebiete –und erst recht keine klösterlichen! – ungestraft annexieren können. Tschudis Darstellung dieser angeblich frühen »Aufnahme ins Landrecht« ist ein weiterer Projektionsversuch, den im Grunde bescheidenen Anteil seiner Glarner Landsleute am eidgenössischen Herrschaftskomplex gross zu reden; denn trotz ihrer angeblichen »Annexion« entrichteten die erwähnten Ortschaften bis ins 16. Jahrhundert hinein weiter die Grundzinsen an die Abtei Schänis. Zwar hatten die Glarner um 1400 versucht, ihre Einflusszone in die Linthebene auszudehnen²⁵⁸⁾, doch stiessen sie bald einmal auf den Widerstand Habsburgs, Zürichs und der Schwyzer. Trotzdem gelang es den Glarnern zwischen Schwyz und Zürich zu lavieren und so das politische Interesse auf beiden Seiten wachzuhalten: Mit Schwyz verband Glarus die Kooperationen in der Linthebene, mit den Zürchern schlossen die Glarner 1408 einen Bund auf Gleichberechtigung, welcher den Protektionsvertrag von 1352 bilateral ersetzte.²⁵⁹⁾ Letzterer war auf der Basis verwandtschaftlicher Bindungen von Zürcher und Glarner Eliten zu Stande gekommen. In den Appenzellerkriegen und im Alten Zürichkrieg wurden die Glarner häufig an der Seite von Schwyz genannt, wobei teilweise unklar ist, was ihr konkreter Beitrag war. Bei einzelnen Nennungen dürfte es sich – nicht nur im Kontext um die Appenzellerkriege – allerdings auch um die schon besagte »Verglarnerung« eidgenössischer Geschichte durch den Chronisten Aegidius Tschudi handeln²⁶⁰⁾.

257) Die Glarner besetzten die zur Abtei Schänis gehörenden Dörfer Niederurnen und Filzbach, siehe Tschudi, *Chronicon* 6, S. 166–167, S. 210. Vgl. SSRQ GL I, S. 88–89, 103, 142.

258) Entgegen dem 20-jährigen Frieden von 1394 zwischen Habsburg und den eidgenössischen Orten, siehe EA I, Beilage Nr. 41.

259) SSRQ GL I, Nr. 58, S. 124–128.

260) Kommentar von Bernhard STETTLER, zu Aegidius Tschudis Tendenz, die Glarner früher als urkundlich erwiesen in eidgenössischem Kontext zu nennen. Tschudi, *Chronicon* Bd. 12, S. 87*. Vgl. Klingenberger Chronik, S.165.

5.4.4 Das Amt Windegg / Gaster

Das »Niederamt Glarus« auch »Herrschaft Windegg« genannte, umfasste den nördlichen Teil der Linthebene und die Ufer des Walensees bis nach Walenstadt²⁶¹⁾. Das Amt Windegg gehörte im 14. Jahrhundert mehrheitlich der Abtei Schänis und stand unter Verwaltung von Habsburg-Österreich, welches die Kastvogtei über das Kloster seit 1283/88 beziehungsweise sicher ab 1330 inne hatte²⁶²⁾. Die Habsburger förderten ähnlich wie im Oberamt, dem späteren Land Glarus, die Selbstorganisation der Gemeinden in Tagwen. Gerade in der älteren Forschung galt letzteres als Keim der »Freiheit«. Tatsache ist allerdings, dass diese späteren Bürgergemeinden von der Herrschaft zur Organisation der Fronarbeit und insbesondere zur steuerlichen Erfassung gegründet wurden, wodurch auch die territoriale Zuteilung der Bevölkerung ermöglicht wurde²⁶³⁾. Erst nach der Verpfändung der Herrschaft Windegg von Habsburg an Friedrich VII. von Toggenburg 1406 erhielt das Land zwischen Uznach und Weesen den Namen »Gaster« oder »Gastall«²⁶⁴⁾. Im Herbst 1405, als ein Überschwappen der Kämpfe des Appenzellerkrieges in die Linthebene drohte, schloss die Äbtissin des Chorfrauenstiftes Schänis einen ewigen Burgrechtsvertrag mit der Stadt Zürich ab²⁶⁵⁾. Damit sollten die Besitzungen der Abtei im Gaster mit Hilfe der Zürcher gesichert werden. Die Appenzeller konnten bei ihrem im Dezember 1405 ausgeführten Durchzug in die March das neue Burgrecht mit Zürich – dem wichtigsten Verbündeten der Schwyz – nicht ignorieren. Das Burgrecht erlaubte es der Abtei, obwohl unter habsburgischer Kastvogtei stehend, kurzfristig »in den Schirm« der Stadt Zürich zu gelangen. Für die Stadt indes war das Burgrecht ein doppelter Erfolg: Es gewann eine wertvolle Steuerzahlerin und konnte sich in der Linthebene positionieren.

261) Vereinfacht. Herrschaft/Vogtei Windegg beziehungsweise Niederamt Glarus bis 1405; Gaster/Gastall ab 1405 entsprach dem früheren Windegg ohne die glarnerischen Eroberungen am Kerenzerberg (1386/1405), Niederurnen und Bilten (vor 1405), ohne den Hof Kaltbrunn, Mols, Terzen (1519) und Walenstadt (1462). Das Gaster bezeichnete 1405–1438 nur das Gasterland, dann auch als Synonym für die Windegg; Vgl. Placid BüTLER, Gaster, in: Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz Bd. 4, S. 403 f.; GMÜR, Gaster, S. XI; Zu den bäuerlichen Akteuren siehe ELSENER, Patriziat.

262) Die Frage, ob der Übergang an Habsburg-Österreich direkt von den Rapperswiler Grafen (†1283) über Habsburg-Laufenburg (†1330) erfolgte, ist ungeklärt. Vgl. SPEICH, Beziehungen, S. 85; SABLONIER, Gründungszeit, S. 52–60. Zu den Rechten der Kastvogtei siehe GUBSER, Geschichte, S. 113–154.

263) STÜSSI, Tagwenrecht, S. 5–27, STUCKI, Beiträge, S. 136–138. Vgl. STERCKEN, Städte, S. 78 f.

264) Die Verpfändung erfolgte als Sicherheit für 3000 Gulden ausstehenden Sold aus den Feldzügen Friedrichs VII. gegen Appenzell.

265) StAZH C I, Nr. 703; siehe Anhang, Nr. 10.

5.4.5 Die March

Die Schwyzer hatten seit dem Sempacherkrieg ein Auge auf die March geworfen. Zum Jahresende 1405, mitten im Appenzellerkrieg, eroberten Appenzeller die mittlere March und schenkten sie Schwyz²⁶⁶⁾. Die vorwiegend chronikalisch überlieferte Freiwilligkeit des Vorganges ist merkwürdig. Denn die Appenzeller hatten bereits Ende Oktober mit den Gemeinden im Toggenburg und im Gaster ein Bündnis mit freiem Durchzugsrecht abgeschlossen, um so ihren Kriegszug vorzubereiten. Ein Heer aus Appenzell zog daraufhin (wohl unter Führung eines Schwyzer Hauptmanns) durch Toggenburg und Gaster²⁶⁷⁾ in die March, besetzte das Land und liess die Bevölkerung Gehorsam schwören. Dann *schanktend si die selb mittelst March denen von Switz, wann die von Switz hattend vorhin die under March in vergangnen österreichischen kriegen erobert*²⁶⁸⁾. Gegen eine solche Schenkung, wie Tschudi sie erwähnte, war im Grunde nichts einzuwenden. Die Schwyzer bewiesen damit, wie sie den Friedensvertrag von 1394 zu ihren Gunsten auslegen konnten ohne ihn direkt zu brechen. Sie erweiterten damit auch ihr Repertoire zur »feindlichen Übernahme«. Im Fünfzigjährigen Frieden von 1412 musste Habsburg diese Schenkung vertraglich anerkennen²⁶⁹⁾. Damit war der Weg frei für das ewige Landrecht zwischen Schwyz und der mittleren und oberen March im Jahre 1414²⁷⁰⁾. Obschon das Landrecht wahrscheinlich unter Zwang zu Stande gekommen war, wie die Klingenberger Chronik andeutet, konnte sich die Landgemeinde unter der neuen Schwyzer Oberhoheit recht selbstständig entfalten. Die obere March kam nach dem Tode Friedrichs VII. von Toggenburg als Schenkung hinzu, wobei sie ihren rechtlichen Sonderstatus beibehielt²⁷¹⁾.

266) MEYERHANS, Talgemeinde, S. 21; MEYERHANS, Appenzellerkriege; BILGERI, Bund, S. 52 f., BÜTLER, Friedrich, S. 71–76.

267) Tschudi, Chronicum, Bd. 6, S. 90–92. Tschudis Text basierte auf einem heute verlorenen Original; Der Bearbeiter Bernhard Stettler hielt den Text aufgrund einer Abschrift für plausibel; zu den Mitteln der Schwyzer siehe MEYERHANS, Appenzellerkriege, S. 143.

268) Tschudi, Chronicum, Bd. 6, S. 95 f., basierend auf der Klingenberger Chronik, S. 165; der Chronist Wüest spricht von 400 Mann.

269) Fünzigjähriger Friede (SSRQ BE I/3 Nr. 98 l=Waffenstillstand) mit Österreich vom 28.05.1412, EA I, Anhang 46, S. 342–346: *Dar zuo sullen die von Switz die March, so si von dien von Sant Gallen und von dien von Appazell ankommen ist, och inne han disen friden us.* Auch mit der Gemeinde in Einsiedeln wurde ein entsprechendes Landrecht geschlossen, siehe Tschudi, Chronicum Bd. 6, S. 265 f., vgl. StASZ Urk. 314.

270) EA I, Nr. 314, S. 140.

271) Darstellung der Beschwörung in der oberen March 1437/38 in der Luzerner Chronik des Diebold Schilling, fol 39r, S. 79. Klingenberger Chronik S. 165 zu 1405: *Doch was es in der March nützt yederman zu wissen und was och nützt yederman lieb.*

5.4.6 Toggenburg

Die Landgemeinde im Toggenburg²⁷²⁾ trat um das Jahr 1399 erstmals aktiv in Erscheinung. Im Jahr 1405, beim Durchzug der Appenzeller, schlossen die Toggenburger einen Durchzugsvertrag mit ihnen ab. Doch war wohl auch dieser unter Zwang und gegen den Willen ihres Herrn, Graf Friedrich VII. von Toggenburg zustande gekommen. Der Vertrag sagte nichts über allfällige Kompetenzen und Rechte der Landbevölkerung aus. Seine Hauptbedeutung bestand darin zu zeigen, dass die lokale Landbevölkerung nach aussen als Kollektiv wahrgenommen werden konnte. Nach dem Tod von Graf Friedrich VII. von Toggenburg 1436/37 wurden das obere und untere Toggenburg jeweils separat genannt und in eigenen Burgrechtsverträgen erfasst²⁷³⁾. Erst 1469 gingen beiden Teile in die Herrschaft des Klosters Sankt Gallen über. Damit kamen sie abermals in den »Genuss« eines neuen ewigen Landrechtes mit Glarus und Schwyz.

5.4.7 Sarganserland

Im Sarganserland (Seetal) hatte sich erst zu Beginn des Toggenburger-Erbshaftskonflikts im Jahr 1436 eine Landgemeinde herausgebildet. Mitte April 1436 schlossen sich die Landleute im Sarganserland und im Gaster zusammen um ihre Rechte in den Erbschaftsstreitigkeiten besser vertreten zu können. Sie wurden sich allerdings nicht einig, mit wem sie in den offenen Herrschaftsfragen besser kooperieren sollten. An einer Landsgemeinde entzweiten sich die Parteigänger von Schwyz und Glarus im Sarganserland mit den Gasterländern und den Bürgern von Weesen, die lieber mit Zürich paktiert hätten²⁷⁴⁾. Dieser Streitpunkt führte dazu, dass der Bund keine Wirkung entfalten konnte.

5.5 Sternstunden der Burg- und Landrechte

Der französische Begriff der Apogée – »Sternstunde« einer Entwicklung – gilt nicht erst seit seiner Vereinnahmung durch den Romancier Stefan Zweig als Synonym für Wendepunkte.

272) Am Oberlauf der Thur bis zur Stadt Wil gelegen. Siehe Heinrich EDELMANN, Toggenburg (Landschaft), in: Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz Bd. 7, S. 11–12: Zum oberen Toggenburg gehörten im 14. Jh. Bütschwil, Wattwil bis Nesslau mit Yberg (Kloster St. Gallen); zum unteren Toggenburg Bazenheid, Lütisburg, Neckertal und Lichtensteig mit der Neu-Toggenburg (Gf. v. Toggenburg); Wildhaus mit der Wildenburg (Fh. von Sax); Starkenstein und St. Johann (Gf. v. Werdenberg-Montfort).

273) Vgl. Urkundenabschriften in Tschudi, Chronicon Bd. 10, S. 109–122 (=StASZ Urk 399), 260–264 (StASZ Urk Nr. 433), 265–268 (StASZ Urk Nr. 435), Bd. 12, S. 191–196, (StASZ Urk Nr. 439), Bd. 13/2, S. 242–250 (StASZ Urk Nr. 544), S. 476–479, (StASZ Urk Nr. 568).

274) RIGENDINGER, Sarganserland, S. 332.

punkte: Das unentwirrbare Netz von Burg- und Landrechten hatte unter den involvierten Herrschaftsträgern rechtliche Verbindlichkeiten geschaffen, die auch in der Ostschweiz seit dem 2. Viertel des 15. Jahrhundert immer problematischer wurden. Bereits ein kleiner Streiffall reichte aus, um eine Kettenreaktion mit unabsehbaren politischen Folgen auszulösen. Das zeigt sich bereits am ersten Beispiel, dem sogenannten Flumserhandel von 1428, welcher sich an der unrechtmässigen Aufnahme von Landleuten aus Flums ins Glarner Landrecht entzündete. Was hier noch ein eilig einberufenes Schiedsgericht verhindern konnte, führte im zweiten Fall, der sich nicht einmal zehn Jahre später unter anderem im Toggenburg abspielte, zu einem blutigen Konflikt – dem Alten Zürichkrieg. Mitauslöser war auch hier eine Serie von Burg- und Landrechten. Wie diese bis an ihre Grenzen ausgereizt wurden, zeigt sich am dritten Beispiel, dem politischen Durcheinander, welches die zeitgleich abgeschlossenen Zürcher Burg- sowie Schwyz und Glarner Landrechte im Sarganserland heraufbeschwörten.

Die Beispiele aus dem Alten Zürichkrieg, im Toggenburg und Sarganserland ermöglichen es, das Handeln von Stadt und Ländern vergleichend zu verfolgen und dabei jene Faktoren zu analysieren, die über den langfristigen Erfolg oder Misserfolg des Instruments Burg- beziehungsweise Landrecht entschieden.

5.5.1 High noon im Seetal – der Flumserhandel von 1428

Zürichs Interesse in der Region jenseits des Zürich- und Walensees war wirtschaftlicher und herrschaftlicher Natur; erstens stellten Linthebene und Seetal die bedeutendste Verbindung der Stadt mit den Alpenpässen Graubündens dar und bildeten somit das Rückgrat seines Handels. Zürich war im Linthgebiet seit 1405 mit Burgrechten präsent. Strategische Absichten waren es indes, welche die Stadt bewogen, ihre Fühler wiederholt über den Walensee auszustrecken; 1349/1419 wurden Burgrechte mit dem Kloster Pfäfers, 1419 eines mit dem Bistum Chur abgeschlossen²⁷⁵⁾. Letzteres war auf eine Dauer von 51 Jahren ausgelegt und sicherte Zürich die Feste Flums, welche dadurch als Pfand an die Zürcher gelangte. Ferner galt das Interesse der Zürcher der Förderung und Verarbeitung des Eisenerzes aus dem Gonzen, welches in Flums verhüttet wurde²⁷⁶⁾.

Diese erfolgreiche Bildung herrschaftlicher Ableger rief insbesondere bei den Glarnern Neid hervor; sie fühlten sich politisch übergangen. Im Jahr zuvor hatten ihnen Schwyz und Zürich mit dem Verweis auf die Bündnisse von 1352 und 1408 verboten, ein Landrecht mit dem Bischof von Chur abzuschliessen und damit politische Präsenz im

275) Ausführlich bei STETTLER, Zwanziger Jahre, in: Tschudi, Chronicon, Bd. 9, S. 87*-92*. Quelle SSRQ SG III/2,1, Nr. 42, S. 92–95.

276) Erwin ROTHENHÄUSLER, Flums, in: Die Kunstdenkmäler des Kantons St. Gallen Bd. I, Sargans, S. 27, 80 f.

Bündner Raum anzumelden. Stattdessen willigten sie in ein Bündnis mit Friedrich VII. von Toggenburg ein, welches allerdings gegen das Bistum Chur gerichtet war²⁷⁷⁾. Davon konnte insbesondere Zürich profitieren: als Burgrechtspartner des Bischofs und des Grafen von Toggenburg etablierte es sich erfolgreich als Schiedsinstanz²⁷⁸⁾.

Auf diesem Hintergrund kam es 1427/28 zum Flumserhandel. Auslöser war eine rechtliche Bagatelle: Die Glarner hatten Leute aus Flums in ihr «Landrecht» aufgenommen. Dieses sogenannte Landrecht, wie es in den Quellen genannt wird, war keineswegs mit einem städtischen Burgrecht vergleichbar, und es geht darin auch nicht um Ausbürger. Vielmehr nahmen damit die Glarner Eigenleute – ortsgebundene Abhängige des Grafen Friedrichs VII. von Toggenburg und Zürichs – *zu lantlüten*. Damit ging es um das rechtliche Äquivalent einer städtischen Pfalzgereraufnahme. Allerdings hatte damit Glarus die Aufnahme in einem rechtlich nicht zulässigen Bereich vorgenommen²⁷⁹⁾.

Weder Graf Friedrich VII. von Toggenburg, der hier als Pfandnehmer Habsburgs agierte, noch Zürich, das als Pfandinhaber der Churer Rechte in Flums involviert war, hatten dazu ihr Einverständnis gegeben, noch wurde diese Aufnahme von ihnen nachträglich legitimiert. Stattdessen erhoben sie Einspruch²⁸⁰⁾. Der Fall war pikant, da es sich bei den aufgenommenen Landleuten sehr wahrscheinlich um vermögende Eigenleute handelte, die in Flums durch Viehhandel zu Vermögen gekommen waren, ihren Wohnsitz bereits nach Glarus verlegt hatten oder mit dieser Option liebäugelten²⁸¹⁾. Es ging ihnen vor allem darum, ihr gehörntes Kapital so aus Flums abzuziehen, dass dabei herrschaftliche Abgaben umgangen werden konnten. In Glarus gelang es, einen Glarner Käufer – Peter Huphan – für das Vieh im Sarganserland zu finden. Ende Februar 1428 sandte dieser seinen Sohn aus, um die Neuerwerbung herzubringen. Dabei kam es zum Eklat; in Walenstadt wurde der junge Huphan festgesetzt, bald darauf allerdings gegen Urfehde aus der Haft entlassen²⁸²⁾. Zu spät: das Gerücht seiner angeblichen Ermordung war bereits nach Glarus gelangt, worauf die Glarner umgehend zu den Waffen griffen und sich in Näfels zum Auszug sammelten. Nur die Vermittlung von Ammann Hegner aus der

277) U GL I, Nr. 161, S. 521–529.

278) STETTLER, Zwanziger Jahre, in: Tschudi, Chronicon, Bd. 9, S. 89*.

279) Entgegen KAMM, Glarus, S. 239; vgl. Teil III, Kapitel 1.4.

280) Schiedspruch vom 12.03.1428, in Tschudi, Chronicon, Bd. 9, S. 220–225: [...] wie das die obgenannten von Glarus imm [dem Gf. von Toggenburg] und sinen dienern etwa menigen ir eignen lüten und dienstlüten vogtlüten so dann in sinen landen und gebieten gesessen sind one sin urlaub willen und gunst ze lantlüten genommen hettind, desgliche hettind si denen von Zürich och ir eigenlüt ein teil so dann zuo irer vestin Flumss in Churwalchen gelegen gehörend ze landtlüten genommen [...].

281) Tschudi, Chronicon, Bd. 9, S. 11 f. Anm. 3 und S. 218 f., Anm. 95. Bereits mit den Herren von Rhäzuns gab es deswegen Streitigkeiten, die 1419 in ein Landrecht mit Glarus mündeten, siehe U GL I, Nr. 162.

282) RIGENDINGER, Sarganserland, S. 321. Peter Huphan war wohl der Sohn von Jakob Huphan, Glarner Landammann 1391–1398; siehe dazu KUBLI-MÜLLER, Landammänner, S. 18.

March konnte den Kriegszug in letzter Minute noch verhindern²⁸³⁾. Dieser hätte sehr wahrscheinlich in einer Niederlage der Glarner geendet, da Friedrich VII. von Toggenburg bereits vom Eklat erfahren hatte und seinerseits einen Kriegszug plante. Er hatte die Stadt Zürich informiert und um militärischen Zuzug gebeten²⁸⁴⁾. Damit standen sich die Glarner und der Graf von Toggenburg gespannt und kampfbereit gegenüber.

Wieso fiel die Reaktion auf das Geschehene so heftig aus? Alle Parteien kannten doch die vielfältigen Formen des alltäglichen politischen Ärgers: Abtrünnige Eigenleute, unrechtmässig eingeforderte Pfandrechte, bis an die Schmerzgrenze ausgelegte Landrechtsaufnahmen oder periodisch aufflackernde Landbewegungen und ihre Forderungen. Eine Erklärung liefert die Überlagerung lokaler und reichspolitischer Probleme. In der nahen Bodenseeregion waren die notorischen Appenzeller erneut »unruhig« geworden; Überfälle mit Viehdiebstahl sowie Übergriffe auf Güter Friedrichs VII. von Toggenburg hatten das Misstrauen gegen die erfolgreiche Landbewegung nicht nur unter den lokalen Herrschaftsträgern geschürt. Ende 1427 hatten hochrangige Delegationen des Reiches die Eidgenossen dringend aufgefordert, das Problem mit den Appenzellern zu lösen²⁸⁵⁾. In dieser Frage behielt sich Glarus allerdings eine besondere Position vor: Im Gegensatz zu Schwyz unterstützte es zu dieser Zeit die Appenzeller Landbewegung.

Am 10. Februar 1428 schloss Friedrich VII. von Toggenburg ein Landrecht mit Schwyz auf Lebenszeit. Es folgte auf einen Vorgänger mit einer Laufzeit von zehn Jahren, welcher bereits im Januar 1427 ausgelaufen war²⁸⁶⁾. Der Zeitpunkt der Vertragserneuerung lässt die Absichten der Akteure deutlich zu Tage treten: Das enge Verhältnis zwischen Graf Friedrich VII. und Schwyz hatte zwar auch nach dem Auslaufen des Vorgängervertrages Bestand. Die Erneuerung drängte sich nun aber auf, da Friedrich VII. die volle Unterstützung des Ländertes gegen dessen Partner Glarus benötigte. Dafür war Friedrich sogar bereit, den Schwyzern nach seinem Tode die Rechte an der oberen March abzutreten, welche letztere allerdings schon seit 1414 politisch kontrollierten²⁸⁷⁾. Zürich stand ohnehin auf der Seite des Grafen, hatten doch auch Zürcher Pfandleute aus Flums das Glarner Landrecht erhalten. Zudem hatte Friedrich VII. seit 1400 ein Burgrecht mit Zürich, welches seit 1416 auf Lebenszeit galt²⁸⁸⁾. Aus diesem Grunde war der Informationsaustausch über den drohenden Konflikt zwischen dem Grafen und Zürich auch besonders intensiv²⁸⁹⁾.

283) Tschudi, Chronicon Bd. 9, S. 220,

284) Missiv mit *ingelegt zädel* des Grafen Friedrich VII. an Zürich am 23.2.1428 in: Tschudi, Chronicon Bd. 9, S. 219 f.

285) STETTLER, Zwanziger Jahre, in: Tschudi, Chronicon Bd. 9, S. 134*-137*.

286) Tschudi, Chronicon Bd. 8, S. 223–226.

287) Tschudi, Chronicon Bd. 9, S. 212–216.

288) StAZH C I, Nr. 663.

289) Missiv Friedrichs VII, in: Tschudi, Chronicon Bd. 9, S. 219 f.

Damit waren die herrschaftlichen Ambitionen von Glarus abermals gescheitert. Seine Verbündeten hatten sich nicht nur gegen ihre politischen Absichten gestellt, sondern auch noch ihre diplomatischen Aktionen ausgebootet. Politisch isoliert, willigten die Glarner schliesslich in ein Schiedsverfahren ein, welches bereits am 13. März 1428 ein Urteil fällte²⁹⁰⁾. Graf Friedrich VII. von Toggenburg und Zürich verlangten die sofortige Auflösung der Landrechte mit den Flumser Eigenleuten. Die Glarner rechtfertigten sich, indem sie behaupteten, nicht gewusst zu haben, dass es sich um Eigenleute handelte. Der Spruch der Schiedsrichter erfolgte dahingehend, dass die Eigenleute aus dem Landrecht entlassen werden mussten, dafür aber straffrei ausgingen²⁹¹⁾.

Nach 1386 war Schwyz bei Landrechtseteilungen mit Aus- und Pfalbürgeraufnahmen ähnlich wie die Städte vorgegangen. Das Land erteilte sein Landrecht recht freigiebig auch in grundsätzlich abhängigen Gebieten, so in den Höfen und der March; allerdings nicht an Eigenleute²⁹²⁾. Während des Appenzellerkrieges unterstanden die Appenzeller 1402–1406 sogar einem Hauptmann aus Schwyz²⁹³⁾. Diese Verbindung trug dazu bei, dass ab 1403 auch die Appenzeller mit einer »Aufnahme in ihr Landrecht« politische Bündnisse abschlossen²⁹⁴⁾. Es erstaunt daher wenig, dass nun auch die Glarner das Landrecht als politisches Instrument zu nutzen begannen.

Der Flumserhandel zeigt, wie vielfältig Landrechte eingesetzt werden konnten. Eigenleute, die zu Vermögen gekommen waren, wollten den Herrschaftsverhältnissen entgehen und suchten für dieses Ziel einen willigen Partner. Die Länderorte boten sich hierfür prominent an. Die Landrechtseteilung durch Länderorte war nichts anderes als eine kaschierte Aufnahme von Pfalbürgern – rechtlich Unfreien – die in den Städten im 15. Jahrhundert bereits als verpönt galt. Nicht selten entwickelten sich aus diesem rechtlichen Schlupfloch Konflikte zwischen den betroffenen Herrschaften und den Länderorten; so etwa die Rhäzünser-Fehde bis 1415 oder der Flumserhandel von 1428²⁹⁵⁾. Was taten die betroffenen Herrschaften? Sie schlossen ihrerseits mit den Länderorten entsprechende Landrechte ab, damit ihre Eigenleute dort keine Anlaufstelle mehr hatten²⁹⁶⁾. Ihre Landrechte trugen allerdings – um erneut eine begriffliche Analogie zu städtischen

290) SSRQ SG III/2,1, Nr. 43, S. 95–96.

291) Tschudi, Chronicon, Bd. 9, S. 223: [...] ir eiden und lantrechtes so si inen gesworn hand ledig lassen und davon ston, und die selben lüt nit hanthaben noch schirmen sollend wider den vorgenanten herren von Toggenburg die sinen und ouch wider die von Zürich, one gevärd.

292) MEYERHANS, Talgemeinde, S. 16.

293) SCHLÄPFER, Geschichte, S. 197.

294) Vgl. Teil III, Kapitel 1.4.3 mit den Landrechten der Appenzeller im Rheintal.

295) Zur Rhäzünser Fehde siehe U GL I, Nr. 157, S. 496–504; Tschudi, Chronicon, Bd. 9, S. 5–11; BÜHLER, Freiherren S. 69–90, bes. S. 70, 80 f.

296) Eine Parallelrechte dazu bilden aktuelle Debatten um Steuerflucht und Pauschalbesteuerung reicher Ausländer in einigen Schweizer Kantonen. Um die Steuerflucht in die Schweiz zu verhindern, werden von den betroffenen Staaten bilaterale Abkommen mit »Abgeltungssteuer« getroffen, z.B. mit Österreich oder dem Vereinigten Königreich 2012, vgl. Teil V Kapitel 3, S. 272.

Bürgeraufnahmen herzustellen – nicht die Charakteristika von Pfalzbürgeraufnahmen, sondern von legitimen Burgrechten.

Von ihren wichtigsten Partnern blossgestellt, wagten die Glarner nun nicht mehr, sich weiter für ihre neuen Landleute einzusetzen. Das politische Umfeld des Jahren 1428 bot nicht mehr jene Freiräume, welche noch in der Zeit der Appenzellerkriege gängig waren. Die engere Anbindung adliger Herrschaftsträger an das eidgenössische Bündniskonglomerat, aber auch die Übernahme von Herrschaftsrechten durch ländliche Kommunen hatten zur Verdichtung und Verhärtung der rechtlichen Positionen geführt. Die Luft für neue Landrechtsaufnahmen war dünn geworden; ihr Konfliktpotential trat offen zutage.

5.5.2 Hoffnung und Ernüchterung – Landrechte im Toggenburg

Der Tod Friedrichs VII. von Toggenburg nährte 1436 die Hoffnungen der abhängigen ländlichen Kommunen im ganzen Herrschaftsbereich. Friedrichs Eigengüter im Toggenburg waren im Gegensatz zu den habsburgischen Pfandgütern straffer organisiert. Dafür waren die Landgemeinden wirtschaftlich und politisch nur schwach entwickelt²⁹⁷⁾. Wie im Gaster suchten auch die Gemeinden im Toggenburg anfänglich eine Anbindung an Schwyz, Glarus oder aber an Zürich, um sich über Kompetenzen in der Selbstverwaltung politischen Spielraum zu schaffen. Kurz nach dem Tode Friedrichs wurden die Landleute des oberen Toggenburgs aktiv. Sie wählten Räte und einen Hauptmann und nahmen Kontakt mit Schwyz auf. Eventuell wollten sie so eine Verpfändung an die Stadt Zürich verhindern, wie es mit Uznach bereits geschehen war. Der Schwyzer Landschreiber und Chronist Hans Fründ lässt Friedrich VII. selber den Wunsch nach einem Landrecht mit Schwyz äussern²⁹⁸⁾. Wahrscheinlicher ist jedoch, dass die Schwyzer auch die Landleute im Toggenburg nach dessen Tod zusätzlich unter Druck gesetzt hatten, um

297) Tschudi, *Chronicon*, Bd. 9, S. 14 mit der Einschätzung Tschudis: *Er [Friedrich VII.] was ein röwi-scher unfridlicher man und sinen armen lüten ein herter herr, dann er straft si an lib und an guot si werind sin pfand oder eigen, und er hat kein erbärmbd über sine armen lüt wo es guot antraff, und halff ouch kein pitt. Er hielt die sinen in grosser meisterschafft und forchtend inne wie ein bowend schwert, doch er tett sunst nieman gwalt oder unrecht, und hielt ouch die sinen in guotem frid und schirm vor ander lüten.*

298) Chronik des Hans Fründ, S. 2: [...] da gedacht er sin armen lütt allenthalben ze versorgen, das si wüssdend ein schirm und einen ruggen ze haben wenn er nit mer wäre, und schickt nach der von Swytz bottschaft, die ouch mer denn einmal, sonder vil und dick by im was vor sinem tode und verschuff do das alle sine lüte nitt dem Walensew namlich der graffschaft von Toggenburg als ze Lichtensteig in Nekertal ze Lütispurg in dem Turtal ze sant Johannertal ze der Wildenburg, in der grafschafft Uznach in der statt, und am Utznacherberg mit einem ewigen lantrecht nach sinem tode gen Swytz komen und versorgt sölting werden, und das war ouch ganz sin meinung. Die Behauptung wurde in der Folge von Wolfhard V. von Brandis gestärkt, der vor dem Schiedsgericht am 19.04.1437 als Zeuge für Schwyz aussagte; siehe U GL I, Nr. 207, S. 93.

eine Verbindung zu erzwingen²⁹⁹⁾. Dafür spricht auch eine Klage, welche die Witwe des Grafen gegen Schwyz im März 1437 vorgebracht hatte. Sie bestritt, dass der verstorbene Friedrich VII. das Landrecht gebilligt hätte und sagte, die Schwyzer seien gegen den Willen der Betroffenen und ohne ihre Zustimmung vorgegangen; zudem wären ihre Leute durch das Landrecht ungehorsam geworden³⁰⁰⁾. Die Schwyzer ihrerseits behaupteten, die Witwe hätte vom Landrecht gewusst und es gebilligt³⁰¹⁾. Das Schiedsgericht trat jedoch nicht auf diesen Teil der Klage ein, wodurch das Landrecht bestehen blieb³⁰²⁾. Welche Verpflichtungen es für die Landleute konkret vorsah, bleibt unklar³⁰³⁾. Ebenso unsicher ist, welche Befugnisse die Landleute in den toggenburgischen Erbländen überhaupt hatten.

Zu den Hintergründen des Landrechtsabschlusses gibt es allerdings noch weitere Quellen: Als 1463 eine Verlängerung des Landrechtes im Toggenburg anstand, verwei-

299) Chronik des Hans Fründ, S. 4: [...] gedachtend aber dem nach, wie ir gnädiger her von Togenburg by sinem leben sy bedacht hatte ze versorgen, das sy unrechtz gewaltz mochten vertragen sin, und wurbent an die von Swytz ernstlich, daz sis in eide und zuo ieren ewigen lanltüten annemen weltend. [...]. Siehe dazu NIEDERSTÄTTER, Zürichkrieg, S. 32–39, Tschudi, Chronicon, Bd. 10, Kommentar Stettler in Fussnote 38, S. 122–124, vgl. BERGER, Zürichkrieg, S. 70.

300) Klage Zürichs für Elisabeth von Matsch/Mätsch, in: Tschudi, Chronicon Bd. 10, S. 90–105, nach StASZ Urk Nr. 398.1, S. 92: [...] von Switz und von Glarus der vorgeseiten ünser gnediger frowen von Toggenburg ünser lieben mitburgerin die iren namlich ze Liechtensteig imm Turtal im Neckertal in Sant Johanser tal daselbs und anderswa, als das denn an im selbs ist ze ewigen lanltüten genommen hand gantz wider irr willen und one ir wüsssen [...]. S. 97: [...] so habind ira die von Switz die iren ze Liechtensteig im Turtal im Naekertal im Sant Johanser tal und da selbs umb on ir wüsssen, willen gunnen und urlouben unwässender ungewarneter und ungeseiter sach zuo ewigen lanltüten genomen und si dera entwert das si ira ungehorsam sigind, [...].

301) Tschudi, Chronicon Bd. 10, S. 98.

302) Tschudi, Chronicon Bd. 10, S. 102: [...] also das dewedre parthij wegen gegen ünser frowen von Toggenburg darumb gesprochen und erkennt hand dabij lassend wir es noch belibben, also das dewedre parthie weder die von Switz noch die von Glarus denen von Zürich von der klegt wegen nit fürer ze antwurten haben sollind.

303) Chronik des Hans Fründ, S. 4, [um Weihnacht 1436]: Da nu die von Swytz inna wurdent, wie die von Zürich umbfuoren und wollröttend im Oberland, do gedachtend si iren sachen und dem verschaffen nach, als dess von Toggenburg meinung gesin was, och der werbung so dann dieselben lüte an si bracht hattend, och was inen an den landen und lüten gelegen was, och was inen daran gelegen gewesen wär strassen und köffen halb, ob die landen und lüte nitt zuo iren handen kommen wärind; und schicktend och daruff ir botten uss beide gen Utznach und allenthalben in die örter für die gemeinden und namend die lüt in eid und swuorent inen die lüt allenthalben ein ewig lantrecht als dess von Toggenburg irs herren säligen meinung was gesin. Vgl. Tschudi, Chronicon Bd. 10, S. 44–46. Auch die Klingenberger Chronik, S. 244 erwähnt das Landrecht und die Konfusion um die Verteilung des Erbes: [...] do hatten die von Schwitz und von Glaris angetragen mit dem Gastren, mit Utznach, mit Liechtenstaig und mit dem Turtal, dass si ain lantrecht mit inen wöltint han. Also schikten die von Schwitz und von Glarus ir bottschaft gen Utznach, gen Liechtenstaig und in das Turtal, die schwuoren ir ewigen lanltüt ze sin, doch iren rechten herren an allen rechten und herlichkeit on schaden. Si wussten och dennoch nit, wer ir rechter herr was oder wem si mit recht zuugesprochen wurden, wan des von Toggenburg erb lag dennoch in spennen, und was nit getailt.

gerten sie die Landleute im oberen Toggenburg; es kam zum Schiedsgericht³⁰⁴⁾. Der Anwalt der Toggenburger erklärte, dass sie damals in der Kirche von Wattwil ein Landrecht auf Gegenseitigkeit besprochen und schlussendlich beschworen hätten. Die Schwyzler und Glarner würden sie aber seither *vergriffen und trengen* und sie *si witer ersuochen dann aber abgeredt und geschworn worden ist*. Noch 1463 war also klar, dass damals ein mündliches Landrecht besprochen und beschworen worden war. Strittig war einzig die Auslegung seines Umfangs und Wortlautes. Was im Falle des Burgrechts zwischen Saanen und Bern bereits 1447 eingetreten war, wurde nun auch im Toggenburg zum Zankapfel. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes unter der Leitung des Berner Statthalters Niklaus von Scharnachtal erfolgte (wenig erstaunlich) zu Gunsten von Schwyz und Glarus. Massgeblich beeinflusst hatte das Urteil auch die Kundschaft (Zeugenaussage) des Glarners Hans Gallati, der 1436 in Wattwil anwesend war und indirekt bestätigte, der Schwyzler Ammann Ital Reding der Ältere³⁰⁵⁾ hätte die Landleute zur Annahme des Landrechts gedrängt³⁰⁶⁾.

Diese Kundschaft weist detailliert auf die politische Vorgehensweise der Boten beider Länderorte und vermag auch den Vorgang der sonst nur mündlich abgeschlossenen kollektiven Landrechte zu erhellen. Dies macht sie mit den verschriftlichten Burgrechtsverträgen vergleichbar³⁰⁷⁾. Demzufolge galt auch bei Landrechtsverträgen ein normiertes Vorgehen. Wurde davon abgewichen, musste dafür im Rahmen eines Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahrens schriftlich oder mündlich mittels einer Kundschaft der Beweis angetreten werden. Konnte der Zeuge nicht selbst aussagen, wurde seine Kundschaft dem Gericht schriftlich übermittelt. Die Norm im Bereich der Landrechte im Toggenburg war nach dem Verständnis von Schwyz und Glarus 1463 diejenige der schriftlich verfügbaren Landrechte von 1437 beziehungsweise 1440. Für die Landleute war aber das umstrittene Landrecht von 1436 *anders und witer* gefasst als diejenigen im unteren Toggenburg³⁰⁸⁾.

Um ein kollektives Landrecht einzugehen, musste erst eine Versammlung aller schwurfähigen Männer der ländlichen Kommune einberufen werden. Im Falle der Toggenburger fand diese Versammlung am 20. Dezember 1436 in der Kirche von Wattwil statt. Letzteres entsprach jedoch nicht dem üblichen Vorgehen: Solche Versammlungen fanden in der Regel zu festen Terminen während des Sommerhalbjahres statt, nur in dringenden Fällen auch kurzfristig oder sogar spontan³⁰⁹⁾. Deshalb vermerkte Gallati

304) Tschudi, Chronicon Bd. 13/2, S. 242–250, nach StASZ Urk Nr. 544.

305) Vgl. HUBER, Reding, S. 36–43.

306) Original der Kundschaft seit dem Brand von Glarus 1861 verloren. Tschudi, Chronicon, Bd. 10, S. 44–46; vgl. Bd. 13/2, S. 249–250. Vgl. U GL II, Nr. 199 B, S. 37–39.

307) Siehe Teil III, Kapitel 1.4.

308) Tschudi, Chronicon, Bd. 10, S. 246.

309) Vgl. Teil IV, Kapitel 4.2, als die Urner für eine Antwort an Bern erst die *Gemeind* einberufen mussten oder wollten. Zur Funktion und Organisation früher kommunaler Versammlungen und Landgemeinden siehe KOTTHING, Landbuch; BLICKLE, Friede, S. 96–100.

ausdrücklich, dass die Versammlung nicht von allen Landleuten besucht worden sei, sondern nur von *so vil als in [e]jl zesamen kommen mochtend, dann die gmeind war nit volkommenlich bi zit beruefft und verkündt worden, deshalb nit jederman da was.* Nun erklärte der Schwyzler Landammann Ital Reding der Ältere der Gemeinde, was ihr Landrecht mit Schwyz und Glarus beinhalten würde. Es ging um die üblichen Passagen zu Hilfe, Gerichtsstand und Pfändungsverbot sowie ein weit reichendes Bündnisverbot, das die Toggenburger aber nicht zu stören schien. Daneben blieben ihre inneren Freiheiten und Rechte, (sofern sie damals überhaupt welche besessen hatten), unangetastet. Ferner würden beide Orte keine Steuern verlangen. Zudem sollte der Schwur alle fünf oder zehn Jahre erneuert werden. Reding beteuerte, dass das Landrecht ihre Herrschaft (zu jener Zeit war das Rennen im Erbschaftsstreit noch offen) nicht betreffen würde – vorausgesetzt, sie würde von den Toggenburgern keine ungerechtfertigte Leistung verlangen. In diesem Fall hätten Schwyz und Glarus das Recht, den Landleuten beizustehen. Anschliessend beantwortete Reding die offenbar detaillierteren Fragen der Landleute. Erst im Anschluss begannen die Beratungen, die bis in den Abend dauerten. Die Schwyzler und Glarner Gesandten wurden allmählich ungeduldig, Reding hakte nach und wollte wissen, *ja oder nein, ob si das tuon weltind oder nit.* Die Toggenburger antworteten nach kurzer Bedenkzeit *si weltind im namen gots söluchs tuon und annemmen.* Daraufhin sprach ihnen Reding den Inhalt und den Eidestext noch einmal vor und der Schwur wurde mit erhobener rechter Hand geleistet³¹⁰⁾. Weil an dieser Versammlung nicht genügend (oder nicht die richtigen) Landleute anwesend waren, wurden die Treueeide der Bevölkerung auch in Liechtensteig, Lütisburg und Sidwald bei Krummenau *und anderswa* geleistet.

Gegen ein detailliert ausformuliertes Landrecht im Toggenburg aus dem Jahre 1436 spricht auch eine Nottel im Staatsarchiv Schwyz, die auf den 7. Januar 1439 datiert ist³¹¹⁾. Die Ausfertigung wurde von Tschudi auf Weihnachten 1436 rückdatiert und die schriftliche Fassung von 1440 korrekt wiedergegeben³¹²⁾. Die Nottel enthält die frühere Bearbeitungsstufe von 1439. Auf das (mündliche) Landrecht von 1436 spielten die hier aufgeführten Formulierungen nicht an. Seine konkrete Wortwahl taucht erstmals im Landrecht zwischen Schwyz und Abt Egolf von Sankt Gallen auf, das am 18. Mai 1437 geschlossen wurde³¹³⁾.

310) Tschudi, Chronicon Bd. 10, S. 46: *Also stuond amman Reding dar und offnet inen den eid und all artickel noch einist luter und biess si die händ ufheben, das geschach, und schwor man.*

311) StASZ Urk Nr. 421, siehe Anhang Nr. 13.

312) Tschudi, Chronicon Bd. 10, S. 265–268: *Des undern ampts in Toggenburg landrecht gen Switz und Glarus ward ouch verbriefft, was vorhin gesworn anno domini m cccc xxxvj donstags vor wienachten nach StASZ, Urk Nr. 435.*

313) StASZ Urk. Nr. 405, siehe Anhang, Nr. 12.

Die Nottel übernimmt Reihenfolge und Inhalt des Landrechtes mit dem Abt fast wortwörtlich, setzte aber eine passende Begründung voran, die auch Teil der besiegelten Ausfertigung von 1440 ist. Daraus lässt sich folgender Vorgang rekonstruieren: Zur Jahreswende 1438/39, als Schwyz und Glarus auf die nächste Intensivierung des Konfliktes am oberen Zürichsee zusteuerten, mussten die Schwyzer ihre bestehenden Bündnisse und Landrechte neu festigen³¹⁴⁾. Die Schwyzer Kanzlei unter Hans Fründ (seit 1437)³¹⁵⁾ bereitete auf Grund der Vorlage des Landrechtes mit Abt Egolf, welches dieser für die Stadt Wil und seine Besitzungen im unteren Toggenburg eingegangen war, ein entsprechendes Dokument vor: Eine Nottel, welche man der Landgemeinde als Vertragsentwurf hätte vorlesen können. Mit diesem Landrecht der Gemeinden des unteren Toggenburgs waren alle Bewohner der Gegend auf einheitliche Weise Schwyz gegenüber verpflichtet, was auch einen allfälligen Zugriff erleichterte. Allerdings verschleppten die Kämpfe am Etzel im Mai 1439 mit grosser Wahrscheinlichkeit den Abschluss des eigentlichen Landrechtes, weshalb die Urkunde erst 1440 ausgestellt werden konnte³¹⁶⁾. Die Toggenburger Landgemeinde erhoffte sich davon eine Verbesserung ihrer Positionen gegenüber Zürich und den Erben Friedrichs VII.

Während sich Zürich bereits 1436 mit der Witwe und Verwalterin des Erbes, der Gräfin Elisabeth von Matsch verbündet hatte, verliessen sich die Schwyzer nicht auf einen einzigen Partner. Neben den Landrechten mit Landgemeinden sicherten sie sich während der Verhandlungen auch gegenüber den Toggenburger Erben mittels Landrechten ab. Die direkten Erbinnen, die *gräfinen von Werdenberg waren all vier schwösterm, und waren die gemelten alle dem von Toggenburg selig geschwüstergit kind*« wurden über deren männlichen Vögte berücksichtigt³¹⁷⁾. Für Schwyz und das mitbeteiligte Glarus hatte dies den Vorteil, dass man sich später den einzelnen Partnern mit ihrem Erbteil gesondert

314) Vgl. Bernhard STETTLER, Der Zürcher Standpunkt im Jahre 1439 – Der Zürcher Kommentar zur Nottel der eidgenössischen Orte vom 12. Dezember 1438 als Zeugnis für den Zusammenstoss zweier Rechtskulturen, in: Tschudi, Chronicon, Bd. 10, S. 17*-72*.

315) SIEBER, Briefe.

316) Vgl. Chronik des Hans Fründ, S. 24–45; SIEBER, Briefe. Ordentliche Landsgemeinden als formelle »Orte« der Beschwörungen fanden meist im April oder Mai statt.

317) Tschudi, Chronicon Bd. 10, S. 111. StASZ Urk Nr. 399 in: Tschudi, Chronicon Bd. 10, S. 112–119: *Wir nachbenempten graf Wilhelm von Montfort herr zuo Tettnang an statt und in namen der wolgeborenen Küngunden frowen von Werdenberg mines lieben gemachls, Uolrich von Rätzüns frije, vogg Uolrich von Mätsch graf zuo Klichberg hauptman an der Etsch für mich selbs und an statt und in namen der wolgeborenen miner lieben muoter frowen Margrethen von Raren geborn von Rätzüns, Wolffhart von Brandis frije an statt und innamen der wolgeborenen frowen Verena von Werdenberg mines lieben gemachels, graf Heinrich von Sax von Misox an statt und in namen miner lieben muoter frow Katherina von Werdenberg, und Thüring von Arburg frijherr zuo Schenckenberg an statt und in namen der wolgeborenen frow Margrethen von Werdenberg mines lieben gemachels [...].*

zuwenden konnte. Ein Auskauf der gesamten Erbmasse hätte nämlich die Möglichkeiten von Schwyz und Glarus überstiegen³¹⁸⁾.

Als Meilenstein in der Bewältigung der Krise gilt das bereits erwähnte Landrecht vom 18. Mai 1437 zwischen Schwyz und dem St. Galler Abt Egolf Blarer³¹⁹⁾. Das Landrecht galt in *unser stat Wil mit in und usburgern, mit Yberg dem sloss und den lüten so darzuo gehörrend, und darnach mit allen andern unsers gotzhuslügen so in wilent des [...] graff Fridrichen [...] landen gesässen sind, es sye im Turtal im Näkertal in sant Yohanner Tal oder andern enden.* Die Gotteshausleute der St. Galler waren damit auf zwanzig Jahre Schwyzer Landleute geworden. Im Jahr zuvor hatte bereits Zürich erfolglos versucht, den St. Galler Abt zu einem Burgrecht in der Stadt zu bewegen; die Verhandlungen waren aber an den städtischen Steuerforderungen gescheitert. Nun hatte Schwyz mit Wil einen Stützpunkt im Thurtal und konnte sich über den Rickenpass und den Linthübergang bei der Feste Grynau bei Uznach auf den Märkten des Bodenseeraumes mit Korn und Salz versorgen, um ein entsprechendes Embargo der Zürcher zu umgehen. Dies wurde im Landrecht ausdrücklich festgehalten³²⁰⁾. Weiter sicherten sich die Schwyzer ein Vorkaufsrecht auf die Festung Iberg bei Wattwil³²¹⁾.

Allerdings wurde das besagte Landrecht nie erneuert. Der Vertrag verwandelte sich 1451 im Streit zwischen der Stadt und der Abtei St. Gallen in ein ewiges Burg- und Landrecht, das bis zum Ende des Ancien Régime in Kraft blieb³²²⁾. Als 1469 das Toggenburg von seinen Erben, den Freiherren von Raron, an die Abtei St. Gallen verkauft wurde, nutzten Schwyz und Glarus ihr 1437 ausgehandeltes Vorkaufsrecht nicht. Allerdings liessen sich beide Länderorte zusichern, dass sich weder Zürich noch Luzern in die Be lange des Toggenburgs einzumischen hätten³²³⁾. Über das Landrecht mit dem Abt konnten sie unbehelligt weiter Einfluss auf das Toggenburg ausüben.

Aus dem von Schwyz initiierten Landrecht war ein Protektionsvertrag geworden. Nach dem Ende der kriegerischen Handlungen unterstellte sich die Fürstabtei St. Gallen 1451 mit Hilfe eines ewigen Burg- und Landrechtes den Orten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus³²⁴⁾. Die Formulierungen im Vertrag sahen eine direkte Übernahme der frü-

318) Siehe SPEICH, Beziehungen, S. 106, vgl. GILOMEN, Rentenmarkt, S. 13; LANDOLT, Finanzen, S. 86–89.

319) Vgl. Anhang Nr 12. Zu Abt Egolf und den klösterlichen Bedingungen des Abschlusses: VOGLER, WERNER, St. Gallen, Hohes und spätes Mittelalter (1077–1463), in: Helvetia Sacra III/1,2, S. 1210–1213, vgl. das., S. 1316–1319.

320) StASZ Urk Nr. 405, siehe Anhang Nr. 12: [...] *jeweder teil dem andren, wir von Switz kouff zuogan und volgen lassen und deweder teil gen dem andren dehein fürwort darinn haben [...].*

321) Regula Anna STEINHAUSER-ZIMMERMANN, Iberg (SG), in: Historisches Lexikon der Schweiz Bd. 6, S. 572 f.

322) Zum Zusammenhang der beiden Verträge siehe Stettlers Kommentar in Tschudi, Chronicón, Bd. 13/1, S. 2–8.

323) MÜLLER, Beziehungen, S. 75.

324) EA II, Anhang, Nr. 29, S. 864–866: *So haben wir mit anders finden können, dann das uns und unserm gotzhus aller nutzlichest sie, Schirm und trost ze suchen an die [...] nachgeschribner stett und lendern Zü-*

heren österreichischen Kastvogteirechte durch die eidgenössischen Orte vor. Zudem war der Vertrag nicht auflösbar³²⁵⁾. Damit wurde die Abtei mit ihren Herrschaftsgebieten ein zugewandter Ort der Eidgenossenschaft und langfristig in ihr Bündnisgeflecht und ihren Rechtsraum integriert. 1454 wurde mit der konkurrenzierenden Stadt St. Gallen ein vergleichbares Abkommen geschlossen, das auch Bern berücksichtigte. Bei der Wahrung der Rechte der Stadt St. Gallen ging es allerdings weniger weit, als das Burg- und Landrecht der Abtei. Auch die Bündnisterminologie erreichte nicht dieselbe Verbindlichkeit³²⁶⁾.

Die Beobachtungen, die am Beispiel der Verträge und Burgrechte der Städte Bern und Freiburg getroffen werden konnten, gelten auch hier: wurde erst einmal ein Burgrecht abgeschlossen, war eine Rückkehr zum inhaltlichen und terminologischen »status ante« kaum mehr möglich, auch wenn die dadurch geschaffene Beziehung alles andere als gegenseitig war. Die Schwyzer hatten es verstanden, im Toggenburg die Landrechte für sich einzusetzen um ihre politischen Gegner innert kurzer Zeit auszumanövrieren, wobei die rechtliche Position des Vertragspartners immer weniger beachtet wurde. Dies war auch der Grund für das Schiedsverfahren von 1463, das wesentlich auf der Kundschaft Gallatis basierte³²⁷⁾. Denn das Landrecht wurde erst 1469 schriftlich ausgefertigt³²⁸⁾. Debatten um die Form der Schutzherrschaft durch Schwyz und Glarus flammten im Vorfeld des Zweiten Villmergerkrieges von 1712 erneut auf. Abermals wurde beiden Länderorten vorgeworfen, die Toggenburger bereits 1440 zum Landrecht gedrängt zu haben³²⁹⁾.

5.5.3 Burg- und Landrechte als Kampfmittel im Sarganserland

Die Grafschaft Sargans war 1396 von Graf Johann I. von Werdenberg-Sargans an Herzog Friedrich IV. von Österreich verpfändet worden. Dieser verpfändete die Grafschaft seinerseits 1406 an Friedrich VII. von Toggenburg. Nach dessen Tode löste der Habsburger das Pfand von den Toggenburger Erben aus (19. September 1436) und gab es am 22. September 1436 als Lehen an Graf Heinrich IX. von Werdenberg-Sargans aus. Österreich

rich, Lutzern, Switz und Glarus. [...] ein ewig burgkrecht und lantrecht an uns genomen und nement das an uns in krafft diss brieffs [...]. Vgl. OECHSLI, Orte, S. 17–19; ZANGGER, Orte, S. 160.

325) EA II, Anhang, Nr. 29, S. 865 (1451): [...] selmlich burgkrecht und lantrecht [...] hinfür ewiklich ze halten getrüwlich und ungevarlich und das niemer mer uffezegeben noch davon ze tretten umb kein sach, und kein sach niemer ze suchen noch ze werben, weder durch uns noch durch yeman anders noch nieman uns unser wegen [...]. Vgl. Tschudi, Chronicon Bd. 13/1, S. 6–8.

326) Tschudi, Chronicon, Bd. 13/1, S. 52–58, nach LA GL AGA Cl. 51, Nr. 21 (1454): [...] ein ewige früntschaft mitteinandern gemacht und dero gegen einandern ingangen [...], burgermeister, rät und burgere gemeinlich zuo Sant Gallen und alle ire nachkommen zuo ünsern ewigen eidgnossen genomen und empfangen hand, [...].

327) StASZ Urk Nr. 544.

328) StASZ, Urk Nr. 568, 02.07.1469, beziehungsweise Tschudi, Chronicon, Bd. 13/2, S. 467–473.

329) St. Gallische Noth-Wehr 1707, Vorred; vgl. MÜLLER, Beziehungen, S. 76 f.

betrachtete das Sarganserland damit als Eigengut und Graf Heinrich als seinen Vasallen³³⁰⁾. Der Herzog schickte nun Boten nach Zürich, die darum baten, die Leute im Gaster und im Sarganserland als seine Untertanen zu betrachten, auch wenn die Eide noch nicht geleistet worden seien. Allerdings konnten sich Herzog und Graf Heinrich nicht gegen die Landgemeinde durchsetzen – denn diese verweigerten ihnen den Treueeid³³¹⁾.

Es handelte sich dabei um eine verhältnismässig junge Landgemeinde, die im Sarganserland erstmals nach dem Tode Friedrichs VII. 1436 aktiv geworden war, indem sie Räte und Hauptmann selbst bestimmt hatte. Im April des Jahres schlossen sich die nun wieder österreichischen Landleute im Sarganserland, in Weesen und im Gaster zu einem Schutzbund zusammen, um sich gegen äussere Gefahren abzusichern. Zu diesen zählten insbesondere die Avancen der Länderorte Glarus und Schwyz, sowie Zürichs³³²⁾. Doch offenbar beeinflusste die politische Unsicherheit auch die Landleute, denn sie liess sie zunächst *nütt ruow geben und still sitzen*³³³⁾.

Als die Ammänner von Schwyz und Glarus im Dezember 1436 im Toggenburg und im Gaster um Landrechte mit den Landgemeinden warben, entschloss sich Zürich zu einem bisher nie dagewesenen Schritt: es schloss ein Burgrecht mit einer Landgemeinde ab³³⁴⁾. Auf Bitten der Landleute war dafür sogar Bürgermeister Rudolf Stüssi mit Gefolge ins Sarganserland gekommen. Dort warb er um mit ähnlichen Mitteln um ihre Gunst, wie dies Ital Reding und Jost Tschudi zeitgleich für Schwyz und Glarus im Toggenburg taten. Die Zürcher kopierten nun also das erfolgreiche Vorgehen der Länderorte. Zu ihren Gunsten sprach das Wohlwollen, welches ihnen die Eliten der Landgemeinde entgegenbrachten. Insbesondere für die im Viehhandel tätige Oberschicht erschien eine Verbindung mit den Eidgenossen vorteilhaft – sei dies nun über Schwyz oder über Zürich³³⁵⁾.

330) RIGENDINGER, Sarganserland, S. 333; Auslösung der Herrschaften Feldkirch, Sargans und Windegg/Gaster um 22'000 fl.

331) Klingenberger Chronik, S. 238–240.

332) Klingenberger Chronik, S. 234 f.; vgl. RIGENDINGER Sarganserland, S. 332 f.

333) Klingenberger Chronik, S. 235: *Also versprachent sich die von Walenstatt und uss Sanganserland zuo den von Wesen und uss dem Gastell, die och des hertzogen gesin waren. [...] Also band sich yederman nach dem und ym gelegen was, und statzten och under inen hoptlüt und rät und schworen, denen och also gehorsam ze sin. [...] Item in disem dingen, als sy nun also sassen und ir hoptlüt und ir rät geordnet hatten, als sy wollten, und inen darin nieman nüt sprach und inen ouch nieman kain laid tätt, do mochten sy nüt frid noch ruowe halten, und welt ainer bin, der ander her. Einer wolt gen Schwitz, der ander gen Glaris, ainer gen Zürich, dass iderman ein bsunders warb, also dass die von Zürich etwa dik ir bottschafft in dem Gastren und in Sanganserland hatten und mitt inen antruogen, ob sy zuo inen schweren weltin, das ouch ain tail gern gesechen und geton hett. Doch so wolt der merteil allweg nüt schwestern, sy wollten an der hereschafft von Österreich beliben, der sy ouch von recht wärin und sin sollten. Vgl. DAS., Anm. 292.*

334) Vgl. oben, Teil III, Kapitel 2.3, siehe Abb. 8.

335) Klingenberger Chronik, S. 243: *In disen dingen truogent sy [die Landgemeinde im Sarganserland] aber an mitt denen von Zürich, dass sy ir erber botschafft zuo inen hinuff schiktind, so welten sy ain burgrecht und ain puntruss mitt inen machen. Also schikten die von Zürich ir burgermaister her Ruodolf Stüssin und ander botten hinuff zuo inen, won der Stüssi och die sachen vor ze quotter mauss geworben und ge-*

Mit den Eidgenossen versprach man sich deutlich höhere Profite, als unter habsburgischer Herrschaft.

Dabei handelten die Zürcher nicht uneigennützig. Der Vertrag vom 21. Dezember 1436 lehnte sich formal an das Bündnis zwischen Zürich und Friedrich VII. von Toggenburg an, das im Jahre 1400 geschlossen worden war. Besonders war indes, dass darin im Gegensatz zu anderen Burgrechten weder Udel abgesprochen noch steuerliche Vereinbarungen getroffen wurden. Die Zürcher hatten wohl auch in dieser Hinsicht von den Länderorten gelernt. Die inhaltlichen Punkte von Hilfsklausel und Gerichtsstand entsprechen der Zürcher Usanz³³⁶⁾. Bei der Verteilung gemeinsamer Eroberungen kamen die 1400 erstmals formulierten Bedingungen zum Tragen: wenn der Auszug »mit ünser statt paner«, also unter städtischer Führung erfolge, gehörten die Eroberungen mit Ausnahme der Gefangenen der Stadt; die Beute würde geteilt³³⁷⁾. Bündnisfreiheit wurde nicht gewährt, Kriege sollten nur mit Willen der Stadt angefangen werden. Zudem ginge das Burgrecht allen anderen Verbindungen vor und sollte alle zehn Jahre neu beschworen werden³³⁸⁾. Zwei Tage später rapportierten Hauptmann und Rat der Landgemeinde der Zürcher Regierung den Stand der Beschwörungen. Fast alle hätten in Walenstadt, Flums, Mels und Gretschins geschworen; in Ragaz würden viele den Schwur von der Meinung des Pfäferser Abtes abhängig machen. Wer den Schwur nicht leisten wolle, solle nach Ansicht des Landrates mit 5 Pfund täglich gebüsst werden; dazu wolle man aber erst die Ansicht Zürichs hören³³⁹⁾.

Für Graf Heinrich IX. von Werdenberg-Sargans, den Vasallen Österreichs, gegen welchen sich der Vertrag richtete, wurde jedoch ein Hintertürchen eingebaut: Im Falle, dass er selber das Burgrecht beschwören sollte, würden seine Rechte garantiert³⁴⁰⁾. Dies wollte und konnte er allerdings nicht gegen den Willen Herzog Friedrichs IV. tun. Dar-

tragen hat. Also schworen die von Walenstatt, von Mails und ander in Sanganserland zuo dienen von Zürich, ewenklich ir burger ze sin, und beschach das aun wissen und willen der herschafft von Österrich, doch behuoben sy dem hertzogen alle sin recht uss und ym aun schaden. Also schworen sy denoch nütt all des selben mauls, aber ir schwor der mertail und die richsten und gewaltigen.

336) RIGENDINGER, hertz, S. 115 bezeichnet die Stellung der Landleute in Zürich als Ausburger oder Hintersassen. Rechtlich waren sie als Pfalzburger anzusehen, da sie sich entgegen ihrer rechtmässigen Herrschaft verbündeten, siehe oben zum Flumserhandel. SSRQ SG III/2,1, Nr. 47, S. 111–117.

337) Tschudi, Chronicon, Bd. 10, S. 40 betont, dass dies *nach gelijcher bütung und kriegs gewonheit* erfolgen solle. Siehe dazu SPEICH, Netzwerke.

338) Tschudi, Chronicon, Bd. 10, S. 41, in Abschrift erhalten im StAZH, C1, Nr. 1542.

339) RIGENDINGER, Sarganserland, S. 335; nach StAZH, C I, Nr. 1544, in: Archiv für Schweizerische Geschichte 10 (1855), Nr. 17, S. 270 f. Die Landleute verlangten von Zürich auch einen Petschaft *wortzeichen von blig, [...] dz wir eins werdent im land.*

340) Tschudi, Chronicon, Bd. 10, S. 41 f: [...] das dis burgrecht unschädlich sin sol denen die dann von rechtz wegen ir land und die herrschaften innhand alles oder zum teil, an allen iren nützen zinsen stüren vällen gelässen gerichten zwingen und bännen, damit si jeglichem gehorsam sin söllend als das von alter barkomen ist, doch dis burgrecht von inen und allen iren nachkommen in allen vor und nachgeschribnen stücken ewenklich gehalten werd, on allen intrag widerred und gevärd.

aufhin belagerten die Landleute Schloss und Stadt Sargans, die jedoch ebenfalls zum Grafen hielt. Derweil klagte Friedrich IV. umgehend bei den Eidgenossen und verlangte ein Schiedsverfahren³⁴¹⁾. Auf ihre Vermittlung hin wurde ein Waffenstillstand geschlossen, der bis Ende 1438 verlängert wurde³⁴²⁾.

Was tat nun der von seinen Untertanen bedrängte Graf Heinrich? Bereits am 30. Januar 1437 schloss er mit Schwyz und Glarus ein Landrecht mit den üblichen Gedingen³⁴³⁾. Der politische Druck ist allerdings an der Klausel abzulesen, in welcher er Glarnern und Schwyzern zugestand, dass sie *ewenklich dehein zoll noch söllich schatzung geben sond*. In Streitfällen mit der Herrschaft Österreich sollte er »stille sitzen«, also neutral bleiben. Mit diesem Landrecht war ein Machtgleichgewicht zwischen den Avancen von Glarus und Schwyz einerseits und Zürich andererseits hergestellt. Ungeachtet der seit März tagenden Schiedsgerichte drohte damit wieder ein Stellvertreterkonflikt zum Krieg zu werden – so wie zwanzig Jahre zuvor im Raronhandel³⁴⁴⁾.

Die Urteile vom 9. März und 23. April 1437 bestätigten die Landrechte von Schwyz und Glarus und brüsikerten die Stadt Zürich³⁴⁵⁾. Die Zürcher mussten eingestehen, dass Schwyz und Glarus erfolgreicher taktiert hatten. Damit bestanden im Sommer 1437 Schwyzer und Glarner Landrechte sowohl mit den Landleuten im Toggenburg und Gaster, als auch mit dem Abt von St. Gallen (nur Schwyz) und mit Graf Heinrich IX. von Werdenberg-Sargans. Zürich indes konnte nur eine unsichere Anwartschaft auf die Grafschaft Uznach und das Burgrecht mit der Landgemeinde im Sarganserland vorweisen³⁴⁶⁾.

Unterdessen zwang die Landgemeinde im Sarganserland weitere Gemeinden zur Beschwörung des Burgrechtes mit Zürich. Der habsburgische Vogt der Feste Freudenberg bei Ragaz interpretierte dies als Bruch des Waffenstillstandes und liess einige Landleute festsetzen. Daraufhin belagerte die Landgemeinde die Festungen Nidberg bei Mels und

341) Tschudi, *Chronicon* Bd. 10, S. 50 f.: *Deshalb der hertzog vermeint das die von Zürich unbillich und one fuog ouch wider den friden sölichs gethon hettind, redt inen ouch übel darumb zuo. Also schreib und klagt der hertzog und ouch graf Heinrich gemeinen eidgenossen von diser sach [...] und begert rechtz.*

342) Währenddessen verhandelten Schwyzer und Zürcher mehrfach wegen der Landrechte in Uznach und Gaster, siehe Tschudi, *Chronicon*, S. 57–59, Anm. 26. Als Vermittler wurden Bern und Solothurn zugunsten von Schwyz und die Bodenseestädte zugunsten Zürichs aktiv. Verlängerung des Waffenstillstandes das., S. 66.

343) SSRQ SG III/2,1, Nr. 48, S. 117–118. Vgl. Tschudi, *Chronicon*, Bd. 10, S. 58–63. Bereits der Bericht im Archiv für Schweizerische Geschichte 10 (1855), S. 170, der Landgemeinde an Zürich vom 23.12.1436 spielte auf das Landrecht an: [...] lassend wir üch wissen, dz min Her graf Heinrich von Sangans mit den amtlüten von Schwitz und ouch von Glaris mit einander überkommen sind, doch so wil der aman von Schwitz und der aman von Glaris dz bringen wider für ir gemeind und was den ir gemeind damit schaffen tuot, dabi sol es den bestan. Vgl. Abb. 10.

344) Zum Prozess siehe Klingenberger Chronik, S. 246–253; Tschudi, *Chronicon*, Bd. 10, S. 66–106.

345) Klingenberger Chronik S. 252.

346) Vgl. Klingenberger Chronik, S. 244–246.

Freudenberg bei Ragaz. Sie mahnten ihre Verbündeten um Unterstützung. Im Mai 1437 fuhren die Zürcher ins Oberland und zerstörten die Festung Freudenberg, bevor sie eilig abzogen. Ein Angriff auf Sargans unterblieb. Zu gross war die Gefahr, die Schutzmächte des Grafen (Schwyz und Glarus) offen zu provozieren und dadurch zum Eingreifen zu zwingen. Unterdessen begann die Landgemeinde im Schutze Zürichs eine rege Satzungstätigkeit und etablierte sich sogar als Schiedsinstanz³⁴⁷⁾.

Der Konflikt eskalierte erneut im Herbst 1437. Graf Heinrich IX. lieh sich bei Schwyz und Glarus 1800 Pfund und setzte dafür seine Grafschaft als Sicherheit ein³⁴⁸⁾. Doch die Situation verschärfte sich mit der Verpfändung der Herrschaft Windegg an Schwyz und Glarus: Am 2. Mai 1438 verpfändete nämlich Herzog Friedrich IV. die besagte Herrschaft um 3000 Gulden an die Ländereorte³⁴⁹⁾. Dazu gehörten das Gaster, Weesen und die Gemeinden am Walensee mit Walenstadt. Hauptgrund der Spannungen war der Status der Bürger von Walenstadt. Diese hatten 1437 das Burgrecht mit Zürich beschworen und betrachteten sich seither als der Landgemeinde des Sarganserlandes zugehörig. Nun drohte die Landgemeinde dem Grafen, Festung und Stadt Sargans anzugreifen³⁵⁰⁾. Im Herbst 1440 verweigerte sie zudem ihre Abgaben an den Grafen³⁵¹⁾.

Nachdem Schwyz und Glarus bereits 1439 kurzfristig Hilfstruppen gesandt hatten, brachen sie Ende Oktober 1440 mit 800 Mann ins Sarganserland auf und nahmen es zusammen mit 700 Österreichern schnell ein. Daraufhin mussten die Landleute dem Burgrecht mit Zürich abschwören und dem Grafen Gehorsam leisten³⁵²⁾.

Die Landgemeinde als Trägerin des Widerstandes gegen den Grafen trat danach kaum mehr in Erscheinung; die Schwyzler und Glarner hatten paradoxe Weise jene Vertragsklausel ausgehöhlt, die sie noch zu Beginn des Konfliktes im Jahre 1436 anderen Landschaften versprochen hatten: den Beistand gegen eine Bedrängnis durch den rechtmässigen Herren. Die Hilfe der Ländereorte gegen die Landgemeinde im Sarganserland erfolgte auf der Basis des Landrechtes mit Graf Heinrich IX. von Werdenberg-Sargans. Der fi-

347) RIGENDINGER, hertz, S. 116–118.

348) Tschudi, Chronicum, Bd. 10, S. 142–148.

349) SSRQ SG III/1, Nr. 9, S. 12–14; vgl. SPEICH, Beziehungen, S. 100–104.

350) Chronik des Hans Fründ, S. 40, vgl. RIGENDINGER, hertz, S. 117 f.

351) Vgl. Tschachtlan-Chronik (Edition Stierlin), S. 55: *Dass dero von Zürich burger im Oberlande in den kilchen offenlichen ein gebot thatent: Peter Weibel, hauptmann im Oberland, darzu ander sin fründe und helfer, die meynten und welten herren im lande syn, und trostent sich dero von Zürich, und benügt sie nit, dass sie ihrem herrn abgetreten und zu Zürich burger worden warent; die tatent ein offen gebot zu Meills in der kilchen, dass nieman mehr graf Heinrichen von Sangans kein stür, zins, nutz noch gült geben sollt, noch ihm von der gerichten wegen gehorsam sin, mit viel andern dingen und mutwilens, das sich harnach alles mit der wahrheit erfand.*

352) Klingenberger Chronik S. 271: [...] also gesatzten sich die in Sanganserland nie darwider [...] und kam also ain dorf nach dem andren und schwuorent, dass das ewig burgrecht, das sy gen Zürich ewenklich geschworen hatten, ab sin sölt und kain puntnuss noch burgrecht iemer mer an sich söltent genemem aun ir heren willen, [...].

nanziell geschwächte Graf erschien den Länderorten als geeigneter Partner, um Zürich zu schädigen und langfristig auch im Sarganserland politische Kontrolle ausüben zu können. Eine allzu aktive Landgemeinde störte dabei nur. Diese Erfahrung hatten die Schwyzler und Glarner bereits im Toggenburg und Gaster gemacht³⁵³⁾.

In den folgenden Jahren des Konflikts gingen die Zürcher keine weiteren Burgrechte mit ländlichen Kommunen ein. Nach der Hinwendung der Stadt zu Österreich 1442 bewegten sie sogar ein österreichisches Landgericht im Thurgau dazu, über ihre abtrünnigen Bürger im Sarganserland die Reichsacht verhängen zu dürfen. Dies kam einer nachträglichen Anerkennung des Burgrechtes mit Zürich durch Österreich gleich, das in dieser Phase des Krieges aktiv mit der Limmatstadt gegen Schwyz und Glarus paktierte³⁵⁴⁾. Das Burgrecht war von der Stadt nicht einfach vergessen worden – es lohnte sich allemal als Rechtfertigung für eine Strafaktion.

5.6 Eine neue Eidgenossenschaft

Um die Mitte des 15. Jahrhundert hatte sich das Burg- beziehungsweise Landrecht deutlich von seiner ursprünglichen Funktion gelöst, als Rechts Instrument zur Ansiedlung unter festgelegten Konditionen zu dienen. Es war zum politischen Bündnis geworden, dessen Inhalt je nach Machtposition der Beteiligten ausgelegt wurden. Für die Länderorte Glarus und Schwyz erwies sich die Aufnahme ins Landrecht als geradezu massgeschneideter Vertragstyp, um damit Einfluss auf Adlige, Klosterherrschaften und Landgemeinden auszuüben. Einerseits konnten die Landleute über den geforderten *gehorsam* auf die Position der Länderorte verpflichtet werden. Das entsprach weitgehend den Möglichkeiten, wie Städte auf ihre Bürger und Burgrechtspartner Einfluss nahmen. Andererseits konnte damit auch immer an die Solidarität der ländlichen Kommunen appelliert werden. Dadurch konnte sich eine Dynamik entwickeln, die zwar meist im Sinne der Länderorte war, aber auch aus dem Ruder laufen konnte³⁵⁵⁾. Überdies boten Landrechte den Länderorten die Möglichkeit, weitere ländliche Kommunen und gegebenenfalls deren Herrschaft in einer langfristigen politischen Abhängigkeit zu halten. Die Länderorte waren nach dem Alten Zürichkrieg nicht mehr bereit, weitere ländliche Kommunen als gleichberechtigte Partner zu betrachten³⁵⁶⁾.

Zürich wiederum blieb bei seiner eher zurückhaltenden Aufnahmepolitik ins Burgrecht. Die Stadt nahm nach dem Fehlschlag im Sarganserland 1436/40 keine ländlichen

353) SPEICH, Beziehungen, S. 94–106.

354) SSRQ SG III/2,1, Nr. 54, S. 177–178. Vgl. RIGENDINGER, hertz, S. 119.

355) z. B. im Flumserhandel 1428.

356) Vgl. ELSENER, Landvogtei. Die Ausnahme bildet Appenzell, das bereits in das Bündnissystem eingebunden war.

Kommunen mehr ins Burgrecht auf. Dadurch konnten die Länderorte im adlig-ländlich geprägten Umfeld der Ostschweiz mit den Landrechten deutlich flexibler arbeiten als die Städte mit den Burgrechten. Für Zürich blieben die Burgrechte mit den Klöstern und dem Bischof von Chur nur deshalb bedeutend, weil sie Teil eines überregionalen Wirtschaftsnetzes waren. Der Alte Zürichkrieg hatte erneut gezeigt, dass weder Zürich noch die Länderorte im Stande waren, ihre Gegner politisch oder militärisch auszuschalten³⁵⁷⁾. Die Burg- und Landrechte blieben nach wie vor gültig. Nun konnten die eidgenössischen Orte über sie als Schirmherren wirken.

Langfristig wurden die Weichen dennoch militärisch gestellt. Durch die Burg- und Landrechte mit Appenzell (1412) sowie der Abtei (1451) und der Stadt St. Gallen (1454) hatten die eidgenössischen Schirmorte Gründe und Vorwände genug, um in der Ostschweiz zu intervenieren. Dies hatte zur Folge, dass mit der Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen im Jahre 1460 all jene Ostschweizer Gebiete zu gemeinen Herrschaften wurden, deren Herrschaftsträger nicht mit dem eidgenössischen Bündnisgeflecht oder einzelnen Orten assoziiert wurden³⁵⁸⁾.

357) STETTLER, Eidgenossenschaft, S. 178–183.

358) OECHSLI, Benennungen, S. 216–223; vgl. CHRIST, Eidgenossen; DIES., Konflikte, S. 143–147.

V. Ausblicke

Die Liste der Fälle, bei denen Burg- und Landrechte grossen Einfluss auf die Herausbildung der lokalen Herrschaftsstrukturen hatten, liesse sich beliebig verlängern. Die meisten Regionen, in denen Burg- und Landrechte unter Gedingen abgeschlossen wurden, könnten den bereits skizzierten Vorgängen weitere, neue Aspekte hinzufügen.

Reizvoll wäre etwa eine vertiefte Untersuchung der Burgrechte der Städte am Jura-bogen (Neuenburg, Biel, Solothurn). Seit der Edition der Neuenburger Verträge 1923 haben diese nämlich kaum mehr Beachtung erhalten. Welchen Einfluss hatten die Verträge beispielsweise auf die einzelnen Akteure (in Neuenburg der Graf, die Stadt, das Kapitel) und ihre gegenseitigen Beziehungen?

In allen drei Fällen wäre zudem zu klären, welche Rolle die Bündnispolitik des nahen und mächtigen Bern bei der Ausgestaltung ihrer Freiräume einnahm.

1. Ungleiche Partner

Die Talgemeinden im Val de Ruz und Moutier schlossen Ende des 15. Jahrhunderts Burgrechte mit der Stadt Bern ab¹⁾. Diese waren allerdings nicht auf Gegenseitigkeit ausgerichtet, sondern sollten – analog zu den Landrechten von Glarus und Schwyz im Toggenburg 1469 – der Aarestadt vor allem Argumente für allfälliges Eingreifen in die Herrschaft ermöglichen.

Neben den städtischen Bündnissen wäre es ebenso lohnenswert, die Serien des Bündnis-Vierecks Biel-Solothurn-Freiburg-Bern genauer zu untersuchen. Und dies nicht nur vom Burgrechtsaspekt her: denn hier lassen sich Rückschlüsse auf die Intensivierung der Beziehungen machen, wie sie etwa im Fall des bilateralen Verhältnisses von Bern und Freiburg gezeigt werden konnte.

Die Erkenntnisse aus dem späten Mittelalter könnten ihrerseits durch eine konsequente Analyse der Burg- und Landrechtsverträge von Adel, Klöstern, Länderorten, ländlichen Kommunen und Städten in der Frühen Neuzeit ergänzt werden. Während des Ancien Régime wurde die Kohäsion der Partner im eidgenössischen Raum nämlich ebenfalls auf diese Weise sichergestellt: Neben der Tagsatzung, der eingeführten Schiedsgerichtsbarkeit und der gemeinsamen Verwaltung abhängiger Landschaften blieben Burg- und Landrechte weiterhin zentral. Dies galt insbesondere für Partner, die der Eidgenossenschaft nicht »beitreten« konnten – etwa die bereits genannte Stadt und das Kloster St. Gallen, die Grafen von Sulz oder jene von Neuenburg, die Städte Biel, Besançon, Konstanz und Genf oder das Bistum und die Zenden im Wallis. Sie alle konnten mittels der Burg- und Landrechte am eidgenössischen Bündnissystem Teil nehmen.

Ein vertiefter Einblick würde sich allerdings auch für Städte lohnen. So sind beispielsweise in Luzern, Biel, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Zürich oder Konstanz genügend Urkunden und Akten für separate Untersuchungen vorhanden. Da es sich bei Burgrechten allerdings um ein internationales Phänomen – mit unterschiedlicher Terminologie – handelt, wären Untersuchungen zu oberitalienischen, rheinischen, westfälischen oder den flämischen Städtedlandschaften, die sich allesamt schwer in den Kontext des oberdeutschen Raumes einbetten lassen, sehr wünschenswert. Denn auch in diesen Regionen wurden die Beziehungen zwischen städtischen und adligen, ländlichen oder klösterlichen Herrschaftsträgern schriftlich festgehalten und die entsprechenden Normen durch Sonderabsprachen, Bedingungen und Vorbehalte ergänzt²⁾.

1) KISTLER, Burgrecht.

2) Vgl. beispielsweise DOMSTA, Aussenbürger.

2. Neubewertung in der Reformation

Burgrechte, beziehungsweise die damit verbundenen ideellen Vorstellungen, gingen nicht nur weit über die profane, bisweilen gewollt doppelbödige Tagespolitik des 15. Jahrhundert hinaus, sondern wirkten auch auf die spirituellen Vorstellungen von Bund und Bündnis ein. Zentral war dabei die christliche Vorstellung des Bundes der Gläubigen mit Gott, welcher als Vorbild für eine städtische oder auch vertragliche Gemeinschaft herangezogen wurde³⁾. Diesen Aspekt des Zusammenlebens griffen insbesondere die Reformatoren des 16. Jahrhunderts auf: Martin Luther verglich in seiner Schrift »Ein Sermon von dem hochwürdigen Sakrament des heiligen und wahren Leichnams Christi« die (kirchliche) Gemeinschaft zwischen Gläubigen und Heiland mit derjenigen einer städtischen Gemeinde, die ebenfalls einen Kopf und Glieder – die Bürgergemeinde – habe. Diese Gemeinde wurde für Luther zum «Verum Corpus Christi»⁴⁾.

Auch für Huldrych Zwingli war das Bündnis zunächst einmal eine *innerliche und usserliche vereimbarung der Christenmenschen*, das in seiner spirituellsten Form im Abendmahl verwirklicht wurde⁵⁾. Darüber hinaus war gerade Zwingli mit der flamboyanten eidgenössischen Bündnispraxis, ihren Vorteilen allerdings auch Seitentürchen sozialisiert worden. Dass er deshalb eine »Bündnistheologie« begründete, in welcher politische Argumentation mit spirituellen Vorstellungen verbunden wurden, hat durchaus mit den Umbruchsprozessen des frühen 16. Jahrhunderts zu tun. Wie Luther, erhob auch er Sakrament und Eid auf dieselbe Stufe göttlicher Anerkennung⁶⁾. Seine Gleichenisse sind indes von der eidgenössischen Burgrechtspraxis inspiriert. So etwa, wenn er auf die Einhaltung von Bündnisverträgen zu sprechen kommt: *Ein glychnus: Gemein Eydgenossen habend ein pundt mit einandren. Den sind sy einandren schuldig zu halten, und wenn sy den haltend, so sind es Eydgnossen. Wenn sy den nit haltend, so sind sy nit Eydgnossen, ob sy glich den namen tragend. Noch so mus man ye ze fünf jaren den pund und eyd ernüwren, damit alle ort eigenlich ir pflicht und schuld gegen einandren vernemind und sich*

3) HOLENSTEIN, Seelenheil, S. 12–14.

4) SCHMIDT, Bundestheologie, S. 310; vgl. Luther, Martin, Ein Sermon von dem hochwürdigen Sakrament des heiligen und wahren Leichnams Christi und von den Bruderschaften in: DELIUS, Luther, Bd. 1, S. 272–311, bes. S. 272–277: [...] *Dass Christ mit allen heiligen ist ein geistlicher corpor gleich wie einer stat volk, ein gemein und corpor ist, ein ieglicher burger des andern glidmass und der ganzen statt. Also alle heiligen sein Christi und der Kirchen glid die ein gentzlich ewige gottes stadt ist; und wer in die selben stadt genommen wirt der heisst in die gemeyne der heiligen genommen und mit Christus geistlichen corpor verleibet und sein glid gemacht.* [...].

5) Zwingli, Werke, Bd. III, Fürschlag der dryen: abbtes von Cappel, propstes von Embrach, commentürs von Küsnach und der dryen lütspiesteren, S. 120–131. Obwohl die Auslegung von Zwingli stammen dürfte (Autograph), scheinen die Aussagen von den anderen Mitgliedern der Kommission nicht bestritten worden zu sein; bes. S. 124. Vgl. SCHMIDT, Bundestheologie, S. 312 f.

6) sacramentum=iuramentum; nach SCHMIDT, Abendmahl, S. 83, 91.

wiederumb einandren offnind. Also in disem sacrament verbindt sich der mensch mit allen glöubigen offenlich⁷⁾.

Dass diese Argumentation von den Zürchern genutzt wurde um ab 1525 eine rege konfessionelle Bündnistätigkeit zu entfalten, die unter dem Begriff der Christlichen Burgrechte bekannt wurde, sollte an dieser Stelle nicht mehr verwundern⁸⁾.

Am Westrand der Eidgenossenschaft trat in den Jahren des Alten Zürichkrieges eine folgenschwere Entwicklung ein. Nach dem Krieg zwischen Bern und Freiburg 1448 wurde das bilaterale Burgrecht der beiden Städte 1454 wieder eingesetzt und bekam Vorrang vor anderen Bündnissen⁹⁾. Nach den Burgunderkriegen (1474–1477) wurde eine Reihe neuer Burgrechte geschlossen. Das Burgrecht der fünf Städte Zürich, Luzern, Bern, Freiburg und Solothurn eröffnete 1477 den Reigen der gegenseitigen Burgrechte am Westrand der Eidgenossenschaft und führte langfristig zu deren Erweiterung bis vor die Tore von Genf. Mit den Herzögen von Savoyen wurden 1498 ein Burgrecht abgeschlossen, und 1509 zwischen dem Herzog und den Städten Bern, Freiburg und Solothurn als Bündnis erneuert wurden. Darin wurde festgehalten, [...] *das nieman dem andern die sinen zuo burger naemen solle, aun des andern wussen und willen, dem aber bisshar nit gelebt, und daher dem herzogen schad und beschwerd und ungehorsame begegnet sye [...]* ¹⁰⁾. Gleichwohl wurden 1525 und 1526 folgenschwere Burgrechte von Bern und Freiburg mit den Städten Lausanne bzw. Genf geschlossen¹¹⁾. Das Burgrecht von Lausanne wurde 1531 erneuert und 1536, nach der Eroberung der Waadt, durch Bern abgesetzt. Das Burgrecht der Stadt Genf mit Bern und Freiburg ist aus mehreren Gründen interessant: weil es in der Folge für die Geschichte der Reformation eine hohe Bedeutung erlangte und 1536 nach der Eroberung der Waadt erneuert wurde und vor allem deshalb, weil dieses Burgrecht zeitgenössisch übersetzt wurde. So kann die zeitgenössische Terminologie besser nachvollzogen werden. Die Formulierungen, welche der Urkunde zugrunde liegen, stammen direkt aus dem Burgrecht der drei Städte Freiburg, Bern und Solothurn von 1517. Hier werden die Vorbehalte nur noch summarisch mit Verweis auf die bilateralen Burgrechte mit *die, so darinn vorbehalten, eigentlich gemeldet sind*, genannt, das Reich nicht mehr eigens erwähnt¹²⁾. Im Gegensatz zum Burgrecht der drei Städte sind Bern und Freiburg gemeinsam als eine Partei und Genf als eine Partei erwähnt. Die Aufnahme des Burgrechts wird den Worten [...] *yede statt in der anndern unnsdry stettenn für unns unnd unns nachkomenn unnd die unnsn an den selben stettenn gesässsen, ein uffrecht unnd redlich burgrecht uff und angenommen unnd empfangenn.* [...]umschrieben und über-

7) Zwingli, Werke, Bd. III, S. 535; in SCHMIDT, Abendmahl, S. 83.

8) Siehe v.a. BENDER, Reformationsbündnisse, auch VERAGUTH, Basel; GöTTMANN, Bünde; FABIAN, Quellen.

9) Siehe oben, Abschnitt IV, Kapitel 2.3, vgl. Scott, Swiss, S. 61–65.

10) SSRQ BE I, 4,1, Nr. 185n, S. 680–681.

11) SSRQ VD B 1, Nr. 55, 54, bzw. SSRQ GE II, NR. 587, S. 236–246.

12) SSRQ BE IV, 1, Nr. 189a, S. 716–718.

setzt mit [...] *chescune ville l'une à l'autre, nous troys villes pour nous [...] avons pris et acceptés bien et loyaulement receuz borgeoysie [...]*¹³⁾. Vergleichbare, sogenannte »Christliche Burgrechte« schloss Zürich im Januar 1528 mit dem reformierten Konstanz, Bern zog im Juni nach, die Formulierungen sind wiederum dem Burgrecht der drei Städte Freiburg, Solothurn und Bern nahe, allerdings mit Zusätzen versehen, die nahelegen, dass den Konstantern diese Art der »Städteverbrüderung« nicht so geläufig war¹⁴⁾, auch wenn die Stadt selber bereits seit Anfang des 14. Jahrhunderts Burgrechtsurkunden ausgestellt hatte.

13) EA III Abt. 2, Beilage 40, S. 1421–1424.

14) EA IV Abt. 1a, Beilage 6, S. 1510–1516 , hier S. 1511: *Damit aber dises Burgrecht in allweg dest bas, und wie wyt sich das strecke, verstanden werd, so habent wir dasselbig biemit durch nachgeschriben artikel erläutern wellen.*

3. Forschungsausblick

»Jede normale Staatsbürgerschaft entsteht qua Geburt« sagte der tschechische Aussenminister Karel Schwarzenberg in einem Interview 2007¹⁵⁾. Dabei hätte gerade er es besser wissen müssen, auch ohne dieses Buch gelesen zu haben. Am 25. Juni 1478 schlossen Alwig und Rudolf II., Grafen zu Sulz ein Burgrecht mit der Stadt Zürich für sich und ihre Herrschaft Klettgau, das 1488 in ein ewiges Burgrecht umgewandelt wurde¹⁶⁾. Die Graf-schaftsrechte über den Klettgau gelangten 1674 durch Heirat an Ferdinand von Schwarzenberg, der mit der Herrschaft auch das Burgrecht erbte. Als die Familie nach dem ersten Weltkrieg ihre ständischen Vorrechte in der neu entstandenen Tschechoslowakei verloren hatte, besannen sie sich des Burgrechts mit der Stadt Zürich, welches durch ein Rechtsgutachten von 1928 als noch gültig erklärt und daraufhin formell erneuert werden konnte. Karel Schwarzenberg verdankt sein Bürgerrecht in der Schweiz also nur teilweise seiner Geburt. Massgeblich war die mittelalterliche Praxis der individuellen Burgrichtserteilung.

Aus demselben Grund erhält bis heute der Abt von Einsiedeln jeweils das Ehrenbürgerrecht in der Stadt Zürich, zuletzt 2013 Abt Urban Federer. Die Praxis geht zurück auf die Burgrichtsurkunden, welche seit 1389 mit den Äbten jeweils auf Lebzeit vereinbart wurden. Zürich verstand sich in Einsiedeln auch während des konfessionellen Zeitalters als Schutzmacht – sprich Gegengewicht – zu Schwyz. Vergleichbare Schutzfunktionen, wenn auch in der frühen Neuzeit ohne Burgrichte, bestanden auch mit dem Kloster Pfäfers.

Für die Städte, namentlich in der während der frühen Neuzeit als adelsfeindlich dargestellten Eidgenossenschaft, entwickelten sich die Burgrichte zu eigentlichen Prestige-verträgen, über welche die Städte ihren Einfluss geltend machen konnten und mit denen sie gelegentlich auch ihre Netzwerke spielen lassen konnten. Das wird beispielsweise sichtbar, wenn einzelne Orte die Burgrichtstexte auf die Höhe von staatstragenden Bündnissen beförderten und sie in städtische Bundbücher eintrugen wie im Fall des gedruckten Bundbuches der *Burgrichten / und Pündnissen der Statt Freyburg in Uchtland* von 1691. In diesem Buch wurden die 25 wichtigsten Bündnisse der Stadt Freiburg abgedruckt, angefangen mit dem Burgricht mit Bern von 1480 bis zum sogenannten »Goldenen Bund« der sieben katholischen Orte der 13-örtigen Eidgenossenschaft von 1587¹⁷⁾. Der jüngste Eintrag ist eine Neufassung des Bündnisses zwischen Freiburg und dem Bi-

15) Interview von Esther Girsberger mit Karel Schwarzenbach, SonntagsZeitung vom 24. Juni 2007, S. 23–25.

16) Vortrag von Peter Niederhäuser, über »Die Grafen von Sulz zwischen Eidgenossen und Habsburg«, Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein e.V. 17.01.2003, siehe Literaturverzeichnis.

17) Beschrieb des Drucks bei BOSSON, Atelier, Nr. 314.

schof von Basel 1675. Das Werk wurde interessanterweise um ca. 1701 in Bern nachgedruckt.

In anderen Fällen wurden die eingebürgerten Fürsten, Herren und Klöster wie städtische Trophäen »herumgereicht« oder kollektiv als Teil der städtischen Fernwirkung betrachtet¹⁸⁾.

Bezüglich der Burgrechtsforschung darf im Forschungsausblick die »Nachwirkung« im Bereich der Landfriedensforschung nicht vergessen werden. Wie Hendrik Baumbach und Horst Carl festhielten, sind Landfrieden wie Burglehre die für »mehrere dieser Akteure einigende Klammer« und sind »nur als eine spezifische Organisationsform« anzusprechen. Für die Landfrieden konnten sie aufzeigen, dass trotz der Forschungsschwerpunkte im hohen und vor allem späten Mittelalter die normative Kraft der Landfriedensidee bis weit in die frühe Neuzeit hinein wirksam war. Auch für die Burglehre kann dies festgestellt werden. Gerade die abgestuften Bürgerrechte der grossen Städte dürfen als Langzeitwirkung spätmittelalterlicher Burglehre angesprochen werden. Die Kohäsionskraft des engmaschigen Bündnis- und Burgrechtsraumes entfaltete vor allem im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit eine langanhaltende Wirkung. In Streitfällen, bei denen sich Schweizer Kantone untereinander nicht einigen können, kann der Schweizerische Bundesrat bis heute als Schiedsinstanz angerufen werden.

Die Problematik der Burglehre wirkte auch auf einem anderen Feld in die moderne Gesellschaft hinein: In der modernen Schweiz wurde die »Pauschalbesteuerung« im Kanton Waadt 1862 eingeführt, auf schweizerischer Bundesebene gibt es seit 1934 eine sogenannte »Aufwandbesteuerung« für reiche Ausländer, die in der Schweiz keine Einkommen erzielen. Die Grundlage dafür sind die mittelalterlichen Vorlagen der »Abgeltungssteuern« in den Städten. Steuerhoheit ist in der Schweiz bis heute ein kantonales Vorrecht. Seit ihrer Einführung regt sich in Teilen der Bevölkerung Widerstand gegen die Pauschalbesteuerung. Die Diskussionen erinnern an die Argumentationen pro und contra Burgrechtsverträge des späten Mittelalters, wie sie anlässlich des Koller- und Möttelihandels 1468 von der eidgenössischen Tagsatzung geführt wurden.

18) Beispielsweise im Zürcher »Waapenbuch« von 1605.

VI. Ergebnisse

1. Ausgangslage

Burgrechte waren Einbürgerungen unter Sonderkonditionen. Als solche wurden sie vor allem als eidgenössisches Phänomen wahrgenommen. Diese historiographische Fokussierung erklärt, warum sie in übergeordneten mediävistischen Forschungsfeldern der Verfassungs-, Sozial- und Rechtsgeschichte bislang kaum thematisiert wurden. Ihre Funktion als Instrument der Einbürgerung, allerdings auch als Mittel zur Durchsetzung politischer Absichten und als politische Bündnisse, wurde indes auch im Rahmen der auf den Raum der Eidgenossenschaft fokussierten Diskussion kaum ausgeführt. Nur im Historischen Lexikon der Schweiz (HLS) und in seinem Vorgänger, dem Historisch-Biographischen Lexikon der Schweiz (HBLS) kamen auch diese Deutungen zur Sprache. Ansonsten wurden Burgrechte nur unspezifisch, im Zusammenhang mit städtischer Territorialisierung oder zusammen mit dem Pfal- beziehungsweise Ausbürgerwesen abgehendelt. Die Entstehung des Rechtsinstruments aber, seine Bedeutung und Auswirkungen im städtischen Rechtsgefüge sowie seine variantenreichen Erscheinungsformen, waren bei Aufnahme der Forschungen noch nie Thema einer vergleichenden Studie gewesen.

Wieso, so darf zum Abschluss der Studie noch einmal mit Berechtigung gefragt werden, sollen diese Burgrechte nun plötzlich so wichtig sein? Die Vielfalt hergebrachter Vorstellungen zu den Inhalten des historischen Phänomens Burgrecht macht deutlich, weshalb sich aus seiner Betrachtung bisher kein gültiger Forschungsbegriff entwickelte. Burgrechte waren regional determiniert und kamen als solche vor allem im schweizerischen und oberdeutschen Raum vor. Das Burgrecht als spezieller Vertragstyp zur Einbürgerung und Überwindung rechtlicher Inkompatibilität war indes keine rein eidgenössische Besonderheit. Die meisten oberitalienischen Städte, aber auch rheinische oder flämische Kommunen kannten verwandte Rechtsinstrumente, mit denen sie ihr rechtliches Verhältnis zu ihren Ausbürgern und Zuzügern regelten: den *cittadini silvestri*, den *buitengoorter* oder *bourgeois forains*. Aber um die Wirkungen der Verträge zu betonen, wurde für vorliegende Studie der Quellenbegriff *Burgrecht* gewählt.

Burgrechte erschienen bisher vor allem als Forschungskonstrukt. Dessen Herkunft aus der regionalen Städteforschung begründete auch die bisweilen verwirrende Verwendung des Begriffs. Die Schweizer Regional- und Lokalhistoriographie bot dafür ein glänzendes Beispiel: Was Burgrechte waren und welche Bedeutung ihnen zugeschrieben wurde, war von Kanton zu Kanton unterschiedlich, wobei brav an der jeweiligen Kantongrenze Halt gemacht wurde. Das Deutungsspektrum reichte – je nach vorhandener Quellenlage – von einer zentralen, verfassungsgeschichtlichen Bedeutung der Burgrechte für die Genese der Schweizerischen Eidgenossenschaft über das kantonale Gemeinwesen bis hin zum kompletten Schweigen. Hinzu kam die meist lästige Vereinnahmung durch verschiedene Abstufungen der Nationalgeschichtsschreibung. Es musste viel Arbeit geleistet werden, um das Phänomen aus der Deutungshoheit der Berner Historiographie zu schälen, ohne dabei die zahlreichen, teils wegweisenden Burgrechte der Aarestadt zu

vernachlässigen. Hinzu kam die Verwertung der Burgrechte im nationaleidgenössischen »Quellenkanon«, wo sie undifferenziert mit Bünden und Bündnissen zusammengebracht wurden, ohne ihren Eigenheiten Rechnung zu tragen. Als Folge der verengten Interpretation dieses erratischen Blockes von Quelleneditionen wurden der Alten Eidgenossenschaft Qualitäten eines geeinten protostaatlichen Gebildes zugeschrieben.

Für Historiker, Rechtshistoriker, Geographen und Politikwissenschaftler benachbarter Regionen mögen diese Erkenntnisse, die weitgehend auf der Schweizer Quellenlage beruhten, auf den ersten Blick nicht besonders spektakulär wirken. Die Sprengkraft des Untersuchungsgegenstandes wird eigentlich erst deutlich, wenn man sich klar wird, wie weitreichend ein »Vertragstyp« die politische Geschichte zu lenken vermochte. Das politische Instrument der Burgrechte wurde stetig angepasst, um in wandelnden Verhältnissen eingesetzt werden zu können. Intentionen zur Herrschaftssicherung und Konfliktvermeidung durch Vertragsabschlüsse erhielten durch die politisierte Wertigkeit der Verträge und die dynamischen Entwicklungen der Vertragspartner stets neue Facetten, die in der Begleitschriftlichkeit ihren Niederschlag fanden. Burgrechte prägten die Entwicklungen in ihrem Anwendungsbereich weit stärker, als bisher in der Forschung bekannt.

Eine der Herausforderungen zu Beginn der Forschung bestand darin, Burgrechte aus ihren festgefahrenen Deutungen im Bereich der Stadtgeschichte und der eidgenössischen Geschichtsschreibung herauszuholen und in ein erweitertes Forschungsumfeld einzufügen. Dabei musste auch der »kleine blinde Passagier der Schweizer Geschichte«, das *Landrecht*, aus seiner Sonderfall-Ecke geholt und neu interpretiert werden. Nur im Schweizer Raum haben Länderorte nämlich nicht nur selbständig gehandelt, sondern prinzipiell wie Städte; sie setzten Landrechte ein, um ihr politisches Aktionsfeld zu erweitern. Die Landrechte stehen in der Wirkung ihrem »Grossen Bruder« Burgrecht in nichts nach.

Der Vergleich mit Ansätzen aus der allgemeinen und deutschen Städte- und Sozialgeschichte zeigte, dass Burgrechte alles andere als ein »Sonderfall« waren. Sie erwuchsen im 13. Jahrhundert aus der Landfriedensidee und traten häufig im Verbund von Städtebündnissen auf. Ihre grösste Wirkung und Bedeutung entfalteten sie allerdings häufig auf regionaler Ebene. Die Beschränkung der gewählten Fallbeispiele auf den eidgenössischen Raum diente genau diesem Erkenntnisinteresse: Je näher die Fälle geographisch beieinander liegen, umso deutlicher treten Parallelen und Querverbindungen zu Tage.

2. Funktionen

Burgrechte sind nicht nur Forschungskonstrukte, sondern auch reale spätmittelalterliche Rechtsinstrumente, die eine eigene Quellengattung darstellen. Eine Fokussierung auf den heute schweizerischen Raum ist aus dieser Sicht sinnvoll, denn der Raum war für die Entstehung von Burgrechts-Landschaften geradezu prädestiniert: Die eidgenössischen Städte und Länderorte entfernten sich zunehmend vom Reich. Kleinräumigkeit, eine komplexe Herrschaftssituation mit vielfach sich überschneidenden Interessensphären sowie die Schwächung der grossen Herrschaftskomplexe Savoyen und Habsburg auf regionaler Ebene im Laufe des Spätmittelalters liessen rechtliche Nischen mit Interpretationsspielraum entstehen. Sie wurden mit Burgrechten gefüllt.

Voraussetzung für Burgrechte war eine handlungsfähige städtische Bürgerschaft und der Wille dieser Stadt, auch über ihre Mauern hinaus politisch und rechtlich aktiv zu sein. Gleichermaßen galt für die Landrechte. Auch in diesem Fall musste die Führungsschicht der ländlichen Kommunen über eine entsprechende Handlungsfähigkeit und vor allem Durchsetzungskraft verfügen.

Burgrechte wurden stets bilateral zwischen zwei Parteien geschlossen. Zu den Vertragspartnern von Städten und Ländern gehörten berechtigte Einzelpersonen unterschiedlicher sozialer Provenienz, Institutionen und Gruppen von Bündnispartnern. Angehörige städtischer »Sondergruppen« wie Juden und Lombarden, allerdings auch Adlige und Kleriker konnten auf diese Weise zu Bürgern der Stadt oder Landkommune werden. Dies galt auch für adlige Frauen, sofern sie eigenständig handelten. Institutionelle Partner waren vor allem klösterliche Gemeinschaften.

Zu den bilateralen Vertragspartnern zählen seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts immer häufiger ganze Gruppen von Bündnispartnern, die gemeinsame »Einbürgerungen« vornahmen. Das erste Ostschweizer Beispiel war das Burg- und Landrecht der Appenzeller von 1411, die sich auf diese Weise mit Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus verbanden. Das hier feststellbare kollektive Rechtshandeln belegt den politischen Bedeutungswandel des Burgrechts; vom normierten Einbürgerungsvertrag zum inhaltlich variablen Bündnis. Dem kam entgegen, dass Burgrechte geschaffen wurden, um rechtlich Unvereinbares zu verbinden, es einander anzugeleichen ohne es gleich zu machen.

Im Gegensatz zu anderen, statischen Rechtsinstrumenten, bargen Burgrechte immer ein gewisses Risiko für beide Partner. Die politische Entwicklung der Burgrechtspartner liess sich selten langfristig einschätzen. Ein Burgrechtsvertrag enthielt zwar die gegenseitigen Pflichten, allerdings auch die Rechte und somit vor allem die Ansprüche des Partners. Wenn die politische Balance aus dem Gleichgewicht geriet, wurden Burgrechtsverträge zu Protektionsverträgen, mit denen der schwächere Partner in Abhängigkeit des Stärkeren gebracht werden konnte. Politisch aktive Städte waren dadurch im Vorteil, sobald sich in ihrem Umfeld keine alternativen Bündnispartner anbieten konnten. Dazu

gehörten die Städtelandschaften des westlichen Schweizer Mittellandes, wo sich solches seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts abzeichnete. Auch Klöster gerieten im Laufe des 14. Jahrhunderts zunehmend in den Sog der politisch aktiven Städte. Einerseits profitierten sie von städtischer Protektion und Wirtschaftskraft, andererseits bezahlten sie die wirtschaftlichen Sicherheiten mit dem dauerhaften Verlust herrschaftlicher Positionen. Ihre ambivalente Position als geistliche Institution und Vorposten städtischer Territorialisierungsbestrebungen wurde bereits von den Zeitgenossen kontrovers beurteilt.

Burgrechte konnten auch abgeschlossen werden, um aus einer Abhängigkeitssituation heraus ein politisches Gegengewicht aufzubauen. Gerade Städte nutzten herrschaftliche Auseinandersetzungen, um sich als Vermittler in Konfliktsituationen anzubieten. Wenn politische Spannungen drohten, wurden die Bündnis- und Burgrechtsnetze enger gespannt. Burgrechte dienten allerdings auch der politischen Absicherung herrschaftlicher Positionen. In kriegerischen Auseinandersetzungen ermöglichten sie die Mobilisierung der verbündeten Truppen, legten die entsprechenden Hilfskreise fest, regelten die Verteilung der Kriegskosten und oft sogar die Verteilung der Beute. Manchmal wurde der Abschluss von Burgrechten nach Kriegsende in Schiedsgerichtsurteilen und Friedensverträgen gefordert, um zukünftig Konflikte innerhalb der vereinbarten Beziehungen friedlich lösen zu können.

Burgrechte beabsichtigten ursprünglich nicht, Adel und Klöster in ein Abhängigkeitsverhältnis zu zwingen oder städtische Territorialisierungsabsichten zu erfüllen. Gerade dank Burgrechten konnten Klöster und Adlige über Generationen hinweg erfolgreich ihre Interessen wahren. Im Laufe des späten Mittelalters wandelten sich die Bedürfnisse der städtischen Burgrechtspartner: Der Zweck adligen Handelns war nicht mehr primär die Ausübung von Herrschaft, sondern der Verbleib an der gesellschaftlichen Spitze unter gewandelten Voraussetzungen. Dieses »Oben Bleiben« war aus der Stadt heraus, als Teil der städtischen Führungsschicht einfacher zu erreichen als mit den traditionellen adligen Mitteln von Lehens- und Pfandwesen. Adlige bedurften der Stadt als Drehscheibe und als Ausgangspunkt für ihre Geschäfte. Sie garantierte ihnen eine gesellschaftliche Dominanz unter gewandelten Voraussetzungen. Die Klöster wiederum nutzten die Räume städtischer Vormacht, um die abnehmende Durchsetzungskraft ihrer adligen Kastvögte mit städtischen Garantien zu kompensieren. Ferner sollte auch die klösterliche Wirtschaftsweise mit Hilfe der städtischen Markt- und Gerichtshoheit abgesichert werden – vor allem wenn es um ausgeprägten Streubesitz ging. Stadt- oder Pflegenhöfe der Klöster mussten rechtlich und fiskalisch in der Stadt verankert werden, um dem Kloster möglichst viel Profit abzuwerfen.

Das durch die Analyse der Burgrechte als Rechts- und Herrschaftsinstrument entstandene Bild vermag die hergebrachte dominante Diskussion um die städtische Territorialisierung zu relativieren. Es hebt die Interessen der Beteiligten hervor und belegt an Burgrechtsverträgen und deren Folgen, dass sich nur »territorialisieren« liess, wer von einer solchen Vereinnahmung mehr profitierte als von den vorhandenen Alternativen.

Klöster und Adel wurden zwar aus ihren Herrschaftsrechten verdrängt, waren aber über ihre Stadtanbindung Teil des städtischen Regiments geworden.

Diese Vorgänge fanden nicht nur im eidgenössischen Raum statt. Ähnliche Prozesse wurden auch im Rheinland oder in Schwaben dokumentiert. Auch in weiteren Regionen wurden über Geding-, Satz- oder Paktbürgerschaften Einbürgerungen von Adligen oder Klöstern in Städten ermöglicht. Doch vermochte sich nur im eidgenössisch dominierten Raum der Vertragstyp quasi zu verselbständigen. Burgrechte gestalteten hier den politischen Alltag bedeutend weiter reichend, als dies in den umliegenden Regionen der Fall war.

3. Chronologie

Im Untersuchungsraum sind erste Burgrechte in der Zeit zwischen 1243 und 1265 überliefert. Seit dieser Zeit übernahmen Städte am Alpennordrand in den Verwerfungslinien zwischen bedeutenden Machtblöcken zunehmend Ordnungs- und Sicherungsfunktionen, die über den städtischen Bereich hinaus wiesen. Bei diesem Expansionsprozess berührten sich bald einmal die wirtschaftlichen und herrschaftlichen Interessen von Städten, Klöstern und Adeligen. Gerade Klöster waren sich der zentralörtlichen Vorteile bewusst, die ihnen die Städte boten und drängten bald einmal auf die Verschriftlichung ihrer gegenseitigen Rechtspositionen. Geistliche Sonderrechte mussten respektiert werden: Klöster liessen sich deshalb nicht mehr einfach einbürgern oder als Bürger bezeichnen, wie es bis Mitte des 13. Jahrhunderts von Stadtherren dekretiert werden konnte. Ihre Privilegien und Vorrechte mussten als Bedingungen schriftlich festgehalten werden. Das vertragliche Gefäß dazu war das Burgrecht.

Zu den Pufferzonen zwischen zwei Machtblöcken, in denen Burgrechte besonders gediehen, gehörte schon früh das westliche Schweizer Mittelland. Nach dem Aussterben der Zähringer 1218 bildete sich zwischen Savoyen und Habsburg ein herrschaftlich nur schwach durchdrungener Raum, in dem sich grössere und kleinere Städte politisch dynamisch entwickeln konnten. Die wirtschaftlich bedeutsamen Klöster Frienisberg, Interlaken oder St. Urban richteten ihre Wirtschaftsbeziehungen bald auf diese aufstrebenden Städte aus. Ihre Einbürgerungen erfolgten unter schriftlicher Garantie ihrer Rechte, insbesondere der Steuerbefreiung und der Anerkennung ihres geistlichen (Gerichts-) Standes. Diese Garantien wurden als Sonderbedingungen formuliert und *Gedinge* genannt.

Die ausdrückliche Erwähnung einer städtischen »Einbürgerung« war in den frühesten Verträgen aus der Zeit um 1250 nicht zwingend. Sie lässt sich oft nur aus dem Kontext der einmalig oder erst sukzessive formulierten Gedinge erschliessen. Nach 1260 erfolgten die Einbürgerungen allerdings immer häufiger unter dem Stichwort *Burgrecht*, beziehungsweise der lateinischen Lehnübersetzung *Burgesia* und *Burgensia*. Der ältere deutsche Begriff bezeichnete – wie bei mittelalterlichen Rechtsinstrumenten üblich – sowohl die Vertragsform als auch seinen Inhalt. Ursprünglich war damit das von den Bürgern gesetzte Stadtrecht oder der Beitritt zur entsprechenden Rechtsgemeinschaft gemeint. In dieser Verwendung wurde er jedoch nur im oberdeutschen Raum genutzt.

Seit den 1260er Jahren erhielten viele Klöster im süddeutschen und schweizerischen Raum städtische Burgrechte mit Gedingen. Die Initiative für den Abschluss dieser Verträge ging dabei von beiden Parteien aus. Der eigentliche Erfolg des Instruments zeigte sich an seiner raschen Verbreitung im klösterlichen Bereich und vor allem an der Übernahme der Vertragsform bei der Formalisierung der Stadtkontakte des Adels. Adlige hatten ebenfalls Interesse an einer Aufnahme ins städtische Bürgerrecht um wirtschaftlich und politisch von städtischem Markt und Gerichtsbezirk zu profitieren. Allerdings be-

standen sie auf ihren Herrschaftsrechten und behielten sich die bestehenden Lehensbeziehungen vor. Die Burgrechte ermöglichen die Angleichung der unterschiedlichen Rechtspositionen mit der Formulierung entsprechender Gedinge.

Burgrechte Adliger machten Schule; ab 1278 in Bern und 1294 in Freiburg sind Burgrechte Adliger überliefert. Die meisten Burgrechte mit Adligen wurden im westlichen Schweizer Mittelland im Verlauf des 14. Jahrhunderts geschlossen, wobei sich wiederum die Städte Bern, Freiburg, Biel, Solothurn und Luzern besonders hervortaten. Den adlig dominierten Osten des Schweizer Mittellandes und den südwestdeutschen Raum erreichte das Instrument im Laufe des 14. Jahrhunderts. Zu den ersten, die das Instrument anwandten, gehörten die Städte Zug, Zürich, Konstanz und Augsburg. Da hier die Alternativen des Adels in Lehens- und Pfandwesen, Heiratspolitik oder Fürstendienst besser erschienen als die Option städtischer Burgrechte, sind diese hier deutlich seltener und später belegt als im Westen. Dem Adel boten Burgrechte vielfältige Vorteile: Einerseits konnten sie die Stadt als wirtschaftlichen Partner nutzen und für ihre Eigenleute Markt- und Zollvorteile vereinbaren. Die pauschalen Steuern, die sie jährlich bezahlten, waren in der Regel tiefer angesetzt als die übliche Steuer nach Vermögen. Dies war auch einer der Gründe, warum sich einige Städte weigerten, überhaupt mit ihnen Burgrechte abzuschliessen und auf ordentlichem Eintrag ins Bürgerbuch der Stadt bestanden. Andererseits half die Stadt sowohl Adligen wie auch Klöstern, ihre Herrschafts- und Gerichtsrechte in der Landschaft durchzusetzen. Diese Rechte gingen zwar mit der Zeit meistens an die Stadt über; allerdings musste sie sich dafür immer häufiger für ihre Verburgrechtern engagieren und deren Interessen gegenüber Dritten verteidigen.

Die dritte Anwendungsgruppe des Instruments Burgrecht bildet die gegenseitige Aufnahme ins Burgrecht durch zwei oder sogar mehrerer Städte. Wo Städte als Herrschaftsträger aufeinander zuwuchsen, musste sichergestellt werden, dass ihre Rechtssphäre gewahrt blieb. Dies war der Hauptzweck der zahlreichen Bünde und Bündnisse mit anderen Städten ab 1240. Sie benutzten dafür die gleichen Rechtsformeln, die in den Burgrechten mit Klöstern verwendet wurden und dürfen daher als funktionale Burgrechte angesprochen werden.

Der weitere Zweck der Städtebünde und Bündnisse war die Erhaltung des Landfriedens im städtischen Einflussbereich. Das war insbesondere in der Absicht sichtbar, entstandene Konflikte mittels der Schiedsgerichtsbarkeit zu lösen. Ihre Vertragsinhalte legten gerichtliche Zuständigkeiten und militärische Hilfsverpflichtungen immer präziser fest. Herrschaftliche Vorbehalte hierarchisierten diese Hilfsverpflichtungen. Die Burgrechte ergänzten so die älteren Schichten an Verträgen und Loyalitäten, ohne diese abzulösen. Diese Art Vertrag, die meistens zwischen gleichrangigen Städten geschlossen wurde, erhielt die Bezeichnung Bündnis oder Freundschaft. Erst für das Bündnis zwischen Freiburg und Bern, das die beiden Städte 1403 auf der Basis von Vorläufern abschlossen, wurde auch der Begriff Burgrecht benutzt, um damit die guten Beziehungen herauszustreichen. Der neue Begriff sollte der neuen Qualität des Bündnisses gerecht

werden; in der Folge sprachen sich Freiburger und Berner gegenseitig als *besonders lieben guoten fründe und mitburgere* an. Das Bündnis war das erste einer ganzen Reihe kollektiver Burg- und Landrechte, die im Bündnisraum der Eidgenossenschaft zu einer Verdichtung gegenseitiger Verpflichtungen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts und zu Spannungen in der zweiten Jahrhunderthälfte führte.

Schliesslich wurden Burgrechte eingesetzt, um diejenigen Gruppen vertraglich mit der Stadt zu verbinden, für die kein anderes Rechtsinstrument zur Verfügung stand und auf welche die stark formalisierte, bedingungslose Bürgeraufnahme nicht angewendet werden konnte. Zu dieser Kategorie gehörten beispielsweise die Juden oder adlige Witwen. Pfälzische und Ausbürger wurden nicht mit Burgrechten in das städtische Bürgerrecht aufgenommen. Sie konnten keine speziellen Bedingungen aushandeln und deshalb wurde ihr Status pauschal in einem städtischen Verzeichnis festgehalten und nicht in einer separaten Burgrechtsurkunde.

Die Praxis, Adlige und Klöster zusammen mit ihren Abhängigen in das städtische Bürgerrecht aufzunehmen, führte dazu, dass nach 1400 Tal- und Landschaften mit der gesamten vertragsberechtigten Bevölkerung in städtische Bürgerrechte aufgenommen wurden. Das führte nicht zur Abwanderung in die Stadt, weil diese Verträge eben kollektiv und nicht individuell galten. Die Verträge wurden von den ländlichen Eliten selbstständig ausgehandelt und abgeschlossen. Die kollektiven Burg- und Landrechte der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden meist als politisch wirksame Verträge intendiert und abgeschlossen. Für beide Seiten waren sie bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts attraktiv; ihre inhaltliche Flexibilität und dynamische Anwendung machte sie zum bevorzugten politischen Instrument. Danach wurden kaum mehr politisch wirksame Burgrechte abgeschlossen. Der Spielraum der Auslegung war nach dem Ende des Alten Zürichkrieges um 1450 deutlich enger geworden, neue Partner waren kaum mehr vorhanden.

Bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts bestand der Untersuchungsraum aus einem engmaschigen Netz von Bündnissen, Burgrechten und Verträgen, das im Schweizerischen Mittelland alternative politische Entwicklungen zum Erliegen brachte.

Von Aussen betrachtet erweckte die Dichte des eidgenössischen Bündnisgeflechts den Eindruck von Einheitlichkeit und gemeinsamer Entwicklung. Insbesondere das Schiedsgerichtswesen führte zur Wahrnehmung eines einheitlichen Rechtsraumes. Davon war man weit entfernt. Allerdings stellte das Bündnisgeflecht mit den Burgrechten und Bündnissen bis zum Ende des Ancien Régimes 1798 die vertragliche Basis der Alten Eidgenossenschaft dar. Tatsächlich blieben die zahlreichen lokalen und personalen Rechte in Kraft; die spätmittelalterlichen Burgrechte wurden in zahlreichen Fällen auch in der frühen Neuzeit weiter beschworen und bilateral ergänzt und präzisiert. Ausserhalb des eidgenössischen Bündnisbereiches konnten sich politische Burgrechte allerdings nicht halten. Im württembergischen und savoyischen Raum, wo Burgrechte um 1400 ebenfalls häufig genutzt wurden, richteten sich die politischen Kräfte nach und nach auf die erstarkte Landesherrschaft aus.

4. Erfolgsmodell mit Nebenwirkungen

Die Vielfalt seiner Formen, die unterschiedlichen Partner, die variantenreichen Inhalte und Zwecke, allerdings auch die dichte Abfolge der Verträge, machten das Burgrecht zu einem unglaublich wandelbaren Rechtsinstrument. Burgrechte geben Einblick in die lebendige, allerdings auch kurzlebige Rechtspraxis ihrer Zeit. Damit unterschieden sie sich diametral von der statischen Wahrnehmung von Rechtsnormen, wie sie von Stadtrechten und anderen Instrumenten verkörpert wurden, die sich nach ihrer ersten Verschriftlichung kaum mehr veränderten und nur noch Präzisierungen erfuhren. Die Flexibilität, welche den damaligen politischen und wirtschaftlichen Verschiebungen Rechnung trug – ja diese teilweise überhaupt erst sichtbar machte – machen den historischen Wert dieser Vertragsform aus.

Burgrechte wurden erneuert und erweitert, wobei es nicht selten zu Überlagerungen unterschiedlicher Intentionen kam; sie besaßen stets eine politische Sprengkraft, die positiv als auch negativ zu Tage treten konnte: So wie die Städte im 14. Jahrhundert Ausbürgeraufnahmen und Burgrechte vermehrt genutzt hatten, um herrschaftliche Ableger auf der Landschaft zu bilden, strapazierten die Länderorte im 15. Jahrhundert ihrerseits das Instrument Landrecht bis an die Grenzen kriegerischer Auseinandersetzungen. Viele dieser Entwicklungen waren von den Vertragspartnern nicht intendiert, ergaben sich aber aus der langfristigen politischen Dynamik und der relativen Offenheit des Rechtsinstruments und der Bündnislage. Als Synthese können nun ergänzend zu den systematischen Zusammenfassungen oben die Anwendungen an den Fallbeispielen überprüft werden.

Burgrechte konnten zum Instrument enger Verbundenheit werden, die weit über den zeitgenössischen Freundschaftsdiskurs hinausreichte. Bezeichnend dafür ist die »Beziehungsgeschichte« der beiden Zähringer Gründungen Bern und Freiburg, die zwischen 1243 und 1480 sechs jeweils auf einander folgende Bündnisse abschlossen. Dies trotz einer nicht immer konfliktfreien Nachbarschaft im Schatten der Grossmächte Savoyen, Habsburg und einer sich langsam entwickelnden Eidgenossenschaft. Qualitativ stellt das Burgrecht von 1403 einen Meilenstein dieser Beziehung dar, und das nicht nur in Bezug auf die beiden Städte. Mit seinem nie wieder erreichten Umfang von 3825 Worten ist es sowohl das umfassendste Burgrecht zwischen beiden Orten, als auch das älteste so bezeichnete zwischen zwei Kommunen. Seine Aussage und sein Zweck sind klar: Enger können sich zwei Städte nicht verbünden; die neue Bezeichnung folgt der neuen Qualität. Im Inhalt wird diese Haltung durch einen expliziten Freundschaftsdiskurs und die Zusicherung weitreichender Zollvorteile unterstrichen, welche die Entstehung eines Binnenmarktes fördern sollten. Zugleich wurde darin die ausdrückliche politische Kooperation – man verwaltete schliesslich gemeinsam die Herrschaft Grasburg – hervorgehoben. Damit gab das Burgrecht verdichtet wieder, was 1420 in Konrad Justingers Chronik zu *früntschaft*, in der Burgrechtserneuerung von 1454 als das »Sitzen in einer Ringmauer«, 1474 in Veit Webers Lied zu »zwei Namen und doch nur eine Stadt« wird: Burgrechte konnten

weit über die tagespolitischen Entwicklungen hinaus zum langfristig wirksamen Instrument einer vielschichtigen Städtefreundschaft werden. Einer Freundschaft, die zwischen Bern und Freiburg sogar über die konfessionelle Spaltung der Reformation hinaus Bestand hatte.

Ewige Burgrechte waren ewig bindend; sie wurden zwischen zwei berechtigten Parteien geschlossen, die gleichermassen davon profitieren sollen. Das war die Norm. Saanen, als wirtschaftlich und herrschaftlich weitgehend unabhängige Landschaft des heutigen Berner Oberlandes versprach sich von ihren 1401 und 1403 mit Bern geschlossenen Burgrechten wirtschaftliche Vorteile und die Möglichkeit, ein politisches Gegengewicht zu seinem Landesherren, dem Grafen von Gruyère zu schaffen. Zuvor hatte man dem notorisch klammen Grafenhaus und savoyischen Vasallen nach und nach die lukrativen Rechte abgekauft. Jetzt, 1403, lag Graf Rudolf IV. im Sterben; sein Enkel und Nachfolger war minderjährig: eine gute Gelegenheit, um sich mit Bern zu einigen.

Allerdings verschob sich die von Saanen durch das Burgrecht angestrebte Balance schnell einmal zu Gunsten der mächtigen Stadt Bern: zwar halfen ihnen die Berner nun in ihrem Dauerstreit mit den Grafen. Doch musste Saanen von nun an die zahllosen militärischen Unternehmungen Berns mittragen, ohne dabei als Landschaft zu profitieren – vom Alten Zürichkrieg (1439–1446) bis weit in die Zeit nach der Reformation hinein. Noch 1556 kamen 10 % der ordentlichen Berner Truppen aus dieser Landschaft, dreimal mehr als die Stadt selber stellte. Der Missmut der Landschaft Saanen über die Forderungen seines neuen Partners liess denn auch nicht lange auf sich warten: Bereits im »Bösen Bund« von 1445, einem Schutzbund der Oberländer Talschaften gegen die militärischen Forderungen Berns, wurde dieser sichtbar. Seit den 1440er Jahren galt das Verhältnis zwischen Saanen und Bern als gespannt. Daran konnte auch der Umstand nichts ändern, dass sie den Grafen von Gruyère 1448 alle verbliebenen Rechte mit Ausnahme des Mannschaftsrechts abkaufen konnten, um sich so von weiteren politischen Zudringlichkeiten abzusichern. Das ging bis 1555 gut, als Graf Michael von Gruyère Bankrott anmeldete und Saanen unter Berner Oberhoheit geriet. Von diesem wurden sie bis zum Ende des Ancien Régimes zwar regiert, aber nicht beherrscht; die lukrativen Rechte verblieben bei der Landschaft. Damit war das Burgrecht Ausgangspunkt für eine komplexe, langfristige Abhängigkeitssituation, in welcher Saanen bald einmal vom mächtigeren Bern übervorteilt wurde. Auch wenn sich die Landleute nach dem Alten Zürichkrieg per Schiedsgericht bemühten, aus dem Vertrag auszusteigen, blieb ihnen keine Wahl. Ewige Burgrechte galten nun mal ewig.

Burgrechte schufen unsichtbare Abhängigkeiten. Diese konnten sich im ungünstigsten Fall zu Stellvertreterkonflikten ausweiten, in welche unbeteiligte Partner der Streitenden hineingezogen werden konnten. Zu einem dieser Schauplätze wurde das Wallis am Beginn des 15. Jahrhunderts. Hier entwickelte sich 1415 der »Raronhandel«. Vordergründig geschah dies am Widerstand der Walliser Zenden (ländliche Kommunen) gegen ihren Landeshauptmann Gitschard von Raron. Der wichtigste Grund war aber, dass die Inner-

schweizer Orte bei ihrer Südexpansion Rücksicht auf vorhandene Herrschaftsstrukturen nehmen mussten, in diesem Falle die Oberwalliser Zenden, welche die wichtigen Passverbindungen dieses Raumes kontrollierten. Beides hätte 1419 beinahe zu einem Krieg Berns mit den Innerschweizer Eidgenossen Luzern, Obwalden und Uri geführt; und das nur, weil alle als Schutzmächte und Burg- beziehungsweise Landrechtspartner der streitenden Parteien auftraten.

Der Konflikt entzündete sich an einer Impertinenz des Landeshauptmannes, welcher mit Hilfe Kaiser Sigismunds I. aus seinem Wahlamt ein Erbamt machen liess, um diese Machtposition auch seiner Nachkommenschaft zu sichern. Weder Verträge, noch der offene Konflikt mit den Zenden, noch seine Vertreibung konnten ihn von diesen Ansinnen abbringen. 1416 suchte er Hilfe in Bern, wo er ein Burglehnt besass. In derselben Zeit traten die Innerschweizer im Oberwallis, der Leventina und im Val Formazzo als Besatzungsmacht auf, was die Schwächung des Herzogtums Mailand nach dem Tode Gian Galeazzo Viscontis 1402 ermöglicht hatte. 1416 schlossen die drei Innerschweizer Orte Burg- und Landrechte mit den Oberwalliser Zenden Ernen und Münster ab. Die Situation verschärfte sich, als ihnen nach Gitschards Flucht nach Bern weitere Zenden folgten und die sich Berner plötzlich für ihren ungeliebten Bürger Gitschard einzusetzen begannen. Als seine Stellvertreter standen sie nunmehr den Innerschweizer Orten, gegenüber, welche ebenfalls ihre »Bürger und Landleute in Wallis« vertraten. 1418 und 1419 kam es zu mehreren Feldzügen im Wallis, wobei sich der Konflikt vom Privatkrieg Gitschards in einen diplomatischen Schlagabtausch der Berner mit Luzern, Uri und Obwalden verwandelte und schliesslich in einer ganzen Reihe von Schiedsgerichten endete. Sowohl Gitschard als auch die Walliser standen dabei auf der Verliererseite. Unter den Gewinnern, in Luzern und Bern, wurde allerdings das Konfliktpotenzial der Situation diskutiert. Es mündete 1421 in ein direktes, bisher ausstehendes Bündnis zwischen den beiden Städten. Damit sollte künftig verhindert werden, dass solche, durch Burg- und Landrechte evozierte Stellvertretersituationen in bewaffnete Konflikte ausarteten.

Burgrechtsgeflechte konnten sich allerdings auch zu einer kritischen Masse verdichten. Dann konnte dieses Instrument, das bilateral der Konfliktvermeidung diente, rasch zum Zunder in schwelenden Herrschaftskonflikten werden, mit teilweise verheerenden Folgen. Eine solche Zusitzung zeichnete sich in der östlichen Schweiz vor dem Alten Zürichkrieg ab. Die herrschaftliche Präsenz der Habsburger war hier auch noch nach 1415 dominant. Noch wichtiger war allerdings, dass der Raum als herrschaftlich stark zergliedert galt: Das *basso continuo* im regionalen Kräftespiel bildeten die Habsburger und ihr grösster Pfandnehmer, Graf Friedrich VII. von Toggenburg. Von ihnen hingen zahlreiche lokale Adlige und bedeutende Klosterherrschaften wie Säckingen, St. Gallen, Schänis oder Pfäfers ab. Als dritte Kraft galten die Städte, allen voran Zürich, St. Gallen und Konstanz. Diese zeichneten sich durch politische Handlungsfähigkeit aus. Doch waren hier auch zahlreiche, häufig habsburgische Landstädte aktiv. Dazu kamen die ländlichen Kommunen, allen voran Schwyz mit Glarus und Appenzell.

Die Hauptakteure betrieben eine erfolgreiche territoriale Expansion. Indes wurde der Raum dafür enger. Die zahlreichen Burg- und Landrechte, die alle in einem dichten Bündnisgeflecht verbanden, verloren mit dem absehbaren Ende des Hauses Toggenburg ihre ausgleichende Wirkung. Erschwerend kam eine latente Bedrohung durch die »Landbewegung« hinzu, mit welcher sich gewisse Länderorte politische Aktionsfähigkeit erstritten. Erste Spannungen entluden sich in den Appenzellerkriegen 1401–1408; als Friedensvertrag wurde 1411 ein ewiges Burg- und Landrecht der Appenzeller mit den eidgenössischen Stadt- und Länderorten abgeschlossen, welches der Landbewegung zunächst die Spitze brach. Die Konflikte brachen wieder auf, als Glarus 1428 versuchte, vermögende Eigenleute im Sarganserland in ihr Landrecht aufzunehmen. Die Situation eskalierte vollends, als Friedrich VII. von Toggenburg 1436 ohne direkte Erben verstarb.

Friedrich hatte 1400, 1405 und 1418 Burglehre mit Zürich abgeschlossen und hatte seit 1428 mit Schwyz einen Landrechtsvertrag. Er hatte bedeutende österreichische Pfandschaften und zahlreiche Eigengüter besessen, um die sich nach seinem Tod auch die Verwandten der Erbinnen zankten. Schwyz und Glarus nahmen nach Friedrichs Tod seine Landleute im Toggenburg 1436 gemeinsam in ihr Landrecht auf. Zudem schlossen sie eilig weitere Landrechte mit einzelnen Erben ab. Zürich handelte ebenso und schloss Ende 1436 ein Burglehre mit der Landgemeinde im Sarganserland ab. Die Stadt, welche sonst nie ländliche Gemeinden in ihr Burglehre aufgenommen hatte, kopierte damit das erfolgreiche Vorgehen der Länderorte Glarus und Schwyz. Umgehend ging Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans mit den Ländern Schwyz und Glarus ein Landrecht ein, um ein Gegengewicht zum Zürcher Burglehre zu bilden. Damit wurde über die bestehenden Bindungen hinweg eine weitere Schicht von Burg- und Landrechten gelegt. Die Parteien Zürich sowie Schwyz und Glarus bildeten mit ihren Bündnis- und Burglehrtspartnern nun zwei unvereinbare Blöcke. Diese Konfliktsituation führte direkt in den Alten Zürichkrieg (1437–1446/50).

Schwyz und Glarus hatten bereits im Vorfeld des Alten Zürichkrieges ihre herrschaftlichen Ansprüche mit Landrechten angemeldet und später umgesetzt. Sie verwendeten ihre Landrechtsverträge und -versprechen so wie die Städte ihre politischen Burglehre. Eine echte Integration ihrer »Landleute« war nicht beabsichtigt. Die Landrechte fungierten als kurzfristig wirksame Protektionsverträge, mit denen die ländliche Bevölkerung genau so wie die verlandrechten Adligen politisch vereinnahmt werden sollten.

5. Ausblick

Die zahlreichen Erkenntnisse aus der Auseinandersetzung mit Burgrechten machen das Thema zum Ausgangspunkt für weiter führende Betrachtungen: Die vielfältigen Formen des Rechtsinstruments und seine flexiblen Anwendungen eignen sich dazu, das Feld der mittelalterlichen Verfassungs- und Stadtgeschichte zu erweitern. Es durchbricht die Vorstellung statischer Rechtsinstrumente und wird damit zum Ausgangspunkt einer theoretischen Betrachtung im Sinne der Kulturgeschichte des Politischen. Überlieferung, Akteure und Handlungsoptionen finden darin gleichermassen Beachtung.

Die Dichte der Folgeschriftlichkeit zu Burgrechten in Schweizer Archiven ermöglicht die punktuelle Betrachtung aus der Sicht der Akteure. Dies betrifft vor allem jene Personen, die bei der Vorbereitung und Umsetzung der Burgrechte aktiv mitgewirkt haben. Solches lässt sich etwa am Vertrag der Mahaut von Aarberg-Valangin aufzeigen, die 1383 ein Burgrecht mit Bern schloss. Die Berner Stadtrechnungen des besagten Jahres zählen nämlich die wichtigsten Personen auf, die an der Aushandlung der Vertragstexte beteiligt waren. Die Verortung der Akteure im damaligen Herrschaftsgefüge erlaubt die sonst seltene Einsicht in die sozialen Hintergründe und Motive der involvierten Trägergruppen. Der akteurzentrierte Zugang eröffnet somit neue Wege zu einer sozialgeschichtlichen Bewertung rechtlicher Bindungen.

Das grösste Potential der Untersuchung liegt aber in der Neubewertung jener Rolle, die Bündnissen bei der Entstehung von Konflikten zukam. Nach wie vor überwiegt in der Forschung die Territorialisierungsabsicht städtischer Akteure als Hauptzweck von Burgrechten. Eigentlich waren sie geschaffen worden, um Stabilität und Recht bilateral zu garantieren. In Situationen mit extremer Herrschaftskonkurrenz, wie wir sie aus der Ostschweiz in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts kennen, bewirkten Burg- und Landrechte jedoch das pure Gegenteil. Das zu enge Netz von Lehensbeziehungen, Erbansprüchen, Bündnissen, Burg- und Landrechten brachte das labile Gleichgewicht zum Kippen und führte direkt in den Krieg. Die ereignisnahen Burg- und Landrechte bieten die Chance, das Forschungsparadigma des konfliktvermeidenden Charakters von Verträgen zu konterkarieren. Burgrechte konnten sich gegen ihre Initiatoren wenden. Die Wahrnehmung des Gefahrenpotentials, das solchen Bündnisgeflechten innewohnte, erlaubt ein vertieftes Verständnis für die Wahl von Rechtsmitteln in Entstehung und Austrag vormoderner Konflikte.

VII. Summary

Burgrechte were negotiated jointly naturalisations recorded in writing under special conditions. They enabled the incorporation of natural and legal persons (in the legal sense) in the late medieval city. In order to enforce Burgrechte contractually, a number of conditions had to be fulfilled. Until the thirteenth century, the authority for naturalization was in the hands of the city authority. He generally granted the right to settle under the condition of the construction or the ownership of a house within the city. The different regional development of city and urban communities since the twelfth century in the northern edge of the Alps led to a variety of political possibilities for the cities' ruling classes. Since the thirteenth century, organs of political self-government had been developing in cities in the central European urban belt. In the peripheral areas of major power blocs in the thirteenth century, these cities increasingly took over regulatory functions beyond urban areas. Thus they affected the economic and ruling interests of monasteries and the nobility as primary rulers. The monasteries benefitted from the central functions of the cities and pressed for written agreement on their bilateral relationship. Endowed with special spiritual rights, these monasteries could not simply be naturalized; their privileges and priorities were recorded in writing in a Burgrecht as conditions of naturalization.

The western Swiss Midlands was an example of such a border area between power blocks. After the death of Zähringer in 1218, an area developed between Savoy and Habsburg where cities could develop in a dynamic way politically. Monasteries were able to extend their economic connections to the emerging cities and, as collective urban citizens, could benefit from the advantages. These naturalizations were a written guarantee of their rights, in particular tax exemption and the recognition of the ecclesiastic (legal) status. Guarantees were formulated as special conditions or provisions, as additions to naturalization.

In the earliest treaties set up in the middle of the thirteenth century, a reference to naturalization was not compulsory, often only becoming evident within the context of remuneration. The contracts were issued by cities and monasteries alike. The success of the legal mechanism was demonstrated by its rapid dissemination and its adaptation to the naturalizations of nobility. Even noblemen sought to become citizens of the cities—with or without having a residence in the city. If the conditions of admission were stated in writing, then this was determined with Burgrechte. These contracts also began in the Aare region; there were Burgrechte from around 1270 in Freiburg and from 1278 in Bern. Since the first decades of the fourteenth century, this practice reached the eastern part of the Swiss Midlands and the Swabian region, which were dominated by the aristocracy (as was evident, for example in Zug, Zurich, Schaffhausen, Constance, Rottweil and Augsburg). In contrast to western regions, the nobility was less able to ascend through city connections or, as the case may be, the risk was smaller without them being marginalized. Aristocratic Burgrechte were granted less frequently.

The period from 1240 was marked by the uncertain political situation in the German Reich. In areas without a clear supremacy of the nobility, cities compensated by joining together in alliances and coalitions to guarantee each other's rights. They did so using the same terms and phrases as in the agreements with the monasteries. The aim of city coalitions and alliances was the preservation of public peace in the urban sphere and to aid the resolution of conflicts via arbitration. They are related to public peace and are semantically related (in German: Städtebünde and Bündnisse). The terms of Burgrechte specified legal jurisdiction, fiscal claims and military duties. Stately caveats created a hierarchy in the scope of the treaties that were mostly established between cities of equal rank. The agreement category was referred to as an "alliance" or "friendship". The term Burgrecht was only used from 1403 (Freiburg-Bern) in order to highlight the new kind of alliance.

In the western part of the Swiss Midlands, especially in the fourteenth century, Burgrechte were established with noblemen. Bern, Freiburg, Solothurn and Lucerne were particularly active cities. The nobility enjoyed the advantages of having Burgrechte: they could establish commercial partnerships with the city and arrange customs advantages for their colleagues. As annual flat-rate taxes were lower than a tax on wealth assets, some cities avoided giving Burgrechte. The city helped the aristocracy and the monasteries to enforce their sovereign and legal rights in rural constituencies. In the long term, these rights were handed over to the city. Increasingly, the city had to help its fellow citizens who had Burgrechte and had to defend their interests against third parties.

For a long time, it was difficult to assess the political future of the Burgrecht associates. Lifelong or permanent Burgrechte were risky for both parties: Burgrechte conventions involved duties, but also rights, thus claims of the partners were formulated. If there was an imbalance in the political influence of the two partners, Burgrechte agreements became safeguard contracts, which could make the weaker partner dependent. This happened particularly in politically active cities, where there were no alternatives, initially in the urban environment of the Aare (Kleinburgund) during the second half of the thirteenth century. In the course of the fourteenth century, monasteries became increasingly absorbed by these politically active cities. On the one hand, they had to cede sovereign rights to the cities, while on the other hand they could operate undisturbed and could even function commercially from within towns. Its ambivalent position as a spiritual institution and outpost of urban territorial aspirations was controversial at the time.

On the other hand, Burgrechte could be established to create a political counterweight from a position of dependency. The cities profited from conflicts because they could offer themselves as partners in conflict situations. Thus, in underlying situations of conflict, there were potential advances in the concentration of alliances and Burgrecht territories: the Burgrechte were used to politically secure the nobility from conflicts. In military conflicts, Burgrechte served to mobilize allied troops, to survey the corresponding auxiliary areas, to determine the resulting costs and to distribute the conquests. At the end of wars, in many cases arbitration rulings and peace treaties demanded the completion of

Burgrechte in order to be able to ensure the peaceful resolution of conflicts within the agreed relationship in the future.

Due to these “additional functions” and political significance, the legal instrument “Burgrecht” lost none of its appeal; on the contrary. Small towns, bishops, pastors, Lombards and rural communes also used Burgrechte as a written agreement of their relationships with politically active cities. Once the formal structure of the treaties had been established, the issuing of Burgrechte to Jews could also be considered as Burgrechte. During the fifteenth century Burgrechte were used to contractually bind these groups to the city to whom no other legal instrument was available and to whom the highly formalized unconditional citizenship could not be applied. Residents who lived outside the city walls and those whose citizenship was withdrawn did not fall into this category. Their status was set in a city register and they were not able to negotiate any special conditions. In this they differ from the Burgrechts partners whose conditions of admission were determined separately and were written in the communes’ records.

The practice of issuing citizenship to noblemen and monasteries with all their dependants led to entire valleys and rural areas with all their inhabitants being given Burgrechte from around 1400. The contracts were negotiated independently and completed by the rural elites. In central and eastern Switzerland, rural communities used the instrument called “land rights” in order to be able to include fellow countrymen under negotiated conditions. These new countrymen were especially nobles, who used land rights rather than alliances. Burgrechte and land rights of rural communities strengthened their identity and the perception of them externally. Between 1400 and 1440, the communes of the Swiss Confederation established various land rights. Just as the cities in the fourteenth century had used expatriate recordings and Burgrechte to form stately offshoots, now the rural communes strained the instrument of land rights to the brink of armed conflict.

The collective Burgrechte and land rights during the first half of the fifteenth century were mostly intended and established as politically effective contracts. Until the middle of the fifteenth century, these were appealing to both sides. Thereafter, hardly any politically effective Burgrechte were completed, as the political scope narrowed. At this time, there was already a dense network of alliances, Burgrechte and treaties, which solidified the political dynamics in the Swiss Midlands. Due to its pronounced density, this made the Confederation appear increasingly as a uniform entity from the outside. The network of alliances formed the basis of federal cohesion until the end of the *ancien régime*. Beyond the network of the federal confederation, political Burgrechte could not prevail. In Württemberg and Savoy, where in around 1400 Burgrechte had been frequently used, the political powers increasingly focused on the landed gentry.

VIII. Bibliographie

1. Abkürzungsverzeichnis

BDLG	Blätter für deutsche Landesgeschichte
EA	Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede
FRB	Fontes Rerum Bernensium
HZ	Historische Zeitschrift
MGH Const	Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones
SSRQ	Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen
UB	Urkundenbuch
VL	Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon
VSWG	Vierteljahresschrift für Sozial und Wirtschaftsgeschichte
VuF	Vorträge und Forschungen
ZGORh	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
ZRG Germ.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung

2. Quellenverzeichnis

2.1 Ungedruckte Quellen

2.1.1 Archives de l'Etat de Fribourg (AEF)

AEF Rm 1	Les Traités et Contrats
AEF CT 1	Compte de Jaquet Bonvisin (1402–1403) /
AEF CT 1bis	Etalon du compte de Jaquet Bonvisin (1402–1403), bis und mit:
AEF CT 23	Compte d'Hentzilli Bonvisin (1414)
AEF CT 23 bis	Etalon du compte d'Hentzilli Bonvisin (1414)
AEF CT 104	Etalon du compte de Jean de Praroman (1454–1455)
AEF CT 105	Compte de Jean de Praroman (1455)

2.1.2 Burgerbibliothek Bern (BBB)

BBB MSS h h X 104 1, p. 1–8:	Demüthige Bitt-Schrifft Johann Anthoni, Johann Rudolff und Johann von Hallwyl Gebrüderen, Betreffend die verlangte Erfrisch- und Versicherung des Burger-Rechtes der Statt Bern (1712)
BBB MSS h h 52 14	Der Edlen von Hallwyl Burgerrechtsauffrichtung mit der Stadt Bern, 1415
BBB MSS Mül. 215	Chronica wie ein Statt Bern gestift und erbuwen ist, durch wie sy ir Lannd und Lüt eroberet und gewunnen hand mit der Hilff Gottes. Ussgezogen uss der rächtien alten Berner Chronica. Diese Chronica gehört einer Ehrenden loblichen Landtschafft in Obersibenthal, unnd ist allso ergänzt und verbessert wie sy ietzt ist, durch Sebastian Eienn, Predicanten zu Boltigen anno 1603 (= sog. Obersimmentaler Chronik)

2.1.3 Landesarchiv Glarus (LAGL)

LAGL MagA D01 9	Ewiges Bündnis der eidg. Orte ohne Uri und Obwalden mit der Stadt St. Gallen 1454 (Pergamenturkunde 21)
LAGL MagA D01 13	Landrecht der Freiherren von Rhäzüns in Glarus 1419
LAGL MagA D01 13	Bündnis des Oberen rätischen Bundes mit Glarus 1400 (Pergamenturkunde 9)
LAGL MagA D01 14	Vidimus des Landrechts von Heinrich IX von Werdenberg-Sargans in Schwyz und Glarus 1437
LAGL AGA Cl.25 Nr. 21	Zeitgenössische Abschrift der Verpfändung der Landschaft Gaster von Herzog Friedrich IV. von Habsburg-Österreich an Schwyz und Glarus 1438
LAGL AGA Cl. 15 Nr. 3	Burg- und Landrecht des Kaspar von Breitenlandenberg, Abt von St. Gallen mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus 1451
LAGL AGA Cl. 51 Nr. 27	Burg- und Landrecht des Ulrich Rösch, Abt von St. Gallen mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus 1479

2.1.4 Staatsarchiv Bern (StABE)

StABE C1a, Urkundensammlung	Fach Aarberg	(1131–1988),	1251–1386
	Fach Bern, Oberamt	(1235–1992)	1415
	Fach Bistum Basel	(1330–1828),	1330–1383
	Fach Freiburg	(1243–1990),	1243–1482
	Fach Interlaken	(1133–1993),	1323–1337
	Fach Laupen	(1123–1993),	1383–1385
	Fach Neuenburg	(1214–1995),	1279–1406
	Fach Saanen	(1310–1983),	1401–1408
	Fach Solothurn	(1308–2007),	1308
	Fach Trachselwald	(1225–1992),	1368–1482
	Fach Wallis	(1252–2001),	1296–1423
	Fach Wangen	(1109–1992),	1416

2.1.5 Staatsarchiv Luzern (StALU)

StALU Ua	Bürgergemeinde Luzern, (Depot Stadtarchiv), Urkunden (1347–1872)
StALU Urk 82–84	URK Wallis (1368–1681)
StALU Urk 92–93	URK Bischof und Domkapitel von Konstanz (1358–1570)
StALU Urk 583	Klosterarchiv St. Urban, Urkunden (1186–1848), 4. Weltliche Freiheiten insgesamt und luzernische Titel und Rechtsame (1206–1848)
StALU Urk 613	Klosterarchiv St. Urban, Urkunden (1186–1848), 19. Sursee (1233–1680)
StALU Urk 619	Klosterarchiv St. Urban, Urkunden (1186–1848), 22. Berner Burgleh (1416–1848)
StALU Urk 623	Klosterarchiv St. Urban, Urkunden (1186–1848), 25. Herzogenbuchsee (1252–1683)

2.1.6 Staatsarchiv Schaffhausen (StASH)

StASH Urk I	Urkunden
-------------	----------

2.1.7 Staatsarchiv Solothurn (StASO)

StASO Urk	Urkundensammlung
StASO Bü Urk	Bürgerarchiv Solothurn (Depositum), Urkunden
StASO Bü Bb	Bürgerarchiv Solothurn (Depositum), Bürgerbücher

2.1.8 Staatsarchiv Schwyz (StASZ)

StASZ Urk 313	Landrecht der March mit Schwyz 1414
StASZ Urk 348	Landrecht von Küsnacht mit Schwyz 1424
StASZ Urk 359	Landrecht des Friedrich VII. von Toggenburg in Schwyz 1428
StASZ Urk 397	Landrecht des Heinrich IX. von Werdenberg-Sargans in Schwyz und Glarus 1437
StASZ Urk 399	Landrecht der Erben von Friedrich VII. von Toggenburg 1437
StASZ Urk 405	Landrecht Egolf Blarer, Abt von St. Gallen in Schwyz 1437
StASZ Urk 421	Nottel zwischen der Landschaft Toggenburg und Schwyz 1439
StASZ Urk 433	Landrecht von Hildebrand und Petermann von Raron in Schwyz und Glarus 1440
StASZ Urk 435	Landrecht des Unteren Toggenburgs in Schwyz und Glarus 1440
StASZ Urk 439	Landrecht der Grafschaft Uznach in Schwyz und Glarus 1450
StASZ Urk 511	Burg- und Landrecht des Klosters St. Gallen mit den eigenössischen Orten 1451
StASZ Urk 544	Schiedsspruch zum Landesrecht im Toggenburg 1463
StASZ Urk 568	Landesrecht des Toggenburg, schriftliche Fassung 1469

2.1.9 Staatsarchiv Zürich (StAZH)

StAZH CI, Nr. 242 – Nr. 273	Stadt und Landschaft Zürich (1114–1970), Freiheitsbriefe betreffend die Bürgerannahme etc. (1338–1478)
StAZH, CI, Nr. 661 – Nr. 673	Freiheiten und Rechte der Toggenburger (1399–1530)
StAZH, CI, Nr. 684 – Nr. 727	Bürgerrechte der Stadt Zürich, abgeschlossen von Geistlichen und Weltlichen (1295–1623)
StaZ C I, Nr. 1726	Absage von Burkard von Hallwil an die Stadt Zürich, 1445
StAZH, CI, Nr. 3148	Burgrechtsvertrag der Stadt Winterthur mit der Stadt Zürich 1407
StAZH, CV 3.15a, Nr. 33	Schenkung Rahn (1222–1672), Pfründenanweisung von Bf. Albrecht Blarer von Konstanz für Ulrich Blarer 1410

2.1.10 Stadtarchiv Biel (StadtA Biel)

StadtA Biel	1, 210, CCI, 4, Friedens- und Burgrechtsvertrag der Städte Biel und La Neuveville von 1395
StadtA Biel	1, 211, CCII, 15, Burgrecht der Verena von Neuenburg-Nidau in Biel von 1343
StadtA Biel	1, 235, CCXLVII, 1, Satzungsbuch des Peter Seriant

2.1.11 Stadtarchiv Rottweil (StadtA Rottweil)

- | | |
|-----------------|--|
| StadtA Rottweil | II. Arch., I. Abt., Lade XLII, Fasz. 2 |
| | II. Arch., I. Abt., Lade LII, Fasz. 2, Nr. 4 |

2.2 Gedruckte Quellen

- Apologia einer Statt Bern. Das ist: warhaffte Widerlegung und Gegenbericht, wider dess Bischoffen von Pruntrutt Discurs, betreffend das Münsterthalische Burgrecht, die Religions Enderung im Münsterthal und Byelischen Tauschhandel, Bern 1615.
- Appenzeller Urkundenbuch, bearb. von Traugott SCHIESS, Adam MARTI, Bd 1, Trogen 1913.
- Aegidius TSCHUDI, Chronicon Heleticum, hg. von Bernhard STETTLER, (Quellen zur Schweizer Geschichte N.F. VII), 13 Bde., Zürich 1968–2001.
- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Organisation und die Aufgaben der schweizerischen Kulturwahrung und Kulturwerbung, in: Bundesblatt 50/2, S. 985–1035, Nr. 3742 vom 9. Dezember 1938.
- Codex Diplomaticus Moenofrancofurtanus. Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, bearb. von Johann Friedrich BÖHMER, Friedrich Lau, Bde. 1 und 2, Frankfurt am Main 1901–1905.
- Le Livre des Bourgeois de l'Ancienne République de Genève, hg. von Alfred L. COVELLE, Genève 1897.
- Martin Luther. Studienausgabe, hg. von Hans-Ulrich DELIUS, Bd. 1, Berlin 1979, S. 270–311.
- Die Chronik des Hans Fründ, Landschreiber zu Schwyz, hg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz AGGS, bearb. von Christian Immanuel KIND, Chur 1875.
- Die Grosse Freiburger Chronik des Franz Rudella, hg. von Silvia ZEHNDER-JÖRG, 2 Bde., Freiburger Geschichtsblätter 84/2007,
- Johann Anton von HALLWYL/Johannes von HALLWYL/Johann Rudolf von HALLWYL, Grundtliche Aussführung dess Burger-Rechtens der Stadt Bern der Gebrüderen von Hallwyl, Supl. (1712).
- Die Schlacht bei Sempach. Gedenkbuch zur fünften Säcularfeier, hg. von Theodor von LIEBENAU, Luzern 1886.
- Die Statutensammlung des Stadtschreibers Jörg Vögeli, hg. von Otto FEGER, (Konstanzer Stadtrechtsquellen IV), Konstanz 1951.
- Documents relatifs à l'histoire du Valais, Bd. VII (1402–1431), hg. von Abbé J. GREMAUD, Lausanne 1894.
- Quellen zur Geschichte der Reformationsbündnisse und der Konstanzer Reformationsprozesse 1529–1548. Erstausgabe von ausgewählten Texten zur Bündnis- und Bekenntnispolitik reformierter Orte der Eidgenossenschaft mit den schmalkaldischen Bundesständen Konstanz, Strassburg und Hessen (sowie Ulrich von Württemberg) und zur kirchlichen Rechtsgeschichte der reformierten Reichsstadt Konstanz, hg. von Ekkehart FABIAN, (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 34), Tübingen 1967.
- Fontes Rerum Bernensium, 10 Bde., Bern 1893–1956.
- Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jahrhundert, Band 9: Die Chroniken der oberdeutschen Städte: Strassburg, 2. Band, hg. von Karl HEGEL, Leipzig 1870.

- Wolfgang D. Fritz (bearb.), *Die goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356*, hg. von der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Zentralinstitut für Geschichte, (MGH Fontes iuris XI), Weimar 1972.
- Genealogia Diplomatica Augustae Gentis Habsburgicae. Tomi secundi pars I quae est totius operis volumen II; tomus secundi pars I. codicem probationum exhibens quo continentur Diplomata, chartae, aliaeque antiquitatis monumenta ab anno Christi DCCXLIV ad annum usque MCCLXIX, numero D*, hg. von Marquard HERRGOTT, Wien 1737.
- Die sog. Klingenberger Chronik des Eberhard Wüest, Stadtschreiber von Rapperswil, bearb. von Bernhard STETTLER, (Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte 53), St. Gallen 2007.
- Das Landbuch von Schwyz in amtlich beglaubigtem Text, hg. von Martin KOTHING, Zürich 1850.
- Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz als Folge zum Landbuch von Schwyz, hg. von Martin KOTHING, Basel 1853.
- Traité d'Alliance et de Combourgéosie de Neuchâtel avec les Villes et Cantons Suisses 1290–1815, hg. von Julies JEANJAQUET, Neuchâtel 1923.
- Conrad Justinger, Berner Chronik, hg. von Gottlieb STUDER, Bern 1871.
- Le premier livre des bourgeois de Fribourg (1341–1416) hg. von Yves BONFILS, Bernard DE VEVEY, Archives de la société d'histoire du Canton de Fribourg 16 (1941).
- Rochus von LILIENCRON, *Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert*, 4 Bde., Leipzig 1865–1869.
- Die Luzerner Chronik des Diebold Schilling 1513, Kommentar zur Faksimile-Ausgabe der Handschrift S. 23 fol in der Zentralbibliothek Luzern, hg. von Alfred A. SCHMID, Luzern 1981.
- Eugen MACK, Das Rottweiler Steuerbuch von 1441, Tübingen 1917.
- Christian MEYER, Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jarhe 1276, nach der Originalhandschrift zum ersten Male herausgegeben und erläutert, Augsburg 1872.
- Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle, recueillis et publiés par ordre du conseil exécutif de la République de Berne, 5 vol., hg. von Joseph TROUILLAT, Porrentruy 1852–1867.
- Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone von den Anfängen bis zur Gegenwart, bearb. von Hans NABHOLZ und Paul KLÄUI, Aarau 1947.
- Notker der Deutsche, Boethius, »De consolatione Philosophiae« Buch I/II, hg. von W. Petrus TAX (Hg.), Tübingen 1986.
- Die Obersimmentaler Chronik des jüngeren Diebold Schilling, bearb. von W.F. von MÜLINEN, (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 13,1), Bern 1890, S. 563–600.
- Le Premier livre des bourgeois de Fribourg (1341–1416), hg. von Bernard de Vevey/Yves BONFILS, Archives de la société d'histoire du Canton de Fribourg 16 (1941).
- Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Urkunden, Chroniken, Hofrechte, Rödel und Jahrzeitbücher bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts, hg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, 13 Bde., Aarau 1933–1975.
- Receuil Diplomatique du Canton de Fribourg, 8 Bde., Fribourg 1839–1877.
- Die Schriften Notkers und seiner Schule, Bd. 1, hg. von Paul PIPER, Freiburg 1882.
- Regesten der Urkunden und Aktenstücke von 1317–1800 im Talarchiv Ursen und Verzeichnis der älteren Bücher und Rollen, hg. von Johannes GISLER, Altdorf 1969.

Reimchronik des Appenzellerkrieges (1400–1404), hg. von Traugott SCHIESS, St. Gallen 1913.

Ernst Ludwig ROCHHOLZ, Die Aargauer Gessler in Urkunden von 1250 bis 1513, Heilbronn 1877.

Ernst Ludwig ROCHHOLZ, Eidgenössische Lieder-Chronik. Sammlung der aeltesten und werthvollsten Schlacht- Bundes- und Parteileider vom Erlöschen der Zähringer bis zur Reformation aus Handschriften, Urkundensammlungen, Chroniken, fliegenden Blättern und andern Quellen zusammen getragen, uebersetzt und historisch erläutert, Bern, 1835.

Carl Emanuel ROSSELET, Versuch einer Historischen und Rechtlichen Abhandlung von den Schweizerischen Schutz- und Schrimbündnissen oder sogenannten Mitburger-Rechten und der dahерigen Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit überhaupt ; ins besonders aber desjenigen Burgerrechten, welches bereits, siut fast vierhundert Jarhen daher, entzwischen Hochlöblichem Stand Bern und der Hochfürstlich-Bischöflich-Baselischen am Bieler-See gelegenen, mit stattlichen Freyheiten begabten Municipal Stadt Neuenstadt, ohne Benachteiligung der Ihro Hoch-Fürstlichen Gnaden darauf zustehenden Oberen Landes-Herrlichkeit, mit Recht Bestand hat, Bern 1757.

RUSER, Konrad, Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde vom 13. Jahrhundert bis 1549, 3 Bde. (in 6 Bänden), Göttingen 1979–2005.

Sammlung merkwürdiger noch ungedruckter Aktenstücke zur Geschichte des alten Zürichkrieges, in : Archiv für Schweizerische Geschichte 10 (1855), S. 225–271.

Benedikt Tschachtls Berner Chronik, von dem Jahre 1421 bis in das Jahr 1466, hg. von E. STIERLIN, Bern 1820.

Translationen von Niclas von Wyle, hg. von Adelbert von KELLER, Stuttgart 1861.

Unbekannte Eidgenössische Abschiede aus dem 15. Jahrhundert, hg. von Albert Büchi, in: Archiv für Schweizerische Geschichte 10 (1909), S. 441–453.

Unvorgreiffliche Fürstl. St. Gallische Noth-Wehr gegen beyden Löbl. Orthen Schweitz und Glaruss wegen Toggenburgischen Landt-Rechts-Briefen, gedruckt bei Jacob Müller, St. Gallen 1707.

Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Antiquarische Gesellschaft in Zürich hg. von Hermann Wartmann, Traugott Schiess, bearb. von Paul Staerkle, 6 Bde., Zürich / St. Gallen 1863–1955.

Urkundenbuch der Stadt Basel, hg. von der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel, bearb. von Rudolf Wackernagel, Bde. 4 und 5, Basel 1899.

Urkundenbuch der Stadt Rottweil, bearb. von Heinrich GÜNTER, (Württembergische Geschichtsquellen, hg von Dietrich Schäfer), Bd. 3, Stuttgart 1896.

Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark, hg. von Josef von ZAHN, Bd. 1, 798–1192, Graz 1875.

Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, hg. von Rudolf THOMMEN, 5 Bde., Basel 1899–1935.

Urkundenbuch der Landschaft Basel, bearb. von Heinrich Boos, I. Teil: 708–1370, Basel 1881.

Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug vom Eintritt des Bundes bis zum Ausgang des Mittelalters 1352–1528, I. Band 1352–1490, Zug 1964.

Urkundenbuch von Stadt und Landschaft Zürich

Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich Bd. V, bearb. von Peter NIEDERHÄUSER, Zürich 2002.

Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus, hg. von Johann Jakob BLUMER, 3 Bde., Glarus 1850.

Waapenbuch der wolgeborenen Edlen und Bürgerlichen Geschlächten so anno 1605 eitweders mit einer loblichen Statt und Herrschafft Zürich durch Burgrecht verwandt, oder daselbst geregiert und gewonet haben : mit sonderbarem fleiss auf das Kupfer gebracht durch Dietrich Meyer, Burger zu Zürich. [mit Zusätzen von Conrad Meyer], Zürich 1605.

Westschweizer Schiedsurkunden bis zum Jahre 1300, hg. von Emil Usteri (Stiftung von Schnyder von Wartensee), Zürich 1955.

Valerius Anshelm, Berner Chronik, hg. vom Historischen Verein des Kantons Bern, 6 Bde., Bern 1884–1901.

Das Weisse Buch von Sarnen, bearb. von Hans Georg WIRZ, in : Quellenwerk zur Schweizer Geschichte III,1, Aarau 1947.

Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren MCCCLXXV-MCCCXXXIII, hg. von Friedrich Emil WELTI, Bern 1896.

Urkunden zu Joh. Caspar. Zellweger's Geschichte des appenzellischen Volkes, bearb. von Johann Conrad ZELLWEGER, Bde. 1–3, Trogen 1831 – St. Gallen 1850.

Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts, hg. von Heinrich ZELLER-WERDMÜLLER, Hans NABHOLZ, Bd. 1, Leipzig 1899.

Huldreich Zwinglis sämtliche Werke, bearb. von Emil EGLI et alia, Bd. III, Leipzig 1914.

3. Literaturverzeichnis

3.1 Lexika und Handbücher

Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, hg. von der Preussischen Akademie der Wissenschaften/Heidelberger Akademie der Wissenschaften, bisher 13 Bde., Weimar 1914–1992.

Encyclopedia of the medieval chronicle, hg. von Raymond Graeme DUNPHY, 2 Bde., Leiden 2010.

Enzyklopädie der Neuzeit, hg. von Friedrich Jäger, Stuttgart 2005–2012.

Etymologisches Wörterbuch des Althochdeutschen, hg. von Karen K. PURDY/Albert Lancaster LLOYD/Rosemarie LÜHR, Bd. 2, Göttingen 1988–.

Gabler Wirtschaftslexikon, 6 Bde., Wiesbaden ¹⁸2014.

Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, begründet von Adalbert ERLER/Wolfgang STAMMLER, 5 Bde., Berlin 1964–.

Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz, 7 Bde. und Supplement, Neuenburg 1921–1934.

Historisches Lexikon der Schweiz, 13 Bde., Basel 2002–2014.

Lexikon der Kunst. Architektur, Bildende Kunst, Angewandte Kunst, Industrieformgestaltung, Kunsttheorie, 7 Bde., Leipzig ²2004.

Lexikon des Mittelalters, 9 Bde., München / Zürich 1980–1998.

Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, hg. von Johannes HOOPS (Begründer)/Heinrich BECK, Berlin ²1973–2015.

Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Frauenfeld 1881–.

Die Schweiz vom Paläolithikum bis zum frühen Mittelalter, 7 Bde., Basel 1993–2014.

Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, hg. von Wolfgang STAMMLER/Karl LANGOSCH, 13 Bde., Berlin / New York 1978–2007.

3.2 Literatur

Gottfried AEBERSOLD, Studien zur Geschichte der Landschaft Saanen, Bern 1915.

Gottfried AEBERSOLD, Saanen wird eine bernische Landvogtei, Beiträge zur Heimatkunde der Landschaft Saanen: Festgabe auf den 400. Gedenktag der Vereinigung der Landschaft Saanen mit Bern, hg. von den Gemeinden Saanen, Gstaad und Lauenen, Gstaad 1955, S. 53–59.

Pierre AEBY, Les »combourgEOISSES«, berceau de la Confédération, Annales Fribourgeoises 14 (1926), S. 1–16.

Klaus AERNI, Die bernische Alpenpasspolitik vom Mittelalter bis zur frühen Neuzeit, in: Historische und aktuelle Verkehrsgeographie der Schweiz, hg. von Klaus AERNI/Heinz E. HERZIG, Geographica Bernensia Rh. G. 18 (1986), S. 57–84.

Paul AESCHBACHER, Die Grafen von Nidau und ihre Erben, Biel 1924.

- Jos. Jg. von AH (Hg.), *Die Bundesbriefe der alten Eidgenossen 1291–1513. Ein Lesebuch für das Schweizervolk und seine Schulen*, Einsiedeln²1891.
- Gerd ALTHOFF, *Zur Bedeutung symbolischer Kommunikation für das Verständnis des Mittelalters*, Frühmittelalterliche Studien 31 (1997), S. 370–389.
- Bruno AMIET, *Die solothurnische Territorialpolitik von 1344–1532*, in: *Jahrbuch für Solothurner Geschichte* 1 (1928) S. 1–211, *Jahrbuch für Solothurner Geschichte* 2 (1929), S. 1–72.
- Bruno AMIET, *Solothurnische Geschichte Bd.1, Stadt und Kanton Solothurn von der Urgeschichte bis zum Ausgang des Mittelalters*, Solothurn 1952.
- Hans-Robert AMMANN, *Meiertum und Meier von Leuk im 13. und 14. Jahrhundert*, Blätter aus der Walliser Geschichte, hg. vom Geschichtsforschenden Verein Oberwallis 19 (1987), Nr. 2, S. 209–231.
- Hans-Robert AMMANN, *Das Vizedominat von Leuk (1235–1613). Ein Beitrag zur Geschichte der Herren von Raron und der Junker Perrini*, Blätter aus der Walliser Geschichte, hg. vom Geschichtsforschenden Verein Oberwallis 18 (1985), S. 415–465.
- Hektor AMMANN, *Wie gross war die mittelalterliche Stadt?* in: *Die Stadt des Mittelalters*, hg. von Carl HAASE, (Wege der Forschung CCXLIII, Bd. 1), Darmstadt 1956, S. 408–415.
- Hektor AMMANN, *Klöster in der städtischen Wirtschaft des ausgehenden Mittelalters*, Argovia 72 (1960), S. 102–133.
- Hektor AMMANN, *Das schweizerische Städtewesen des Mittelalters in seiner wirtschaftlichen und sozialen Ausprägung*, in: *La ville II. Institutions économiques et sociales*, (Receuil de la société Jean Bodin VII), Bruxelles 1955, S. 483–529.
- Hektor AMMANN, *Die Talschaftshauptorte der Innerschweiz in der mittelalterlichen Wirtschaft*, Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug 102 (1949), S. 105–144.
- Bernard ANDENMATTEN, *Berne et la maison de Savoie*, in: *Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt*, hg. von Rainer C. SCHWINGES, Bern 2003, S. 119–122.
- Bernard ANDENMATTEN, *Fondations urbaines et noblesse seigneuriale dans le pays de Vaud savoyard*, in: *Stadtgründung und Stadtplanung – Freiburg im Mittelalter. Fondation et planification urbaine – Freibourg au moyen âge*, hg. von Hans-Joachim SCHMIDT, Münster 2010, S. 269–287.
- Bernard ANDENMATTEN, *La maison de Savoie et la noblesse vaudoise (XIII^e–XIV^e s.). Supériorité féodale et autorité princière*, (Société d'Histoire de la Suisse Romande Bd. 8), Lausanne 2005.
- Kurt ANDERMANN, *Bürgerrecht. Die Speyrer Privilegien von 1111 und die Anfänge persönlicher Freiheitsrechte in deutschen Städten des hohen Mittelalters*, HZ 295 (2012), Nr. 3, S. 593–624.
- Georges ANDREY, *La Suisse Romande. Une histoire à nulle autre pareille*, Pontarlier 2012.
- Franz-Josef ARLINGHAUS, *Raumkonzeptionen der mittelalterlichen Stadt. Zur Verortung von Gericht, Kanzlei und Archiv im Stadtraum, Städteplanung – Planungsstädte*, hg. von Bruno FRITZSCHE/Hans-Jörg GILOMEN/Martina STERCKEN, Zürich 2006, S. 101–123.
- Peter ARNOLD, *Bündnisse und Verträge mit den Eidgenossen 1252–1815*, Blätter zur Walliser Geschichte XIV (1965/66), S. 5–73.
- Hermann AUBIN, *Zur Entwicklung der freien Landgemeinden im Mittelalter. Fehde, Landfrieden, Schiedsgericht*, in: *Deutsches Bauerntum im Mittelalter*, hg. von Günther FRANZ, (Wege der Forschung 416), Darmstadt 1976 (Erstausgabe 1958).

- Karl Siegfried BADER, *Arbiter arbitrator seu amicabilis compositor. Zur Verbreitung einer kanonistischen Formel in Gebieten nördlich der Alpen*, in: ders., *Ausgewählte Schriften zur Rechts- und Landesgeschichte*, hg. von Clausdieter SCHOTT, Bd. 1, Sigmaringen 1984, S. 252–289.
- Karl Siegfried BADER, *Die Entwicklung und Verbreitung der ma. Schiedsidee in Süddeutschland*, in: ders., *Ausgewählte Schriften zur Rechts- und Landesgeschichte*, hg. von Clausdieter SCHOTT, Bd. 1, Sigmaringen 1984, S. 157–227.
- Karl Siegfried BADER, *Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert*, Tübingen 1929.
- Karl Siegfried BADER, *Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung*, Sigmaringen 1978.
- Reinhold BADER, *Der Klerus und sein Recht nach dem Zürcher Richtebrief*, Zürich 1901.
- Ingrid BÀTORI, *Frauen in Handel und Handwerk in der Reichsstadt Nördlingen im 15. und 16. Jahrhundert*, in: *Frauen in der Ständegesellschaft. Leben und Arbeiten in der Stadt vom späten Mittelalter bis zur Neuzeit*, hg. von Barbara VOGEL/Ulrike WECKEL, Hamburg 1991, S. 27–47.
- Armand BAERISWYL, *Gewachsen oder gegründet? Archäologische Erkenntnisse zur Entstehung und Entwicklung von »Zähringerstädten« im Mittelalter*, in: *Stadtgründung und Stadtplanung – Freiburg im Mittelalter. Fondation et planification urbaine – Fribourg au moyen âge*, hg. von Hans-Joachim SCHMIDT, Münster 2010, S. 61–78.
- Armand BAERISWYL, *Topographie des städtischen Markts im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit am Beispiel süddeutscher und schweizerischer Städte*, in: *Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters* 34 (2006), S. 231–248.
- Eddy BAUER, *Les combourgiosies de 1406*, Musée Neuchâtelois 6 (1956), S. 285–298.
- Wilhelm BAUM, *Die Habsburger in den Vorlanden 1386–1486. Krise und Höhepunkt der habsburgischen Machtstellung in Schwaben am Ausgang des Mittelalters*, Wien 1993.
- Hendrik BAUMBACH/Horst CARL, *Was ist Landfrieden? Und was ist Gegenstand der Landfriedensforschung?* in: *Landfrieden – epochenübergreifend. Neue Perspektiven der Landfriedensforschung auf Verfassung, Recht, Konflikt*, hg. von Hendrik BAUMBACH/Horst CARL, ZHF Beihefte 54 (2018), S. 1–49.
- Ernst BAUMELER, *Die Herren von Bonstetten. Adlige Selbstbehauptung und Anpassung im Bannkreis von Habsburg und Zürich*, in: *Alter Adel – neuer Adel? Zürcher Adel zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, hg. von Peter NIEDERHÄUSER, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 70 (2003), S. 91–104.
- Klaus D. BECHTOLD, *Zunftbürgerschaft und Patriziat. Studien zur Sozialgeschichte der Stadt Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert*, Sigmaringen 1981.
- Axel Jürgen BEHNE, *Geschichte aufbewahren. Zur Theorie der Archivgeschichte und zur mittelalterlichen Archivpraxis in Deutschland und Italien*, in: *Mabillons Spur. Zweiundzwanzig Miszellen aus dem Fachgebiet für Historische Hilfswissenschaften der Philipps-Universität Marburg zum 80. Geburtstag von Walter Heinemeyer*, hg. von Peter RÜCK, Marburg 1992, S. 277–297.
- Wilhelm BENDER, *Zwinglis Reformationsbündnisse. Untersuchungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Burgrechtsverträge eidgenössischer und oberdeutscher Städte zur Ausbreitung und Sicherung der Reformation Huldrych Zwinglis*, Zürich 1970.
- Jean-Nicolas-E. BERCHTOLD, *Histoire du Canton de Fribourg, I^{ère} partie*, Fribourg 1841.

- Anne BERGER, Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg von 1260 bis 1420, Lizentiatsarbeit Universität Zürich 1995.
- Hans BERGER, Der Alte Zürichkrieg im Rahmen der europäischen Politik. Ein Beitrag zur »Aussenpolitik« Zürichs in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Zürich 1978.
- Silvia BERGER ZIAUDIN/David EUGSTER/Sibylle MARTI/Martin MEIER/Yves MEIER/Nadine RITZER, Geschichte ohne Forschung? Anmerkungen zum Verhältnis von akademischer und populärer Geschichtsschreibung, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 67 (2017), S. 230–237.
- Werner BETZ, Lehnwörter und Lehnprägungen im Vor- und Frühdeutschen, in: Deutsche Wortgeschichte hg. von Friedrich MAURER/Heinz RUPP, Berlin 1974, S. 135–164.
- Franz BEYERLE, Zur Typenfrage in der Stadtverfassung, in: ZRG Germ. 50 (1930), S. 1–114.
- August BICKEL, Die Herren von Hallwil im Mittelalter. Beitrag zur schwäbisch-schweizerischen Adelsgeschichte, Aarau 1978.
- Peter BIERBRAUER, Die ländliche Gemeinde im oberdeutsch-schweizerischen Raum, in: Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich, hg. von Peter BLICKLE, (HZ Beihefte 13), München 1991, S. 169–190.
- Peter BIERBRAUER, Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland 1300–1700, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 74, Bern 1991.
- Andreas BIHRER, Der Konstanzer Bischofshof im 14. Jahrhundert. Herrschaftliche, soziale und kommunikative Aspekte, (Residenzenforschung 18), Ostfildern 2005.
- Benedikt BILGERI, Der Bund ob dem See. Vorarlberg im Appenzellerkrieg, Stuttgart, 1968.
- Georges BISCHOFF, Les «états unis» d'Alsace. Quelques remarques sur la genèse d'un espace politique et sur les pratiques de coopération de ses composantes (XIV^e–XVII^e s.) in: Ligues urbaines et espace à la fin du moyen âge – Städtebünde und Raum im Spätmittelalter, hg. von Laurence BUCHHOLZER/Olivier RICHARD, Strasbourg 2012, S. 122–142.
- Marita BLATTMANN, Die Freiburger Stadtrechte zur Zeit der Zähringer. Rekonstruktion der verlorenen Urkunden und Aufzeichnungen des 12. und 13. Jahrhunderts, 2 Bde., Freiburg 1991.
- Marita BLATTMANN, Über die Materialität von Rechtstexten, Frühmittelalterliche Studien 28 (1994), S. 333–354.
- Marita BLATTMANN, Protokollführung in römisch-kanonischen und deutschrechtlichen Gerichtsverfahren im 13. und 14. Jahrhundert, in: Rechtsverständnis und Konfliktbewältigung. Gerichtliche und aussergerichtliche Strategien im Mittelalter, hg. von Stefan ESDERS, Köln 2007, S. 141–164.
- Marita BLATTMANN, Der aktive Text. Anmerkungen zur Einwirkung von Bearbeitern auf Texte und zur Einwirkung von Texten auf ihre Bearbeiter, in: Text als Realie. (Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit 18), Wien 2003, S. 153–161.
- Peter BLICKLE, »Doppelpass« im Mittelalter. Ausbürger in oberdeutschen und schweizerischen Städten und der Verfall der feudalen Herrschaft, in: Die Stadt als Kommunikationsraum. Beiträge zur Stadtgeschichte vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert, hg. von Helmut BRÄUNER/Elke SCHLENKRICH, Leipzig 2001, S. 37–48.
- Peter BLICKLE/André HOLENSTEIN, Der Fluch und der Eid und die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft, (ZHF Beihefte 15), Berlin 1993.

- Peter BLICKLE, Friede und Verfassung. Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, hg. vom Historischen Verein der Fünf Orte, Bd. 1, Olten 1990, S. 13–202.
- Peter BLICKLE, Das Gesetz der Eidgenossen. Überlegungen zur Entstehung der Schweiz 1200–1400, HZ 255 (1992), S. 561–586.
- Peter BLICKLE, Kommunalismus. Begriffsbildung in heuristischer Absicht, in: Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich, hg. von Peter BLICKLE, (HZ Beihefte 13), München 1991, S. 5–38.
- Caesar Adolf BLOESCH, Geschichte der Stadt Biel und ihres Pannergebietes, 3 Bde., Biel 1855–1856.
- Johann Jakob BLUMER, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell. Bd. 1, St. Gallen 1850.
- Marc BOONE, Brügge und Gent um 1250: die Entstehung der flämischen Städtelandschaft, in: Europas Städte zwischen Zwang und Freiheit die europäische Stadt um die Mitte des 13. Jahrhunderts, hg. von Wilfried HARTMANN, Regensburg 1995, S. 97–110.
- Marc BOONE, Diritto di borghesia e particolarismo urbano nelle Fiandre borgognone e asburgiche (1384–1585), Quaderni storici 89 (1995), S. 287–308.
- Marc BOONE/Peter STABEL, New Burghers in Late Medieval Towns of Flanders and Brabant: Conditions of Entry, Rules and Reality, in: Neubürger im späten Mittelalter Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550), (ZHf Beihefte 30), Berlin 2002, S. 317–332.
- Renato BORDONI, I comuni italiani nella prima Lega Lombarda: confronto di modelli istituzionali in un’esperienza politico-diplomatica, Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich, hg. von Helmut MAURER, (VuF 33), Sigmaringen 1987, S. 45–62.
- Michael BORGOLTE/Bernd SCHNEIDMÜLLER, Mediävistik der Zwischenräume – eine Einführung, in: Mittelalter im Labor. Die Mediävistik testet Wege zu einer transkulturellen Europawissenschaft, hg. von Michael BORGOLTE/Juliane SCHIEL/Bernd SCHNEIDMÜLLER/Annette SEITZ, (Europa im Mittelalter 10), Berlin 2008.
- Alain BOSSON, L’Atelier typographique de Fribourg (Suisse). Bibliographie raisonnée des imprimés 1585–1816, Freiburg 2009.
- Thomas A. BRADY JR., Turning Swiss, Cities and Empire, 1450–1550, Cambridge 1985.
- Thomas A. BRADY JR., The Urban Belt and the Emerging Modern State, 2.1 Introduction: the state and the cities in the German-speaking world, in: The Origins of the Modern State in Europe, 13th to 18th Centuries, hg. von Peter BLICKLE, Oxford 1997, 225–228.
- Rudolf BRAUN, Staying on Top: Socio-Cultural Reproduction of European Power Elites, in: Power Elites and State Building, hg. von Wolfgang REINHARD, New York 1996, S. 235–259.
- Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. II/1, Leipzig 1913.
- Harry BRESSLAU/Hans-Walter KLEWITZ, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. II/2, Berlin 1931.
- Leonardo BROILLET, Bourse d’archive. Fiches du Musée d’art et d’histoire Fribourg (MAHF 2009–6), 2009.
- Josef BRÜLISAUER, Die Täler im Oberland, in: Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, hg. von Rainer C. SCHWINGES, Bern 2003, S. 194–201.
- Carl BRUN, Geschichte der Herren von Hallwyl, hg. von Inès KELLER-FRICK, Bern 2006.

- Christoph H. BRUNNER, «Thodeschi de Glarona». Glarner Händler in Oberitalien (15. Jahrhundert), in: Glarner Geschichte in Geschichten, hg. von Regierung und Landrat des Kantons Glarus, Glarus 2004, S. 263–276.
- Otto BRUNNER, Land und Herrschaft, Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter, Brünn 1943.
- Otto BRUNNER, Land und Herrschaft, Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Wien 1965, Nachdruck 1981.
- Colette BRUNSWIG, Visualisierung von Rechtsnormen: legal design (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 45), Zürich 2001.
- Sascha BUCHBINDER, Der Wille zur Geschichte. Schweizergeschichte um 1900 – die Werke von Wilhelm Oechsli, Johannes Dierauer und Karl Dändliker, Zürich 2002.
- Laurence BUCHHOLZER, Olivier RICHARD (Hg.), Liens forts: symboles d'alliance dans l'espace suisse (13e –16e siècles), Strasbourg 2007.
- Laurence BUCHHOLZER/Olivier RICHARD (Hg.), Ligues urbaines et espace à la fin du moyen âge – Städtebünde und Raum im Spätmittelalter, Strasbourg 2012.
- Albert Büchi, Eine angebliche Chronik des Raronkrieges (1414–1420), Archiv für Schweizerische Geschichte Neue Folge 11, (1910–13), S. 99–100, S. 182–183.
- Albert Büchi, Freiburger Aufzeichnungen über die Jahre 1435–52, Freiburger Geschichtsblätter 8 (1901), S. 1–31.
- Albert Büchi, Freiburgs Bruch mit Oesterreich, sein Übergang an Savoyen und Anschluss an die Eidgenossenschaft nach den Quellen dargestellt, Freiburg 1897.
- Beat BÜHLER, Adel und Landleute im Mittelalter, in: Das Toggenburg. Eine Landschaft zwischen Tradition und Fortschritt, hg. von Hans BÜHLER, Sulgen 1992.
- Linus BÜHLER, Die Freiherren von Rhäzüns. Studien zum Aufstieg und Machtzerfall eines rätischen Adelsgeschlechtes (insbesondere im 14. und 15. Jahrhundert), (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 28), Disentis 2012.
- Theodor BÜHLER, Rechtsschöpfung und Rechtswahrung an der Schnittstelle zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit aufgrund von mittelalterlichen Rechtsquellen insbesondere aus Mitteleuropa, (Europäische Rechts- und Regionalgeschichte 18), Zürich 2012.
- Martin BUNDI, Zum Phänomen der Süd-Nord-Bewegungen bei der mittelalterlichen Landnahme und alpwirtschaftlichen Nutzung am Alpenkamm, Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 62 (2012), S. 492–500.
- Ferdinand BUOMBERGER, Bevölkerungs- und Vermögensstatistik in der Stadt und Landschaft Freiburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Schweizerische Statistik, Bern 1900.
- Enno BÜNZ, Klerus und Bürger. Die Bedeutung der Kirche für die Identität deutscher Städte im Spätmittelalter. Aspetti e componenti dell'identità urbana in Italia e in Germania (secoli XIV–XVI), Aspekte und Komponenten der städtischen Identität in Italien und Deutschland (14.–16. Jahrhundert), hg. von Giorgio CHITTOLINI/Peter JOHANEK, (Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento/Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient 12), Bologna 2003, S. 351–389.
- Susanna BURGHARTZ, Vom offenen Bündnissystem zur selbstbewussten Eidgenossenschaft. Das 14. und 15. Jahrhundert, in: Die Geschichte der Schweiz, hg. von Georg KREIS, Basel 2014, S. 136–183.

- Albert BURMEISTER, Notes sur la combourguesie de Fribourg et Payerne, *Annales Fribourgeoises* 37 (1949), Nr. 5, S. 96–106.
- Karl Heinz BURMEISTER, Die Grafen von Werdenberg, in: Montfort. Vierteljahresschrift für Geschichte und Gegenwart Vorarlbergs 58 (2006), S. 121–143.
- Placid BüTLER, Friedrich VII. Der letzte Graf von Toggenburg, *Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte* 22 (1887), (3.F. II).
- Placid BüTLER, Die Beziehungen der Reichsstadt Rottweil zur schweizerischen Eidgenossenschaft bis 1528, *Jahrbuch für schweizerische Geschichte* 33 (1908), S. 55–130.
- Placid BüTLER, Die Freiherren von Brandis, *Jahrbuch für schweizerische Geschichte* 36 (1911), S. 1–151.
- Placid BüTLER, Geschichte des St. Gallischen Rheintals bis zum Jahre 1500, *Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte* 36 (1920), S. 209–279.
- Mathieu CAESAR, Le pouvoir en ville. Gestion urbaine et pratiques politiques à Genève (fin XIII^e–début XVI^e siècles), *Studies in European Urban History* (1100–1800) 25 (2011).
- Horst CARL, Landfrieden als Konzept und Realität kollektiver Sicherheit im Heiligen Römischen Reich, in: Frieden schaffen und sich verteidigen im Spätmittelalter, hg. von Gisela NAEGELE, (Pariser Historische Schriften Bd. 98), München 2012, S. 121–138.
- Horst CARL, Der Schwäbische Bund 1488–1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation, Leinfelden-Echterdingen 2000.
- Horst CARL, «Schwabenkrieg» oder «Schweizerkrieg»? Der Schwäbische Bund als Gegner der Eidgenossenschaft, *Gedenkschrift 500 Jahre Schlacht bei Dornach 1499–1999* (Jahrbuch für Solothurnische Geschichte 72), Solothurn 1999, S. 97–130.
- Horst CARL, Der lange Weg zur Reichsritterschaft – Adelige Einigungspolitik am Neckar und Schwarzwald vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, in: Gelungene Anpassung? Adelige Antworten auf gesellschaftliche Wandlungsvorgänge vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, Zweites Symposium »Adel, Ritter, Reichsritterschaft vom Hochmittelalter bis zum modernen Verfassungsstaat« hg. von Horst CARL/ Sönke LORENZ (24./25. Mai 2001, Schloss Weitenburg), Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 53 (2004), S. 27–66.
- Louis CARLEN, Rechtsgeschichte der Schweiz. Eine Einführung, Bern 1968.
- Gaston CASTELLA, La politique extérieure de Fribourg depuis ses origines jusqu'à son entrée dans la Confédération (1157–1481), in: *Fribourg. Freiburg 1157–1481*, hg. von der Société d'histoire und dem Geschichtsforschenden Verein, Fribourg 1957, S. 151–183.
- Anton von CASTELMUR, Der Alte Schweizerbund, Ursprung und Aufbau, Erlenbach 1936.
- Giorgio CHITTOLINI, Die italienischen Staaten Nordmittelitaliens im 15. Jahrhundert, in: Erbeinungen und Erbverbrüderungen in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Generationenübergreifende Verträge und Strategien im europäischen Vergleich, hg. von Mario MÜLLER/Karl-Heinz SPIESS/Uwe TRESP, Berlin 2014.
- Giorgio CHITTOLINI, Statuten und städtische Autonomien. Einleitung. Statuten, Städte und Territorien zwischen Mittelalter und Neuzeit in Italien und Deutschland, hg. von Giorgio CHITTOLINI/Dietmar WILLOWEIT, (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 3) Berlin 1992.
- Dorothea A. CHRIST, Zwischen Kooperation und Konkurrenz. Die Grafen von Thierstein, ihre Standesgenossen und die Eidgenossenschaft im Spätmittelalter, Zürich 1998.

- Dorothea A. CHRIST, Stabilisierende Konflikte und verbindende Abgrenzungen: Die Eidgenossen und ihre Bündnisse im Spätmittelalter, in: Kommunikation und Region, hg. von Carl A. HOFFMANN/Rolf KISSLING, (Forum Suevicum. Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen Bd. 4), Konstanz 2001, S. 139–161.
- Dorothea A. CHRIST, Hochadlige Eidgenossen. Grafen und Herren im Burglehrt eidgenössischer Orte, in: Neubürger im Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550), hg. von Rainer C. SCHWINGES, (ZHF Beihefte 30), Berlin 2002, S. 99–123.
- Walter CHRISTALLER, Zentrale Orte in Süddeutschland. Eine ökonomisch-geographische Untersuchung über die Gesetzmässigkeit der Verbreitung und Entwicklung der Siedlungen mit städtischen Funktionen, Jena 1933, Nachdruck Darmstadt 1980.
- Alexis CHRISTEN, Die Entwicklung der Gerichtsverfassung in Ursen, Freiburg 1928.
- Michael T. CLANCHY, From Memory to Written Record, England 1066–1307, Oxford²1993.
- Otto Paul CLAVADETSCHER, Aufstieg, Machtbereich und Bedeutung der Grafen von Toggenburg, in: Die Stadt Uznach und die Grafen von Toggenburg. Historische Beiträge zum Stadtjubiläum 1228–1978, hg. von Paul OBERHOLZER, Uznach, 1978, S. 9–36.
- Otto Paul CLAVADETSCHER, Beiträge zur Geschichte der Zisterzienserabtei Kappel a. Albis, Zürich 1946.
- JEAN COURVOISIER, Panorama de l'histoire neuchâteloise, Neuchâtel²1972.
- Claude CUENDET, Les traités de combourgéoise en pays romands, et entre ceux-ci et les villes de Berne et Fribourg (XIII^e au XVI^e siècle), Lausanne 1979.
- Felix CZEIKE, Das »Burglehrt« in Wien im 15. Jahrhundert, Jahrbuch des Vereines für Geschichte der Stadt Wien 10 (1952/53),
- Karl DÄNDLICKER, Geschichte der Schweiz mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung des Verfassungs- und Kulturlebens von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, 3 Bde., Zürich 1884–1900.
- François DE CAPITANI, Die Suche nach dem gemeinsamen Nenner, in: Auf dem Weg zu einer schweizerischen Identität 1848–1914. Probleme – Errungenschaften – Misserfolge, hg. von François DE CAPITANI/Georg GERMANN, Freiburg Schweiz 1987, S. 25–38.
- Lothar DEPLAZES, Alpen, Grenzen, Pässe im Gebiet Lukmanier-Piora (13.–16. Jahrhundert), Disen-tis 1986.
- Harald DERSCHKA, Das Hochstift Konstanz und Rudolf von Habsburg, in: Die Habsburger zwischen Aare und Bodensee, hg. von Peter NIEDERHÄUSER, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 77 (2010), S. 21–34.
- Johannes DIERAUER, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. I, Gotha³1919.
- Johannes DIERAUER, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. II, Gotha³1920.
- Gerhard DILCHER, Bürgerrecht und Bürgereid als städtische Verfassungsstruktur, in: Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550) hg. von Rainer C. SCHWINGES, (ZHF Beihefte 30), Berlin 2002, S. 84–97.
- Gerhard DILCHER, Bürgerrecht und Stadtverfassung im europäischen Mittelalter, Köln 1996.
- Gerhard DILCHER, Friede durch Recht, in: Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter, hg. von Johannes FRIED, (VuF 43), Sigmaringen 1996, S. 203–227.
- Gerhard DILCHER, Kommune und Bürgerschaft als politische Idee der mittelalterlichen Stadt, in: Pipers Handbuch der politischen Ideen, hg. von Iring FETSCHER/Herfried MÜNKLER, Bd. 2, S. 311–350.

- Gerhard DILCHER, Landrecht – Stadtrecht – Territoriales Recht, in: Statuten, Städte und Territorien zwischen Mittelalter und Neuzeit in Italien und Deutschland, hg. von Giorgio CHITTOLINI/Dietmar WILLOWEIT, Berlin 1992, S. 49–52.
- Gerhard DILCHER, Lega Lombarda und Rheinischer Städtebund. Ein Vergleich von Form und Funktion mittelalterlicher Städtebünde südlich und nördlich der Alpen, in: *Europa e Italia. Studi in onore di Giorgio Chittolini. Europe and Italy. Studies in honour of Giorgio Chittolini*, hg. von Giorgio CHITTOLINI/Dietmar WILLOWEIT, Firenze 2001, S. 155–180.
- Gerhard DILCHER, Oralität, Verschriftlichung und Wandlungen der Normstruktur in den Stadtrechten des 12. und 13. Jahrhunderts, in: *Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen*, hg. von Hagen KELLER/Klaus GRUBMÜLLER, München 1992, S. 9–19.
- Gerhard DILCHER, Die Ordnung der Ungleichheit. Haus, Stand und Geschlecht, in: *Frauen in der Geschichte des Rechts*, hg. von Ute GERHARD, München 1997, S. 55–72.
- Rosa DI PALMA KUGLER, Eine Gesellschaft »die nampten sich von dem Hund«, Der Raronhandel 1415–1420, in: Wider das »finstere Mittelalter«. Festschrift für Werner Meyer, (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 29) Basel 2002, S. 183–196.
- Eva-Marie DISTLER, Städtebünde im deutschen Spätmittelalter. Eine rechtshistorische Untersuchung zu Begriff, Verfassung und Funktion, (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 207), Frankfurt 2006.
- Norbert DOMEISEN, Schweizer Verfassungsgeschichte, Geschichtsphilosophie und Ideologie. Eine Untersuchung über die Auslegung der Verfassungsgeschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft vom ausgehenden 15. bis zum Ende des 18. Jahrhundert durch die nationale Geschichtsschreibung, Bern 1978.
- Hans J. DOMSTA, Die Kölner Aussenbürger. Untersuchungen zur Politik und Verfassung der Stadt Köln von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, *Rheinisches Archiv* 84 (1973).
- Gerald DÖRNER, Kirche, Klerus und kirchliches Leben in Zürich von der Brunschen Revolution (1336) bis zur Reformation (1523), Würzburg 1996.
- Corinna DÖRRICH, Poetik des Rituals. Konstruktion und Funktion politischen Handelns in mittelalterlicher Literatur, Darmstadt 2002.
- PHILIPP DUBACH, Gesetz und Verfassung. Die Anfänge der territorialen Gesetzgebung im Allgäu und im Appenzell im 15. und 16. Jahrhundert, (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 6), Tübingen 2001.
- Anne-Marie DUBLER, Fritz Häusler, Aus der Geschichte des Grenzraumes Emmental-Entlebuch, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 75 (1992), S. 9–100.
- Anne-Marie DUBLER, Staatswerdung und Verwaltung nach dem Muster von Bern. Wie der Staat vom Mittelalter an entstand und sein Territorium verwaltete – und wie die Bevölkerung damit lebte, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 90 (2013).
- Robert DURRER, Die Familie vom Rappenstein genannt Mötteli und ihre Beziehungen zur Schweiz, *Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug* 48 (1893), S. 81–275; Beilagen in: *Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug* 49 (1894), S. 3–73.
- Emil DÜRR, Die Politik der Eidgenossen im 14. und 15. Jahrhundert, in: *Schweizer Kriegsgeschichte* Bd. 4, Bern 1933, S. 7–517.
- Emil DÜRR, Eidgenössische Grossmachtpolitik im Zeitalter der Mailänder Kriege, in: *Schweizer Kriegsgeschichte* Bd. 4, Bern 1933, S. 521–692.

- Wilhelm EBEL, Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts, Weimar 1958.
- Wilhelm EBEL, Über die rechtsschöpferische Leistung des mittelalterlichen deutschen Bürgertums, in: Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa, hg. von Theodor MAYER, (VuF 11), Stuttgart 1964, S. 241–258.
- Wilhelm EBEL, Die Willkür. Eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts, (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien Heft 6), Göttingen 1953.
- Immo EBERL, Der klösterliche Stadt- oder Pfleghof und seine Bedeutung für Kloster und Stadt, in: Zwischen Himmel und Erde. Klöster und Pfleghöfe in Esslingen, hg. von Kirsten FAST/Joachim J. HALBEKANN, Petersberg 2009, S. 59–65.
- Elfie-Marita EIBL, Zwischen Entwurf, Original und Kopie. Bemerkungen zu Formen von Urkunden und Briefen aus den Kanzleien Kaiser Friedrichs III. (Archiv für Diplomatik. Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 44) 1998, S. 19–41.
- Klaus van EICKELS, Um 1101. Wo man im Mittelalter zwei Herren dienen konnte – und welche Folgen dies hatte, in: Die Macht des Königs, Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit, hg. von Bernhard JUSSEN, München 2005, S. 165–178.
- Ruth ELBEN, Das Patriziat der Reichsstadt Rottweil. Von den Anfängen bis zum Jahre 1550, (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen 30), Stuttgart 1964.
- Ferdinand ELSENER, Die Landvogtei Gaster und die schirmverwandte Stadt Rapperswil in den Jahren vor und nach dem Stanser Verkommnis (1481). Zum Regierungsstil der Inneren Orte zu Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts, Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, 134 (1981), S. 5–35.
- Ferdinand ELSENER, Das bäuerliche Patriziat im Gaster. Zur Verfassungsgeschichte einer schwyzerischen Landvogtei, in: Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug 104 (1951), S. 71–94.
- Ferdinand ELSENER, Rechtsgeschichtliche Anmerkungen zum Stanser Verkommnis von 1481, in: 500 Jahre Stanser Verkommnis. Beiträge zu einem Zeitbild, hg. vom Historischen Verein Nidwalden/Historisch-Antiquarischen Verein Obwalden, Stans 1981, S. 121–181.
- Ferdinand ELSENER, Die Verfassung der alten Stadt Rapperswil bis 1798, Rapperswil 1941.
- Evamaria ENGEL, Die deutsche Stadt des Mittelalters, München 1993.
- Evamaria ENGEL, Städtebünde im Reich 1226 bis 1314 – eine vergleichende Betrachtung, in: Hansische Studien III, Bürgertum – Handelskapital – Städtebünde, hg. von Konrad FRITZE/Eckhard MÜLLER-MERTENS/Johannes SCHILDAUER, (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte XV), Weimar 1975, S. 177–209.
- Edith ENNEN, Die europäische Stadt des Mittelalters, Göttingen 1972.
- Edith ENNEN, Die Frau in der mittelalterlichen Stadt, in: Mensch und Umwelt im Mittelalter, hg. von Bernd HERRMANN, Stuttgart 1986, S. 35–52.
- Edith ENNEN, Frauen im Mittelalter, München 1984.
- Adalbert ERLER, Bürgerrecht und Steuerpflicht im mittelalterlichen Stadtwesen mit besonderer Berücksichtigung des Steuereides, Frankfurter wissenschaftliche Beiträge. Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Reihe, Frankfurt 1963.

- Arnold ESCH, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: HZ 240 (1985), S. 529–570.
- Arnold Esch, Wahrnehmung sozialen und politischen Wandels in Bern an der Schwelle vom Mittelalter zur Neuzeit. Thüring Fricker und Valerius Anshelm, in: Alltag der Entscheidung. Beiträge zur Geschichte der Schweiz an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, hg. von Arnold Esch, Bern 1998, S. 87–136.
- Monika ESCHER/Alfred HAVERKAMP/Frank G. HIRSCHMANN, Städtelandschaft – Städtenetz – zentralörtliches Gefüge. Einleitung, in: Städtelandschaft – Städtenetz – zentralörtliches Gefüge. Ansätze und Befunde zur Geschichte der Städte im hohen und späten Mittelalter, hg. von Monika Escher/Alfred Haverkamp/Frank G. Hirschmann, (Trierer Historische Forschungen 43), Mainz 2000, S. 9–53.
- Thomas ERTMAN, Birth of the Leviathan. Building States and Regimes in Medieval and Early Modern Europe, Cambridge 1999.
- Erwin EUGSTER, Adel zwischen Habsburg, Zürich und dem Reich, in: Alter Adel – neuer Adel? Zürcher Adel zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Peter NIEDERHÄUSER, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 70 (2003), S. 12–30.
- Erwin EUGSTER, Adlige Territorialpolitik in der Ostschweiz. Kirchliche Stiftungen im Spannungsfeld früher landes herrlicher Verdrängungspolitik, Zürich 1991.
- Erwin EUGSTER, Die Entwicklung zum kommunalen Territorialstaat, in: Geschichte des Kantons Zürich Bd. 1, Frühzeit bis Spätmittelalter, Zürich 1995, S. 299–335
- Erwin EUGSTER/Jürg E. SCHNEIDER/Markus STROMER, Vom Hoch- zum Spätmittelalter, in: Geschichte des Kantons Zürich Bd. 1, Zürich 1995, S. 173–214.
- Matthias FAHRNER, Der Landfrieden im Elsass. Recht und Realität einer interterritorialen Friedensordnung im späten Mittelalter, Marburg 2007.
- Joseph Thomas FASSBIND, Schwyzer Geschichte, bearb. von Angela DETTLING, 2 Bde., Zürich 2005.
- Hans Erich FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, Köln ⁴1964.
- Hans Erich FEINE, Die Territorialbildung der Habsburger im deutschen Südwesten, vornehmlich im späten Mittelalter, in: ZRG Germ. 27 (1950), S. 176–308.
- Richard FELLER, Geschichte Berns, 4 Bde., Bern ⁴1974.
- Richard FELLER/Edgar BONJOUR, Geschichtsschreibung der Schweiz vom Spätmittelalter zur Neuzeit, 2 Bde., Basel ²1979.
- Arthur FIBICHER, Walliser Geschichte, Bd. 2, Visp ²2004.
- Wilfried FIEDLER, Die Grenze als Rechtsproblem, in: Grenzen und Grenzregionen. Frontières et régions frontalières. Borders and Border Regions, hg. von Wolfgang HAUBRICH/S/ Reinhard SCHNEIDER, Saarbrücken 1993, S. 23–35.
- Karl H. FLATT, Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau, Bern 1969.
- Roland FLÜCKIGER, Mittelalterliche Gründungsstädte zwischen Freiburg und Geyerz als Beispiel einer überfüllten Städtelandschaft im Hochmittelalter, Freiburger Geschichtsblätter 63 (1983/84).
- Claude FOHLEN, Histoire de Besançon. Vol. 1, Des origines à la fin du XVI^e siècle, Paris 1964.
- Michel FOUCault, Die Ordnung des Diskurses. Inauguralvorlesung am Collège de France, 2. Dezember 1970, Frankfurt am Main ¹³2014.
- Gerhard FOUCET, Stadt-Adel. Chancen und Risiken sozialer Mobilität im späten Mittelalter, in: Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, hg. von Günther SCHULZ, München 2002, S. 171–192

- Anton FRÄFEL, Kreuz und Löwe. Geschichte des Stiftes Schennis und der Landschaft Gaster. Geschichtlicher Beitrag zum Centenarium des Kantons St. Gallen 1803–1903, Lieferung 1, Uznach 1903.
- Barbara FRENZ, Gleichheitsdenken in deutschen Städten des 12. bis 15. Jahrhunderts. Geistesgeschichte, Quellensprache, Gesellschaftsfunktion, Köln 2000.
- Werner FREITAG, Die disziplinäre Matrix der Landesgeschichte. Ein Rückblick, in: Methoden und Wege der Landesgeschichte, hg. von Sigrid HIRBODIAN/Christian JÖRG/Sabine KLAPP, (Landesgeschichte 1), Ostfildern 2015, S. 5–28
- Beat FREY, Ausburger und Udel namentlich im Gebiete des alten Bern, (Abhandlungen zum schweizerischen Recht Neue Folge 281), Bern 1950.
- Siegfried FREY, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in Oberitalien im XII. und XIII. Jahrhundert. Beitrag zur Geschichte völkerrechtlicher Institutionen, Luzern 1928.
- Stefan FREY, Neuer Stadtadel im 15. Jahrhundert? in: Alter Adel – neuer Adel? Zürcher Adel zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Peter NIEDERHÄUSER, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 70 (167), Zürich 2003, S. 195–203.
- Jörg FÜCHTNER, Die Bündnisse der Bodenseestädte bis zum Jahre 1390. Ein Beitrag zur Geschichte des Einigungswesens, der Landfriedenswahrung und der Rechtsstellung der Reichsstädte, (Veröffentlichungen des Max-Planck-Institutes für Geschichte 8), Göttingen 1970.
- Bettina FÜRDERER, Bündniskonstellationen am Oberrhein im 14. Jahrhundert aus Strassburger Perspektive, in: Ligues Urbaines et Espace à la Fin du Moyen Âge. Städtebünde und Raum im Spätmittelalter, hg. von Laurence BUCHHOLZER/Olivier RICHARD, Strasbourg, 2012, S. 71–90.
- Bettina FÜRDERER, Die Bündnispolitik der Stadt Strassburg in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: ZGORH 153 (2005), S. 277–292.
- Ernst GAGLIARDI, Geschichte der Schweiz. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, 3Bde, Zürich 1920–1927, ¹1939.
- Rudolf GAMPER, Die Schlacht am Stoos – Chronikalische Erzählungen, in: Die Appenzellerkriege – eine Krisenzeit am Bodensee? hg. von Peter NIEDERHÄUSER/Alois NIEDERSTÄTTER, (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 7), Konstanz 2006, S. 153–173.
- Adolf GASSER, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters, Aarau 1930.
- Adolf GASSER, Die territoriale Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1291–1797, Aarau 1932.
- Patrick J. GEARY, Vivre en conflit dans une France sans État: typologie des mécanismes de règlement des conflits (1050–1200), Annales 41 (1986) Nr. 5, S. 1107–1133.
- Roland GERBER, Bern – eine Zunftstadt? Die Ratsentsetzung von 1384 und deren Folgen für die Stadt am Ende des Mittelalters, Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 65 (2015), Nr. 2, S. 164–192.
- Roland GERBER, Berns Weg in den Krieg. Städtische Umland- und Territorialpolitik bis zur Eroberung des Aargaus 1415, in: Eroberung und Inbesitznahme. Die Eroberung des Aargaus 1415 im europäischen Vergleich, hg. von Christian HESSE/Regula SCHMID/Roland GERBER, Ostfildern 2017, S. 35–57.
- Roland GERBER, Die Einbürgerungsfrequenzen spätmittelalterlicher Städte im regionalen Vergleich, in: Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550) hg. von Rainer C. SCHWINGES, (ZHF Beihefte 30), Berlin 2002, S. 251–288.

- Roland GERBER, Erobert, entführt und makuliert. Das vorländische Archiv der Herzöge von Österreich als Herrschaftsinstrument und Kriegsbeute, in: Die Habsburger zwischen Aare und Bodensee, hg. von Peter NIEDERHÄUSER, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 77 (2010), S. 95–124.
- Roland GERBER, Expansion mit dem Federkiel. Die Berner Kanzlei und der städtische Herrschaftsau auf dem Land im späten Mittelalter, Berner Zeitschrift für Geschichte 74 (2012) Heft 4.
- Roland GERBER, Gott ist Burger zu Bern. Eine spätmittelalterliche Stadtgesellschaft zwischen Herrschaftsbildung und sozialem Ausgleich, Weimar 2001.
- Roland GERBER, Kaufkraft, in: Berns grosse Zeit – Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, hg. von Rainer C. SCHWINGES, Bern 1999, S. 247–250.
- Roland GERBER, Münzer contra Bubenberg. Verwandtschaften und Faktionen im Berner Rat zu Beginn des 14. Jahrhunderts, Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 68 (2006) Nr. 4, S. 179–234.
- Roland GERBER, Öffentliches Bauen im mittelalterlichen Bern, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 77 (1994).
- Roland GERBER, Reichtum und politische Macht, in: Berns grosse Zeit – Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, hg. von Rainer C. SCHWINGES, Bern 1999, S. 140–154.
- Roland GERBER, Städtebau und sozialer Wandel. Die Abhängigkeiten von Ratsherrschaft und Stadtgestalt im spätmittelalterlichen Bern, in: Städteplanung – Planungsstädte, hg. von Bruno FRITZSCHE/Hans-Jörg GILOMEN/Martina STERCKEN, Zürich 2006, S. 81–100.
- Otto GIERKE, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, (Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. 1), Berlin 1868–1913.
- Walter GILG, Die Rechtsstellung der Ausbürger und Ausländer in der alten Eidgenossenschaft, Basel 1949.
- Charles GILLIARD, La combourgeoise de Lausanne avec Berne et Fribourg en 1525, Lausanne 1925.
- Charles GILLIARD, La combourgeoise de Lausanne avec Berne et Fribourg. II. Cérémonie commémorative du 400^{ème} Anniversaire du traité de combourgéoise le 12 décembre 1925 à l'Hotel de Ville de Lausanne, Lausanne 1926.
- Hans Jörg GILOMEN, Die städtische Schuld Berns und der Basler Rentenmarkt im 15. Jahrhundert, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 82 (1982), S. 5–64.
- Hans Jörg GILOMEN, Kooperation und Konfrontation. Juden und Christen in den spätmittelalterlichen Städten im Gebiet der heutigen Schweiz, in: Juden in ihrer Umwelt. Akkulturation des Judentums in Antike und Mittelalter, hg. von Matthias KONRADT/Rainer C. SCHWINGES, Basel 2009, S. 157–227.
- Hans Jörg GILOMEN, Städtische Sondergruppen im Bürgerrecht, in: Neubürger im Mittelalter. Migration und Austausch in der Städteleandschaft des alten Reiches (1250–1550), hg. von Rainer C. SCHWINGES, (ZHF Beihefte 30), Berlin 2002, S. 125–167.
- Hans Jörg GILOMEN, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im Spätmittelalter, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 41 (1991), S. 467–492.
- Carlo GINZBURG, Représentation: le mot, l'idée, la chose, Annales 46 (1991), Nr. 6, S. 1219–1234.
- Antoine GLAENZER, Nugerol: L'exemple d'une ville neuve qui ne s'est pas développée (1260–1351), Musée Neuchatelois 94 (1996), S. 55–66.
- Beat GLAUS, Alt Reichenburg – 1500 bis 1800, (Marchring Heft 49), Lachen 2008.

- Thomas GLAUSER, Die Bevölkerung im ausgehenden Mittelalter, in: Vom Tal zum Land 1350–1550, Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 2, hg. vom Historischen Verein des Kantons Schwyz, Zürich 2012, S. 167–201.
- Maximilian GLOOR, Politisches Handeln im spätmittelalterlichen Augsburg, Basel und Strassburg, Heidelberg 2010.
- Emil GMÜR, Rechtsgeschichte der Landschaft Gaster, Bern 1905.
- Frank GÖTTMANN, Die Bünde und ihre Räume. Über die regionale Komponente politischer Einungen im 16. Jahrhundert, in: Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. Festschrift für Horst Rabe, hg. von Christine ROLL, Frankfurt am Main 1996, S. 441–469.
- Klaus GRAF, »Der adel dem purger tregt hass«. Feindbilder und Konflikte zwischen städtischem Bürgertum und landsässigem Adel im späten Mittelalter, in: Adelige und bürgerliche Erinnerungskulturen des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, hg. von Werner RÖSENER, Göttingen 2000, S. 191–204.
- Klaus GRAF, Feindbild und Vorbild. Bemerkungen zur städtischen Wahrnehmung des Adels, ZGORh 141 (1993), S. 121–154.
- Klaus GRAF, Gewalt und Adel in Südwestdeutschland. Überlegungen zur spätmittelalterlichen Fehde, Online-reprint eines Beitrages auf dem Bielefelder Kolloquium »Gewalt« am 29. 11. 1998, URL (25.11. 2018): <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/BEITRAG/essays/grkl0500.htm>
- Klaus GRAF, Das »Land« Schwaben im späten Mittelalter, in: Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Mittelalter, hg. von Peter MORAW, (ZHF Beihefte 14), Berlin 1992, S. 127–164.
- Hans von GREYERZ, Nation und Geschichte im bernischen Danken. Vom Beitrag Berns zum Schweizerischen Geschichts- und Nationalbewusstsein, Bern 1953.
- Robert GRIMM, Geschichte der Schweiz in ihren Klassenkämpfen, Bern 1920.
- Valentin GROEBNER, Flüssige Gaben und die Hände der Stadt. Städtische Geschenke, städtische Korruption und politische Sprache am Vorabend der Reformation, in: Bilder, Texte, Rituale. Wirklichkeitsbezug und Wirklichkeitskonstruktion politisch-rechtlicher Kommunikationsmedien in Stadt- und Adelsgesellschaften des späten Mittelalter, hg. von Klaus SCHREINER/Gabriela SIGNORI, (ZHF Beihefte 24), Berlin 2000, S. 17–34.
- Valentin GROEBNER, Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit, Konstanz 2000.
- Valentin GROEBNER, Zu einigen Parametern der Sichtbarmachung städtischer Ordnung im späteren Mittelalter, in: Stadt und Recht im Mittelalter. La ville et le droit au Moyen Âge, hg. von Pierre MONNET/Otto Gerhard OEXLE, Göttingen 2003, S. 133–151.
- Georges GROSJEAN, Die historische Karte der Schweiz von Kümmery & Frey 1971/72 (Kommentar der Beilage), in: Geographica Helvetica 27 (1972), S. 97–99.
- Josef Meinrad GUBSER, Geschichte der Landschaft Gaster bis zum Ausgange des Mittelalters, Zürich 1900.
- Kai-Henrik GÜNTHER, Sizilianer, Flamen, Eidgenossen. Reginale Kommunen und das soziale Wissen um die kommunale Conjuratio im Spätmittelalter, Stuttgart 2013.
- Stephan GÜNZEL, Spatial Turn – Topographical Turn – Topological Turn. Über die Unterschiede zwischen Raumparadigmen, in: Spatial Turn. Das Raumparadigma in den Kultur- und Sozialwissenschaften, hg. von Jörg DÖRING/Tristan THIELMANN, Bielefeld 2008.

- François GUEX, Villam que vocatur Friburg – lieu et date d'une fondationon, in: Stadtgründung und Stadtplanung – Freiburg im Mittelalter. Fondation et planification urbaine – Fribourg au moyen âge, hg. von Hans-Joachim SCHMIDT, Münster 2010, S. 49–60.
- Hans-Ulrich GUMBRECHT, Dimensionen und Grenzen der Begriffsgeschichte, München 2006.
- Hellmut GUTZWILLER, La combourgeoise de Besançon avec Fribourg et Soleure de 1579 à 1589, *Annales fribourgeoises* 45 (1962), S. 101–126.
- Alfred HAEBERLE, Die mittelalterliche Blütezeit des Cisterzienserklosters St. Urban 1250–1375, Luzern 1946.
- Tobias HAFNER, Die Geschichte der Stadt Ravensburg. Nach Quellen und Urkunden-Sammlungen, Ravensburg 1887.
- Joseph Anton HARDEGGER, Beiträge zur spätmittelalterlichen Geschichte der Benediktinerabtei Pfäfers, Mels 1969.
- Josef HARTMANN, Urkunden, in: Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften, hg. von Friedrich BECK/Eckart HENNING, Köln ⁴2004.
- Edwin HAUSER, Geschichte der Freiherren von Raron, Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft 8 (1916), S. 363–567.
- René HAUSWIRTH, Landgraf Philipp von Hessen und Zwingli: Voraussetzungen und Geschichte der politischen Beziehungen zwischen Hessen, Strassburg, Konstanz, Ulrich von Württemberg und reformierten Eidgenossen 1526–1531, Tübingen 1968.
- Michael HECHT, Landesgeschichte und die Kulturgeschichte des Politischen, in: Methoden und Wege der Landesgeschichte, hg. von Sigrid Hirbodian/Christian Jörg/Sabine Klapp, (Landesgeschichte 1), Ostfildern 2015, S. 165–190.
- Winfried HECHT, Adel und Stadt am oberen Neckar. Der Fall Rottweil, Kleine Schriften des Stadtarchivs Rottweil, Rottweil 2012.
- Winfried HECHT, Rottweil ca. 1340–1529. Im Herbst des Mittelalters, Rottweil 2005.
- Winfried HECHT, Rottweil 1529–1643. Von der konfessionellen Spaltung zur Katastrophe im 30jährigen Krieg, Rottweil 2002.
- Marie-Louise HECKMANN, Der Zähringer Segen oder der Kyburger Fluch? Stiftungstopoi der Stadt Freiburg im Üchtland in ihrem historischen Kontext, in: Stadtgründung und Stadtplanung – Freiburg im Mittelalter. Fondation et planification urbaine – Fribourg au moyen âge, hg. von Hans-Joachim SCHMIDT, Münster 2010, S. 177–202.
- Jacques HEERS, La ville au Moyen Âge en Occident: Paysages, pouvoirs et conflits, Paris 1990.
- Alfred HEIT, Stadt, Stadt-Land-Beziehung, Städtelandschaft. Über die Entwicklung der geschichtswissenschaftlichen Definition historischer Siedlungsphänomene, in: Städtelandschaft – Städtenetz – zentralörtliches Gefüge. Ansätze und Befunde zur Geschichte der Städte im hohen und späten Mittelalter, hg. von Monika ESCHER/Alfred HAVERKAMP/Frank G. HIRSCHMANN, (Trierer Historische Forschungen 43), Mainz 2000, S. 55–78.
- Hanno HELBLING, Gehalt und Deutung der Schweizer Geschichte, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Zürich ³1980.
- Paul HEROLD, Das Ringen um den Text. Die Lehensurkunden von 1446/47 für Herzog Philipp von Burgund als Beispiel für Genese, Wirkungsweise und Scheitern von Urkundentexten, in: Vom Nutzen des

- Schreibens. Soziales Gedächtnis, Herrschaft und Besitz im Mittelalter, hg. von Walter POHL/Paul HEROLD, (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 5), Wien 2002, S. 321–354.
- Eduard Franz von HESS, Das Burgrecht, *jus civile*. (Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften Bd.11, Jg. 1853), Wien 1854.
- Christian HESSE, Eroberung und Inbesitznahme, Einführung, in: Eroberung und Inbesitznahme. Die Eroberung des Aargaus 1415 im europäischen Vergleich, hg. von Christian HESSE/Regula SCHMID/Roland GERBER, Ostfildern 2017, S. 1–18.
- Christian HESSE, Expansion und Ausbau. Das Territorium Berns und seine Verwaltung im 15. Jahrhundert, in: Berns grosse Zeit – Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, hg. von Rainer C. SCHWINGES, Bern 1999, S. 330–348.
- Christian HESSE, »Gemeiner Mann« und »Armer Konrad«. Vergleichende Perspektiven auf die Rolle der Funktionseliten in den innerterritorialen Konflikten des frühen 16. Jahrhunderts, in: »Armer Konrad« und Tübinger Vertrag im interregionalen Vergleich. Fürst, Funktionseliten und »Gemeiner Mann« am Beginn der Neuzeit, hg. von Sigrid HIRBODIAN/Robert KRETZSCHMAR/Anton SCHINDLING, (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 206), Stuttgart 2016, S. 255–275.
- Christian HESSE, Kooperation und Konkurrenz. Das Verhältnis zwischen Adel und Patriziat in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft in vergleichender Perspektive, in: Der Geschichtsfreund 170 (2017), S. 11–21.
- Sabine von HEUSINGER, Mobilität und Dynamik statt Monopol und Zunftzwang. Die mittelalterlichen Zünfte in Zürich, in: Regulierte Märkte: Zünfte und Kartelle. Marchés régulés: Corporations et cartels, hg. von Margrit MÜLLER/Heinrich R. SCHMID/Laurent TISSOT, (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 26), Zürich 2011, S. 39–53.
- Peter HIBST, Utilitas Publica – Gemeiner Nutz – Gemeinwohl. Untersuchungen zur Idee eines politischen Leitbegriffes von der Antike bis zum späten Mittelalter, (Europäische Hochschulschriften III, B. 497), Frankfurt am Main 1991.
- Thomas HILDBRAND, Herrschaft, Schrift und Gedächtnis. Das Kloster Allerheiligen und sein Umgang mit Wissen in Wirtschaft, Recht und Archiv (11.–16. Jahrhundert), Zürich 1996.
- Thomas HILDBRAND, Quellenkritik in der Zeitdimension – Vom Umgang mit Schriftgut. Anmerkungen zur theoretischen Grundlegung einer Analyse von prozesshaft bedeutungsvollem Schriftgut mit zwei Beispielen aus der mittelalterlichen Ostschweiz, (Frühmittelalterliche Studien 29), Berlin 1995, S. 349–389.
- Thomas HILDBRAND, Sisyphus und die Urkunden. Mediävistische Überlegungen zur semiotischen Arbeit, in: Text als Realie, hg. von Karl BRUNNER/Gerhard JARITZ, (Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit Nr. 18), Wien 2003, S. 183–192.
- Carl HILTY, Die Bundesverfassungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern 1891.
- Sigrid HIRBODIAN, Ländliche Rechtsquellen und die politische Kultur in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: Adel und Bauern in der Gesellschaft des Mittelalters, Internationales Kolloquium zum 65. Geburtstag von Werner Rösener, hg. von Carola FEY/Steffen KRIEB, (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters 6), Korb 2012, S. 165–176.
- FRANK G. HIRSCHMANN, Die Stadt im Mittelalter, München 2009.
- Jean-Joseph HISELY, Histoire du comté de Gruyères, 3 Bde., Lausanne 1857, (Neudruck Genève 1994).
- Gertrud HOFER-WILD, Herrschaft und Hoheitsrechte der Sax im Misox, Poschiavo 1949.

- André HOLENSTEIN, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800), Stuttgart 1990.
- André HOLENSTEIN, Obrigkeit und Untertanen. Zur Geschichte der Untertanenhuldigung im bernischen Territorium (15.–18. Jahrhundert), in: Nürnberg und Bern. Zwei Reichsstädte und ihre Landgebiete, hg. von Rudolf ENDRES. (Erlanger Forschungen Reihe A 46), Erlangen 1990.
- André HOLENSTEIN, Seelenheil und Untertanenpflicht. Zur gesellschaftlichen Funktion und theoretischen Begründung des Eides in der ständischen Gesellschaft, in: Der Fluch und der Eid. Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft, hg. von Peter BLICKLE, (ZHF Beihefte 15), Berlin 1993.
- André HOLENSTEIN, Die Stadt und ihre Landschaft. Konflikt und Partizipation als Probleme des bernischen Territorialstaats im 15./16. Jahrhundert, in: Berns grosse Zeit – Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, hg. von Rainer C. SCHWINGES, Bern 1999, S. 348–356.
- André HOLENSTEIN, »Vermeintliche Freiheiten und Gerechtigkeiten«. Struktur- und Kompetenzkonflikte zwischen lokalem Recht und obrigkeitlicher »Policy« im bernischen Territorium des 16./17. Jahrhunderts, in: Gemeinde, Reformation und Widerstand. Festschrift für Peter Bickle zum 60. Geburtstag, hg. von Heinrich R. SCHMITT/André HOLENSTEIN/Andreas WÜRGLER, Tübingen, 1998, S. 69–84.
- Robert HOPPELER, Die Rechtsverhältnisse der Talschaft Ursen im Mittelalter, Jahrbuch für schweizerische Geschichte 32 (1907), S. 1–56.
- Robert HOPPELER, Zur fünften Zentenarfeier des ewigen Landrechtes mit Uri 1410–1910, Zürich 1910.
- Robert HOPPELER, Zürichs Burgrecht mit dem Abt von Einsiedeln, Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug 82 (1927), S. 134–161.
- Karel HRUZA, Paul HEROLD, (Hg.), Wege zur Urkunde, Wege der Urkunde, Wege der Forschung. Beiträge zur europäischen Diplomatik des Mittelalters, (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 24), Wien 2005.
- Carl HUBER, Die Urkunden der historischen Abteilung des Stadtarchivs Thun, Thun 1931.
- Urs HUBER, Ital Reding der Aeltere und seine Zeit, ca. 1370–1447. Der Mord von Greifensee, Lizentiatsarbeit Freiburg/Schweiz 1975.
- Klara HÜBNER, Im Dienste ihrer Stadt. Boten- und Nachrichtenorganisationen in den schweizerisch-oberdeutschen Städten des Späten Mittelalters, (Mittelalter-Forschungen 30), Ostfildern 2012.
- Olwen HUFTON, Frauenleben. Eine europäische Geschichte 1500–1800, Frankfurt 1998.
- Ulrich IM HOF, Ancien Régime, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. II, Zürich 1980, S. 637–784.
- Ulrich IM HOF, Geschichte der Schweiz, Stuttgart 2007.
- Ulrich IM HOF, Mythos Schweiz. Identität – Nation – Geschichte 1291–1991, Zürich 1991.
- Ulrich IM HOF, Von den Chroniken der alten Eidgenossenschaft bis zur neuen »Geschichte der Schweiz und der Schweizer«, in: Geschichte der Schweiz und der Schweizer, hg. vom Comité pour une Nouvelle Histoire de la Suisse, Basel 1986, S. 13–22.
- Franz IRSIGLER, Städtedlandschaften und kleine Städte, in: Städtedlandschaften in Altbayern, Franken und Schwaben. Studien zum Phänomen der Kleinstädte während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. von Helmut FLACKENECKER/Rolf KISSLING, München 1999, S. 13–38.

- Franz IRSIGLER, Überlegungen zur Konstruktion und Interpretation mittelalterlicher Stadttypen, in: Vierlei Städte. Der Stadtbegriff, hg. von Peter JOHANEK/Franz-Joseph Post, Köln 2004, S. 107–119.
- Ann Katherine ISAACS/Marten PRAK, Cities, Bourgeoisies, and States, in: Power Elites and State Building, hg. von Wolfgang REINHARD, New York 1996, S. 207–234.
- Eberhard ISENmann, Bürgerrecht und Bürgeraufnahme in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt, in: Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550), hg. von Rainer C. SCHWINGES, (ZHF Beihefte 30), Berlin 2002, S. 203–249.
- Eberhard ISENmann, Die städtische Gemeinde im oberdeutsch-schweizerischen Raum (1300–1800), in: Kommunalismus. Begriffsbildung in heuristischer Absicht. Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich, hg. von Peter BLICKLE, (HZ Beihefte 13), München 1991, S. 191–261.
- Eberhard ISENmann, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft Wirtschaft, Stuttgart 1988.
- Eberhard ISENmann, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Köln 2012.
- Stefan JÄGGI, Ein «heilig und götlich christlich Werck». Die Festlichkeiten in Luzern zur Erneuerung des Bundesschwurs zwischen den Katholischen Orten der Eidgenossenschaft und dem Wallis 1578, Blätter aus der Walliser Geschichte XLVII (2015), S. 1–88.
- Jules JEANJAQUET, Traité d'Alliance et de Combourgeoise de Neuchâtel avec les Villes et Cantons suisses 1290–1815, Neuchâtel 1923.
- Peter JOHANEK, Landesherrliche Städte – kleine Städte. Umrisse eines europäischen Phänomens, in: Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland, hg. von Jürgen TREFFEISEN/Kurt ANDERMANN, (Oberrheinische Studien 12), Sigmaringen 1994, S. 9–25.
- Peter JOHANEK, Städtebünde, Städteverbände und Städteassoziationen in der europäischen Geschichte. Vom politischen Instrument zur kommunalen Interessenvertretung, in: Städtebünde. Zum Phänomen interstädtsicher Vergemeinschaftung von Antike bis Gegenwart, hg. von Ferdinand OPLL/Andreas WEIGL, (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 27), Wien 2017.
- Peter JOHANEK, Stadtgeschichtsforschung – ein halbes Jahrhundert nach Ennen und Planitz, in: Europäische Städte im Mittelalter, hg. von Ferdinand OPLL/Christoph SONNLECHNER, (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 52), Innsbruck 2010, S. 45–94.
- Peter JOHANEK, Stadtgründung und Stadtwerdung im Blick der Stadtgeschichtsforschung, in: Stadtgründung und Stadtwerdung. Beiträge von Archäologie und Stadtgeschichtsforschung, hg. von Ferdinand OPLL, (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas XXII), Linz 2011, S. 127–160.
- Jean-Jacques JOHO, Histoire des relations entre Berne et Fribourg et entre leurs seigneurs depuis les origines jusqu'en 1308, Bern 1955.
- Jean-Jacques JOHO, Un inconnu: le scribe de l'alliance de 1243 entre Berne et Fribourg, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 14 (1964), S. 551–559.
- Christian JÖRG, Gesandte als Spezialisten. Zu den Handlungsspielräumen reichsstädtischer Gesandter während des späten Mittelalters, in: Spezialisierung und Professionalisierung. Träger und Foren städtischer Außenpolitik, hg. von Christian JÖRG/Michael JUCKER, (Trierer Beiträge zu den historischen Kulturwissenschaften 1), Wiesaden 2010, S. 31–64.
- Christian JÖRG, Karl IV., das Bündnisverbot der Goldenen Bulle und die Städtebünde in Schwaben zur Mitte des 14. Jahrhunderts, in: Kaiser Karl IV. (1316–1378) und die goldene Bulle, hg. von Erwin

- FRAUENKNECHT/Peter RÜCKERT, (Sonderveröffentlichungen des Landesarchivs Baden-Württemberg), Stuttgart²2017, S.
- Christian JÖRG, Kooperation – Konfrontation – Pragmatismus. Oberdeutsche Städtebünde und Landfriebe zur Mitte des 14. Jahrhunderts, in: Landfrieden – epochenübergreifend. Neue Perspektiven der Landfriedensforschung auf Verfassung, Recht, Konflikt, hg. von Hendrik BAUMBACH/Horst CARL, Zeitschrift für Histoirsche Forschung Beihefte 54 (2018), S. 51–84.
- Hans-Ulrich JOST/Kurt IMHOF, Geistige Landesverteidigung: helvetischer Totalitarismus oder antitotalitärer Basiskompromiss, in: Die Erfindung der Schweiz 1848–1998. Bildentwürfe einer Nation, hg. vom Schweizerischen Landesmuseum, Zürich 1998, S. 364–380.
- JUBILÄUMSKOMITEE 1891 (Hg.), Die Festtage von Schwyz und Bern August 1891. Jubiläumsfeier des Bundes der Eidgenossen von 1291 und der Gründung der Stadt Bern 1191. Erinnerungsblätter in Wort und Bild, Bern 1891.
- Michael JUCKER, Gesandte, Schreiber, Akten. Politische Kommunikation auf eidgenössischen Tagsatzungen im Spätmittelalter, Zürich 2004.
- Michael JUCKER, Kommunikation schafft Räume: Die spätmittelalterliche Eidgenossenschaft als imaginierter und realer Ort, in: Virtuelle Räume. Raumwahrnehmung und Raumvorstellung im Mittelalter hg. von Elisabeth VAVRA, Berlin 2005, S. 13–34.
- Michael JUCKER, »Und willst du nicht mein Bruder sein, so...« Freundschaft als politisches Medium in Bündnissen und Korrespondenzen der Eidgenossenschaft (1291–1501), in: Freundschaft oder »amitié«? Ein politisch-soziales Konzept der Vormoderne im zwischensprachlichen Vergleich (15.–17. Jahrhundert), hg. von Klaus OSCHEMA, Berlin 2007, S. 159–190.
- Alexandra KAAR, Der Oberlausitzer Städtebund vom 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Städtebünde. Zum Phänomen interstädtischer Vergemeinschaftung von Antike bis Gegenwart, hg. von Ferdinand OPLL/Andreas WEIGL, (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 27), Innsbruck 2017, S. 157–186.
- Mathias KÄLBLE, Zwischen Herrschaft und bürgerlicher Freiheit. Stadtgemeinde und städtische Führungsgruppen in Freiburg im Breisgau im 12. und 13. Jahrhundert, Freiburg 2001.
- Odile KAMMERER/Jean-Philippe DROUX, La géographie des ligues peut-elle être cartographiée? in: Ligues urbaines et espace à la fin du moyen âge. Städtebünde und Raum im Spätmittelalter, hg. von Laurence BUCHHOLZER/Olivier RICHARD, Strasbourg 2012, S. 91–103.
- Martin KAUFHOLD, Deutsches Interregnum und europäische Politik, Konfliktlösungen und Entscheidungsstrukturen 1230–1280, (MGH Schriften 49), Hannover 2000.
- Christian KEITEL, Herrschaft über Land und Leute, Leibherrschaft und Territorialisierung in Württemberg 1246–1593, Leinfelden-Echterdingen, 2000.
- Regula P. KELLER, Die Grafen von Toggenburg. Aufstieg eines ostschweizerischen Adelsgeschlechts in der Zeit von 1300 bis 1394, Lizentiatsarbeit Universität Zürich 1991.
- Karina KELLERMANN, Abschied vom ‚historischen Volkslied‘. Studien zur Funktion, Ästhetik und Publizität der Gattung historisch-politische Ereignisdichtung, Tübingen 2000.
- Léon KERN, Une légende de charte partie: le traité d'alliance de 1243 entre les villes de Berne et de Fribourg, in: Etudes suisses d'histoire générale 10 (1952), S. 178–186.
- Rolf KISSLING, Zur Kommerzialisierung ländlicher Regionen im 15./16. Jahrhundert. Das Beispiel Ostschwaben, Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 59 (2011), Nr. 2, S. 14–36.

- Rolf KISSLING, Stadt-Land-Beziehungen im Spätmittelalter. Überlegungen zur Problemstellung und Methode anhand neuerer Arbeiten vorwiegend zu süddeutschen Beispielen, *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 40 (1977), Nr. 1, S. 829–867.
- Rolf KISSLING, Stadt und Kloster. Zum Geflecht herrschaftlicher und wirtschaftlicher Beziehungen im Raum Memmingen im 15. und in der 1. Hälfte des 16. Jahrhundert, in: *Städtische Gesellschaft und Reformation*, hg. von Ingrid BÁTORI, (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit Bd. 12, Kleine Schriften 2), Stuttgart 1980, S. 155–190.
- Rolf KISSLING, Städtebünde und Städtelelfschaften im oberdeutschen Raum. Ostschwaben und Altbayern im Vergleich, in: *Städtelelfschaft – Städtenetz – zentralörtliches Gefüge*, hg. von Monika ESCHER-ASPNER/Alfred HAVERKAMP/ Frank G. HIRSCHMANN, (Trierer Historische Forschungen 43), Mainz 2000, S. 79–116.
- Rolf KISSLING, Umlandgefüge ostschwäbischer Städte vom 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in: *Städtisches Um- und Hinterland in vorindustrieller Zeit*, hg. von Hans K. SCHULZE, (Städteforschung A22), Köln 1985, S. 33–60.
- Rolf KISSLING, Umlandpolitik im Spiegel städtischer Einbürgerungen während des späten Mittelalters, in: *Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelelfschaft des alten Reiches (1250–1550)*, hg. von Rainer C. SCHWINGES, (ZHF Beihefte 30), Berlin 2002.
- Rolf KISSLING, Die Zentralitätstheorie und andere Modelle zum Stadt-Land-Verhältnis, in: *Zentren. Ausstrahlung, Einzugsbereich und Anziehungskraft von Städten und Siedlungen zwischen Rhein und Alpen*, hg. von Hans-Jörg GILOMEN/Martina STERCKEN, Zürich 2001, S. 17–40.
- Martin KINTZINGER, Europäische Diplomatie avant la lettre? Aussenpolitik und internationale Beziehungen im Mittelalter, in: *Aufbruch im Mittelalter. Innovationen in Gesellschaften der Vormoderne. Studien zu Ehren von Rainer C. Schwinges*, hg. von Christian HESSE/Klaus OSCHEMA, Ostfildern 2010, S. 245–268.
- Martin KINTZINGER, Der neutrale Ort: Konstruktion einer diplomatischen Realität. Ein methodisches Experiment, in: *Faktum und Konstrukt. Politische Grenzziehungen im Mittelalter: Verdichtung – Symbolisierung – Reflexion*, hg. von Nils BOCK/Georg JOSTKLEIGREWE/Bastian WALTER, Münster 2011, S. 111–138.
- Pius KISTLER, Das Burgrecht zwischen Bern und dem Münstertal, Zürich 1914.
- Thomas KLAGIAN, Vorarlberg im Appenzellerkrieg. Unter Berücksichtigung der ambivalenten Rolle der Grafen von Montfort-Bregenz, in: *Die Appenzellerkriege – eine Krisenzeite am Bodensee?* hg. von Peter NIEDERHÄUSER/Alois NIEDERSTÄTTER, (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 7), Konstanz 2006, S. 67–79.
- Gerhard KÖBLER, Civis und ius civile im deutschen Frühmittelalter, Dissertation Universität Göttingen 1965.
- Bruno KOCH, Neubürger in Zürich. Migration und Integration im Spätmittelalter, Weimar 2002.
- Bruno KOCH, Integration von Neubürgern in die Städte des späten Mittelalters, in: *Migration und Integration. Aufnahme und Eingliederung im historischen Wandel*, hg. von Mathias BEER/Martin KINTZINGER/Marita KRAUSS, (Stuttgarter Beiträge zur historischen Migrationsforschung 3), Stuttgart 1997, S. 75–85.
- Bruno KOCH, Quare magnus artificus est: migrierende Berufsleute als Innovationsträger im späten Mittelalter, in: *Neubürger im Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelelfschaft des alten Reiches (1250–1550)*, hg. von Rainer C. SCHWINGES, (ZHF Beihefte 30), Berlin 2002, S. 409–443.

- Franz Jakob KOHLI, Versuch einer Geschichte der Landschaft Saanen, Bern 1827.
- Lothar KOLMER, Promissorische Eide im Mittelalter, (Regensburger historische Forschungen 12), Kallmünz 1989.
- Josef Eutych KOPP, Geschichte der eidgenössischen Bünde. 12 Bücher in 5 Bde., Leipzig 1871.
- Josef Eutych KOPP, Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde. 2 Bde., Luzern 1835 / Wien 1851.
- Peter Ferdinand KOPP, Schweizerische Ratsaltertümer. Bewegliche Rathaus-Ausstattung von den Anfängen bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft, Teildruck Zürich 1972.
- Martin KÖRNER, Kawerschen, Lombarden und die Anfänge des Kreditwesens in Luzern, in: Hochfinanz, Wirtschaftsräume, Innovationen, Festschrift für Wolfgang von Stromer, Bd. 1, hg. von Uwe BESTMANN/ Franz IRSIGLER/Jürg SCHNEIDER, Trier 1987, S. 245–268.
- Peter F. KRAMML, Die Reichsstadt Konstanz, der Bund der Bodenseestädte und die Eidgenossen, in: Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters, hg. von Peter Rück/Heinrich KOLLER, Marburg 1991.
- Georg KREIS, Jubiläen und Schlachtgedanken: zivile Überlegungen zur «militärischen» Erinnerungskultur in der Schweiz, Appenzellische Jarhbücher 132 (2004), S. 13–27.
- Georg KREIS, Der Mythos von 1291. Zur Entstehung des Schweizerischen Nationalfeiertages, in: Die Entstehung der Schweiz. Vom Bundesbrief 1291 zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts, hg. von Josef WIGET, Schwyz 1999, S. 43–102.
- Bernhard KREUTZ, Städtebünde und Städtenetz am Mittelrhein im 13. und 14. Jahrhundert, (Trierer Historische Forschungen 54), Trier 2005.
- Bernhard KREUTZ, Der Rheinische Bund von 1254/56 im Zusammenhang der mittelrheinischen Städtelandschaft, in: Städtebünde. Zum Phänomen interstädtischer Vergemeinschaftung von Antike bis Gegenwart, hg. von Ferdinand OPLL/Andreas WEIGL, (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 27), Innsbruck 2017, S. 139–156.
- Steffen KRIEB, Die Langsdorfer Verträge im Kontext der Gewohnheiten der Konfliktbeilegung im 13. Jahrhundert, in: Neugestaltung in der Mitte des Reiches. 750 Jahre Langsdorfer Verträge 1263/2013, hg. von Ursula BRAASCH-SCHWERSMANN/Christine REINLE/Ulrich RITZERFELD, (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- du Landesgeschichte 30), Marburg, 2013, S. 119–136.
- Karl-Friedrich KRIEGER, Bürgerlicher Landbesitz im Spätmittelalter. Das Beispiel der Reichsstadt Nürnberg, in: Städtisches Um- und Hinterland in vorindustrieller Zeit, hg. von Hans K. SCHULZE, Köln 1985, S. 77–98.
- Emil KRÜGER, Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans, Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte 22 (1887), S. 109–398, I–CLIII.
- Johann Jakob KUBLI-MÜLLER, Die Landammänner von Glarus 1242–1928, Glarus 1932.
- Remigius KÜCHLER, Obwaldens Weg nach Süden durch Oberhasli, Goms und Eschental, (Obwaldner Geschichtsblätter 24), Sarnen 2003.
- Christian LACKNER, Die Verwaltung der Vorlande im späteren Mittelalter, in: Vorderösterreich nur die Schwanzfeder des Kaiseradlers? Die Habsburger im deutschen Südwesten, hg. vom Württembergischen Landesmuseum Stuttgart, Stuttgart 1999, S. 61–71.
- Pascal LADNER, Adel und Städte in Kleinburgund während des 14. Jahrhunderts, in: Burgdorfer Jahrbuch 52 (1985), S. 84–94.

- Pascal LADNER, Politische Geschichte und Verfassungsentwicklung Freiburgs bis zum Ausgang des Mittelalters, in: Geschichte des Kantons Freiburg, Bd. 1, Freiburg 1981, S. 168–205.
- Pascal LADNER/Nicolas MORARD/Flavio ZAPPA, Trésors des Archives de l'Etat de Fribourg. Exposition de documents du Moyen Âge. Musée d'art et d'histoire de Fribourg, Schätze aus dem Staatsarchiv Freiburg. Ausstellung von Dokumenten aus dem Mittelalter. Museum für Kunst und Geschichte Freiburg, Freiburg 1991.
- Pascal LADNER, Urkundenkritische Bemerkungen zum Bundesbrief von 1291, Die Entstehung der Schweiz. Vom Bundesbrief 1291 zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts, hg. von Josef WIGET, Einsiedeln 1999, S. 103–119.
- Pascal LADNER, Zähringische Städtegründungen und zähringische Stadtrechtsüberlieferungen in der Westschweiz, in: Die Zähringer. Schweizer Vorträge und neue Forschungen, hg. von Karl Schmid, (Veröffentlichungen zur Zähringer-Ausstellung III), Sigmaringen 1990, S. 37–45.
- Peter LANDAU, Die Vormundschaft als Prinzip des deutschen Privatrechts und der Staatstheorie im 19. Jahrhundert, in: Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für Karl Kroeschell, hg. von Gerhard KÖBLER/Hermann NEHLSEN, München 1997, S. 577–594.
- Oliver LANDOLT, Das Alte Land Schwyz während des Alten Zürichkrieges, in: Ein »Bruderkrieg« macht Geschichte. Neue Zugänge zum Alten Zürichkrieg, hg. von Peter NIEDERHÄUSER/Christian SIEBER, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 73 (2006), S. 55–64.
- Oliver LANDOLT, Zur zeitlichen Belastung von städtischen Ratsherren und anderen politischen Führungsfiguren im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Freizeit und Vergnügen vom 14. bis zum 20. Jahrhundert, hg. von Hans-Jörg GILOMEN/Beatrice SCHUMACHER/Laurent TISSOT, S. 47–59.
- Oliver LANDOLT, Die Einführung neuer Steuermodelle als innovative Massnahme zur Sanierung kommunaler Finanzhaushalte im Spätmittelalter. Beispiele aus dem oberdeutschen und schweizerischen Raum, in: Städtische Finanzwirtschaft am Übergang vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit, hg. von Harm von SEGGERN/Gerhard FOQUET/Hans-Jörg GILOMEN, (Kieler Werkstücke, Reihe E: Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 4), S. 95–120.
- Oliver LANDOLT, Der Finanzhaushalt der Stadt Schaffhausen im Spätmittelalter, (VuF Sonderbände 48), Ostfildern 2004.
- Oliver LANDOLT, Christian SIEBER, Schwyz in der werdenden Eidgenossenschaft, in: Vom Tal zum Land 1350–1550, Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 2, Zürich 2012, S. 65–121.
- Oliver LANDOLT, «Non prosunt consilia, si desunt necessaria» – Finanzen und Finanzverwaltung im spätmittelalterlichen Land Schwyz. Prof. Dr. Hans-Jörg Gilomen zum 60. Geburtstag, Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz 97 (2005), S. 75–94.
- Oliver LANDOLT, »Aus Reichsstädten würden Dörfer werden«. Politisches Desinteresse, Politikverdrossenheit und Verweigerung politischer Pflichten in spätmittelalterlichen Kommunen, Jahrbuch für Regionalgeschichte 26 (2008), S. 37–58.
- Oliver LANDOLT, Wirtschaften im Spätmittelalter, in: Vom Tal zum Land 1350–1550, Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 2, Zürich 2012, S. 123–145.
- Maximilian LANZINNER, Ein Sicherheitssystem zwischen Mittelalter und Neuzeit: die Landfriedens- und Sonderbünde im Heiligen Römischen Reich, in: Sicherheit in der frühen Neuzeit. Norm-Praxis-Repräsentation, hg. von Christoph KAMPMANN/Ulrich NIGGEMANN, (Frühneuzeit-Impulse 2), Köln 2013
- Anton LARGIADÈR, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, 2 Bde., Zürich 1945.

- Bruno LATOUR, Technik ist stabilisierte Gesellschaft, in: ANThology. Ein einführendes Handbuch zur Akteur-Netzwerk-Theorie, hg. von Andréa BELLIGER/David J. KRIEGER, Bielefeld 2006, S. 369–397.
- Thomas LAU, Einführung, in: Die Stadt im Raum (Städteforschungen A 89), Münster, 2016, S. 13–26.
- Rudolf LAUDA, Kaufmännische Gewohnheit und Burgrecht bei Notker dem Deutschen. Zum Verhältnis von literarischer Tradition und zeitgenössischer Realität in der frühmittelalterlichen Rhetorik, Frankfurt 1985.
- Bettina LEEMANN LÜPOLD, Hin- und hergerissen zwischen Habsburg und Bern? Die Herren von Hallwyl, das Jahr 1415 und seine Folgen, *Argovia* 120 (2008), S. 33–54.
- Jörg LEIST, Reichsstadt Rottweil. Studien zur Stadt- und Gerichtsverfassung bis zum Jahre 1546, Rottweil 1962.
- Martin LEONHARD/Peter NIEDERHÄUSER, Zwischen Autonomie und Einbindung. Adlige Witwen im Spätmittelalter, in: Alter Adel – neuer Adel? Zürcher Adel zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Peter NIEDERHÄUSER, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 70 (2003), S. 105–114.
- Theodor von LIEBENAU, Schlacht bei Sempach. Gedenkbuch zur fünften Säcularfeier, Luzern 1886.
- Jan LINDEGREN, Les hommes, l'argent, les moyens (Danemark, Finlande, Norvège, Suède, XVI^e–XVIII^e siècle), in: Guerre et concurrence entre les États européens du XIV^e au XVIII^e siècle, hg. von Philippe CONTAMINE, Paris 1998, S. 123–166.
- Klaus LOHRMANN, Bemerkungen zum Problem »Jude und Bürger«, in: Juden in der Stadt, hg. von Fritz MAYRHOFER/Ferdinand OPLL, (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas XV), Linz 1999, S. 145–165.
- DAVID M. LUEBKE, Of liberty and the Upstalsboom: Urban-Rural Alliances and Symbols of Freedom in Early Modern East Frisia, in: Politics and Reformations: Communities, Polities, Nations and Empires. Essays in Honor of Thomas A. Brady Jr., hg. von Christopher OCKER/Michael PRINTY/Peter STARENKO/Peter WALLACE, Leiden 2007, S. 259–282.
- Eckart Conrad LUTZ, Spiritualis forniciatio. Heinrich Wittenwiler, seine Welt und sein »Ring«, (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen Neue Folge 32), Sigmaringen 1990.
- Christoph MAIER, Politik im spätmittelalterlichen Basel: Die Sezession von 1414, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 87 (1987), S. 29–53.
- Thomas MAISSEN, Geschichte der Schweiz, Baden 5²⁰¹⁶.
- Guy P. MARCHAL, Die »Alten Eidgenossen« im Wandel der Zeiten. Das Bild der frühen Eidgenossen im Traditionsbewusstsein und in der Identitätsvorstellung der Schweizer vom 15. bis ins 20. Jahrhundert, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, hg. vom Historischen Verein der Fünf Orte, Bd. 2, Olten 1990, S. 309–406.
- Guy P. MARCHAL, Grenzerfahrung und Raumvorstellungen. Zur Thematik des Kolloquiums, in: Grenzen und Raumvorstellungen (11.–20. Jh.), (Clio Lucernensis 3), Zürich 1996.
- Guy P. MARCHAL, Pfahlbürger, bourgeois forains, buitenpoorters, bourgeois du roi. Aspekte einer zweideutigen Rechtsstellung, in: Neubürger im Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550), hg. von Rainer C. SCHWINGES, (ZHF Beihefte 30), Berlin 2002, S. 333–367.
- Guy P. MARCHAL, Sempach 1386. Von den Anfängen des Territorialstaates Luzern. Beiträge zur Frühgeschichte des Kantons Luzern, Basel 1986.

- Guy P. MARCHAL, Schweizer Gebrauchsgeschichte. Geschichtsbilder, Mythenbildung und nationale Identität, Basel ²2007,
- Guy P. MARCHAL, »Von der Stadt« und bis ins »Pfefferland«. Städtische Raum- und Grenzvorstellungen in Urfehdern und Verbannungsurteilen oberrheinischer und schweizerischer Städte, in: Grenzen und Raumvorstellungen (11.–20. Jahrhundert), hg. von Guy P. MARCHAL, Zürich 1996, S. 225–263.
- Robert MARTI-WEHREN, Das Burgrecht der Landschaft Saanen mit Bern, in: Beiträge zur Heimatkunde der Landschaft Saanen. Festgabe auf den 400. Gedenktag der Vereinigung der Landschaft Saanen mit Bern, hg. von den Gemeinden Saanen, Gsteig und Lauenen, 1955, S. 36–52.
- Robert MARTI-WEHREN, Die Landschaft Saanen wird ein freies Gemeinwesen, in: Beiträge zur Heimatkunde der Landschaft Saanen. Festgabe auf den 400. Gedenktag der Vereinigung der Landschaft Saanen mit Bern, hg. von den Gemeinden Saanen, Gsteig und Lauenen, 1955, S. 29–35.
- Regula MATZINGER-PFISTER, Paarformel, Synonymik und zweisprachiges Wortpaar. Zur mehrgliedrigen Ausdrucksweise der mittelalterlichen Urkundensprache, Zürich 1972.
- Georg Ludwig von MAURER, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 4 Bde., Erlangen 1870, Neudruck Aalen 1962.
- Helmut MAURER, Das Werden einer Städtelandschaft, in: Stadluft, Hirsebrei und Bettelmönch. Die Stadt um 1300, hg. vom Landesdenkmalamt Baden-Württemberg und Stadt Zürich, Stuttgart 1992, S. 44–51.
- Helmut MAURER, Stadterweiterung und Vorstadtgebildung im mittelalterlichen Konstanz, in: Stadterweiterung und Vorstadt, hg. von Erich MASCHKE/Jürgen SYDOW (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 51), Stuttgart 1969, S. 21–38.
- Theodor MAYER, Der Staat der Herzöge von Zähringen, Antrittsvorlesung an der Universität Freiburg 1935.
- Bruno MEIER, 1291. Geschichte eines Jahres, Baden 2018.
- Bruno MEIER, Habsburger und Eidgenossen im Mittelalter. Versuch einer Periodisierung, in: Die Habsburger zwischen Aare und Bodensee, hg. von Peter NIEDERHÄUSER, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 77 (2010), S. 13–20.
- Bruno MEIER, Ein Königshaus aus der Schweiz. Die Habsburger, der Aargau und die Eidgenossenschaft im Mittelalter, Baden ²2008.
- Bruno MEIER, Von Morgarten bis Marignano. Was wir über die Entstehung der Eidgenossenschaft wissen, Baden 2015.
- Ulrich MEIER, Gemeinnutz und Vaterlandsliebe. Kontroversen über die normativen Grundlagen des Bürgerbegriffs im späten Mittelalter, in: Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550) hg. von Rainer C. SCHWINGES (ZHF Beihefte 30), Berlin 2002, S. 53–81.
- Ulrich MEIER, Mensch und Bürger. Die Stadt im Denken spätmittelalterlicher Theologen, Philosophen und Juristen, München 1994.
- Ulrich MEIER, Pax et tranquillitas. Friedensidee, Friedenswahrung und Staatsbildung im spätmittelalterlichen Florenz, in: Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter, hg. von Johannes FRIED, (VuF 43), Sigmaringen 1996, S. 489–523.
- Ernest MENOLFI, Zentrumsfunktion und wirtschaftliche Entwicklung der sanktgallischen Landstädte Wil und Altstätten vom 15. bis zum 18. Jahrhundert, in: Zentren. Ausstrahlung, Einzugsbereich und Anziehungskraft von Städten und Siedlungen zwischen Rhein und Alpen, hg. von Hans-Jörg GILOMEN/Martina STERCKEN, Zürich 2001, S. 165–171.

- Mark MERSIOWSKY, Das Stadthaus im Rahmen der spätmittelalterlichen adligen Wirtschaft, in: Der Adel in der Stadt des Mittelalters und der frühen Neuzeit, (Materialien zur Kunst- und Kulturgeschichte in Nord- und Westdeutschland 25), Marburg 1996, S. 199–214.
- Mark MERSIOWSKY, Wege zur Öffentlichkeit. Kommunikation und Medieneinsatz in der spätmittelalterlichen Stadt, in: Stadtgestalt und Öffentlichkeit. Die Entstehung politischer Räume in der Stadt der Vormoderne, hg. von Stephan ALBRECHT, Köln, 2010, S. 13–57.
- Dieter MERTENS, Spätmittelalterliches Landesbewusstsein im Gebiet des alten Schwaben, in: Spätmittelalterliches Landesbewusstsein in Deutschland , hg. von Mathias WERNER (VuF 61), Sigmaringen 2005, S. 93–156.
- Walter MERZ, Die Burgen des Sisgaus, Bd. 2, Aarau 1910.
- Kurt MESSMER, Die Kunst des Möglichen. Zur Entstehung der Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert, Baden 2018.
- Bruno MEYER, Ein vergessener Bundesbrief. Der ewige Bund der beiden Städte Zürich und Bern vom 22. Januar 1423, in: Festschrift Oskar Vasella, Freiburg 1964, S. 142–170.
- Bruno MEYER, Die Sorge für den Landfrieden im Gebiet der werdenden Eidgenossenschaft 1250–1350, Affoltern 1935.
- Karl MEYER, Der Ursprung der Eidgenossenschaft, Sonderdruck Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 21 (1941).
- Leo MEYER, Die Beteiligung Freiburgs an den Walliser Unruhen unter Gitschart von Raron (1414–1420), Freiburger Geschichtsblätter 14 (1907), S. 113–127.
- Werner MEYER, Siedlung und Alltag. Die mittelalterliche Innerschweiz aus der Sicht des Archäologen, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, hg. vom Historischen Verein der fünf Orte, Bd. 2, Olten 1990, S. 237–305.
- Andreas MEYERHANS, Von der Talgemeinde zum Länderort Schwyz, in: Vom Tal zum Land 1350–1550, Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 2, Zürich 2012, S. 9–63.
- ANDREAS MEYERHANS, Die Appenzellerkriege und ihre Bedeutung für die Herausbildung des eidgenössischen Landortes Schwyz, in: Die Appenzellerkriege – eine Krisenzeit am Bodensee, hg. von Peter NIEDERHÄUSER/Alois NIEDERSTÄTTER, Konstanz 2006.
- Jürgen MIETHKE, Die Frage der Legitimität rechtlicher Normierung in der politischen Theorie des 14. Jahrhunderts, in: Die Begründung des Rechts als historisches Problem, hg. von Dieter WILLOWEIT, (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 45), München 2000, S. 171–202.
- Heinrich MITTEIS, Politische Verträge im Mittelalter, ZRG Germ. 67 (1950), S. 76–140.
- Bernd MOELLER, Kleriker als Bürger, in: Festschrift für Hermann Heimpel, Bd. 2, hg. von den Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für Geschichte, (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36/II) Göttingen 1972, S. 195–224.
- Karl MOMMSEN, Eidgenossen, Kaiser und Reich. Studien zur Stellung der Eidgenossenschaft innerhalb des Heiligen Römischen Reiches, Basel 1958.
- Pierre MONNET, Villes d’Allemagne au Moyen Âge, Paris 2004.
- Carlo Moos, Freiheit für sich, Herrschaft über die Anderen. Die Schweiz in der frühen Neuzeit, in: Föderationsmodelle und Unionsstrukturen. Über Staatenverbindungen in der frühen Neuzeit vom 15. zum 18. Jahrhundert, hg. von Thomas FRÖSCHL, (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 21), München 1994, S. 142–162.

Mathias MOOSBRUGGER, Der Hintere Bregenzerwald – eine Bauernrepublik? Neue Untersuchungen zu seiner Verfassungs- und Strukturgeschichte im Spätmittelalter, (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs Neue Folge 9), Konstanz 2009.

Josef MOOSER, Die »Geistige Landesverteidigung« in den 1930er Jahren: Profile und Kontexte eines vielschichtigen Phänomens der schweizerischen politischen Kultur in der Zwischenkriegszeit, Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 97 (1997), S. 685–708.

Nicolas MORARD, Les comtes de Gruyères, in: *Les pays romands au Moyen Age*, hg. von Agostino PARAVICINI BAGLIANI/Jean-Pierre FELBER/Jean-Daniel MOREROD/Véronique PASCHE, Lausanne 1997, S. 199–210.

Nicolas MORARD, L'élevage dans les Alpes fribourgeoises: des ovins aux bovins (1350–1550), in: *Acte du Colloque International: L'élevage et la vie pastorale dans les montagnes de l'Europe au moyen âge et à l'époque moderne*, (Publication de l'Institut d'Etudes du Massif Central 27), Clermont-Ferrand 1984, S. 15–26.

Peter MORAW, Die Funktion von Einungen und Bünden im spätmittelalterlichen Reich, in: *Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit?* hg. von Volker PRESS/Dieter STIEVERMANN, (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 23), München 1995, S. 1–22.

Peter MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250–1490, (Propyläen Geschichte Deutschlands 3), Berlin 1985.

Peter MORAW, Zur Verfassungsposition der Freien Städte zwischen König und Reich, besonders im 15. Jahrhundert, in: *Res publica. Bürgerschaft in Stadt und Staat*. Beihefte zu »Der Staat«, (Zeitschrift für Staatslehre, Öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte 8), Berlin 1988, S. 11–66.

Peter MORAW, Reich, König und Eidgenossen im späten Mittelalter, in: *Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern* 4 (1988), S. 15–33.

Jean-Daniel MOREROD, Les franchises 'vaudoises' et Fribourg, réflexions sur le concept de droit autochtone, in: *Die Freiburger Handfeste von 1249. Edition und Beiträge zum gleichnamigen Kolloquium* 1999, hg. von Hubert FOERSTER/Jean-Daniel DESSONAZ, (Scrinium Friburgense 16), Freiburg 2003, S. 269–280.

Jean-Daniel MOREROD, Pierre II, sa mainmise sur l'église de Lausanne et l'organisation des territoires savoyards au nord du Léman, in: *Pierre II. de Savoie »Le petit Charlemagne«*, hg. von Bernard ANDENMATTEN, Lausanne 2000, S. 171–189.

Franz MOSER, Der Laupenkrieg, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 35 (1939), S. 1–174.

Ingeborg MOST, Schiedsgericht, Rechtlicheres Rechtgebot, Ordentliches Gericht, Kammergericht. Zur Technik fürstlicher Politik im 15. Jahrhundert, in: *Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts*, (Schriftenreihe der historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften, Schrift 5), Göttingen 1958, S. 116–153.

Adolf MÜHLEMANN, Studien zur Geschichte der Landschaft Hasli, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern XIV/1, Bern 1893.

Armin MÜLLER, Die alten Beziehungen zwischen Toggenburg und Glarus, Toggenburger Annalen 10 (1983), S. 73–77.

Iso MÜLLER, Geschichte von Ursern, Von den Anfängen bis zur Helvetik, (Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug Beihefte 20), Disentis 1984.

- Marcel MÜLLER, Die Ritter von Hünenberg. Die Geschichte eines Innerschwyzer Kleinadelsgeschlechts im Spätmittelalter, Lizentiatsarbeit Universität Zürich 1995.
- Albert MÜLLER-SCHMID, Der Goldene Bund 1586, Zug 1965.
- Wulf MÜLLER, Die Kanzleisprache im mittelalterlichen Freiburg (14. Jahrhundert), Freiburger Geschichtsblätter 72 (1995), S. 115–129.
- Katharina MÜLLER-HERRENSCHWAND, Brugges Bevölkerung und Wirtschaft zwischen 1282 und 1492 im Spiegel der Einbürgerungsquellen, in: Neubürger im späten Mittelalter Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550), hg. von Rainer C. SCHWINGES, (ZHF Beihefte 30), Berlin 2002, S. 479–505.
- Leonhard von MURALT, Renaissance und Reformation, in: Handbuch der Schweizer Geschichte Bd. 1, Zürich 1980, S. 389–570.
- Hans NABHOLZ, Der Zusammenhang der eidgenössischen Bünde mit der gleichzeitigen deutschen Bündnispolitik, in: Festgabe für Gerold Meyer von Knonau, Zürich 1913, S. 261–284.
- Henri NAEF/, Gaston CASTELLA, Fribourg au secours de Genève, 1525–1526, Fribourg 1927.
- Peter NIEDERHÄUSER, Damit si bei dem Haus Österreich beleiben – Eidgenössische Kleinstädte und ihre Beziehungen zum Reich und zu Habsburg, in: Aussenpolitisches Handeln im ausgehenden Mittelalter: Akteure und Ziele, hg. von Sonja DÜNNEBEIL/Christine OTTNER, (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 27), Wien 2007, S. 259–276.
- Peter NIEDERHÄUSER, Durch der Herrschaft willen Lip und Guot gewaget. Winterthur im Appenzellerkrieg, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 122 (2004), S. 37–58.
- Peter NIEDERHÄUSER, Einsteiger aus dem Osten: die älteren Grafen von Kiburg, in: Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, hg. von Rainer C. SCHWINGES, Bern 2003, S. 122–125.
- Peter NIEDERHÄUSER, Die Grafen von Sulz zwischen Eidgenossen und Habsburg, Vortrag vor der Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein e. V. am 17. Januar 2003, <http://www.ag-landeskunde-oberrhein.de/index.php?id=p417v> (21.03.2019).
- Peter NIEDERHÄUSER, Der Kampf ums Überleben. Die Grafen von Sulz und der Klettgau um 1499, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 85 (2011), S. 9–65.
- Peter NIEDERHÄUSER, Zwischen Konkurrenz, Partnerschaft und Unterordnung. Das Verhältnis von Grafen und Herren zu Städten im späten Mittelalter, in: Grafen und Herren in Südwestdeutschland vom 12. bis ins 17. Jahrhundert, hg. von Kurt ANDERMANN/ Clemens Joos, (Kraichtaler Kolloquien Bd. 5), Epfendorf 2006, S. 71–95.
- Peter NIEDERHÄUSER, Ratsherren und Bündnispolitik in kleinstädtischem Umfeld – das Beispiel Winterthur, in: Bündnisdynamik. Träger, Ziele und Mittel politischer Bünde im Mittelalter, hg. von Klara HÜBNER/Regula SCHMID/Heinrich SPEICH, Münster 2018 (in Vorbereitung).
- Peter NIEDERHÄUSER, Im Schatten von Bern: die Grafen von Neu-Kiburg, in: Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, hg. von Rainer C. SCHWINGES, Bern 2003, S. 125–131.
- Peter NIEDERHÄUSER, Schweiz, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Grafen und Herren, hg. von Werner PARAVICINI, Residenzenforschung Band 15. IV Teilband I, S. 113–121.
- Peter NIEDERHÄUSER, Im, sinen landen und lüten gar ungütlich getan – Herzog Friedrich von Österreich, seine Landvögte und die Appenzellerkriege, in: Die Appenzellerkriege – eine Krisenzeit am Bodensee? hg. von Peter NIEDERHÄUSER/Alois NIETERSTÄTTER, (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs Neue Folge 7), Konstanz 2006, S. 33–52.

- Peter NIEDERHÄUSER, Verdrängung, Mobilität oder Beharrung? Adel im 15. Jahrhundert zwischen dem Aargau und Tirol, *Argovia* 120 (2008), S. 18–32.
- Peter NIEDERHÄUSER, Vögte oder Verräter? Die Gessler in Grüningen: der Übergang Grüningens an Zürich von 1408 aus adliger Sicht, *Heimatspiegel* 6, Juli 2008, S. 49–55.
- Alois NIEDERSTÄTTER, Der Alte Zürichkrieg. Studien zum österreichisch-eidgenössischen Konflikt sowie zur Politik König Friedrichs III. in den Jahren 1440–1446, *Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters*, (Beihefte zu J.F. Böhmer, *Regesta Imperii* 14), Wien 1995.
- Alois NIEDERSTÄTTER, Der Appenzellerkrieg im südlichen Vorarlberg – Ursachen und Auswirkungen, in: *Die Appenzellerkriege – eine Krisenzeit am Bodensee?* hg. von Peter NIEDERHÄUSER/Alois NIEDERSTÄTTER, (*Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs* N.F. 7), Konstanz 2006, S. 55–65.
- Alois NIEDERSTÄTTER, Habsburgs Vorstoss an den Alpenrhein im 14. Und frühen 15. Jahrhundert – Territorialpraxis und Verwaltungspraxis, in: *Grenzüberschreitungen und neue Horizonte: Beiträge zur Rechts- und Regionalgeschichte der Schweiz und des Bodensees*, hg. von Lukas GSCHWEND, (*Europäische Rechts- und Regionalgeschichte* 1), Zürich 2007, S. 313–330.
- Alois NIEDERSTÄTTER, Stift und Stadt St. Gallen zwischen Österreich, der Eidgenossenschaft und dem Reich. Aspekte der politischen Integration in der spätmittelalterlichen Ostschweiz, (*Neujahrsblätter des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen* 140), St. Gallen 2000.
- Alois NIEDERSTÄTTER, Vorarlberg im Mittelalter, Innsbruck 2014.
- Herbert OBENAUS, Herbert, Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht und Fehde im fünfzehnten Jahrhundert, (*Veröffentlichungen des Max-Planck-Institutes für Geschichte* 7), Göttingen 1961.
- Paul OBERHOLZER, Geschichte der Stadt Uznach, Uznach 1969.
- Paul OBERHOLZER, Die Stadt Uznach und die Grafen von Toggenburg, Uznach 1978.
- Jörg OBERSTE, Verdichtete Kommunikation und städtische Kultur, in: *Kommunikation in mittelalterlichen Städten*, Regensburg 2007, S. 7–10.
- Jörg OBERSTE, Einführung: Städtische Repräsentation und die Fiktion der Kommune, in: *Repräsentationen der mittelalterlichen Stadt*, hg. von Jörg OBERSTE, Regensburg 2008, S. 7–12.
- Wilhelm OECHSLI, Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 1891.
- Wilhelm OECHSLI, Die Benennungen der Alten Eidgenossenschaft und ihrer Glieder, *Jahrbuch für schweizerische Geschichte* 41 (1916), S. 53–230.
- Wilhelm OECHSLI, Les Alliances de Genève avec les Cantons suisses, extrait traduit et annoté par Victor van Berchem, Genève 1915.
- Wilhelm OECHSLI, Orte und Zugewandte. Eine Studie zur Geschichte des Schweizerischen Bundesrechtes, *Jahrbuch für schweizerische Geschichte* 13 (1888), S. 1–487.
- Gerhard OESTREICH, Die Idee des religiösen Bundes und die Lehre vom Staatsvertrag, in: *Zur Geschichte und Problematik der Demokratie. Festschrift Hans Herzfeld*, hg. von Carl HINRICHs/Wilhelm BERGES, Berlin 1958, S. 11–32.
- Otto Gerhard OEXLE, Friede durch Verschwörung, in: Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter, hg. von Johannes FRIED, (VuF 43), Sigmaringen 1996, S. 115–150.
- Elisabeth ORTH, Stadtherrschaft und auswärtiger Bürgerbesitz. Die territorialpolitischen Konzeptionen der Reichsstadt Frankfurt im späten Mittelalter, in: *Städtisches Um- und Hinterland in vorindustrieller Zeit*, hg. von Hans K. SCHULZE, Köln 1995, S. 99–156.

- Paolo OSTINELLI, Bündnisse im südalpinen Raum. Zur Bedeutung der oberitalienischen Bündnispraxis in der Ausformung einer neuen territorialen Ordnung in kommunaler Zeit (12. Jh. – Anfangs 13. Jh.), in: Bündnisdynamik. Träger, Ziele und Mittel politischer Bünde im Mittelalter, hg. von Klara HÜBNER/Regula SCHMID/Heinrich SPEICH, Münster 2019 (in Vorbereitung).
- Paolo OSTINELLI, Il governo delle anime. Strutture ecclesiastiche nel Bellinzonese e nelle Valli ambrosiane (XIV–XV secolo), Locarno 1998.
- Johannes PAPRITZ, Archivwissenschaft, 4 Bde., Marburg 1976.
- Barbara PÄTZOLD, Stadt und Geistlichkeit im Konflikt, in: Hanse Städte Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser um 1500, hg. von Mathias PUHLE, Magdeburg 1996, S. 338–347.
- Heinz PESCH, Bürger und Bürgerrecht in Köln, Marburg 1908.
- Hans-Conrad PEYER, Die Anfänge der Schweizerischen Aristokratien, in: Könige, Stadt und Kapital. Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters, hg. von Hans-Conrad PEYER, Zürich 1982, S. 195–218.
- Hans-Conrad PEYER, Die Entstehung der Eidgenossenschaft, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 1, Zürich ³1980, S. 163–238.
- Hans-Conrad PEYER, Frühes und hohes Mittelalter, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 1, Zürich ³1980, S. 95–160.
- Hans-Conrad PEYER, Schweizer Städte des Spätmittelalters im Vergleich mit den Städten der Nachbarländer, Könige, Stadt und Kapital. Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters, hg. von Hans-Conrad PEYER, Zürich 1982, S. 262–270.
- Hans-Conrad PEYER, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978.
- Hans-Conrad PEYER, Zürich im Früh- und Hochmittelalter, in: Zürich von der Urzeit zum Mittelalter, hg. von Emil VOGT/Ernst MEYER/Hans-Conrad PEYER, Zürich 1971, S. 163–227.
- Adam PFAFF, Das Staatsrecht der alten Eidgenossenschaft bis zum 16. Jahrhundert, Schaffhausen 1870.
- Angelo PICHIERRI, Die Hanse – Staat der Städte. Ein ökonomisches und politisches Modell der Städtevernetzung, (Stadt, Raum und Gesellschaft 10), Opladen 2000.
- Henri PIRENNE, Les villes au Moyen Âge, Paris ²1992.
- Ernst PIRZ, Bürgereinigung und Städteeinung. Studien zur Verfassungsgeschichte der Hansestädte und der deutschen Hanse, (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte Neue Folge 52), Köln 2001.
- Ernst PIRZ, Europäisches Städtewesen und Bürgertum von der Spätantike bis zum hohen Mittelalter, Darmstadt 1991.
- Ernst PIRZ, Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter. Köln – Nürnberg – Lübeck, (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 45), Köln 1959.
- Ernst PIRZ, Verfassungslehre und Einführung in die deutsche Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Berlin 2006.
- Hans PLANITZ, Die Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterlichen Recht. Teil 1, Die Pfändung, Leipzig 1912.
- Dietrich W. POECK, Rituale der Ratswahl, Zeichen und Zeremoniell der Ratssetzung in Europa (12.–18. Jahrhundert), (Städteforschung A 60), Köln 2003.
- Rolf Ernst PORTMANN, Die Basler Einbürgerungspolitik 1358–1798 mit einer Berufs- und Herkunftsstatistik des Mittelalters, hg. vom Statistischen Amt des Kantons Basel-Stadt, Basler Statistik 3 (1979).

- Urs PORTMANN, Bürgerschaft im mittelalterlichen Freiburg. Sozialtopographische Auswertungen zum ersten Bürgerbuch 1341–1416, (Historische Schriften der Universität Freiburg 11), Freiburg 1986.
- Jean-François POUDRET, Coutumes et coutumiers, in: Les pays romands au Moyen Age, hg. von Agostino PARAVICINI BAGLIANI/Jean Pierre FELBER/Jean Daniel MOREROD/Véronique PASCHE, Lausanne 1997, S. 301–314.
- Jean-François POUDRET, Coutumes et coutumiers. Histoire comparative des droits des pays romands du XIII^e à la fin du XVI^e siècle, 6 Bde., Bern 1998–2006.
- Maarten PRAK, Cittadini, abitanti e forestieri. Una classificazione della popolazione di Amsterdam nella prima età moderna, *Quaderni storici* 89 (1995), S. 331–358.
- Franz QUARTHAL, Die Habsburger im deutschen Südwesten. Neue Forschungen zur Geschichte Vorderösterreichs, Stuttgart 2000.
- Franz QUARTHAL, Residenz, Verwaltung und Territorialbildung in den westlichen Herrschaftsgebieten der Habsburger während des Spätmittelalters, Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters, hg. von Peter RÜCK/Heinrich KOLLER, Marburg 1991, S. 61–85.
- Sven RABELER, Neue Fürsten und Alte Herren. Herrschaftswechsel aus der Perspektive städtischer Führungsgruppen am Beispiel welfischer Orte (13. bis 16. Jahrhundert), in: Mittler zwischen Herrschaft und Gemeinde. Die Rolle von Funktions- und Führungsgruppen in der mittelalterlichen Urbanisierung Zentraleuropas, hg. von Elisabeth GRUBER/Susanne PILS/Sven RABELER/Herwig WEIGL/Gabriel ZEILINGER, (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 56), Innsbruck 2013, S. 321–350.
- Wlliam E. RAPPARD, Du Renouvellement des Pactes Confédéraux (1351–1798), Beschwörung und Erneuerung der Bünde, Zürich 1944.
- Wlliam E. RAPPARD E., Cinq siècles de sécurité collective (1291–1798). Les expériences de la Suisse sous le régime des pactes de secours mutuel, Paris/Genève 1945.
- Jeannette RAUSCHERT, Gelöchert und befleckt. Inszenierung und Gebrauch städtischer Rechtstexte und spätmittelalterlicher Öffentlichkeit, in: Text als Realie, (Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit 18), Wien 2003, S. 163–181.
- Jeannette RAUSCHERT, Herrschaft und Schrift. Strategien der Inszenierung und Funktionalisierung von Texten in Luzern und Bern am Ende des Mittelalters, (Scrinium Friburgense 19), Berlin 2006.
- Oswald REDLICH, Urkundenlehre, III. Teil, Die Privaturkunden des Mittelalters, München 1911.
- Wolfgang REINHARD, Power Elites, State Servants, Ruling Classes, and the Growth of State Power, in: Power Elites and State Building, hg. von Wolfgang REINHARD, New York 1996, S. 1–18.
- Wolfgang REINHARD, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999.
- Wolfgang REINHARD, Lebensformen Europas. Eine historische Kulturanthropologie, München 2004.
- Volker REINHARDT, Die Geschichte der Schweiz. Von den Anfängen bis heute, München 2011.
- Christine REINLE, Umkämpfter Friede. Politischer Gestaltungswille und geistlicher Normenhorizont bei der Fehdebekämpfung im deutschen Spätmittelalter, in: Stefan ESDERS/Christine REINLE, Rechtsveränderung im politischen und sozialen Kontext spätmittelalterlicher Rechtsvielfalt, (Neue Aspekte der Europäischen Mittelalterforschung 5), Münster 2005, S. 147–174.

- Hermann RENNEFAHRT, Das alte Recht der Landschaft Saanen, in: Beiträge zur Heimatkunde der Landschaft Saanen. Festgabe auf den 400. Gedenktag der Vereinigung der Landschaft Saanen mit Bern, hg. von den Gemeinden Saanen, Gsteig und Lauenen, 1955, S. 7–20.
- Hermann RENNEFAHRT, Die Freiheit der Landleute im Berner Oberland, Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde Beiheft 1, Bern 1939.
- Hermann RENNEFAHRT, Der Geltstag des letzten Grafen von Gruyère, Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 22 (1942), S. 321–404.
- Hermann RENNEFAHRT, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, 1. Teil, Bern 1928.
- Hermann RENNEFAHRT, Über Herkunft und Inhalt älterer schweizerischer Bünde, insbesondere der älteren Bünde der Stadt Bern, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht Neue Folge 64 (1945), S. 173–225.
- Hermann RENNEFAHRT, Zum Urkundenwesen in heute bernischem Gebiet und dessen Nachbarschaft während des Mittelalters (bis um 1500), Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 44 (1958) Nr. 2, S. 5–124.
- Margaretha REICHENMILLER, Das ehemalige Reichsstift und Zisterziensernonnenkloster Rottenmünster. Studien zur Grundherrschaft, Gerichts- und Landesherrschaft, Stuttgart 1964.
- Olivier RICHARD, Die städtischen Eliten im Spätmittelalter, (HZ Beihefte Neue Folge 40), Berlin 2006, S. 291–312.
- Fritz RIGENDINGER, »ir hertz und sinn stuond fast gen Zürich«. Der Alte Zürichkrieg aus der regionalen Perspektive des Sarganserlandes, in: Ein »Bruderkrieg« macht Geschichte, hg. von Peter NIEDERHÄUSER, Christian SIEBER, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 73 (2006), S. 111–124.
- Fritz RIGENDINGER, Das Sarganserland im Spätmittelalter. Lokale Herrschaften, die Grafschaft Sargans und die Grafen von Werdenberg-Sargans, Zürich 2007.
- Dorothee RIPPmann, Bauern und Städter: Stadt-Land-Beziehungen im 15. Jahrhundert. Das Beispiel Basel, unter besonderer Berücksichtigung der Nahmarktbeziehungen und der sozialen Verhältnisse im Umland, Basler (Beiträge zur Geschichtswissenschaft 159), Basel 1990.
- Dorothee RIPPmann, Liestal. Historischer Städteatlas der Schweiz, Zürich 2009.
- Dorothee RIPPmann, Typen kleinräumiger Migration, in: Zentren. Ausstrahlung, Einzugsbereich und Anziehungskraft von Städten und Siedlungen zwischen Rhein und Alpen, hg. von Hans-Jörg GILOMEN/Martina STERCKEN, Zürich 2001, S. 41–63.
- Philipp ROBINSON, Die Fürstabtei St. Gallen und ihr Territorium 1463–1529, eine Studie zur Entwicklung territorialer Staatlichkeit, St. Gallen 1995.
- Volker RÖDEL, Burg und Recht – Ein Bereich vielfältiger Gestaltungs- und Wirkungsmöglichkeiten, in: Die Burg. Wissenschaftlicher Begleitband zu den Ausstellungen »Burg und Herrschaft« und »Mythos Burg«, hg. von G. Ulrich GROSSMANN/Hans OTTOMEYER, Dresden 2010, S. 64–71.
- Bernhard Emanuel von RODT, Die Grafen von Gruyère, Der Schweizerische Geschichtsforscher 13 (1846).
- Amedée ROGET, Traité de combourgeoisie conclu le 12 novembre 1477 par Jean de Savoie Administrateur de l'Eveché de Genève, pour lui et la ville de Genève, avec les villes de Berne et de Fribourg, Mémoires et documents publiés par la société d'histoire et archéologie de Genève 15 (1865), S. 73–82.
- Jörg ROGGE, Für den Gemeinen Nutzen. Politisches Handeln und Politikverständnis von Rat und Bürgerschaft in Augsburg im Spätmittelalter, Tübingen 1996.
- Jörg ROGGE, Stadtverfassung, städtische Gesetzgebung und ihre Darstellung in Zeremoniell und Ritual in deutschen Städten vom 14. bis 16. Jahrhundert, in: Aspetti e componenti dell'identità urbana in Italia e

- in Germania (secoli XIV-XVI). Aspekte und Komponenten der städtischen Identität in Italien und Deutschland (14.–16. Jahrhundert), hg. von Giorgio CHITTOLINI/Peter JOHANEK, Bologna 2004, S. 193–226.
- Daniel ROGGER, Obwaldner Landwirtschaft im Spätmittelalter, (Obwaldner Geschichtsblätter 18), Sarnen 1989.
- Josef ROSEN, Verwaltung und Ungeld in Basel 1360–1535. Zwei Studien zu Stadtfinanzen im Mittelalter, (VSWG Beihefte 77), Stuttgart 1986.
- Erwin ROTHENHÄNSLER, Die Kunstdenkmäler des Kantons St. Gallen, Bd. 1, Der Bezirk Sargans (Die Kunstdenkmäler der Schweiz), Basel 1951.
- Peter RÜCK, Die Anfänge des öffentlichen Notariats in der Schweiz (12.–14. Jahrhundert), in: Archiv für Diplomatik 36 (1990), S. 93–123.
- Peter RÜCK, Die Eidbücher des Staatsarchivs Freiburg i. Ue., Freiburger Geschichtsblätter 55 (1967), S. 283–303.
- Peter RÜCK, Das öffentliche Kanzellariat in der Westschweiz (8.–14. Jahrhundert), in: Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter. Teilband 1, (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 35), München 1984, S. 203–271.
- Peter RÜCK, Das Staatsarchiv Freiburg im 14. und 15. Jahrhundert, in: Freiburger Geschichtsblätter 55 (1967), S. 235–279.
- Konrad RUSER, Die Talgemeinden des Valcamonica, des Frignano, der Leventina und des Blenio und die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in: Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich, hg. von Helmut MAURER, (VuF 33), Sigmaringen 1987, S. 117–152.
- Stefanie RÜTHER, Der Krieg als Grenzfall städtischer »Aussenpolitik«? Zur Institutionalisierung von Kommunikationsprozessen im Schwäbischen Städtebund (1376–1390), in: Spezialisierung und Professionalisierung. Träger und Foren städtischer Aussenpolitik während des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hg. von Christian JÖRG/Michael JUCKER, Wiesbaden 2010, S. 105–120.
- Stefanie RÜTHER, Ratsherren auf Kriegszug? Die Stellung der Hauptleute des Schwäbischen Städtebundes (1376–1390) zwischen Kompetenz und Kontrolle, in: Bündnisdynamik. Träger, Ziele und Mittel politischer Bünde im Mittelalter, hg. von Klara HÜBNER/Regula SCHMID/Heinrich SPEICH, Münster 2019 (in Vorbereitung).
- Andreas RUTZ, Doing territory. Politische Räume als Herausforderung für die Landesgeschichte nach dem »spatial turn«, in: Methoden und Wege der Landesgeschichte, hg. von Sigrid HIRBODIAN/Christian JÖRG/Sabine KLAPP, (Landesgeschichte 1), Ostfildern 2015, S. 95–125.
- Roger SABLONIER, Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300, Zürich²000.
- Roger SABLONIER, Die Grafen von Rapperswil: Kontroversen, neue Perspektiven und ein Ausblick auf die »Gründungszeit« der Eidgenossenschaft um 1300, Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug 147 (1994), S. 5–44.
- Roger SABLONIER, Gründungszeit ohne Eidgenossen. Politik und Gesellschaft in der Innerschweiz um 1300, Baden²008.
- Roger SABLONIER, Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert. Sozialstruktur und Wirtschaft, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, hg. vom Historischen Verein der Fünf Orte Bd. 2, Olten 1990, S. 11–233.

- Roger SABLONIER, Politik und Staatlichkeit im spätmittelalterlichen Rätien, in: Handbuch der Bündner Geschichte Bd.1, Frühzeit bis Mittelalter, hg. vom Verein für Bündner Kulturforschung, Chur 2000, S. 245–294.
- Roger SABLONIER, Politischer Wandel und gesellschaftliche Entwicklung 1200–1350, in: Zeiten und Räume. Frühzeit bis 1350, Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 1, Zürich 2012, S. 219–271.
- Roger SABLONIER, Schweizer Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Staatlichkeit, Politik und Selbstverständnis, in: Die Entstehung der Schweiz. Vom Bundesbrief 1291 zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts, hg. von Josef WIGET, Schwyz 1999, S. 9–42.
- Roger SABLONIER, Verschriftlichung und Herrschaftspraxis: Urbariales Schriftgut im spätmittelalterlichen Gebrauch, in: Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur, hg. von Christel MEIER/Volker HONEMANN/Hagen KELLER/Rudolf SUNTRUP, (Münsterische Mittelalter-Schriften 79), München 2002, S. 91–120.
- Meinrad SCHAAB, Spätmittelalter (1250–1550), in: Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte Bd. 1,2, hg. von Meinrad SCHAAB/Hansmartin SCHWARZMAIER, Stuttgart 2000, S. 1–143.
- Fritz SCHAFFER, Die Geschichte der luzernischen Territorialpolitik bis 1500, Stans 1941.
- Frieder SCHANZE, Überlieferungsformen politischer Dichtungen im 15. und 16. Jahrhundert, in: Schriftlichkeit und Lebenspraxis im Mittelalter. Erfassen, Bewahren, Verändern, hg. von Hagen KELLER/Christel MEIER/Thomas SCHARF, München 1999, S. 299–331.
- Walter SCHAUFELBERGER, Der Alte Schweizer und sein Krieg. Studien zur Kriegsführung vornehmlich im 15. Jahrhundert, Zürich ²1966.
- Walter SCHAUFELBERGER, Spätmittelalter, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 1, Zürich ³1980, S. 239–388.
- Peter SCHECK, Die politischen Bündnisse der Stadt Schaffhausen von 1312 bis 1454, Schaffhausen 1994.
- Karl SCHIB, Les institutions urbaines Suisses, in: La ville I. Institutions, Administratives et Judiciaires, Recueils de la société Jean Bodin, Bruxelles 1954, S. 517–529.
- Winfried SCHICH, Topographische Lage und Funktion zisterziensischer Stadthöfe im Mittelalter, in: Der Adel in der Stadt des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, (Materialien zur Kunst- und Kulturgeschichte in Nord- und Westdeutschland 25), Marburg 1996, S. 279–294.
- Heinz SCHILLING, Gab es im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit in Deutschland einen städtischen »Republikanismus«? Zur politischen Kultur des alteuropäischen Stadtbürgertums, in: Republikanen und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit, hg. von Helmut G. KOENIGSBERGER, (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 11), München 1988, S. 101–143.
- Walter SCHLÄPFER, Die Appenzeller Freiheitskriege, in: Appenzeller Geschichte, Bd. 1, Das ungeteilte Land (von der Urzeit bis 1597), Appenzell ²1976, S. 121–226.
- Walter SCHLESINGER, Burg und Stadt, in: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift zum 70. Geburtstag von Theodor Mayer, Lindau 1954, S. 97–150.
- Andreas SCHLUNK, Stadt ohne Bürger? Eine Untersuchung über die Führungsschichten der Städte Nürnberg, Altenburg und Frankfurt um die Mitte des 13. Jahrhunderts, in: Hochfinanz, Wirtschaftsräume, Innovationen, Festschrift für Wolfgang von Stromer, Bd. 1, hg. von Uwe BESTMANN/Franz IRSIGLER/Jürg SCHNEIDER, Trier 1987, S. 189–244.
- Barbara SCHMID/Regula SCHMID, Die Allgegenwart des Raumes in den Kulturwissenschaften und die Ordnung der Dinge, in: Ausmessen-Darstellen-Inszenieren. Raumkonzepte und die Wiedergabe von

- Räumen in Mittelalter und früher Neuzeit, hg. von Ursula KUNDERT/Barbara SCHMID/Regula SCHMID, Zürich 2007, S. 9–22.
- Bernhard SCHMID, Das Cistercienserklöster Friesenberg (Aurora) und seine Grundherrschaft (1138–1528), (I. Teil: Bis Ende des 13. Jahrhunderts), Dissertation Universität Bern 1933.
- Josef SCHMID, Geschichte der Cisterzienser-Abtei St.Urban. Stiftung, Gründung und Aufstieg der Abtei St. Urban bis zum Jahre 1250, Luzern 1930.
- Regula SCHMID, Die Chronik im Archiv. Amtliche Geschichtsschreibung und ihr Gebrauchspotential im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, Instrumentalisierung von Historiographie im Mittelalter, hg. von Gudrun GLEBA, Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung 5 (2000), Nr. 2, S. 115–138.
- Regula SCHMID, »Comportarsi da buon borgese«: le pratiche del diritto di borghesia a Zurigo e a Berna (1450–1550), Quaderni storici 89 (1995), S. 309–330.
- Regula SCHMID, Die schweizerische Eidgenossenschaft – Ein Sonderfall gelungener politischer Integration? in: Fragen der politischen Integration im mittelalterlichen Europa, hg. von Werner MALECZEK, (VuF 63), Ostfildern 2005, S. 413–448.
- Regula SCHMID, Die Eroberung des Aargaus als Topos und politisches Argument, in: Eroberung und Besitznahme. Die Eroberung des Aargaus 1415 im europäischen Vergleich, hg. von Christian HESSE/Regula SCHMID/Roland GERBER, Ostfildern 2017, S. 249–264.
- Regula SCHMID, Geschichte im Dienst der Stadt, Amtliche Historie und Politik im Spätmittelalter, Zürich 2009.
- Regula SCHMID, »Liebe Brüder«. Empfangsrituale und politische Sprache in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft, in: Adventus. Studien zum herrscherlichen Einzug in die Stadt, hg. von Peter JOHANEK/Angelika LAMPEN, Köln 2009, S. 85–111.
- Regula SCHMID, Lieb und Leid tragen. Bürgerrecht und Zunftmitgliedschaft als Kriterien der Zugehörigkeit im spätmittelalterlichen Zürich, in: Statuts individuels, statuts corporatifs et statuts judiciaires dans les villes européennes (moyen âge et temps modernes), hg. von Marc BOONE/Maarten PRAK, Leuven 1996, S. 49–72.
- Regula SCHMID, Liens forts: symboles d'alliance dans l'espace suisse (XIII^e –XVI^e siècles), in: Ligues urbaines et espace à la fin du moyen âge. Städtebünde und Raum im Spätmittelalter, hg. von Laurence BURCHOLZER/Olivier RICHARD, Strasbourg 2012, S. 203–225.
- Regula SCHMID, Prolegomena zu einer Sozialgeschichte politischer Bünde im Mittelalter, in : Bündnisdynamik. Träger, Ziele und Mittel politischer Bünde im Mittelalter, hg. von Klara HÜBNER/Regula SCHMID/Heinrich SPEICH, Münster 2019 (in Vorbereitung).
- Regula SCHMID, Reden, rufen, Zeichen setzen. Politisches Handeln während des Berner Twingherrenstreits 1469–1471, Zürich 1995.
- Regula SCHMID, The Swiss Confederation Before the Reformation, in: A Companion to the Swiss Reformation, hg. von Amy NELSON BURNETT/Emidio CAMPI, Leiden 2016, S. 16–56.
- Regula SCHMID, Wahlen in Bern. Das Regiment und seine Erneuerung im 15. Jahrhundert, BZHG 58 (1996), Nr. 3, S. 233–270.
- Regula SCHMID, »Vorbehalt« und »Hilfskreis«. Grenzsetzungen in kommunalen Bündnissen des Spätmittelalters, in: Die Grenzen der Netzwerke, hg. von Kerstin HITZBLECK/Klara HÜBNER, Ostfildern 2014, S. 175–196.

- Hans Joachim SCHMIDT, Legitimität von Kommunen im 13. Jahrhundert, in: Die Freiburger Handfeste von 1249. Edition und Beiträge zum gleichnamigen Kolloquium 1999, hg. von Hubert FOERSTER/Jean-Daniel DESSONAZ, (Scrinium Friburgense 16), Freiburg 2003, S. 281–321.
- Heinrich Richard SCHMIDT, Bundestheologie, Gesellschafts- und Herrschaftsvertrag, in: Gemeinde, Reformation und Widerstand, Festschrift für Peter Blickle zum 60. Geburtstag, hg. von Heinrich Richard SCHMIDT/André HOLENSTEIN/Andreas WÜRGLER, Tübingen 1998, S. 309–328.
- Heinrich Richard SCHMIDT, Das Abendmahl als soziales Sakrament, in: Traverso 2 (2002), S. 79–93.
- Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Burgensis / Bürger. Zur Geschichte von Wort und Begriff nach Quellen des ostmitteldeutschen Raums, in: Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter, hg. von Josef FLECKENSTEIN/Karl STRACKMANN, Göttingen 1980, S. 106–126.
- Felicitas SCHMIEDER, Des gedencke der rat, ob sie eynis malis der stad bedorfften. Geistliche, Bürger, Ausbürger, Beisassen als besondere Gruppen in der spätmittelalterlichen Stadt Frankfurt am Main, in: Sondergemeinden und Sonderbezirke in der Stadt der Vormoderne, hg. von Peter JOHANEK, (Städteforschung A 59), Köln 2004, S. 125–163.
- Felicitas SCHMIEDER, Städte im mittelalterlichen Reich als Ort und Motor gesellschaftlichen Wandels. Alte Gruppen – neue Gruppen – verschiedene Gruppen, hg. von Rainer C. SCHWINGES/Christian HESSE/Peter MORAW, (HZ Beihefte Neue Folge 40) München 2006, S. 339–356.
- Jens SCHNEIDER, Begriffe und Methoden der aktuellen Raumforschung, in: Grenzen, Räume und Identitäten. Der Oberrhein und seine Nachbarregionen von der Antike bis zum Hochmittelalter, hg. von Sebastian BRATHER/Jürgen DENDORFER, (Archäologie und Geschichte 22), Ostfildern 2017, S. 341–358.
- Bernd SCHNEIDMÜLLER, Städtische Territorialpolitik und spätmittelalterliche Feudalgesellschaft am Beispiel von Frankfurt am Main, BDLG 118 (1982), S. 115–136
- Patrick SCHNETZER Das Eindringen des Deutschen in die Stadtkanzlei Freiburg (1470–1500), in: Freiburger Geschichtsblätter 62 (1979/80), S. 85–135.
- Werner SCHNYDER, Soziale Schichtung und Grundlagen der Vermögensbildung in den spätmittelalterlichen Städten der Eidgenossenschaft, in: Festschrift Karl Schib, Thayngen 1968, S. 230–245.
- Marie-Claude SCHÖPFER-PFAFFEN, Verkehrspolitik im Mittelalter? Bernische und Walliser Akteure, Netzwerke und Strategien als Gradmesser einer grundsätzlichen Evaluierung. Dissertation Universität Bern 2009.
- Marie-Claude SCHÖPFER-PFAFFEN, Die Walliser Verkehrspolitik des Mittelalters mit Blick auf das benachbarte Bern, Blätter aus der Walliser Geschichte, hg. vom Geschichtsforschenden Verein Oberwallis 40 (2008).
- Catherine SCHORER, Berner Ämterbefragungen. Untertanenrepräsentation und –mentalität im ausgehenden Mittelalter, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 51 (1989), S. 217–253.
- Ernst SCHUBERT, Die Friesische Freiheit im europäischen Vergleich: Island, Schweiz, Siebenbürgen, Schottland, in: Die Friesische Freiheit des Mittelalters – Leben und Legende, hg. von Hajo VON LENGEN, Aurich 2003, S. 295–317.
- Ernst SCHUBERT, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, Göttingen 1979.
- Ernst SCHUBERT, Die Landfrieden als interterritoriale Gestaltung, in: Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit, hg. von Arno BUSCHMANN/Elmar WADLE, Paderborn 2002, S. 123–152.
- Max SCHULTHEISS, Institutionen und Ämterorganisation der Stadt Schaffhausen 1400–1500, Zürich 2006.

Knut SCHULZ, »Denn sie lieben die Freiheit so sehr...«. Kommunale Aufstände und Entstehung des europäischen Bürgertums im Hochmittelalter, Darmstadt 1992.

Knut SCHULZ, Stadtadel und Bürgertum vornehmlich in oberdeutschen Städten im 15. Jahrhundert, in: Krüger, Mathias, Die Freiheit des Bürgers. Städtische Gesellschaft im Hoch- und Spätmittelalter, Darmstadt 2008, S. 249–269. [entspricht dem Text in: Stadtadel und Bürgertum in den italienischen und deutschen Städten des Spätmittelalters, hg. von Reinhard ELZE/Gina FASOLI, (1991), S. 161–182.]

Knut SCHULZ, Stadtgemeinde, Rat und Rheinischer Städtebund. Das vorläufige Ergebnis des Prozesses der Kommunalisierung und Urbanisierung um 1250, in: Bünde – Städte – Gemeinden. Bilanz und Perspektiven der vergleichenden Landes- und Stadtgeschichte, hg. von Werner FREITAG/Peter JOHANEK, Köln 2009, S. 17–40.

Willy SCHULZE, Freiburg im Üchtland 1415: Das Konstanzer Konzil und der Zusammenbruch der habsburgischen Herrschaft in den Vorlanden, Freiburger Geschichtsblätter 92 (2015), S. 25–49.

Willy SCHULZE, Freiburg i. Ü. 1415: Handlungsspielraum einer habsburgischen Stadt, in: Krise, Krieg und Koexistenz. 1415 und die Folgen für Habsburg und die Eidgenossenschaft, hg. von Peter NIEDERHÄUSER, Baden 2018, S. 133–148.

Willy SCHULZE, Landesfürst und Stadt: Herzog Albrecht von Österreich und die Stadt Freiburg i. Ü. 1449, Freiburger Geschichtsblätter 72 (1995), S. 131–173.

Rainer C. SCHWINGES, Bern, Die Eidgenossen und Europa im späten Mittelalter, in: Europa im späten Mittelalter. Politik – Gesellschaft – Kultur, (HZ Beihefte Neue Folge 40), München 2006, S. 167–189.

Rainer C. SCHWINGES, Bern – eine mittelalterliche Reichsstadt, Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 53 (1991), S. 5–20.

Tom SCOTT, The City-State in Europe 1000–1600. Hinterland – Territory – Region, Oxford 2012.

Tom SCOTT, The City-State in the German-speaking Lands, in: Politics and reformations : communities, polities, nations, and empires, hg. von Thomas BRADY, Leiden 2007, S. 3–66.

Tom SCOTT, Die oberrheinischen Mittel- und Kleinstädte im 15. und 16. Jahrhundert zwischen Dominanz und Konkurrenz, in: Städtelandschaft, Réseau urbain, Urban Network. Städte im regionalen Kontext in Spätmittelalter und früher Neuzeit, hg. von Holger Th. GRÄF/Katrin KELLER, Köln 2004, S. 47–64.

Tom SCOTT, The Swiss and their Neighbours 1460–1560. Between Accommodation and Aggression, Oxford 2017.

Anton Philipp von SEGESSER, Beiträge zur Geschichte des Stanser Verkommnisses, Neue Bearbeitung, Bern 1877.

Anton Philipp von SEGESSER, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, 4 Bde., Luzern 1850–1858.

Wolfgang SELLERT, Geiselnahme und Pfändung als Gegenstand spätmittelalterlicher Landfrieden, in: Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit, hg. von Arno BUSCHMANN/Elmar WADLE, (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft Neue Folge 28), Paderborn 2002.

Wolfgang SELLERT, Gewohnheit, Formalismus und Rechtsritual im Verhältnis zur Steuerung sozialen Verhaltens durch gesetztes Recht, in: Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Heinz DUCHHARDT/Gerd MELVILLE, Köln 1997, S. 29–47.

Chrstian SIEBER, «Unfreundliche» Briefe, Kriegserklärungen und Friedensverträge – Der Alte Zürichkrieg (1436–1450) im Spiegel der Biographie von Landschreiber Hans Fründ, Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 98 (2006), S. 11–37.

- Chrstian SIEBER, Eidleistungen und Schwörtage im spätmittelalterlichen Zürich, in: Zürich 650 Jahre eidgenössisch, Staatsarchiv des Kantons Zürich, Zentralbibliothek Zürich, Zürich 2001, S. 19–58.
- Gabriela SIGNORI, Ritual und Ereignis. Die Strassburger Bittgänge zur Zeit der Burgunderkriege (1474–1477), HZ 264 (1997), Nr. 2, S. 281–328.
- Gabriela SIGNORI, Sakral oder Profan? Der Kommunikationsraum Kirche, in: The Use and Abuse of Sacred Places in Late Medieval Towns, hg. von Paul TRIO/Marjan DE SMET, Leuven 2006, S. 117–134.
- Hans SIGRIST, Solothurn und die VIII Alten Orte. Ihre Beziehungen von den Anfängen bis zum Bunde von 1481, Solothurn 1944.
- Rudolph SOHM, Die Entstehung des deutschen Städtesens, Leipzig 1890.
- Markus SOMM, Marignano, Die Geschichte einer Niederlage, Bern 2015.
- Stefan SONDEREGGER, Landwirtschaft auf dem Papier und in der Praxis, in: Adel und Bauern in der Gesellschaft des Mittelalters, Internationales Kolloquium zum 65. Geburtstag von Werner Rösener, hg. von Carola FEY/Steffen KRIEB, (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters 6), Korb 2012, S. 249–270.
- Stefan SONDEREGGER, Landwirtschaftliche Spezialisierung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz, in: Zwischen Land und Stadt. Wirtschaftsverflechtungen von ländlichen und städtischen Räumen in Europa 1300–1600, hg. von Markus CERMAN/Erich LANDSTEINER, (Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes 6), Innsbruck 2009, S. 139–160.
- Stefan SONDEREGGER, Die Vorgeschichte der Appenzeller Kriege 1403 und 1405. Zur Rolle der Städte und ihrer Bündnisse, Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 122 (2004), S. 23–35.
- Stefan SONDEREGGER, Wirtschaftliche Regionalisierung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz. Am Beispiel der Wirtschaftsführung des Heiliggeistspitals St. Gallen, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 105 (1987), S. 19–38.
- Daniel SPEICH, Helvetische Meliorationen. Die Neuordnung der gesellschaftlichen Naturverhältnisse an der Linth (1783–1823), Zürich 2003.
- Heinrich SPEICH, »...als ob wir in einer ringmur sament gesessen weren...«. Burgrechte zwischen Freiburg und Bern als flexible Bündnisform, in: Bündnisdynamik. Träger, Ziele und Mittel politischer Bünde im Mittelalter, hg. von Klara HÜBNER/Regula SCHMID/Heinrich SPEICH, Münster 2019 (in Vorbereitung).
- Heinrich SPEICH, Beziehungen zwischen Schwyz und Glarus. Miteinander und Gegeneinander zweier eidgenössischer Länderorte in Grenzkonflikten und Gemeinen Herrschaften während des späten Mittelalters, Lizentiatsarbeit Universität Freiburg/Schweiz 2008.
- Heinrich SPEICH, Das eidgenössische Bündnisgeflecht bis zu den Italienfeldzügen, in: Marignano 1515–2015. Von der Schlacht zur Neutralität, hg. von Roland HAUDENSCILD, Brugg 2014, S. 41–52.
- Heinrich SPEICH, Netzwerke im Stresstest. Netzwerkodynamik in Kriegszeiten: Das Sarganserland 1446, in: Grenzen der Netzwerke, hg. von Kerstin HITZBLECK/Klara HÜBNER, Ostfildern 2014, S 197–222.
- Heinrich SPEICH, Territorialisierung durch Burgrechte? Politische Raumgestaltung im Spätmittelalter, Stadt im Raum. Vorstellungen, Entwürfe und Gestaltungen im vormodernen Europa, hg. von Thomas LAU/Karsten IGEL, (Städteforschungen A 89), Köln 2016, S. 245–259.
- Marcel SPEISER/Karl MEYER: Geschichte, Fiktion und Staatsräson: eine historiographische Analyse, Lizentiatsarbeit Universität Zürich, 2000.

- Rolf SPRANDEL, Die Entstehung des Stadtbürgertums im Hochmittelalter. Prozessanalytische Beobachtungen zu einem alten Thema, *Saeculum* 59 (2008), Heft 2, S. 213–226.
- Alois STADLER, Kommunale Selbstverwaltung, Städtische Aristokratie: Ein Vergleich zwischen den Kleinstaaten Uznach, Gaster und Rapperswil, *Sankt-Galler Geschichte* 2003, Bd. 3, Frühe Neuzeit: Territorien, Wirtschaft, St. Gallen 2003, S. 173–198.
- Eleonore Maria STAUB, Die Herren von Hünenberg, *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* Beihefte 1, Zürich 1943.
- Martina STERCKEN, Der Anfang kleiner Städte – methodische Überlegungen an schweizerischen Beispielen, in: *Stadtgründung und Stadtwerdung. Beiträge von Archäologie und Stadtgeschichtsforschung*, hg. von Ferdinand OPLL, (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas XXII), Linz 2011, S. 357–374.
- Martina STERCKEN, Herrschaftsausübung und Landesausbau. Zu den Landfrieden der Habsburger in ihren westlichen Herrschaftsgebieten, in: *Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit*, hg. von Arno BUSCHMANN/Elmar WADLE, Paderborn 2000, S. 185–212.
- Martina STERCKEN, Herrschaftsinstrument, Statussymbol und Legitimation. Gebrauchsformen habsburgischer Privilegien im 13. und 14. Jahrhundert, in: *Stadtgründung und Stadtplanung – Freiburg im Mittelalter. Fondation et planification urbaine – Fribourg au moyen âge*, hg. von Hans-Joachim SCHMIDT, Zürich 2010, S. 245–268.
- Martina STERCKEN, Kleinstadt, Herrschaft und Stadtrecht. Das Privileg König Albrechts I. für Sursee vom 29. März 1299, in: *Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug* 152 (1999), S. 7–55.
- Martina STERCKEN, Kleinstadtgenese und herrschaftliche Raumerfassung in habsburgischen Gebieten westlich des Arlbergs, in: *Raumerfassung und Raumbewusstsein im späten Mittelalter*, hg. von Peter MORAW, Stuttgart 2002, S. 233–273.
- Martina STERCKEN, Krisenbewusstsein und Krisenmanagement zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Quellen zur Kommunikation im Herrschaftsverhältnis, in: *Die Appenzellerkriege – eine Krisenzeit am Bodensee?* hg. von Peter NIEDERHÄUSER/Alois NIEDERSTÄTTER, (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs Neue Folge 7), Konstanz 2006, S. 19–32.
- Martina STERCKEN, Landsässige als Akteure. Zum Umgang mit prekären Herrschaftsverhältnissen in den habsburgischen Landen zwischen Bodensee und Alpen Anfang des 15. Jahrhunderts, in: *Eroberung und Inbesitznahme. Die Eroberung des Aargaus 1415 im europäischen Vergleich*, hg. von Christian HESSE/Regula SCHMID/Roland GERBER, Ostfildern 2017, S. 127–141.
- Martina STERCKEN, Reichsstadt, eidgenössischer Ort, städtische Territorialherrschaft. Zu den Anfängen der Stadtstaaten im Gebiet der heutigen Schweiz, in: *A Comparative Study of Thirty City-State Cultures. An Investigation Conducted by the Copenhagen Polis Centre*, hg. von Mogens Hermann HANSEN, Copenhagen 2000, S. 321–342.
- Martina STERCKEN, Städte der Herrschaft. Kleinstadtgenese im habsburgischen Herrschaftsraum des 13. und 14. Jahrhunderts, Köln 2006.
- Martina STERCKEN, Stadtzerstörungen durch die Herrschaft und infolge städtischer Konfliktsituationen im 13. und 14. Jahrhundert. Beispiele aus den habsburgischen Herrschaftsräumen im Gebiet der heutigen Schweiz, in: *Stadtzerstörung und Wiederaufbau. Zerstörung durch die Stadtherrschaft, innere Unruhen und Kriege*, hg. von Martin KÖRNER, Bd. 2, Bern 2000, S. 53–76.
- Martina STERCKEN, Städtische Kleinformen in der Nordostschweiz, Vorstudie zu einem Städteatlas, *Rheinische Vierteljahresblätter* 55 (1991), S. 176–204.

- Bernhard STETTLER, Die Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Die Suche nach einem gemeinsamen Nenner, Zürich 2004.
- Bernhard STETTLER, Landfriedenswahrung in schwieriger Zeit – Zürichs äussere Politik zu Beginn des 15. Jahrhunderts, in: Aegidius Tschudi, Chronicon Heleticum Bd. 7, S. 7*-128*.
- Bernhard STETTLER, Stadt und Amt Zug in den Irrungen und Wirrungen der eidgenössischen Frühzeit, Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug 156 (2003), S. 95–113.
- Barbara STOLLBERG-RILINGER, Einleitung: Was heisst Kulturgeschichte des Politischen? in: Was heisst Kulturgeschichte des Politischen? (HZ Beihefte 35), Berlin 2004, S. 9–24.
- Barbara STOLLBERG-RILINGER, Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches, München 2013.
- Barbara STOLLBERG-RILINGER, Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte, in: ZRG Germ. 127 (2010), S. 1–32.
- Dieter STRAUCH, Mittelalterliches Nordisches Recht bis 1500, (Ergänzungsband 73 zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde), Berlin 2011.
- Barbara STUDER, Adlige Damen, Kauffrauen und Mägde. Zur Herkunft von Neubürgerinnen in spätmittelalterlichen Städten Süddeutschlands und der Schweiz, in: Migration in die Städte. Ausschluss-Assimilierung-Integration-Multikulturalität. Migration vers les villes. Exclusion-assimilation-intégration-multiculturalité, hg. von Hans-Jörg GILOMEN/Anne-Lise HEAD-KÖNIG/ Anne RADEF, (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 16), Zürich 2000, S. 39–55.
- Barbara STUDER, Kloster Interlaken – die mächtigen Chorherren im Oberland, in: Berns mutige Zeit, Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, hg. von Rainer C. SCHWINGES, Bern 2003, S. 165–169.
- Barbara Katharina STUDER IMMENHAUSER, Frauen im Bürgerrecht. Überlegungen zur rechtlichen und sozialen Stellung der Frau in spätmittelalterlichen Städten, in: Neubürger im späten Mittelalter Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550), hg. von Rainer C. SCHWINGES (ZHF Beihefte 30), Berlin 2002, S. 169–200.
- Barbara Katharina STUDER IMMENHAUSER, Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. Die Stadt Bern und ihr Untertanengebiet, 1250–1550, Ostfildern 2006.
- Dora SUTER-SCHMID, Koller-, Mötteli- und Amstaldenhandel. Ein Beitrag zur Politik Unterwaldens in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, Dissertation Universität Zürich 1974.
- Pascale SUTTER, Rapperswil – mehr als nur ein Bollwerk am See? Der Alte Zürichkrieg und seine Folgen für die Rosenstadt, in: Ein »Bruderkrieg« macht Geschichte. Neue Zugänge zum Alten Zürichkrieg, hg. von Peter NIEDERHÄUSER/Christian SIEBER, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 73 (2006), S. 125–138.
- Pascale SUTTER, Der Rechtsquellenband zur Stadt und Herrschaft Rapperswil. Ein Erfahrungsbericht zur Entstehung einer Quellenedition, in Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 58 (2008), S. 68–80.
- Milena SVEC GOETSCHI, Klosterflucht und Bittgang. Apostasie und monastische Mobilität im 15. Jahrhundert (Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft 7), Köln 2015.
- Jürgen SYDOW, Bürgerschaft und Kirche im Mittelalter. Probleme und Aufgaben der Forschung, in: Bürgerschaft und Kirche, hg. von Jürgen SYDOW, (Stadt in der Geschichte 7), Sigmaringen, 1980, S. 9–25.
- Jürgen SYDOW, Kanonistische Überlegungen zur Geschichte und Verfassung der Städtebünde des 12. und 13. Jahrhunderts, in: Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich, hg. von Helmut MAURER (VuF 33), Sigmaringen 1987, S. 213–230.

- Eugen TATARINOFF, Die Entwicklung der Probstei Interlaken im XIII. Jahrhundert mit besonderer Be- rücksichtigung der Erwerbungen von Kirchenpatronaten, Schaffhausen 1892.
- Simon TEUSCHER, Bekannte – Klienten – Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500, (Norm und Struktur 9), Köln 1998.
- Simon TEUSCHER, Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter, Frankfurt 2007.
- Georg THÜRER, St. Galler Geschichte. Kultur, Staatsleben und Wirtschaft in Stadt und Kanton St. Gallen von der Urzeit bis zur Gegenwart, Bd. 1, St. Gallen 1953.
- Heinrich TIEFENBACH, Studien zu Wörtern volkssprachlicher Herkunft in karolingischen Königsurkunden. Ein Beitrag zum Wortschatz der Diplome Lothars I. und Lothars II., (Münstersche Mittelalterschriften 15), München 1973.
- Anton von TILLIER, Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern von seinem Ursprunge bis zu seinem Untergange im Jahre 1798, Bern 1858.
- Gustav TOBLER, Die Oberländer Unruhen während des alten Zürichkrieges, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 11 (1886), Nr. 5, S. 149–151.
- Marco TOMASZEWSKI, »Hie Basel – Hie Schweizerboden«? Konstruktionen (supra)urbaner Räume der Stadt Basel im 16. Jahrhundert, in: Stadt im Raum. Vorstellungen, Entwürfe und Gestaltungen im vormodernen Europa, hg. von Thomas LAU/Karsten IGEL, (Städteforschungen A 89), Köln 2016, S. 309–316.
- Ernst TREMP, Freiburg, seine Herren und Nachbarn. Politische und wirtschaftliche Verhältnisse um 1249, in: Die Freiburger Handfeste von 1249. Edition und Beiträge zum gleichnamigen Kolloquium 1999, hg. von Hubert FOERSTER/Jean-Daniel DESSONAZ, S. 249–268.
- Ernst TREMP, Freiburg um 1480 – Eine Zeitenwende, Freiburger Geschichtsblätter 76 (1999), S. 123–143.
- Ernst TREMP, Peter II. und die Nachbarn der Waadt: Bern, Freiburg, Kyburg und Habsburg, Pierre II. de Savoie »Le petit Charlemagne«, hg. von Bernard ANDENMATTEN, Lausanne 2000, S. 191–216.
- Ernst TREMP, Könige, Fürsten und Päpste in Freiburg. Zur Festkultur in der spätmittelalterlichen Stadt, Freiburger Geschichtsblätter 68 (1991), S. 7–56.
- Maurice de TRIBOLET, Protection et bourgeoisie: le traité de combourgéoise de 1486 entre Bere et la prévôté de Moutier-Grandval, in: Le traité de combourgéoise de Moutier-Grandval. Le statut de cette seigneurie sous l'Ancien Régime. (Actes de la Société jurassienne d'Emulation 89), 1986, S. 33–49.
- Maurice de TRIBOLET, Les relations extérieures, in: Histoire du Pays de Neuchâtel. De la Préhistoire au Moyen Age, Hauterive, 1989, S. 285–316.
- Heinrich TÜRLER, Die Häuser Nr. 80, 78 u.s.w. bis 40 an der Gerechtigkeitsgasse in Bern, Neues Berner Taschenbuch (1900), S. 104–144.
- Erika UITZ, Die Frau in der mittelalterlichen Stadt, Stuttgart 1988.
- Emil USTERI, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der schweizerischen Eidgenossenschaft des 13.–15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Institutionengeschichte und zum Völkerrecht, Zürich 1925.
- Emil USTERI, Schiedsgerichtliche Erledigung zwischenstaatlicher Streitigkeiten in der mittelalterlichen Schweiz, Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht 35 (1926), S. 135–199.
- Kathrin UTZ-TREMP, Die befleckte Handfeste. Die innerstädtischen Unruhen im Spiegel der spätmittelalterlichen bernischen Chronistik, in: Die Schweiz im Mittelalter in Diebold Schillings Spiezer Bilderchronik, Luzern 1991, S. 135–150.

- Willy VARGES, Weichbilsrecht und Burgrecht, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 6 (1891), S. 86–90.
- Daniel VERAGUTH, Basel und das christliche Burgrecht, Basel 1897.
- Bernard de VEVEY, Bernard de, Les traités de combourguesie, Annales Fribourgeoises 37 (1949), S. 89–95.
- Bernard de VEVEY, Récéptions bourgeoisies de maisons religieuses, Mémoires de la Société pour l'Historie du Droit et des Institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands 19 (1957), S. 45–57.
- David VITALI, Mit dem Latein am Ende? Volkssprachlicher Einfluss in lateinischen Chartularien aus der Westschweiz, (Lateinische Sprache und Literatur des Mittelalters 41), Bern 2008.
- J. Conrad VÖGELIN, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft Bd.1, Zürich 1827.
- Wilhelm VOLKERT, Staat und Gesellschaft. Erster Teil: Bis 1500, in: Handbuch der bayerischen Geschichte Bd. 2, hg. von Max SPINDLER/Andreas KRAUS, 1988, S. 536–624.
- Ulrich VONRUFFS, Die politische Führungsgruppe Zürichs zur Zeit von Hans Waldmann (1450–1489). Struktur, politische Networks und die sozialen Beziehungstypen Verwandtschaft, Freundschaft und Patron-Klient-Beziehung, (Geist und Werk der Zeiten 94), Bern 2002.
- Ernst WALDER, Das Stanser Verkommnis. Ein Kapitel eidgenössischer Geschichte neu untersucht: Die Entstehung des Verkommnisses von Stans in den Jahren 1477 bis 1481, (Beiträge zur Geschichte Nidwaldens 44), Stans 1994.
- Ernst WALDER, Das torechte Leben von 1477 in der bernischen Politik 1477 bis 1481, Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 45 (1983), S. 73–144.
- Ernst WALDER, »Von raeten und burgern verhoert und corrigiert.« Diebold Schillings drei Redaktionen der Berner Chronik der Burgunderkriege, Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 48 (1986), S. 87–117.
- Bastian WALTER, »Bons amis« et »agents secrets«. Les réseaux de communication informels entre alliés, in: Ligues urbaines et espace à la fin du moyen âge. Städtebünde und Raum im Spätmittelalter, hg. von Laurence BUCHHOLZER/Olivier RICHARD, Strasbourg 2012, S. 179–201.
- François WALTER, Histoire de la Suisse. Vol.1, L'invention d'une confédération (XVe–XVIe siècles), Neu-châtel 2009.
- Hermann WARTMANN, Das Linthgebiet des heutigen Kantons St. Gallen im Mittelalter, Jahrbuch für schweizerische Geschichte 42 (1917), S. 259–280.
- Hans WASER, Quellen zur Schiedsgerichtsbarkeit im Grafenhause Savoyen 1251–1300. Ein Beitrag zur Geschichte der Westalpen und des Schiedsgerichts, Zürich 1961.
- Hans WEBER, Die Hülfswerpflichtungen der XIII Orte, JSB 17 (1892), S. 29–463.
- Sabine WEFERS, Handlungsträger, Aktionsfelder und Potentiale von Aussenpolitik im Spätmittelalter, in: Ausenpolitisches Handeln im ausgehenden Mittelalter. Akteure und Ziele, hg. von Sonja DÜNNEBEIL/Christine OTTNER, Wien 2007, S. 59–71.
- Matthias WEISHAUPP, Bauern, Hirten und »frume edle puren«. Bauern- und Bauernstaatsideologie in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft und der nationalen Geschichtsschreibung der Schweiz, Basel 1992.
- Fritz WERNLI, Die Wahrung des Friedens in den Bundesbriefen der Urkantone und in anderen Bündnissen und Eidgenossenschaften, Zürich 1958.

- Hans WEYMUTH, Erscheinungsformen und Bedeutungen der extramuralen Rechtsbereiche nordostschweizerischer Städte, hg. von Mitgliedern der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Neue Folge 279), Zürich 1967.
- Ellen WIDDER, Südwestdeutsche Städtelelandschaften im Vergleich. Chancen, Grenzen und Probleme eines Forschungssatzes, in: Württembergische Städte im späten Mittelalter. Herrschaft, Wirtschaft und Kultur im Vergleich, hg. von Sigrid HIRBODIAN/Peter RÜCKERT, (Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte 26), Ostfildern 2016, S. 11–36.
- Friedrich WIELANDT, Münz- und Geldgeschichte des Standes Luzern, hg. vom Schweizerischen Bankverein, Luzern 1969.
- Josef WIGET, Zürich und Schwyz im Spätmittelalter. Bündnispartner und Konkurrenten, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 93 (2001), S. 19–58.
- Béatrice WIGGENHAUSER, Klerikale Karrieren. Das ländliche Chorherrenstift Embrach und seine Mitglieder im Mittelalter, Zürich 1997.
- Dietmar WILLOWEIT, Die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen. Rationales und traditionales Rechtsdenken im ausgehenden Mittelalter in: Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. hg. von Hartmut BOOKMANN/Ludger GRENZMANN/Bernd MOELLER/Martin STAHELIN, II. Teil, Göttingen 2001, S. 369–386.
- Eike WOLGAST, Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte, Stuttgart 2009.
- Gert WUNDER, Die Bürger von Hall. Sozialgeschichte einer Reichsstadt 1216–1802, Sigmaringen 1980.
- Andreas WÜRGLER, The League of the Discordant Members', or How the Old Swiss Confederation Operated and How its Managed to Survive for so Long, in: The Republican Alternative. The Netherlands and Switzerland compared, hg. von André HOLENSTEIN/Thomas MAISSEN/Maarten PRAK, Amsterdam 2008, S. 29–50.
- Andreas WÜRGLER, Verflechtung und Verfahren: Individuelle und kollektive Akteure in den Aussenbeziehungen der Alten Eidgenossenschaft, in: Akteure der Aussenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel, hg. von Hillard von THIESSEN/Christian WINDLER, Köln 2010, S. 79–93.
- Urs Martin ZAHND, Das Ausgreifen aufs Land, in: Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, hg. von Rainer C. SCHWINGES, Bern 2003, S. 469–504.
- Urs Martin ZAHND, Berns Bündnis- und Territorialpolitik in der Mitte des 14. Jahrhunderts, Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 53 (1991), S. 21–59.
- Urs Martin ZAHND, König, Reich und Stadt. Einige Bemerkungen zu Stadtrechten und politischem Alltag in Bern, Solothurn und Murten im 13./14. Jahrhundert, Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug 152 (1999), S. 57–83.
- Urs Martin ZAHND, Politik mit anderen Mitteln, in: Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, hg. von Rainer C. SCHWINGES, Bern 2003, S. 509–509.
- Alfred ZANGER, Zentrale Orte der St. Galler Klosterherrschaft im hohen und späten Mittelalter, in: Zentren. Ausstrahlung, Einzugsbereich und Anziehungskraft von Städten und Siedlungen zwischen Rhein und Alpen, hg. von Hans-Jörg GILOMEN/Martina STERCKEN, Zürich 2001, S. 157–164.
- Johann Caspar ZELLWEGER, Geschichte des appenzellischen Volkes, Bd. 1, Trogen 1830.
- Clemens ZIMMERMANN, Zurück zum Sozialen? Stadtgeschichtsforschung zwischen den Kategorien Gesellschaft, Kultur und Medien, in: Die Stadt als Kommunikationsraum. Reden, Schreiben und Schauen in Grossstädten des Mittelalters und der Neuzeit, hg. von Irmgard Christa BECKER, (Stadt in der Ge-

- schichte. Veröffentlichungen des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung 36), Ostfildern 2011, S. 15–28.
- Jochen ZORN, Bündnisverträge der Stadt Frankfurt am Main mit dem Adel der Umgebung im 14. und 15. Jahrhundert, Dissertation Universität Frankfurt am Main 1966.
- Thomas ZOTZ, Adel und Stadt. Regionale Aspekte eines problematischen Verhältnisses, ZGORh 141 (1993), S. 22–50.
- Thomas ZOTZ, Der Prozess der Urbanisierung und die Entwicklung der Stadt-Land-Beziehungen, in: Adel und Bauern in der Gesellschaft des Mittelalters, Internationales Kolloquium zum 65. Geburtstag von Werner Rösener, hg. von Carola FEY/Steffen KRIEB, (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters 6), Korb 2012, S. 65–78.
- Thomas ZOTZ, Von Zürich 1098 bis Breisach 1198. Zum Stellenwert der Städte für die Herrschaft der Zähringer im Südwesten des Regnum Teutonicum und in Burgund, in: Stadtgründung und Stadtplanung – Freiburg im Mittelalter. Fondation et planification urbaine – Fribourg au moyen âge, hg. von Hans-Joachim SCHMIDT, Münster 2010, S. 35–48.
- Pierre de ZURICH, Les origines de Fribourg et le quartier du Bourg au Xve et XVIe siècles, Lausanne 1924.
- Pierre de ZURICH, Catalogue des avoyers, bourgmaitres, bannerets, trésoriers et chancelliers de Fribourg au XV^e siècle, in: Annales Fribourgeoises 6 (1918), S. 97–107.
- Pierre de ZURICH, Les avoyers de Fribourg jusqu’au début du XV^{ème} siècle, in: Annales Fribourgeoises 15 (1927), S. 41–82.

IX. Anhang

1. Quellenanhang

1.1 Burgrechtsvertrag der Anna von Geroldseck in Rottweil, 15. November 1398

StadtA Rottweil, II. Arch., I. Abt., Lade XLII, Fasz. 2, Nr. 4. Vgl. Abb. 8.

- 1 Ich Anna von Geroltzegg her Hainrichs von Geroltzegg seligen wilant ehesti hussfrouwe geborn
 von Ochsenstein vergich offenlich und tuon kunt menglichem mit disem brief daz ich daz burgrecht
 der stat ze Rotwil empfangen und gesworn haun ze haltende fünf gantzi jare die nechsten nachenander
 ze zellend nach datum dis briefs ungevarlich und darnach als lang ich wil. Und darumb sol ich inen
 5 verglichs uf sant Martins tag geben fünf pfund guoter haller ze stüre alle die wile und ich daz burg-
 recht also halt. Ich sol inen auch warten mit der vesti Ruwenberg daz die ir offen huse sin sol zuo allen
 iren nöten alle die wile und ich ir burgrecht also halt ane alle geverde. Und ob daz were daz ich mit den
 egenanten von Rotwil oder mit iren ützit ze schaffend hett oder gewunne alle die wile und ich ir burg-
 recht halt darumb sol ich recht von in nehmen vor irem schulthaissen ze Rotwil und mich da rechtz
 von in
- 10 benügen lassen. Were es aber daz dehain usman mir für gebutte für den egenanten schulthaissen und
 daz gericht ze Rotwil gegen den mag ich wol daz burgrecht ufgeben ob ich will wie dick daz beschäch
 und gegen denen süssend die egenanten von Rotwil mir nützit beholffen sin si tuogend es denne gern.
 Were es auch daz die egenanten von Rotwil dehainest ob wer ainest oder me raisen oder ze velde zie-
 hen wurdent die wile mag ich ir burgrecht halt und si mich denne batint oder mantent umb hilff danne
 15 sol ich inen gehorsam sin im ze tuond nach ir bekantnuss alles ane geverde. Und herumb ze offen ur-
 kund
 han ich min insigel offenlich gehenkt an disen brief. Der geben ist in dem nechsten mentag nach sant
 Othmars tag nach Christz geburte drüzechenhundert iare nüntzig und in dem achtoden jare.

1.2 Burgrechtsvertrag des Albrecht Blarer in Rottweil, 20. April 1399

StadtA Rottweil, II. Arch., I. Abt., Lade XLII, Fasz. 2, Nr. 5.

- 1 Wir Albrecht Plarer thuompprobst ze Costentz verichend offenlich und tuon kunt menglichen mit disem
 brief. Daz wir das burgrecht
 der statt ze Rotwil empfangen und gesworn habent ze haltende fünf ganze jare die nechsten nachain-
 ander ze zellend nach darum dis
 briefs und darnach als lang wir wellend. Und darumb so süssent wir inen verglichs geben vier guot rin-
 sche guldin ze stüre uf
 sant martins tag alle die wile und wir daz burgrecht also halten. Wir süssent auch der egenanten von
 Rotwil nutze und fromen für-
 5 dern und iren schaden wenden ungevarlich. Und ob daz wer daz wir mit den enenanten von Rotwil
 gemainlich und den iren oder mit

ir dehainen besunder ützit ze schaffend hettind oder gewunnind alle die wile und wir ir burgrecht also halten. Darumb so sullen

wir recht von in nehmen vor irem schulthaissen ze Rotwil und uns da mit rechte von in benügen lassen ane alle geverde. Wer es aber

daz dehain ussman uns für gebutte für den schulthaissen und daz gericht ze Rotwil gegen dem oder denen mügend wir wol daz burg-

recht ufgeben ob wir wellent wenne oder wie dicke daz beschache und gegen denen süllend uns denne die egenanten von Rotwil nütz-

10 it beholffen sin si tügend es denne gerne. Und ob daz wer daz die egenanten von Rotwil dehainest es und ainst oder me raisen oder

ze velde ziechen würdent die wile wir daz burgrecht also halten und uns denne bärmd oder mantent umb hulff darmit süllent wir

inen gehorsam sin ze tuond nach ir bekenntnuss ane alle geverde. Umd harumb ze offen urkunde hand wir unser unser insigel offenlich ge-

henkt an disen brief. Der geben ist an dem nechsten Sonnentag vor sant Georjen tag nach Christus geburte drüzechenhundert

jare nünziger und in dem nünden jare.

1.3 Burgrechtsvertrag des Ulrich Blarer in Rottweil, 13. Mai 1407

StadtA Rottweil, II. Arch., I. Abt., Lade LII, Fasz. 2, Nr. 2.

1 Wir Uolrich Blarer thuomprobst ze Costentz vergich offenlich und tuon kunt menglichem mit disem brief, daz wir das burg-

recht der stat ze Rotwil empfangen und gesworn haun ze halten fünf antzi jare die nechsten anenander ze zellent

nach darum dis briefs und darnach als lang wir wellent und uns fuoglich ist. Und darumb süllent wir den selben von

Rotwil nu gimenhin ie des iares uf sant martins tag ungevarlich geben und richten vier guldin ze stüre alle die wile und

5 wir by dem burrecht also bliben und daz halten. Es süllent auch die egenanten von Rotwil uns beraten und beholffen sin als

andern prälaten und gaistlichen lüten die ir burger sint ane alle geverde und uns schützen und schirmen. Und ob daz wer daz

wir mit den egenanten von Rotwil allen sunder oder sament oder mit den iren ützit ze schaffen oder an si ze sprechen hettint

oder gewunnind, die wile wir ir burger sient. Darumb süllent wir si nit kamen andern gerichten noch sachen nit bekümbern

noch angriffen. Denne wir söllent uns darumb alwend rechz von inen benügen lassen vor irem schulthaissen ze Rotwil und

- 10 waz uns da mit urteil sond mit recht darumb erkent wirt des sol uns wol benügen und süllent daby bliben. Beschäch es auch
 daz dehain usman wer der were und der mit burger ze Rotwil were mit uns ze schaffen hetti oder gewunne und uns für
 den schulthaissen und daz gericht ze Rotwil gebutti, gegen dem oder den selben möchtint wir daz burgrecht wol ufgeben ob
 wir wöltint. Und inen darumb zuo kainen rechten staun vor dem schulthaissen ze Rotwil. Und gegen dem oder den selben werint
 uns auch denen die egenanten von Rotwil nütztit beholfffen sin denn so wiland si gerne tuond. Und des alles ze warem offem
- 15 urkunde so händ wir unser insigel offenlich gehenket an disen brief. Der geben ist an dem nechsten fritag vor dem hailigen pfingstag des iares do man zalt nach geburt Christi viertzechenhundert iare und darnach in dem sibenden jare.

1.4 Burgrecht des Albrecht von Beutelsbach in Rottweil, 10. August 1410

StadtA Rottweil, II. Arch., I. Abt., Lade LII, Fasz. 2, Nr. 3.

- 1 Wir Albrecht von Bütelspach dechant ze Costantz und kirchherre ze Rotwil veriehen offenlich und tuond kunt menglichem mit
 disem brief daz wir mit den fromen wisen dem burgermaister dem rat und mit den burgern gemainlich der stat ze Rotwil lieplich und guetlich in ain kommen sient
 also daz wir ir burger worden sint und ir burgrecht gesworn haben ze halten fünf gantzen iare die nechsten anenander ze zellen nach datum dis
 briefs und darnach als lang wir wellen und uns fuoglich ist und sullent auch die selben zyt allen iren fromen fürdern und irn schaden wenden
- 5 alle die wile und wir ir burger sint zuo dem besten ungevarlich die selben von Rotwil sullent uns auch schützen und schirmen und hant
 haben als ain andern prelaten der ir burger ist auch zu dem besten ungevarlich. Wir sullent auch beliben by allen unsernen frihaiten als
 wir untz her genossen und beliben sint und auch by des briefs lüt und sag den die egenanten von Rotwil von uns besigelt sinte hand als wir
 vorzyten auch mit inen überkommen sind uns sullent inen von des burgrechtz wegen von hinnenhin verglichs uf sant martins tag geben
 dry guot rinsch guldin ze stüre. Ale die wile und wir ir burger also sient ane alle geverde. Doch so nemend wir hinnen in dem burgrecht
- 10 us den hochgeborenen unsern gnedigen herren graf Eberharten von Wirtemberg, des diener wir sient und dar zuo den hochwirdigen fürsten
 unsern gnedigen herren den byschof ze Costantz auch ane alle geverde. Und harumb ze offen urkund hand wir unser insigel offenlich

gehenkt an disen brief der geben ist an sant laurentius tag des hailigen martres des iares do man zalt nach geburt Christi

vierzehenhundert iare und darnach in dem zehenden iare.

1.5 Burgrechtsvertrag des Heinrich von Tengen in Zürich, 4. Februar 1338

StAZH C I, Nr. 242.

- 1 Allen die disen brief sehent oder horen lesen, konde ich herr Heinrich von Tengen ritter frije in Cos-tenter bistom und vergich offenlich an
disem briefe. Das ich den burgermeister dem rate und den burgern gemeinlich der stat Zürich von des burgrechtes wegen, das ich ir burger
worden bin, mit allen minen vestinen warten sol, in allem dem rechte als ein burger sinen burgern billich
warten sol, und als der lantfrid brief hat,
an alle geverde. Und her über zemen offenen urkunne gib ich inen disen brief mit minem ingesigel
offenlich besigelt der geben
- 5 wirt ses jares do man zalte von gotz geburt drüzen hundert jar und dar nach in dem achtoden und
drissigosten jare an der nehsten
mitwuchen nach sant karlen tag.

1.6 Burgrechtsvertrag des Lütolt von Krenkingen in Zürich, 9. Januar 1344

StAZH CI, Nr. 243

- 1 Allen die disen brief sehent oder hörent lesen künde ich her Lütolt von Krenkingen der alte ein fryer
herre in kostenzer bistuom und vergiche offenlich daz ich und fro Adelheit min eliche
wirtin in herrn Huges seligen von Usemberg tochter was und unser beider kint, die wir ietzent mit
enand haben, oder noch sament gewunnen, mit gemeinem rate, und mit guoter vorbetrachtunge, durch
schirm und durch friden, durch fromen und durch nutz unser liben, unser vestinen, unser lüten und
gütern, uns willeclich zuo den erbern wissen lüten dem burgermeister, dem rate und den
burgern der stat Zürich gemachet haben, also daz ich, und dü vorgenande min wirtin, und unser beider
kint ir rechten geswornen burger worden sin, mit allen den sachen als ander burger
- 5 der stat Zürich recht burgrecht hant und sunderlich mit dem rechte, daz ich dem burgermeister Zürich
der jetzent burgermeister ist, oder welche iemer burgermeister nach im wurdent, und
dem rate Zürich gesworn han gehorsam ze sine; ir nüwen gesetzede und ir nüwe gerichte, als es die
burger nüwelich uf gesetzt und verbrievet hant, stete ze haltene, ze helffene und
ze schirmene, und doch also daz des burgermeisters eit, vor allen eiden gange, und was die erbern burg-
ern Zürich ietzent eiden gelobt, und gesworn hant, dem ufsatze ir nüwen gerichte
die söln ich, und die vorgenanden min wirtin und unser beider kint, die wir ietzent mit einander haben,
oder noch sament gewunnen, mit guoten trüwen, vesteclich halten, ane alle geverde.

Were auch das wider den burgermeister, den rat und die burger Zürich, und wider den ufsatz ir nüwen gerichte, iemand icht wurbe, heimlich, aber offenlich daz söln wir helffen wenden

10 und weren, und söln da wider als vere unser lüte; und guot erlangen mag und söln alleweg, unser helfe und unser mugent tuon, allen den so sich bi den gerichten, so ietzent Zürich
ufschriften und uf gesetzen sint, und bi der nüwerunge iemer lassent vinden ir si wenig oder vil doch daz dü nüwen gerichte Zürich und der ufsatz der reten und der
zünften von mir und von andern burgern Zürich dester kreftiger an ir selben beliben und geschirmet werden, sol vorgeschriften burgrecht han ich ze nemen, ze der wegenander min wirtin
und min kinden wegen gesworn diese nehsten zehen jar, stete ze haltene und inrent der jarzal daz beider kint doch burger Zürich sin als ander burger der selben stat sint ane alle
geverde. Were auch daz es sich fuogte, daz ich nach den zehen jaren, burgrecht wollte ufgeben, habent dane die burger Zürich nimandes dekeinen krieg, mit iemand, der vormals die wile

15 ich burger was angehaben were, dar zuo sol ich geraten und beholfen sin nach dem zil hin, alle die wile untz daz der krieg eim ende hat in allem dem rechte als ob ich burgrecht dannach
nicht hette uf geben. Ist auch daz ich dekeinen krieg hab der danne ze male an gevangen were, den selb mir die burger von Zürich auch helffen ustragen mit ir helffe, als andern burgern
Zürich, als lange untz daz der krieg ein ende nimmt. Ouch sol man fürbaz wissen, were daz ich oder dü vorgenande min wirtin, oder unserü kint, iemer stoz oder missehellunge gewunne
mit dekeinem burger Zürich, dar umb söln wir mit namen enkeinen krieg, noch enkein gerichte haben noch sachen wan daz wir für einen burgermeistter und für einen rat Zürich kommen
süln, und süln dem dar umbe gehorsam sin untz daz dü sache vor dem rate Zürich ufgetragen werde eint weder mit dem rechte, oder aber mit der minne, als so sich nach beider tailen

20 fürlegunge und antwurt darumb erkennen uf den eit. Und hier über ze einem waren und vesten urkunde so han ich der vorgenande her Lütolt von Krenkingen der alte
ze min selbes ze der vorgenanden miner wirtin und miner kinden wegen min insigel offenlich gehenket an disen brief der geben wart Zürich an dem nechsten fritag nach dem zwelften
tage so von gottes geburt waren drüzechen hundert und viertzig jar und dar nach in dem vierden jare.
Ich fro Adelheid von Hug seligen tochter von Usemberg des vorgenanden heren Lütoltz von
Krenkingen eliche husfrouwe vergihe ein warheit, des vorgenanden burgrechtes mit allen den dingen so vor an disem brieve geschrieben stant und wa ich nicht eigens insigels han, dar über
ze gebene so binde ich mich under des vorgenanden mines elichen herren von rechten vogtes von Krenkingen insigel an disem gegenwärtigen brieve ze geben in dem jare an dem tag als vorgeschriften stat.

1.7 Burgrechtsvertrag des Jakob Brümsi in Zürich, 12. Juni 1360

StAZH CI, Nr. 244

- 1 Allen den die disen brief ansehent oder hörent lesen, künd ich Jacob Brümsi Heinrich Brümssis son man nennet am Stad,
- burger ze Schaffhausen elicher sun. Und vergich offenlich als die fromen wissen der burgermeister die räte und

die burger gemeinlich der stat Zürich mich zuo inen in irer stat ze bürger genomen und empfangen hant. Sol man wissen daz ich dis mit guoten truwen gelopt und dez offenlich uff den heiligen gesworn
 5 han disu nechsten zeen jaren so nach datum diss brieves — nach einander koment den selben von Zürich burger ze sine und dieselben jarzal uf in der selben stat mit husroichi und ingesessen burger da zebelibenne und zewonenne an alle geverde und sol ouch alles daz da liden und tuon und gehorsam sin mit stüren, mit wachen und mit allen sachen als ein anderer ingessener — burger ze liden sol und muos an alle widerred und an alle geverd. Wer aber daz ich nach den vorgeschriven zehn jaren
 10 von der stat Zürich zihen und da nit mer burger sin wollte oder sin ermöchte so sol ich aber dann alles das liden und tuon und gehorsam sin als sich ein burgermeister und ein rat Zürich erkennent und als deren selben stat recht und gewonheit ist an alle geverde. und harüber ze einen offenn urkund daz dis vorgeschriven alles war und staete belibe so han ich min eigen insigel offenlich gehenket an disen brief, der geben ist am zwölften tag brachmonats dez jares als man von
 15 gottes geburt zalte drüzenhundert jar und darnach in dem sechzigosten jare.

1.8 Burgrechtsvertrag des Meisters des Antoniterspitals Uznach, Cabertus von Montelisio in Zürich, 18. September 1385

StAZH CI, Nr. 724

1 Ich bruder Cabertus von Montelisio korher ze sant Anthonien, meister und gebieter sant Antonienbett im Costenzer bisthuom, bekenn und tuon kunt offenlich mit disem brief: als die fromen wisen der burgermeister die rät und burger der stat Zürich durch miner ernstlicher bett willen mich nach ir stat recht ze burger genomen und emphangen hant und ouch ich also ir burger worden bin. Sol man wissen, das ich mit guoten trüwen gelopt
 5 und offenlich ze den heiligen gesworn han das selb min burgrecht in der vorgenannten stat Zürich ze halten und da selbs ingesessen burger ze sine die nechsten zehn jar so nach der datum diz birefes schierest nachenand koment. Und sol ouch einem burgermeister und dien räten Zürich bi minem eid in allen sachen gehorsam sin als ein ander ir ingesessen burger. Und wer das ich zuo deheinem burger Zürich ützit ze sprechen gewunne dar umb sol ich von ir ieklichen ein recht nemen vor dem burgermeister und dem rat Zürich und niendren anderswo an
 10 geverd. Ich han ouch mir selber in disen sachen vorbehept min pfafflich fryheit. Und wer das mich nu oder hienach

dehein stos oder krieg an gienge von mines amptes oder von ander geistlich sach wegen dar umb sül-lent mir

die obgenanten von Zürich nicht gebunden sin ze helfen, si tuond es dann gern. Aber in allen anderen minen sachen süllent

si mich in ir stat und iren gerichten halten und schirmen als einen andern iren in gesessenen burger, aber uss-

wendig ir stat und iren twingen sint si mir nicht gebunden ze schirmen dann als verr si gern tuond an geverd.

15 Santen auch si von minen wegen ienderthin dehein bottschaft das süllent si thuon in minen kosten an geverd. Ich

sol auch dien obgenanten von Zürich von dem vorgeseiten minem burgrecht allü jar uff sant Martis tag zehen guldin

guoter und geber an gold und an gewicht ze stüre geben die selben von Zürich legen stür oder nicht und sol auch ich

inen damit ieklichs jares gedienet und gestüret han. Wer auch das ich nach dien vorgeschriven ze-hen jaren

das vorgeseit min burgrecht ufgeben und da von gan wölt, das sol ich bi minem eide thuon nach der stat
20 Zürich recht und gewonheit an all geverd. Her über ze einem offenen urkund das das vorgeschrif-ben alles

war und stät belib so han ich min insigel offenlich gehenket an disen brief, der geben ist an dem acht-zehn-

den tag des ersten herbstmanotes, do man zalt von Gottes geburt drüzehenhundert und achtzig jar dar nach.

1.9 Burgrechtsvertrag des Heinrich von Eich, Prälat in Steinen (SZ) in Zürich, 10. November 1385

StAZH C I, Nr. 723.

1 Ich Heinrich von Eich kilchherr ze Stein in Switz thuon kunt und vergich offenlich mit disem brief: als die fromen wissen der burgermeister

die rät und burger gemeinlich der stat Zürich durch min ernstlich bette mich nach ir stat recht ze burger genomen

und enpfangen hant, sol man wissen dz ich mit guoten trüwen gelopt und offenlich ze den heiligen gesworn han das

selb min burgrecht in der vorgenanten stat Zürich ze halten und da selbs zehen jar die nechsten so nach der zit ditz briefes

5 schierest nach enander koment ingesessen burger ze sinne. Und sol auch einem burgermeister und dien räten Zürich bi minem

eid in allen sachen gehorsam sin als ein ander ir ingesessen burger an geverd. Doch so han ich mir selben in disen sachen

vorbehept min pfafflich fryheit. Und wer dz mich nu oder hienach dehein stoz oder krieg angienge von miner gotzgabn

oder von ander gestlichen sachen dar umb sülent mir die obgenanten von Zürich nicht gebunden sin ze helfen si tuond es dann

gern. Aber in allen andern minen sachen sülent si mich schirmen und halten als einen andern iren in- gesessen burger an alle

10 geverd. Ich sol och dien vorgeanten von Zürich von dem vorgeseiten minem burgrecht allü jar uff sant martis tag dry gulin

ze stüre geben die selben von Zürich legen stür oder nicht und sol och ich inen da mit iekliches jares gediinet und ge-

stüret han an geverd. Wer och dz ich nach dien vorgeseiten zehen jaren min burgrecht ze Zürich uf- geben und da von gan

wölt dz sol bi minem eid tuon nach der selben stat recht und gewonheit an all geverd. Her über ze einem offnen

urkund das dis vorgeschriven alles war und stät belib so han ich min insigel offenlich gehenket an disen brief, der

15 geben it an dem zehenden tag des drittenherbstmanodes do man zalt von Gottes geburt drizehen hun- dert und

achtzig jar dar nach in dem fünften jare.

1.10 Burgrechtsvertrag des Augustinerinnenstifts Schänis in Zürich, 19. November 1405

StAZH CI, Nr. 703.

1 Wir Adelheid von Swandegg eptischin und das cappitell gemeinlich des gotzhus ze Schännis sant Au- gustinus ordens in Curer bistuom

tuon kunt allen die disen brief sechendt oder hörent lesen und veriechen offenlich das wir mit guoter vorbetrachtung und mit gemeinem

einheiligm rät durch friden und schirmes willen unser, unsers gotzhus, unser lüten und unser guoter für uns für all unser nach-

komen weliche hinnenhin iemer eptischin und closterfröwen ze dem vorgeseiten gotzhus werdent, die wir her zuo binden ein ewig

5 burgrecht empfangen und ufgenomen haben mit den erbern dem burgermeister dien räten und burgern der statt

Zürich und syen da burger worden nach der selben statt recht und gewonheit und haben öch für uns und für all unser

nachkommen mit guoten trüwen gelopt und verheissen dasselb burgrecht mit dien vorgenannten burgern und mit der statt Zürich

geträwlich und früntlich ze halten und inen mit unsern lüten und guotern ze räten und zehelffen und inen gehorsam ze sin

als ander ir burger an all geverd und sullen öch inen mit unsern jerlich uff sant martis tag von dem selben
 unserm burgrecht fünf guldin

10 guoter und geber an gold und an gewicht ze stür geben und da mit sullen och wir jekliches jares aller
 ander stüren von uns

ledig und entladen sin an all geverd. Her über ze einem offenen urkund das dis vorgeschriven alles war
 und hie nach von uns

und von allen unsern nachkommen wär und stät belibe so haben wir die vorgenannten die eptischin und dz
 cappitell des vorgeseiten

gotzhus unsri insigel offenlich gehenket an disen brief der geben ist an dem nünzechenden tag des
 dritten herbstmanotz

do man von Christens geburt zalt vierzechen hundert jar dar nach in dem fünften jar.

1.11 Zusatzvertrag zum Burgrecht des Hermann Gessler in Zürich, 17. August 1406

StAZH CI, Nr. 254.

1 Ich Herman der Gessler Ritter bekenn und thuon kunt offenlich mit disem brief als ich in der statt
 Zürich
 burger worden bin mit dien gedingen als die brief wol wisent die dar über geben und versigelt sint
 sol man wissen das in dem selben minem burgrecht berett und betaedinget ist wer das jeman der
 minen burger Zürich werden und da hushaeblig sitzen und wonhaft beliben woelt dz mag ir ieklich
 5 wol tuon; zugte sich aber der selben dekein wis her us von Zürich in mine gericht und gebiet, der
 sol denn mir und minen amptlügen dienen und gehorsam sin, als ander min vogtlüt, die in dien selben
 gerichten sitzet und ensol die selben dz vorgeseit ir burgrecht da vor nicht schirmen ungefar-
 lich. So ist och dann sunderlich berett were dz es deheinest dar zuo kaem dz Wilhelm der Gessler min
 bruder von mir teilen woelt die gueter so wir mit enander haben, so hab ich ietz mit guoten trüwen
 10 gelopt und verheissen das ich mich durch enkeinerley sach willen der vesty von der statt
 noch von dem ampt ze Grueningen nicht sol noch enwil lassen teilen, dann dz ich ze dem
 minsten bi dem halben teil der vorgenannten vesty der statt und dem ampt ze Grueningen mit allem
 dem so dar zuo gehoert beliben sol all die wil so dz vorgenant min burgrecht mit dien von Zürich
 weret an all arglist, her ueber ze einem offenen urkund dz dis vorgeschriven alles war und
 15 stät belib so hab ich min insigel offenlich gehenket an disen brief, der geben ist an dem siben-
 zechenden tag Agsten do man zalt von cristus geburt vierzechen hundert jar dar nach in dem
 sechsten jare.

1.12 Landrechtsvertrag des Abtes Egolf von Sankt Gallen mit Schwyz für sich, seine
Landleute und Bürger der Stadt Wil, 18. Mai 1437

StASZ, Urk Nr. 405.

1 Wir Egolf von Gottes gnaden abt des gotzhuses zuo sant Gallen Benedicten ordens Costenzer bystums tuond kunt allermengliche offenlich mit disem gegenwuortigen brief: Das wir mit einhelligem rate unsers cappitels den wir

hierumb gesamnet gehept hand umb förderung frid und nutzes willen unsers gotzhuses und dieser nachgeschribnen unsers gotzhuslügen mit guoter zittlicher vorbetrachtung eines lantrechtz vervangen und das auch die fürsichtigen

wissen amman rate und gemein lantlüte des landes zuo Switz tzwenzig jar die nächsten nächst anen-
ander nach datum dis briefs komend zuo lantlügen genomen und empfangen haben namlich mit unser
stat Wil mit in und

usburghern mit Yberg dem sloss und den lüten so darzuo gehörrend und darnach mit allen andern unsers
gotzhuslügen so in wilent des edlen wolgeborenen graff Fridrichen von Toggenburg säliger gedächtnuss
landen gesässen

5 sind, es sye im Turtal im Näkertal in sant Yohanner Tal oder andern enden. Yn den selben landen und
ist das beschächen mit solichen fürworten gedingen und in der masse als das hiernach von stuck ze stuck
eigenlich begriffen

und geluotert ist. Des ersten so haben wir vorgenanter abt Egolf auch die vorgenannten burgere und
gotzhuslügen gemeinlich mit guoten trüwen gelopt und offenlich zuo Got und den heilgen geworn mit
denselben slossen mit

der stat Wil und mit der vesty Yberg dis jarzial uss den obgenannten lantlügen zuo Switz zuo allen iren
nöten und sachen ze helffen und zo warten wie inen des notdurftig und fuoglichen ist und in solicher
masse als ob ein jeglich

sach uns selber anginge und darzuo derselben amman lantlügen und gemeins landes zuo Switz nutz
und ere zuo fürdern iren schaden zuo warnen und zuo wenden mt guoten trüwen an all geverd. Darzuo
süllend inen auch dis

jarzial uss die vorgenannt stat Wil und das sloss Yberg offen und gewärtig sin als uns selber zuo allen
iren sachen und nöten als dick si des notdurftig werden, doch in iren sachen in iren costen ungevarlich
und an widerred.

10 Item es ist auch hierin beredt und bedingt worden: als dieselben von Switz jetzo kurtzlich und by disem
jar etlich gotzhuslügen so zuo Yberg gehorrend oder so anderswa in den obgemeldeten des von Tog-
genburg seligen landen

sitzend zuo lantlügen genomen hand mit eiden als das dann an im selbs ist das dieselben gotzhuslügen by
den lantrechten und eiden dis jarzial uss also beliben süllen doch uns und unsrem gotzhuse an andern
unsren herlikeiten

rechten und rechtungen auch sust jederman an siner herlikeit und siner gewaltsami unvergriffenlich und
an schaden. Item uns und unsrem gotzhus süllend auch alle unser gotzhuslügen so in den vorgeschriften
telern und in des

von Toggenburg säligen landen sitzend vor us und ab huolden und sweren gehorsam zuo sin als ander
gotzhuslügen und auch in solichen eiden solich lantrecht zuo Switz als vor und nachgeschrieben ist
swernen das diese jarzial

us getrlich halten sollen und wellen an widerred. Wäre aber das uns der selben unser gotzhuslügen deheimer ir wären lützel oder vil nicht also swerren und gehorsam sin wöltten den oder dieselben ungehorsamen sölten uns denn die

15 obgenanten von Switz beholffen und beraten sin gehorsam zuo machen mit guoten trüwen angeverd. Es wäre denn das ir deheimer solich kuntschafft oder fryheit erzeugte das er sölichs nicht pflichtig sye und in mit recht hier vor

schirmen muge. Were auch das wir oder dehein herre und abt in den nächsten zwentig jaren dieser jarzial deheinest das sloss Yberg oder die lüte so darzuo gehörend verkouffen oder versetzen wöltten oder müsten so süllen

wir es dien obgenanten von Switz vor menglichem anbieten uns in die umb ein gelich und bescheiden elt in kouffes oder satzes wise volgen lassen und neimant andrem an ir wissen und willen. Es ist ouc namlich in disem

lantrecht beredt dis jetweder teil dem andern. Wir von Switz und unser lantlüte inen und si herwidernumb uns und unsren lantlüten kouff zuogan und volgen lassen und daweder teil gen den andren dehein fürwert darin haben

noth das durch deheimer sach willen lassen sol an widerred. Doch so haben wir uns zuo beider sitt darinne vorbehept das wir ungewönlchen kouff und grämpf wol werren und darinne gemein ordnungen machen mugen so das

20 notdurfftig wird als denn gemeiner nutz wer ungevarlich. Item es sol auch von dewedrem teil dehein leÿ den andren umb dehein sach uff dehein frömd gericht geistlichs noch wältlichs nicht laden noch triben auch von dewedrem

teil nieman den andern verhefften noch verbieten denn den rechten schuldner mit gülten oder burgen der inn darumb verheissen hat, sunder sol jederman von dem andren recht suochen und nämen an den enden und stetten und

in den gerichten da die ansprächigen sitzend und hin gehörend. Und sol man auch da dem kleger unverzogenlich und bescheidenlich richten. Beschäch das nit und das das kuntlich wurde, so mag denn der kleger sin recht wol

fürbasser suochen als im fuoglich ist. Aber jederman mag umb sin zinse mit allen sachen werben als untz her gewönlisch ist gewesen an geverd. Were auch das die stat Wil und burgere daselbs gemeinlich mit jeman stöss oder

misshellung gewunnen in disen vorgemeldeten tzwenzig jaren und dann ir widerteil recht uff die vor- genannten amman und rät zuo Switz butte und inen daselbs recht vor inen halten wölte, solichs rechten sol und wil die

25 selben von Wil wol benügen an widerred. Wäre auch das dieselben burger gemeinlich in demselben zit und in dieser jarzial mit deheimer stat oder deheinem lande in den eidgenossen stöss oder zweyung gewunnen oder hetten so

süllend si sich allwegen rechtz benügen lassen von ir widerteil nach der geschwornen bunden und buntbriefen innhalt so denn dieselp stat oder dasselb land mit den von Switz haben ungevarlich und an widerred. Fürer ist

ouch hier inne eigenlich beredt, wäre das wir vorgenanter abt Eglolf oder welher ir herr und abt des gotzhuses zuo sant Gallen ist in dieser jarzial von todes wegen abgengen welher denn herr und abt daselbs wirdet der sol denn

mit der vorgenanten stat den burgern zuo Wil mit der vesty Yberg und den vorgeschrifnen gotzhuslügen söllich lantrecht die jarzial die zwenzig jar us halten in der masse als dieser brief innhalt wist und seit und da ouch mit

eiden briefen und ingesiglen versichern wenn das von den von Switz an si erforderd wirdet an widerred. Wölte aber dehein herr oder abte sich eins söllichen lantrechtz zuo Switz mit siner person nit versachen, der sol doch mit den vor-

30 geschribnen burgern zuo Wil sy syen in oder uss der stat gesässen ouch mit den vorgeschrifnen gotzhuslügen schaffen und all sin vermugen darzuo tuon wenn das on den von Switz an inn erforderd wirdet da si söllich lantrecht

haltind und söllich lantrecht mit eiden ernüwern und swerrend in der mass als diser brief innhalt wist und seit als dick das in diser jarzial zuo schulden kumpt an widerred. Item wir vorgeschrifbner abt Eglolf noch unser nachkommen

süllend ouch hinfürer dehein nüwen zoll uff die von Switz noch ir lantlüte nicht ufsetzen in dehein wise. Und mit userscheidnien worten ist beredt das söllich lantrecht so wir und die unsren also an uns genommen haben und unsren

nachkommen und unserm gotzhus an siner herlikeit gewaltsami gerichten twingen bennen zinsen stüren vallen gelassen rechten und rechtungen dehein schaden bringen sunder unschädlich und unvergriffenlich sin sol nu und hiernach.

Doch so haben wir uns in solichem lantrecht vorbehept unsren aller heiligesten vatter und herren den Bapst und darnach unser allergnedigest herren Römisch Keiser und Kunig was wir denen von rechtz oder unser gelupeten und eiden

35 wegen pflichtig sind zuo tuond an gevard. Des zuo einem waren und vesten urkunde haben wir vorgenant abt Eglolf unser abtye ingesigel offenlich lassen henken an disen brief. Wir vorgemeldeten herren von dem Cappitel des vorgenanten

gotzhuses veriehend ouch das söllich lantrecht und sachen mit unsrem wissen willen und rate zuogangen und beschächen sind des zuo urkunde haben wir ouch unsers gemeinen cappitels ingesigel offenlich gehenckt an disen brief. Ouch

veriechen wir vorgenanten burgere der stat Wil alles das, so von uns an disem brief geschrieben stat. Des zuo urkund haben wir ouch unser stat ingesigel offenlich gehenckt an disen brief der gäben ist an dem heilgen abend

zuo pfingsten des jares do man zalt noch der geburt Cristi tusent vierhundert darnach im drissigosten und sibenden jare etc.

1.13 Nottel 1439/40 mit Einleitung zum Landrecht zwischen Schwyz und Toggenburg (dat. 14.5.1440), als Abschrift von Passagen des Landrechts mit Abt Eglolf Blarer von St. Gallen 1437

StaSZ Urk 421.

(zeitgenössische Dorsualnotiz:)

Ein nottel als wir ein landt rät in Liechtensteig am letzten für geben hant von des lanntrechtz wegen

1 Wir des nachbempften lüt ze bekennen und tuon kund

offenbar mit disem brieff: als der edel wolgeboren und gnediger
herr, graff Fridrich wilent graff zu Toggemburg seliger
gedectnise by sinem leben, und zuo den ziten, da er das wol
5 tuon mochte, durch söllich gnad und früntschaft, so er hatte
zuo unsern lieben herren und guoten fründen von Swytz
verschuoff und verwilliget, das wir nach sinem tod mit
einem söligen lanntrecht ddaselbs hin gen Switz kommen und
versatzt solint werden, von des wegen das er sich versach
10 das uns daz nach sinem tod und abgang ob Gott wölt trostlich
und hilfflich sin sölt. Und alz er nu von zit gescheiden ist
begegneten uns söllich zuofell das usn selber beduochte,
das von söllicher hilff und schirmung notdürftig weren
und gedachten söllicher unser notdurfft nach und brachten
15 sölchis an die egenanten unser guoten fründ von Swytz und
begerten also an sy, uns zuo iren ewigen lanntlüten an
zu nehmen. Also namen und beruofften sy zuo den sachen
unser guotten und lieben fründ von Glarus, von
söllicher alter und guotter früntschaft wegen. So sy dann
20 beidersydt lanngzyt har zächt mit ein einandern haben
das uns zuo guoten willen was und ouch noch ist und
nach dem, und do derselben von Switz und von Glarus erbern
rätzbotten mit uns früntlich reten und gar gütlich erzaltn
wie das die rät alt und nüw in iren lendern alle jar
25 swerren, und also von alter und guoter gewonheit mit
iren lantrechten sigind, ir lendern und aller ir lanndlüten
nutz und er ze fürdern und iren schaden ze warnen
und zu wenden zuo und in allen glichen und billichen
sachen by guotten trüwn ungevarlich. Und also mit uns
30 gülich redten, das wir sölchis lanntrechitz und ir alt
harkomenheit, uns wol fröwen und trösten möchten
und sölten, und also uff sölich ir erluterung fromen
und ere, so wir dann vor mals dick und vil von inen
vernomen haben, und ouch uff sölich guot getruwen so
35 wir dann zuo inen wol haben sullen und mugen, so sint
wir mit den selben unsern lieben und guoten fründen von
Swytz und von Glarus fruntlich eins worden, und eines
ewigen lantrechitz bekommen, in massen als hienach geschriben stat.

fol.2

- 1 Dan ist also, das wir die vorgenanten lüt ze alle und jeklicher
so uff die zit die zuo von man namen vierzehen jaren alt und
elter gewesen sind, gesworn haben liplich zuo Gott und den
heligen, für uns alle unser erben und nachkommen der obgenanten
- 5 unser guotten fründen, der landamanen und geimeiner lanlütten
beider lender ze Switz und zu Glarus nutz und er zu fürdern
und iren schaden ze warnen und ze wenden und behulffen
und beraten und gehorsam zu sind getrüsslichen und
ungevarlichen, und ob es beschech das jeman mit
- 10 uns gemeinlich oder dheim ort bisunder stöss hette oder
selb imme und der oder die dann recht butten uff dez obgenanten
von Switz und von Glarus amanen und geswornen rät
beide aber uff weders landes aman und rät bysunder
gegen dem und denselben sullen wir gemeinlich oder das
- 15 guot, so die stöss anträff och dann also uff sy zum rechten kon.
Und och fürbass ob geschech das under uns ein gegni nüt
der andern misshellung und stöss gewunne und das als
verr käme das eitweder teil der dem andern recht butte uff
obgenant unser guotten fründ von Switz und Glarus, denn sol
- 20 der ander teil derselben rechten gehorsam sin nach inkomen.
Were aber das sölich sachen so uff sy gebotten wurden, also
gestalt werind das si sich dera zu entscheiden, darumb
ze rechten oder ze sprechen nt annemen wöltint, wan
das sich die muglich an andern enden dann vor inen nach
- 25 ir gleegenheit des si bedücht geburten uss ze tragen,
war uns dann dieselben unser fründ von Switz und
von Glarus wisstind zum rechten, da sy bedunkte by
ir eiden, das es uns gemein und glich wer, des sollen wir
ouch gehorsam sin dem nach zu komen.

fol. 3

- 1 Item es sol och in disem lantrecht von alledem teil kein leýg
dem andern umb kein sach uff kein frömd gerichte gestlich
noch weltlichs nit laden noch triben. Ouch von dwedremteil
nieman den andern verhefft noch verbieten, dann den rechten

5 gülten oder bürgen, der im darumb verheissen hät, sunder so
 sol jederman vom andern recht suochen und nemen an den
 stetten und in den gerichten, da der ansprechig sitzet, und
 hingehöret, und sol man och da dem kleger unverzogenlich
 richten. Beschäfe aber das nit und das kuntlich wurde,
 10 so mag dann der kleger sin recht wol fürbas suochen, als
 ime fuoglichen ist. Aber jederman mag umb sin zinse
 mit allen sachen werben als untz har gewonlich ist
 gewesen ungevarlich.
 Ouch ist berett worden, ob uns in künfftigen tzüten,
 15 dheinest dedüchte notdürftig sin dhein burgrecht oder, vereynungen oder
 lantrecht mit jeman an zunemen, das sollen wir
 tuon mit rat der vorgenanten unser guotten fründen von
 Switz und von Glarus. Und ob uns dann von inen
 geraten wurd sölich burgrecht ald lantrecht oder verynung an
 20 uns zenemen, so sol doch sölich burgrecht oder lant-
 recht oder verynung so wir an uns nemen, disem lantrecht gantz
 unschedlich und unvergriffen sin. Sunder so sol diss
 lantrecht mit allen vor und nachgeschrieben stukken
 puncten und artiklen war, stet, vest, und unverrukt
 25 bliben, und vor allen burgrechten, lantrechten, oder
 vereynungen gan, so wir hinnethin an uns nehmen ge-
 trüwlich und ungevarlich.
 Were och das jeman zuo uns in stett ald lender hushablich
 ziehn und sesshaft sin wölt, burger ald lanntlüte
 30 begerten zu werden, die mugen wir och zu unsern
 burgern und lannt lüten nehmen und emphahen, doch
 also das sölich lüt och dann dis lantrecht swerren
 und wir ietz gesworen hant getrüwlich und ungevarlich.

fol. 4

- 1 Item es ist och in disem lantrecht berett worden, ob jeman so in
 disem lantrecht begriffen ist usser dieser grafschafft landen
 oder gerichten zug mit lip und mit guote, das och dann
 der oder die dannenthin ir eiden, so si von dis lantreiches
- 5 wegen gesworn hant, ledig sin sullen, doch also ob der
 oder dieselben, dann von dheiner vor uff erstandner sachen

also ansprahin wegen, so uff gelouffen weren ee sy von uns
 ald unserm land zugen, an jeman oder wir an sy gmeinlich
 ald sunderlich ützit ze sprechen hetten, oder ze vordern
 10 das dann sölisch sachen und ansprachen ussgetragen und
 berechtiget werden, und si uns und wir inen recht halten
 sullen, an den stetten und in der gerichten da die ufferstanden
 waren,, und das der noch die die uns noch die obgenanten unser
 fründ von Switz und von Glarus darumb niemant fürer mit
 15 dekeinen andern frömden geistlichen noch weltlichen gerichten
 nit bekümbren fürnemen noch umbtriben sullen by den eyden
 so sy dann den obgenanten unsern fründen von Switz und von
 Glarus in dem obgemeinten lantrecht gesworen hand an all geverd.

- 1 Ouch ist berett, das die obgenanten unser fründ von Switz und von
 Glarus mit uns noch wir mit inen von sölicher brüchen
 wegen, so sy under inen oder wir under uns haben oder
 anlegen, darumb nützit sulen zeschaffen haben an all geverd.
- 5 Fürer ist och har inne berett worden, umb das dis lant-
 recht dester bestächtlicher, och innigen und alten dester
 vonssenlicher sig, das wir dis lantrecht je ze fünff
 oder zu zehn jaren, als ie dann die obgenanten unser fründ
 von Switz und von Glarus bedunkt notdurfftig sin zu
- 10 ziten, und das an uns erfordrent mit betten oder mit
 brieffen, erwüwern sullen, mit eÿden in mässen als obgeschriben
 stät, och ungevarlich.
 Mit sunderheit ist ze merken, das in disem lantrecht
 vorbehalten und gar luter und eigenlich uss gelassen ist
- 15 und sin sol, dem aller durchlüchtigosten hochgeborenensten
 unserm allergnedigosten herren dem Römischen Kunig dem
 Heiligen Römschen Rych und suss jedermengklichem er
 sy geistlich oder weltlich edel oder unedell, sin recht
 und gerechtikeit och gewonlich und ungevarlich.

[Nachsätze von gleicher Hand:]

- 20 Datum Orastima trium regum anno dni m cccc xxx v iiiind.
 actum [z] ante palmares anno xl
 scribatum [vires]

1.14 Nottel zur Streitschlichtung und als Abkommen zischen Bf. Hermann von Konstanz und den eidg. Orten Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus,
6. Februar 1469

StALU Urk 92/1476

1 Wir Herman von gottes gnaden Bischoff zuo Costenz und wir der
 burgermeister, die schultheissen, amann, räte, bürger und landtlüt ge-
 mainlich dieser nachbenemachten stetten und lendern, mit namen Zürich,
 Bern, Luzern, Ure, Switz, Underwalden ob und nid dem kernwald, Zug und
 5 das usser ampt so zuo Zug gehöret und Glarus, tuond kund aller menglich
 mit disem brieve, das wir angesehend und betrachtet haben sölche bünd,
 liebe und fruntschafft so unser vordren und wir langezit miteinandren ge-
 hept hät und umb das die zwischent unns gemeret und den widerwertigen
 dingen die uns nach disan löffen begenen möchten, dester bas widerstand getan
 10 werden möchten, so haben wir unns dieser nachgeschriben stucken miteinander guot-
 lich vereinet und sind einander dero ingangen. Des ersten sollind wir obge-
 nanter bischoff Herman den obgenanten eidgenossen gemeinlich noch dehein ortt
 sonderlich, noch denen so mit inen in einungen oder puntnusse sind, in unseren
 und unser stiftt schlossen, stetten und landen, auch dar inn noch daraus
 15 deheinen schaden zufügen, noch das yeman andern zeschande gestattet noch
 so verre wir vermöchten. Desglich söllend wir die obgenanten eidgenossen gemein-
 lich und sonderlich dem obgenanten unssern gnedigen herren von Costenz und den
 sinen durch und in unser schlossen, stetten noch landen hinwiderumb auch
 tuon und wir vorgenanter bischoff Herman die vorgenanten eidgenossen gemeinlich
 20 und jedem ortt besunder und den iren so si zu iren geschäfftten und sachen
 bruchen wurdent und die unns oder unsren amptlüten darumb glouplich bitten,
 bringent unser statt und schloss keyserstuol sider und si von ire graven-
 schafft Baden wegen die herlicheit der hochen gerichten da habent zuo allen
 iren nötien und sachen uffthuon sy dar durch und widerumb hardurch
 25 ziehen dar inn wonen und wandlen laussen. Wenn und wie dick inen
 das notdurftig und eben ist und inen darum ir gelt bescheiden koff,
 essen und trincken schaffen gegeben werden, an intrag und widerrede. Wir
 obgenante eidgenossen gemeinlich und sonderlich und die unsern sollent aber dar
 durch und wider hardurch ziechen und und dar inn sein ane anderen unsers ob-
 30 genanten gnedigen herren von Costenz und den sinen mercklichen schaden und
 den yetztgenanten unserm gnädigen herren sin lentag by alen sinen
 und sines stiftts stetten schlossen und landen ob inn yeman wider recht dannan

trengen wölte er schützen und schirmen nach unserm vermögen, doch in sinen
 und des stifts costen. Were auch das yeman in unser obgenanten bischoff
 35 Hermans schlossen, stetten und gebieten begriffen wurde der den obgenanten
 eidgenossen gemeinlich oder dehein ortt sonderlich schaden getan hette, zuo
 den selben söllend wir inen unverzogenlich recht gestatten und gan lassen des glich
 söllend wir die obgenanten eidgenossen gemeinlich und sonderlich den
 vorgenannten unsern gnädigen herren von Costentz seiner stiftt und den den sinen

fol. 2

1 die sinen gnaden zuversprechen stand hinwiderumb auch were; were och sach
 das deheimer unnsers obgenanten bischoff Hermans räte oder diener, oder
 die in unseren stetten, gerichten und gebieten gesessen sind mit dehein der
 obgenanten eitgenossen oder deheimer unser obgenanten eitgenossen gemeinlich
 5 oder sonderlich oder der unser so in unseren stetten, gerichten oder ge-
 bieten gesessen sind gegen deheinen des obgenanten unsers gnedigen herren
 bischoff Hermans räten, dieneren ald die in sinen gnaden und sines stifts
 schlossen, stetten, gerichten und gebieten gesessen sind, ützit zeschaffen hetten
 und gewunnen harumb einer den andern ansprach nit verzagen
 10 möchte. Darumb sol sich ein yeglicher von dem andern rechtens be-
 nügen laussen an den ander und in den gerichten, da der ansprächig
 gesessen ist und dahin er kerrt, daselbs auch ain yeglicher ansprächig
 dem kleger eins unverzogenlich rechten sin und im daselbs ge-
 stattet werden sol. Und ob sich fügte, das wir obgenanter bischoff Herman
 15 mit den obgenanten eitgenossen gemeinlich oder obgenanten ortt sunder
 zwayig wurdent – oder wir die obgenanten eitgenossen gemeinlich
 oder obgenanter ortt sunderlich mit den obgenantne unser gnädigen
 herren von Costentz, davor Gott sy, darumb söllend wir ze beider
 sytte, wenn der widerteil den anderen ervordret, darnach in den
 20 nächsten vierzehen tagen uff einen nemlichen tag, der dar inn
 benempt würt, mit einandren ze tagen kommen gan Baden in Ergou
 in die statt. Da solt dan yetwederteil zwen erber man setzen, für
 die wir unser zwayunge bringen, die auch gelerti eid Got und
 den heiligen sweren solltent, die sach unverzogenlich uss zesprechen,
 25 zu der mynne oder zuo dem rechten, ob sy die mynnen mit vunden möchten.
 Und was sich die darumb erkennen, dem söllend wir beider syten
 genug thuon, daby blyben, das war und stätte halten an widerred.
 Were aber, das sich die selben vier in iren urteilen glich teiltendt

und nit eins wurdent, so sollendt sie by ieren obgenanten eiden ein
 30 gemeinen man under unser des obgenanten bischoff Hermans
 oder unser der obgenanten rätten kiesen und nehmen der sy zuo der
 sach gemein schidlich und unargwenig beduncken sin der selb
 gemein man auch loben und sweren soll, die sach mit den vieren
 uszesprechen als vorgeschriven stat und wie sy des ussprechent
 35 in mäss als ob statt. Wir obgenanter bischoff Herman haben uns
 selbs harinn vorbehalten, alle unsere fryheitten unser geistlichkeit
 und unser geistlicheit gericht, wie unnser vordern und wir
 von altrehär brächt hand. So haben wir vorgenanten eitgenossen

fol. 3

1 unns selbs harinn vorbehalten allen unnser fryheitten und altes
 harkomen und die bünde so wie vor datum diss brieves mit ein-
 ander oder yemand mitt uns gemachet hand. Und also geloben
 und versprechen wir vorgenanter bischoff Hermann bey unnser
 5 fürstlichen eren und werden und wir die obgenantnen eidgenossen by
 unseren gutten trüwen alles das, so dieser brieff von uns wyset und
 seidt, war und stet zuo halten, dem nachzekomen unnd genuog
 zethuond ane alles widersprechen getrüwlich und ungevarlich.
 Und des zuo warenn vesten urkunde so haben wir obgenanter
 10 byschoff Herman unser bischofflich insigel und wir die
 obgenanten stätt und lennder mit namen Zürich Bern
 Luzern Ure Swytz Underwalden ob und nid dem kernwald Zug
 und das usser ampt so zuo Zug gehöret und Glarus, unnser
 stetten und lender ingesigel offenlich lassen hencken an
 15 diser brieven zwen glich, die geben sind am nächsten Montag
 nach unsrer lieben frowentag zuo liechtmess als man zalt
 von Cristi geburt viertzechenhundert sechzig und nün jar.

1.15 Burgrechtsvertrag des Gebhart von Croario in Luzern, 22. Juni 1469

StALU URK 92/1476. (vgl. Abb. 10)

1 Wir der schultheis und rate und die hundert der statt Lutzern tuond kunt allermenglich mit disem bri-
 eve, das
 uff hütt sin datum als wir in rateswyse byenandren versamnet gewesen sind, für uns kommen ist, der
 erwirdig hochgelerte meister Gebhart von Croaris den man nempt sattler, tuomherrn und vicarien

der hochen stiffe ze Costentz, unser besunder lieber herr und getreuer mitburger. Batt und begert an
 5 uns ernstlich, das wir inn in unsren gunst und burgrecht gütlich geruochten zeenphanchend, und
 also haben wir angesechen vorab unsren gnädigen lieben herren von Costentz, des gnaden vicarie er ist,
 und och daby solich guotwillikeit und freuntlich dienste, so uns der genant meister Gebhart bishar
 getan hat und noch fürbashin uns und den unsren menigvaltiglichen wol tuon mag, und
 haben inn also in unser gunst und zuo unserm burgrecht, mit geneigtem willen guotlich enphangen
 10 und er hätt uns daruff als ander unser burger inhalt unsers burgrechtbuochs gesworen und gelopt
 hat, und doch daby inn selbs harinn vorbehalten, solich pflicht und eide, damit er unserm gnädigen
 herrn und der würdigen stiffe ze Costentz gewaret ist. Wir sollend und wollend och im, wa er des
 von disshin in sinen sachen und gescheften nottürftig wirt, und des an uns begert, unser ratsbotschaft
 in sinen costen zugeben und lichen och inn by solichem sim burgrechte, diewile er das an im hett,
 15 als ander unser burger schirmen und hanthaben getrüwlich und ungevarlich. Des ze warem und
 vestem urkunde haben wir im disen brieff mit unser statt secrete insigel versiglot geben. Im nechsten
 donerstag nach viti modesti als man zalte von christi geburt vierzechenhundert sechzig und
 nün jare.

1.16 Burgrechtserneuerung von Hans und Walter von Hallwyl in Bern 1470

StABE, Fach Bern Oberamt, 1470.08.13

1 Wir, Hanns und Walther von Hallwyle gebrüder bekennen offenlich mit disem brieff nach dem wir
 uff huet
 dieser dar für die strengen fürsichtigen wysen schultheissen rat und bürger zuo Bernn unser sunder
 lieb herren kommen
 sind, und an si ermütlciken begert unns zuo dem burgrechten das dann unnser äni vatter und vetter in
 ir statt
 gehebt haben kommen zu lassen, und si auch das guotlichen getann, das wir Inen billichen zuo danken
 haben. Harumb
 5 so geloben und versprechen auch wir die obgenanten von Hallwil by unnseren guoten truwen eyden
 und eren für uns und
 unser nachkommen by solichem burgrecht, das auch unnser halb ewig und unabgenglich sin und bestan
 sol, un-
 wandelbar zuo bliben, wie dann die brieff von unsren eltern versigelt deshalb geben innhlatlen,
 und davon
 umb keynerlei sachen willen ann ir guot wüssen und willen, niemer zuo scheiden, als wir dann beyd
 und uns
 yeglicher insunders solichs zuo gott und den heiligen gesworen haben, all geverd böss sünd und arglist
 harum gantz
 10 vermitten. Und des zuo waren vestem und ewigem urkund, so haben wir die obgenant Hanns und

Walther von Hallwyl gebrüder unnsr eigen Insigel jeglicher das sin gehennkt an disen brieff, der under wir unns och vestenklichen binden Geben und beschechen zuo Bernn uff den drytzehen tag Augu-
sti als man zalt nach der geburt Cristi tusent vierhundert und sibentzig jare.

1.17 Rechtsgutachten zum Burgrecht der Gebrüder von Hallwyl in Bern 1712

ZBZ, Alte Drucke PA 1107, Bezug nehmend auf die Demuethige Bitt-Schrift Johann Anthoni/Johann Rudolf und Johann von Hallwyl Gebruederen/Betreffend die verlangte Erfrisch- und Versicherung des Burger-Rechterns der Statt Bern, BBB h.h.II 52.14.

(S. 1)

Grundliche Ausführung des Burger-Rechtns der Stadt Bern der Gebruederen von Hallwyl Supl.

(S. 3)

Als Johann Anthoni von Hallwyl in sein und seiner zweyen Bruederen Namen zu Versicherung ihres habenden alten Burger-Rechtns der Statt Bern bey einer Hochansehnlichen Burger-Cammer umb einen Schein sich vor etwas Zeits gehorsambst angemeldet, ist ihm bey Verweigerung desselben anders nichts vorgeworffen worden, als dass seine Vor-Eltern solch Burger-Recht nicht erhalten, sonder inde-me sie lange Jahr daher keine Gesellschaft gehabt, vilminder die schuldige Stuben-Zinsen entrichtet, ihr Vatter auch das geordnete Heurath-Gelt nicht bezahlt u. dasselbe ersitzen lassen und verwuercket.

Das ware die Ursach warumb der Suplicant vorgemelt in seiner in Truck verfertigten demühtigsten Bitt-Schrifft nur sothane Einwürff und oppositionem so kurtzmöglich zu beantworten und aus dem Weg zu raumen getrachtet, das alte Burger-Recht aber nur so obenhin und zum Bericht angezogen und verhandlet; zumahlen auch er sich nicht einbilden könnte, dass jemand dasselbe nur in Zweifel ziehen, viel minder ihm eine difficultet darüber machen wurde.

So bald aber der Supl. gemelte Bitt-Schrifft publiciert und dadurch mänglich der Ungenugsamkeit gethaner Einwürffen durch angebrachte Beantwortungs-Gründ überzeuget worden, hat er vernemmen und selbst hören müssen, dass man alsbald von der ersten quaestio abgewichen und ihm nunmehro das alte Burger-Recht selbsten zu contestieren suche. Darumb er in seinem und seiner zweyen Brüderen Namen sich nun gemüssiget findet, durch gegenwärtige deduction auch über diesen unverhofften Streit-Puncten mänglich in mehrerem zu berichten und zu erbauen.

In der That nach deme zu mänglicher Überzeugung dargethan worden, dass einmahl die vorgeworfene Versaumnuss an Erhaltung der Gesellschaft und Entrichtung dess geordneten Einzug- oder Heurath-Gelts die Supl. der verlangten Gnad nicht unwürdig mache, noch sie

(S. 4)

von ihrem je habenden Burger-Recht zustossen hinlänglich, so wird es freylich dahin ausskommen, ob das alte Burger-Recht quaestionis zur Zeit da es ihre Altvorderen erhalten, ein vollkommen und uneingeschränktes Burger-Recht gewesen seye: Sonderlich dieweil in dem Annemmungs-Brieff mit aussgedruckten Worten stehet, dass die Impetranten selb Burger-Recht zu keinen Zeiten unb keinerley Sach wegen, ohn sonder Urlaub, Wüssen und Willen der Statt Bern nit aufgeben können noch wandlen sollen, hiemit auch nit ersitzen lassen können. Dann daraus folgen wird, dass hiemit die von Hallwyl annoch in ihrem alten und gleichen Rechten stehen als sie zur Zeit der Annemung gestanden sind, sonderlich in Betrachtung sie alle die conditionem welche ihnen zu Erhaltung dieses Burger-Rechts

sind vorgeschriften und aufgeburdet worden, von der Zeit an biss auf diesen Tag erfüllt und erlegt haben.

Demnach so verhoffet der Suplicant zu bescheinigen 1. Dass seine Alt-Vorderen zu vollkommenen und uneingeschränkten Burgeren der Statt Bern seyen angenommen worden, und sie diesem Burger-Recht also ingethan, dass sie von selbigem weder directe noch indirecte habind weichen können, sonder bey selbigem auch wider ihren Willen zu bleiben verbunden gewesen; 2. Dass sie diss Burger-Recht auch biss auf diese Zeit erforderlicher massen und wie ihnen vorgeschriften worden, erhalten habind.

Zu bescheinigen, dass die von Hallwyl vor 100. vor 200. und 300. Jahren Burger der Statt Bern gewesen, wäre eigentlich nit vonnöhten sich auf ihr Annemmungs-Instrument zu gründen, sonder allein zu erweisen, dass sie ein Gesellschaft der Statt vor Anno 1600. angenommen und gehabt haben. Dann ja die in der Supl. demüthigen Bitt-Schrift angezogene Hoch-Oberkeitliche Ordnung vom 22.10bris. 1699. mit ausgedruckten Worten vermag und verordnet, dass alle diejenige, welche vor Anno 1600. eine Gesellschaft der Statt gehabt und biss zu dieser Zeit ununterbrochen erhalten, obgleich sie nit darthun könnten wie sie angenommen worden, dennoch als vollkommene uneingeschränkte und Regiments-fähige Burger zu halten und zu erkennen seyen. Daraus dann heiter folget, dass alle die, welche vor Anno 1600. eine Gesellschaft gehabt haben, einmahl zur selben Zeit vollkommene Burger der Statt Bern gewesen seyen; welche aber die Gesellschaft noch biss auf diese Zeit gehabt, auch noch heut zu Tag voll-

(S. 5)

commene Burger seyen. Nun haben die von Halwyl, wie es dann Ihr Gn. durch und durch bekannt lang vor und lang nach Anno 1600. eine Adeliche Gesellschaft zum Narren und Distelzwang angenommen und gehabt, hiemit sind sie krafft dieser Oberk. Ordnung einmahl zur selben Zeit vollkommene Burger der Statt Bern gewesen.

Wie leicht einer erst noch vor 100. Jahren das völlige Burger-Recht der Statt Bern erhalten, ist mäiglich bekannt. Es weiss iederman, dass darzu keine andere meriten erforderl waren, als ein Ehrlicher Mann zu seyn. Wer nur wollte und 100. Pfund erlegte, war Burger der Statt und auf einer beliebigen Gesellschaft angenommen. Edle und andere, die der Statt anständig wären, wurden umb das Burger-Recht anzunemmen beruffen und ersucht. Diss alles ist Weltbekandt. Ob nun auch noch zu solchen Zeiten die von Hallwyl von deren Thaten und Diensten zu reden die Bescheidenheit nit zulasst, welche auch damahlen unstreitig eine Gesellschaft der Statt gehabt haben, nit auch seyen als vollkommene Burger gehalten worden, ob sie nit seyen mit gleicher Gnad angesehen worden, ob sie nit eine gleiche Gunst werden erworben haben, will man es männiglich zubeurtheilen überlassen. Was massen aber sich eine Statt Bern vor 200. und mehr Jahren bemühet die Zahl ihrer Burgeren zu vermehren, ist nit nur auss der grossen Noth, in welcheren sie sich so vielmahl befunden, und auss dem Nutzen und Vortheil, den sie darauss in ihren so vielen Kriegen und Läuffen ampfunden, sonder auch auss der erstaunlich grossen Anzahl deren die von Anno 1400. an biss ad Annum 1636. sind angenommen worden, abzunemmen. Wer wird doch demnach nit glauben wollen, dass die von Hallwyl zu solchen Zeiten, zu welchen sie doch gleichwohlen die praestanda so wohl als andere Burger an Leib und Gut praestiert nit auch seyen vollkommene Burger der Statt Bern gewesen?

Dazu aber haben die von Hallwyl noch treffliche Brieffe und Sigel, klare, heitere und authenische Annemmungs-Brieffe de Annis 1414. und 1470. Krafft welcheren sie zu Burgeren der Statt Bern sind angenommen worden, Krafft welcheren sie aller Rechten und Freyheiten der Statt Bern theilhaftig gemacht worden, und welchem Burger-Recht sie also zugethan waren, dass sie wie gemelt dasselb Burger-Recht ohne sonder Urlaub etc. nit haben aufgeben können, sonder bey selbigem verbleiben müssen,

und zwar also, dass sie, welches merckwürdig zugleich auch sich verbunden kein ander Burger-Recht zu ewigen Zeiten nit anzunemmen.

(S. 6)

Wider diese Annemmungs-Briefe wird zwar eingewendet, dass die von Hallwyl durch selbig kein Burger-Recht sonder nur ein Burg-Recht erworben haben. Es will aber der Suplicant nit glauben, dass solcher Einwurff in Ernst gemacht werde, dann biss auf diese Stund niemand den Unterscheid zwischen einem Burg-Recht und Burger-Recht hat finden können: Vor Zeiten sagte man Burg-Recht, wie es NB. In allen alten Annemmungs-Brieffen zu finden ist, heut zu Tag aber sagt man Burger-Recht. Burger kommt von Burg, und wer Recht hat zu der Burg gleich als andere, oder der Rechten, Gerechtigkeiten und Freyheiten der Burg theilhaftig ware, der ware Burger, es seye einer kleinen Burg, wie dann die Statt Bern anfänglich gewesen ist, oder einer grossen Statt. Es mag aber der Unterscheid zwüschen einem Burg-Recht und einem Burger-Recht so gross seyn als man immer will, so ist denen von Hallwyl wenig daran gelegen: Genug ist, dass sie laut eben desselben Annemmungs-Brieffs zu Burgeren der Statt Bern sind angenommen worden, dass sie in selbigem Burger genennet und erklärt werden. Genug ist, dass eine damahlige Hohe Oberkeit Krafft dieses so genannten Burg-Rechtens die von Hallwyl als Ihre ist, dass sie von hochgemelter Oberkeit liebe und getreue Burger betittlet worden; Gnug ist, dass sie laut Annemmungs-Brieff krafft dieses angenommenen Burg-Rechtens der Freyheiten und Rechten der Statt Bern theilhaftig gemacht worden.

Derjenige Brieff von Anno 1470, welcher Hansen und Dietrichen von Hallwyl, der erstenen Sohn und Sohns Sohn ist zugestellt worden, referiert und beziehet sich auf den ersten, und ertheilt ihnen gleiches Recht. Krafft und zufolg solcher Brieffen werden die von Hallwyl in demjenigen Vertrag betreffend einiche Herrschaffts-Gerechtigkeiten von Einer Hohen Oberkeit Edle Veste, unsere liebe und getreue Burger genennet. In allen en Quittantzen, welche eine Statt Bern denen von Hallwyl wegen von ihnen empfangenen Udelzinses eingehändigt, werden sie gleichfalhs Edle liebe und getreue Burger betittlet. In allen geschribenen und getruckten Schweizer-Chronicken wird ihnen der Titul Burger von Bern zugethan. Krafft und zufolg solch erworbenen Burg-Rechtens befinden sich so viel Hallwyler in der Rodlen NB. der Alten Burgeren eingeschrieben, durch welche bekannter massen allein die vollkommene und uneingeschränkte Burger der

(S. 7)

Statt Bern verstanden werden; Also dass in all Weg unstreitig ist, dass die von Hallwyl alte und vollkommene Burger gewesen sind, und als solche von Einer Hohen Oberkeit der Statt Bern mit ausgetruckten Worten sind erkennt und erklärt worden; Demnach werden sie wohl leiden mögen, dass von ihnen gesagt werde, sie habind nur ein Burgrecht nit aber ein Burger-Recht erworben.

Darwider wird dem Verlaut nach eingestreut, dass dergleichen Titul denen von Hallwyl kein vollkommen Burger-Recht ertheile, eben so wenig als der Annemmungs-Brieff, sonder nur das Patrocinium oder den Schutz und Schirm der Statt Bern, und dass sie mit der Statt Bern nit anders verburgert seyen als die Stätte Genff, Neuenburg, Münsterthal und andere verburgert sind. Es wird aber hoffentlich niemand seyn, der da nit werde wüssen einen Unterscheid zu machen, zwüschen einem vollkommenen Burger einer Statt, und zwüschen einem verbündeten Mitburger. Der vollkommene Burger ist dem Imperio der Statt unterworffen, er halter die Regierung der Statt für seine Oberkeit, er stehet zu ihren Gebotten und Verbotten, er ist verbunden nach der Statt Satz- und Ordnungen zu leben und seine Verhandlungen oder Machenschaften nach der Vorschrift derselben einzurichten, er wird der Beneficien / Gerechtigkeiten / Freyheiten und Gesellschaften der Statt theilhaftig, er wird auf den Zünfften und Gesellschaften der Statt auf- und angenommen etc. Der Civis confoederatus oder verbündete Mitburger aber verbleibet bey seinem alten Imperio, unter seiner alten Regierung, er ist der Oberkeit der Statt mit welcher er verburgert ist, nit unterworffen, er stehet nit zu ihren Gebotten und Verbotten,

er hat seine sondere und eigene Satz-und Ordnungen, die ihm sein Verhalten vorschreiben, er wird der Beneficien und Beschwerden der verburgerten Statt nit theilhaftig, er wird auf ihren Zünfften nit angenommen etc. Sondern es bestehet das Miburger-Recht hauptsächlich darin, dass eine Statt der anderen nach Beschaffenheit derselben Schutz/Schirm und Hilff leiste, gleich als solches ein Burger dem anderen zu thun schuldig ist. Solcher Schutz und Schirm ist ein verburgerte Statt oder Gemeind der anderen schuldig vi pacti expressi Krafft Bündtnuss und sonst nit, da hingegen eine Oberkeit ihrem Burger und Underthan von Natur Schutz und Schirm schuldig ist, weilen Sie Oberkeit ist, und dafür ist kein pactum expressum vonnöthen.

(S. 8)

Die Cives confoederati oder Mitburger haben einen gleichen Freund und gleichen Feind: Wer die einte Statt oder Gemeind beleidigt, der beleidigt auch die andere. Mit einem Wort, durch das Mit Burger Recht wird der Mit-Burgeren Staats-Interesse verknüpft und vereinbahet.

Diese Betrachtung dess Unterscheids zwüschen einem vollkommenen Burger und verbündeten Mit-Burger leget nun heiter an den Tag, dass die von Hallwyl nit nur das blosse Patrocinium oder den blossen Schutz und Schirm der Statt Bern bey ihrer Annemming erworben, sonder das vollkommene Burger-Recht: Zumahlen sie ja dem Imperio der Statt Bern unterworffen, sie erkennen eine Hohe Oberkeit der Statt Bern für ihre Oberkeit, sie stehen zu ihren Gebotten und Verbotten, sie sind schuldig sich der Statt Bern Satz- und Ordnungen zu conformieren, sie werden ausstrücklich in ihrem Annemungs-Brieff und anderen nachfolgenden der Rechten und Freyheiten der Statt Bern theilhaftig erklärt, sie sind auf den Zünfften und Gesellschaften der Statt auf- und angenommen worden etc. welches alles obbewisender massen denen vorgemelten verbündeten Mitburgeren nit zugeeignet och von ihnen gesagt werden kan. Darumb solche verbündete Mitburger sich auch nicht in dem Rodel der Alten Burgeren eingeschrieben befinden, wie die von Hallwyl.

Ein fernes und zwar unhinterreiblich Beweissthumb, dass es eine Statt Bern selbst nit also verstanden, wie objiciert worden, sonder dass sie in der Statt Bern selbst nit also verstanden, wie objiciert worden, soder dass sie in der That denen von Hallwyl das vollkommene und uneingeschränkte Burger-Recht ertheilt habe, ist, dass sie die von Hallwyl, nach sothaner ihrer Annemming i den Grossen Rath der Statt Bern sind beruffen worden, als nemlich Anno 1435. Düring von Hallwyl, und Anno 1452. Rudolff von Hallwyl, welcher letztere auch einen Poen Brieff besiglet, welches bekannter massen niemanden als einem dess Kleinen oder Grossen Rahts jemalen gebührt hat. Nun so ist es eine unstreitige Wahrheit, dass alle diejenigen, welche dess Regiments der Statt Bern sind, auch vollkommene Burger derselben seyen.

Wann aber schon dieser Umbstand nit waere, dass nemlich eins und andere von Hallwyl dess Regiments gewesen sind, so wären sie desswegen nit minder vollkommene Burger der Statt Bern. Darumbwilen sie, wie schon oftmahlen angezogen, in dem Rodel der alten und Regiments-fähigen Burgeren sich eingeschrieben befinden. Solches be-

(S. 9)

zügen Hochgedacht Mhhrn. Der Burger-Cammer selbsten durch Ihre Erkandtnuss vom 17. Maji und 10. Decembris 1702. In welchen beiden Erkandtnussen Sie Jekrn. Rudolf von Hallwyl der noch bey Leben und NB. Der Suplicanten Cousin Germain ist, in dem Rodel, (wie dann die Wort der Erkandtnussen lauten) des Regiments vehigen und alten Burgeren verbleiben lassen. Darumb sie dann ausstrückentlich erkennen, dass hiemit die von Hallwyl alte und Regiments-vehige Burger und zwar erst noch vor zehen Jahren gewesen sind. Was nun vor so wenig Jahren Mehhrn. der Burger-Cammer also austrückentlich und wohlbedachtlich, wie es dann beide Erkandtnussen, sonderlich aber eine vorgehende vom 15. Jan. 1702. mitgeben erkent, bezüget und gestanden, werden sie verhoffentlich heut zu

Tag umb so vielweniger zuruckziehen, als ihre Erkantnuss und attestation vorbewisener massen in der offenbahren Wahrheit gegründet ist.

Diese Wahrheit, dass nemlich die von Hallwyl alte und vollkommene Burger der Statt Bern seyen, könnte noch mit mehreren dagethan und erheiteret werden, durch Aussführung dess Aussburger-Rechtns der Statt Bern in dem Verstand den es vor Zeiten gehabt hat. Es ist bekandt, dass noch vor wenig Jahren die Burger, laut Statt-Satzung fol. 11a. beide waren Burger der Statt Bern, die einten wie die anderen: Darumb werden sie NB. beide miteinander und conjunctim von denen die nit Burger sind mit aussgedruckten Worten unterscheiden, laut Statt-Satzung (die noch nit 100 Jahr als ist) fol. 47.a. Wann nun die Aussburger von denen die nit Burger sind unterscheiden werden, so muss nothwendig folgen, dass hiemit die Aussburger nicht unter diejenige zu zehlen, die da nit Burger sind, sonder unter die Burger, und zwar unter die vollkommene Burger. Dann man zur selben Zeit bekannter massen keinen anderen Unterscheid machte als zwüschen Burgeren und nit Burgeren. Die Burger aber wurden wie erstgemelt abgetheilt in Eingesessene Burger und Aussburger. Die so genannte Ewige Habitanten waren zu selbigen Zeiten der Statt Bern ganz unbekandt, und unter welche die von Hallwyl umb so viel weniger können gerechnet werden, als ihnen eben das vorgeworffen wird, dass sie niemahl in der Statt gewohnet und gesessen, und desswegen ihr Burger-Recht ersetzen lassen.

(S. 10)

Die Eingesessene Burger waren unstreiten diejenige, welche in der Statt sesshaft waren, sie müssten ihr eigen Hauss haben, sie müssten in Kriegs-Zeiten und anderen Nöthen steuren, Wacht halten, aussziehen und sich dällen lassen, eine Gesellschaft annehmen und derselbigen zu ihrer minleisten, etc. Sie wurden aber hingegen auch der etwan sich eräugenden beneficien der Statt theilhaftig. Die Aussburger aber awaren nit minder Burger der Statt Bern, hielten nit minder Lieb und Leid mit der Statt, sie waren nit minder verbunden ihra in allen Nöthen persönlichbeyzuspringen etc., wie es dann die Chroniken und Historien sonderlich dess Hallwylerischen Hauses erzehlen. Weilen sie aber nit in der Statt wohneten, sonder auf ihren offtmahlen weit entlegenen Schlösseren oder Land-Güteren bliben, keine Wachten hielten, und nit jederzeit bey offt plötzlich vorfallender Noth zur Steuer gehalten oder gedället werden könnten, müssten sie dafür jährlich einen Udelzin der Statt bezahlen, und zu Sicherheit desselben ein Hauss in der Statt unterpfändlich verschreiben; vermittelst welchessen aber sie von allen übrigen Steuren, Dällen und Wachten befreyet waren: dahar dann eben das Wort Udel oder Undel das ist, Un, Uhne, oder Ohne Däll entstanden.

Solch Aussburger-Recht haben die Aussburger anderst nit erhalten, als durch jährliche Entrichtung dess auferlegten Udelzinses, waren auch anders zu praeстieren nit schuldig, dessen man dann so viel Exempel im Fahl der Noth beybringen könnte, sonderlich aber, so den Suplicanten die Archiven der Statt dafür offen stunden: Hingegen aber hatten solche Aussburger, so lang sie Aussburger waren, auch keinen Antheil an den Emolumenten und beneficien der Statt.

Disere Aussburger aber hatten die Freyheit wann sie immer wollten, sich in der Statt niderzusetzen, eine Gesellschaft anzunemmen un der beneficien dess Burger-Rechts zu geniessen; Alsdann sie auch gleich als andere eingesassene Burger die Beschwärde der Statt ertragen müssten, die Wacht halten, den Versammlungen beywohnen, gemein Werck verrichten und sich dällen lassen etc.

Krafft solchen Aussburger-Rechtns, und daher schuldigen und entrichteten Udelzinses, haben sich so vil in die Statt begeben und Ge-

(S. 11)

sellschaften angenommen, deren Nachkömlinge nun dess Regiments sind. Zu welchem dann die Supl. das steiffe und ungezweifelte Zutrauen haben, es werdind selbige ihnen auch dasjenige Recht ertheilen helffen, welches sie für sich billich und recht zu seyn erkent haben, und hiemit nach dem Befelch Christi

unsers Einigen Heilands den Supl. nit anthun dasjenige, was Sie nit wollten dass Ihnen geschehen wäre. Auch werden Ihr Hoch-Ob. Gnaden selbs ins gesamt auch noch recht und billich finden, was hiebevor Ihre lobliche Regiments-Vorfahren in Ansehen der Ausburgeren als recht und billich Hoch-Oberkeitlich erkennt haben.

Nach deme nun verhoffentlich zur Genüge dargethan worden, dass die von Hallwyl das alte und vollkommene Burger-Recht der Statt Bern erworben, folget nun zu erforschen, ob und wie sie selbiges erhalten haben.

Es ist schon Anfangs und öffters angezeigt worden, dass die von Hallwyl selb Burg-Recht ohne sonder Urlaub, Wüssen und Willen Ihrer lieben Herren von Bern nit auffgeben noch davon wandlen sollen. Nun daraus folget unwidersprechlich, dass, so lag die von Hallwyl selb Burger-Recht nit aufgegeben haben, so lang der Sondere Urlaub und Willen der Statt Bern sie dises Burg-Rechtes zu erlassen nit erfolget, sie bey deselben verblichen und hiemit noch heut zu Tag seyen, was sie zur Zeit der Annemming gewesen. Nun so ist nummehr auss obangebrachten Gründen unstreitig, dass die von Hallwyl durch diese Annemming vollkommene Burger der Statt Bern worden sind, sintemahl sie in grossen Raht beruffen, eine Geselschafft vor Anno 1600. gehabt, als vollkommene Burger jederzeit von Einer Hohen Oberkeit erkennt, sie auch in den Rölden der alten Burgeren eingeschrieben sind etc. hiemit sind si auch noch heut zu Tag alte und vollkommene Burger.

Es habind aber die von Hallwyl, sagt man, diss ihr Burger-Recht indirecte auffgeben, indem sie selbiges ersitzen lassen. Dieser Einwurff kann hier nit angehen: Dann es widerspricht sich zu sagen, Es habind die von Hallwyl selb Burg-Recht zu keinen Zeiten umb keinerley Sach wegen auffgeben können, und dennoch behaupten

(S. 12)

wollen, dass sie es haben können ersitzen lassen. Was einer directe und gar nit thun kann noch darff, oder was ihme ausstruckentlich zu thun verbotten, dasselbe wird er ja auch indirecte nit thun dörffen noch können. Disem wird ob Gott will niemand widersprechen. Was würde doch sonst dise so starck astringierende Clausul nützen und würcken, wann derselben ohngeacht die von Hallwyl das Burger-Recht hätten ersitzen lassen, vermittelst dessen von sich selbsten davon weichen, und also auffgeben können? Verba cum effectu sunt accipienda l.5. §2. ne quis Cum.

Gsetzt aber jedoch bey weitem nit gestanden, es habind die von Hallwyl das Burger-Recht vorsetzlich ersitzen lassen wollen; So wären sie dennoch davon noch nit verschalten oder erlassen, dann dazu noch laut ihres Annemmungs-Briefs der Sondere Urlaub und Willen einer Hohen Oberkeit der Statt erfordert wird; So lang nun dieser Sondere Urlaub und Willen nit erfolget, so lang sind sie auch nit erlassen, sonder sind noch das, was sie gewesen sind. Wollte aber jemand sagen, dass Eine Oberkeit tacitè in diese Erlassung eingewilliget, so werden die Supl. antworten 1. Dass sie diese Erlassung niemahlen verlangen. 2. Dass der tacitus consensus zu diser Erlassung wol nit sufficient und zulänglich seye, dann das Wort Sondere nicht vergebens beygefützt worden, welches dann unmöglich von einem Consensu tacito kann verstanden werden, sonder bedütet unstreitig einen Consensum expressum, einen mit heiteren Worten oder durch Schriffté aussgedruckten Urlaub oder Erlassung: Wie kann aber 3. Eine Hohe Oberkeit tacitè die von Hallwyl ihres Burger-Rechts erlassen haben, da sie doch biss auf disen Tag eben wegen dises Burger-Rechts den Udelzins gefordert und abgenommen hat?

Darauff dann folget, dass wann es schon wahr wäre, dass die von Hallwyl nit alles das geleistet, was sie zu thun schuldig waren, oder dass sie nit alles das entrichtet, was sonst die Burger der Statt Bern zu entrichten schuldig sind, nemlich die Stubenzinsen etc. solche Versaumnuss sie dennoch vermög erst vermelter Clausul und also stipulirten Burger-Rechts nit davon stossen können, dann sonsten man in obangeregte contradiction fallen müsste, nemlich dass einer ersitzen lassen und also indirecte aufgeben

könnte, was ihme directe aufzugeben expressis verbis verbotten, oder bey wlchem zu verbleiben er verbunden, schuldig

(S. 13)

und gezwungen ist. Es köte demnach sothane Versaumnuss allen Fahls mehrers nit würcken, als dass die von Hallwyl, was sie versamt, annoch zu leisten und einer Wohl-Adenlichen Gesellschaft zu ersetzen schuldig wären, gleich als so viel andere, die sich auch im Fahl dergleichen Versaumnussen befunden haben, thun müssen, sonderlich aber gleich als in specie der Edle David d'Aubonne Castlan zu Morse, welcher anno 1661. das versessene Stuben-Recht laut Hoch-Oberkeitlicher Erkantnuss hat ersetzen müssen.

Es ist aber schon hievor in der Supl. demühtigen Bitschrift angebracht worden, welches auch der Annemungs-Brief ausstrückentlich meldet, dass denen von Hallwyl zu Erhaltung dieses angenommenen Burger-Rechts neben Offenhaltung ihrer Vestenen für sie und alle ihre Nachkommenden zu ewigen Zeiten gar nichts anderes ist aufgeburdet noch von ihnen stipuliert worden, als allein eine jährliche Entrichtung eines Marcks Silber Udelzinses; welches zur selben Zeit eine merckliche grosse Summ war, und dasjenige welches andere Burger leisteten weit übertroffen. Haben nun die von Hallwyl disen ihnen vorgeschribenen conditionen gnuggethan und selbige erfüllt, haben sie disen Zinss biss diesen Tag fleissig und ununterbrochen geliffert und entrichtet, so haben sie auch praestiert, was sie zu Erhaltung dess Burger-Rechtens zu thun, zu leisten und zu entrichten schuldig waren, folglich haben sie es auch biss auf disen Tag erhalten.

Diesen Udelzinss haben Ihr Gnaden von ihnen krafft und zufolg dess ihnen ertheilten Burger-Rechts von Anno 1414. biss auf diese Zeit ohne difficultet, ohne exception, ohne einiche Erlüterung noch protestation abgenommen und empfangen: Haben nun Ihr Gnaden selbigen abgenommen krafft und zufolg dess denen von Hallwyl ertheilten Burger-Rechts, so erkennen Sie, dass man hiemit noch bei-dersets gegen einander im alten und gleichen Recht stehe, hiemit auch dass die von Hallwyl noch heut zu Tag seyen, und ihrer Seits auch geniessen sollen, was sie Anno 1414. und nachfolgenden Jahren gewesen sind und genossen haben.

Disen Udelzinss, sagt man fernes, habind Ihr Gn. Abgenommen als ein pretium patrocinii, als eine versprochene jährliche Danck-

(S. 14)

bezeugung der ihnen zugesagten protection, Schutz und Schirm den sie von der Statt Bern genossen haben und noch geniessen, gleich als die Statt Newenburg und andere die da gleichfahls unter dem Patrocinio der Statt Bern sind und dafür den Udelzinss entrichten. Antwort. Es folget nit. Der Clientelar- oder verbündete Mitburger zahlt den Udelzinss, ergo alle diejenige, welche den Udelzinss schuldig, sind auch nur Clientelar- oder Mitburger. Es ist noch nit so lang, dass auch alle diejenige Burger, die würcklich dess Regiments oder des kleinen und grossen Rahts der Statt Bern gewesen sind, den Udelzinss jährlich entrichtet haben. Selbigen sind alle Regiments-Glieder auch noch heut zu Tag im Fahl der Noht jährlich zuentrichten schuldig; Darumb bey jeweilen vorfallender Regiments-Ergänzung jegliches neu-erwehltes Stands-Glied ein Hauss in der Statt verzeigen muss, auf welchem im Fahl der Noht man den Udelzinss erheben könne. Hat nun jegliches Oberkeitliche Glid selbsten disen Udelzinss entrichtet, sind sie denselben auch noch heut zu Tag im Fahl der Noht schuldig, wie wird man dann behaupten können, dass wer den Udelzinss zahlt, nit ein vollkommener Burger der Statt Bern seye, oder dass der Udelzinss nur ein Zeichen seye eines geniessenden Patrocinii?

Insonderheit aber in ansehen der Supl. kan der Udelzinss kein Zeichen noch Beweissthumb seyn, dass sie gleich als andere Mitburger oder Clientelar-Burger nur dess Patrocinii, dess Schutzes und Schirmes der Statt Bern sich zu erfreuen habind, dann schon hievor erwisen, dass sie gar nit unter solche ver-

bündete Mitburger könnindt gerechnet werden; zumahlen sie dem Imperio der Statt Bern unterworfen, und die Oberkeit derselben als ihre Hohe Oberkeit erkennen, welche dann ihre Burger und Unterthanen schützet und schirmet nit vi pacti expressi, oder weilen sie also mit ihnen übereinkommen, sonder desswegen allein, weilen sie Oberkeit ist. Wofür aber Ihr a kein Udelzinss entrichtet wird, sonst ein jeglicher Burger und jeglicher Underthan denselben auch schuldig wäre.

Es ist also dieser Udelzinss von ihnen stipulirt worden, weilen ihnen, wie es dann auch der Annemungs-Brief mit aussgedruckten Worten züget, das vollkommene Burger-Recht der Statt er ertheilt worden, und umb dadurch dasselbe zuerhalten, welches auch die von Einer Hohen Oberkeit denen von Hallwyl bey jeweilen entrichteten

(15)

Udelzinssen zugestellten Quittantzen heiter und deutlich mitbringen. Dann in selbigen stehet ausstrckenlich, dass sie den Udelzinss abermahlen entrichtet wegen ihres Burger-Rechts der Statt Bern. Es sethen nicht wegen ihres Burger-Rechtns mit der Statt Bern, sonder allein der Statt Bern ohne Mit. Welches Wörtlin dann so es beygefügt oder aussgelassen, eben anzeigen, ob einer nur als ein verbündeter Miurger oder als ein vollkommener Burger der Statt Bern seye angenommen worden.

Krafft und zufolg dessen dass die von Hallwyl nit nur Mitburger sonder vollkommene Burger der Statt Bern worden, sind sie auch in den Rodel der alten und vollkommenen Burgeren und nit der Mitburgeren eingeschrieben worden: Krafft dessen und weilen sie den Udelzinss fleissig entrichtet, und dadurch das Burger-Recht erhalten, sind sie in den grossen Raht der Statt Bern beruffen worden: Krafft dessen sind alle die, welche in der Statt sich niedergesetzt, auf oft Edel-gemelter Gesellschaft zum Narren und Distelzwang also bald aufgenommen worden. Krafft dessen sind sie wie vorgemelt jederzeit von Einer Oberkeit der Statt Bern Edle unsre liebe und getreue Burger betitlet und erken worden; Ihnen ist auch untersolchem Titul zugeschrieben worden: Da hingegen denen obvernamsenen und anderen verbündeten Mitburgeren also zugeschrieben wird. A Messieurs etc. nos très chers voisins, NB. Amis, Allies et perpetuels Combourgois etc. Welches eintzige die von Hallwyl von anderen Mitburgeren unterscheidet, und unstreitig beweiset, dass sie vollkommene Burger der Statt Bern seyen; Darumb sind sie auch noch erst vor 10. Jahren wie vorangezogen, von oft hochgemeldter Burger-Kammer als alte Burger erkannt worden.

Auss diesem allem folget unstreitig, dass denen von Hallwyl dieser jährliche Zinss zu keinem anderen Zweck und in keinem anderen Absehen sey auferlegt worden, als umb das angenommene vollkommene Burger-Recht daurch zuerhalten, und hiemit dass weilen sie denselben biss af disen Tag entrichtet, sie auch ihr Burger-Recht biss auf disen Tag gebührender massen und in Weiss und Form wie ihnen vorgeschrieben und von ihnen stipuliert worden, erhalten habind.

Diser Umbstand nun, dass sie ihr Burger-Recht vorgeschrifbener

(S. 16)

massen erhalten, beantwortet auch alle übrige, sonderlich abe die von praeftender Versaumnuss einer Gesellschaft, und nit Entriechtung des Einzugs- oder Heuraht-Gelts hergenomme Einwüff. Dann aus selbigem erhäylet 1. Dass einer das Burger-Recht wie auch die Fehigkeit zu demselben erhalten kan, ob gleich er keine Gesellschaft hat, noch die Stuben-Zinssen entrichtet, so sehr er nur allem deme was die zugstellten Sigel und Briefe aussweisen, ein gnüge leistet. Es ist dises auch in denen Mit Lobl. Ständen Freyburg und Solothurn errichten Bündtnussen und Verträgen gegründet. Fehrner und 2. erhählet daraus, dass weilen die von Hallwyl ihr Burger-Recht auf vorgeschriven Weiss erhalten, sie selbiges hiemit nit versamt haben, hiemit auch dass sothane vorgeworffene Versaumnussen eigentlich nit der Natur noch von solcher Würckung seyn könnind, welche die von Hallwyl von ihrem also erworbenen Burger-Recht stossen möge: Sonderlich aber darumb nit weilen sie der so starcke Udelzinss von allen

übrigen Steuren und Dällen befreyet. Nun wird verhoffentlich niemand in abred seyn, dass das seit kurtzen Jahren eingeführte Einzug-Gelt, wie auch die Stuben Zinssen nit auch ein species einer Steur oder Dälli seyen. Zu geschweigen, dass wie schon angebracht worden, die von Hallwyl selv Burger-Recht zu keinn NB. von keinerley Sach wegen ohne sonder Urlaub habind aufgeben, folglich auch nit ersitzen lassen, oder indirecte davon nit weichen dörffen noch können. Was wurde sost diese so starck astringierende Clausul nützen?

Alles das was in der demüthigen Bitt Schrifft enthalten und auf die vorgeworfene Versaumnissen ist geantwortet worden, zu widerholen ist nit vonnöthen. Nur wird der Supl. mit wenigem replicieren, auf das was auss Anlass dess verordnetem Einzug-Gelts seithar noch fernes eingestreut wird. Widriger Seits gestehet man, dass weilen der Supl. Vatter Anno 1679. sich geheurahtet, die Ordnung aber dess Einzug-Gelts erst Anno 1684. gemachet worden, könnte sie nit hindersich sehen und hiemit wider ihren Vatter nichts würcken: Es sige aber eine ältere Ordnung, die da mäniglichen bey Straff der Verwürckung seines Burger-Rechts verbiete eine aussere zu heurathen die da nit wenigstens Tausend Pfund eigene Mittel habe. Nun weilen der Supl. Vatter eine aussere zur Ehe genommen, die ihm gar nichts zugebracht haben soll, habe er dadurch sein Burger-Recht verloren. Darauf könnte

(S. 17)

zur Antwort dienen 1. Was schon droben angebracht worden, nemlich weilen das Burger-Recht denen von Hallwyl also anhängig gemacht worden, und sie demselben also addicti und zugethan sind, dass sie es zu keinen Zeiten und umb keinerley Sach wegen aufgeben können, sonder haben zuverbleiben gezwungen sind, und zwar also, dass sie gar kein ander Burger-Recht nit annemmen dörffen, so haben sie durch solchen Heurath selbiges auch nit verlieren oder davon weichen können. Sonst wäre die Clausul, die eine Statt Bern selbst stipuliert, gantz unnütz. Umb so vil weniger aber könnte solcher Heurath, wanns schon also wäre wie man sagt, den Vatter der Suplicanten vom Burger-Recht stossen, weilen seinen Vorfahren zu Erhaltung desselben anders nichts ist vorbehalten noch aufgeburdet worden, als allein ein jährlicher Udelzinss, und wohl nit dass sie ederzeit eine wohlbemittelte, oder eine Burgerin zur Ehe nemmen sollndt. 2. So will auch verlauten, dass obvermelte Ordnung nur rede von frembden Weiberen. Nun ist der Supl. Muter kein frembde, sonder ein Lands-Kind und der Statt Bern Unterthan, welche dann die letzte Ordnung von Anno 1684. Selbst von frembden unterscheidet. 3. So irren sich alle die, welche da meinen, dass der Supl. Muter nit 1000. Pfund im Vermögen gehabt, zumahlen man wird bescheinigen können, dass sie 3600. Pfund zu ihrem Vatter gebracht. Gesetzt aber es wäre der Supl. Vatter diser Ordnung wo wohl als der letzteren unterworffen, und dass er denenselben nit gnug gethan; So wäre dennoch solcher Fehler wohl nit ein Casus, der ihne seines Burger-Rechts ipso iure priviren könnte; Zumahlen Ihr Hoch-Oberkeitlich Gnaden sich die Erkandtnuss über dergleichen Fähl ausstrückentlich vorbehalten, zugleich auch Gnad versprechen, wann der Schuldige einiche Entschuldigungs-Gründ einzuwenden hat. Daher dann Ihr Gn. Den 26. May 1699. so vielen und zwar wie schon hievorverdütet, so zu sagen von den allergemeinsten Burgeren, die gleichfalhs wider beide obangezogene Ordnungen pecciert hatten, Gnad ertheilt haben. Solten doch nun demnach die Nachkömlinge derer von Hallwyl, oder wie Hochgedachte Ansehenliche Burger-Kammer selbsten redet, die Nachkömlinge eines umb den Stand wohlverdienten Stammens nicht auch allenfalhs eine gleiche Gnad zu erwarten haben?

Ubrig ist noch zu antworten auf jenigen Einwurff, welcher am besiktigsten getrieben wird, welcher auch mäniglich in Sorgen bringt

(S. 18)

und erschreckt. Nemlich dass das Begehren der Supl. von gefährlicher Consequenz seye; Dann so vil andere, sonderlich Edelleuth Weltschen Lands, die ein gleiches Recht haben sollen, sich anmelden wurden, welche man dann mit keinem Sein Rechtens abweisen könnte, und wurde demnach diese Ge-

währung zum höchsten Nachtheil unserer Kinden gereichen. Antw. 1. Es ist solcher Einwurff Ihr Gnaden alzu injurios, dann Sie wegen eingebildeten privat interesses das Recht zu biegen nit gewohnt, sonder jederzeit geneigt ohne einich Ansehen einem jeden zum Seinigen zuverhelffen. Wann es aber 2. Umb Ertheilung einer Gnad oder aber umb remission einicher Versaumnuss zu thun, so ist es bey Ihr Gn. auch nichts News, den einten Gnad zu erweisen, den anderen aber nit; Welches dann nach so vilen anderen Erkantnussen und Exemplen sonderlich die obangezogene Hoch-Ob. Erkantnuss von Anno 1699. beweiset, da Ihr Gn. den einten die ehrlichen Handel und Wandel geführt, das verlorne Burger-Recht wider in Gnaden geschchenket, andere aber sind davon ausgeschlossen verbliben. 3. So ist es in ansehen derjenigen, die man mit denen von Hallwyl in gleichem Casu zu seyn vermeint, ein res judicata und aussgemachte Sach; da hingegen wider die von Hallwyl keine der gleichen Erkantnussen in Vorschein kommen wird, da ihnen das Burger-Recht seye Hoch-Oberkeitlich abgesprochen worden, wohl aber dass sie, wie vor bewisen, bey ihrem alten Burger-Recht verbleiben sollindt. Endlichen dann und 4. So wird sich kaum einer in und aussert Ihr Gn. Landen finden, der in gleichem Casu oder ein gleiches Recht, als die von Hallwyl haben, werde darthun können. Dann wer ist der, der da werde behaupten dörffen, dass seine Vorfahren bei Annemmung dess Burger-Rechts, gleichsam als Leibeigene demselben also seyen zugethan worden, dass sie selb Burger-Recht nimmermehr und zu keinen Zeiten umb keinerley Sach wegen ohne sonder Urlaub davon weichen können? Wer ists der da wird darthun können, dass er wegen solch angenommen Burger-Rechts kein ander annemmen dörffe? Wer ists deme ein so starkcker Udelzinss eines Marck Silbers seye auferlegt worden? Wer ists deme zu Erhaltung dises Burger-Rechtens anders nichts seye vorbehalten noch zugemuthet worden als allein die jährliche Entrichtung dises Udelzinss? Wer ists der da werde bescheinigen können, dass er nach Entrichtung dises Udelzinss von allen übri-

(S. 19)

gen Steuren und Dällen seye befreyet worden? Wer ist der da werde behaupten dörffen, dass er biss auf diese Zeit, ja biss auf diese Stund disen Udelzinss entrichtet und hiermit sein Burger-Recht erhalten habe? Wer ists der sich wird rühmen können, dass seine Vorfahren solche Dienste der Statt Bern geleistet, als (absit janctantia verbo) die von Hallwyl geleistet haben?

Demnach und dieweilen es sich nicht erfinden wird, dass jemand wer er immer seye, zu diesem Burger-Recht gleich berechtiget und begründet, wird auch vorgemelter Einwurff der nachtheiligen consequentz verhoffentlich kein zulängliche Ursach seyn, die Suplicanten von ihrem so wohl hergebrachten, und vorbewisener massen bisshar ununterbrochen erhaltenen Burger-Recht zu stossen.

Auss diesem allem aber und nach deme so heiter dargethan worden, dass die von Hallwyl nit nur das vollkommene Burger-Recht erworben, sonder auch biss auf diese Zeit dasselbe erhalten, ist zum Beschluss abzunemmen, dass die Supl. sich nit in dem Casu der Ordnung vom 5. Octob. 1694. befinden, zumahlen selbig nur verbietet von Annemmung NB. newer Burgeren und ewigen Einwohneren vor Verfliessung 20. Jahren zu reden, und dass mäniglichen dafür vor diser Zeit der Zutritt vor Ihr Gnaden abgeschlagen seyn solle. Nit aber verbietet sie jemanden der allbereit Burger zu seyn vermeint, in seiner Anligenheit zu verhören, darumb auch noch erst vor wenig Monathen so vite Geschlechter denen das Burger Recht contestieret ware, in Gnaden verhört worden.

Demnach der Supl. auch billich sich getröstet, er werde nit minder als andere eine gnädige audientz in dieser seiner Noth und (...) genlichen Bitt auss Gnaden erhalten, mithin dass Begehrn (...)jäh und Burger ihre und seine zwey Brüder mit gnädigen Augen ansehen werden, sie hiemit auss Gnaden wie derumb

(S. 20)

in unstreitigen Besitz dises so Edlen Kleinods setzen, und dadurch ihr habendes gnädige Wohlgefallen

der treuen Verrichtungen deren von Hallwyl ihrer Vor-Elteren an ihnen als Nachkömlingen in Gnaden erzeigen; Wofür er auch Ihr Hoch-Oberkeitlich Gnaden allerunterthänigst und demütigst bittet, und Ihnen Gotes ferneren Beystand zu Ihrer zeitichen und ewigen Wohlfahrt auss dem Grund seines Hertzens anwünschet, anbey Sie mit allertieffstem Respect zu versichern die unterthänigste Freyheit nimmer, dass er auff allen Fahl, in Glück und Unglück nicht destominder sein Leib und Blut und alles was er hat, zu Ehr und Glori dess Hohen Standes gering achten und mit Freuden auffzuopferen und zu vergiessen jederzeit bereit sein werde.

2. Abbildungen

- Abbildung 1: Beschwörung des Burgrechts zwischen Kyburg und Bern 1311, in : Spiezer Chronik des Diebold Schilling d.Ä., Bern, Burgerbibliothek MSS.h.h.I.16, fol. 57v, bzw. p. 152. Foto: BBB.
- Abbildung 2: Beschwörung des Burgrechtes des Aimo von Savoyen durch die Bürger Berns im Ratssaal in Bern 1330, in: Spiezer Chronik des Diebold Schilling d.Ä., Bern, Burgerbibliothek MSS.h.h.I.16, fol 78r, bwz. p. 193, Foto: BBB.
- Abbildung 3: Beschwörung des Burgrechtes des Konrad von Freiburg, Grafen zu Neuenburg am Stadttor Berns 1406, in: Spiezer Chronik des Diebold Schilling d.Ä., Bern, Burgerbibliothek MSS.h.h.I.16, fol 243v bzw. p. 550, Foto: BBB.
- Abbildung 4: Archivbeutel von 1586/87 für das Burgrecht zwischen Freiburg und den Grafen von Neuenburg , in : AEF, bourses d'archive, Nr. 5. © Abegg-Stiftung, CH.3132 Riggisberg, Foto: Christoph von Virág.
- Abbildung 5: Archivbeutel von 1586/87 für das Burgrecht zwischen Freiburg und Biel, in: AEF, bourses d'archive, Nr. 6. © Abegg-Stiftung, CH.3132 Riggisberg, Foto: Christoph von Virág.
- Abbildung 6: Burgrechtserteilung des Rudolf von Neuenburg an die Abtei Friesenberg in Neuveville de la Tour de Nugerol 1257, StaBE Fach Aarberg, 25.03.1257. Foto: StABE.
- Abbildung 7: Bündnis- und Burgrechtsurkunden zwischen Bern und Freiburg 1243–1403.
- Abbildung 7 A: Bündnis Bern – Freiburg von 1243: StABE C1a, Fach Freiburg, 1243, Foto: StABE.
- Abbildung 7 B: Bündnis Bern – Freiburg von 1271: AEF, traités et contrats 45, Foto: AEF.
- Abbildung 7 C: Bündnis Bern – Freiburg von 1341: AEF, traités et contrats 42, Foto: AEF.
- Abbildung 7 D: Burgrecht Bern – Freiburg von 1403: AEF, traités et contrats 31, Foto: AEF.
- Abbildung 8: Bündnis der beiden Städte Biel und Neuenstadt (La Neuveville) von 1395, StadtA Biel 211, C II, 4. Foto: P. Weyeneth, Stadt Biel.
- Abbildung 9: Burgrechtsurkunde der Anna von Geroldseck in Rottweil 1398, StadtA Rottweil, II. Arch., I. Abt., Lade XLII, Fasz. 2, Nr. 4. Foto: Heinrich Speich, Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Stadtarchivs Rottweil.
- Abbildung 10: Erste Seite des Burgrechtes von Zürich mit der Landgemeinde im Sarganserland 1436. StAZH C I, Nr. 1542, (Ausschnitt). Foto: StAZH.
- Abbildung 11: Burgrechtsurkunde des Gebhart von Croario genannt Sattler in Luzern 1469. StaLU Ua 35/4317, Transkription Nr. 15. Foto: Heinrich Speich, mit freundlicher Genehmigung des Staatsarchivs Luzern.
- Abbildung 12: Burgrechtsurkunde des Hans Ulrich von Stoffeln mit Familie in Zürich 1476, mit Dorsualnotiz von 1482, StAZH, CI, Nr. 270.
- Abbildung 12 A: Nr. 270 recto, Burgrechtsurkunde, Foto: StAZH.
- Abbildung 12 B: Nr. 270 verso, Dorsualnotiz von 1482, StAZH, Foto: StAZH.

3. Tabellen

3.1 Burgrechtsklauseln

Tabelle 1: Übersicht Burgrechtsklauseln in den Verträgen des 13. bis 16. Jahrhunderts (Auszug)

Jahr	wer	handelt für	in Stadt/Land	Wortlaut der Burgrechtsklauseln
1228?	Kloster Arnsburg		Frankfurt	<i>nostri notorii sunt concives</i>
1243	Freiburg in Bern	gegenseitig	Bern in Freiburg	<i>formam juramenti, sub qua confederati erant [...]</i>
1251	Bischof von Basel	Kloster Frienisberg	Biel	<i>recepimus [...] in concives</i>
1251	Kloster Frienisberg		Aarberg	<i>ut [...] gauderent civium libertate</i>
1252	Kloster St. Urban		Solothurn	<i>recipimus in concives</i>
1256	Kloster St. Urban		Sursee	<i>in concives iuris civitatis predicte munitionis</i>
1257	Deutscher Orden		Bern	<i>in nostrum consortium et protectionem recipimus [...]</i>
1257	Rudolf von Neuenburg	Kloster Frienisberg	Neuveville-Nügerol	<i>ius habeant burgensie</i>
1263	Wilhelm von Jülich		Köln	<i>ze Kolne burgere worden sin</i>
	Werner III. von Meroode		Köln	<i>in concives nostros recepimus</i>
1264	Kloster Wurmsbach		Zürich	<i>concives nostras et omnes eisdem adhrentes ratione iuris civilis</i>
1264	Kloster Wurmsbach		Zürich	<i>quoniam ius civile in Turego habere videtur</i>
1265	Kloster Interlaken		Bern	<i>in schirm und gesellschaft unsers burgrechts hand enphangen</i>
1265	Kloster Maigrauge		Bern	<i>recepimus in concives</i>
1271	Freiburg in Bern	gegenseitig	Bern in Freiburg	<i>formam juramenti qua confederati erant [...]</i>
1278	Heinrich von Signau		Bern	<i>duo si mich ze burger enphiengen</i>
1280	Hartmann von Froburg	Kloster St. Urban	Zofingen	<i>ius burgensie liberum habeant in ipsa villa</i>

Jahr	wer	handelt für	in Stadt/Land	Wortlaut der Burgrechtsklauseln
1286	Walram von Monschau		Köln	<i>nos in suum concivem et sue civitatis municipem receperunt</i>
1287	Antoniterspital		Frankfurt	<i>tamquam alios nostros concives</i>
1287	Bf. Rudolf von Konstanz	Kloster St. Urban	Herzogenbuchsee	<i>abbatem et conventum [...] recipimus in concives</i>
1288	Ludwig von Homburg	Kloster St. Urban	Liestal	<i>recepimus in concives [...] in omni loco et civitate [...]</i>
1294	Jean de Cossonay		Freiburg	<i>nomine veri burgensis</i>
1294	Rudolf von Neuenburg-Nidau		Freiburg	<i>nomine veri burgensis</i>
1296	Bischof Bonifaz von Sitten		Bern	<i>burgensis facti sumus</i>
1297	Luwig von Savoien		Bern	<i>burgensis facti sumus et burgensiam suam juravimus</i>
1306	Ulrich von Montenach		Bern	<i>Ich bin och ze Berne burger worden</i>
1308	Rudolf von Neuenburg		Bern	<i>facti sumus burgensis et burgensiam recipimus</i>
1311	Elisabeth von Kiburg mit Söhnen		Bern	<i>sin burger worden</i>
1320	Kloster Thunstetten		Wangen an der Aare	<i>wan och si da unser burger sint</i>
1327	Kraft von Toggenburg		Zürich	<i>daz wir ir burger sin süln</i>
1329	Johanniterkommende Buchsee		Bern	<i>hant empfangen und genommen in ir stetrecht und burgrecht</i>
1330	Bischof Johannes von Basel		Bern	<i>recepirent in burgensem</i>
1330	Aimo von Savoyen		Bern	<i>facti sumus [...] ipsorum in Berno conburgensis</i>
1331	Albrecht von Werdenberg	Herrschaft Oltigen	Bern	<i>sin [...] gesworn burger [...] worden in der stat</i>
1336	Söhne des Grafen von Neuenburg		Bern	<i>daz wir burgrecht in ir stat [...] sweren sullen</i>

Jahr	wer	handelt für	in Stadt/Land	Wortlaut der Burgrechtsklauseln
1336	Rudolf von Weissenburg		Bern	<i>daz ich ze Berne burger worden bin</i>
1337	Familie Guotweri (Lombarden)		Thun	<i>hant genomen ze ingesessenen burgern</i>
1338	Peter von Aarberg		Freiburg	<i>in nostrum et dictae civitatis nostrae burgensem recepimus</i>
1338	Heinrich von Tengen		Zürich	<i>von des burgrechts wegen, das ich ir burger worden bin</i>
1341	Feiburg in Bern	gegenseitig	Bern in Freiburg	<i>forme des eidez, untz her ze samen verbunden waren [...]</i>
1344	Lütolt von Krenkingen		Zürich	<i>ir rechten geswornen burger worden bin</i>
1349	Kloster Interlaken		Thun	<i>genomen hein ze geswornen burgern</i>
1350	Kloster St. Peter im Schwarzwald		Solothurn	<i>hein [...] burgrecht empangen und gesworn</i>
1351	Johann von Weissenburg		Thun:	<i>gesworne burger worden bin der stat ze Thuno</i>
1354	Hs. Albrecht von Österreich	Spital Baden	Stadt Baden/Aargau	<i>spital habe ze Baden burgerrech</i>
1355	Ludwig von Neuenburg		Payerne	<i>nous sumes bourgeis de Paierne</i>
1360	Jacob Brümsi		Zürich	<i>mich zuo inen in irer stat ze bürger genommen und empfangen</i>
1363	Eberhard von Pülheim		Köln:	<i>mych zo yren ingesessen burger unfangen haent und ich yre ingesessen burger worden bin</i>
1363	Friedrich/Jakob von Bern (Lombarden)		Zürich	<i>ein burgrecht uff genomen und empfangen haben</i>
1363	Gottfried von Hünenberg		Zürich	<i>ein burgrecht uffgenomen und empfangen</i>
1363	Diethelm Blarer		Zürich	<i>ein burgrecht uffgenomen und empfangen</i>
1364	Gottfried von Hünenberg		Zürich	<i>ein ander burgrecht [...] empfangen und genomen han</i>

Jahr	wer	handelt für	in Stadt/Land	Wortlaut der Burgrechtsklauseln
1367	Petermann von Ringgenberg		Thun	<i>ze burger genomen hant nach ir stat reht</i>
1369	Hz. Rudolf von Österreich	Vorstadt Aarau	Aarau	<i>Burgerrecht in der Statt haben sollen</i>
1369	Ludwig von Neuenburg		Solothurn	<i>in [...] ze burger in unserer staett genommen hant</i>
1373	Isabelle von Neuenburg		Solothurn	<i>ze burgerin in ir statt genomen hant</i>
1373	Diethelm Blarer		Zürich	<i>ein burgrecht ufgenomen und empfangen</i>
1377	Isabelle von Neuenburg		Laupen:	<i>bin burgerin worden und burgrechte han ufgenomen</i>
1383	Hans von Wildenburg		Zug	<i>ze unserm lieben burger genomen</i>
1385	Cadalbert de Montelisio (Antoniter)		Zürich	<i>ze burger genomen und emphangen</i>
1385	Heinrich von Eich		Zürich	<i>ze burger genomen und emphangen</i>
1386	Kloster Frauenthal		Zug	<i>ze unsern burgern enphangen</i>
1396	Konrad von Freiburg, Graf v. Neuenburg		Solothurn	<i>daz si uns ze irem burger genomen hant</i>
1398	Anna von Geroldseck		Rottweil	<i>burgrecht [...] empfangen und gesworn han</i>
1399	Albrecht Blarer		Rottweil:	<i>burgrecht [...] empfangen und gesworn habent</i>
1400	Friedrich VII von Toggenburg		Zürich	<i>Ein burgrecht ufgenomen und empfangen</i>
1401	W von Aarburg		Bern	<i>mich zuo irem burger und in ir statt schirm genomen hand</i>
1401	Gf. Rudolf IV. von Gruyterz	Saanen	Bern	<i>burgrecht wir ouch in ir stat Berne an üns genomen</i>
1403	W. vAarburg		Biel	<i>uns zuo irem burger enphangen und genomen hant</i>
1403	Landleute von Saanen	Saanen	Bern	<i>in ir stat schirm und burgrecht genomen und emphangen</i>

Jahr	wer	handelt für	in Stadt/Land	Wortlaut der Burgrechtsklauseln
1403	Kloster Kappel		Zürich	<i>ein burgrecht ufgenomen haben</i>
1403	G. von Aarberg		Biel	<i>uns zuo irem burger enphangen [...] wir ir burger wordent</i>
1403	Freiburg in Bern	gegenseitig	Bern in Freiburg	<i>ein ewig burgrecht an uns genomen und emfangen</i>
1405	Elisabeth von Werdenberg		Appenzell	<i>daz wir dero von Appenzell lantfrow worden sind</i>
1405	Kloster Schänis		Zürich	<i>ein ewig burgrecht empfangen und ufgenomen haben</i>
1406	Bischof von Sitten		Luzern, Uri, Unterwalden	<i>ze iren ewigen burgern und lanltüten genomen und empfangen</i>
1406	Stadt Neuenburg		Bern	<i>in perpetuos burgenses nostros recepimus</i>
1406	Konrad von Freiburg, Gf.		Bern	<i>ein ewig burgrecht an uns genomen und emfangen</i>
1406	Hermann Gessler		Zürich	<i>ein burgrecht ufgenomen und empfangen</i>
1407	Ulrich Blarer		Rottweil:	<i>burgrecht [...] empfangen und gesworn haun</i>
1407	H. von Hohenlandenberg		Zürich	<i>der statt Zürich burger worden bin</i>
1409/12	Hz. Friedrich IV.		Vorlande Eidgenossen (Projekt)	<i>ewig burger und landleute worden sein</i>
1410	Albrecht von Beutelsbach		Rottweil:	<i>wir ir burger worden sint und ir burgrecht gesworn haben</i>
1410	Talgemeinde Urseren		Uri	<i>ein ewig lantrecht ze haben und ze halten</i>
1416	Kloster Wurmsbach		Zürich	<i>sein da bürger worden und [...] burgrecht [...] ze halten</i>
1416	Kloster St. Urban		Luzern	<i>ein burgrecht genomen und enphangen haben</i>
1416	Zenden Ernen/Münsster		Luzern, Uri, Unterwalden	<i>ein ewig burgrecht und lantrecht an uns genomen haben</i>
1419	Bischof Naz von Chur		Zürich	<i>ein burgrecht an uns und zuo uns genomen hand</i>

Jahr	wer	handelt für	in Stadt/Land	Wortlaut der Burgrechtsklauseln
1424	Jean von Neuenburg		Basel	<i>zuo irem burger genommen und empfangen hand</i>
1424	Johann von Sayn		Köln	<i>ir eydell burger ind man</i>
1427	Hans von Aarberg		Bern	<i>zuo irem burger und in iren schirm hant enpfangen</i>
1433	Jean de Colombier		Bern	<i>in comburgensem extitit receptus</i>
1436	Sarganserland		Zürich	<i>zuo ewigen burgern [...] ufgenommen und empfangen</i>
1436	Ruprecht von Virneburg		Köln	<i>yrre steide uysswendige eydele burger worden sin</i>
1437	Heinrich von Werdenberg-Sargans		Schwyz, Glarus	<i>ewiglich ze lantlügen genommen und empfangen hand“</i>
1437	Kloster St. Gallen für Wil		Schwyz	<i>zuo lantlüten genomen und empfangen haben</i>
1449	Le Landeron		Solothurn	<i>unnser statt ewig burgrecht und zu unnsernen ewigen erbburgern ufgenommen und empfangen handt</i>
1454	Freiburg in Bern	gegenseitig	Bern in Freiburg	<i>ein ewig gesworn burgrecht [...] haben</i>
1458	Rudolf von Hochberg, Gf.		Solothurn	<i>uns zu irem burger genomen hand, [...] und haben inen auch also burgerrecht gewornn</i>
1458	Wilhelm Nithard		Zürich	<i>zu unserem ingesessen burger genomen und empfangan</i>
1465	Rudolf Mötteli		Unterwalden	<i>han da lantrecht an mich genömen und enpfangen</i>
1469	Gebhard von Croario		Luzern	<i>in unsren gunst und burgrecht (...) geruochten zeenphachend</i>
1472	Kloster Thorberg		Thun	<i>als ir geschworn burger empfangen hant</i>
1475	Talgemeinde Val de Ruz		Bern	<i>in unnsfern schirm, burgrecht unnd pflicht uffgenomen</i>
1476	Jakob Rehlinger		Augsburg	<i>zuo iren burger in ir burgrecht und schirm uffgenommen</i>
1477	ZH, BE, LU, SO, FR	gegenseitig	ZH, BE, LU, SO, FR	<i>zu unserm getriüwen, lieben, ewigen mitburgern und in unser statt NN ewig burgrecht gütlich entpfangen</i>

Jahr	wer	handelt für	in Stadt/Land	Wortlaut der Burgrechtsklauseln
1478	Glado von Aarberg		Bern	<i>zuo unnserm rechten geswornen burger uffgenomen, naemen auch den uff inn unser burgrecht und schirm</i>
1486	Philipp. Von Hochberg, Gf. von Neuenburg		Solothurn	<i>uns zuo irem burger genommen hand, [...] und haben inen auch also burckrecht geschworn</i>
1487	Louis de la Chambre		Bern	<i>civilegium et burgensia quedam erigetur [...] in civem et burgensem acceptetur et sumatur</i>
1495	Philipp von Hochberg, Gf. von Neuenburg		Freiburg	<i>zuo ir erbmittburger empfangen</i>
1501	Le Landeron		Solothurn	<i>ewig erbburger worden</i>
1501	Philipp von Hochberg, Gf. von Neuenburg		Luzern	<i>zu irn ewigen burgern uffgenomen und empfangen haben</i>
1503	Jeanne von Hochberg		Luzern	<i>zuo irn ewigen burgern uffgenomen und empfangen haben</i>
1504	Louis d'Orléans, Gf. von Neuenburg		Freiburg	<i>renovellons [...] la bourgeoisie perpetuelle et tout son contenu</i>
1517	Bern, Solothurn, Freiburg	gegenseitig	Bern, Solothurn, Freiburg	<i>ein ewig burgrecht uff und angenommen</i>
1522	René de Challant		Bern	<i>civilegium et burgensiam contraxerint</i>
1525	Lausanne	gegenseitig	Bern und Freiburg	<i>zuo beiden sitten einandren zuo waren ingeschribnen und ingesessnen burgern</i>
1526	Genf, Bern, Freiburg	gegenseitig	Genf, Bern und Freiburg	<i>ein uffrecht und redlich burgrecht uff und angenommen</i>
1528	Zürich	gegenseitig	Konstanz	<i>einandren und unser iede die andere all zuo rechten trüwen burgern und schirmsgenossen uf und angenomen</i>
1536	Neuenburg in Biel und		Biel in Neuenburg (Projekt)	<i>ein ewigen mittburgrecht [...] gegen und mitt einandern</i>
1561	Gemeinden de la Roche		Bern	<i>pour leurs perpetuelz bourgeoys</i>

3.2 Geltungsdauer und Erneuerungen

Tabelle 2: Übersicht Geltungsdauer und Erneuerungen der Burgrechtsverträge 13. bis 15. Jahrhundert

Jahr	wer	Dauer	ohne Laufzeit/als Mindestlaufzeit (Jahre)?
1243	Städte Bern-Freiburg:	<i>in perpetuum</i>	
1256	Kloster Interlaken in Bern (trad.)	„tell und schatzunge“ <i>ewen-lich abgelassen</i>	o
1265	Kloster Interlaken in Bern:		o
1265	Kloster Maigrauge in Bern:		o
1271	Städte Bern-Freiburg:	<i>imperpetuum</i>	
1278	Hch vSignau in Bern:	<i>für mich unde min erben</i>	o
1294	Jean de Cossenay in Freiburg:	<i>imperpetuum</i>	
1294	Rudolf vNeuenburg in Freiburg:	<i>in duodecim annos</i>	
1296	Bf. Bonifaz vSitten in Bern:	<i>per decem annos</i>	
1306	Ulrich vMontenach in Bern:	<i>inrunt dien nechsten zwenzig jaren</i>	+
1311	E. vKyburg &Söhne in Bern:	<i>von dez bin dü nechsten vunf jar</i>	+
1308	Rudolf vNeuenburg in Bern:	<i>per decem annos +</i>	
1324	Edouard de Savoie in Freiburg:	<i>per viginti annos +</i>	
1326	Louis de Savoie in Freiburg:	<i>per quindecim annos continuos duraturam</i>	+
1327	Gf. Kraft vToggenburg in Zürich:	<i>untz uf unsern tot</i>	
1329	Johanniter Buchsee in Bern:		o
1330	Bf. Jean vLangres (Basel) in Bern:	<i>per sex annos [...] nullatenus resignare</i>	+
1331	Eberhard vKiburg in Freiburg:	<i>per decem annos+</i>	
1331	Gf. vWerdenberg in Bern:	<i>von nu bin zweintzig jar dü nechsten</i>	
1334	Louis de Savoie in Freiburg:	<i>per decem octos annos</i>	+

Jahr	wer	Dauer	ohne Laufzeit/als Mindestlaufzeit (Jahre)?
1336	R&J vNeuenburg in Bern:	<i>von nu hin zwenzüg jar die nechsten</i>	+
1336	R vWeissenburg in Bern:	<i>von ir burgrecht nit gan sol diewil ich leben</i>	
1337	Kloster Interlaken in Thun:		o
1337	Lamparter in Thun:	<i>zwentzig jar</i>	
1338	Hch. v. Tengen in Zürich:		o
1338	Peter vAarberg in Freiburg:	<i>decem annos et amplius</i>	o
1341	Städte Bern-Freiburg:	<i>nu und ewenklich</i>	
1344	Lütolt vKrenkingen in Zürich:	<i>diese nehsten zehen jar</i>	+
1349	Kloster Interlaken in Thun:		o
1349	Kloster Pfäfers in Zürich:		o
1351	J. vWeissenburg in Bern:		o
1355	Isabelle vNeuenburg in Solothurn:		o
1360	Jacob Brümsi in Zürich:	<i>disu nechsten zeen jaren</i>	
1363	G. vHünenberg in Zürich:	<i>nit zeganne [...] in fünfzehn jaren</i>	
1373	D. Blarer in Zürich:	<i>nit zegane noch ufzegebenne in zehen jaren</i>	+
1377	Isabelle vNeuenburg in Luppen:		o
1386	Kloster Frauenthal in ZG:		o
1386	Kloster Einsiedeln in Zürich:	<i>ze haben zehen jar die nechsten</i>	
1388	Stadt La Neuveville in Bern:	<i>ein ewig udel und burgrecht</i>	
1390	Johan Rust in Luzern:	<i>alle die wile si mich des eides nit hant erlassen</i>	o
1391	Kloster Einsiedeln in Zürich:	<i>ze haben zehen jar die nechsten</i>	
1396	Johanniter Küsnacht in Zürich:	<i>für uns und für all unser nachkommen</i>	

Jahr	wer	Dauer	ohne Laufzeit/als Mindestlaufzeit (Jahre)?
1398	A. vGeroldseck in Rottweil	<i>fünf gantzi jare die nechsten</i>	+
1399	A. Blarer in Rottweil:	<i>fünf gantzi jare die nechsten</i>	+
1402	Kloster Einsiedeln in Zürich:	<i>ze haben zehen jar die nechsten</i>	+
1403	Städte Bern-Freiburg:	<i>von dishin ewenklich</i>	
1396	Konrad vFreiburg (Neuenburg) in Solothurn:		o
1400	F. VII. vToggenburg in Zürich:	<i>von dannenhin achtzechen gantze jar</i>	
1401	Wilhelm vAarberg in Bern:	<i>die wile er lebet und nit fürer</i>	
1401	R. vGreyerz f. Saanen in Bern:	<i>die wile wir [...] leben, und nur fürer</i>	
1401	Kloster St. Blasien in Zürich:	<i>zechen jar die nechsten</i>	+
1403	Kloster Kappel in Zürich:	<i>für uns für all unser nachkommen</i>	
1403	Saanen in Bern:	<i>ewenklich</i>	
1403	Wilhelm vAarberg in Biel:		o
1405	Kloster Schänis in Zürich:	<i>für uns für all unser nachkommen</i>	
1406	Konrad vFreiburg (Neuenburg) in Bern:	<i>ewig burgrecht</i>	
1406	Stadt Neuenburg in Bern:	<i>que pro perpetuo tempore dura-re debet</i>	
1406	Bf. v.Sitten in Luzern,UR,UW:	<i>ze iren ewigen burgern und lanlütien enpfagen</i>	
1406	Hans vFreiburg (Neuenburg) in Bern:	<i>für uns, unser erben und nachkommen</i>	
1406	H. Gessler in Zürich:	<i>von dannenhin achtzehn gantze jar</i>	+
1407	H vHhLandenberg in Zürich:	<i>burger worden bin eweklich</i>	
1407	U.+L. vLandenberg in Zürich:	<i>burger woden sin eweklich</i>	
1407	U. Blarer in Rottweil:	<i>fünf gantzi jare die nechsten</i>	+

Jahr	wer	Dauer	<u>ohne Laufzeit/als Mindestlaufzeit (Jahre)?</u>
1410	A. vBeutelsbach in Rottweil:	<i>funf gantzi jare die nechstnen</i>	+
1416	Kloster Pfäfers in Zürich:	<i>als lange die abby in unserren haenden</i>	
1416	Kloster Wurmsbach in Zürich:	<i>für uns und für all unser nachkommen</i>	
1418	Kloster Einsiedeln in Zürich:	<i>burgrecht unser lentag usgenomen</i>	
1419	R. Landamann in Zürich:	<i>die nechstnen zeben jar</i>	+
1419	Bf. Johann vChur in Zürich:	<i>weren und bestan sol ein und fünftzig jar</i>	
1420	Hans Schenner in Rottweil:	<i>über sechs jar nachenander</i>	+
1424	Hans vFreiburg (Neuenburg) in Basel :	<i>fünf gantze jar [...] aller nechst nacheinander</i>	
1427	Stadt LeLanderon in Solothurn:	<i>ewig burgrecht</i>	
1428	H.+ J. Göldli in Zürich:	<i>zwölf gantze jar [...] ir burger sullen wesen</i>	+
1436	Kloster Tennenkon in Zürich:	<i>diss nechstkünfftigen fünf jar</i>	
1437	Kloster St. Gallen für Wil in Schwyz:	<i>zwenzig jar die nächstnen</i>	
1438	Kloster Rheinau in Zürich:	<i>diese nechstkünfftigen zeben jar</i>	+
1439	Kloster Einsiedeln in Zürich:	<i>die wile wir [Abt Rudolf] lebend</i>	
1458	W. vHochberg (Neuenburg) in Bern:	<i>ewig burgrecht</i>	
1462	Kloster Einsiedeln in Zürich:	<i>burgrecht unser leptag</i>	
1462	Kloster St. Blasien in Zürich:	<i>zechen jar die nächstnen</i>	
1469	G. vCroario in Luzern:		o
1472	Wilhelm Tachs in Zürich:	<i>nechstkünfftigen zechen iare</i>	+

3.3 Hilfsklauseln

Tabelle 3: Hilfsklauseln

1243: Städte Bern und Freiburg:	<i>consilium et auxilium impendere</i>
1257: Dt. Orden i Bern:	<i>protectionem contra quoslibet pro posse nostro</i>
1271: Städte Bern und Freiburg:	<i>consilium et auxilium impendere</i>
1294: Jean de Cossenay in Freiburg:	<i>dare consilium, auxilium sicut burgensis</i>
1294: Rudolf von Neuenburg in Freiburg:	<i>dare auxilium, consilium et favorem addicentes</i>
1296: Bf. Bonifaz vSitten in Bern:	<i>deffendere ac iuvare et eis iuvamen ac consilium impendere</i>
1297: Louis de Savoie in Bern:	<i>propriis nostris expensis deffendere ac juvare</i>
1308: Ulrich vMontenach in Bern:	<i>ze helfenne und ze ratenne wider menlichem als ir burger</i>
1311: E., H., E. vKiburg in Bern:	<i>ze helfenne ze ratenne und ze schirmenne widr almenlichem</i>
1324: Edouard de Savoie in Freiburg:	<i>manutenere, deffendere et juvare</i>
1326: Louis de Savoie in Freiburg:	<i>juvare [...] de toto posse nostro [...]</i>
1330: Bf. Joh. vBasel in Bern:	<i>juvare, deffensare et pro toto nostro posse manutenere</i>
1330: Aymo de Savoie in Bern:	<i>juvare, defendere et manutenere</i>
1331: Eberhard vKiburg in Freiburg:	<i>manutenere, defendere et adjuvare [...] de toto posse nostro et de omnibus gentibus nostris</i>
1334: Louis de Savoie in Freiburg:	<i>impendere [...] auxilium vel juvamen</i>
1336: Rudolf vWeissenburg in Bern:	<i>ze ratenne und ze helfenne mit [...] minen lüten und vestinen</i>
1336: R.+J. vNeuenburg in Bern:	<i>mit allen vestinen und lüten [...] beratten und beholzen sin</i>
1351: Rudolf vWeissenbg. in Thun:	<i>beholffen und beratenne ze sinne mit lüt und mit guot</i>
1360: Jacob Brümsi in Zürich:	<i>liden und tuon und gehorsam sin</i>

1363: G vHünenberg in Zürich:	[Zürich] <i>volhten und denen beholzen und beratten sin</i>
1383: H vWildenburg in ZG:	<i>sol er der stat vier man ze hilfe senden in sinen kosten; santen wir aber minre, so sollte ime ouch abgan</i>
1401: R vGreyerz für Saanen in Bern:	<i>beide teile [...] gegen menglichem mit gantzer macht hilflich</i>
1402: Kloster Einsiedeln in Zürich:	<i>warten und in allen sachen bi unsern eid gehorsam sin</i>
1406: Stadt Neuenburg in Bern:	<i>auxilium et juvamen facere, inpendere et exhibere</i>
1436: Kloster Tänikon in Zürich:	<i>behulzen, beraten und in allen sachen gehorsam ze sin</i>
1486: P. vHochberg (Neuenburg) in Solothurn:	<i>ze ratten und ze helffen</i>

3.4 Udel, Steuern, Burgrechtsaufgabe

Tabelle 4a: Udelkosten

	Udel	jährliche Steuer	BR-Aufgabe
1263: Wilhelm von Jülich in Köln		5 mk Kölner	
1286: Werner .von Monschau in Köln	5 mk Kölner		
1308: Ulrich von Montenach in Bern			100 lb. pf.
1329: Johanniterkommende Buchsee in Bern			20 lb. pf.
1331: Albrecht. von Werdenberg in Bern	20 Mk BE		
1337: Kloster Interlaken in Thun		30 lb. Pf	3 lb. pf
1344: Kloster Kappel in Zug		10 s. pf.	
1349: Kloster Interlaken in Thun:	40 lb. pf.		5 lb. pf.
1351: Joh. von Weissenburg in Thun:	60 lb. pf.		
1367: T.+W. von Brandis in Thun:	60 lb. pf.		
1369: Louis von Neuenburg in Solothurn:		10 Mk	
1377: Isabelle von Neuenburg in Laupen:	40 fl.		Udelhaus
1378: P. von Ringgenberg in Thun:	10 fl.		3 fl.

1383: H von Wildenburg in ZG		2 lb. pf.	
1383: Bf. Ymer von Basel in Laupen:	100 fl.		
1386: Kloster Frauenthal in ZG:	20 fl.	3 lb. pf.	20 fl.
1398: A. von Geroldseck in Rottweil:			5 lb. hl.
1399: Albrecht Blarer in Rottweil:			4 fl. rh.
1401: Wilhelm von Aarberg in Bern:		200 fl.	200 fl.
1403: Wilhelm von Aarberg in Biel:			50 fl.
1403: Kloster Kappel in Zürich:			5 lb. pf.
1406: Konrad von Freiburg, Graf von Neuenburg in Bern:			1 Mk BE
1406: Stadt Neuenburg in Bern:			2 Mk
1407: Ulrich Blarer in Rottweil:			4 fl. rh.
1409: A.M.Pelleta (Lomb) in Zürich:	2800 fl.	-	-
1410: A. von Beutelsbach in Rottweil:			3 fl. rh.
1416: Kloster St. Urban in Bern:	100 fl.		
1416: Kloster Wurmsbach in Zürich:			2 fl. rh.
1419: Bf von Chur in Zürich:			32 fl.
1424: Jean von Neuenburg (Vaumarcus) in Basel :			10 fl. rh.
1427: Hans von Aarberg in Bern:	200 fl. rh.		200 fl. rh.
1433: Joh. von Colombier in Bern:		1 fl. rh.	20 fl. rh.
1458: Rudolf von Hochberg (Neuenburg) in Bern:		1 Mk	
1465: Rudolf Mötteli in UW:		60 fl.	30 fl.
1472: Karthause Thorberg in Thun:	20 lb. pf.		1 lb. pf.

Tabelle 4b: Kosten der Burgrechtsaufgabe nach Stadtrecht in Biel

1346 Biel: (edelman)	1sh. 5lb. pf.
1350 Biel: (apt oder probst)	20 lb. pf.
1350 Biel: (edelman ohne Gedinge)	1 sh. 10 lb. pf.

X. Orts-, Sach- und Personenregister

- Aarau 96, 379
 Aarberg, Glado von 382
 Aarberg, Grafen von 95, 108, 184, 376, 380 f., 382
 Aarberg, Hans von 381, 389
 Aarberg, Peter von 144, 378, 384
 Aarberg, Wilhelm von 152, 385, 389
 Aarberg-Valangin, Mahaut (Mathilde) von 86 f., 135, 152, 286
 Aarburg, Rudolf II. von 208
 Aare 93, 148, 193, 236, 289
 Aareraum 109, 113, 173, 180, 183–185, 191
 Abgabe, siehe Steuer
 Abhängigkeit 17, 82, 88, 99, 104, 115, 119, 121, 123, 153, 156, 164, 172 f., 189, 203, 219, 221, 242, 248, 250, 262, 267, 276 f., 283
 Abkommen 114, 142, 226 f., 250, 257, 360
 Ablösung, adeliger Herrschaft 94, 201–203
 Abtei, siehe Kloster
 Adel 46, 52, 56, 63, 65–68, 73 f., 78, 82 f., 88–98, 115–117, 120, 153 f., 156, 160, 171, 180, 185, 200, 218, 222, 236–241, 267, 271, 277–280
 Adolf, (von Nassau, römisch-deutscher König) 46
 Aelen, siehe Aigle
 Aeschi 213 f.
 Aigle 205, 214, 218
 Akteur 18–24, 47–52, 69, 71, 76, 79–129, 133, 153, 164, 176–178, 187–189, 201, 203 f., 206, 218, 221–224, 225, 233, 238–227, 266, 272, 285 f.
 Akteur-Netzwerk-Theorie 177
 Akzise, siehe Ungeld
 Albrecht II. (Hz. von Österreich) 96
 Albrunpass 221, 226
 Alpen 116–120, 177, 203, 205 f., 214, 221–223, 226, 228, 241, 247
 Alpenrhein, siehe Rhein
 Alpwirtschaft 115–117, 128, 150 f., 203 f., 218, 221, 226, 228
 Altstätten 121
 Amtsträger 47, 80, 84
 Anshelm, Valerius 217
 Appenzell 27, 67, 115, 119–123, 125 f., 148, 210 f., 214, 239, 244–251, 263, 276, 284 f., 380, Appenzellerkrieg (1401–1408) 38, 67, 94, 119–123, 238, 243–245, 250, 185, Archiv 24, 26–29, 49, 51, 61 f., 67, 137, 139–141, 180, 286, 293–296
 Arnsburg (Zisterzienserkloster) 99, 376
 Aubonne 207
 Aufbewahrung 27, 140
 Aufgabe 27, 118, 144, 151 f., 164–168, 364–374, 388 f.
 Aufgebot, militärisches 89 f., 148, 206 f., 212, Aufklärung 54
 Aufnahme 27, 38, 84, 87, 89–91, 95–98, 102, 106, 119–123, 127, 132 f., 141–147, 155, 164, 168–170, 173 f., 191, 197, 218, 236, 242–251, 262, 280–282
 Aufwandbesetzung, siehe Pauschalsteuer
 Augsburg 19, 66, 69, 90, 152, 172, 280, 288, 381
 Aurora, siehe Friesenberg
 Ausburger, Ausbürger 27, 47, 50, 57, 65 f., 68, 71 f., 79, 82 f., 87, 91, 96 f., 132, 151, 155 f., 164, 169 f., 173 f., 209, 228, 231, 233, 238 f., 248, 274, 281 f., 369
 Aussenpolitik 52, 84–88, 99, 118 f., 122, 156, 204, 238, 242
 Bacher, Ully 193
 Baden 93, 96 f., 137, 378
 Basel, Bischof von 37, 46, 98, 112 f., 161, 181, 376 f., 383, 387, 389
 Basel, Stadt 46, 57, 71, 85, 87, 92, 151, 106, 267, 381, 386, 389
 Bayern 36, 46, 237
 Bedingung, siehe Geding
 Beistand, siehe Mahnung
 Bellinzona 118
 Bern 16, 26–28, 40–42, 44–47, 63–65, 92 f., 95, 102–105, 108 f., 113, 155–158, 163–166, 178, 179–198, 199–219, 220–234, 253, 257, 267, 269 f., 274, 280, 283 f., 360, 363, 364–374, 376–389
 Bertrand, Jean de, (Ebf. v. Tarentaise) 232
 Besançon 35, 267
 Beschwörung, siehe Schwur
 Beutelsbach, Albrecht von 346 f.
 Bevölkerung 64, 84, 122, 139 f., 173, 180, 197, 203, 245 f., 254, 272, 281, 285,
 Bewirtschaftung, siehe Landwirtschaft
 Biel 37, 44, 63, 98, 112 f., 133, 145, 149, 180, 184, 187–190, 195, 266 f., 280, 376, 379 f., 382, 385, 389

- Binnenmarkt 151, 194, 282
 Blarer, Albrecht (Bf. v. Konstanz) 344
 Blarer, Egolf, (Abt v. St. Gallen) 254–256, 353–359
 Blarer, Ulrich 345
 Blenio 118
 Bodensee 66, 120, 249, 256,
 Boethius, Anicius Manlius Severinus 33
 Boltigen 208
 Bonstetten, Johann von 239
 Bosswil, Anna von 125
 Brandis, Freiherren von 90, 92 f., 158, 388
 Brandis, Mangold von 208
 Brandis, Thüring von 92, 158 184,
 Brandis, Wolfhart IV. von 92, 151
 Brandis, Wolfhart V. von 251
 Bregenzerwald 67
 Breitenlandenberg, Hermann III. von (Bf. v. Konstanz) 360
 Brennwald, Heinrich 43
 Brig 222, 225
 Brümsi, Jakob 81, 348, 378, 384, 387
 Brun, Rudolf 47
 Bubikon (Johanniterkommende) 167
 Bund 21, 39–53, 56, 66, 71–74, 130, 148 f., 184, 213–216, 224, 230 f., 242 f., 268, 271,
 Bund ob dem See (1405–1408)
 Bund, böser (1445) 213–216, 230, 283
 Bundesbrief 53, 56, 186, 229 f., 242,
 Bundesrhetorik 35, 56, 134, 185 f., 199, 257
 Bundesstaat 49, 55, 57
 Bündnis 13–17, 39–64, 71–74, 79–82, 87, 112, 120, 122, 130, 140, 148 f., 159, 172–174, 180–196, 203–206, 213, 221–224, 226–234, 237–239, 248, 250, 257, 262, 267–275, 280–282, 286
 Bündnisfreiheit 40, 168, 201–206, 213–219, 227, 259
 Bündnisgeflecht 21, 41, 55 f., 60, 71, 159 f., 165, 174, 186, 190, 196, 230, 233, 237, 257, 263, 267, 281–286
 Bündnispartner
 Burg 33 f., 90, 93 f., 114, 122, 125, 146, 155, 166, 229, 239, 247, 256, 260 f., 366
 Burgdorferkrieg (1383–1384) 56 f., 90, 94, 108, 113, 184 f.,
 Burger, Bürger 39–42, 68 f., 75–88, 115, 124–129, 141, 185–188, 206–209, 225–233
 Bürgerbuch 65 f., 82, 111, 132, 141, 173, 228, 280 f.
 Bürgermeister 77, 83 f., 187, 195, 228, 230, 258
 Bürgerpflichten 82, 85–90, 99, 127, 129, 133–135, 144–150, 156, 255
 Bürgerrechte 34, 54, 69, 77, 81–84, 88, 96, 106 f., 112, 124, 127, 132, 141–144, 156, 165, 173, 271 f., 279, 281
 Burgrecht (Definition) 33–37, 81–84, 171–174
 Burgrecht der fünf Städte (1477) 39–41, 196, 269
 Burgund, Rektorat 45, 62, 108, 173, 289
 Burgundische Eidgenossenschaft 62, 79, 186
 Challant, Boniface de, (Bf. v. Sitten) 112, 163, 377, 383, 387
 Challant, Guillaume IV. de, (Bf. v. Lausanne) 232
 Cham 149
 Charmey 200
 Chronistik 29, 90 f., 117, 262
 Chur (Bischof von) 114, 149, 163, 247 f., 263
 Coppet 207
 Cossonay, Jean de 163, 181, 190, 377, 383, 387
 Croario, Gebhart von 133, 362 f.
 Disentis (Benediktinerkloster) 118 f.
 Doppelwahl (1314) 46, 180
 Dorsualnotiz 77, 137, 140, 167,
 du Pont, Jean 38, 77, 96, 112
 Ebersberg, Verena von 239
 Edlibach, Gerold 43
 Eich, Heinrich von 350, 379
 Eidgenossenschaft 16, 19, 39–41, 51, 53–65, 71, 148 f., 162, 174, 237, 262 f.
 Eigenleute 82, 90–94, 102, 120, 144, 157, 172, 201, 212, 214, 248–250, 280,
 Einbürgerung 19–24, 33, 37–42, 44, 47, 51, 64, 66, 72, 77, 99, 124, 137, 140 f., 165, 168, 171 f., 225, 274, 276, 279,
 Einsiedeln (Benediktinerkloster) 65, 100, 110, 239, 241, 271, 384–388
 Eintritt 45, 51, 82, 84, 99, 109, 114, 144 f., 172 f., 181,
 Eintrittsgebühr, siehe Udel
 Einung, siehe Bündnis

- Elite 47, 54, 83–91, 97, 115–117, 124, 139, 144, 171, 173, 197, 197 f., 200, 218, 237, 241–243, 258, 276–281,
Elsass 68
Eppenberg, Ursula von 164
Erbe 93, 101–103, 120, 125, 150, 156, 162, 166, 171, 224, 240, 255–257, 283 f., 285
Erbleihe 36, 50
Erlach (Ortschaft) 86
Erlach, Rudolf von 56,
Ernen 225 f., 284,
Eroberung 55, 70, 108, 110, 122, 146, 173, 196, 223, 225, 259, 263, 269
Eschenbach, Walther von 103
Eschental 223
Esslingen 69, 81
Etter, Philipp 53
Etterlin, Petermann 43
Etzel 255
Evian 232
Ewigkeit 38, 107, 135, 162–164, 172, 183, 195, 196, 210–215, 227, 256, 271, 283, 383 f.

Familie 85, 91–93, 129, 153, 222, 241
Fehde 120 f., 169, 182, 189, 194, 223, 248, 250
Feste, Festung siehe Burg
Festung, siehe Burg
Feudalrechte 56, 115–117, 200–202, 241
Filzbach 243
Finanzen 69, 86, 87, 95, 111, 121, 150, 193, 202–204, 213, 218, 226, 240
Flums 114, 247–250, 259
Flumserhandel (1428) 247–250, 262
Formel, Formular 16, 122, 132, 134, 137, 144, 161, 184, 189–192, 226, 255, 280
Frankfurt am Main 99
Frauen 65, 90, 124–126, 129, 276
Frauenthal (Zisterzienserinnenkloster) 149, 165, 379, 384, 389
Freiburg 16, 34, 41–46, 63, 101 f., 140, 144–148, 155, 159, 172, 179–198, 203–206, 230 f., 267, 269–271, 280
Freiburg im Breisgau 109, 131
Freiburg, Konrad von (Gf. v. Neuenburg) 125, 158, 379, 380, 385
Freiheiten, geistliche 44, 98–102, 111–115, 127, 152, 160, 171, 193, 279, 380, 385
Freudenberg 260 f.
Freundschaft 141, 150, 172, 179 f., 186, 188 f., 197 f., 213, 280, 282 f.
Frickart, Thüring 197
Friedensvertrag 104, 189, 245, 285
Friedrich (gen. der Schöne, römisch-deutscher König) 46, 180
Friedrich IV. (Hz. v. Österreich) 38, 114, 121, 133, 190, 257, 260 f., 380
Frienisberg (Zisterzienserklöster) 37, 98 f., 106, 108, 112, 279, 376, 380, 385
Friesland 69, 115
Frobürg-Zofingen, Hartmann von 106, 376
Fründ, Hans 251, 255
Frutigen 212–214
Führungsgruppe, siehe Elite
Fünfzigjähriger Friede (1412) 38, 245

Gallati, Hans 253, 257
Gaster 115, 238–240, 244–246, 251, 258, 260–262
Gebot 95, 108, 123, 147
Geding 24, 36 f., 44, 47, 64, 81–84, 89, 99–107, 121 f., 124, 127–129, 131, 133, 142–173, 182, 184, 188, 210, 267, 279
Gedingbürger, Satzbürger, Paktbürger 36, 65, 68, 82, 88, 90, 168 f., 171, 278
Gefangene 146, 212, 259
Gehorsam 144, 245, 252, 261
Geistliche, siehe Klerus
geistliches Gericht 99, 114, 161, 171, 279
Geltungsdauer, siehe Laufzeit
Gemeinde 34, 51, 80 f., 85, 88, 98–100, 114, 118–123, 127, 131, 136 f., 153, 171, 173, 200–202, 207–213, 218 f., 226, 238, 241–246, 251–262, 267 f., 285
Genf, Genève 19, 38, 77, 96, 112, 134, 196, 197, 200, 202, 208, 217, 238, 241–246, 251–262, 267 f., 285
Genfersee 232, 267, 269, 382
Genossenschaft 51, 68, 81
Gericht 82, 86, 90, 92, 111, 119, 122, 148, 153–159, 162, 182, 192 f., 208, 217, 253, 262, 280
Gerichtsbezirk, -stand 101, 104, 108, 131 f., 137, 153–159, 162, 203, 206, 208, 222, 226, 254, 259, 260, 261
Geroldseck, Anna von 344
Gesellschaft von dem Hund 222 f.
Gessler, Heinrich 93 f., 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 5510, 5511, 5512, 5513, 5514, 5515, 5516, 5517, 5518, 5519, 5520, 5521, 5522, 5523, 5524, 5525, 5526, 5527, 5528, 5529, 5530, 5531, 5532, 5533, 5534, 5535, 5536, 5537, 5538, 5539, 55310, 55311, 55312, 55313, 55314, 55315, 55316, 55317, 55318, 55319, 55320, 55321, 55322, 55323, 55324, 55325, 55326, 55327, 55328, 55329, 55330, 55331, 55332, 55333, 55334, 55335, 55336, 55337, 55338, 55339, 55340, 55341, 55342, 55343, 55344, 55345, 55346, 55347, 55348, 55349, 55350, 55351, 55352, 55353, 55354, 55355, 55356, 55357, 55358, 55359, 55360, 55361, 55362, 55363, 55364, 55365, 55366, 55367, 55368, 55369, 55370, 55371, 55372, 55373, 55374, 55375, 55376, 55377, 55378, 55379, 55380, 55381, 55382, 55383, 55384, 55385, 55386, 55387, 55388, 55389, 55390, 55391, 55392, 55393, 55394, 55395, 55396, 55397, 55398, 55399, 553100, 553101, 553102, 553103, 553104, 553105, 553106, 553107, 553108, 553109, 553110, 553111, 553112, 553113, 553114, 553115, 553116, 553117, 553118, 553119, 553120, 553121, 553122, 553123, 553124, 553125, 553126, 553127, 553128, 553129, 553130, 553131, 553132, 553133, 553134, 553135, 553136, 553137, 553138, 553139, 553140, 553141, 553142, 553143, 553144, 553145, 553146, 553147, 553148, 553149, 553150, 553151, 553152, 553153, 553154, 553155, 553156, 553157, 553158, 553159, 553160, 553161, 553162, 553163, 553164, 553165, 553166, 553167, 553168, 553169, 553170, 553171, 553172, 553173, 553174, 553175, 553176, 553177, 553178, 553179, 553180, 553181, 553182, 553183, 553184, 553185, 553186, 553187, 553188, 553189, 553190, 553191, 553192, 553193, 553194, 553195, 553196, 553197, 553198, 553199, 553200, 553201, 553202, 553203, 553204, 553205, 553206, 553207, 553208, 553209, 553210, 553211, 553212, 553213, 553214, 553215, 553216, 553217, 553218, 553219, 553220, 553221, 553222, 553223, 553224, 553225, 553226, 553227, 553228, 553229, 553230, 553231, 553232, 553233, 553234, 553235, 553236, 553237, 553238, 553239, 553240, 553241, 553242, 553243, 553244, 553245, 553246, 553247, 553248, 553249, 553250, 553251, 553252, 553253, 553254, 553255, 553256, 553257, 553258, 553259, 553260, 553261, 553262, 553263, 553264, 553265, 553266, 553267, 553268, 553269, 553270, 553271, 553272, 553273, 553274, 553275, 553276, 553277, 553278, 553279, 553280, 553281, 553282, 553283, 553284, 553285, 553286, 553287, 553288, 553289, 553290, 553291, 553292, 553293, 553294, 553295, 553296, 553297, 553298, 553299, 553300, 553301, 553302, 553303, 553304, 553305, 553306, 553307, 553308, 553309, 553310, 553311, 553312, 553313, 553314, 553315, 553316, 553317, 553318, 553319, 553320, 553321, 553322, 553323, 553324, 553325, 553326, 553327, 553328, 553329, 553330, 553331, 553332, 553333, 553334, 553335, 553336, 553337, 553338, 553339, 553340, 553341, 553342, 553343, 553344, 553345, 553346, 553347, 553348, 553349, 553350, 553351, 553352, 553353, 553354, 553355, 553356, 553357, 553358, 553359, 553360, 553361, 553362, 553363, 553364, 553365, 553366, 553367, 553368, 553369, 553370, 553371, 553372, 553373, 553374, 553375, 553376, 553377, 553378, 553379, 553380, 553381, 553382, 553383, 553384, 553385, 553386, 553387, 553388, 553389, 553390, 553391, 553392, 553393, 553394, 553395, 553396, 553397, 553398, 553399, 553400, 553401, 553402, 553403, 553404, 553405, 553406, 553407, 553408, 553409, 553410, 553411, 553412, 553413, 553414, 553415, 553416, 553417, 553418, 553419, 553420, 553421, 553422, 553423, 553424, 553425, 553426, 553427, 553428, 553429, 553430, 553431, 553432, 553433, 553434, 553435, 553436, 553437, 553438, 553439, 553440, 553441, 553442, 553443, 553444, 553445, 553446, 553447, 553448, 553449, 553450, 553451, 553452, 553453, 553454, 553455, 553456, 553457, 553458, 553459, 553460, 553461, 553462, 553463, 553464, 553465, 553466, 553467, 553468, 553469, 553470, 553471, 553472, 553473, 553474, 553475, 553476, 553477, 553478, 553479, 553480, 553481, 553482, 553483, 553484, 553485, 553486, 553487, 553488, 553489, 553490, 553491, 553492, 553493, 553494, 553495, 553496, 553497, 553498, 553499, 553500, 553501, 553502, 553503, 553504, 553505, 553506, 553507, 553508, 553509, 553510, 553511, 553512, 553513, 553514, 553515, 553516, 553517, 553518, 553519, 553520, 553521, 553522, 553523, 553524, 553525, 553526, 553527, 553528, 553529, 553530, 553531, 553532, 553533, 553534, 553535, 553536, 553537, 553538, 553539, 553540, 553541, 553542, 553543, 553544, 553545, 553546, 553547, 553548, 553549, 553550, 553551, 553552, 553553, 553554, 553555, 553556, 553557, 553558, 553559, 553560, 553561, 553562, 553563, 553564, 553565, 553566, 553567, 553568, 553569, 553570, 553571, 553572, 553573, 553574, 553575, 553576, 553577, 553578, 553579, 553580, 553581, 553582, 553583, 553584, 553585, 553586, 553587, 553588, 553589, 553590, 553591, 553592, 553593, 553594, 553595, 553596, 553597, 553598, 553599, 553600, 553601, 553602, 553603, 553604, 553605, 553606, 553607, 553608, 553609, 553610, 553611, 553612, 553613, 553614, 553615, 553616, 553617, 553618, 553619, 553620, 553621, 553622, 553623, 553624, 553625, 553626, 553627, 553628, 553629, 553630, 553631, 553632, 553633, 553634, 553635, 553636, 553637, 553638, 553639, 553640, 553641, 553642, 553643, 553644, 553645, 553646, 553647, 553648, 553649, 553650, 553651, 553652, 553653, 553654, 553655, 553656, 553657, 553658, 553659, 553660, 553661, 553662, 553663, 553664, 553665, 553666, 553667, 553668, 553669, 553670, 553671, 553672, 553673, 553674, 553675, 553676, 553677, 553678, 553679, 553680, 553681, 553682, 553683, 553684, 553685, 553686, 553687, 553688, 553689, 553690, 553691, 553692, 553693, 553694, 553695, 553696, 553697, 553698, 553699, 553700, 553701, 553702, 553703, 553704, 553705, 553706, 553707, 553708, 553709, 553710, 553711, 553712, 553713, 553714, 553715, 553716, 553717, 553718, 553719, 553720, 553721, 553722, 553723, 553724, 553725, 553726, 553727, 553728, 553729, 5537230, 5537231, 5537232, 5537233, 5537234, 5537235, 5537236, 5537237, 5537238, 5537239, 55372310, 55372311, 55372312, 55372313, 55372314, 55372315, 55372316, 55372317, 55372318, 55372319, 55372320, 55372321, 55372322, 55372323, 55372324, 55372325, 55372326, 55372327, 55372328, 55372329, 55372330, 55372331, 55372332, 55372333, 55372334, 55372335, 55372336, 55372337, 55372338, 55372339, 55372340, 55372341, 55372342, 55372343, 55372344, 55372345, 55372346, 55372347, 55372348, 55372349, 55372350, 55372351, 55372352, 55372353, 55372354, 55372355, 55372356, 55372357, 55372358, 55372359, 55372360, 55372361, 55372362, 55372363, 55372364, 55372365, 55372366, 55372367, 55372368, 55372369, 55372370, 55372371, 55372372, 55372373, 55372374, 55372375, 55372376, 55372377, 55372378, 55372379, 55372380, 55372381, 55372382, 55372383, 55372384, 55372385, 55372386, 55372387, 55372388, 55372389, 55372390, 55372391, 55372392, 55372393, 55372394, 55372395, 55372396, 55372397, 55372398, 55372399, 553723100, 553723101, 553723102, 553723103, 553723104, 553723105, 553723106, 553723107, 553723108, 553723109, 553723110, 553723111, 553723112, 553723113, 553723114, 553723115, 553723116, 553723117, 553723118, 553723119, 553723120, 553723121, 553723122, 553723123, 553723124, 553723125, 553723126, 553723127, 553723128, 553723129, 553723130, 553723131, 553723132, 553723133, 553723134, 553723135, 553723136, 553723137, 553723138, 553723139, 553723140, 553723141, 553723142, 553723143, 553723144, 553723145, 553723146, 553723147, 553723148, 553723149, 553723150, 553723151, 553723152, 553723153, 553723154, 553723155, 553723156, 553723157, 553723158, 553723159, 553723160, 553723161, 553723162, 553723163, 553723164, 553723165, 553723166, 553723167, 553723168, 553723169, 553723170, 553723171, 553723172, 553723173, 553723174, 553723175, 553723176, 553723177, 553723178, 553723179, 553723180, 553723181, 553723182, 553723183, 553723184, 553723185, 553723186, 553723187, 553723188, 553723189, 553723190, 553723191, 553723192, 553723193, 553723194, 553723195, 553723196, 553723197, 553723198, 553723199, 553723200, 553723201, 553723202, 553723203, 553723204, 553723205, 553723206, 553723207, 553723208, 553723209, 553723210, 553723211, 553723212, 553723213, 553723214, 553723215, 553723216, 553723217, 553723218, 553723219, 553723220, 553723221, 553723222, 553723223, 553723224, 553723225, 553723226, 553723227, 553723228, 553723229, 553723230, 553723231, 553723232, 553723233, 553723234, 553723235, 553723236, 553723237, 5537232

- Gewohnheitsrecht 33 f., 200
 Gex 148
 Glarus 38 f., 55, 67, 115, 117, 119, 122, 136, 139, 223, 238–285, 381
 Goldene Bulle (1356) 87, 96, 169
 Goms 118, 223–226, 232
 Gonzen 114, 247
 Gotthard 118 f., 221
 Grasburg (Vogtei) 155, 233, 282
 Graubünden 67, 247,
 Grenze 53, 62, 109, 131, 135, 148, 154–158, 189, 274
 Gretschins 259
 Greyerz 199–219, 283, 379, 385, 389
 Greyerz, Anton von 209
 Greyerz, Franz I. von 218
 Greyerz, Michael von 217
 Greyerz, Peter III. von 201 f.,
 Greyerz, Peter IV. von 201, 203
 Greyerz, Rudolf IV. von 204 f.
 Greyerz-Aigremont, Ludwig 217
 Griespass 205, 221, 223
 Grimselpass 205, 221, 223, 226, 232
 Grosser St. Bernhard-Pass 221
 Grüningen 93 f., 239,
 Gruyères, siehe Greyerz 199–219, 283, 379, 385, 388
 Grynau 237, 256
 Gualdo, Andreas von 231
 Gümmenenkrieg (1331–1333) 180
- Habsburg (-Österreich) 35, 46 f., 73, 87, 91, 93–97, 101 f., 106 f., 113, 120, 133, 164, 169, 171, 179 f., 188, 190, 211, 237, 239, 242–245, 248, 251, 255, 259 f., 276, 279, 282, 284
 Habsburg-Laufenburg 101 f., 107, 244
 Habsburg-Laufenburg, Rudolf I. von, Bf. von Konstanz 107
 Habsburg-Österreich, Rudolf IV. von 96, 160, 164, 169
 Hallwyl, Gottfried von 165
 Hallwyl, Hans von 363
 Hallwyl, Johann Anton von 165 f., 364
 Hallwyl, Johann Rudolf von 165, 364
 Hallwyl, Johann von 165, 364
 Hallwyl, Walter von 363 f.
 Handel 17, 80, 128, 197, 204 f., 228, 248
- Handfeste, goldene 40
 Hasli 223, 231,
 Häupterfamilien, siehe Elite
 Hauptmann 120, 137, 222, 226, 232, 245, 250 f., 258 f., 283 f.
 Hausbau 37, 99, 106 f., 111, 163, 171
 Haushalt, Wohnsitz 81, 91, 169–172, 201 f., 248, 349
 Heerfolge, siehe Mahnung 104, 148, 156, 189, 192, 213, 248, 259, 261
 Heinrich VII. (römisch-deutscher Kaiser) 103, 105
 Herrschaft 39–47, 68, 73, 85–124, 171–174, 235–251, 276–286
 Herzogenbuchsee 103, 107, 109 f.
 Hessen, Philipp I. von 72
 Hilfskreis 113, 147–148, 173, 182, 186
 Hinterland 87
 Hochberg, Johanna von 126, 382
 Hochberg, Philipp von 382, 388
 Hochberg, Rudolf von 150, 381, 389
 Höfe 238 f., 250
 Hoheit 82, 90, 123, 149, 155 f., 205 f., 211, 245, 272, 277, 283
 Hohensax 125
 Homberg, Ludwig I. von 106 f., 377
 Hörige, siehe Eigenleute
 Hünenberg, Gottfried IV. von 164, 378, 384, 388
 Huphan, Peter 248
- Iberg 256
 Inhalt, Bestimmung, Passus, Artikel 142–174
 Innerschweiz 46, 54 f., 60, 79, 195, 203, 215–218, 221–233, 237, 284
 Interessen 77–129, 171–174, 274–286
 Interlaken (Kloster) 34, 100, 102–105, 136, 158, 230, 279, 376, 378, 383 f., 388
 Interregnum 180
- Johanniter 167, 377, 383 f., 388
 Jolivet, Hans 216
 Juden 69, 82, 126–129, 173, 276, 281
 Jülich-Heimbach, Wilhelm IV. von 160, 376
 Justinger, Konrad 16, 27, 152, 198, 211, 231 f., 282

- Kantongeschichte 26, 48–50, 61–68, 140, 177, 274
 Kanzlei 26, 132–138, 140, 143, 163, 167 f., 181, 255
 Kappel (Zisterzienserkloster) 110, 149, 380, 385, 388
 Karl IV. (römisch-deutscher Kaiser) 87, 164
 Kastvogtei 101, 103, 241 f., 244, 257, 277
 Kaufmann, siehe Handel
 Kawerschen, siehe Lombarden
 Kiburg 56, 94, 107, 113 f., 154 f., 161, 183, 185, 377, 383, 387
 Kiburg, Anna von 126
 Kiburg, Berchtold von 108
 Kiburg, Eberhard II. von 103 f., 167, 181 f.,
 Kiburg, Egon II. von 108, 126
 Kiburg, Elisabeth von 154, 167, 377
 Kiburg, Hartmann II. von 167, 180
 Kiburg, Hartmann IV. von 106
 Kiburg, Hartmann V. von 101
 Kinder 126, 132, 152, 156
 Klage 158, 193, 213, -216, 230, 252
 Klausel 72, 95, 121, 142–145, 157–162, 183, 186, 189, 208, 259, 376–382, 387 f.
 Kleinburgund 108, 173
 Klerus 82, 98–100, 111–113, 124, 135, 141, 152, 276
 Klettgau 271
 Kloster 35, 37, 44 f., 98–112, 114, 118–120, 136, 146, 149–152, 158, 162–165, 171–173, 238–241, 244, 256, 262 f., 276–280
 Kollektivaufnahme 82, 96, 118–123, 171, 174, 236, 253, 281
 Köln 96, 160, 376–378, 381, 388
 Kommune 48, 51, 83–85, 116–118, 201–202, 235–246,
 Kommune, ländliche, siehe Landgemeinde
 Kommune, städtische, siehe Stadtgemeinde
 Konfessionalismus 48, 55, 196 f., 269, 271, 283
 Konflikt 27 f., 39–42, 50, 53–57, 59, 65, 87, 118–123, 138, 142 f., 154, 163, 171–174, 180, 220–234, 235–263, 277–286
 Konkurrenz 87, 94, 115, 128, 154, 169, 179–198, 222, 237, 257
 Konkurrenzverbot 128, 150
 Konstanz (Bischof von) 39, 92, 100, 107, 136, 159
 Konstanz (Stadt) 26, 46, 111, 172, 267, 270, 280, 284
 Kopien 26, 136
 Kredit 36, 85, 92, 94, 127, 151, 202,
 Krenkingen, Lütolt von 155, 347 f., 378, 384
 Krieg 46, 94, 119–126, 146, 173, 183–185, 188, 195 f., 228–232, 256, 260, 282–286
 Krise 73, 119–123, 125, 219, 256
 Krummenau 254
 Kümmerstadt 107
 Lachen 120
 Landadel 83, 93
 Länderort 26, 39–43, 115–124, 131, 153, 174, 218, 235–243, 250, 258–263, 285
 Landesausbau 45, 116, 153 f.
 Landesausstellung (1939) 58
 Landesgeschichte 49, 66
 Landeshauptmann 120, 222, 226, 232, 245, 250 f., 258 f. 283 f.
 Landesherrschaft 79, 89, 93–97, 120, 174, 220, 281
 Landesverteidigung, geistige (1930–1960) 53, 57–59
 Landfrieden 22, 39, 44–52, 59, 73 f., 122, 141 f., 147, 157–159, 162, 172, 184, 190, 195, 272, 275, 280
 Landgemeinden 119, 123, 137, 202–219, 226, 238–246, 251, 255, 258–262, 285, 379–381
 Landleute 118–124, 131, 139, 173, 199–219, 220–229, 242, 246–262, 283–285, 379 f.
 Landrat 121, 223 f., 259
 Landrecht 27, 38, 53–62, 66 f., 73, 76–78, 115–126, 131, 139 f., 147, 156 f., 171–174, 176, 178, 224–234, 235–263, 267, 275 f., 281–286, 353,
 Landschaft 64 f., 67, 71, 80, 83, 120, 128, 156, 172 f., 180, 194, 199–219, 228, 236, 242, 261, 267, 276–283
 Landsgemeinde 39, 121, 131, 230, 246
 Landstadt 47, 73, 87, 284
 Landvogt 133,
 Landwirtschaft 109, 128, 241
 Langenthal 108 f.,
 Langres, Jean de, Bf. von Basel 113, 161, 181, 383
 Laufzeit 93, 110, 126, 128, 143, 162–168, 172, 183, 195, 249, 383–386
 Laupen 56, 113 f., 126, 152, 193, 195
 Laupenkrieg (1339–1340) 47, 54, 57, 104, 113, 180, 183–185, 193, 202

- Lausanne (Stadt) 196, 207, 269, 382
 Lausanne, Bischof von 46, 207, 232
 Le Landeron 37, 86, 381 f., 386
 Legitimität 40, 135, 153
 Lehen 17, 36, 38, 56, 89, 148, 156, 164, 200 211, f., 222, 257, 259, 277, 280, 283, 286
 Lehnübersetzung 35, 171, 279
 Leopold I. (Hz. von Österreich) 180
 Leopold III. (Hz. von Österreich) 91, 93, 96,
 Leuk 222,
 Leventina 118 f., 221–226, 284,
 Liebenberg 93
 Liechtensteig 137, 246
 Liestal 103, 106 f., 377
 Lindau 122
 Linth 238, 256
 Linthebene, Linthgebiet 55, 67, 178, 237–244, 247,
 Lombarden 65, 69, 82, 127–129, 150, 173, 276, 378
 Lornay, Guillaume de, (Bf. v. Basel) 38, 77
 Lösegeld 146
 Loyalität 56, 124, 156, 185 f., 222, 239, 270, 280
 Lucca 82
 Ludwig (römisch-deutscher Kaiser) 46
 Luther, Martin 268
 Lütisburg 246, 254
 Luzern 39–43, 47, 59, 65, 95, 97, 105, 108 f., 109, 120, 122, 133, 136–138, 147, 158, 169 f., 172, 214, 216, 218, 221, 223–231, 233, 245, 256, 267, 269, 276, 280, 284, 360–363, 380–386
- Magerau, Maigrauge (Kloster) 101, 376
 Mahnung 104, 148, 156, 189, 192, 213, 248, 259, 261
 Mailand 221–224, 230, 284
 Männedorf 93
 March 119, 149, 238–240, 244 f., 249 f.,
 Markt 33 f., 82, 86, 89, 92, 99, 109 f., 115, 120, 137, 149, 151, 171, 194, 202, 226, 238, 277–282
 Materialität 130–132
 Matsch, Elisabeth von 255
 Mehrfach-Vasallität 156
 Meiringen 229
 Mels 259 f.
 Mittelland, östliches 155, 211, 280
 Mittelland, Schweizerisches 46, 59, 80, 174, 280 f.
- Mittelland, westliches 45 f., 145, 163, 171 f., 196, 277, 279 f.
 Mittelrhein 37, 45, 177, 267,
 Montelisio, Cabertus von 349, 379
 Montenach, Ulrich von 151, 163, 377, 383, 387 f.
 Montfort-Feldkirch 120
 Mötteli (vom Rappenstein), Rudolf 147, 272, 381, 389
 Moutier 267
 Mülinen 214
 Münster (Goms) 225 f., 284, 380
 Muri 110
 Murten 195
 Mythologie, Mythos 58
- Näfels 248
 Näfelerkrieg (1388) 56, 94, 117, 238, 242
 Naters 225
 Nationalgeschichte 49, 53–62, 70, 74, 177, 274 f.
 Naz, Johannes IV., (Bf. v. Chur) 114, 163, 386
 Neckertal 251 f., 256, 353
 Neubürger 60, 65, 69, 81, 83, 87, 89, 95, 111, 127, 132, 134, 138, 142–144, 167, 182
 Neuenburg (Stadt) 44, 57, 62 f., 122, 125, 150, 260
 Neuenburg, Rudolf IV. von 106 f., 160 f., 163, 182–184, 190
 Neuenburg-Nidau, Elisabeth von 125 f., 152
 Neuenburg-Nidau, Rudolf II. von 37, 106,
 Neuenburg-Nidau, Rudolf IV. von 113, 125, 144
 Neuenburg-Nidau, Verena von 133
 Neuenegg 195
 Neutralität 123, 135, 231, 260
 Nidberg 260
 Niederlande 50, 80, 267, 274
 Niedersimmental 208, 212 f.,
 Niederurnen 243
 normativ 22, 27, 68, 73, 76, 131, 134, 141, 181, 272
 Notker III. (der Deutsche/Labeo) 33, 36
 Nottel 136 f., 225, 254 f., 295, 360
 Nugerol 37, 107, 376, 398
 Nutz und Ehre 152, 225, 353, 356 f.
- Oberaargau 105–108
 Oberallmende 240–242
 Oberalp 118

- Oberdeutschland 14, 17–19, 27, 44, 46, 49, 51, 53, 67 f., 70–80, 83, 97, 127, 160, 171, 267, 274, 279
 Oberitalien 47, 50, 69, 80, 161, 221, 223, 227, 267, 274
 Oberland, Berner 64, 92, 112, 199–219, 221, 228, 231, 283
 Obersimmental 208, 212 f.
 Oberwallis 112, 221, 224, 232, 284
 Obmann 137, 161 f., 192, 215 f., 216, 232
 Obrigkeit 85, 99, 123, 144
 Obwalden 115, 117, 223, 229, 284
 CEx / Ösch 200, 210, 217
 Orléans, Louis de (Gf. v. Neuenburg) 126, 382
 Oron 207
 Oron 207
 Österreich (Herrschaft), siehe Habsburg
 Österreich (Region) 36, 50,
 Ostschweiz 18, 65, 153, 211, 237–239, 247, 263
 276, 286
 Paktbürger 82, 88, 90, 171, 278
 Palézieux 207
 Palézieux 207
 Partner 71, 82, 88 f., 97, 142 f., 148, 154, 162, 172 f., 179–182, 225, 267, 276, 281–285
 Passverkehr 222 f.
 Pauschalsteuern 92, 100, 109 f., 127, 142, 149 f., 153, 172 f., 272, 280 f.
 Payerne 62, 184, 378
 Pays-d'Enhaut, siehe CEx/Oesch
 Pelleta, Antonio Marchio 128, 150, 389
 Pfäfers 239, 247, 259, 271, 284, 386
 Pfäffikon 239
 Pfalzburger 82
 Pfand 89, 93–95, 117, 158, 239 f., 247–249, 257, 277, 280, 284 f.
 Pfändung 156–159, 165, 194, 255
 Pfleghof 37, 98 f., 106, 110, 279
 Piemont 221
 Plappartkrieg (1458) 195
 Poebene 221, 223
 Pogrom 126 f.
 Pomat, siehe Val Formazzo
 Protektion 89, 105, 115, 118, 172 f., 227, 236, 242 f., 256, 276 f., 285
 Provision 133 f.
 Quellenkanon, eidgenössischer 49, 55, 57 f., 71, 275
 Quellenterminologie 19, 33, 36, 41–43, 81 f., 141–143, 198, 269
 Ragaz 259–261
 Ramstein, Ymer von, (Bf. v. Basel) 113 f., 170, 389
 Rapperswil 95, 102, 106 f., 127, 168, 235, 237 f., 242, 244
 Rapperswil, Elisabeth von 168
 Raron, Gitschard von 138, 222 f., 223, 225 f., 228–232, 284
 Raron, Johann von 228
 Raron, Peter von 228
 Raron, Wilhelm V. von (Bf. v. Sitten) 222
 Raron, Wilhelm VI. von (Bf. v. Sitten) 222, 224, 229
 Raronhandel (1415–1420) 56 f., 138, 220–234, 283
 Raum 18 f., 27, 36–39, 44–51, 70, 80–82, 109 f., 171, 267, 274–278
 Raumforschung, Spatial turn 19, 44, 48, 53, 63, 70, 279, 281
 Rechtsgeschichte 51, 55, 274
 Rechtsinstrument 22, 24 f., 38, 49 f., 64, 129, 143, 152, 171, 173, 176, 185, 274, 276, 279, 281 f., 286
 Rechtsperson 78, 126
 Rechtsquellen 26, 63
 Reding, Ital (der Ältere) 253 f., 258,
 Reformation 104, 123, 196 f., 268 f., 283, 382
 Regesten 55, 61, 140
 Regiment, städtisches 50, 97, 165 f., 278
 Reich 48–52, 66 f., 72, 74, 172, 190,
 Reichsdorf 115
 Reichsstadt 87, 113
 Republikanismus 57
 Rhäzüns, Ulrich II. B[a]run von 121
 Rhäzünser Fehde (1394–1415) 250
 Rhein, Rheintal 44, 66, 80, 93, 120–125, 237
 Rheinau (Benediktinerkloster) 386
 Rheineck 122
 Rheinland 47, 68, 80, 96, 160, 278
 Richter 160–162, 192, 212, 215, 226, 232, 250
 Rickenpass 256
 Rieder, Peter 86
 Romandie 36, 39, 60, 62 f., 72, 161, 192,
 Rossinière 214

- Rottweil 66, 90, 111, 126, 128, 133, 146, 344–347
 Rougemont 214
 Rudolf I. (von Habsburg, römisch-deutscher König) 101, 107
 Rudolfstal, siehe Val de Ruz
- Saanen 26, 149–151, 199–219, 253, 283, 379, 385, 388
 Sachsen 68
 Säckingen (Kanonissenstift) 110, 160, 242 f., 284
 Sakrament 268
 San Giacomopass 221, 223
 Sanetschpass 203, 228
 Sargans, Sarganserland 114, 115, 137, 210, 238–240, 246–248, 257–262, 285, 381
 Satzbürger 36, 82, 171
 Saubannerzug (1477) 39, 196
 Savoyen 35, 113, 125, 155, 161, 171, 188, 191, 194, 196, 200, 205–212, 221–223, 225, 230, 233, 269, 276, 279, 282, 377, 383, 387
 Savoyen, Aimo von 35, 181 f., 377
 Savoyen, Amadeus VIII. von 209, 211, 232
 Savoyen, Eduard von 181, 383, 387
 Savoyen, Johann-Ludwig von, Bf. von Genf 196, 382
 Savoyen, Karl III. von 196
 Savoyen, Ludwig II. von 26, 148, 181 f.,
 Savoyen, Philipp I. von 190
 Sax-Misox, Donat von 118
 Sax-Misox, Hans von 118
 Sax-Misox, Heinrich von 255
 Sax-Mixox, Albrecht von 121
 Schaffhausen 47, 100, 110, 127, 133, 136, 138, 148, 169, 172, 267
 Schänis (Kanonissenstift) 239, 243 f., 284, 351, 380, 385
 Scharnachtal, Niklaus von 253
 Schenner, Hans 128 f., 386
 Schiedsgericht 52, 67, 86, 137 f., 154, 159–162, 172 f., 182, 186, 192 f., 208–214, 230–233, 237, 247, 252 f., 260, 267, 272, 277,
 Schiedsrichter 160–162, 212, 215, 232, 250
 Schilling, Diebold 43
 Schöllen 218 f.
 Schultheiss, siehe Bürgermeister
 Schutz und Schirm 45, 89, 100 f., 142, 156, 210, 366 f., 370
 Schutzbeziehung 87 f., 95, 99, 101, 103, 105, 109 f., 112, 119, 127, 149, 163, 184, 257., 261, 271, 283 f., 367
 Schwaben 36, 39, 45, 66, 68 f., 79, 155, 278
 Schwäbischer Bund (1487–1534) 66
 Schwäbischer Städtebund (1376) 66
 Schwandegg, Adelheid von 351
 Schwarzenberg, Ferdinand von 35, 135, 271
 Schwarzenberg, Karel 35, 135, 271
 Schwarzenburg, Kuno von 86
 Schwarzwald 96, 109
 Schwörtag 40, 135, f.
 Schwur 27, 40, 51, 81, 84, 119, 132–136, 139, 144 f., 151, 186, 192, 195, 227, 245, 253 f., 259 f.,
 Schwyz 26, 38–41, 55, 67, 115–123, 136, 139, 147, 153, 210, 214, 216, 223 f., 230 f., 235–262, 267, 271, 276, 284 f.
 Seeland, Berner 45, 56, 113, 163, 180 f., 184 f.
 Seeztal 246 f.
 Sempach, Sempacherkrieg (1386) 27 f., 47, 56, 65, 94, 108, 117, 120, 234, 238, 242, 245
 Seon (Wallis) 239
 Seriant, Peter 37, 145, 216
 Sforza, Gian Galleazzo 223 f., 284
 Siders, Sierre 225
 Sidwald 254
 Sierre, siehe Siders
 Sigmund (römisch-deutscher Kaiser) 87, 222
 Signau, Heinrich von 46, 376, 383
 Simmenegg 208
 Simplonpass 221, 223, 226
 Sitten, Bischof von 112, 118, 159, 163, 221, 377, 380, 383, 385, 387
 Sitten, Sion (Stadt, Zenden) 221 f., 225, 229, 232, Solothurn 35, 39–41, 46, 103, 105, 108 f., 113, 150 f., 156, 165 f., 172, 231, 260, 266–270, 280, 376, 378 f., 381–388
 Sonderfall 19, 48, 51, 59, 69 f., 275
 Sondergruppen 65, 69, 81 f., 89, 124, 129, 276
 Sonnenberg, Otto von, Bf. von Konstanz 39
 Spatial turn, siehe Raumforschung
 Spilman, Gilian 86
 Sprachgrenze 34, 62
 St. Blasien (Benediktinerkloster) 110, 385 f.
 St. Gallen (Benediktinerkloster) 33, 41, 56, 98, 110, 120 f., 149, 178, 246 f., 254–257, 267, 284, 381, 386

- St. Gallen (Stadt) 41, 120, 122, 136, 257, 263, 284
 St. Johannertal 251
 St. Peter im Schwarzwald (Benediktinerkloster) 109, 378
 St. Urban (Zisterzienserklöster) 38 f., 55, 105–109, 279, 376 f., 380, 389
 Stadtadel 83, 91, 241
 Städtebund 66, 177
 Städtefreundschaft 16, 283
 Städtelandschaft 36, 68, 80, 173, 177, 180, 267, 277
 Stadtgemeinde
 Stadtgeschichte 50, 52, 66, 78, 275, 286
 Stadtgründung 16, 34, 36 f., 107, 282
 Stadtherr 34, 37 f., 73, 77, 81, 84 f., 87, 101, 106, 112, 115, 153, 169, 171, 187–192, 203, 237 f., 279
 Stadtrat 38, 77, 81, 83 f., 85, 104, 121, 131–136, 144, 187, 191, 195
 Stadtrechnung 27, 86, 150 f., 286
 Stadtrecht 33 f., 36, 40, 68 f., 80, 98, 121, 131–134, 139, 146, 149, 153, 158, 169, 171, 191–193, 279, 282
 Stadt-Umland-Beziehungen 52, 63, 69 f., 90, 153, 157
 Stadtverfassung 33, 49, 54, 55 f., 63 f., 68 f., 79–81, 84 f., 286
 Stanser Verkommnis (1481) 39–42, 63, 71, 234
 Steuer 82, 92, 99, 100, 104 f., 107 f., 109–111, 115, 149, 152, 201 f., 210, 212, 248, 261
 Stoffeln, Hans-Ulrich 126, 167
 Stoffeln, Margaretha von 126
 Stoffeln, Ursula von 126
 Stoos, Schlacht am 121,
 Streubesitz 109–110, 115, 277
 Stumpf, Johannes 43
 Stüssi, Rudolf 258
 Sulz, Alwig von 271
 Sulz, Carl Ludwig Ernst von 135
 Sulz, Hermann von 133 f.,
 Sulz, Rudolf II. von 271
 Sulz, Ulrich von 135
 Sursee 38, 103, 106, 376

 Tagsatzung 41, 123, 137, 169, 233, 267
 Tänikon (Zisterzienserinnenkloster) 164, 388
 Tavel, Gitschart von 222
 Tengen, Heinrich von 146, 347, 378

 Territorialisierung 49, 64 f., 70, 79, 83, 90, 173, 178, 274, 277, 286
 Territorium 157, 218
 Thierstein, Grafen von 73
 Thorberg (Karthäuserkloster) 381, 389
 Thun 89, 103 f., 128, 157 f., 165, 203 f., 212, 378 f., 381, 384, 387–389
 Thunstetten (Johanniterkommende) 377
 Thurgau 96, 121, 196, 262 f.
 Thurtal 256
 Tirol 38
 Todfall, Besthaupt main morte 202, 209 f., 212
 Toggenburg (Landschaft) 53, 139, 178, 238–240, 244–262, 285, 355,
 Toggenburg, Friedrich VII. von 47, 55, 65, 146, 156, 235 f., 239, 244–246, 248–251, 257, 259, 284 f., 379, 385
 Toggenburg, Kraft III. von 47, 146, 377, 383
 Tschudi, Aegidius 29, 59, 243, 245, 254
 Tschudi, Jost 258
 Tuggenersee 237
 Turn, Freiherren von 222
 Twinger von Königshofen, Jakob 91
 Twingerherrenstreit (1469–1471) 69, 197

 Übereinkunft, siehe Abkommen
 Überlieferung 24, 26–29, 55, 61, 67, 83, 95, 130, 134 f. 139, 176, 178, 180 f., 286
 Überstorff, Ybristorf 193, 195
 Üchtland 34, 45, 53, 63, 179–198
 Udel 82, 104, 108 f., 111 f., 114, 136, 138, 142, 145, 151 f., 163, 167 f., 182, 210, 217, 228, 259, 368–373, 388
 Uesinger, Heinrich 148
 Ulm 81
 Unfreie, siehe Eigenleute 82, 99, 120, 250
 Ungeld, Umgeld, städtisches 35, 102, 104, 110, 149,
 Untertanen 104, 112, 119, 123, 146, 169, 182, 190, 203, 205, 211, 236, 258, 260
 Untertanengebiet 79, 119, 182, 236
 Unterwalden 38–42, 55 f., 119, 122, 136, 147, 169, 214, 216, 223–226, 230, 276, 360, 380 f.
 Unterwallis 222 f.
 Uri 38–42, 55, 115, 117–119, 122, 136, 214, 216, 221–226, 230, 276, 284, 288, 360, 380

- Urkunde 26–29, 34–36, 76, 130–141, 143, 186, 192, 197, 271, 281
 Urseren 118 f., 380
 Uznach 238 f., 244, 251, 256, 260, 349, Uznach (Antoniterstift) 349
- Val de Ruz 28, 152, 267, 381
 Val d'Ossola, siehe Eschental
 Val Formazzo, siehe Pomat
 Vasallität, siehe Lehen
 Verbot 41, 50, 66, 87, 127 f., 133, 143, 164, 166, 168–170, 191, 247, 254
 Verdrängung 103, 120, 182, 209, 278
 Verfassung, ländliche 19, 43, 51–55, 115–117, 274
 Verfassung, städtische, siehe Stadtverf.
 Verfassungsgeschichte 16, 19, 33, 43, 49–54, 56, 59, 66, 68 f., 85 f., 135, 148, 274, 286
 Verlängerung, siehe Laufzeit
 Versprechen 127, 132, 137, 167 f., 182–184, 285, Vertrag 17 f., 21 f., 33, 36, 40–43, 76, 78, 82, 88, 90, 101, 111–114, 118, 124, 130, 134, 143 f., 154, 157, 159, 164, 171–173, 181 f., 197 f., 207–210, 224, 233, 255–257, 262, 274–278
 Vertragspartei, siehe Partner
 Verwaltung 64, 77, 84 f., 134, 171, 197, 225, 267
 Vidimierung, Vidimus 26, 293
 Vieh 87, 115–117, 128, 150 f., 203 f., 218, 221, 228, 242, 248–250, 258
 Viehhändler 204, 228, 248, 258
 Vierwaldstättersee 240
 Vogt, Vogtei 93–95, 101, 103, 108, 113, 133, 164, 202, 233, 238 f., 242, 244, 248, 257, 260
 Vollbürger 241
 Vorarlberg 119–123, 237 f.
 Vorkaufsrecht 208, 236, 256
 Vorlage, siehe Formel
 Vorlande, Habsburgische 93 f., 97, 380
 Vormacht, adelige/ständische 89, 172
 Vormacht, städtische 39, 103, 208, 277
- Wil 246, 255 f., 353, 381
 Waadt 36, 148, 181, 196, 221, 269, 272
 Wabern, Peter von 86
 Walensee 237–239, 244, 247, 261
 Walenstadt 238, 244, 248, 258 f., 261
 Wallis 55–57, 109, 112, 118, 149, 177, 199–234, 267, 283 f.
- Wangen an der Aare 193, 198, 377
 Wattwil 246, 253–256
 Weber, Veit 179, 188, 282
 Weesen (Stadt) 238, 244, 246, 258, 261
 Weesen (Zisterzienserinnenkloster) 101
 Weichbild 34, 36, 122
 Weissenburg 158
 Weissenburg, Johann von 157, 378
 Weissenburg, Rudolf von 378
 Wengi 214
 Werdenberg-Heiligenberg zu Rheineck, Rudolf VIII. 120, 126,
 Werdenberg-Heiligenberg, Grafen von 120 f., 154, 255, 377
 Werdenberg-Sargans, Elisabeth von 122 125 f., 380
 Werdenberg-Sargans, Heinrich IX. von 259–261, 285, 381
 Werdenberg-Sargans, Johann I. von 257,
 Westschweiz, siehe Romandie
 Wettingen (Zisterzienserklöster) 110, 241
 Willisau 108 f.
 Windegg, siehe Gaster
 Winterthur 47, 65
 Wirtschaftshof, siehe Pfleghof
 Wohnsitz, siehe Haushalt
 Wollerau 239
 Wüest, Eberhard 235, 245
 Wurmsbach (Zisterzienserinnenkloster) 35, 102, 376, 380, 386, 389
 Würtemberg 174, 281
- Zähringer 46, 171, 180, 187, 279, 282
 Zenden, Walliser 118, 149, 199, 220–234, 267, 283 f., 380
 Zentralschweiz, siehe Innerschweiz
 Zofingen 103, 106, 160, 376
 Zoll 35, 106, 150, 172, 193, 198, 202, 204, 206, 260, 280, 282, 355
 Zug 38 f., 55, 122, 132, 136, 149, 165, 172, 223, 232, 276, 280, 288, 379, 388
 Zugewandte Orte 56, 123, 149, 257
 Zürcher Richtebrief (1304) 100 f.
 Zürich 26, 35, 39–43, 46 f., 57, 65, 87, 93–96, 110–112, 114, 125, 137, 141, 146, 158, 164, 167, 235–263, 267, 269 f., 271, 284 f., 347–352, 376–388
 Zürich, (Fraumünsterabtei) 35, 47, 100, 102

- Zürichkrieg, Alter (1436–1450) 18, 26, 67, 70,
156, 177 f., 195, 213 f., 235–263, 283–285 Zwingenstein 122
Zürichsee 102, 237–239, 255 Zwingli, Huldrych 72, 268 f.



Abbildung 1: Beschwörung des Burgrechts zwischen Anna von Kiburg und ihren Söhnen in Bern 1311, in : Spiezer Chronik des Diebold Schilling d.Ä., Bern, Burgerbibliothek MSS.h.h.I.16, fol. 57v, bzw. p. 152.
Foto: BBB.



Do men zact van goeden gebuet en ic
Dopp dat heer aymo Graff von Savoyen
weert in Bernen bürger namens zecken
dat ons vrouwen ons en anderen nae dit doe
beregen daerwud gemaect.

Abbildung 2: Beschwörung des Burgleutes des Aimo von Savoyen durch die Bürger Berns im Ratssaal in Bern 1330, in: Spiezer Chronik des Diebold Schilling d.Ä., Bern, Burgerbibliothek MSS.h.h.I.16, fol 78r, bzw. p. 193, Foto: BBB.



Abbildung 3: Beschwörung des Burgrechtes des Konrad von Freiburg, Grafen zu Neuenburg am Stadttor Berns 1406, in: Spiezer Chronik des Diebold Schilling d.Ä., Bern, Burgerbibliothek MSS.h.h.I.16, fol 243v bzw. p. 550, Foto: BBB.



Abbildung 4: Archivbeutel von 1586/87 für das Burgrecht zwischen Freiburg und den Grafen von Neuenburg , in : AEF, bourses d'archive, Nr. 5. © Abegg-Stiftung, CH-3132 Riggisberg, Foto: Christoph von Viràg.



Abbildung 5: Archivbeutel von 1586/87 für das Burgrecht zwischen Freiburg und Biel, in: AEF, bourses d'archive, Nr. 6. © Abegg-Stiftung, CH-3132 Riggisberg, Foto: Christoph von Viràg.

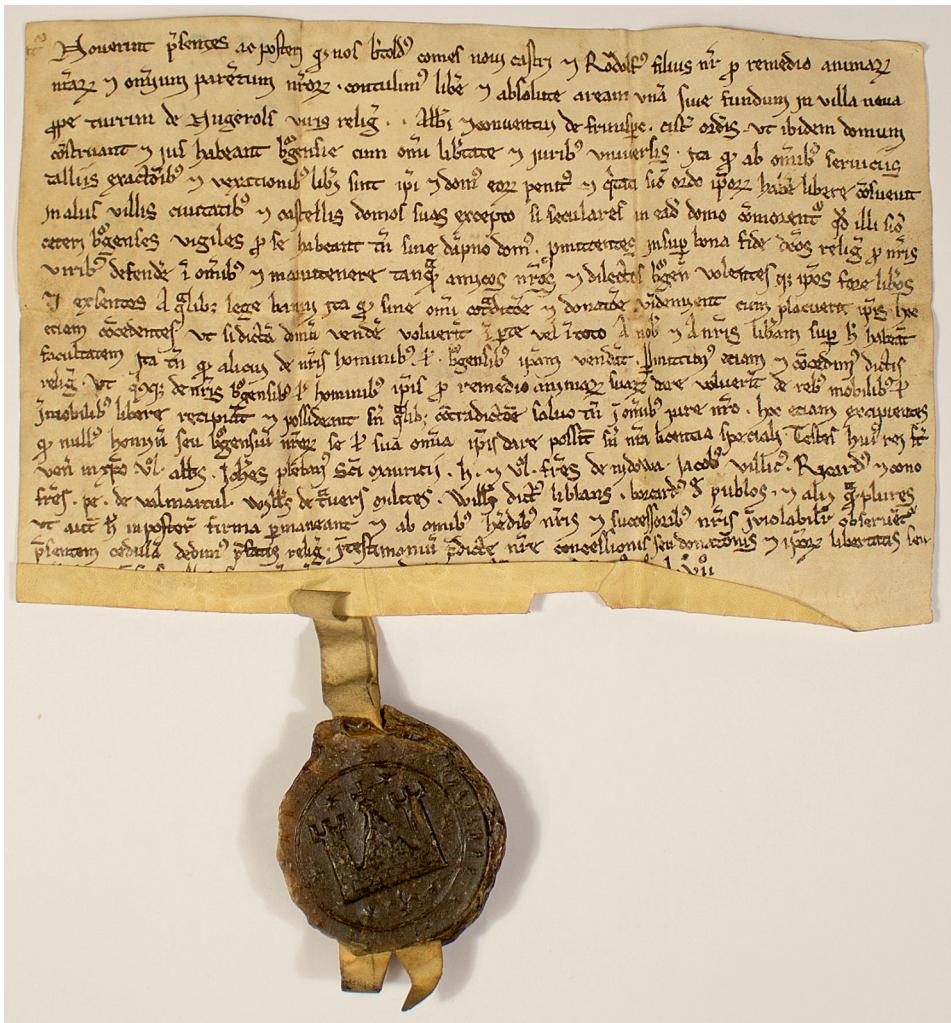


Abbildung 6: Burgrechtserteilung des Rudolf von Neuenburg an die Abtei Frienisberg in Neuveville de la Tour de Nugerol 1257, StaBE Fach Aarberg, 25.03.1257. Foto: StABE.



Abbildung 7 A: Bündnis- und Burgrechtsurkunden zwischen Bern und Freiburg 1243–1403.
Bündnis Bern – Freiburg von 1243: StABE C1a, Fach Freiburg, 1243. 17,5 x 20,6 cm, 503 Wörter, latein.
Foto: StABE.



Abbildung 7 B: Bündnis- und Burgrechtsurkunden zwischen Bern und Freiburg 1243–1403.

Bündnis Bern – Freiburg von 1271. AEF, traités et contrats 45. 24,2 x 25 cm, 951 Wörter, latein. Foto: AEF.



Abbildung 7 C: Bündnis- und Burgrechtsurkunden zwischen Bern und Freiburg 1243–1403.
Bündnis Bern – Freiburg von 1341: AEF, traités et contrats 42. 35,9 x 34,3 cm, 1054 Wörter, deutsch.
Foto: AEF.

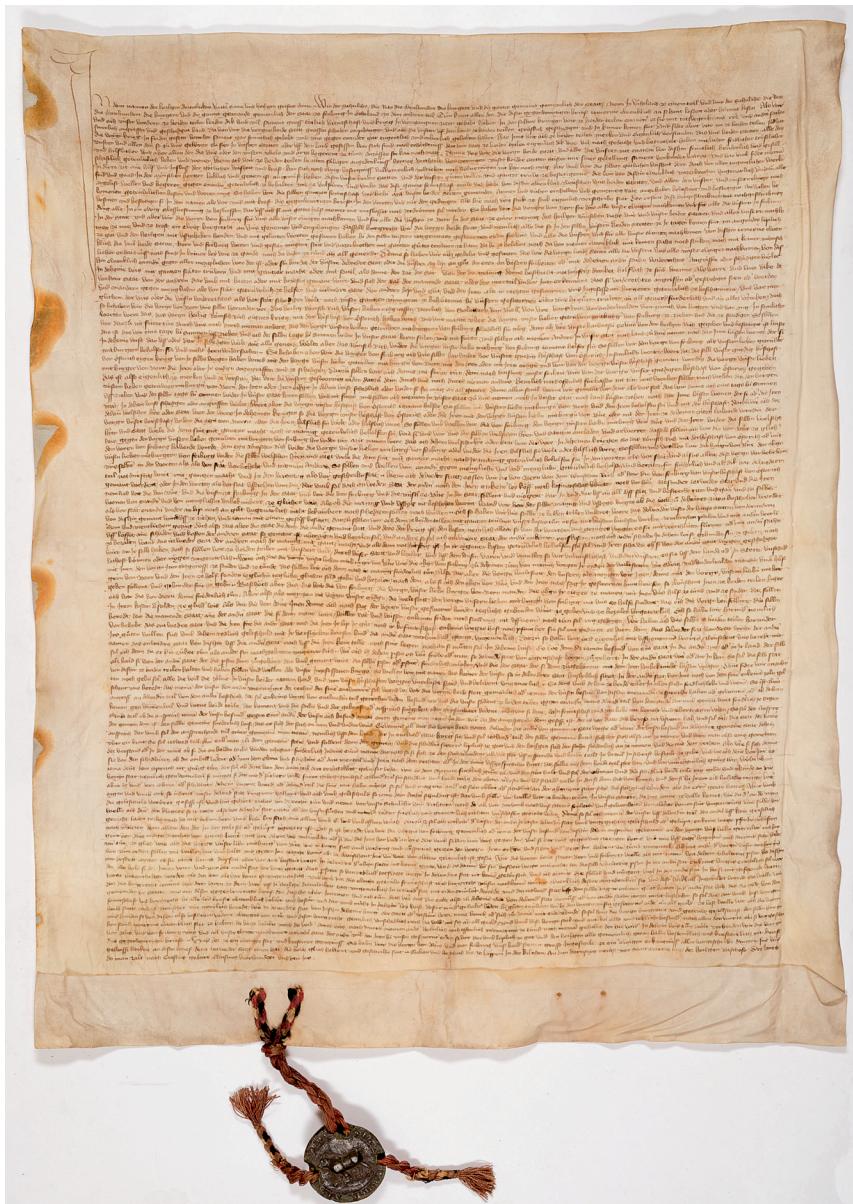


Abbildung 7 D: Bündnis- und Burgrechtsurkunden zwischen Bern und Freiburg 1243–1403. Burgrecht Bern – Freiburg von 1403: AEF, traités et contrats 31. 78 x 64 cm, 3825 Wörter, deutsch. Foto: AEF.



Abbildung 8: Bündnis der beiden Städte Biel und Neuenstadt (La Neuveville) von 1395, StadtA Biel, 1, 210 CCI, 4. Foto: P. Weyeneth, Stadt Biel.

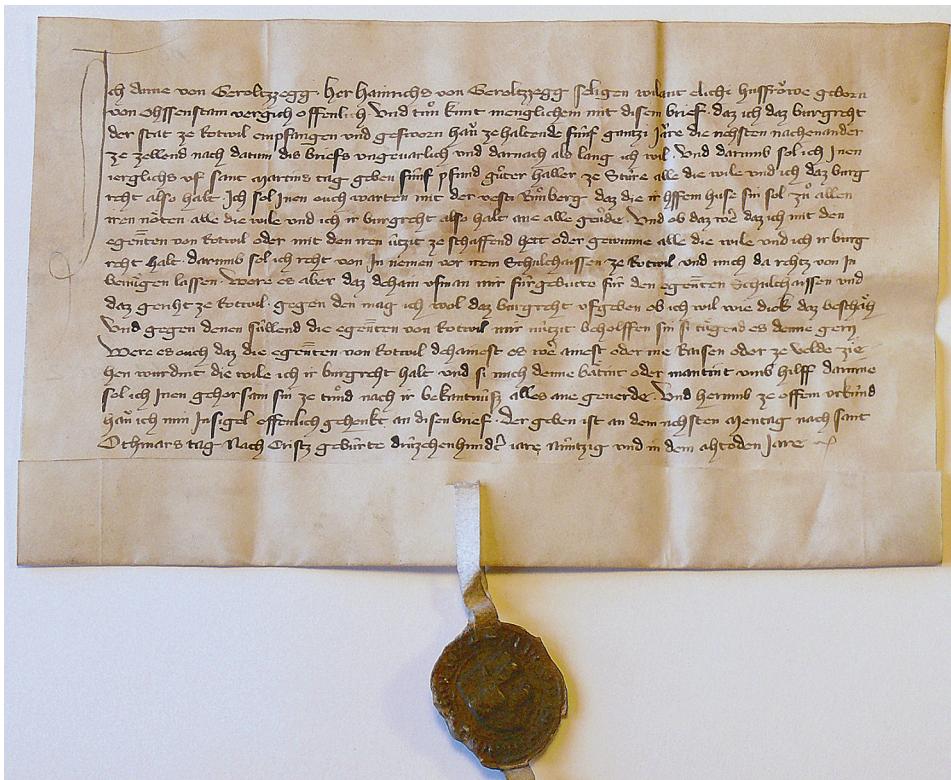


Abbildung 9: Burgrechtsurkunde der Anna von Geroldseck in Rottweil 1398, StadtA Rottweil, II. Arch., I. Abt., Lade XLII, Fasz. 2, Nr. 4. Foto: Heinrich Speich, Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Stadtarchivs Rottweil.

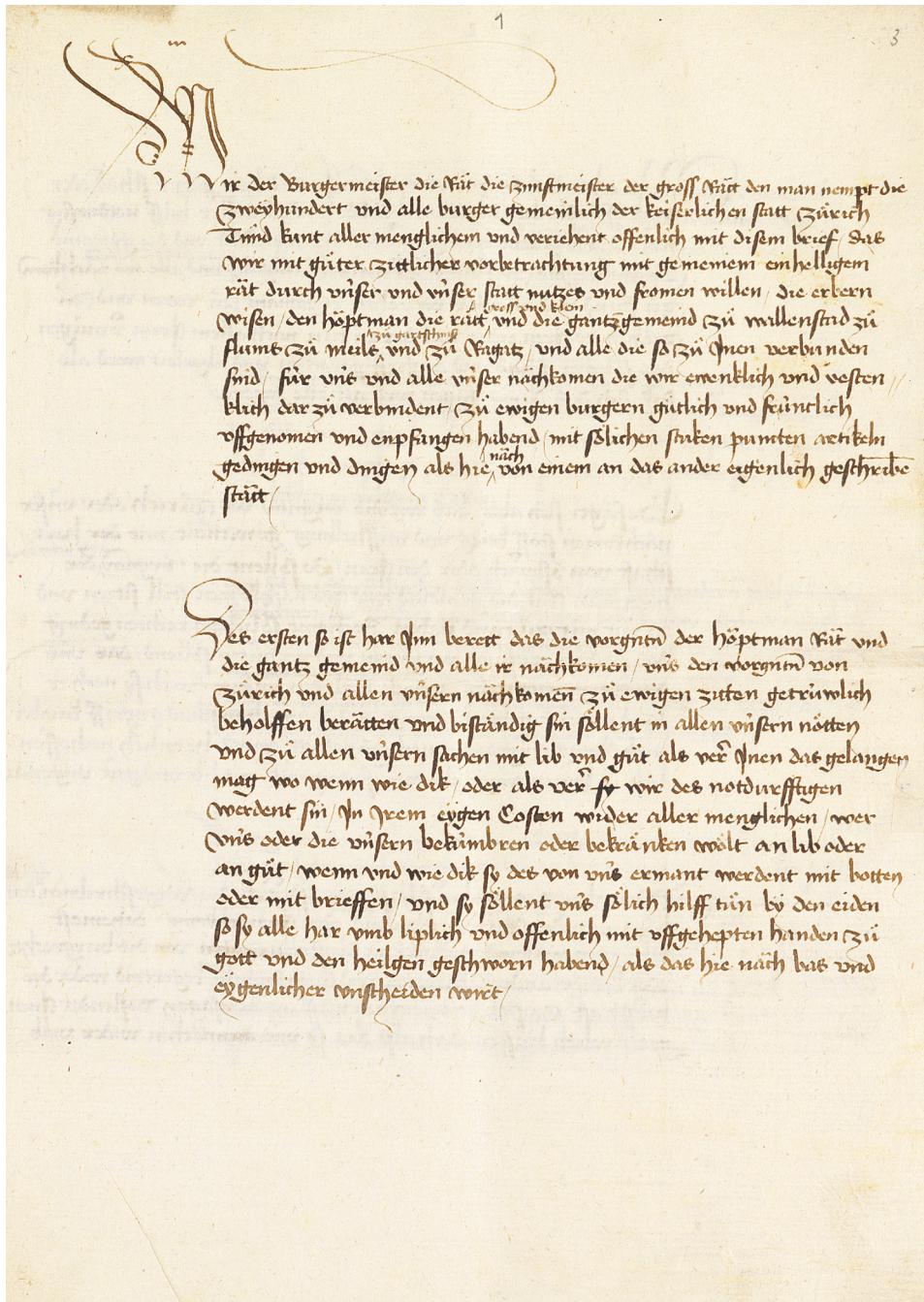


Abbildung 10: Erste Seite des Burgrichtes von Zürich mit der Landgemeinde im Sarganserland 1436. StAZH C I, Nr. 1542, (Ausschnitt). Foto: StAZH.



Abbildung 11: Burgrechtsurkunde des Gebhart von Croario genannt Sattler in Luzern 1469. StALU Ua 35/4317, Transkription Nr. 15. Foto: Heinrich Speich, mit freundlicher Genehmigung des Staatsarchivs Luzern.

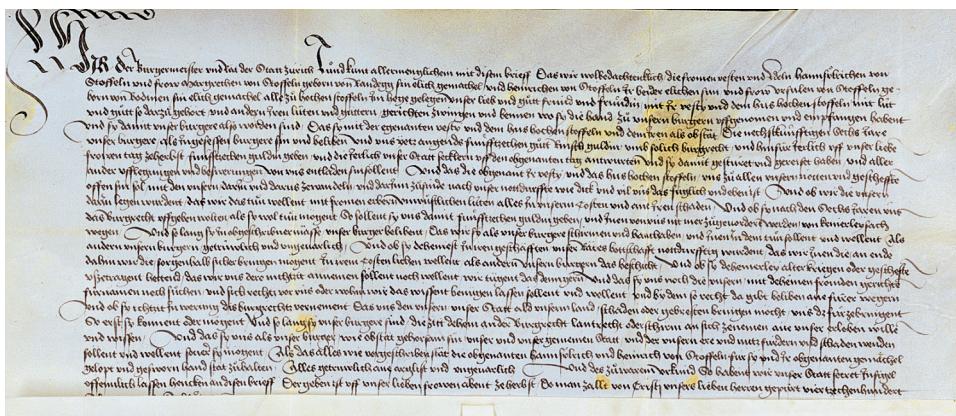


Abbildung 12 A: Burgrechtsurkunde des Hans Ulrich von Stoffeln mit Familie in Zürich 1476, Nr. 270 recto, Burgrechtsurkunde, Foto: StAZH. Text unter Plica: »sibentzig und sechs jare«.

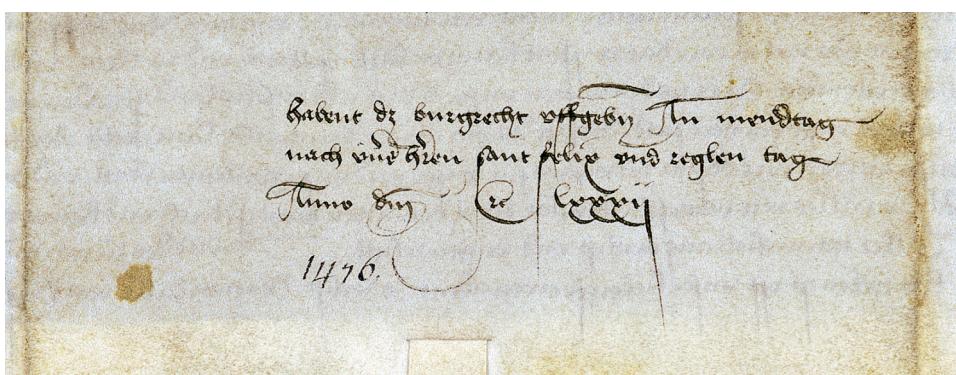


Abbildung 12 B: Nr. 270 verso, Dorsualnotiz von 1482, StAZH, Foto: StAZH.